

# Geschichte des Zollvereins

mit besonderer Berücksichtigung

der

staatlichen Entwicklung Deutschlands.

Von

Hermann von Festsberg-Packisch



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1869.

Man kann nicht bergauf kommen, ohne bergan zu gehen. Und obwol Steigen beschwerlich ist, so kommt man doch dem Gipfel immer näher und mit jedem Schritte wird die Aussicht umher freier und schöner!

Claudius.

# Inhalt.

---

	Seite
I. Einleitung .....	1
II. Deutschland im vorigen Jahrhundert.....	3
III. Die Ursachen des Verfalls der deutschen Größe und Reichs- einheit im 18. Jahrhundert.....	43
IV. Die Französische Revolution von 1789 und ihre Folgen für Deutschland.....	68
V. Der Pariser Frieden und der Congreß zu Wien.....	106
VI. Das Gesetz vom 26. Mai 1818.....	124
VII. Die deutschen Zustände nach dem Pariser Frieden bis zur Gründung des Deutschen Zollvereins .....	151
VIII. Der Deutsche Zollverein seit seiner Gründung bis zum Jahre 1848.....	206
IX. Das Jahr 1848.....	249
X. Der Zollverein in der Zeit vom Jahre 1848 bis zur Er- neuerung der Verträge im Jahre 1853.....	291
XI. Der Zollverein von Erneuerung der Verträge im Jahre 1853 ab bis zum Jahre 1866.....	328
XII. Das Jahr 1866 und seine Folgen.....	402
XIII. Schluß.....	454

## Einleitung.

---

Dem Wanderer gleich, der von der kurz zuvor ihm unerreichbar erschienenen Höhe hinabblickt in das Thal und auf den mühevoll zurückgelegten Weg, schaut das deutsche Volk nunmehr mit klarem Auge auf das, was hinter ihm liegt, und erkennt, daß es allen Hemmnissen zum Troste in einem für das Leben der Völker verschwindend klein zu nennenden Zeitraume den Ort erreicht hat, von welchem aus kein Umweg, kein Rückschritt, keine falsche Bahn es von dem Pfade ablenken kann, welcher zur wahren Humanität, zur Nation, getragen von dem Selbstbewußtsein und der Tüchtigkeit der einzelnen Glieder, hinführt.

Dreißig Millionen Menschen gehorchen einem einheitlichen Gesetze, zu dessen Fortbildung sie mitberufen sind, in dessen Bereiche sie sich frei bewegen, zu dessen Vertheidigung ein jeder opferfreudig mit Gut und Blut bereit ist. Die Bundesflagge durchkreuzt die Meere und verkündet es den fremden Nationen, daß das deutsche Volk vom Gedanken zur That vorgeschritten ist, daß es die Macht besitzt, auch diejenigen zu schützen, welche deutsche Cultur und Arbeit auf dem ganzen Erdball verbreitet haben. Neun Millionen Menschen sind mit ihnen durch ein Band verknüpft, welches alle

materiellen Interessen gemeinsam macht und welches kleinlicher Eigennutz vergeblich zu sprengen versuchte. In der flüssigen Masse beginnt es sich zu regen. Krystall schießt an Krystall und jede Erschütterung kann nur dazu dienen, die Wandlung zu beschleunigen.

Um zu begreifen, wie dieser Fortschritt ermöglicht wurde, welchen Kräften und Bestrebungen die deutsche Nation es zu verdanken hat, daß sie sich gegenwärtig als solche fühlt und als solche ihre ewigen Rechte zu vertheidigen bereit ist, welchen Einflüssen sie sich auch in Zukunft zu entziehen haben wird, um die ihr von der Vorsehung gestellte Aufgabe, das erste Culturvolk der Erde zu sein, zu erfüllen, ist es erforderlich, den Blick rückwärts schweifen zu lassen bis auf die Zeit ihres tiefsten Verfalls, bis zu der Zeit, wo nur die Erinnerung an eine große Vergangenheit und das Wirken einzelner erleuchteter Männer sie vor dem Untergange bewahrt hat.

## II.

### Deutschland im vorigen Jahrhundert.

---

Die Karte Deutschlands\*) aus dem vorigen Jahrhundert stellt das bunteste Gemisch von Farben und Grenzlinien dar, das man sich nur denken kann. Nicht bloß die zehnfach größere Zahl der souveränen Einzelstaaten erzeugte ein Bild der Zerissenheit, in Vergleich zu welchem eine Karte Deutschlands zur Zeit des seligen Bundestags als einförmig erscheint, nicht bloß waren die Misverhältnisse zwischen den kleinsten und größten dieser Souveränitäten ungleich zahlreicher und greller als gegenwärtig, sondern, was namentlich die administrativen und volkswirtschaftlichen Nachtheile der Vielstaaterei in jener Zeit noch unendlich erhöhte, selbst solche Ländergebiete, welche politisch ein Ganzes ausmachten, waren meist ihrer Lage nach und folglich auch in Bezug auf Verwaltung und Verkehr voneinander gesondert und oft auf die allerbizarrste Weise, gleich als hätte eine neckische Politik sich absichtlich bemüht, alle Verhältnisse auf das unnatürlichste zu verschieben und zu verwirren, von andern Ländern oder Länderstücken unterbrochen.

---

\*) K. Biedermann, Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert (Leipzig 1854).

Nicht auf allen Seiten war die Zerstückelung Deutschlands gleichweit vorgeschritten. Der Osten und Norden zeigten im ganzen mehr große und geschlossene Ländergebiete als der Süden und Westen. Dort waren aus jenen Marken, welche die frühesten deutschen Kaiser zur Abwehr östlicher Angriffe auf das Reich, zur Behauptung und Erweiterung der nach dieser Seite hin gemachten Eroberungen errichtet hatten, im Fortgange der Zeit mächtige Fürstenthümer entstanden, welche das Aufkommen kleinerer unabhängiger Gewalten im Umkreise ihrer Macht nicht duldeten. Ganz das entgegengesetzte Bild bot der Südwesten dar, das alte Franken und Schwaben, ersteres von früh an vorzugsweise als sogenanntes Reichsland betrachtet und als solches vielfach von den Kaisern zu Verleihungen benutzt, letzteres der Hauptsitz jener hohenstaufischen Macht, die nach einer so glänzenden Herrschaft so traurig geendet und als Erben ihrer Besitzungen eine Menge kleiner Dynasten hinterlassen hatte, welche dieselben unter sich theilten und zerstückelten. Außerdem reihte sich im Westen und Süden, namentlich längs des Rheins, des Mains und der Donau, eine große Zahl geistlicher Herrschaften dicht aneinander, von den mächtigen geistlichen Kurfürstenthümern an bis herab zu den zahlreichen kleinen reichsunmittelbaren Stiftern, Abteien und Sitzen geistlicher Orden, und ebenso war hier, an jenen Grenzen, wo einst zuerst das alte Germanien mit der römischen Weltherrschaft zusammenstieß, am frühesten ein zahlreiches Städtewesen entstanden, hatte sich mehr als anderwärts zur Reichsunmittelbarkeit emporgearbeitet.

Die ganze buntscheckige Ländermasse, welche den Namen des Deutschen Reichs führte, war in zehn Kreise abgetheilt, deren jedem ein kreisauschreibender Fürst vorstand. Diese Organisation sollte dazu dienen, die Verfügung des Reichs über seine Glieder, die Handhabung der Reichsjustiz und der Reichspolizei und die Ausführung gemeinnütziger Maßregeln zu erleichtern. Die Physiognomie dieser Reichskreise war nach Zahl und Umfang der in den einzelnen enthaltenen Ländergebiete eine sehr verschiedene und selbst bei ihrer äußern Abgrenzung schien dasselbe Princip der Willkür und Regellosigkeit

maßgebend gewesen zu sein, welches im allgemeinen die Gestaltung der deutschen Zustände von frühen Zeiten an gekennzeichnet hat.

Im Südosten Deutschlands hatte sich um den Kern der ehemaligen Ostmark gegen die Awaren, des spätern Erzherzogthums Oesterreich, eine gewaltige Ländermasse angesammelt, zum Theil deutschen, zum Theil nichtdeutschen Gepräges, zum Theil dem Reiche angehörig, zum Theil außerhalb desselben stehend; freilich auch jenes nur halb, da die österreichischen Reichslande von jeher in einem ganz eigenthümlichen Ausnahmeverhältnisse zu dem Reiche, seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit sich befunden hatten. Diese deutschen Länder des Hauses Habsburg, ohne Böhmen und Mähren, welche außerhalb der Kreiseintheilung standen, füllten fast allein einen ganzen Reichskreis aus, der deshalb auch seinen Namen von ihnen empfing. Nur die Bischöfe von Trient, Brixen und Chur, der Deutsche Orden mit seinen hier gelegenen Besitzungen und der Fürst von Dietrichstein fanden noch neben Habsburg in diesem österreichischen Kreise Platz.

Ebenso ungetheilt breitete sich auf der ganz entgegengesetzten Seite des Reichs, im Nordwesten, der burgundische Kreis aus, demselben habsburgischen Hause zugehörig, welches so, seinem Länderbesitze nach, an die äußersten Grenzen des Reichs hinausgerückt erschien, während es als Träger der kaiserlichen Gewalt dessen Mittel- und Schwerpunkt bilden sollte.

Nördlich vom österreichischen Kreise zogen sich der ober-sächsischen und niedersächsischen bis zu den Gestaden der Nord- und Ostsee hin. Jener umfaßte Kursachsen, Kurbrandenburg, die sächsischen Herzogthümer, die Länder von Anhalt, Schwarzburg, Meuß, das brandenburgische und schwedische Pommern, endlich zwei Reichsstädte, Nordhausen und Mühlhausen. Zu dem niedersächsischen Kreise gehörten das brandenburgische Herzogthum Magdeburg, der größte Theil der Besitzungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg, nämlich die Herzogthümer Bremen, Celle, Grubenhagen, Kalenberg, ferner die Länder der zweiten braunschweigischen Linie, Wolfenbüttel, die Bisthümer Halberstadt, Lübeck und Hildesheim, die Herzogthümer Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, endlich neben den



drei altberühmten und noch immer durch Reichthum mächtigen Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck auch die kleine Bergstadt Goslar als unmittelbare Freie Stadt des Heiligen Römischen Reichs.

Je weiter man nach Westen vorschritt, desto bunter ward das Gemisch der seltsam durcheinandergeschobenen und ineinanderverschränkten großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Länder. In den westfälischen Kreis ragte östlich Kurbraunschweig hinein durch das Herzogthum Verden und die Graffschaften Hoya und Diepholz, Kurbrandenburg durch das Fürstenthum Minden, welches ringsum von den Bisthümern Münster, Osnabrück, Paderborn, der Abtei Corvey, den Besitzungen der Grafen von Lippe und des Fürsten von Waldeck und von den hannoverischen Ländern eingeschlossen war, ferner durch das Fürstenthum Ostfriesland, womit es an die Nordsee reichte, und das Herzogthum Cleve, welches den größten Theil des Unterrheins umfaßte, abwärts bis zur holländischen Grenze, aufwärts bis gegen Düsseldorf hin, wo es mit den kurpfälzischen Herzogthümern Berg und Jülich zusammenstieß. Zwischen und neben diesen größern Gebieten lagen mannichfache kleinere: im Norden von der See her Oldenburg, im Süden die oranischen Fürstenthümer Siegen und Dillenburg, im Westen weit hinübergebogen in den burgundischen Kreis und südwärts bis an die französische Grenze streifend das Bisthum Lüttich, endlich hier und dort verstreut wol ein Viertelhundert noch kleinerer geistlicher und weltlicher Herrschaften sammt den drei Reichsstädten Aachen, Köln und Dortmund.

Den größten Theil des Mittel- und Unterrheins nahmen die drei geistlichen Kurfürstenthümer ein: Köln, in einem langen schmalen Streifen zwischen Jülich und Berg am linken Ufer des Stroms sich hinziehend und diese beiden Länder vollständig voneinander trennend, außerdem aber auch mitten im westfälischen Kreise, doch unabhängig von diesem, Platz nehmend durch das dem erzbischöflichen Stuhle zu eigen verliehene Herzogthum Westfalen an der obern Ruhr und Lippe; Trier, von Andernach rheinaufwärts bis Rheinfelden, westlich bis Luxemburg, südwestlich bis über Saarburg an die französische Grenze hingestreckt; Mainz, auf beiden Seiten des Rheins,

ober- und unterhalb der Einmündung des Mains, dann auch noch ein gut Stück an diesem letztern Flusse aufwärts in einem großen Bogen gelagert, aber vielfach durchbrochen von den Gebieten des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Freien Stadt Frankfurt, des wormser und des speierischen Bischofs, der Grafen von Erbach u. a. Zu Mainz gehörten auch mehrere nicht unbedeutende Enclaven im Hessischen und Thüringischen, hier namentlich Erfurt mit ziemlich großem und reichem Gebiete.

An diese drei geistlichen Kurfürstenthümer schloß sich im Süden ein viertes, weltliches, an, die Pfalz, jener gesegnete Landstrich an beiden Ufern des Rheins um Mannheim, Heidelberg und Neustadt, der noch heute im Munde des Volks diesen Namen führt, gegenwärtig aber unter zwei verschiedene Landeshoheiten, die bairische und die badische, vertheilt ist.

Mit Recht mochte der Kreis, in welchem vier Kurfürsten des Reichs sich begegneten, der kurrheinische heißen. Außer jenen größern Ländergebieten enthielt er nur noch einige kleinere fürstliche Besitzungen, unter andern die der Fürsten von Thurn und Taxis.

Um so beträchtlicher war die Zahl dieser letztern im ober-rheinischen Kreise, der in sonderbar verzwickter Gestalt zuerst am Oberrhein die Bisthümer Basel und Strasburg, weiter herab Speier und Worms nebst den beiden gleichnamigen Reichsstädten umschloß, dann im Westen des Rheins, von Zweibrücken bis hinauf zur Untermosel, zwischen das Triersche und Mainzische sich hineinschob, von da über den kurrheinischen Kreis hinweg auf das rechte Rheinufer übersprang und hier nordöstlich über Kassel hinaus bis an die Weser, südlich bis unterhalb Darmstadt an die Bergstraße reichte. Die Länder der beiden hessischen Linien, Nassau, das Bisthum Fulda, die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wezlar, endlich einige Duzend kleinerer Gebiete, wie die Besitzungen der Fürsten von Salm, Isenburg, Solms, Wittgenstein, Leiningen, Wied, der Wild- und Rheingrafen, fielen in diesen Kreis.

Viel bunter noch sah es im schwäbischen Kreise aus, welcher das damalige Markgrafenthum Baden, nur ein Theilstück des heutigen Großherzogthums, nämlich die Städte

Durlach, Baden, Karlsruhe, Rastadt mit Umgegend, sodann die Landesstrecken, aus denen jetzt Württemberg besteht, und endlich das heutige bairische Schwaben umfaßte. Dieses Gebiet, gegenwärtig unter drei Souveräne vertheilt, gehorchte damals nicht weniger als 97 verschiedenen Herren, nämlich 4 geistlichen Fürsten, den Bischöfen von Konstanz und Augsburg, dem gefürsteten Abt von Kempten und dem Propst von Ellwangen; 14 weltlichen Fürsten, unter denen die ansehnlichsten der Markgraf von Baden, der Herzog von Württemberg, die Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg und Dettingen waren; 23 Prälaten, 25 Mitgliedern der Grafen- und Herrenbank, endlich den Magistraten von 31 Reichsstädten, darunter ein paar stattliche, wie Augsburg und Ulm, zum meist jedoch kleine, zum Theil lächerlich winzige, wie Buchau mit 1000, Isny mit 1300, Bopfingen mit 1600 Einwohnern.

Um die Buntscheckigkeit in diesem Winkel Deutschlands vollständig zu machen, zogen sich südlich vom schwäbischen Kreise und theilweise durch ihn hindurch, größtentheils ohne Zusammenhang untereinander, die sogenannten vorderösterreichischen Lande hin, bestehend aus dem Breisgau mit Freiburg und einer Menge kleinerer und größerer Enclaven in den südlichen Theilen des heutigen Württembergs und Baierns.

Etwas weniger zerklüftet als der schwäbische war der fränkische Kreis. Größere Massen, doch nicht überall zusammenhängend, bildeten hier die beiden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, welche 1791 durch Abdankung des letzten Markgrafen an Kurbrandenburg fielen. Die sächsischen Häuser besaßen in diesem Kreise einige unter sich wieder mehrfach abgetheilte Gebietsstücke, das sogenannte Hennebergische. Endlich gehörte ein verhältnißmäßig ausgedehntes Gebiet zu den Bisthümern Würzburg und Bamberg, ein minder großes zu dem Bisthum Eichstädt und zu dem Hoch- und Deutschmeistertum, welches seinen Hauptsitz in Mergentheim hatte. Von den fünf im fränkischen Kreise gelegenen Reichsstädten war das einzige Nürnberg bedeutend. Kleinere Dynasten mochte es hier etwa ein Duzend geben.

Den größten Theil des bairischen Kreises nahm das Her-

zogthum Baiern sammt seinen Nebenländern ein. Im Jahre 1777 schmolzen durch Erbfall die bairischen mit den kurpfälzischen Ländern zu einem größern Ganzen zusammen. Da konnte man nun recht deutlich sehen, wie so ohne allen Zusammenhang die meisten Besitzungen der herrschenden Familien Deutschlands umherlagen. Beinahe aus allen Kreisen mußte man die einzelnen Stücke dieses pfalz-bairischen Gesamtstaats zusammensuchen. Kleinere Theile davon gehörten dem fränkischen, dem schwäbischen, dem oberrheinischen Kreise an; außerdem besaß der Kurfürst Enclaven im Elsaß, im österreichischen Flandern, in Holland. Die drei Hauptbestandtheile des Kurfürstenthums aber bildeten die Pfalz am Rhein, die im rurrheinischen, die Herzogthümer Jülich und Berg, die im westfälischen Kreise lagen, endlich hier im bairischen Kreise das Herzogthum Baiern mit den zum Theil erst unlängst demselben wieder angefallenen Nebenländern Pfalz-Neuburg, Oberpfalz und Sulzbach. Die sämtlichen Besitzungen des pfalz-bairischen Hauses im bairischen, schwäbischen und fränkischen Kreise mochten kaum viel mehr als die Hälfte des wohlarrondirten Ländergebiets ausmachen, zu welchem seitdem der bairische Staat in seinen diesrheinischen Bestandtheilen sich verichtet hat. Und noch dazu waren diese Länder damals vielfach auseinandergerissen, unterbrochen und umschlossen von dazwischenliegenden fremden Gebieten, wie dem Erzbisthum Salzburg, den Bisthümern Freising, Regensburg und Passau, den gefürsteten Propsteien von Emmeran und Berchtoldsgaden, der Freien Stadt Regensburg und mehrern kleinen, reichsunmittelbaren Herrschaften.

Dies ist ein ungefähres Bild von der Gruppierung der einzelnen Länder und Ländchen, aus denen im vorigen Jahrhundert Deutschland bestand. Dieses Bild würde jedoch unvollständig sein und namentlich würde man sich bei weitem nicht in ihrem ganzen Umfange die ungeheuern Nachtheile vergegenwärtigen können, die aus der politischen und administrativen Sonderung dieser einzelnen Gebiete für den Verkehr, die Verwaltung und Gesetzgebung, vor allem für die Entwicklung eines gemeinsamen deutschen Volksgeistes entspringen mußten, wollte man nicht zu den ungefähr 300 Gebieten,

welche in die zehn Reichskreise vertheilt und deren Besitzer, als wirkliche Reichsstände, im Genusse der vollen Landeshoheit waren, noch jene weit zahlreichern hinzurechnen, die zwar einer so vollständigen Souveränität sich nicht erfreuten, nichtsdestoweniger aber beinahe ebenso in sich abgeschlossene und den Einwirkungen eines allgemeinen nationalen Staatslebens entzogene Körper bildeten. Außerhalb der Reichskreise nämlich, und dieselben vielfach durchbrechend, bestanden 30 reichsummittelbare Herrschaften, meist von nur geringem Umfange, 5 gauerbtschaftliche Orte, 5 freie Reichsdörfer, endlich eine Masse von nicht weniger als 14—1500 reichsritterschaftlichen Gütern. Diese Reichsritterschaft hatte eine ganz besondere Verfassung für sich. Sie war in drei Kreise abgetheilt, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, deren jeder in eine Anzahl von Cantonen zerfiel. Der schwäbische Kreis enthielt in fünf Cantonen 668 solcher Güter mit einem Gesamtgebiete von 70 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 160000 Einwohnern. Der fränkische zählte in sechs Cantonen 702 Güter, 80 Quadratmeilen und 200000 Einwohner. In den drei Cantonen des rheinischen Kreises endlich, zusammen 40 Quadratmeilen groß, mochten auf etwa 150 Gütern einige 90000 Einwohner leben. Im ganzen nahmen diese kleinen Besitzungen einen Flächenraum von etwa 200 Quadratmeilen ein, sodaß also durchschnittlich auf jede derselben kaum mehr als eine Achtelquadratmeile kam. Gleichwol übten die Besitzer dieser Duodezgebiete die meisten Souveränitätsrechte mit derselben Unbeschränktheit aus wie die Stände des Reichs; sie konnten den allgemeinen Verkehr ebenso gut durch Zölle, Handelsverbote oder Handelsmonopole hemmen, wie ihre mächtigern Nachbarn; sie erhoben dieselben Ansprüche auf den Gehorsam ihrer Unterthanen, übten beinahe dieselbe Macht, Steuern und Dienste von diesen zu fordern, und selbst das höchste landesherrliche Attribut, das Recht über Leben und Tod, stand ihnen oft zu, wie die vielen an den Sitzen reichsritterschaftlicher Herrschaft aufgerichteten Galgen, die Wahrzeichen dieses hochgehaltenen Souveränitätsrechts, bezeugten.

Auch in Bezug auf die innern politischen Zustände seiner einzelnen Staaten und unabhängigen Territorien stellte Deutsch-

land, namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die allerbunteste Musterkarte dar. Dicht nebeneinander fanden sich nicht selten ein mit wahrhaft landesväterlicher Fürsorge gepflegtes, Wohlstand und Zufriedenheit athmendes Land und ein anderes, welches unter allen ausschweifenden Launen eines despotischen Gebieters, unter allen schrankenlosen Bedrückungen und Erpressungen seiner gleichgearteten Diener seufzte. In dem einen Staate hatte der Fürst die Ambition, keine Schulden zu machen, freilich auch kein glänzendes Ballet und keine italienische Oper zu halten, dafür aber von einem glücklichen und dankbaren Volke umgeben zu sein, während seine Nachbarn rechts und links es ihrer Herrscherwürde und dem Glanze ihrer Stellung schuldig zu sein glaubten, mit einem Ludwig XIV. an Pracht und Geschmack zu wetteifern, unbekümmert darum, ob Land und Volk die Mittel solcher Verschwendung aufzubringen vermochten. Zur selben Zeit, wo die beiden größten Monarchen Deutschlands sich als Diener des Staats bekamen und das gemeine Beste für die höchste Richtschnur ihrer eigenen wie der Handlungen aller ihrer Beamten erklärten, scheuten sich manche winzige Gewalthaber nicht, das Dogma von der Unbeschränktheit, Unfehlbarkeit und Unverantwortlichkeit der Herren von Gottes Gnaden auf eine schwindelnde Spitze zu treiben und, jene erhabenen Grundsätze Friedrich's und Joseph's geradezu umkehrend, die selbst in Deutschland noch kaum gewagte Behauptung aufzustellen: das gemeine Beste sei allemal dasjenige, was der Herr wolle, und der Landesfürst habe uneingeschränkte Gewalt über das Leben und die Güter der Unterthanen.

Wesentliche Umstände hatten dazu beigetragen, die Ansichten über die Unfehlbarkeit der Fürsten im Volke zu verbreiten, das so ziemlich in zwei große Gruppen zerfiel, von denen die eine irgendwie an den Vortheilen und Begünstigungen der Mächtigen theilnahm, somit bei der Erhaltung des Uebergewichts dieser interessirt war, die andere, schutzlos auf Gnade und Ungnade den herrschenden Gewalten überantwortet, in fatalistischer Ergebenheit und Unterwürfigkeit zu ihren Gebietern emporblickte. Es gab wol allerwärts Freiheiten, aber keine Freiheit der Person, kein Recht des einzelnen, seine

Kräfte unbeschadet des Rechts seiner Mitmenschen zu entfalten und sie dem allgemeinen Wohle dienstbar zu machen.

Die zahlreiche Dienerschaft der Fürsten, jene Schar der am Hofe, in der Armee und in der Civilverwaltung Angestellten breitete die Gesinnungen der Unterwürfigkeit, von denen sie selbst beseelt war, über alle die Kreise aus, in denen sie verkehrte und die sie durch ihren weitreichenden Einfluß beherrschte. In den kleinen Staaten zumal, wo diese Klasse den Hauptbestandtheil der gebildeten Gesellschaft ausmachte, konnte kein anderes, unabhängiges Element daneben aufkommen. Die Bevölkerungen der zahlreichen Residenzen, welche für die Stimmung des Landes den Ton angaben, fanden sich durch die mancherlei Vortheile, welche ihnen von den fürstlichen Hofhaltungen zuströmten, an die Person und das Interesse des Fürsten gefesselt, und selbst der Prunk verschwenderischer Höfe schuf durch den Glanz, den sie um sich verbreiteten, durch die Annehmlichkeiten, an denen sie weite Kreise ihrer Umgebungen theilnehmen ließen, und durch den Erwerb, den sie einer Menge von Menschen verschafften, dem herrschenden System viele und ergebene Anhänger, welche laut dessen Freigebigkeit, Pracht und Geschmack priesen, während die vielleicht weit größere Zahl derer, welche unter den Folgen dieses Systems zu leiden hatten, ihre Klagen und Beschwerden gewöhnlich nicht laut werden lassen durfte.

Das Gelehrtenthum, fast ausschließlich auf die Gunst der Großen angewiesen, erniedrigte sich nur zu oft zum Schmeichler der Fürsten und bestärkte den Geist des Volks, statt ihn zu einer edeln Freiheit zu bilden, in der angewöhnten Servilität und politischen Stumpfheit, oder hegte gegen alles, was staatliche und bürgerliche Interessen betraf, eine tiefe Verachtung, so durch Beispiel und Lehre das Volk in der politischen Unthätigkeit und Gleichgültigkeit, zu welcher dasselbe ohnehin so viel Neigung hatte, bestärkend, oder leistete in dem maßlosen Drange nach Aufklärung dem absolutistischen Zuge des deutschen Volksgeistes ebenfalls Vorschub. Man hatte noch nicht gelernt, daß wahre Aufklärung so wenig wie wahre Freiheit sich einer Nation von obenher verleihen oder einpfropfen läßt, daß beide nur das Werk einer langsamen und mühevollen Entwicklung von innenheraus,

durch die eigenen Anstrengungen der Völker, sein können. Man wollte alsbald die Früchte des ausgestreuten Samens pflücken; man war ungeduldig, die Hindernisse des Besserwerdens rasch beseitigt zu sehen. So warf man sich dem allmächtigen Despotismus in die Arme, welcher allein stark genug schien, das schwere Werk der Säuberung des Augiasstalls voll Aberglauben und Geistesbeschränktheit zu vollbringen, so erhob man jeden Fürsten zum Himmel, welcher die neuen Ideen zur Geltung brachte, mochte es auch mit noch so despotischen Mitteln sein, oder vielmehr, je despotischer, hastiger, rücksichtsloser, gewaltsamer, desto besser.

Das Ständewesen, in der Form, wie es vom Mittelalter auf die neuere Zeit vererbt war, hatte sich vollständig überlebt. Es wurzelte nicht im Bewußtsein des Volks, weil es nicht das ganze Volk, sondern nur bevorrechtete Stände vertrat. Es war ohnmächtig gegen eine Staatsgewalt, welche nach den verschiedensten Richtungen hin in das Leben des Volks eingriff, während die Stände nur ganz bestimmte Rechte vertheidigen und nur da, wo diese in Frage kamen, eine Controlle oder Beschränkung der fürstlichen Gewalt versuchen konnten. Selbst das Finanzwesen, früher der Hauptgegenstand ständischer Thätigkeit und der Haupthebel ständischer Opposition, entzog sich mehr und mehr der Aufsicht und Mitwirkung dieser Körperschaften durch das Ueberhandnehmen der indirecten Steuern und anderer ähnlicher Einnahmequellen, über welche den Ständen keine Macht und kein Recht zustand.

Der Adel, einst die mächtigste Stütze gegen die Uebergriffe fürstlicher Willkür, der Repräsentant deutschen Geistes und deutscher Sitte, war auf seinen Gütern, die einer immer größern Zersplitterung anheimfielen, da kein Primogeniturgesetz seiner Vermehrung Schranken setzte, in Noheit und Stumpfsein verfallen oder er nahm die ihm von fürstlicher Macht gewährten Privilegien und Vorrechte willig hin, als Gegenleistung niedrige Kriecherei nach oben, despotischen Druck nach unten ausübend.

Jener kräftige, intelligente, durch Besitz und freie Gewerbtthätigkeit unabhängige Mittelstand, welcher in den modernen Staaten der hauptsächlichste Träger politischer Bildung



und Willenskraft zu sein pflegt, war nur in vereinzelt und darum einflußlosen Elementen vorhanden. Das alte, auf die eigene Kraft stolze Bürgerthum war selbst in den Freien Reichsstädten kaum noch zu finden; die Wehen des Dreißigjährigen Kriegs hatten es fast überall vollends entwurzelt. Der Gewerbs- und Handelsstand in den monarchischen Staaten, der zum Theil an dessen Stelle getreten war, hatte ganz andere Grundlagen seiner materiellen und politischen Existenz; er hing fast durchweg, mittelbar oder unmittelbar, von der Gunst der Fürsten, der Höfe, der Regierungsbehörden oder einzelner Beamten ab; er hatte von diesen Seiten her für seine Geschäftsunternehmungen Unterstützung zu hoffen oder Hemmung zu fürchten. Ein großer Theil der Handwerker lebte von dem Erwerbe, welchen der Luxus der vielen Höfe und des zahlreichen, verschwenderischen Adels ihm zuwendete, und war daher von diesen Kreisen abhängig. Der Fabrikant mußte sich der Gunst der Behörden zu versichern suchen, um Privilegien, Vorschüsse, Zollfreiheiten zu erlangen. Der Kaufmann durfte es mit den Accisebeamten nicht verderben, um nicht der Vortheile eines einträglichen Schmuggelgeschäfts verlustig zu gehen. So waren mehr oder weniger alle Klassen der Gewerbetreibenden durch ihr Interesse an die Träger des herrschenden Systems, ja sogar an dessen Misbräuche gefesselt und konnten daher kaum ernstlich daran denken, gegen diese Misbräuche aufzutreten.

Der Bauernstand existirte politisch noch so gut wie gar nicht. Durch jahrhundertelangen Druck feudaler Abhängigkeit zum Sklaven herabgewürdigt, ließ der Bauer mit dumpfer Resignation alles über sich ergehen, war der gnädigen Guts-herrschaft für jede Vinderung seines harten Loses, für jeden Nachlaß oder jede minder gestrenge Eintreibung seiner schweren Verpflichtungen wie für eine unverdiente Gunst fußfällig dankbar, zitterte vor jedem gutherrlichen Vogt und jedem landesherrlichen Beamten und suchte nur zuweilen, wenn der Druck gar zu unerträglich ward, in roher Selbsthülfe sich Recht zu verschaffen, oder sah, wo dazu Kraft und Muth gebrach, die Heimat mit dem Rücken an und suchte sich jenseit des Meeres ein neues Vaterland, wo er wenigstens hoffen durfte, die Früchte

seiner sauern Arbeit selbst zu genießen und der Plackereien fürstlicher Amtleute und gutscherrlicher Vögte überhoben zu sein.

War dieser Zustand schon an und für sich ein beklagenswerther zu nennen, so mußte er dadurch vollends unerträglich werden, daß eine allmähliche Besserung desselben durch Hebung des materiellen Wohls der einzelnen, worauf sich das geistige Wohl des Volks nach und nach wieder aufbauen konnte, überhaupt nicht abzusehen war.

Jene Hoheitsrechte, welche in jedem wohlgeordneten Staate das untrennbare und ausschließliche Attribut der obersten politischen Macht sind, waren im Deutschen Reiche längst von dem Kaiser auf die einzelnen Landesherren übergegangen, und das Versprechen, deren Zurückgabe an das Reich niemals zu verlangen, ja nicht einmal deren Ausübung durch Anwendung eines oberherrlichen Aufsichtsrechts beschränken zu wollen, bildete einen der wesentlichsten und am sorgfältigsten formulirten Punkte der Reichswahlcapitulationen. Einheitliche Anordnungen in Bezug auf Zoll-, Münz- und Postwesen, auf die Handelspolitik und überhaupt die Gesetzgebung des Reichs in diesen und ähnlichen Angelegenheiten von nationalem Belang waren unter solchen Umständen so gut wie unmöglich, denn was etwa noch in dieser Richtung auf dem engen Raume, den die Privilegien der einzelnen Stände der Reichsgewalt übrigließen, hätte geschehen mögen, dazu bedurfte es immer wieder erst der einhelligen Zustimmung sämmtlicher Kurfürsten und aller sonst dabei interessirten Stände, und der Widerspruch eines einzigen reichte hin, um die Ausführung von Maßregeln zu verhindern, welche das nationale Bedürfniß dringend erheischte.

Unbeschränkt in der Ausübung jener dem Reiche entrissenen Hoheitsrechte, ungehindert durch eine der Willkür ein Ziel setzende Macht, mochten die einzelnen Landesherren ihre Länder durch Grenzzölle, Ein- und Ausfuhrverbote gegeneinander absperrern, den Verkehr ihrer Nachbarn sowol wie ihrer eigenen Unterthanen — denn derartige Schläge fallen nach einem weisen Gesetze der Vorsehung immer auf denjenigen zurück, der sie austheilt — durch solche und andere Maßregeln ruiniren, ihr Münzrecht dazu misbrauchen, um Deutschland mit werthlosen Münzen zu überschwemmen, widersinnige Grundsätze der Be-

steuerung, welche das tägliche Brot des Armen vertheuerten, das Vermögen des Reichen oft kaum antasteten, aufstellen.

Die Finanzpolitik des vorigen Jahrhunderts suchte ihre höchste Weisheit darin, so viel Geld als möglich für die fürstlichen Kassen aus den Taschen der Unterthanen zu ziehen, und zwar womöglich, ohne daß diese selbst recht merkten, wie viel sie gaben. Demgemäß wurde allmählich das System der directen Besteuerung mit dem der indirecten vertauscht und unter den mannichfachsten Formen und Benennungen Consumtionssteuern eingeführt. Die gewöhnlichste war die sogenannte Accise, eine Abgabe, welche von allen zum Verkaufe kommenden Gegenständen, gleichviel ob sie einheimisch oder ausländisch, ob sie zum unmittelbaren Verbrauche oder zum Weiterverkaufe bestimmt, ob sie schon einmal versteuert waren oder nicht, erhoben wurde. Diese an sich schon höchst unzweckmäßige Steuer gab auch durch die Art ihrer Erhebung zu den allergrößten Mißbräuchen Veranlassung. Trotz der großen Zahl der Beamten, welche der Staat unter den verschiedenartigsten Namen besoldete, fanden doch die schamlosesten Hinterziehungen dieser Abgabe statt; ja die Einbuße des Staats ward um so größer, je mehr der Kreis der zu bestechenden Personen sich ausdehnte und die Kosten dieser Bestechung wuchsen. Man hat berechnet, daß außer den 20 Proc., welche die gesetzlichen Einnehmergebühren von der Einnahme verzehrten, mindestens ebenso viel im Wege der Bestechung den Beamten zufiel, der Staat dagegen von je 300 Thln., welche ihm eigentlich zukamen, nur etwa 100 erhielt, während die übrigen 200 zwischen den Steuerpflichtigen und den Beamten getheilt wurden. Nach einer andern Angabe wäre in der Regel von dem eigentlichen Werthe der Waaren nur ein Sechstel versteuert, das übrige defraudirt worden. Der visitirende Beamte, welcher das Quantum der Waare abschätzen sollte, übersah davon mindestens ein Drittel; die Werthangabe der andern, wirklich aufgezeichneten zwei Drittel ward dem Kaufmann selbst überlassen, und dieser handelte sehr billig, wenn er den vierten Theil des wahren Betrags anzugeben für gut befand. Ein Acciseid und ein Meineid galten in den Augen

des Volks beinahe für gleichbedeutende Dinge, und es war eine ausgemachte Sache, daß ein ehrlicher Accisbedienter und ein ehrlicher Kaufmann nicht bestehen könnten, denn der Accisbediente ward vom Staat so schlecht bezahlt, daß er ohne solche Nebenvortheile kaum mit Weib und Kind leben konnte, ein Kaufmann aber, der die Accise nicht hinterzogen hätte, würde außer Stande gewesen sein, die Concurrenz seiner minder gewissenhaften Zunftgenossen zu bestehen.

Was war das Raubritterthum des Mittelalters, dessen Gewalt doch ebenfalls Gewalt entgegengesetzt werden konnte, im Vergleich mit dem durch Gesetze sanctionirten Kriege, welchen im vorigen Jahrhundert die Landesherren gegen die Taschen ihrer Unterthanen und der ihr Gebiet Passirenden führten! Nicht allein daß man der Unvollkommenheit der Communicationsmittel im Innern Deutschlands und hier vor allem der natürlichen Bahnen des großen Güterverkehrs, der Wasserstraßen, keine Abhilfe verschaffte, waren die Regierungen der an diesen großen Verkehrsadern gelegenen Länder im Gegentheil auf ihre Ausbeutung zu Gunsten ihrer immer lechzenden Klassen bedacht. Der Kaufmann, der auf den deutschen Strömen seine Waaren ins Weltmeer versenden oder ausländische von dort einführen wollte, ward als eine gute Priße betrachtet, woran die fiscalischen Blutegel von allen Seiten her sich vollzogen. Ob dabei Handel und Industrie bestehen könne oder zu Grunde gehe, darum kümmerte man sich wenig. Jede kleinste Souveränität hatte ihre Zollstätte, die größern deren mehrere. Von Strasburg bis zur holländischen Grenze gab es auf dem Rhein nicht weniger als 30 Zollstätten, von Bingen bis Koblenz, also auf einer Strecke von etwa 5 Meilen, 9, beinahe auf jede Stunde 1. Dosters lagen diese Zollstätten, je nachdem die Ländergrenzen wechselten, ziemlich nahe beieinander, aber an dem entgegengesetzten Ufer des Stroms, sodasß die Schiffer häufig mit ihren Fahrzeugen herüber- und hinüberkreuzen, auch bei der Bergfahrt die Pferde, welche sie zum Ziehen brauchten, von einem Ufer aufs andere übersetzen mußten. Welchen Zeitaufwand und welche Kosten dies verursachte, läßt sich denken. Es wurde daher schon als eine dankenswerthe Erleichterung empfunden,

als die preussische Regierung einige ihrer Zollstätten im Kleveschen an einen Ort zusammenlegte. Jede dieser Zollstätten am Rhein ergab im Durchschnitt einen Jahresertrag von 18—20000 Fl.; die zu Mainz schätzte man gar auf 60000 Fl. Für die ganze befahrene Strecke des Flusses von Strasburg bis zur holländischen Grenze ergibt dies eine Jahreseinnahme von ungefähr 600000 Thlrn., eine Summe, welche den Ertrag der Rheinzölle im Jahre 1853 um 100000 Thlr. übersteigt, natürlich aber zu dem damaligen viel geringern Schiffahrtsverkehre in einem ungleich grellern Misverhältnisse steht.

Die Zollabgaben waren demzufolge nicht unbeträchtlich und um so drückender, als sie wichtige einheimische Producte stärker belasteten als ausländische. Ein Ohm Wein zahlte an jeder Zollstätte durchschnittlich 24 Kr., also von Rheinbaiern bis Holland ungefähr 9 Fl. oder 5 Thlr., ein Fuder bis Rotterdam 60 Fl. Für einen Malter Korn, 6—7 Fl. an Werth, ward so viel Zoll erhoben, daß der Transport desselben von Mainz bis Amsterdam nicht unter 5 Fl. zu haben war. Die Praxis bei der Erhebung des Zolls war die, daß die ganze Ladung eines Schiffs von den Zollbedienten nach ihrer Größe in Zollfudern abgeschätzt, dann vom Schiffer der Werth der Waare angegeben und danach die Höhe des Zolls bestimmt ward. Natürlich kamen dabei große Hinterziehungen und Bestechungen vor. Es ergibt sich aber daraus, daß jene 600000 Thlr., welche der Rheinverkehr jährlich an die Regierungen der Uferstaaten abgeben mußte, bei weitem noch nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die größte Belastung desselben bildeten. So groß war diese Beschwerung der Schiffahrt, daß namentlich am Oberrhein, von Mainz aus, man oftmals vorzog, die Güter zu Lande weiter zu schaffen. Auch die Nebenflüsse des Rheins waren mit Zöllen reichlich gesegnet; am Main allein zählte man von Bamberg bis Frankfurt 33 Zollstätten.

Neben dieser Brandschatzung durch Zölle bestanden noch andere Erschwerungen der Schiffahrt auf den deutschen Strömen. Die alten Stapelrechte, durch welche in frühern Zeiten die verschiedenen Städte und Länder den Verkehr gewaltsam an sich zu fesseln gesucht, hatten sich, nachdem sie auf dem Lande

überall längst gefallen waren, an den Strömen größtentheils noch in Kraft erhalten. Ein regensburger Schiffer konnte zwar jede beliebige Waare nach Wien verschiffen, allein von da zurück war ihm nur gestattet, österreichische Weine zu laden. Der wiener Schiffer durfte nur bis Regensburg, der regensburger stromaufwärts bis Ulm fahren; stromabwärts dagegen mußten beide leer zurückkehren. Umgekehrt durften die Ulmer sich nicht weiter als bis Regensburg verdingen. Ähnliche Beschränkungen bestanden auf den übrigen Flüssen. Köln übte auf dem Rhein, Magdeburg auf der Elbe sein unerbittliches Stapelrecht, und wie dort die Verfrachtung der deutschen Güter nach Holland von einer holländischen Schiffahrtsgesellschaft ausschließlich in Anspruch genommen war, so war die Schiffahrt zwischen Brandenburg und Hamburg auf der Havel und Elbe ein Monopol der furmännischen Schiffergilde.

Dieser den Grundsätzen einer rationellen Staatswirthschaft hohnsprechenden Besteuerungsweise lag wenigstens ein System zu Grunde. Schlimmer wirkten diejenigen Einnahmequellen, welche theils auf reiner Willkür, theils sogar auf Unsitlichkeit fußten. Beispielsweise riß der Herzog Karl von Württemberg das Salzverkaufsrecht, welches nach altem Herkommen die Gemeinden besessen hatten, an sich, machte daraus ein Monopol und zwang seine Unterthanen, ein weit größeres Quantum Salz, als sie benöthigten, zu einem übermäßig hohen Preise und in schlechter Qualität zu nehmen; nöthigte die Besitzer von Pferden, diese ihm um einen sehr geringen Preis zu überlassen, oder bei deren Verkauf ins Ausland ihm ein Concessionsgeld dafür zu entrichten; nahm die Getreidenvorräthe in den Gemeindespeichern hinweg und behielt das daraus gelöste Geld für sich; trieb die Steuerreste, welche ihm bereits von der Landschaft aus deren Klasse vorschussweise abgetragen worden, noch einmal von den Steuerpflichtigen selbst ein; verbot den Handwerksburschen das herkömmliche Wandern, ließ sich aber, wenn dieselben Meister werden wollten, wegen der nicht ausgestandenen Wanderjahre ein Dispensationsgeld zahlen. Im Fürstenbergischen mußte jeder Unterthan bei 10 Thln. Strafe einen landesherrlichen Kalen-

der kaufen; im Kurmainzischen hatte jeder Besitzer eines bewohnten oder unbewohnten Hauses in der Stadt wie auf dem Lande jährlich sechs Sperlinge einzuliefern oder fürs Stück 1 guten Groschen zu zahlen; im Baden-Durlachschen mußten gar von jedem Einwohner 12 geliefert und für jeden fehlenden 4 Kr. entrichtet werden. In derselben Grafschaft mußten die Einwohner Wachtdienste thun oder Wachtgelder zahlen. Der Graf nahm aber eigene Wächter an und die Unterthanen wurden gezwungen, erstens diese zu bezahlen, zweitens Wachtgelder zu geben und drittens auch noch persönlich Wachtdienst zu thun. In Baiern führte man ein sogenanntes Werbegeld als Aequivalent für die persönliche Dienstpflicht der Unterthanen im Gesamtbetrag von 300000 Fl. ein, verfügte aber hinterher dennoch Zwangsaushebungen.

Die Landesherren machten sich zu Fabrikanten und Kaufleuten, rissen Gewerbe und Handel in der Form von Monopolen an sich, schmälerten dadurch den Erwerb der Unterthanen, vertheuerten ihren täglichen Lebensunterhalt und unterbrachen den natürlichen Gang des Verkehrs. Wo der von solchen Unternehmungen gezogene Gewinn wenigstens dem Lande zugute kam, wie in Preußen unter Friedrich II., da war dies doch noch einiger Trost für die Unterthanen und einige Rechtfertigung der fiscalischen Speculation; wo er dagegen in eitlem Prunke vergeudet ward, litt das Land darunter doppelt schwer.

In Preußen wurden mit Einführung der Regie wol 500 verschiedene Waaren, vor allem Taback und Kaffee, dem freien Verkehre entzogen und entweder auf Rechnung des Staats eingeführt und verkauft oder an besonders dazu Berechtigte, natürlich gegen eine Abgabe für dieses Recht, zum alleinigen Vertriebe überlassen. Der Herzog Karl von Württemberg trieb sogar mit geistiger Waare Schacher; um einen Zuschuß zu den Kosten seiner Karlsakademie und seiner Kunstbauten zu gewinnen, legte er eine eigene Druckerei bei jener an und schämte sich nicht, dieser Druckerei durch den Verlag der Gedichte seines unglücklichen Opfers Schubart einen erklecklichen Gewinn zuzuwenden, während er den Dichter selbst noch fortwährend seiner Freiheit beraubt auf Hohenasperg festhielt.

Der Mißbrauch des landesherrlichen Münzregals mußte ebenfalls eine Quelle der Bereicherung für manche Fürsten abgeben. Man zwang die eigenen Unterthanen und die der Nachbarländer, schlechte Münzen zum vollen Werthe zu nehmen. In einem kleinen Lande wurden einmal aus einer Mark nicht weniger als 75 Fl. geprägt. Und selbst ein deutscher Kaiser, Karl Albert von Baiern, sah es als eine höchst ungerechtfertigte Annäherung an, daß die Bürger von Augsburg seine schlechten Münzen nicht annehmen wollten, und rächte sich dafür durch eine gegen die Stadt angeordnete Handelsperre. Der mehrerwähnte Karl von Württemberg zwang sogar fromme Stiftungen zum Einsetzen ins Lotto.

Eins der einträglichsten Geschäfte war die Beziehung von Subsidien. Deutsche Fürsten ließen sich vom Auslande dafür bezahlen, daß sie bei vorkommenden Gelegenheiten auf dem Reichstage im Interesse eines fremden Hofes stimmten oder für den Fall eines ausbrechenden Kriegs demselben bewaffneten Beistand versprachen. Auf diese Weise hatten namentlich Frankreich und England fast fortwährend eine Anzahl deutscher Fürsten in ihrem Solde und übten durch diese einen wesentlichen Einfluß auf die deutschen Reichsangelegenheiten. Manche Reichsstände ließen sich auch vom Kaiserhose dafür bezahlen, daß sie in seinem Sinne wirkten: so zahlte man viele Jahre lang von Wien aus dem Erzkanzler Kurfürsten von Mainz alljährlich die Summe von 100000 Fl., um sich seiner Stimme und seines Einflusses bei der nächstbevorstehenden Kaiserwahl zu versichern. Auch nach andern Seiten hin ward der Einfluß, den der Erzkanzler in Reichsangelegenheiten üben konnte, zum Gegenstande eines einträglichen Handels. Als der Herzog von Württemberg nach der Kurwürde strebte, stellte er dem Erzkanzleramte ein Geschenk von  $\frac{1}{2}$  Mill. Frs. für den Fall der Erfüllung seiner Wünsche in Aussicht; sein Mitbewerber, der Landgraf von Hessen, bot sogar 400000 Thlr. Bei einem Postvertrage, den der Fürst von Taxis abschloß, fielen 20000 Fl. für den Reichskanzler ab.

Schmutziger aber war keine von all den vielen Finanzquellen, aus denen die unersättliche Habgier und Verschwendungssucht vieler der damaligen deutschen Fürsten rücksichtslos



schöpfte, als jener scheußliche Menschenhandel, den man mit den eigenen Unterthanen trieb. Freilich warf derselbe einen schönen Gewinn ab. Nur allein während des englisch-amerikanischen Kriegs flossen 34 Mill. Thlr. für zum Dienste der Engländer verkaufte Landeskinder in die Kassen der Fürsten von Hessen-Kassel, Braunschweig, Hannover, Hanau, Ansbach, Waldeck und verschiedenen kleinen Ländern.

Unter derartigen Verhältnissen war es natürlich, daß Deutschlands Handel und Gewerbe, einst so blühend in den Zeiten der Hanse, nicht gedeihen konnten, sondern in immer tiefern Verfall geriethen. Die alte Macht und Freiheit der großen Reichsstädte, vordem die alleinigen Träger deutscher Handelsgröße und Gewerbskraft, waren mehr und mehr verfallen unter dem Drucke der immer übermächtiger werdenden landesherrlichen Gewalt. Eine einheitliche Handelspolitik für das ganze Deutschland gehörte schon längst in das Reich der Fabel; ein fortwährender innerer Krieg der materiellen Interessen fand zwischen den einzelnen Territorien statt und lähmte die nationale Gewerbskraft. Und neben allen diesen Hindernissen innerer Entwicklung, zu denen endlich noch die Verwüstungen der Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts kamen, hatten auch die äußern Verhältnisse sich für den deutschen Handel in den letzten Jahrhunderten immer ungünstiger gestaltet. Die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seewegs nach Ostindien hatten den allgemeinen Verkehr, welcher bis dahin sich nur in den engern Kreisen zwischen den Küsten der Ost- und Nordsee und höchstens des Mitteländischen Meers bewegte, in weite, fast ungemessene Bahnen hinausgewiesen, hatten ihm das Weltmeer geöffnet und neue Erdtheile voll ungeahnter Schätze aufgeschlossen. Die Vortheile dieses Welthandels kamen natürlich jenen Ländern am ersten zugute, deren geographische Lage sie in diesem neu eröffneten Wettlaufe vorzugsweise begünstigte. Die Städte an der deutschen Ostsee, selbst die an der Nordsee sahen sich überflügelt von der Schiffahrt der Länder, welche unmittelbar an den großen Ocean grenzten, wie Portugal, Spanien, Frankreich, England und Holland. Ungleich mehr noch verloren die großen Binnenhandelsstädte Augsburg, Nürnberg,

Ulm, Regensburg, welche früher den Verkehr des Ostens mit dem Westen vermittelt hatten. Denn dieser Verkehr wandte sich nun, den beschwerlichen und langsamen Landweg verlassend, zum größten Theil dem leichtern Seewege zu. Dazu kam, daß mehrere der mit Deutschland rivalisirenden Handelsstaaten, namentlich England, durch eine dem gewaltthätigen Geiste des Zeitalters entsprechende nationale Handelspolitik ihren Gewerben und ihrer Schifffahrt einen Schutz angedeihen ließen, den zu brechen Deutschland bei seiner gänzlichen innern Zerflüftung nicht fähig war. Denn das Einzige, wodurch die Reichsgewalt bisweilen ihre oberherrlich ordnende Macht auf handelspolitischem Gebiete bethätigte, waren Handelsverbote, gerichtet gegen solche Staaten, mit denen nicht sowol das Reich als der Kaiser und das Haus Habsburg im Kriege waren.

Hand in Hand mit dieser mislichen Lage der äußern Verhältnisse schritt der innere Verfall der Freien deutschen Städte vorwärts und führte die gänzliche Umgestaltung der bisherigen Handels- und Gewerbtätigkeit des deutschen Volks herbei. Der alte Bürgersinn war erloschen, ausgeartet in ein beschränktes, kleinliches Spießbürgerthum. Von jenem zähen Corporationsgeiste, der einst, unter andern Verhältnissen, sich als den Träger schöpferischen Fleißes und solider Kunstfertigkeit bewährt und mit seinen Erzeugnissen die Märkte der ganzen damals bekannten Welt beherrscht hatte, war nichts übriggeblieben als die frazenhafte Caricatur eines engherzigen, beschränkten Kunstwesens, welches sich mit lächerlicher Gespreiztheit an die alten Formen anklammerte, aus denen das Leben längst entwichen war, und statt im eigenen rüstigen Schaffen nur noch in der Hemmung der schaffenden Thätigkeit anderer seine Stärke suchte, sich einbildend, es könne die alte gute Zeit wieder heraufbeschwören, wenn es nur den Fortschritten der neuen sich hartnäckig entgegenstemmte. In Nürnberg glaubte man den Verfall der bürgerlichen Gewerbe aufzuhalten, wenn man den Stadtbewohnern verböte, ins benachbarte Ansbachische und Bairische zu gehen und dort ihr Geld zu verzehren. Die meisten Handwerke dort und anderwärts waren sogenannte gesperrte, d. h. es durften darin nur Bürgersöhne als Lehrlinge unterwiesen

werden, und diese mußten eidlich angeloben, sich nirgends anders als in ihrer Vaterstadt niederzulassen, ihre Kunstfertigkeit keinem andern als einem Stadtkinde mitzutheilen. Da diese Kunstfertigkeiten aber dennoch auch auswärts bekannt waren und geübt wurden, so hatte das Verbot nur die Folge, daß der Betrieb derselben da, wo man sie auf diese Weise abzusperren versuchte, in Einseitigkeit verfiel und daß der Handwerker einer solchen Stadt der Gelegenheit entbehrte, seine Geschicklichkeit auch auswärts zu verwerthen. Auch der Verkehr innerhalb der Ringmauern sah sich gehemmt durch den übelverstandenen Eifer eines sogenannten Gewerbeschutzes. Gewisse Gewerbs- und Handelszweige, z. B. der Gewürzhandel, hafteten als Realgerechtigkeiten auf dem Besitze bestimmter Grundstücke, und diese Grundstücke wiederum durften lediglich nur zum Betriebe solcher Gewerbe benutzt werden. Bisweilen kam auch das Privatinteresse der patricischen Machthaber dieser städtischen Gemeinwesen mit ins Spiel. In Ulm durfte die daselbst gefertigte Leinwand nicht auswärts verkauft werden oder unterlag wenigstens beim Ausgange einer Abgabe. So ward es den einheimischen Leinwandhändlern, meist Rathsherren, leicht gemacht, die Einkaufspreise nach Belieben niedrig zu erhalten. In Nachen schrieb man den Webern vor, wie viel Stühle, und den Tuchscheuern, wie viel Knechte ein jeder halten dürfe, wovon die Folge war, daß dieser Fabrikzweig in das benachbarte Birtscheid auf jülich-bergisches Gebiet übersiedelte. Aus ähnlichen Ursachen hatte Augsburg den besten Theil seiner Barchentweberei an Kaufbeuren verloren.

Während so das Gewerbe in den Reichsstädten trotz aller Mühe, die man sich gab, es zu halten, täglich mehr verfiel, waren neue Mittelpunkte des Verkehrs und der industriellen Thätigkeit in den Residenzen, den Hauptstädten und selbst manchen Landständen der fürstlichen Territorien entstanden. Die durch den Dreißigjährigen Krieg herbeigeführte allgemeine Noth und Verarmung hatte die landesväterlich gesinnten, der um die gleiche Zeit unmäßig gesteigerte Luxus der Höfe und die dadurch eingetretene Finanznoth auch die eigensüchtigeren Fürsten veranlaßt, sich der Pflege des Gewerbfleißes ihrer Länder mehr oder weniger

planmäßig anzunehmen. Die Grundsätze, von denen man dabei ausging, waren freilich meist sehr beschränkt und einseitig. Das Mercantilsystem, welches in Frankreich Colbert, anscheinend mit glücklichem Erfolge für die Hebung der Industrie und die Steigerung der Steuerkraft des Landes, in Anwendung gebracht hatte, diente den meisten staatswirthschaftlichen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts zum Vorbilde. Der oberste Grundsatz dieses Systems lautete: um jeden Preis das baare Geld im Lande zurückzubehalten. Im Geiste dieser Theorie war es, wenn Friedrich der Große die Ausfuhr aller gemünzten Gold- und Silberforten, mit Ausnahme der preussischen Dukaten und des preussischen Courants, verbot, Reisenden vom Adel oder vom Militär höchstens 400, Kaufleuten 250 Thlr. in Gold bei sich zu führen gestattete.

Selten erhob man sich zu den schon naturgemässern Lehren der physiokratischen Schule, welche damals erst in Frankreich durch Turgot's Bestrebungen zu praktischer Anerkennung gelangten, und noch weniger konnte in dieser Zeit von dem Einflusse der aufgeklärten Ansichten eines Adam Smith die Rede sein, dessen berühmtes Werk vom Nationalreichthum im Jahre 1794 durch die Uebersetzung von Garve in Deutschland eingeführt ward.

So bestanden denn die Maßregeln, durch welche die meisten deutschen Regenten in damaliger Zeit die Industrie ihrer Länder zu heben, den Verbrauch derselben an Manufacturwaaren möglichst vom Auslande unabhängig zu machen und den Abfluß des baaren Geldes zu verhindern suchten, hauptsächlich in Ausfuhrverboten für Rohproducte, namentlich Wolle, um der einheimischen Industrie möglichst billiges Material, freilich auf Kosten der Landwirthschaft, zu verschaffen; in Einfuhrverboten gegen fremde Manufacturwaaren, bisweilen aber auch gegen fremde Ackerbauerzeugnisse, womit man wieder die Gewerbe durch Vertheuerung des Unterhalts der Arbeiter benachtheiligte; in Monopolen, die man einzelnen Gewerbetreibenden, besonders bei Einführung neuer Industriezweige, verlieh — in Sachsen erhielten die ersten Baumwollfabrikanten zwanzig- bis dreißigjährige Privilegien für den allgemeinen Handel mit solchen Waaren in einem gewissen

Umfreise —; in der zwangsweisen Versorgung gewisser Fabrik- und Handelsetablissemments mit dem erforderlichen Rohmaterial; auch wol in directen Ankäufen von Rohmaterial auf Staatskosten und Vertheilung desselben an die Fabrikanten, denen man dann wieder die fabricirten Waaren abkaufte; endlich in Prämien, Vorschüssen, Steuerbefreiungen und andern Unterstützungen der Gewerb- und Handeltreibenden aus Staatsmitteln. Freilich kam das auf solche Weise im Lande gewonnene Fabrikat nicht selten ganz unverhältnißmäßig theuer zu stehen; freilich beutete man die Steuerpflichtigen aus, legte dem Consumenten schwere Opfer auf und ruinirte oft naturgemäße und gewinnreichere Gewerbezweige, um einige bevorzugte mühsam zu einer zweifelhaften Blüte emporzutreiben; aber man behielt doch das Geld im Lande. Glücklicherweise noch, wenn die mit dieser künstlichen Pflege der Manufacturen und des Handels betrauten Behörden — Commerzdeputationen oder wie sie sonst hießen — wenigstens mit Umsicht und richtiger Auswahl verfahren, nicht aus Unkenntniß und einseitiger Liebhaberei, oder nach persönlicher Gunst und Bestechung solche Industriezweige begünstigten, welche nur mit großen Opfern und ohne entsprechenden Nutzen für das Land lebensfähig gemacht werden konnten. Man affectirte an vielen Höfen Kunstfleiß, aber man suchte blos diejenigen Manufacturen in Aufnahme zu bringen, welche das meiste Aufsehen machten, wie die Verfertigung von Mode- und Luxusgegenständen, Seiden- und Porzellanmanufacturen. Damit konnten die betreffenden Beamten am leichtesten vor dem Fürsten, der Fürst vor fremden Besuchern glänzen. Was verschlug es, wenn unterdessen die Unterthanen sich in fremdes Tuch kleiden mußten, weil man in übertriebenem Eifer für jene Luxusfabriken die nützlichern Wollmanufacturen vernachlässigt hatte! In Baiern förderte man die moderne Baumwollmanufactur, ließ aber das uralte und vormals so blühende Tuchgewerbe verfallen. Von sonderbaren volkswirthschaftlichen Ansichten zeugte es auch, wenn man in Württemberg die Ausfuhr des Eisens und des Druckpapiers verbot, dafern nicht zuvor nachgewiesen wäre, daß diese Artikel im Lande nicht gebraucht würden; wenn man einer zu Calw errichteten Handelsgesellschaft das Privilegium ver-

lieh, daß gewisse Artikel allemal ihr zuerst zum Verkaufe angeboten werden mußten und nicht eher in den freien Verkehr übergehen durften, als bis sie von ihr, zum Zeichen des Verzichts auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, gestempelt waren; wenn man dem bairischen Kaufmann für jeden Eimer Wein, den er aus dem Württembergischen holte, 5 Fl. Prämie zahlte, dem einheimischen dagegen, welcher denselben Artikel nach Baiern ausführte, nur dann, wenn er ihn auf feste Bestellung, nicht auf bloße Speculation dorthin sendete.

Der Mangel zuverlässiger statistischer Kenntnisse von den Wirkungen staatswirthschaftlicher und finanzieller Maßregeln auf das Gewerbsleben und die Production trug wesentlich dazu bei, der Handels- und Gewerbspolitik der meisten Regierungen den Charakter der Einseitigkeit, Unsicherheit, nicht selten der völligen Verkehrtheit aufzuprägen. Unter allen deutschen Staaten erfreute sich fast nur Preußen wenigstens der Anfänge einer systematischen und nach dem damaligen Stande dieser Wissenschaft auf ziemlich guten Grundsätzen beruhenden Statistik. Friedrich der Große ließ es seine eifrigste Sorge sein, das Beispiel der Engländer und Holländer nachzuahmen, welche auf diesem Gebiete bereits wesentliche Fortschritte gemacht hatten. Er hielt streng darauf, daß seine Behörden ihm über alle Theile der Staatsverwaltung und alle Vorkommnisse des Volkslebens regelmäßig genaue, mit Zahlen belegte tabellarische Uebersichten einsenden mußten. Täuschungen waren freilich auch dabei möglich, denn es fehlte an ausreichender Controle, welche mitunter auch auf lässige Weise geübt wurde. Die Wissenschaft der Statistik selbst war noch zu wenig ausgebildet und viele Beamten mochten weder den rechten Eifer noch die nöthige Bildung besitzen, um die Gedanken des Königs in der Ausführung richtig wiederzugeben. Dennoch legte Friedrich dadurch zu einer rationellern Verwaltung seiner Länder den Grund, auf welchem spätere Regierungen mit glücklichem Erfolge weiter gebaut haben.

Aber auch die wohlwollendste und weiseste Pflege der Gewerbe, wie sie von einzelnen Regierungen geübt ward, zeigte sich unfähig, jene Tüchtigkeit industriellen Schaffens, jenen kühnen und unermüdblichen Unternehmungsgeist wieder hervorzuzau-

bern, welcher in frühern Zeiten aus dem Schoße eines selbstthätigen, freien und kräftigen Bürgerthums emporgewachsen war.

Vom nationalen Standpunkte aus betrachtet hatte jene Veränderung, welche mit der deutschen Handels- und Gewerbtätigkeit vorgegangen war, die unerfreuliche Wirkung, daß ein eigentlich deutscher Handel und eine deutsche Industrie von jetzt an nicht mehr existirten. Vordem hatten die gemeinsamen Unternehmungen deutscher Städte eine nationale Handels- und Gewerbtätigkeit, wenigstens nach manchen Seiten hin und dann allemal im großartigsten Maßstabe, repräsentirt und der Mangel einer einheitlichen Handelspolitik des Reichs war aus diesem Grunde weniger fühlbar gewesen. Jetzt aber hatten jene Einigungen aufgehört zu existiren; die einzelnen Landesherren aber dachten an nichts weniger als an ein gemeinsames deutsches Handelsinteresse. Lediglich bemüht, den Verkehr und die Industrie ihrer Länder zu heben, war es ihnen völlig gleichgültig, ob die Maßregeln, welche sie zu diesem Zwecke trafen, die Interessen deutscher Nachbarländer oder die des Auslandes berührten. Von jener Zeit an, wo die letzte der großen Einigungen deutscher Städte zum gemeinsamen Schutze des Handels und der Gewerbe, die Hansa, zerfallen war, bis zu der Zeit, wo sich aus freien Vereinbarungen deutscher Fürsten die Anfänge eines neuen nationalen Handelsbundes entwickelten, zwei volle Jahrhunderte lang, kann von einem deutschen Handel und einer deutschen Industrie nur sehr uneigentlich die Rede sein. Es gab noch eine österreichische, eine preussische, eine sächsische Industrie, aber keine deutsche; jene einzelnen deutschen Landesindustrien standen sich einander so feindlich gegenüber, als ob sie ganz fremden Ländern angehörten, ja oft noch feindlicher, weil ihre Interessen bei der unmittelbaren Nachbarschaft und Beschränktheit der Gebiete sich um so häufiger und stärker berührten. So bot das gewerbliche und commerzielle Deutschland denselben traurigen Anblick dar wie das politische: zerrissen in sich und durch innere Zwietracht sich selbst zerfleischend, stand es schutzlos und ohne eine gemeinsame Handelspolitik dem Auslande gegenüber. Der Wunsch nach einer solchen Gemeinsamkeit, die Ahnung des ungeheuern Aufschwunges,

welcher durch sie in die deutsche Handels- und Gewerbsthätigkeit gebracht werden könnte, tritt schon in jener Zeit in einzelnen Spuren hervor, allein selbst die kühnsten Eiferer für eine nationale Handelspolitik mußten sich bescheiden, daß eine handelspolitische Einigung und Verschmelzung der vielen hundert durch Zollgrenzen, Verbote und Stapelrechte voneinander getrennten Länder in das Bereich der Unmöglichkeit gehöre und daß schon der Gedanke der Vereinbarung einer kleinern Zahl deutscher Landesherren zu solchem Zwecke unter den gegebenen Umständen ein fast allzu kühner Wunsch sei.

Die Natur der Maßregeln, durch welche die Regierungen der einzelnen deutschen Länder im vorigen Jahrhundert die einheimische Industrie zu fördern suchten, Maßregeln, welche fast durchweg auf eine Unterstützung derselben von Staats wegen und auf ein System der Absperrung gegen die Nachbarländer hinausliefen, brachte es mit sich, daß nur in den größern Territorien, wo der Industrie ein weiterer Markt für den innern Verbrauch ihrer Erzeugnisse, der Staatsgewalt reichere Mittel der Unterstützung derselben sich darboten, ein ausgebildetes Manufacturwesen gedeihen konnte. Wenige kleinere Länder, die sich einer frühentwickelten Handelsblüte oder eines besonders gewerbstüchtigen Stammes der Bevölkerung erfreuten, vermochten die Concurrnz mit den größern Staaten zu bestehen, im allgemeinen aber rissen diese letztern die Gewerbe und den Handel aus den kleinern Territorien an sich. Eben dies war der Grund, weshalb der Schwerpunkt des industriellen Lebens, der früher in Oberdeutschland geruht hatte, jetzt mehr und mehr nach dem Norden und Osten, nach Preußen und Oesterreich rückte.

Am planmäßigsten und nachdrücklichsten konnte natürlich das System künstlicher Förderung des Gewerbslebens in diesen beiden großen Staaten verfolgt werden; auch zeigte es sich hier, wo eine zahlreiche heimische Bevölkerung den Manufacturen einen starken Absatz im Innern sicherte, minder nachtheilig, wenschon auch in diesen Ländern der Preis, den man von Staats wegen für jene künstliche Blüte der Industrie zahlen mußte, und die Opfer, die man zu Gunsten derselben dem Ackerbau und dem consumirenden Theile des Volks auf-



erlegte, selten im rechten Verhältnisse zu den gewonnenen Ergebnissen standen.

In Oesterreich hatte Karl VI. durch Privilegien viele reiche protestantische Kaufleute aus den Reichsstädten nach Wien gezogen. Er hatte 1725 den Seehafen zu Triest zu einem Freihafen erklärt und dadurch den Grund zu der spätern Handelsgröße dieses Platzes gelegt. Allein durch diese Maßregeln war doch vorzugsweise nur die Ausfuhr der Rohmaterialien und die Einfuhr fremder Manufacten, nicht die Entwicklung einer eigenen Manufacturthätigkeit in den österreichischen Staaten befördert worden. Die Kriege, in welche der Kaiser verwickelt ward, unterbrachen seine weitem Entwürfe, deren Ausführung ohnehin seine beständigen Bundesgenossen, die Engländer, zu hintertreiben suchten.

Maria Theresia setzte sein Werk fort. Sie berief aus Frankreich, Holland, England, den Niederlanden, der Schweiz, Sachsen geschickte Manufacturisten, woran es damals in Oesterreich noch fehlte, legte auch im Lande selbst Spinnschulen an, belegte die Ausfuhr der Rohmaterialien mit hohen Zöllen und verbot sie endlich ganz. Zur Leitung des gesammten Handels und Gewerbewesens ward 1752 in Wien ein Commerzienrath niedergesetzt, welchem wieder besondere Commerzienconsesse an den Hauptorten der einzelnen Länder untergeben waren. Mit diesem Commerzienrath ward eine Commerzienkasse verbunden, aus welcher unverzinsliche Vorschüsse zur Anlegung von Fabriken u. dgl. gegeben wurden. In den vornehmsten Handels- und Seeplätzen Portugals, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der Türkei wurden Consulate errichtet und mit den meisten bedeutenden Handelsstaaten schloß man Commerztractate ab. Zur Verbesserung der Landescultur und zur Aufmunterung der Gewerbsthätigkeit entstanden zu Wien und in den Hauptstädten der Provinzen Agricultursocietäten und patriotische Gesellschaften, welche Preisaufgaben ausschrieben, Bibliotheken errichteten und Correspondenzen führten. Sie standen meist unter dem Protectorat vornehmer Herren und fanden den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen in der Hofkanzlei. Obgleich sie wol häufig mehr schrieben als handelten, auch bald wieder eingingen, so trugen

sie doch zur Erweckung eines regern gewerblichen Sinnes im Volke und zur Anbahnung manches Fortschritts bei. Besonders der Anbau der Farbekräuter und der Seide ward dadurch so gefördert, daß der Bedarf an erstern bald ganz im Lande gewonnen, an roher Seide aber allein in Slavonien 1769 über 160 Ctr. erzeugt wurden. Die Regierung selbst legte Spinnmühlen für Seide an. Auch für Verbesserung der Schafzucht ward gesorgt. Kaiser Franz I. warf sich selbst mit großem Eifer auf Handels- und Manufacturspeculationen und veranlaßte durch sein Beispiel die Großen, ihr Geld ebenfalls darin anzulegen.

Während des Siebenjährigen Kriegs suchten und fanden viele Hunderte geschickter Arbeiter aus Sachsen und andern durch das Kriegsunglück besonders schwer getroffenen deutschen Ländern Zuflucht in Oesterreich und halfen die dortigen Manufacturen heben.

Nachdem dieselben durch alle diese Vorkehrungen einigermaßen erstarckt waren, begann man, hauptsächlich seit 1764, durch eine Reihe immer gesteigerter Verbote die ausländischen Gewerbsartikel von den österreichischen Ländern auszuschließen. Im Jahre 1770 hatte dieses Ausschließungssystem seinen Höhepunkt erreicht: das Verbot traf selbst manche Artikel, die im Inlande gar nicht fabricirt wurden, sodasß man theilweise wieder davon zurückgehen mußte. Indesß erreichte man allerdings damit so viel, daß die einheimischen Manufacturen, besonders in Eisen, Stahl, Flachs, Hanf, Wolle und Seide nicht bloß die eigenen Länder versorgen, sondern sogar Waaren ins Ausland absetzen konnten. Wien ward der Mittelpunkt eines großartigen Handelsverkehrs. Die einheimischen Großhändler, Niederleger genannt, Nachkommen jener von Karl VI. herbeigerufenen Protestanten, bildeten einen besondern politischen Körper mit bedeutenden Vorrechten, Freiheit von Abgaben u. s. w. Außerdem hatten sich infolge des Belgrader Friedens von 1739, welcher zwischen Oesterreich und der Türkei große wechselseitige Handelsbegünstigungen festsetzte, viele türkische Unterthanen in Oesterreich niedergelassen und betrieben von da aus den Handel in ihr Vaterland. Zur Beförderung dieses sich entwickelnden großartigen Verkehrs

mit fremden Ländern wurden fünf privilegirte Handelscompagnien ins Leben gerufen, welche jedoch nur kurze Zeit bestanden. Durch den Commerzienrath zu Wien wurden auch eine Akademie für Zeichner und Kupferstecher, eine Graveur- und Steinschneiderschule und eine Handlungslehranstalt angelegt.

Die Organisation der Handelsbehörden ward später etwas verändert. Aus den Niederlegern wurden Großhändler mit gleichen Privilegien. Dagegen entzog man den türkischen Unterthanen ihre Begünstigungen und zwang sie, entweder österreichische Unterthanen zu werden oder ihren Handel aufzugeben.

Im Jahre 1774 befreite man mehrere Arten fremder Waaren von dem bisher darauf gelegten Verbote und gestattete ihre Einfuhr gegen hohe Zölle. Doch blieben gänzlich ausgeschlossen alle Baumwoll-, Woll- und Seidenwaaren, Blei, Eisen — sonderbarerweise aber nicht Eisenwaaren —, Kupfer und Kupferwaaren, Messing und Zinn. Der neue Tarif von 1775 milderte auch jene hohen Einfuhrzölle in etwas und hob zugleich die Zwischenzölle auf, die bis dahin die einzelnen österreichischen Länder voneinander getrennt hatten. Nur gegen Ungarn blieb die Zolllinie bestehen. Eine neue Handelsgesellschaft für das Tabacksmonopol wurde errichtet, welche jährlich über 1 Mill. Thlr. Pacht zahlte und deren Beamten- und Aufsichtspersonal fast die gleiche Summe verschlang.

Zwei Jahre darauf schien man sich aller bisher entworfenen Handelspläne entschlagen zu wollen. Man beseitigte den Commerzienrath zu Wien, übermachte die Commercialfonds der Hofkammer und überließ das ganze Handelswesen seinem Schicksal. Joseph II. hob 1783 auch die Gesellschaft der Großhändler zu Wien auf und erlaubte jedem, der ein Vermögen von 30000 Fl. besaß, den Handel im großen zu betreiben. Allein im Jahre 1784 kehrte man zu dem System der Einfuhrverbote auf fremde Manufacturwaaren und der Ausfuhrverbote auf Rohstoffe zurück. Und in der That stieg die Zahl der Fabriken in Böhmen, welche 1780 erst 50 betrug, bis 1786 auf 172 mit etwa 400000 männlichen

Arbeitern, und in den drei Jahren 1785—88 kamen 14497 neue Webstühle in Gang, welche 126962 Arbeiter beschäftigten, ungerechnet die Spinner, die dadurch ihre Nahrung fanden.

Nächst Böhmen waren Wien und Linz die Hauptsitze der österreichischen Industrie. Die Seidenfabriken Wiens beschäftigten auf 3100 Stühlen 20000 Menschen und die Kattunfabriken waren nicht minder bedeutend. Die Gesamtzahl der Fabriken in Wien soll im Jahre 1784 117 gewesen sein, die der Fabrikanten und Kaufleute 12600, die der Arbeiter 50400. Linz war nächst Reichenberg in Böhmen der Mittelpunkt der österreichischen Wollmanufaktur; 30000 Weber lebten dort und in der Umgegend von diesem Gewerbszweige. Die Kattunfabrikation Niederösterreichs beschäftigte 135000 Menschen.

In der Hauptsache beschränkte sich jedoch die Ausfuhr Oesterreichs auf diejenigen Industriezweige, welche theils schon länger hier heimisch, theils durch das im Lande gewonnene Rohmaterial begünstigt waren; böhmische Leinen- und Glaswaaren, mährische Tuche, endlich die Eisenwaaren Steiermarks bildeten werthvolle Artikel des Absatzes ins Ausland. Ein großer Theil des österreichischen Handelsverkehrs ging nach den verschiedenen Handelsplätzen des Mittelländischen Meeres.

Zu dem Aufblühen der Manufacturen in Preußen hatte schon der Große Kurfürst den ersten Grund gelegt durch den Schutz, welchen er den aus Frankreich vertriebenen Reformirten gewährte. Diese sowie die durch eine gleiche Politik der Begünstigungen ins Land gezogenen Pfälzer und Holländer brachten Gewerbefleiß und Kenntniß neuer Manufacturen mit. Die folgenden Regenten förderten diese Richtung; namentlich verwandte König Friedrich Wilhelm I. ansehnliche Summen zur Aufnahme gewisser Fabrikationszweige. Ungleich planmäßiger jedoch wirkte dafür Friedrich der Große. Jeder Unternehmer nützlicher Manufacturen hatte sich von ihm thätigen Beistandes zu versehen. Viele erhielten namhafte Geldvorschüsse zu geringen Zinsen, andern wurden geradezu bedeutende Summen geschenkt oder Fabrikanlagen auf königliche

Kosten errichtet. Ganz besondere Gunst wendete der große König der Seidenmanufactur zu. Nicht blos die Erzeugung von Seide im Inlande ward auf alle Weise gefördert, sondern er erleichterte auch den Fabrikanten den Bezug ausländischer Seide durch Anlegung eines Seidenmagazins und Begründung eines Fonds von fast 100000 Thln., aus welchem alle Sorten fremder Seide angekauft und den Fabrikanten auf Credit gegen eine mäßige Provision abgelassen wurden. Desgleichen übernahm das Seidenmagazin die rohe Seide von den inländischen Erzeugern, welche sich mit deren Zubereitung nicht abgeben wollten, zu einem nach dem Maßstabe der ausländischen festgesetzten Preise.

Für die Hebung der Wollmanufactur hatte schon König Friedrich Wilhelm I. Schritte gethan. Gleich im Anfange seiner Regierung schützte er die Wollweber durch ein Verbot der Ausfuhr inländischer Wolle, ließ auch noch von auswärts mit großen Kosten Weber, Färber und andere zur Förderung dieses Gewerbes nöthige Arbeiter kommen. Die Einfuhr roher Baumwolle und baumwollener Waaren wurde untersagt. Erst Friedrich II. sah ein, daß diese neue Industrie nicht zu unterdrücken sei und suchte dieselbe vielmehr in seinen Staaten heimisch zu machen. Zu dem Ende ermunterte und unterstützte er durch Vorschüsse die großentheils aus Böhmen eingewanderten Baumwollweber.

Auch andere Gewerbszweige wurden theils von auswärts ins Land gezogen, theils in ihrer Concurrnz mit dem Ausland unterstützt. Aus Rußla zog Friedrich II. Eisenarbeiter herbei und legte eine förmliche Colonie für sie an. Das Berg- und Hüttenwesen hob sich durch seine Begünstigungen so sehr, daß, während im Jahre 1779 man noch fremdes Eisen einfuhrte, 1788 angeblich 11723 Ctr. schlesisches Eisen nach England gingen. Die Einfuhr des ausländischen, namentlich des schwedischen Eisens ward verboten. Durch hohen Eingangszoll auf raffinirten Zucker brachte Friedrich II. die Anlegung von Zuckerraffinerien im Lande zu Wege. Den Vertrieb inländischer Producte ins Ausland unterstützte er durch Prämien und Zollerlasse. Zum Zweck der Ausfuhr inländischer Producte im großen ward 1772 die Seehandlungs-

compagnie mit verschiedenen Privilegien und einem Fonds von 1,200000 Thln. errichtet. Schon im Jahre 1751 hatte Friedrich II. einem gewissen Ritter de la Touche ein Privilegium zur Errichtung einer großen Handelscompagnie in Emden ertheilt. Die Urkunde dieser Verleihung bezeugt, welchen hohen Werth der König auf die Entwicklung eines großartigen, namentlich überseeischen Ausfuhrhandels aus seinen Staaten legte und welche kühne Hoffnungen er an Unternehmungen dieser Art knüpfte. Es mochte ihm dabei das Beispiel des Großen Kurfürsten vorschweben, der sich bereits an die Gründung einer preussischen Kriegsflotte und die Gewinnung von Colonien in fremden Welttheilen gewagt hatte. Diese emdener Compagnie sollte unter anderm die Erlaubniß haben, jährlich zwei Schiffe nach China zu schicken und die von dort bezogenen Waaren, auch wenn dieselben im eigenen Lande verboten wären, in Emden frei zu verkaufen. Ferner sollte sie Schiffe auf den Herings-, Kabeljau- und Walfischfang aussenden dürfen. Für die einheimischen Waaren, welche sie an Ausländer absetzen würde, ward ihr Accisefreiheit gewährt. Die freie Ausfuhr des Getreides aus den Ostseehäfen ward ihr gleichfalls gewährleistet. Den Mitgliedern der Compagnie wurden ungewöhnliche Begünstigungen und Befreiungen zugestanden. Jeder Fremde, der daran theilnahme, sollte gleiche Vortheile und Freiheiten mit den königlichen Unterthanen haben. Adelige und andere Personen von Stande konnten, ihres Ranges unbeschadet, in dieselbe eintreten. Wenn Krieg entstünde, sollte die Compagnie ermächtigt sein, gegen die Feinde des Königs Schiffe auszurüsten; die von ihr bei solcher Gelegenheit gemachten Prisen und Eroberungen sollten ihr überlassen bleiben sammt dem Rechte auf die in den eroberten Ländern etwa zu entdeckenden Metallgänge und auf den Sklavenhandel. Die Compagnie, auf Actien zu 500 Thln. begründet, bestand bis 1799.

Die Ertheilung von Handelsmonopolen lag im Geiste der Friedericianischen Handelspolitik, nicht minder die Ausbeutung solcher auf eigene Rechnung. So wurden besondere Getreidehandelsgesellschaften für die Elbe und die Oder, so eine Bauholzcompagnie in Berlin mit dem Vorrechte des ausschließlichen

Verkaufs der betreffenden Artikel bekleidet. Das Kaffeebrennen und den Vertrieb des gebrannten Kaffees behielt sich eine Zeit lang der König selbst vor und ließ dieses Monopol von der durch ihn aus Frankreich berufenen Regie, welche mit unliebsamer Härte functionirte, verwalten. Auch der Tabackshandel und die Porzellanmanufactur waren königliche Monopole.

Den Geldverkehr suchte Friedrich II. ebenfalls in die Hand zu nehmen. Im Jahre 1765 entstanden Giro- und Leihbanken in Berlin und Breslau, welche Banknoten unter Mitunterschrift eines königlichen Commissars ausgaben, die Staatsabgaben einkassirten, Anweisungen auf andere Handelsplätze ertheilten, Depositen annahmen, Wechsel discountirten und auf andere Werthgegenstände Geld ausliehen. Durch Filialbanken verzweigte dieses Institut seine Operationen über die ganze Monarchie. An den Plätzen, wo sich solche Banken befanden, mußten die Handeltreibenden alle ihre Geldgeschäfte, die Einlösung von Wechseln, die Zahlung für verkaufte Waaren u. s. w. durch diese Institute besorgen lassen. Uebertretungen dieser Vorschrift wurden bestraft.

Weit entschiedener als durch diese künstlichen Treibhausmittel hob sich die preussische Industrie unter Friedrich dem Großen durch die Toleranz, welche er allen religiösen Meinungen gewährte, durch den Schutz, den jeder um seiner Ueberzeugung willen Verfolgte in dem Reiche dieses Monarchen zu finden sicher war, durch die Aufklärung und den geistigen Schwung, den sein Beispiel und sein Regierungssystem unter seiner Volke verbreitete. Mehr als die Begünstigungen, deren jeder kühne Unternehmer neuer Industriezweige sich zu versehen hatte, lockte nach den preussischen Staaten den gewerbleißigen Ausländer die Gewißheit, hier unter gesichertem Rechtsschutze, in ungekränkter Gewissensfreiheit, überhaupt menschenwürdig leben, erwerben und das Erworbene genießen zu können. So strömten nach Preußen aus den verschiedensten deutschen und außerdeutschen Ländern Professionisten aller Gewerbezweige, trugen ihre Kunstfertigkeit und ihren Fleiß dorthin als ein wucherndes Kapital und sahen sich daselbst mit offenen Armen empfangen und auf jede Weise

unterstützt. In Schlesien allein sollen während des Zeitraums von 1763—77 nicht weniger als 30000 Gewerbetreibende aus der Fremde eingewandert sein. Binnen zehn Jahren, von 1746—56, legte Friedrich II. 280 neue Dörfer an, meist zur Aufnahme der durch Glaubensdruck aus ihrem Vaterlande vertriebenen Zweibrückener und Rheinländer. Sächsishe Arbeiter und Handwerker, welche nach Preußen übergesiedelt, gründeten in Berlin das sogenannte Neue Voigtland.

Durch alles dies hob sich das preussische Manufacturwesen zu einer bedeutenden Höhe. Gegen das Ende der Regierung Friedrich's des Großen schätzte man den Gesamtwert der preussischen Fabrikate auf 30 Mill. Thlr., die Erzeugnisse der Wollindustrie auf 8 Mill., der Leinenindustrie auf 9 Mill., der Seidenindustrie auf 3 Mill. Thlr. Schlesien allein soll dazu  $12\frac{1}{2}$  Mill., nach andern Angaben 14 Mill. Thlr. geliefert haben. Dasselbe beschäftigte in seinen sämtlichen Fabriken 60—70000 Arbeiter, verbrauchte für  $8\frac{1}{2}$  Mill. Thlr. Rohmaterial und sandte für 8 Mill. Thlr. Waaren ins Ausland.

Bei alledem fand Mirabeau („Ueber die preussische Monarchie“, Ausgabe von Mauvillon, 1793) den preussischen Handel im ganzen flau, künstlich erzeugt, ohne nachhaltige Grundlage. Die Ausfuhr der Binnen- und der Ackerbauproducte Ost- und Westpreußens erschien ihm als das einzige recht Solide daran. Die strenge Ordnung in der Verwaltung, die Consequenz in Durchführung der wenn auch an sich nicht immer richtigen Grundsätze und die Geschenke des Königs erhielten seiner Meinung nach die Maschine im Gange; aber im ganzen gäbe es doch in Preußen im Handel, in der Industrie und im Ackerbau nichts als Tagelöhner.

Ungleich weniger als in Oesterreich und Preußen war die Industrie im Kurfürstenthum Sachsen durch Monopole und Staatsunterstützungen großgezogen worden. Einiges der Art existirte zwar auch hier, wie Steuerbefreiungen, Verkaufsprivilegien und Prämien für neue Fabrikationszweige, partielle Beschränkungen der Wollausfuhr u. dgl. Auch hier ward durch eine Landesökonomie- und Commerzdeputation das Ge-



werbswesen und der Handel überwacht, allein so planmäßig wie in den beiden größern Nachbarländern kümmerte sich die Regierung Sachsens um Handel und Gewerbe keineswegs. Der üppige Hof der beiden polnischen Auguste, der dadurch unter den höhern Ständen eingerissene Luxus und die durch beides in Umlauf gesetzten Kapitalien hatten einen künstlichen Aufschwung gewisser Gewerbszweige hervorgerufen, der mit dem Verschwinden jener erregenden Kräfte ebenfalls verschwand. Der unter Kaver gemachte Versuch eines Schutzzollsystems erwies sich als nachtheilig und ward unter Friedrich August III. wieder aufgegeben. Dagegen besaß Sachsen die Bedingungen einer dauernden Handels- und Gewerbsblüte in seiner günstigen geographischen Lage als natürlicher Knotenpunkt der großen Verkehrsstraßen zwischen dem Osten und Westen, dem Norden und Süden Europas, in der seit der Reformation mehr und mehr durch alle Schichten seiner Bevölkerung verbreiteten Bildung und Betriebsamkeit, in dem Zustrome gewerbfleißiger und vermögender Glaubensverwandten, welche despotischer Gewissenszwang aus andern Ländern vertrieben hatte, in dem alten Flor seiner leipziger Messen und einer schon früh durch seine natürlichen Güterquellen, besonders die reiche Ausbeute an mineralischen Schätzen geweckten und gepflegten Gewerbsthätigkeit. So kam es, daß nach Mirabeau's Ausdruck die sächsische Industrie zwar weniger schwunghaft und hitzig nach neuen Fabrikationszweigen, aber solider und ausdauernder als die preussische erschien. An der Spitze der industriellen Unternehmungen standen hier nicht von der Regierung angestellte Beamte, nicht durch Monopole herbeigelockte Projectenmacher, sondern Privatpersonen, welche mit eigenen Kräften und auf eigenes Risiko den industriellen Wettkampf mit dem Auslande begannen, bisweilen einfache Arbeiter, welche ihr bescheidenes Geschäft allmählich erweitert und sich zu selbständigen Fabrikanten emporgeschwungen hatten.

Von den übrigen deutschen Ländern konnte sich an Ausdehnung und Mannichfaltigkeit der gewerblichen Thätigkeit keins mit jenen drei vorgenannten messen. Am nächsten kam ihnen noch das Herzogthum Süllich-Berg, schon damals der Sitz einer äußerst regsamen Industrie. Namentlich genossen

die dortigen Seidenfabriken bereits eines hohen Rufs. Dagegen versuchte man in Baiern vergeblich, einen künstlichen Aufschwung der Industrie mit den in den beiden Großstaaten geübten Mitteln zu erzeugen; die Roheit und Unwissenheit des Volks stand dem im Wege und die natürlichen Verhältnisse wiesen das Land ohnehin mehr auf den Ackerbau hin, der ihm, obschon gleichfalls noch auf ziemlich niedriger Stufe stehend, doch, zeitgenössischen Angaben nach, ein Mehr der Ausfuhr gegen die Einfuhr von 1 Mill. Fl. verschaffte. Die beiden braunschweigischen Länder, besonders Hannover und Westfalen erhielten sich im Besitze ihrer alten Leinwandindustrie, deren wohlberufene Solidität durch eine von Regierung wegen geübte strenge Aufsicht und zahlreiche Verordnungen über Maß und Güte der Waare sorgfältig überwacht ward. Die Stadt Braunschweig war der Mittelpunkt eines lebhaften Garnhandels, welcher ihr, wie man wissen wollte, einen Gewinn von 1 Mill. Thlr. jährlich abwarf. In Hessen-Kassel, in Mainz und andern Ländern ahmte man jene Fürsorge für Emporbringung des Leinwandhandels und der Garnspinnerei nach, doch nicht überall mit dem gleichen Erfolge. In einzelnen Zweigen der Woll- und Baumwollmanufactur, besonders der Strumpfwirkerei, Barchent- und Kattunweberei, wetteiferten manche Orte Thüringens, wie Apolda, Suhl, Eisenach, Schwabach im Ansbachischen, Kaufbeuren in Schwaben u. a. nicht ohne Erfolg mit den Fabriken Sachsens, Preussens und Oesterreichs. Selbst Hamburg hatte damals ziemlich lebhaftes Kattunmanufacturen und für Kattundruckerei war noch immer Augsburg ein wichtiger Platz. In der Eisenindustrie behaupteten das kleine Suhl in Thüringen, Remscheid, Iserlohn und Solingen in Westfalen, in kunstreichen und gediegenen Gold- und Silberarbeiten Pforzheim im Badischen und theilweise auch noch Augsburg ihren alten Ruf. Für leichtere Bijouterie- und andere Modeartikel war Hanau durch wiederholte Einwanderungen vertriebener Protestanten aus den Niederlanden und Frankreich schon im 16. und 17. Jahrhundert ein bedeutender Mittelpunkt geworden. Ein lebhafter Handel ward auch mit Holzwaaren getrieben; geringere Arbeiten zum gewöhnlichen Gebrauch lieferte das Nassau-

Siegensche. Nürnberg beherrschte die Märkte des In- und Auslandes mit seinen Spielwaaren und im Schwarzwalde blühte bereits die Fabrikation hölzerner Uhren.

In Schiffahrt und Seehandel that sich neben den größern Küstenstaaten Deutschlands und den Hansestädten am meisten Mecklenburg hervor. Ihm gehörten von den 1649 deutschen Schiffen, welche im Jahre 1792 den Sund passirten, 338, also etwa ein Fünftel. In seinem Haupthafen Rostock liefen 1783 718 Schiffe ein, 702 aus. Seine Exportartikel über See waren namentlich Getreide und Holz. Für Verbesserung der Flußschiffahrt im Lande brachte man daselbst ein Actienkapital von 700000 Thlrn. zusammen. Hannover, zu welchem damals noch nicht das für die Seeschiffahrt so wichtige Ostfriesland gehörte, machte doch bedeutende Anstrengungen, um auf diesem Gebiete mit seinen Nachbarstaaten an der Nordsee zu wetteifern: Schiffbau und Seehandel wurden durch Prämien ermuntert. Auch das kleine Oldenburg blieb nicht zurück; zu der obenerwähnten Ziffer der Sundschiffahrt stellte es ebenfalls sein Contingent mit 35 Schiffen. Holstein betrieb emsig das von der Natur ihm angewiesene Geschäft eines Vermittlers zwischen Ost- und Nordsee. Durch den holsteinischen Kanal gingen im Jahre 1789 910 Schiffe, darunter 672 holsteinische.

Man sieht, daß wol hier und da einige Lichtpunkte auftauchten, daß dieselben jedoch nur geeignet waren, die riesigen Schatten ersichtlich zu machen, in welche das Volksleben des vorigen Jahrhunderts gehüllt war. Diese Umatur der bestehenden Verhältnisse tritt am deutlichsten bei Betrachtung der Vertheilung des Erwerbes und Besitzes der verschiedenen Klassen der damaligen Bevölkerung hervor. Das herrschende System der Leitung und Begünstigung von Staats wegen, die Finanzwissenschaft der damaligen Zeit, welche aus allen Theilen des Landes das Geld in die fürstlichen Kassen zu leiten suchte, aber nur ein geringes Quantum davon wieder ebendorthin, woher sie es gezogen, austheilte, die unvollkommenen und zum Theil widersinnigen Grundsätze der Besteuerung, welche das tägliche Brot des Armen vertheuerten, das Vermögen des Reichen dagegen oft kaum antasteten, hatten

zur natürlichen Folge die Bereicherung einer Anzahl von Gewerbsunternehmern, die Ansammlung von Kapitalien an einzelnen Punkten und in einzelnen Händen, kurz die zunehmende Steigerung der Ungleichheit der Vermögenszustände. Die Zahl derer, welche mit ihrem Erwerb und Besitz von den wandelbaren Verhältnissen künstlicher Staats Einrichtungen, von den Zufälligkeiten der Lebensdauer, des Geschmacks, der Launen und Einfälle einer fürstlichen Persönlichkeit, oder von der Gunst und dem Einflusse eines Beamten abhingen, war unverhältnißmäßig groß. Die Aufhebung eines gewerblichen Monopols, die Wiederentziehung eines Vorschusses oder einer andern Begünstigung von Staats wegen, die Sperrung einer der zahllosen Grenzen, zwischen denen der allgemeine Verkehr sich mühsam hin- und herbewegte, der Tod eines prachtliebenden und freigebigen Fürsten oder die Erschöpfung seiner Mittel, die Verlegung einer Hofhaltung von einem Orte an einen andern, solche und ähnliche Ereignisse, welche bei der Masse von Einzelstaaten, bei der in den meisten herrschenden Planlosigkeit der Volks- und Staatswirthschaftspflege und bei den unregelmäßigen Zuständen des Verkehrs zwischen denselben nur zu häufig vorkamen, mußten allemal die weitgreifendsten Schwankungen und Erschütterungen in den Erwerbsverhältnissen, dem Wohlstande und dem Behagen jener großen Masse von Menschen hervorbringen, die schlingpflanzengleich mit allen Wurzeln ihrer Existenz sich an die fürstlichen Budgets oder an den Bestand eines künstlichen Verwaltungssystems anklammerte. Wenn man sich die beinahe dritthalbhundert fürstlichen Hofhaltungen des vorigen Jahrhunderts vergegenwärtigt, von denen die größern Tausenden, die kleinern mindestens Hunderten von Familien direct oder indirect Beschäftigung und Verdienst gewährten, so kann man sich annähernd ein Bild machen von dem ungewissen, schwankenden Zustande, worin diese Hunderte und Tausende rücksichtlich ihrer Nahrungsverhältnisse sich fortwährend befanden, von der Hast, womit ein jeder aus jenen Quellen des Wohlstandes zu schöpfen suchte, solange sie flossen, aber auch von den Verlusten, womit deren plötzliches Versiegen ganze Klassen und ganze Gegenden bedrohte. Wol mochten sich

in damaliger Zeit bei kluger Benutzung der Umstände leicht und rasch bedeutende Vermögen erwerben lassen, aber ebenso rasch mochten sie auch zerfließen und nicht selten einer um so bedrängtern Lage Platz machen, als die Natur des noch wenig entwickelten, meist auf engsten Raum beschränkten und auf allen Seiten durch künstliche Einrichtungen gehemmten Verkehrs den so Bedrängten das Wiederemporkommen durch eigene Kraft wesentlich erschwerte.

Dieser jähe Umschlag von Glück in Bedrängniß, von Wohlstand in Dürftigkeit mußte um so häufiger eintreten und um so einschneidender sich fühlbar machen, als die Vorkehrungen zur Sicherung gegen derartige Wechselfälle des Lebens theils noch gänzlich fehlten, theils nur in sehr unvollkommener Gestalt vorhanden waren. Was dergleichen vorhanden war, dient nur dazu, die großen und segensreichen Fortschritte erkennen zu lassen, welche seit jener Zeit Wissenschaft und Praxis auf diesem für die menschliche Wohlfahrt so mächtigen Gebiete vollführt haben.

### III.

## Die Ursachen des Verfalls der deutschen Größe und Reichseinheit im 18. Jahrhundert.

---

Welches waren nun wol die Ursachen, welche Deutschland von der Machtstellung, die es im Mittelalter eingenommen hatte, herabgestürzt und an deren Stelle die fast völlige Ohnmacht seiner einzelnen Glieder und Atome gesetzt hatten? Es mögen derselben wol mancherlei gewesen sein, keine aber von solcher Bedeutung wie diese zwei: daß das deutsche Volk keine Grundrechte besaß und daß die Kaiserwürde von den sie bekleidenden Fürsten lediglich zur Befestigung ihrer Hausmacht gemisbraucht wurde. Alle größern Grundgesetze des Deutschen Reichs enthalten zwar Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt, aber nur zum Vortheil einer herrschenden Aristokratie, der Landesfürsten, niemals im Interesse der ganzen Nation. Von jenen Zugeständnissen an, welche die fränkischen und hohensstaufischen Kaiser den großen Reichsvasallen in Bezug auf die Erblichkeit ihrer Lehen machten, wodurch sie die Uebertragung der reellen Macht aus dem Mittelpunkte des Reichs in die einzelnen Landesfürstenthümer anbahnten; von jenen Verordnungen Friedrich's II. an, welcher das emporstrebende Bürgerthum der fürstlichen Aristokratie unter die Füße zu werfen suchte; von jener Goldenen Bulle an, worin die Selbstherrlichkeit der erblichen Landesherren und ihr Uebergewicht

über das Wahlkaiserthum vollends befestigt und als unantastbares Recht hingestellt ward; von jenen Wormser Beschlüssen an, die von der schon in anerkannter Macht bestehenden Fürstenrepublik zur Erhaltung des gänzlich auseinanderfallenden Reichs mit beinahe völliger Beseitigung der Autorität des Kaisers gefaßt wurden, bis herab zu dem Westfälischen Frieden, welcher die Preisgebung der nationalen Einheit und die Ausbildung der nach innen und außen beinahe unumschränkten Fürstensouveränität vollendete, und bis zu den neuesten Wahlcapitulationen, deren ganzer Zweck darin bestand, die in jenen frühern Verträgen von dem Particularismus auf Kosten der Einheit gemachten Eroberungen zu befestigen und zu erweitern, haben die Gesetze und Verträge, auf denen das deutsche Staatsrecht sich aufbaute, einen ausschließlich aristokratischen und particularistischen Charakter. Von Rechten, welche allen Klassen des Volks zugute kommen sollten, war nirgends die Rede.

Der Vorwurf, lediglich seine Hausinteressen verfolgt zu haben, trifft unter den Dynastien, welche den Thron des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation innegehabt haben, im vollsten Maße das Haus Oesterreich. \*) Ein Stück ferndeutschen Landes war hier durch dynastische Bande mit Gebieten und Stämmen slawischer, magyarischer und welscher Nationalität äußerlich zusammengekittet, ohne daß, außer dem Herrscherhause, irgendetwas Gemeinsames, sei es in Sprache, Cultur, religiöser oder politischer Meinung, die einzelnen Bestandtheile inniger verband.

Die absonderliche Stellung des deutschen Herzogthums Oesterreich ist so alt wie seine Existenz. Schon in dem Augenblicke, wo es im 12. Jahrhundert von Baiern getrennt und — bezeichnend genug, nur aus nationalen Interessen — zum eigenen Herzogthume erhoben ward, nahm es eine begünstigte Sonderstellung ein. Sein Herzog schied sich durch eigenthümliche,

---

\*) Ludwig Häuffer's Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes (Leipzig 1854), Thl. 1.

auf falschen Urkunden\*) beruhende Vorrechte von allen andern Herzogen des Reichs; er war den Wehrpflichten und rechtlichen Verbindlichkeiten nicht wie die andern unterworfen, er genoß alle Vortheile, welche das Verhältniß zum Reiche gewährte, ohne auch nur einen kleinen Theil der Pflichten und Lasten zu tragen. Wie dann seit Ende des 15. Jahrhunderts im Reiche das Bedürfniß einheitlicher Organisationen sich Bahn brach, war es wieder Oesterreich, das den Reichsgesetzen wie den Reichsgerichten sich entzog. Darum konnte schon damals vorübergehend der Gedanke auftauchen, die österreichischen Lande zu einem eigenen Königreiche unter einem erblichen Fürsten des Hauses Habsburg zu erheben. Nun wuchs im Laufe der Zeit mit diesen Landen eine Reihe fremder Gebiete und Stämme zusammen und bildete eine der seltsamsten Länderanhäufungen, wovon die Geschichte zu erzählen weiß. Die verschiedensten Rassen nebeneinander und durcheinander, germanische Art und Cultur neben halber Bewilderung und rohen Nomadenzuständen, verfeinerte Lebensbedürfnisse neben ganz primitiver Roheit, die raffinierten Künste der Civilisation neben träger Barbarei, die verschiedensten Gruppen religiöser Bekenntnisse, das deutsche Element selbst durch das Chaos wilder und unfertiger Massen oft nur in dünnen Adern der Culturentwicklung sich durchschlingend, das wirre Ganze eben nur durch die dynastische Einheit zusammengehalten — so war die äußere Gestalt der habsburgisch-österreichischen Ländermasse seit Jahrhunderten gewesen. Es scheint kaum zweifelhaft, daß ohne die stete Verbindung, die zwischen der Dynastie und dem Deutschen Reiche durch den Besitz der Kaiserwürde hergestellt war, diese Ländergruppen, deutsche wie nichtdeutsche, längst einen ganz gesonderten, von Deutschland völlig abgelösten Gang der Entwicklung hätten einschlagen müssen. Deutsch-Oesterreich wäre dann für Deutschland in einem nicht viel andern Verhältnisse gewesen, als was das losgerissene Elsaß und Lothringen in seiner

---

\*) Hermann Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (Leipzig 1867), S. 270; W. Wattenbach, in Bd. 8 des Archivs für österreichische Geschichtsquellen.



Verbindung mit Frankreich, die Ostseeprovinzen in ihrer Verknüpfung mit Schweden und Rußland gewesen sind.

Wo der Zusammenhalt so verschiedener Ländermassen eben nur durch die Dynastie vermittelt wurde, da mußte der Charakter und die Art des Fürstenhauses von ungewöhnlicher Bedeutung für die geschichtlichen Erlebnisse der Länder selbst sein. Das Haus Habsburg hatte nicht wie andere Geschlechter eine reiche Reihe großer Persönlichkeiten aufzuweisen; an den berühmten Gründer der Macht des Hauses schloß sich erst nach Jahrhunderten in Karl V. wieder eine wirklich hervorragende Erscheinung an, und auch diesem folgte wieder bis zum Ausgange des Mannsstammes eine weite Reihe von Persönlichkeiten ohne ungewöhnliche Gaben des Geistes und Charakters. Die gegenseitigen Heirathen im eigenen Geschlechte, die Mischung mit dem spanischen Blute, die mönchische Erziehung seit dem 16. Jahrhundert konnten nicht dazu beitragen, das Haus physisch und geistig zu verjüngen. Vielmehr schlug die angeborene Härte und Zähigkeit des Geschlechts in jene Starrheit und Monotonie aus, die an beiden Linien, der deutschen wie der spanischen, einen so bezeichnenden Charakterzug bildet. Die deutschen Ferdinande wie die spanischen Philippe zeigen Generationen hindurch stets dasselbe Gepräge von kalter Strenge, despotischem Stolz, von Ungeschmeidigkeit, von rücksichtsloser, selbst grausamer Härte in der Verfolgung des engen Gedankenkreises, von dem sie beherrscht sind. Daß solch ein Geschlecht besonders geeignet war, eine furchtbare Waffe in den Händen hierarchischer und absolutistischer Herrschaft zu werden, das zeigt die Geschichte der akatholischen Bekenntnisse in Oesterreich, zeigt das Schicksal der provinziellen und nationalen Freiheiten in den einzelnen Territorien. Haben doch selbst die Sanftmüthigsten der Dynastie, wie Leopold I., gemäß der Tradition ihres Hauses gegen Protestanten und Ungarn eine Gewaltthätigkeit und eine rücksichtslose Strenge walten lassen, wie sie sonst nur in der Geschichte wilder revolutionärer Zeiten zu finden sind.

Für die habsburgische Politik war das Interesse des Herrscherhauses der einzige Mittelpunkt, das allein Gemeinsame inmitten dieser verschiedenen Gebiete und Nationalitäten.

Seine dynastische Macht strebte Habsburg durch Heirathen, diplomatische Verträge, selbst durch große und gefährvolle Kriege zu erweitern; das nationale und populäre Interesse mußte nicht selten dynastischen Zwecken zu Liebe die schwersten Opfer bringen. Das dynastische Interesse erforderte einerseits, die störende Selbständigkeit der nationalen Freiheiten und Rechte zu brechen, andererseits, die Verschiedenheit und Eifersucht der einzelnen Völker und Ländergruppen nach dem Grundsätze des *divide et impera* zu erhalten. So wurde gegenüber den provinziellen, den ständischen, den corporativen Rechten, wo es die Herrscherstellung der Dynastie erforderte, vielfach nivellirend verfahren und doch zugleich mit bewußter Scheu die Verschmelzung der einzelnen Gebiete und Rassen zu einem Gesamtstaate vermieden. Statt durch Hebung der materiellen und geistigen Kräfte, durch Erweckung und Pflege aller Lebenstrieb im Volke, durch Cultur und freie Bewegung jene Verschmelzung vorzubereiten, zog es die Dynastie vielmehr vor, durch den Gegensatz und die Zwietracht der verschiedenen Nationalitäten sie sämmtlich zu beherrschen. Die große Ausdehnung der ererbten Macht, ihre natürlichen und, wie es schien, unerschöpflichen Hülfquellen forderten zur unruhigen, schöpferischen Thätigkeit nicht so sehr heraus wie der beschränkte Umfang und die knappen Mittel anderer Staaten; es schien genug, wenn man das Vorhandene erhielt, die alten Ueberlieferungen schützte und die Einflüsse neuer Gedanken und Gärungen nach Kräften abwehrte. Man glaubte in Oesterreich nicht der Regsamkeit, der unermüdblichen Anspornung, der erfinderischen Thätigkeit zu bedürfen, wodurch andere kleine Gebiete sich zu einer unerwarteten politischen Macht emporarbeiteten, man hatte ein großes Kapital an Land und Leuten, man besaß ein anerkanntes Gewicht in den öffentlichen Dingen Europas; es schien hinreichend, wenn dieses Vorhandene mit Zähigkeit erhalten und allen neuen Strömungen der Widerstand der Stabilität entgegengestellt ward.

So waltet im 16. und 17. Jahrhundert die Dynastie in dem großen Erbreiche; sie vernichtet, soweit es möglich ist, die Selbständigkeit und die nationalen Freiheiten der Czechen,

Magyaren und Deutschen, sie zerbricht die widerstrebende Macht des Adels, aber sie hütet sich zugleich, auf diesen mittelalterlichen Trümmern einen modernen Gesamtstaat aufzurichten. Sie hütet sich, die Kraft des Bürgers und Bauers großzuziehen, durch Regsamkeit, angestrengte Arbeit, freiere Bewegung und Anspornung der Kräfte die Verschmelzung der einzelnen Stämme und Lande zu fördern; sie zieht es vor, durch Trennung der einzelnen Stämme sich die Leichtigkeit der Herrschaft zu sichern. In diesem Sinne zerriß Ferdinand II. den Majestätsbrief der Böhmen, vertrieb und beraubte er den widerspenstigen Adel, reagierte Leopold gegen die Ungarn, ihre Verfassung und ihre hervorragenden Häupter, in diesem Sinne bewahrten aber auch beide mit ängstlicher Sorgfalt die alte Vielsältigkeit und Getheiltheit der Verhältnisse, wehrten jede neue Strömung ab, die gärend auf diese träge Stabilität herüberwirken konnte, zehrten mehr von den vorhandenen Kräften des Erbstaats, als daß sie sich bemüht hätten, durch angespannte Thätigkeit die intensive Kraft zu steigern.

Darum galt es, das Lutherthum, welches im Zusammenhange mit der deutschen Bildung die Sonderstellung des habsburgisch-österreichischen Erbstaats zu erschüttern, zwischen den verschiedenen Nationalitäten eine gewisse Gemeinsamkeit in Glauben und Bildung anzubahnen und zugleich durch den wach gewordenen nationalen und freiheitlichen Trieb der Stämme und Körperschaften die Existenz und Herrschaft des regierenden Hauses selbst zu untergraben drohte, zu vernichten. Es gelang auf Kosten des geistigen Lebens des Volks, auf Kosten der materiellen Verwüstung des eigenen Landes. Indem man die neue Lehre bis auf die Wurzeln ausrottete, zerriß man zugleich die feinen Fäden der Sprache, Bildung und Erziehung, durch die das Lutherthum die engere Berührung mit Deutschland vermittelt hatte. Die Gegenreformation war hier mehr als irgendwo sonst auf deutscher Erde ein Sieg des Romanismus über germanisches Wesen und dessen nationale Bildung. Die volksthümliche Literatur und Erziehung, die in frischem Aufschwunge begriffen war, mußte der Jesuitenbildung weichen, deren hierarchischer Kosmopolitismus überall

der natürliche Feind aller Nationalität, Muttersprache und einheimischer Literatur gewesen ist. Gegenüber dem deutschen Wesen selbst war die Entfremdung so augenfällig, daß ein aufrichtiger jesuitischer Geschichtschreiber aus der Zeit Leopold's I. offen erklärt: die deutsche Sprache sei in Oesterreich fast in einem fremden Lande.

Gleichwol hatte das deutsche Element, so sehr es durch die herrschende Politik und durch Jesuitenbildung verdrängt war, für Oesterreich und selbst für die überlieferte Staatskunst eine ungemaine Bedeutung. Denn so sehr man sich auch geschieden von dem allgemeinen deutschen Entwicklungsgange, so wenig das oberste Regiment und seine Träger von eigentlich deutscher Art und Richtung waren, die deutschen Bestandtheile des bunten Reichs, wenn auch an Umfang und Menschenzahl der Summe der außerdeutschen lange nicht gewachsen, waren doch die wichtigsten des ganzen Ländercomplexes. Hier war doch eine gewisse überlieferte Cultur vorhanden und, wenn man die fern liegenden italienischen und niederländischen Nebenlande abzog, allein eine Cultur vorhanden; diese Gebiete setzten doch die habsburgische Ländermasse mit der westeuropäischen Welt in unmittelbare Berührung und schützten sie vor der Gefahr, der barbarischen Lethargie und Unbeweglichkeit des Südostens zu verfallen. Von hier aus ließ sich doch ein Einfluß auf das ungeschlachte slawische und magharische Wesen üben, wie ihn jede auch unfertige Cultur über primitive Roheit üben muß. Diese deutschen Elemente waren doch die einzigen, durch die man in der Verwaltung, im Heere, im bürgerlichen Leben die unbehauenen Stoffe der andern Stämme glätten und abschleifen konnte. Denn war das deutsche Element auch nicht stark genug, dem ganzen Reiche und seinen bunten Bestandtheilen ein gemeinsames Gepräge zu geben, so reichte es doch vollkommen hin, den Kitt abzugeben zur Verbindung der einzelnen nationalen Verschiedenheiten. Ohne diesen Kitt, ohne diese Vermittelung mit der westeuropäischen Welt war der habsburgische Staatencomplex nur zu sehr der Gefahr ausgesetzt, Zuständen zu verfallen, wie sie in Polen, Rußland und dem osmanischen Reiche damals existirten. Berührung und innere

Verwandtschaft damit war ohnedies genug vorhanden. Schon aus dieser einen Ursache war die habsburgische Politik genöthigt, sich von den deutschen Dingen nicht völlig abzuwenden, sondern in der wenn auch oft nur äußerlichen Berührung damit ein Gegengewicht zu suchen gegen den natürlichen mechanischen Druck, den das Slawen- und Magharenthum auf das Ganze auszuüben trachtete. Dazu kam noch, daß das Kaiserthum für die einzelnen lose verknüpften Theile des Reichs eine unverkennbare moralische Bedeutung besaß. Man sah in der Kaiserkrone immer noch die erste Würde der Welt, die Bevölkerung des Reichs betrachtete ihre Fürsten als die Herren in Deutschland, und dies gab dem sonst sehr lockern Gefüge der einzelnen Provinzen eine Einheit und einen Zusammenhang, welcher der Staatseinrichtung selbst völlig abging.

Das Verhältniß zum römisch-deutschen Reiche war nach alledem ein so ganz eigenthümliches, daß sich in der Geschichte kein zweites damit vergleichen läßt. Die frühern Entwürfe, denen noch Karl V. und Ferdinand II. nicht fern gestanden, die Entwürfe, die dahin abzielten, eine wirkliche Herrschaft über Deutschland herzustellen und durch Absolutie, Militär-gewalt und katholische Glaubenseinheit zu erhalten, mußten seit 1648 aufgegeben werden. Selbst auf die Ausübung einer kaiserlichen Autorität im alten Sinne mußte Habsburg verzichten, wenn es sich nicht unberechenbare Schwierigkeiten bereiten wollte. Aber deswegen war die Kaiserkrone für Habsburg keineswegs werthlos. Sie gewährte neben der immer noch anerkannten völkerrechtlichen Geltung des römischen Kaiserthums zugleich die freilich sehr verringerten Rechte und Ansprüche des deutschen Königthums, das in jener Kaiserwürde aufgegangen war. Sie gab die legale Handhabe, auf die deutschen Dinge immer noch einzuwirken und sich an Deutschland eine Stütze und Stärke zu holen. Noch hatte das Kaiserhaus eine Anzahl zerstreuter Besitzungen im Süden und Westen des Reichs, die bis zur äußersten Westgrenze Deutschlands reichten, noch besaß es eine Reihe natürlicher Verbündeter im Reiche, die einzeln nicht schwer in die Waagschale fielen, deren Summe aber von Bedeutung war. Die deutsche

Aristokratie, die in andern deutschen Landschaften dem Absolutismus der Fürstengewalt unterlag, sah in Oesterreich fortwährend das Land ihrer Hoffnungen und die natürliche Hülfe ihrer Interessen; denn dort allein hatte der Adel noch eine politische Bedeutung und stand unmittelbar neben der Dynastie am Ruder der großen Staatsgeschäfte. Der Katholicismus und die darauf beruhende Stellung der geistlichen Fürsten hatte nur in dem Träger des mittelalterlichen römischen Kaiserthums, also in der habsburgischen Macht und der dort herrschenden Politik, eine zuverlässige und zureichende Stütze. Die kleinern und hilflosern Reichsstände, die von der landesfürstlichen Politik der Abrundung und Vergrößerung am nächsten bedroht waren, die Reichsgrafen, Reichsstädte und Reichsritter, hatten ohnedies keinen natürlicheren Protector als das Kaiserhaus, dessen Interesse hier vollkommen mit dem ihrigen zusammenfiel.

Aus ebendiesem Grunde war es seit 1648 die natürliche Politik der habsburgischen Kaiser, den Statusquo der Westfälischen Verträge zu erhalten. Die Hoffnung, das römische Kaiserthum und mit ihm die Ausschließlichkeit der römischen Kirche in Deutschland zur Herrschaft zu bringen, war zwar durch den Dreißigjährigen Krieg vereitelt, aber ebenso wenig hatten diejenigen ihre Zwecke erreicht, welche die römische Kirche und das Kaiserthum völlig aus Deutschland zu verdrängen trachteten. Nachdem für den Kaiser die Aussicht einmal verloren war, die ungetheilte Herrschaft über Deutschland selbst zu erlangen, mußte er wenigstens mit allen Kräften hindern, daß sie nicht einem andern zufiel. Die Vergrößerungs- und Arrondirungsbestrebungen der einzelnen Landesherren, das Bemühen, ihre Macht äußerlich auszudehnen und im Innern über die Unterthanen mehr zu befestigen, hatten fortan das natürlichste Gegengewicht an Oesterreich. Aber aus ebendiesem Grunde konnte es auch nicht in den habsburgischen Plänen liegen, eine Veränderung der Reichsverfassung, selbst wenn sie zur bessern Organisation des Ganzen hinstrebte, zu unterstützen oder auch nur zu dulden. Das Streben des übrigen Deutschlands, sich selbst besser zu ordnen und zu gliedern, als es in der Verfassung von 1648 geschehen war, führte un-

vermeidlich zu einer Entfernung, vielleicht Trennung von Oesterreich und drängte die habsburgische Politik aus ihren letzten vorgeschobenen Posten im Reiche. Denn eine Verschmelzung oder auch nur ein ganz enger Anschluß des habsburgischen Reichs an das deutsche, selbst wenn er durchgeführt war, lag nicht einmal in den Wünschen und überlieferten Interessen dieser Politik: in der Alternative aber, entweder durch eine Umbildung der Reichsverfassung den eigenen Einfluß einzubüßen oder durch die Erhaltung der bestehenden Formen mit allen Mißbräuchen sich im Zusammenhange mit Deutschland zu erhalten, konnte die habsburgisch-österreichische Politik über den einzuschlagenden Weg nicht im mindesten zweifelhaft sein.

So mangelhaft das Reich organisirt war, so enthielt es doch eine Summe von Kräften, welche die Verbindung mit ihm keineswegs werthlos machten. Der habsburgisch-österreichische Staat zumal hatte in ganz Europa keinen natürlicheren Verbündeten als das Deutsche Reich, mit dem er eine Reihe von Gefahren gemein, von dem er viel zu hoffen, nichts zu fürchten hatte. Die Franzosen und die Osmanen waren dem habsburgischen und dem Deutschen Reiche in gleichem Maße bedrohlich und feindselig; wie nahe lag es für Habsburg, an Deutschland einen Rückhalt zu suchen, das Reich in seine Kriege zu verwickeln, es zur Abwehr nach Westen, zu Diverfionen gegen Frankreich zu gebrauchen, falls die Osmanen die Mauern von Wien bedrohten! Und gerade in diesem Verhältnisse stimmte das habsburgische Interesse mit dem Deutschen Reiche so vollkommen zusammen, daß nicht einmal der Vorwurf laut werden konnte, Oesterreich reiße das Reich zu Unternehmungen fort, die dessen eigenen Interessen widersprächen.

Nur ließ sich ebenso wenig leugnen, daß in diesem gemeinschaftlichen Thun die österreichische Politik in ihrer einheitlichen Leitung, ihrer Bestimmtheit und ihrer festen Ueberlieferung ihre Interessen viel besser wahrte als das lose, schwerfällige, jeder consequenten Staatsleitung entbehrende Deutsche Reich. Als die Macht Ludwig's XIV. Deutschland zu bedrängen anfang, blieb die habsburgische Politik lange

Zeit lau und unthätig, ließ sich sogar in ein Bündniß mit Frankreich ein, und als es sich endlich entschloß, dem Kurfürsten von Brandenburg gegen den Reichsfeind beizustehen, geschah dies so lässig und zweideutig, daß man darüber zweifeln konnte, ob nicht die österreichischen Heere dazu aufgestellt waren, die brandenburgischen zu beobachten oder gar in ihrem Vordringen zu hemmen.

Welch andern Kraftaufwand entwickelte Oesterreich, wenn es die Verfechtung eines Hausinteresses galt! Man braucht nur zu erinnern an die Haltung, welche die Diplomatie des Kaisers zu Nyntwegen und Nyswik einnahm, oder an die Conferenzen von Gertruidenburg (1710), wo Ludwig XIV. tief gebeugt nicht nur zur Zurückgabe der Reunionen und Strasburgs, sondern selbst zur Wiederabtretung des Elsasses und der Festung Valenciennes sich verstehen wollte; an die Pragmatische Sanction, wo Karl VI. in den Wiener Präliminarien (1735), um die werthlose Garantie Frankreichs zu erlangen, ein deutsches Reichsland, das Herzogthum Lothringen, preisgab; die Entschädigung, die dafür in Toscana geboten ward, kam wieder nur dem Hause, nicht dem Reiche zugute.

Während noch für Karl VI. der österreichische Staat ein unbenutzter, in seinen reichen Hilfsmitteln ungekannter Stoff ward, die Monarchie aus einzelnen losen Provinzen bestand, in denen die Aristokratie ein ziemlich unabhängiges Regiment führte und die Folgen der alten Politik, von dem vorhandenen Kapital bequem zu zehren, statt neue Quellen zu eröffnen und alle Kräfte des Staats anzuspannen, noch nicht sichtbar genug geworden waren, um eine dringende Abhülfe nothwendig erscheinen zu lassen, kam in die erstarrte Staatsmaschine unter seiner Nachfolgerin zum ersten mal ein frischeres Leben. Unter Maria Theresia verschwand manche Härte und Verkehrtheit der alten Zeit, in die Finanzverwaltung ward mehr Ordnung gebracht, die Arbeitskraft des Volks gefördert, der Druck der Feudalität gemildert. Doch auch sie vertauschte nicht die Gleise der überlieferten Politik mit den dornenvollen, undankbaren Wegen einer durchgreifenden Umgestaltung. Die Noth drängte nicht stark genug, um auf eine ängstliche Sparsamkeit und Ordnung in allen



Zweigen der Verwaltung Bedacht nehmen zu müssen. Man verließ sich nach wie vor auf den Reichthum der natürlichen Hülfquellen des Landes und machte sich dieselben durch ein Mauthsystem dienstbar, welches alle Schattenseiten einer solchen Einrichtung, Chicanen für den Verkehr, Immoralität der Verwaltung und Schmuggel im Gefolge hatte; dazu kamen lästige Consumtionssteuern und ein Lotteriespiel, das auch dem kleinsten Eintrage des armen Mannes offen stand. Es gehörte die ganze Beliebtheit der Kaiserin und die ganze Fülle von neuerweckter Loyalität im Volke dazu, um diese lästigen Neuerungen erträglich zu machen. Auch in dem Verhältnisse zum Deutschen Reiche ward an den alten Traditionen des habsburgischen Hauses, die Hausinteressen mit Hülfe, ja nöthigenfalls auf Kosten des Reichs durchzusetzen, festgehalten.

Um dieser Interessen willen wurde für die Erhaltung der Integrität des habsburgischen Erbes Deutschland mit einem furchtbaren Kriege heimgesucht, Baiern namentlich von jenen barbarischen Banden des Ostens überschwenmt und verwüstet. Noch greller gibt sich dies in den Ursachen des Siebenjährigen Krieges kund. Wenn die Allianz zu ihrem Ziele kam, gegen die Friedrich II. 1756 nach Sachsen einbrach, so fiel ohne Zweifel Ostpreußen an Rußland, Pommern ganz an Schweden, Gebiete am linken Rheinufer an Frankreich, kurz Deutschland erlebte eine zweite Auflage des Westfälischen Friedens, aber es ward ein österreichisches Interesse dadurch befriedigt: die Zertrümmerung Preußens und die Wiedererwerbung Schlesiens. Friedrich II. vereitelte das; bei Kofsbach, Zorndorf, Minden ward der Uebermuth der Fremden gezüchtigt, aber Deutschland doch immerhin zur Wahlstatt eines furchtbaren Kriegs gemacht, den französischen und russischen Räubereien preisgegeben und seinem Wohlstande Wunden geschlagen, die kaum nach Jahrzehnten vernarbten — alles, um einem österreichischen Interesse zu genügen, für welches man Elisabeth von Rußland, die Pompadour, die schwedische Aristokratie, deutsche Minister wie Brühl in Bewegung zu setzen wußte. In diesem Sinne hatte auch, der überlieferten Politik getreu, die Tochter Karl's VI. die Uebertragung der Kaiser-

würde auf Franz Stephan von Lothringen durchzusetzen gewünscht; es galt, wie der Siebenjährige Krieg am treffendsten beweist, nicht sowohl dem alten Reiche einen kräftigen Schutz und Schirm zu gewähren, als in der hergebrachten Weise das Reich in die Hausinteressen Oesterreichs und deren Verfolgung zu verflechten.

In scharfem Gegensatze zum habsburgischen Oesterreich hatte sich der preussische Staat allmählich entwickelt und sich nicht nur zum Rivalen des erstern im Deutschen Reiche, sondern auch zu einer selbständigen Großmacht emporgeschwungen. Nicht einen bunten Complex verschiedener Länder und Nationalitäten, einen unermesslichen und unverbrauchten Stoff großer politischer Macht findet man hier vor, sondern ein beschränktes Gebiet, ein junges Staatswesen von ziemlich dünnleibiger geographischer Gestalt, aber von der rührigsten Kraft und Beweglichkeit. Nimmt man dort wahr, wie die herrschende Politik sich lange Zeit begnügen durfte, in bequemer Sicherheit vom Vorhandenen zu zehren, die überkommene Macht, die überlieferte äußere Ehre und Weltstellung wie ein Kapital zu betrachten, das der rührigen Vermehrung nicht bedurfte, so findet man hier ein aufstrebendes Staatswesen von knappen Mitteln, die es durch die unermülichste Thätigkeit zu vergrößern suchen muß, ein Staatswesen und ein Volk, das sich seine Geschichte, seinen Ruhm, seine Weltstellung erst erringen muß, dessen Fürsten und Lenker darum keinen Augenblick sich in die verderbliche Sicherheit des Genusses einwiegen dürfen. *Toujours en vedette*, so lautete das bezeichnende Vermächtniß, das der große König dieses Landes seinem Geschlechte hinterlassen hat.

Für die österreichisch-habsburgische Macht im alten Sinne war der Westfälische Frieden die beengende Schranke geworden; für das hohenzollernsche Brandenburg-Preußen war derselbe Frieden der Anfang einer selbständigen und eigenen Macht. Das deutsche Landesfürstenthum war durch die Verträge von Münster und Snabrück der kaiserlichen Obhut entwachsen; es hatte seine eigene politische Existenz, es konnte sich eine politische Geltung auch auf der großen europäischen Bühne erringen. Nachdem Kaiser und Reich ihre alte Be-

deutung verloren, ging auf diese territoriale Fürstenmacht ein Theil des geschichtlichen Berufs über, dessen Träger die alten, jetzt ausgelebten Formen und Kräfte gewesen waren. Verstand dieses Landesfürstenthum diese günstige Lage zu nützen, nach außen seine Macht zur Anerkennung, deutsche Waffen und deutsche Politik zu Ehren zu bringen, verstand es, im Innern eine weise und verständige Ordnung der Dinge aufzurichten, die allgemeine Wohlfahrt zu pflegen und zu fördern, so mußten die Erfolge eines solchen Strebens nicht allein dem Gebiete selbst, wo solches versucht ward, sondern der gesammten deutschen Entwicklung zugute kommen. Denn nachdem die alten Formen sich unfähig erwiesen, Deutschland nach außen zu schützen, im Innern die zersekenden Folgen kleinstaatlicher Ohnmacht abzuwehren, mußte man es als eine günstige Fügung preisen, wenn wenigstens das Landesfürstenthum, das auf den Trümmern des alten Reichs seine selbständige Existenz gewonnen, diese Interessen der Gesamtheit in seinem engern Kreise mit Wachsamkeit und Eifer wahrnahm. Diesen Beruf zu erfüllen, hat man von verschiedenen Seiten versucht; aber nirgends ist es mit solcher Bewußtheit und zähen Ausdauer unternommen und deshalb von gleichem Erfolge gekrönt worden wie von den hohenzollernschen Fürsten in Brandenburg-Preußen.

In einem Lande, das zum Theil noch einer deutschen Colonie auf einem erst zu erobernden Boden glich, das ein vorgeschobener Posten des Deutschthums nach den slawischen Gebieten hin war, hatten die Fürsten des Hauses Zollern nach vieljähriger Zerrüttung ein landesfürstliches Gebiet erkämpft, der feudalen Anarchie mit Kraft gesteuert, der Herrschaft unbändiger Junker ein Ziel gesetzt und neben diesem kräftigen, kampfgewohnten Walten die friedlichen Künste des bürgerlichen Lebens und seiner Cultur nirgends vernachlässigt. Diese Anfänge des zollernschen Hauses in Brandenburg sind die charakteristischen Vorzeichen der künftigen Geschichte des Landes sowol, das wie kein anderes in Deutschland durch seine Fürsten zu einem bedeutenden Dasein gehoben worden ist, als des Fürstenhauses selbst, das wie wenige regierende Geschlechter durch eine Reihe von charaktervollen Persönlich-

keiten ganz verschiedener Art und Bildung binnen eines langen Zeitraums sich auszeichnet und in fast allen diesen verschiedenen Persönlichkeiten einen und denselben stetigen Zug zur Schöpfung, Ordnung und rührigen innern Entfaltung eines kräftigen monarchischen Staatswesens bewahrt hat.

Das junge Brandenburg-Preußen war ein wesentlich protestantischer Staat. Protestantisch nicht in dem unduldsam ausschließenden Sinne, wie das habsburgische Oesterreich katholisch war; denn das katholische Element genoß in dem hohenzollernschen Staate früh eine freiere Lebensluft, als das protestantische jemals in dem habsburgischen erlangt hat, sondern in einer höhern Bedeutung als der ausschließlich confessionellen. In diesem höhern Sinne haben die protestantischen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, und auf dem Festlande vorzugsweise Preußen, eine weltgeschichtliche Bedeutung erlangt. Sie weckten die Kräfte des Landes, während der priesterliche Absolutismus sie in Trägheit und Erstarrung hielt; sie spornten das Volk zu thätiger Arbeit an, während man es anderwärts in plattem Sinnengenuß oder Armuth verkommen ließ; sie gestatteten dem geistigen Leben, das man anderwärts niederdrückte, freien Spielraum genug, um die Ausbildung einer selbständigen nationalen Cultur zu ermöglichen; sie pflegten Schulen und Universitäten, die sonst in Barbarei und Formalismus erstarrten; sie sorgten für die nüchterne Prosa einer klaren und hellen Volkserziehung, wo man anderwärts an den leeren Prunk der Hofcultur oder fremdländischer Nachahmerei die Kräfte des Landes hing; sie ließen jeden nach seiner Façon selig werden und zogen alle gedrückten und verfolgten Elemente, die brauchbar und arbeitssam waren, an sich heran, während man sie anderwärts in pfäffischer Verstocktheit austieß oder verfolgte. Sie zogen aus der Masse des Volks in Verwaltung, Gesetzgebung, selbst Kriegsleitung ihre besten Leute heraus, während man anderwärts die politische Feudalität des Mittelalters ähnlich begünstigte wie die kirchliche.

In dieser intensiven Kraft lag das Geheimniß der Stärke des kleinen Staats, lag die Möglichkeit eines Wettewfers mit dem großen von der Natur reich und mächtig ausgestatteten

Oesterreich. Aber man durfte nie vergessen, daß dieser junge preußische Staat auf einer schmalen Grundlage natürlicher Macht beruhte, daß das Land klein von Umfang und spärlich ausgestattet, die Kräfte der einzelnen aufs äußerste gespannt, die natürliche Kargheit der Mittel zum Theil nur durch eine künstliche und zusammengesetzte Maschine ergänzt war. Durch die sorglose und träge Schwäche der andern, durch einzelne große und ausgezeichnete Männer war hier ein kleines, an sich unzulängliches Gebiet zu einer großen geschichtlichen Stellung künstlich emporgehoben worden; darum war die ganze Lage des Staats allezeit precärer und gefährdeter als die jedes andern. Die Mittelmäßigkeit der Regenten war hier fühlbarer und bedenklicher als irgendwo. Denn hier war kein großes, wenn auch unbenutztes Kapital natürlicher Kräfte wie in Oesterreich vorhanden, hier stützte man sich nicht auf hergebrachte mächtige Verbindungen, auf alten Waffenruhm und große politische Ueberlieferungen, hier lehnte man sich nicht an das moralische Ansehen des tausendjährigen Kaiserthums an wie die Habsburger in Oesterreich.

Für die Geschichte Deutschlands ist der Regierungswechsel von 1640 ein nicht minder folgenschweres Ereigniß gewesen als der Frieden, der acht Jahre später geschlossen ward. Das habsburgische Oesterreich ward fortan aus seiner alten kaiserlichen Stellung zurückgedrängt, es beschränkte sich darauf, seine Hausmacht zu schützen, und statt mit frischer Spannkraft sich eine neue Stellung zu schaffen, zehrte es von den alten Ueberlieferungen und ließ Land und Regiment der Erschlaffung verfallen. Die andern deutschen Gebiete gelangten nur allmählich und spät dazu, von den Schrecken des furchtbaren Kriegs aufzuathmen; manche wollten nie mehr zur frühern Blüte und Lebenskraft kommen, in andern ward die verderbte Nachahmung des französischen Despotismus dem Wohlstande und Gedeihen des Volks fast so verderblich wie der Dreißigjährige Krieg selbst. Der einzige Staat, der aus der Zerrüttung sich aufrichtete, in dem die Wunden des Kriegs am raschesten vernarbteten, der Staat, in welchem ein weises und schöpferisches Regiment mit bürgerlicher Arbeit und kriegerischer Kraft harmonisch zusammenwirkte zum Gedeihen

des Ganzen, dieser Staat war nur Brandenburg-Preußen und sein neuer Regent der einzige Fürst jener Zeiten, der, frei von den schlimmen Einflüssen fremder Nachahmung, kerndeutsch und tüchtig, die wohlthätigen Wirkungen der fürstlichen Absolutie in großen Ergebnissen veranschaulichte. Ein solches Staatswesen, über den größten Theil des deutschen Nordens, vom Niemen bis zum Rhein, zwar nur sporadisch ausgebreitet, aber doch wieder so verzweigt, daß keine rivalisirende Macht dort aufkommen konnte, von einem arbeitsamen, nüchternen, kriegstüchtigen Volke bewohnt, im Gegensatz zur habsburgischen und katholischen Macht aufgewachsen und mit allen den Elementen natürlich verbunden, die dazu in Opposition standen, mußte die Gestalt der deutschen Dinge völlig verändern. Denn es schuf ein volles Gegengewicht gegen die habsburgisch-österreichischen Einflüsse, es sprengte erst durch seine Machtentfaltung die Form des alten Reichs, es legte den Grund zu einer dualistischen Entwicklung der Dinge, deren bestimmende Macht bis zum Jahre 1866 fortgedauert hat. Durch diese neue Macht ward der Westfälische Frieden erst eine Wahrheit. Wenn dort der alte Reichsverband gelockert, dem Landesfürstenthum die volle Selbständigkeit gewährt und ihm selbst eine eigene auswärtige Politik fortan gestattet war, so erfüllte sich hier in Preußen mit praktischem Erfolge, was in jenem Friedensvertrage nur auf dem Papiere niedergelegt ward.

Indessen das Reich seinem völligen Verfalle entgegenging und gerade dieses Aufstreben Brandenburg-Preußens mehr als alles andere dazu beitrug, diese Krisis zu beschleunigen und die alte, freilich nur noch scheinbare Einheit des Reichs vollends aufzulösen, gedieh in diesem jungen Staate alles, was von gesundem deutschen Stoffe vorhanden war, zur trefflichsten Entfaltung. Hier ward ein tief zerrüttetes Land durch ein weises und kraftvolles Regiment dem Elend entrissen, die schlummernde Kraft der Bevölkerung geweckt, hier ward deutscher bürgerlicher Fleiß und Wohlstand gepflegt, hier der deutschen Cultur ein weites, zum Theil noch unbebautes Terrain erobert. In einem Augenblicke, wo Oesterreich und das Deutsche Reich dem Uebergreifen des französischen Ein-

flusses ruhig zusahen, griff Friedrich Wilhelm zu den Waffen, und so klein seine Macht war, Deutschland hatte doch wieder einen Fürsten aufzuweisen, der sich gegen die Garanten des Westfälischen Friedens in Respect zu setzen verstand. In Zeiten, wo die alte Handels- und Seemacht Deutschlands verloren war und in den frühern weltgeschichtlichen Sizen fast die Ueberlieferung abzustorben drohte, suchte er die Gunst der Lage Preußens an der See rührig zu benutzen, um den Grund zu einer Flotte zu legen, die Anfänge einer Colonialmacht zu schaffen und auf der Ostsee, deren Herrschaft damals unter den nordischen Mächten der Preis eines noch unausgefochtenen Kampfes war, sein Uebergewicht zu begründen. Friedrich Wilhelm erhob sich zuerst wieder und zwar in Zeiten, wo Ludwig's XIV. Macht noch ungebrochen war, zu dem kühnen Gedanken, die Fremden vom deutschen Boden zu vertreiben, und wenn er in den Kämpfen gegen die Schweden und Franzosen zunächst seinem eigenen brandenburgischen Interesse folgte, so sind doch ebendadurch zugleich die wichtigsten Aufgaben einer deutschen nationalen Politik mit einem Glanze aufgenommen worden, dessen sich im nämlichen Zeitalter kein deutscher Fürst rühmen durfte.

So stolz und sicher freilich ward die Politik des jungen Staats unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten nicht geleitet. Die sparsame, rührige und schöpferische Thätigkeit im Innern ließ nach; der Einfluß des französischen Vorbildes von Versailles beherrschte auch den brandenburgischen Hof, und nach außen, namentlich im Verhältnisse zu Oesterreich, ward die unabhängige und selbständige Haltung Friedrich Wilhelm's mit der Nachgiebigkeit der Schwäche vertauscht. Aber gleichwol hat der erste König von Preußen die Ueberlieferungen seines großen Vorgängers keineswegs verlassen. Nicht allein in dem denkwürdigen Act von 1701 knüpfte Friedrich I. an die politische Tradition des Vorgängers an, er bewahrte und erweiterte auch mit demselben glücklichen Ingenium die militärische Erbschaft des Großen Kurfürsten. Die Kriege des Hauses Habsburg, an denen Friedrich theilnahm, haben wie fast immer, wenn die Noth der Zeiten beide Staaten eng verband, ein Machtverhältniß begründet, das in

Mitteleuropa den Ausschlag gab; der äußere Vortheil des Kampfes fiel zwar mehr in die Waagschale Oesterreichs als Preußens, aber man würde doch irren, wenn man vom Standpunkte rein preußischen Interesses die Kriege, an denen damals brandenburgische Heere in Deutschland, Italien, den Niederlanden, der Türkei theilnahmen, für fruchtlos halten wollte. Nicht nur daß die Königswürde der gewichtige moralische Lohn für die geleistete Hülfe war, auch der militärische Ruf Preußens ward in diesen Kämpfen ungemein vergrößert. Die Schlachten bei Hochstädt, bei Turin, gegen die Osmanen wurden durch den glänzenden Antheil, den die Preußen daran nahmen, für das militärische Ansehen des jungen Staats nicht minder bedeutsam als die Vorbern von Tsehrbellin.

Der gute Genius Preußens fügte es, daß der verschwenderischen Verwaltung Friedrich's I. die strengste Sparsamkeit unter Friedrich Wilhelm I. folgte und die Anwandlungen französischen Monarchismus durch die nüchterne, hausbackene Prosa eines bürgerlich-soldatischen deutschen Königthums ersetzt wurden. Während in Oesterreich unter der passiven Regierung Karl's VI. die Schöpfungen Prinz Eugen's verfielen und als schlimme Frucht der althabsburgischen Politik in allen Quellen des Staats Stockung eintrat, sammelte hier ein thätiger und wachsender Fürst die Mittel künftiger Macht, füllte den Schatz, vergrößerte das Heer, stellte in allen Zweigen der Verwaltung die strengste Ordnung her, erleichterte die Lasten der Unterthanen, griff mit eiserner Hand durch, wo es Mißbräuche zu beseitigen, Vorrechte zu beschneiden, die Tragkräfte des Staats zu steigern, die Beamten zu überwachen und anzuspornen galt.

In seinem Verhältnisse zu Oesterreich glich Friedrich Wilhelm I. mehr seinem Vater als dem Großen Kurfürsten. Nicht sowol aus persönlicher Unselbständigkeit als vielmehr aus ehrenwerther Anhänglichkeit an die überlieferten Formen des alten Reichs und die Autorität des Kaisers neigte er entschieden zur österreichischen Politik. Erst die letzte Zeit seiner Regierung brachte darin eine Wendung hervor und rief die traditionelle Politik, wie sie vor hundert Jahren in dem jungen Staate aufgetaucht war, wieder in die frischeste Er-



innerung. Die wiederholte Erfahrung des Königs, daß seine Loyalität ungroßmüthig ausgebeutet ward, namentlich die Art, wie man in der polnischen und niederrheinischen Verwickelung das preußische Interesse hintansetzte, brach in seinen letzten Lebensjahren seine Geduld und preßte ihm mit einem Fingerzeig auf den Kronprinzen das berühmte Wort ab: „Da steht einer, der mich rächen wird.“

Mit Friedrich II. kam eine ganz neue Richtung in die gesammte europäische Politik; die alte absolute Monarchie ward durch eine neue verdrängt. Gegenüber dem bekannten *l'état c'est moi* tauchte hier ein Königthum auf, das sich als den ersten Diener des Staats betrachtete; das, getreu der Tradition der hohenzollernschen Vorfahren, den Wohlstand des Landes förderte, nicht die Verarmung; das die Duldung der Meinungen und Glaubensformen auf seine Fahne schrieb, nicht deren gewaltthätige Unterdrückung. Wie das versailer Königthum und seine Nachbeter den Werth der Monarchie in äußerem Prunke gesucht, so war hier weise Selbstbeschränkung und Einfachheit oberster Grundsatz; wie man dort im Scheine sich verloren, so war hier auf das Wesen, auf die schlichte Prosa und Wahrhaftigkeit der Dinge alles berechnet. Wie dort orientalische Verweichlichung und weibisches Wesen den Thron und Hof umgaben, so überwog hier die strenge männliche Erscheinung eines Heldenkönigs, der, um mit Fürst Kaunitz zu reden, wie kaum ein zweiter in der Geschichte den Thron und das Diadem geadelt hat.

Daß dieser König mit einer in Deutschland längst entwöhnten Kühnheit und einem stolzen Selbstgeföhle den alten Autoritäten im Innern Trotz bot wie den auswärtigen Gewalten, daß er den Hochmuth der vornehmen europäischen Politik züchtigte und gegen das vereinigte Europa heldenmüthig sich behauptete, daß er die alte deutsche Waffenehre wieder zur vollen glänzenden Anerkennung brachte, daß er allen den Fremdlingen, die sich so lange übermüthig als die Herren geberdet auf deutschem Boden, jetzt blutig heinzahlte und überall als der Ueberlegene, Rasche, Unbezwingliche erschien, dem auch die Gegner ihre Bewunderung nicht versagten, das war von unberechenbarer Wirkung für das ganze

deutsche Leben. Hier ward der schlimme Ruf unserer schwerfälligen und unbeholfenen Art zum ersten mal glänzend widerlegt, hier ward nach langer Dede zum ersten mal ein deutscher Mann mit seinem Volke der Gegenstand des Meides und der Bewunderung eines ganzen Welttheils; hier entfaltete sich nach einer langen Zeit von nationalem Unglück und Demüthigung eine Größe, an der die Nation sich mit ganzer Gemugthuung erheben konnte. Es wirkte auf alle Kreise diese Kühnheit und dieses Selbstgefühl zurück, dessen Träger Friedrich gewesen; der Deutsche richtete sich wieder einmal auf aus jener gedrückten und demüthigen Stellung, welche die üble Frucht der letzten Zeiten war. Der unermüdlche, thätige und wachsame König in seiner schlichten, anspruchslosen Erscheinung, seinem scharfen Auge, seinem unverwüstlich gesunden Sinne, seiner Verachtung des Scheins, der Lüge, der Schmeichelei ist in zahllosen Erzählungen und Anekdoten in alle Kreise des Volkslebens eingedrungen und wie keine andere Persönlichkeit das lebendige Eigenthum der deutschen Nation geworden. Er ist der einzige Mann, dem es mitten in der Zerrissenheit gelang, in allen Kreisen der Nation populäre Wurzeln zu schlagen. Sein Bildniß war in die entlegensten Gegenden eingedrungen; es ward in den Reichsstädten verehrt, die ihr Contingent zur Reichsarmee gegen ihn stellten, und hing in katholischen Gebieten neben dem Bilde des Landespatrons.

Diese Wirkungen auf das öffentliche Leben in Deutschland mußten sich geltend machen, wenn auch die alten Formen noch fortvegetirten. Ihre allmähliche Auflösung wurde von Friedrich vorbereitet, aber noch nicht vollendet. Den bedeutendsten Schritt in dieser Richtung that er gleich anfangs, als er die Bestrebungen unterstützte, die auf eine Auflösung der habsburgischen Hausmacht ausgingen. Die Trennung des habsburgischen Erbes, die Abtretung wichtiger Stücke an Baiern, Sachsen und Preußen selbst, die Uebertragung der Kaiserwürde auf die bairischen Wittelsbacher und die Protection dieser dann in sich machtlosen Würde durch Preußen, dies mußte, wenn es gelang, die ganze Gestalt des Reichs verändern. Aber noch einmal erhob sich in Maria Theresia

das Haus Habsburg zu einem Glanze wie seit Jahrhunderten nicht; die Unterstützung Englands, die klägliche Schwäche der bairisch-französischen Allianz selbst machte die Pläne scheitern, das habsburgische Erbe ward nicht aufgelöst, kam vielmehr mit der Kaiserkrone an das lothringische Herzogsgeschlecht, das sich durch Ehebande mit den Habsburgern verschmolzen, und der Plan des wittelsbachischen Kaiserthums fiel ruhmlos zu Boden. Die Kaiserwürde, wie sie jetzt auf die Lothringer überging, war damit freilich keine andere und mächtigere geworden, als sie früher gewesen; aber ihr Verlust wäre für das Haus Habsburg-Lothringen das entscheidende Symbol der Erniedrigung gewesen, ihre Behauptung gönnte dem äußern Bestande der Reichsformen noch eine kurze Frist.

Darin war allerdings eine durchgreifende Veränderung eingetreten, daß diese Reichsformen selbst in der Gestalt, wie sie der Westfälische Frieden überliefert, eine allgemeine Geltung und Anwendung nicht mehr gewinnen konnten. Dem Kaiser, der selbst mehr auswärtiger als deutscher Fürst war, stand ein Landesfürst gegenüber, dessen überwiegende Stellung eine europäische, nicht die eines deutschen Reichsstandes war. Neben dem König von Preußen als einer selbständigen, nordischen Großmacht, die in die Lücke Schwedens, Polens, Dänemarks eingetreten, konnte der Kurfürst von Brandenburg nicht besonders in die Waagschale fallen. Oder konnte man sich ernstlich einbilden, dieser Macht, die sich zu einer scheidrichterlichen Stellung in Europa erhoben, die Geltung der deutschen Reichsgesetze, der Reichsgerichte, die Befolgung kaiserlicher Anordnungen aufdringen zu wollen? Versuchte man es wirklich, wie es in den Anfängen des Siebenjährigen Kriegs geschah, so lief man nur Gefahr, die ganze Ohnmacht der alten Formen aufs kläglichste allen Augen bloßzustellen. Während diese Formen in den Regensburger Reichstagsbeschlüssen von 1757 und in der Niederlage von Rossbach den empfindlichsten Stoß erlitten, der sie vor der Auflösung durch die Revolution getroffen hat, standen sich theils innerhalb des Reichs, theils außerhalb desselben zwei Großmächte gegenüber, deren vereinigte Kriegsmacht stark

genug war, den Gang der Dinge in Mitteleuropa zu bestimmen. Oesterreich, indem es den Namen des Kaiserthums noch so gut zu verwerthen suchte, als es ging, indem es die alte Solidarität zwischen seiner Hauspolitik und dem Reiche möglichst zu bewahren, alle Elemente, deren Interesse mit den alten Formen verwebt war, an sich zu knüpfen, die Besorgtheit reichsständischer Autonomie, des geistlichen Fürstenthums und des katholischen Glaubens in seinem Sinne zu leiten bemüht war; Preußen in natürliche Opposition zu dem allen gestellt, gegen die Formen der Reichsverfassung mindestens gleichgültig, wenn nicht feindselig, mit den Elementen der Opposition und den Ideen der jungen Zeit aufs engste verbunden. Zu Oesterreich standen der Reichstag und die Reichsgerichte, die kleinen Fürsten, Grafen, Reichsstädte, Ritterschaften und der gesammte Kirchenstaat; an Preußen schloß sich der neue aufgeklärte Absolutismus, die Toleranz und Humanitätsrichtung der Zeit, die Stimmung der jungen Generation und deren Ausdruck, die junge Literatur.

Ein Zeichen der bevorstehenden Auflösung des Deutschen Reichs muß es genannt werden, daß mit dem Auftreten Joseph's II. ein Wechsel eintrat, der die bisherigen Gruppierungen vielfach verschob, ja die Rollen vorübergehend vertauschte und das preußische Interesse auf einmal mit der Erhaltung der alten Formen des Reichs verslocht.

Joseph II. als Reformator auf den unfruchtbarsten Boden gestellt, vermochte trotz vielseitiger Kenntnisse, durchdringenden Verstandes und unermüdlcher Thätigkeit doch in seinen Erblanden nur eine Gärung, keine das Bessere anbahnenden Zustände hervorzurufen, eine Gärung, die zu ersticken seine Nachfolger nur allzu sehr bedacht gewesen sind. In ähnlicher Weise wirkten die kleinen Mittel, die er angewendete, um dem Kaiserhause im Reiche wieder Einfluß, Stimmen und pecuniäre Vortheile zu erwerben. Die widrige Art, gegen kleine und machtlose Reichsstände mit Drohung und Gewaltthat vorzuschreiten und die unerhörtesten Ansprüche mit handgreiflicher Rabulistik stützen zu wollen, stand gerade dem Kaiser am wenigsten an; sie widersprach den herkömmlichen Ueberlieferungen und entfremdete ihm die natürlichsten Verbündeten.

Wol war durch solche Schritte zunächst das landesfürstliche Interesse bedroht und die Besorgniß der mit Oesterreich rivalisirenden Territorien erweckt, aber man hat offenbar bei diesem gegen das Landesfürstenthum und gegen die geistlichen Stifter gerichteten Treiben nicht selten vergessen, daß auch das ganz unbefangene Rechtsgefühl in der Nation verletzt ward und man in Joseph II. allmählich immer mehr den ungeduldigen Despoten als den Reformator erblickte. Allerdings muß man die officiële Phrase jener Zeit, das Gerede von deutscher Freiheit, von Aufrechterhaltung der Reichsverfassung mit vorsichtigem Ohr aufnehmen, namentlich im Munde Friedrich's II. und seiner Staatsmänner hatte das einen seltsamen Klang; aber es war gleichwol richtig, daß die Ungeschicklichkeit Joseph's II. mit einemmal die überlieferten Rollen vertauschte und dem König Friedrich den Beruf eines Beschützers der deutschen Verfassung, also den leitenden Einfluß in den deutschen Dingen in die Hände spielte.

Die jüngste Zeit war freilich dazu angethan, die früher geltenden Meinungen umzustimmen. Nicht Joseph II. allein, sondern die ganze Haltung der Zeit forderte zu Vergleichen heraus, die Friedrich II. nicht nur, wie in frühern Tagen, als den kühnsten und siegreichsten König, sondern auch, wenigstens in Deutschland, als das Vorbild einer gerechten und conservativen Politik erscheinen ließen. Nur in Preußen existirte ein gewisser Rechtszustand und eine gesicherte Wirksamkeit der Gerichte; der schmachliche Menschenverkauf, womit die Regierungen in Kassel und Stuttgart sich besleckten, hatte in der so philanthropischen Zeit doch nur in Friedrich einen Fürsten gefunden, der nicht allein in Worten, sondern auch in Thaten dem Mißbrauche entgegentrat. Zu dem Verfahren der angesehensten katholischen Regierungen in Ansehung des Kircheneigenthums stand die Haltung des ketzerischen Königs und der Schutz, den er dem katholischen Kirchengute gewährte, in einem merkwürdigen Gegensatz. Der Jesuitenorden, dessen Mitglieder in den meisten katholischen Landen jetzt ebenso gewaltthätig und roh behandelt wurden, wie man sich dort früher ihrem Einflusse in blinder Unterwürfigkeit hingeeben, fand an Friedrich einen Beschützer gegen die

Modeverfolgung der Zeit. Selbst die Gegner Preußens konnten nicht leugnen, daß in diesem Staate eine Rechts-sicherheit und eine Achtung vor dem Rechte bestehe, wie sie unter allen Reichsfürsten gerade der Kaiser am wenigsten bethätigte.

Während so Oesterreich und Preußen in tiefem rivalen Gegensatze als diejenigen neuen Kräfte innerhalb des Reichs emporwuchsen, von denen fortan die Macht und politische Entwicklung Deutschlands bestimmt werden sollte, waren die alten Formen des Reichs immer tiefer verfallen. Noch saß der alte Meister in seinem Sanssouci sorgenvoll und rechnete von früh bis spät und sah nach, daß die Zähne des künstlichen, vielfach abgestuften Räderwerks der Staatsmaschine vollkommen ineinandergriffen, die Reibung nicht zu stark würde, oder wol gar die Zapfen aus den Löchern wichen; immer half er Stockungen nach, änderte aber im wesentlichen nichts, denn er würde das Ganze vernichtet haben, was noch Dauer versprach, sondern suchte nur noch die Bewegung zu erleichtern und zu beschleunigen, ohne doch die Federkraft zu erhöhen, welche aufs Aeußerste gespannt war. Als aber auch dieser Mechanismus, welcher das schwerfällige Räderwerk der deutschen Reichsverfassung ab und zu in Bewegung setzte, seines Lenkers entbehrte, da war für die Erhaltung der bestehenden Zustände kein Halt mehr, da mußte das wider-natürlich Verbundene bei dem ersten äußern Anprall aus den Fugen gehen.

## IV.

# Die Französische Revolution von 1789 und ihre Folgen für Deutschland.

---

Und dieser Anprall kam. In zwei mächtigen Strömen brach die Französische Revolution über das Deutsche Reich herein. Dem ersten Strome widerstand das alte ehrwürdige Gebäude noch. Er riß nur einen seiner Pfeiler, der längst selbst der Stütze bedurfte, das geistliche Fürstenthum, mit sich fort; die zweite Welle aber begrub es so vollständig, daß zwei Menschenalter lang an der Möglichkeit seines Wiederaufbaues gezweifelt werden konnte.

Außere Veranlassung \*) zum Zusammenstoße mit Frankreich gaben mancherlei gegenseitige Beschwerden; so nahmen die durch die Decrete der französischen Nationalversammlung vom 4. Aug. 1789 in ihren Rechten im Elsaß gekränkten Reichsstände den Schutz des Reichs in Anspruch, so beschwerte sich Frankreich über die Unterstützung, welche die Emigranten in ihren Invasionsplänen bei verschiedenen Reichsständen, besonders beim Kurfürsten von Trier fanden. Der innere Grund des unvermeidlichen Zusammenstoßes lag aber in dem unverföh-

---

\*) Hermann Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (Leipzig 1867).

lichen Gegensatz zwischen der mittelalterlich-feudalen Staatsordnung des Reichs und der Revolution mit ihrem Princip einer europäischen Propaganda, sodaß es in der Macht keines Menschen gelegen hätte, den früher oder später unabwendbaren Bruch aufzuhalten. Am 20. April 1792 erklärte Frankreich an Oesterreich den Krieg; mit Oesterreich verband sich Preußen zur Bekämpfung der Revolution.

Erst nachdem die Franzosen bereits Mainz und die Niederlande hinweggenommen hatten, ermannte sich der Reichstag zur Erklärung des Reichskriegs. Der Mangel an Einheit in der Führung, die Verfallenheit des Reichs und seiner Wehrverfassung, der Egoismus der einzelnen Reichsstände vereitelte die Erfolge der deutschen Waffen. So schloß Preußen bereits am 5. April 1795 infolge des geheimen Bündnisses, welches Oesterreich und Rußland am 3. Jan. 1795 gegen Preußen geschlossen hatten, den reichsconstitutionswidrigen Frieden von Basel ab. Im Vertrage vom 17. Mai wurde eine Demarcationslinie gezogen, wodurch das nördliche Deutschland vom südlichen getrennt und für neutral erklärt wurde. Auf der Grundlage der Neutralität des nördlichen Deutschlands schloß Hessen-Kassel ebenfalls einen Separatvertrag mit Frankreich; Württemberg, Baden, der schwäbische Kreis und Pfalz-Baiern folgten 1796 diesem Beispiele.

Auf Grund des Präliminarvertrags von Leoben vom 17. und 18. April 1797 schloß endlich auch Oesterreich am 17. Oct. den Frieden von Campo-Formio mit der Französischen Republik ab. Es verzichtete durch denselben auf Belgien und die Lombardei sowie auf die lehnsherrlichen Rechte des Reichs in Italien, erhielt dagegen einen großen Theil des venetianischen Gebiets; auch wurde die Abtretung des linken Rheinufers vorläufig verabredet. Für diese Verluste des Reichs wurden Oesterreich in den geheimen Artikeln noch besondere Hauswerbungen, Salzburg, ein Theil von Baiern u. s. w., in Aussicht gestellt.

Bereits im November 1797 wurde der Friedenscongrès zu Rastadt eröffnet, ging aber durch den im Jahre 1799 ausgebrochenen Krieg erfolglos auseinander.

Die unglücklichen Schlachten von Marengo und Hohen-



linden nöthigten zum Frieden von Luneville, welchen der Kaiser für sich und das Reich am 9. Febr. 1801 abschloß. Die Genehmigung des Reichstags, welche der Kaiser mit Rücksicht auf die gebieterischen Umstände erst nachträglich einholte, erfolgte am 7. März, das schließliche kaiserliche Ratificationsdecret am 9. März 1801.

Der Friedensschluß von Luneville ruht auf den Grundlagen des Friedens von Campo-Formio. Die dort gemachten Abtretungen Oesterreichs: Belgien, Oberitalien westlich von der Etsch, waren hier wiederholt, der Thalweg der Etsch bildete die Grenze, Istrien, Dalmatien, Venedig fielen Oesterreich zu; der Großherzog von Toscana und der Herzog von Modena sollten für den Verlust ihrer italienischen Besitzungen in Deutschland entschädigt werden. Die Abtretung des linken Rheinufers, wodurch Deutschland mehr als 1150 Quadratmeilen und beinahe  $3\frac{1}{2}$  Mill. Bewohner verlor, wurde jetzt öffentlich ausgesprochen; der Thalweg des Rheins sollte von nun an die Grenze zwischen der Französischen Republik und dem Deutschen Reiche bilden. Völlig neu war die Bestimmung des Art. VII. über die Entschädigungen; in seinem Vollzuge war bereits die territoriale und politische Umgestaltung des Reichs eingeschlossen. Danach sollten nämlich die erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer Verluste erlitten hatten, eine Entschädigung im Schoße des Reichs erhalten infolge von Anordnungen, welche auf diesen Grundlagen weiter festgestellt werden sollten. Damit war der längst von den Franzosen erstrebte Grundsatz der Säkularisation deutlich genug ausgesprochen. Die Dynastien wurden entschädigt, das Reich verlor.

Am 24. Aug. 1802 trat die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg zusammen, um das Entschädigungsgeschäft unter Vermittelung von Frankreich und Rußland zur Ausführung zu bringen. Alle Hauptpunkte waren bereits durch die vermittelnden Mächte, besonders durch Frankreich, beziehungsweise Talleyrand, entschieden, dessen durch Mittel aller Art erkaufte Gunst die Lose sehr ungleich vertheilte. Unter allem Unrühmlichen, was die Erlebnisse der jüngsten Zeit aufzuweisen hatten, bildet die Geschichte dieser Verhand-

lungen bei weitem die schmachvollste Episode. Aus diesen Vorgängen lernte Bonaparte zuerst Deutschland genauer kennen; der Grad der Achtung, den er vor den Deutschen empfand, ist aus den Eindrücken erwachsen, welche ihm damals ihre Lenker erweckten. Deutsche Fürsten scheuten sich nicht, von den niedrigsten Künsten, der schamlosesten Bestechung Gebrauch zu machen, um ihren Ländern und Ländchen einen Zuwachs von einigen Quadratmeilen zu verschaffen. In einem in Fäulniß übergegangenen Wassertropfen erblickt man mittels des Sonnenmikroskops verschiedenartiges sich bunt durcheinander bewegendes Gewürm, welches sich gegenseitig verschlingt, das größere das kleinere und zuweilen auch umgekehrt. Einem solchen Wassertropfen glich Deutschland in den Jahren 1802—6, wo der Machtpruch des französischen Kaisers einem derartigen Treiben ein Ziel setzte.

Dieser durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 bewirkte Umsturz aller Besitzverhältnisse in Deutschland, diese dynastische Revolution, welche sich nur zum Scheine noch in die Formen des Reichsrechts gekleidet hatte, erschütterte den mittelalterlichen Bau des Deutschen Reichs in seinen Grundfesten. Nur noch eine kurze Zeit konnten die staatsrechtlichen Organe des Reichs: der Kaiser, der Reichstag zu Regensburg, das Reichskammergericht zu Wezlar eine Scheinexistenz führen. Die organischen Gesetze, welche der Reichsdeputationshauptschluß nothwendig gemacht hatte, kamen nicht mehr zu Stande, die Organisation des Reichsfürstenraths blieb unvollendet; die Kreisverfassung, das Reichsmatriculawesen, tieferschüttet durch die politischen Umgestaltungen, wurden nicht mehr berichtigt. Die Reichsritterschaft, deren Rechte Kaiser und Reich noch 1803 ausdrücklich gewahrt hatten, wurde von ihren landesherrlichen Nachbarn immer mehr bedrängt; nicht nur die größern Fürsten, wie Baiern und beide Hessen, auch die kleinen selbst bald dem Untergange gewidmeten Dynastien, wie Sfenburg, Hohenlohe, Lehen und Salm-Keiferscheid, übten gegen diese kleinsten ihre Faustrechtspolitik, um dadurch die nothwendige Consolidirung ihrer Territorien durchzuführen.

Dieser anarchischen Krisis im Innern entsprach die Schutz-

losigkeit des Reichs nach außen. Die Besetzung Hannovers, die schändliche Gebietsverletzung durch die Gefangennahme des Herzogs von Enghien konnten den Reichstag nicht aus seinem lethargischen Schlafe aufrütteln.

Im Jahre 1805 kam es zwischen Rußland, England und Oesterreich zu einer neuen Coalition gegen Frankreich. Im Herbste dieses Jahres begann der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich, in welchem bereits Baiern, Württemberg und Baden auf seiten Frankreichs fochten und das Deutsche Reich sich mit der Versicherung begnügte, daß Frankreich den Krieg für die Unabhängigkeit Deutschlands und zum Schutze der deutschen Reichsverfassung begonnen habe.

Die Capitulation Ulms, die Eroberung Wiens und die Schlacht bei Austerlitz nöthigten Oesterreich zum Frieden von Pressburg am 26. Dec. 1805. Oesterreich mußte in diesem Friedensschlusse alle die Uebergriffe anerkennen, deren Frankreich seit dem Vertrage von Luneville sich schuldig gemacht hatte, namentlich die Veränderungen in Holland, der Schweiz und Italien. Es mußte das venetianische Gebiet an das neue Königreich Italien, die Marktgrafschaft Burgau, Vorarlberg, die Grafschaft Hohenembs, ganz Tirol mit Brixen und Trient, die ihm 1803 zugefallenen Theile von Passau und Eichstädt in Baiern, die Städte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen, die Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nollenburg an Württemberg, den Breisgau, die Ortenau, die Stadt Konstanz und Mainau an Baden abtreten. Für alle diese Verluste erhielt Oesterreich nur Salzburg und Berchtesgaden. Der Kurfürst von Salzburg, ehemals Großherzog von Toscana, bekam dafür Würzburg als Kurfürstenthum. Die Besitzungen und die Würde des Hoch- und Deutschmeisters sollten in der Linie eines österreichischen Erzherzogs erblich sein. Die Freie Reichsstadt Augsburg wurde Baiern überlassen.

Außer diesen großen territorialen Veränderungen machte der Pressburger Frieden einen neuen Riß in die Reichsverfassung. Oesterreich mußte die neucreirten Königskronen von Baiern und Württemberg und die volle Souveränität dieser Staaten, sowie Badens, anerkennen. Neben dieser

neugeschaffenen Souveränität blieb für die Reichsordnung kein Raum mehr. Hatte der Kaiser im Frieden von Presburg ausdrücklich versprechen müssen, daß er weder als Reichsoberhaupt noch als Mitstand die Vollziehung irgendeines Actes hindern wolle, wozu jene Fürsten in Folge ihrer Souveränität schreiten würden, so zog man daraus bald die weitgehendsten Consequenzen, welche zur völligen Auflösung des Reichs und zum Rheinbunde führten.

Am 17. Juli 1806 unterzeichneten die Gesandten von 16 deutschen Fürsten zu Paris die vom 12. Juli datirte Rheinbundsacte, worin sie sich vom Deutschen Reiche lossagten. Am 11. Aug. erklärte der französische Geschäftsträger Bacher dem Reichstage zu Regensburg, daß der Kaiser der Franzosen das Deutsche Reich nicht mehr anerkenne; an demselben Tage übergaben die neuen Rheinbundsfürsten zu Regensburg ihre officiële Lossagungsacte.

Darauf legte Franz II. am 6. Aug. 1806 die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder, erklärte das Band, welches ihn an den Staatskörper des Deutschen Reichs gebunden, für gelöst und die reichsoberhauptliche Würde für erloschen, entband alle Kurfürsten, Fürsten, Stände und Reichsangehörigen, insbesondere die Mitglieder der Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten gegen das Reichsoberhaupt und entzog seine sämmtlichen deutschen Erblande dem Reichsverbande. Damit erreichte das tausendjährige Reich Karls des Großen, das Heilige Römische Reich deutscher Nation, sein Ende.

Der erste Fürst, welcher zu den 16 ursprünglichen Mitgliedern des Rheinbundes hinzutrat, war der Erzherzog-Großherzog von Würzburg. Aber dieser Bund, ursprünglich nur dazu bestimmt, den innern und äußern Frieden des südlichen Deutschlands zu sichern, sollte noch ganz andere Ausdehnung annehmen.

Preußen, seit dem Frieden von Basel in neutraler Stellung und kraft des Vertrags vom 15. Febr. 1806 noch durch den Besitz von Hannover vergrößert, machte nach Auflösung des Reichs den Versuch, die norddeutschen Staaten zu einem Norddeutschen Bunde zu vereinigen. Preußen, Sachsen und

Hessen sollten das Directorium bilden, ersteres als Bundesoberhaupt die Kaiserwürde annehmen und alle Vorrechte des Kaisers in den ständischen Ländern erhalten. Dieser Plan scheiterte jedoch an der geringen Bereitwilligkeit von Sachsen und Hessen und den Intriguen Frankreichs.

Im October brach der Krieg zwischen Frankreich und Preußen aus. Der Sieg der französischen Waffen bei Jena und Auerstädt am 14. Oct. 1806, bei Friedland am 14. Juni 1807 nöthigte Preußen zu dem unglücklichen Frieden von Tilsit am 9. Juli 1807. Preußen verlor alles, was es zwischen Rhein und Elbe unter was immer für Titeln besessen, außerdem noch Danzig und den größten Theil seiner polnischen Besitzungen, woraus für Sachsen das Herzogthum Warschau gebildet wurde. Selbst Rußland bereicherte sich durch den Grenzdistrict Bialystock mit Spolien seines Verbündeten. Von 6053 Quadratmeilen verblieben Preußen nur 2882. Der Rheinbund und der Besitzstand seiner Mitglieder mußten anerkannt sowie die Anerkennung künftig noch aufzunehmender Mitglieder im voraus ausgesprochen werden. Damit war Preußen von jeder Einwirkung auf die deutschen Angelegenheiten ausgeschlossen und der Napoleonischen Politik freie Hand gelassen, das Netz ihrer rheinbündnerischen Clientel bis zu den Ufern der Nord- und Ostsee auszuspannen.

Nach schnellem Abfalle von der preußischen Allianz trat Sachsen als Königreich in dem Posener Frieden am 11. Dec. 1806 dem Rheinbunde bei. Als besondere Gnade mußten es die übrigen kleinern norddeutschen Staaten ansehen, daß ihnen die Aufnahme zugestanden wurde. Die Herzoge von Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg, von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, von Oldenburg, die Fürsten, nunmehrigen Herzoge von Anhalt-Dessau, -Bernburg und -Röthen, die Fürsten von Lippe-Detmold und -Schaumburg, von Reuß älterer und jüngerer Linie, von Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen und von Waldeck wurden Mitglieder des Rheinbundes. Hessen-Kassel, Braunschweig-Wolfenbüttel und der mit Fulda entschädigte Fürst von Dranien wurden ihrer Lande entsezt. Aus den abgetretenen preußischen, aus den hessen-kasselschen und braun-

schweig-wolfenbüttelschen Ländern und einigen andern Gebiets-theilen wurde das neue Königreich Westfalen für Napoleon's jüngsten Bruder Hieronymus gebildet, welches durch Decret vom 7. Dec. 1807 ebenfalls für einen Bestandtheil des Rheinbundes erklärt wurde.

Der Rheinbund umfaßte nun alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, Schwedisch-Pommern und Holstein; sein Gebiet betrug im Jahre 1810 5703 Quadratmeilen mit 14,935265 Einwohnern.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Periode des Rheinbundes in negativer Beziehung allerdings Bedeutendes gewirkt, Schutt und Trümmer überlebter Zustände beiseitegeschafft, den Boden vorbereitet und gereinigt hat, auf dem sich demaleinst die Neugestaltung Deutschlands erheben konnte; aber man darf nie vergessen, daß dies alles unter dem Joche der Fremdherrschaft und mit Hintansetzung jeglichen Rechtsgrundsatzes vollführt wurde. Nachdem einmal diese große dynastische Revolution vor sich gegangen war, nachdem aus den verschiedenartigsten Elementen, aus geistlichen Fürstenthümern, Abteien und Prälaturen, aus Reichsstädten und Reichsdörfern, aus reichsständischen Gebieten und ritterschaftlichen Besizungen diese neuen Staatskörper, deren alte Stammlande kaum hinreichten, einen festen Kern für die neuerworbenen Besizungen abzugeben, entstanden waren, mußte man auch zu weitem Consequenzen schreiten und aus dem chaotischen Gemenge ein politisches Ganzes zu schaffen suchen. Für berechtigt zu dergleichen Maßregeln hielten sich die Rheinbundsfürsten kraft ihrer neuerworbenen Souveränität im vollsten Maße. Es hing nur von der Persönlichkeit der Monarchen und ihrer leitenden Staatsmänner ab, ob diese gebotene Neugestaltung mit mehr oder weniger Humanität und Schonung durchgeführt wurde. Anders gestaltete sich das Verfahren unter der Hand des edeln Großherzogs Karl Friedrich von Baden als unter den Tyrannenklauen König Friedrich's I. von Württemberg, der einen wahrhaft orientalischen Sultanismus auf deutschem Boden einführte. Wieder anders vollzog sich der Umgestaltungsproceß in Baiern unter dem wohlwollenden Könige Max Joseph und

seinem reformeifrigen Minister Montgelas als in Westfalen, wo das fremde Element mit seiner spürenden Polizei, seiner Sitte und Sprache unter den Orgien eines leichtfertigen französischen Prinzen am schonungslosesten und zersetzendsten in das deutsche Wesen und die althergebrachten Lebensformen eingriff.

Trotz dieser verschiedenartigen Nuancen ist es aber doch ein und derselbe Grundtypus, welcher uns aus allen diesen staatlichen Schöpfungen entgegentritt. Die neuerworbene Souveränität — wenn man das mit solchem Namen bezeichnen darf, was das Gnadengeschenk eines mächtigen Despoten war — wurde fast durchgängig als schrankenlose Herrscherwillkür aufgefaßt, welche ständische Rechte und verfassungsmäßige Normen ohne jedes Bedenken vernichtete, die wohlerworbenen Rechte der Privaten, Corporationen, Gemeinden in jedem Augenblicke der sogenannten Staatsraison opferte. So wurden die ständischen Verfassungen in den meisten Rheinbundsstaaten durch willkürliche Cabinetsordres beseitigt. Den Anfang machte auch hier der König von Württemberg, welcher am 30. Dec. 1805 die altherrwürdige Verfassung seines Landes als eine nicht mehr in die jetzigen Zeiten passende Einrichtung aufhob. Darauf folgte Baden am 23. Mai 1806 mit der Aufhebung der Stände im Breisgau: weil für das Beste der Unterthanen schon durch die Staatsbehörden hinreichend gesorgt werde. Ein Gleiches geschah in Hessen-Darmstadt am 1. Oct. 1806, in Baiern am 1. Mai 1808. Dagegen wurden mehrere Rheinbundsstaaten mit Verfassungen nach französisch-Napoleonischem Muster beschenkt. Die von Napoleon I. dem Königreiche Westfalen gegebene Constitution vom 15. Nov. 1807 ordnete eine allgemeine Landesvertretung von 100 Deputirten an, welche aber nicht direct vom Volke, sondern von den Departementscollegien gewählt wurden; letztere wurden aber wieder nach gewissen Verhältnissen und Kategorien vom Könige ernannt. Aber auch diesem Trugbilde einer Nationalrepräsentation gewährte man doch nur eine berathschlagende Stimme in Gesetz- und Finanzsachen. Auf ähnlichen Grundsätzen beruhte auch die übrigens niemals ins Leben getretene bairische Verfassung vom 1. Mai 1808, ebenso die Verfassung des Großherzogthums Frankfurt vom

16. Aug. 1810. Damit dem schweren Ernste der Zeit auch die Caricatur nicht fehlte, publicirte der Herzog von Anhalt-Köthen am 28. Dec. 1810 eine Verfassung, worin er die Institutionen des französischen Kaiserreichs für sein Duodezländchen vollständig copirte.

Das traurige Bewußtsein, lediglich der Spielball des französischen Cäsarenthums zu sein, ist den Mitgliedern des neuen Bundes nicht erspart worden. Nachdem Napoleon auf den Gipfel seiner Macht gelangt, nachdem der seitens Oesterreichs an Frankreich am 9. April 1809 erklärte Krieg durch die Schlacht bei Wagram für ersteres unglücklich entschieden war, sodasß es im Wiener Frieden sich zu bedeutenden Gebietsabtretungen, welche zum Theil wiederum Baiern und Württemberg zugute kamen, verstehen mußte, fand nach der willkürlichen Laune des Protector's im Jahre 1810 abermals ein Wechseln und Tauschen der Länder und Bevölkerungen statt, welches die Welt an die ephemere Natur aller dieser Staatschöpfungen recht eindringlich mahnen mußte. Durch ein sogenanntes organisches Senatusconsult vom 13. Dec. 1810 wurden Theile vom Großherzogthum Berg, ein großer Theil von Westfalen und Hannover, die Länder der Rheinbundsfürsten von Oldenburg, Salm und Aremberg, endlich Lauenburg und die drei Hansestädte, ein Gebiet von 605 Quadratmeilen und 1,200000 Einwohnern, dem französischen Reiche als Departements der obern Ems, der Weser- und Elbmündungen einverleibt.

Dieser schreienden Rechtsverletzung, welche selbst die eigenen Verbündeten nicht mehr schonte, folgte aber bald die Katastrophe. Nach den furchtbaren Verlusten Napoleon's in Rußland sprach die Proclamation von Kalisch am 25. März 1813 die Auflösung des Rheinbundes aus. Durch den Vertrag von Ried am 8. Oct. 1813 sagte sich bereits Baiern vom Rheinbunde los. Allerdings hieß es in dem demnächst ergangenen Manifeste: „Se. Majestät wünschen, daß ein schneller Frieden Verhältnisse bald wiederherstelle, denen Sie nur dann entsagt haben, als die unberechtigte Ausdehnung einer Gewalt, die jeden Tag lästiger wurde und die gänzliche Hülflosigkeit, worin man Baiern mitten in der ernstlichsten



Krise ließ, Ihnen die ergriffene Partei zur Pflicht und zum Bedürfniß machten.“\*) Nach der Schlacht von Leipzig erfolgte die gänzliche Auflösung des unnatürlichen Bandes von selbst, nicht durch einen förmlichen Act, sondern stillschweigend durch entsprechende Handlungen.

Außer den eben beschriebenen Wirkungen auf die ihm angehörigen Länder muß dem Rheinbunde noch ein besonderer Einfluß auf die weitere Entwicklung des deutschen Staatswesens zugeschrieben werden: einen tiefen Gegensatz zwischen Nord- und Süddeutschland herausgebildet zu haben. Spuren eines solchen mögen wol schon zu jener Zeit vorhanden gewesen sein, als preussische Heere bei Roßbach die Reichsarmee geschlagen hatten und Spott und Hohn den Besiegten gefolgt war, als die süddeutschen Stämme mit Neid die kräftige Entwicklung des consolidirten Nordens beobachten mußten. Jetzt war die Kleinstaaterie in ihren winzigsten und lebensunfähigsten Gestaltungen verschwunden, jetzt waren aus den lächerlichen Contingenten der ehemaligen Reichskreise in der strengen Schule des großen Eroberers kriegerische Armeen geworden. Und diese Armeen stehen noch heute in den Ländern, welchen sie als Feinde nahen, in traurigerem Gedächtniß als die französischen Truppen. Litt auch der Süden Deutschlands unter dem Drucke der Fremdherrschaft, trugen auch hier die fortwährenden Opfer an Gut und Blut Unwillen über das fremde Joch in alle Familien hinein, so wollte dies alles doch nichts sagen gegen die furchtbaren Bedrückungen, welche der Norden von seiten des übermüthigen Siegers erfuhr.

Auch diejenige Napoleonische Einrichtung, welche wie berechnet erschien, die Knechtschaft, deren Last man trug, jeden Tag in gehässige Erinnerung zu rufen, und bis in die Kreise hineinwirkte, die bis jetzt noch gefühllos gegen das allgemeine Elend gewesen waren — die Continentsperre — wurde in Süddeutschland bei weitem weniger hart empfunden als in den Küstenländern, wo die ungeheuere Zolllast den gewohnten Lebensgenuß verkümmerte, wo die Quälereien, Spürereien, Chicanen und Gelderpressungen der französischen Douaniers

\*) Vgl. Häuffer, IV, 454.

bis in jede Hütte drangen. Wer noch daran gezweifelt hatte, daß Deutschland das Joch eines Tyrannen trug, dem konnten es jetzt die Strafmaßregeln, Verfolgungen und Verurtheilungen zeigen, welche die Uebertreter trafen. Wegen des Wegbringens von Schiffen aus der Weser wurden Todesurtheile verhängt; ein Schiffer, der Leute nach Helgoland gebracht, wurde in Hamburg fusilirt. Mit dem Schrecken sollte die Gärung beschwichtigt werden. „Warum das Schwanken,“ schrieb der Kaiser im Mai 1811 einem seiner Beamten in Holland, der ihm nicht Executionen genug vornahm, „die Canaille muß durch Schrecken gebändigt werden.“ Diesem Geiste entsprachen die wahrhaft jakobinischen Gesetze, die namentlich Davoust als Dictator der niederdeutschen Gebiete erließ, und die Prozesse und Executionen, die dort verhängt wurden. Bald wurden wegen Widerseßlichkeit der Conscripten grausame Urtheile verhängt, bald wegen Angriffe auf französische Soldaten und Douaniers Ketten- und Todesstrafen vollzogen. Das Verhehlen englischer Fabrikate wurde mit barbarischer Härte gezüchtigt.

Süddeutschland, von dem Norden durch allerhand natürliche und künstliche Verkehrsšranken getrennt, sodaß schon unter normalen Verhältnissen der Bezug ausländischer Erzeugnisse mit Schwierigkeiten verbunden war, sah sich jetzt ganz auf sich angewiesen. Die Gewerbsamkeit Norddeutschlands, welches infolge seiner günstigeren Lage und bessern staatlichen Bildung dem Süden um vieles voraus war, war durch die Last des Kriegs zum größten Theil gebrochen. Im Süden dagegen waren viele der frühern lästigen Zollšranken infolge der neuen Annexionen gefallen, die Einfuhr fremder Erzeugnisse prohibirt, hier und da doch noch einige Landestheile vorhanden, welche von den Wogen des Kriegs und der Revolution verschont worden: was war natürlicher, als daß die Speculation hier ein reiches Feld des mühelosen Gewinns erblickte! „Der Süden Deutschlands“, schreibt eine Denkschrift aus dem Jahre 1831 \*), „hatte keinen andern Handel nach

\*) Denkschrift über Zollwesen u. s. w. in Deutschland und über die Klagen und Wünsche mehrerer Handelsstände in Baiern und Baden (Stuttgart und Tübingen 1831).

außen als einen sogenannten Productenhandel, nämlich mit Erzeugnissen des Bodens, die glücklicherweise wegen noch nicht so hoch gesteigerter Ackerbauindustrie in den fremden Staaten einen hohen Werth hatten und damals unvermeidliches Bedürfniß waren. Man tauschte dagegen Colonialwaaren und Manufacte ein. Dieser Schlaraffenzustand, während die Industrie in den großen Staaten Riesensfortschritte machte, dauerte mit wenigen Modificationen fort, bis bekanntlich die herculische Kraft Napoleon's auch uns aufrüttelte und uns zwang, der Continentsperre beizutreten — fluchwürdigen Andenkens von seiten des Handels und segensreichen Andenkens von seiten der Industrie — und Fabriken und Gewerbe schossen in diesen wenigen Jahren blühend und kräftig empor.“

Der Anfang der Continentsperre, der Vernichtungskrieg gegen England, der ohne Flotte und ohne Colonien für Napoleon hoffnungslos war, datirt vom 21. Nov. 1806, an welchem Tage ein Decret erschien, das allen Handel und allen brieflichen Verkehr mit Großbritannien verbot; alle Waaren, die aus britischen Manufacturen oder Colonien kamen, der Confiscation unterwarf; allen Schiffen, die in einem französischen oder Frankreich unterworfenen Hafen einlaufen wollten, die unmittelbare Berührung mit den Küsten und Colonien untersagte und jeden Engländer als Kriegsgefangenen zu ergreifen befahl. Den Neutralen blieb dabei ihr Verkehr mit England noch frei, nur durften sie nicht englisches Gut an Bord führen und nicht unmittelbar von England oder seinen Colonien nach den festländischen Häfen kommen. Diese Ausnahmen ließen freilich dem Schleichhandel den freiesten Spielraum; darum ward durch das mailänder Decret vom 23. Nov. 1807 bestimmt, daß alle Schiffe, welche vor ihrer Ankunft in französischen Häfen aus irgendeinem Grunde in England gewesen wären, mit aller und jeder Ladung weggenommen werden sollten. \*)

Indessen hatte aber auch England Repressalien ergriffen;

\*) Vgl. Häusser, III, 599; Riesselbach, Die Continentsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung (Stuttgart und Tübingen 1850), S. 111.

es war die schärfste Blokade gegen alle Häfen verfügt, von denen die englische Flagge ausgeschlossen war; nur die Neutralen durften aus den feindlichen Colonien Producte nach ihrer Heimat führen; die Schiffe, die mit den blokirten Häfen handeln wollten, sollten erst in einen Großbritannien unterworfenen Hafen einlaufen und eine ansehnliche Abgabe vom Werthe der Ladung zahlen. Das rief eine neue Gegenmaßregel Napoleon's hervor. In dem zweiten mailänder Decret vom 17. Dec. 1807 wurde jedes Schiff, das sich diesen englischen Anordnungen unterwarf, für entnationalisirt erklärt und als französisches Eigenthum angesehen. Napoleon mochte hoffen, dadurch die Amerikaner, die von diesen letzten Verfügungen vorzugsweise getroffen waren, mit den Engländern zu entzweien.

Frankreich selbst und die ihm verknüpften Gebiete, der Rheinbund, Holland, die Schweiz, Italien und Spanien, waren an diese Ordnungen gebunden. Preußen und Rußland waren im Tilsiter Frieden beigetreten, ihnen folgten bald Dänemark und Oesterreich. Nur mit Schweden ward erst im Januar 1810 ein Frieden geschlossen, in dem es sich ebenfalls dem Continentalsystem fügte. So war in der That beinahe das ganze Festland den Decreten von Berlin und Mailand unterworfen; nur Portugal, das die britischen Truppen besetzt hielten, machte noch eine Ausnahme.

Jedoch der Zweck, den Napoleon im Auge hatte, Englands Verkehr nach dem Festlande zu vernichten und dadurch dessen ökonomischen Ruin herbeizuführen, ward nicht erreicht. Solange Großbritannien seine Suprematie zur See misbrauchte, solange es dem Import fremder Erzeugnisse seine Häfen verschloß oder nur mit lästigen Beschränkungen gestattete, solange war dies ein Uebelstand für die dadurch Betroffenen, dem aber nur durch Entgegenkommen von ihrer Seite, nicht durch Repressivmaßregeln abgeholfen werden konnte. Vernichtung der Grundsätze des Mercantilsystems, dieses Wahns, der durch Jahrhunderte die Gemüther gefesselt, das Fortschreiten auf dem Wege der Civilisation und der Humanität, Zerstörung des den Sinn für Wahrheit überwuchernden Egoismus, das waren die Forderungen, welche erfüllt werden mußten, ehe den Völkern ein besserer Morgen lächeln konnte.

Wenn hiernach ein derartiger Handelskrieg, aus freiem Antriebe unternommen, schon etwas Undenkbares ist, so mußte hier der unmittelbare, furchtbare Druck des neuen Cäsarenthums den Trieb, das Joch britischer Industrie und britischen Handels abzuschütteln, ganz in den Hintergrund stellen. Den meisten Staaten war der Beitritt zur Handelsperre mit andern drückenden Bedingungen aufgenöthigt worden; er erinnerte sie an die Tage ihrer Niederlage und ihrer Schmach. Zudem sahen sie nach wie vor Frankreich ihren Fabrikaten verschlossen, die eigenen Gebiete mit französischen Erzeugnissen überschwemmt. Das Gerede gegen Englands Egoismus konnte keinen Eindruck machen, wo die französische Selbstsucht sich so handgreiflich kundgab. Darum war denn auch unter den Verbündeten und Unterworfenen nirgends der ernste und freie Wille vorhanden, den Sperrgesetzen pünktlich nachzukommen. Bevor Dänemark und Schweden beigetreten, war es ohnedies nicht schwer, die Sperre zu umgehen; allein auch nachher fand der erfunderische Scharfsinn hundert verschiedene Wege, dem System zu entschlüpfen. Vergebens wurden ganze Heere von Zollwächtern aufgeboten und in einzelnen Gebieten der Verbündeten, wie in Westfalen, die Ueberwachung an den Grenzen von Napoleon selbst geübt; seiner Blokade gegenüber war mit gleicher Umsicht und Rührigkeit ein System des Schleichhandels organisirt, dessen er nicht Meister werden konnte. England selbst hatte auf Helgoland, Sicilien, Malta, den Azoren seine Niederlagen von Colonialwaaren aufgestapelt, diesen Handel zu erleichtern. Amerikanische, griechische und bis 1810 schwedische Schiffe trieben ihn unter der Maske von Neutralen in sehr ausgedehnter Weise. Napoleon strebte Schweden in sein System hineinzuzwingen; gegen die amerikanischen Schiffe ward mit aller Energie eingeschritten, sie wurden weggenommen, ihre Ausschließung aus den festländischen Häfen angeordnet, aber dennoch der Zweck nicht erreicht. Die schwächern Verbündeten suchten die Machtgebote zu umgehen, die stärkern, wie Rußland, verbargen kaum, daß es ihnen um buchstäbliche Vollziehung nicht zu thun sei.

Nun ließ Napoleon selbst eine merkwürdige Ausnahme von seinem System zu. Nachdem die Engländer die Einfuhr

der unentbehrlichsten Bedürfnisse, wie Getreide, Holz, Hanf, Theer, im eigenen Interesse freigegeben hatten, kam er auf den Gedanken, diesen Umstand für sich nutzbar zu machen. Er stellte für Geld sogenannte Lizenzen aus, deren Inhaber französische Producte und Fabrikate ausführen und dafür die fremden Erzeugnisse, deren man für die französische Industrie bedurfte, zurückbringen durften. Sie nahmen Holz, Getreide, französische Seide, Tücher, Wein u. s. w. mit und durften Indigo, Cochenille, Felle und Aehnliches nach Hause bringen. Damit war dem Schleichhandel eine neue Quelle eröffnet. Die Franzosen brachten wol für ein paar Millionen eigene Producte hinaus, aber es wanderten dafür um so leichter Colonialwaaren und britische Fabrikate nach dem Continent zurück. Die Controle war noch schwerer als zuvor, zumal mit den Lizenzen jeder denkbare Misbrauch geübt ward. Nicht nur Napoleon selbst trieb damit ein einträgliches Geschäft, sie wurden auch an Glieder seiner Familie und an Begünstigte verschenkt, ja es dauerte nicht lange, so waren neben den wirklichen Lizenzscheinern falsche im Umlauf. Wie wollte aber der Kaiser mit Ernst und gutem Gewissen den Verbündeten eine strenge Vollziehung der Sperre zumuthen, wenn er selbst den Schmuggel mittelbar begünstigte und daraus seinen Vortheil zog?

So galt es als eine ausgemachte Sache, daß der Schleichhandel sich nicht minderte, sondern ungemein zunahm. Wol war diese Art von Handelskrieg den Engländern vielfach lästig und drückend, allein die völlige Ausschließung, die im Plane lag, war doch nicht erreicht, und ebenso wenig die Folgen, die man sich davon versprochen. Darum gerieth Napoleon im Sommer 1810 auf eine neue Auskunft. Er wollte die Einfuhr der Colonialwaaren nicht mehr verbieten, sondern gegen einen sehr hohen Zoll zulassen; damit hoffte er den Engländern den gleichen Schaden wie bisher zuzufügen, nur floß die Prämie, die bisher die Schmuggler verdient, in seine Kasse. Der Zolltarif, den er am 5. Aug. im Schlosse Trianon erließ, sollte diesen Gedanken verwirklichen. Der Handel mit England und seinen Colonien blieb wie bisher untersagt; daneben ward als Grundsatz angenommen, daß alle seewärts

einkommenden Colonialwaaren, wie Baumwolle, Zucker, Thee, Kaffee, Indigo, Cacao, Cochenille, Pfeffer, Gewürze, Farbehholz u. s. w., einer hohen Einfuhrabgabe unterworfen waren, die im Durchschnitt 50 Proc. des Werths betrug. Natürlich ward das Verbot des englischen Handels nur noch zum Scheine, um die Consequenz zu retten, festgehalten; thatsächlich hatte jedes englische Colonialproduct Eingang, wenn es den Zoll entrichtete und einen Ursprungsschein vorbrachte, der sehr leicht zu erlangen war. Nur die britischen Manufacturen sollten nach dem neuen System unerbittlich ausgeschlossen bleiben; gegen sie wollte Napoleon einen Vernichtungskrieg führen. Zugleich mit der Verkündung des neuen Tarifs sollte rasch an den verschiedensten Orten nach den vorhandenen Colonialwaaren auf dem ganzen Festlande geforscht und dieselben entweder besteuert oder, wenn sie eingeschwärzt waren, sofort confiscirt werden. Nach allen Richtungen wurden Kuriere ausgesandt, um plötzlich und gleichzeitig diese Erforschung zu veranlassen; die Verbündeten und Unterworfenen mußten diese Maßregeln unterstützen, denen zum Theil durch die Anwesenheit französischer Truppen Nachdruck gegeben war. Natürlich fand sich eine Masse solcher Vorräthe; sie wurden als gute Beute für den französischen Staatsschatz angesehen. Man berechnete allein das baare Geld, das daraus im Jahre 1810 gelöst ward, auf 150 Mill. Frs. Zugleich wurde der Vertilgungskrieg gegen die Erzeugnisse britischen Gewerbleißes energisch durchgeführt. Ueberall wurde nach Baumwollwaaren und andern britischen Manufacturen geforscht und wo man sie fand, ihre Confiscation und Verbrennung verfügt.

Der Tarif von Trianon wurde auf den Wink des Imperators bald überall verkündigt. In den ersten Tagen des October führten ihn die Rheinbundstaaten und Preußen ein; die übrigen folgten. Schon vor Ende des Monats waren die Colonialwaaren enorm im Preise gestiegen; in Mitteldeutschland z. B. bezahlte der Consument das Pfund Kaffee mit  $1\frac{3}{4}$  Thlr. Am 19. Oct. ward, dann zu Fontainebleau das Decret erlassen, welches der englischen Industrie den Todesstoß geben sollte. In Frankreich, Deutschland, Holland, Italien, Illyrien, Spanien und überhaupt im Bereiche der

von den französischen Truppen besetzten Orte sollten die aus englischen Fabriken stammenden Waaren mit Beschlag belegt und verbrannt werden.

Besonders in den Rheinbundsgebieten fanden die neuen Geseze eine eifrige Vollziehung. Ueberall sah man Magazine und Waarenlager untersuchen, Vorräthe wegnehmen, Belohnungen auf deren Anzeige setzen. In Leipzig z. B. wurden die Gewölbe versiegelt, die größern Waarenlager mit Militärwachen besetzt und aller Handelsverkehr sistirt. Auf den Landstraßen streiften Reiterabtheilungen umher, die Waarentransporte aufzufangen. In Frankfurt wurde Davoust angewiesen, den Großherzog bei dem Geschäfte zu unterstützen. Seit Anfang November begannen die Verbrennungen britischer Waaren. Bei diesem Anlasse ließ sich auch der Rheinbund als Gesamtheit vernehmen; eine Verkündigung, die der Fürst-Primas, weiland Kurzerzkanzler Dalberg, angeblich im Namen des Fürstencollegiums in den frankfurter Blättern erscheinen ließ, machte der Welt bekannt, daß die Befehle des Herrn überall eifrig vollzogen würden.

So trugen denn diese Maßregeln dazu bei, das Maß der Schmach und Unterdrückung zum Ueberlaufen voll zu machen. Der verzehrende Theil der Bevölkerung hatte zu den schon drückenden Steuerlasten die gewohnten Bedürfnisse des Lebens mit ungeheuern Preisen zu bezahlen; die Bonaparte'schen Staatskassen füllten sich; Schmuggler, Speculanten und Zollwächter machten nach wie vor gute Geschäfte. Schiffahrt und Handel lagen danieder; Schleichhandel, Bestechung und Spionage blühten auf. Der innere Gewerbefleiß, den man von der britischen Concurrenz befreien zu wollen vorgab, vermochte im allgemeinen und gerade auf seinem naturwüchsigem Boden nicht zu gedeihen; einmal ward nur der französische begünstigt, dann fehlte es an Geld, Arbeitskräften und Vertrauen, um größere Speculationen zu ermuthigen. Ob damit England getroffen ward, erschien gleichwol zweifelhaft; der anfangs prahlerisch angekündigte Zweck, Europa von dem Drucke britischen Monopols zu befreien, war mehr und mehr in ein unnatürliches Protectionssystem umgeschlagen, das den Stempel der Selbstsucht an sich trug und dem sich



zu opfern kein Staat und kein Volk in Europa geneigt sein konnte.

Während so Deutschland noch in den Fesseln seines Unterdrückers schmachtete, bereitete sich allmählich die Aenderung zum Bessern und zwar an einer Stelle vor, von der man es bei der traurigen Lage aller Verhältnisse wol am wenigsten erwarten durfte.

Der preußische Staat war von Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. nach den überlieferten Formen ihres großen Vorgängers regiert worden, welche indeß schon bei Lebzeiten des letztern morsch geworden und dem Andringen einer neuen Zeit nicht mehr gewachsen waren. Es herrschte jene Diplomatenchule, welche sich im Laviren und Hinhalten gefiel, aber ihre Ziele ohne jeden großartigen patriotischen Gedanken verfolgte. Auch das Volk war zum Theil verderbt, zum Theil in den Ketten der Leibeigenschaft in stumpfer Willenlosigkeit befangen. Jene preußische Müchternheit und Strenge früherer Zeiten war namentlich in der Hauptstadt verderblicher Frivolität und Genußsucht gewichen, die alte Zucht und der uneigennütige Eifer für das Gesamtwohl gelähmt, auch die unbestechliche Redlichkeit der Verwaltung vielfach in Verderbtheit umgeschlagen. Jene Frische und Elasticität, die den alten preußischen Staat weit über das Maß seiner materiellen Kräfte gehoben hatte, ward von scharfsichtigen Patrioten seit lange vermißt. Auch die Mängel der Regierungsmaschine, die Erschlaffung der Administration, die ungleichen Lasten, die dem Volke aufgebürdet waren, konnten nicht verborgen bleiben; selbst über das Heer und seine Unübertrefflichkeit hatten wenigstens einzelne eine andere Meinung als die, welche die geläufige und allgemeine war. Aber erst die Stunde des Kampfes mußte enthüllen, wie tief der Rost den alten Mechanismus angegriffen hatte, wie stumpf das Volk war, wie machtlos und vereinzelt inmitten dieser allgemeinen Stockung aller gesunden Kräfte das Regiment dastand.

Um so tiefer der nun eintretende Verfall war, um so höher ist es dem Könige, den ihm nahestehenden Patrioten und dem bessern Theile des Volks, in dessen Herzen der Funken

edler Begeisterung und Selbstverleugnung von dem heranbrausenden Sturme nicht ausgelöscht, sondern vielmehr zur hellen Flamme angefacht ward, als Verdienst anzurechnen, daß nunmehr an den Wiederaufbau des Staats rüstig Hand angelegt wurde, der Werth ernster, vaterländischer Gesinnung wieder zu Ehren kam, ein echt deutscher Mann, der Reichsfreiherr vom und zum Stein, an die Spitze der preußischen Verwaltung berufen ward.

Der unerträgliche Druck, welcher alles häusliche und öffentliche Glück zerstörte, ermüdete so wenig wie die Cabalen der Gegner die eifrige Thätigkeit der Staatsmänner, welche nunmehr mit der Reorganisation Preußens beschäftigt waren. Gerade in dieser Zeit der Noth und des Dranges ward eine der wichtigsten Angelegenheiten, die Organisation der obersten Verwaltung, zum Abschluß gebracht. Der alte Cabinetsrath, noch im Anfange des Jahres 1807 so zäh festgehalten, ward jetzt vollständig beseitigt, der letzte Repräsentant desselben, Beyme, in einen andern Geschäftszweig versetzt; und damit war eine Organisation gefallen, der die patriotische Partei mit Recht einen guten Theil der Katastrophe von 1806 zuschrieb. Was Stein an die Stelle setzen wollte, findet sich in der Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden niedergelegt, die erst in den letzten Wochen seines Ministeriums zum Abschlusse gedieh und am 24. Nov. 1808 die königliche Sanction erhielt. Daran schlossen sich die Instruction für die Oberpräsidenten in den Provinzen vom 23. Dec. und die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dec. 1808. Gleichzeitig mit der Reorganisation von oben herab begann das Gleiche von unten herauf. Es erschien am 9. Oct. 1807 das Edict über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, wonach das Unterthänigkeitsverhältniß alles erblichen Grundbesitzes aufhören, ein neues nicht mehr entstehen sollte. Es waren damit, wie eine spätere Verordnung erläuterte, aufgehoben die Loslassungsgelder, das Zwangsrecht zum Gesindedienst, das Schutzgeld, das Recht, die volljährigen Unterthanen zur Annahme dienstpflichtiger Stellen zu nöthigen. Der Bauer konnte fortan erbliche

Grundstücke ohne gutherrliche Genehmigung veräußern und verpfänden, sich verheirathen und ein bürgerliches Gewerbe treiben. Im Zusammenhange mit diesem Edict waren für Ostpreußen, Westpreußen und Litauen die Verordnungen vom 27. Juli, 24. Oct. und 18. Nov. 1808 erschienen, welche die Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediateinsassen in den Domänen jener Provinzen, die Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Höfergewerbe in den Städten jener Landestheile, die Aufhebung und Modification früherer beschränkender Bestimmungen wider Auf- und Vorkäuferei betrafen. Mit dem Martinitage 1810 gab es in Preußen nur freie Leute.

Der Eindruck dieser Maßregeln war groß; nach langer Bedrängniß war es das erste, was wieder ermutigend und aufrichtend wirkte. Die Begräunung der feudalen Ständeunterschiede, der Leibeigenschaft, der beengenden Schranken zwischen Stadt und Land, der erste große Schritt, einen freien Bauernstand zu schaffen und an die Stelle der kastenartigen Trennung ein vor dem Gesetze gleichberechtigtes Bürgerthum herzustellen — dies alles ward in seiner erweckenden Bedeutung für das ökonomische wie für das sittliche Leben des Volks dankbar anerkannt.

Es lag weiter im Plane, die durch langen Druck jeder selbständigen Stellung entwöhnten Landgemeinden allmählich zur Selbstregierung zu erziehen. Es war Stein's Gedanke, die in der Grafschaft Mark, in Meve und Geldern hergebrachten Gemeindeverfassungen zum Vorbilde zu nehmen; doch ist ihm die Zeit zur Ausführung nicht gegönnt gewesen. Nur bei den Städten gelang es ihm noch, sein Werk zu vollenden.

Die städtische Bevölkerung zum Gemeinsinn und zur Kenntniß ihrer eigenen Angelegenheiten zu erziehen, war die Städteordnung bestimmt, die, hauptsächlich unter Stein's und Schrötter's Mitwirkung ausgearbeitet, am 19. Nov. 1808 als Gesetz verkündet ward. „Der Mangel an angemessenen Bestimmungen“, hieß es im Eingang, „das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich

äußernde Bedürfniß einer wirksamen Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens geben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinfinn zu erregen und zu erhalten.“

Die hemmende Fessel des Mercantilsystems ward zum Theil schon durch die Zeitverhältnisse gelöst und es war nicht Stein's Absicht, sie wiederherzustellen. Vielmehr war er beflissen, soviel wie möglich allenthalben die Grundsätze freien Verkehrs zur Geltung zu bringen. Das war das Feld, auf dem König und Minister in allen Punkten zusammentrafen. König Friedrich Wilhelm III. war ein Gegner des alten Accisesystems und hatte diese Ansicht schon lange vor 1806 mehrfach ausgesprochen. \*) Er erinnerte unterm 21. Aug. 1802 den Minister von Struensee, ein Memoire über die im preussischen Staate verbotenen und hoch impostirten Waaren einzureichen. Schon lange hege der König die Besorgniß, daß bei Annahme der Accise- und Zollsätze auf alle und jede Waaren ohne Unterschied, so wie sie allmählich durch Zufall und Willkür eingeführt worden, das indirecte Steuersystem ohne Noth und wesentlichen Ertrag drückender für die Unterthanen gemacht werde, als es zweckentsprechend sei, und daß selbst bei vielen Artikeln die Erhebungskosten mehr betragen möchten als die Staatseinnahmen. „Wenn ich erwäge,“ sagt der König, „wie es immer die Erfahrung bewiesen hat, daß die großen Staatsbedürfnissen angemessenen Einkünfte nur von den ersten Lebensbedürfnissen und den gangbarsten Artikeln des Handels aufgebracht werden können und daß die Anzahl dieser Gegenstände sehr mäßige Schranken hat, so muß ich bei dem Anblick der bänderreichen Accise- und Zolltarife erschrecken.“ Es entgehe ihm zwar nicht, bemerkt der König vorsichtig, daß die Rücksicht auf die inländische Industrie die Besteuerung

---

\*) Dieterici, Der Volkswohlstand im preussischen Staate (Berlin 1846).

mancher Gegenstände des Auslandes rathsam mache, daß der Ertrag vieler unbedeutender Acciseartikel in der Gesammtsumme erheblich werden könne, aber aller Schwierigkeiten ungeachtet halte er doch für möglich, an der Hand der Erfahrung ein zusammenhängendes System zu entwerfen und die Tarife zu vereinfachen. Höchst misfällig äußerte sich der König anderweit über ein System, bei dem die Contrebande allgemein sei und das schon aus diesem Grunde die Sittlichkeit der Nation untergrabe.

Der Krieg führte den König nach der Provinz Preußen, und der Aufenthalt in Lagern, Dörfern und kleinen Städten brachte den Monarchen vielfach in unmittelbare Berührung mit dem Landvolk und den kleinen Bürgern. Er sah mit eigenen Augen, wie ärmlich die Existenz vieler war, wie schwer es ihnen wurde, das baare Geld zu verdienen, dessen sie zur nothwendigen Erhaltung ihrer Familien bedurften. Genannte Provinz fühlte dabei besonders hart und seit lange den Druck des Verbotssystems, da es aus Berlin, den Marken und Schlesien alle Webereien beziehen mußte, vieles theuer und schlecht erhielt, wogegen in den Häfen Memel, Pillau und Danzig durch englische Schiffe fortdauernd englische Waaren von vorzüglicher Güte und zu billigen Preisen ankamen, die aber zu kaufen der preussischen Bevölkerung ganz verboten oder nur gegen außerordentlich hohe Abgaben gestattet war. An Fabriken selbst fehlte es, ebenso an Metallen, namentlich an Eisen und Stahl. Auf Befehl des Königs hatten daher schon im Februar und März 1807 die in Königsberg die Stelle des Bergwerks- und Hüttendepartements vertretenden Behörden Freischeine zum Einlaß solcher fremden Berg- und Hüttenproducte und Fabrikate ertheilt, an denen es in den dortigen Magazinen fehlte, namentlich Sturzblech, Messingdraht und Kessel. Unterm 24. April 1807 stellte die memeler Kaufmannschaft dem Könige vor, daß die Fabriken und Manufacturen in den vom Feinde occupirten Landestheilen zur Zeit nicht im Stande wären, den Kaufleuten in Memel die zu ihrem Handelsbedarfe nöthigen Waaren zu liefern. Es sei Mangel in allen Waarenlagern; dieser werde bei dem täglichen Absatze immer größer; Memel würde seinen ganzen

Waarenhandel verlieren, wenn nicht erlaubt würde, daß die Kaufleute ihren Bedarf gegen mäßige Abgabe vom Auslande beziehen dürften. Der König forderte Bericht von dem Geh. Finanzrath v. Beyer, der die Accisesachen in Königsberg bearbeitete. Dieser, wiewol dem alten System anhangend, hatte bei den Klagen, die in ähnlicher Art auch in Königsberg laut geworden waren, schon von mehreren Accisebehörden Bericht erfordert, ob bei dem Mangel an Fabrikwaaren in den noch nicht von den Franzosen besetzten Landestheilen nicht das Einlassen fremder Waaren gegen Pässe zuzulassen sei. Alle Berichte der Behörden stimmten für die Affirmation und v. Beyer gab sein Gutachten dahin ab: daß allerdings jetzt den Kaufleuten zu gestatten sein möchte, zum innern Debit gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolls und einer Acciseabgabe von 2 gGr. pro Thaler des Werths (d. i.  $8\frac{1}{3}$  Proc.) fremde Waaren einzuführen. Damit jedoch diese Erlaubniß nicht gemisbraucht, und verhütet werde, daß zum Nachtheile der inländischen Fabriken größere Quantitäten solcher Waaren vom Auslande eingingen, als der Bedarf erfordere, schlug er vor, die Einfuhr solcher Waaren nicht anders als auf Pässe des Accise- und Zolldepartements zu gestatten.

Durch die demgemäß ergangenen Cabinetsordres des Königs kam zuerst ein unheilbarer Riß in das alte Prohibitivsystem, von dessen Unhaltbarkeit alle denkenden und patriotischen Köpfe Preußens schon längst überzeugt waren, das ihnen Professor Kraus in Königsberg, der ganz den Lehren und Ansichten Adam Smith's folgte, als falsch und unsittlich geschildert, das die Regierungsinstruction vom 26. Dec. 1808 bereits als unhaltbar bezeichnet hatte. Allerdings war die Zeit zum Erlaß eines großen organischen Gesetzes in Bezug auf die Regelung des Handels, der Gewerbe und der Finanzen nicht angethan. Solange die Continentsperre und der furchtbare Druck der Kriegscontributionen alle natürliche Weiterentwicklung hemmten, mußte man sich mit der Abhülfe der größten Uebelstände im einzelnen begnügen.

So bestand 1808 freie Einfuhr fremder Fabrikwaaren gegen  $8\frac{1}{3}$  Proc. in der Provinz Preußen, jedoch mit Sperre der Seehäfen gegen England nach den in den Friedensschlüssen

und besondern Verfügungen durch Napoleon veranlaßten Anordnungen; in den Marken, Schlesien und Pommern das frühere Verbotssystem, jedoch mit Zulassung der aus Frankreich kommenden Waaren nach dem von den Franzosen 1807 entworfenen Tarif. Bei dem Abzuge des Feindes blieb letzterer mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse zu Frankreich in Kraft, ja er ward nach den desfalligen Anträgen und Erklärungen der französischen Behörden auch auf das abgetretene Kottbus und die westfälischen Provinzen an der Elbe ausgedehnt, woher also außer den gegen geringen Zoll aus Frankreich eingehenden seidenen und baumwollenen Zeugen besonders viele wollene Waaren wohlfeil in das Land und namentlich nach Berlin kamen.

Bei dieser eigenthümlichen Lage der Sache, nach welcher in einem Theile der Monarchie freie oder gering besteuerte Einfuhr fremder Waaren, in einem andern das Verbotssystem galt, die Gesetzgebung unbedenklich die Tendenz zur Handelsfreiheit aussprach, bei den Behörden zum Theil Neigung und Interpretation der Verordnungen zu Gunsten der Handelsfreiheit, bei andern zu Gunsten des Verbotssystems stattfand, kamen Differenzen ganz eigener Art zur Sprache. So bezogen Kaufleute in Berlin fremde Kattune aus Königsberg, die dort gegen  $8\frac{1}{3}$  Proc. eingelassen waren, und wollten sie als nunmehr inländische Waaren in Berlin ohne weitere Steuer zum Verkaufe stellen. Es fragte sich, ob nicht eine Nachsteuer für die Differenz zu fordern sei. Es kam vor, daß, da nach dem französischen Tarif kottbuser und überelbische wollene und baumwollene Waaren wohlfeil eingelassen wurden, es fast unmöglich war, zu controliren, ob nicht auch sächsische darunter seien. Da erklärte der Minister Graf Dohna unterm 17. Juli 1810: Es sei rathsam, allen Unterschied zwischen Fabrikaten aus den abgetretenen Provinzen und dem übrigen Auslande in Hinsicht auf den von denselben zu erhebenden Impost ganz aufzuheben und so lange, bis ein neuer Manufacturwaarentarif erschienen, das in Preußen geltende Interimisticum, wonach von allen nach dem jetzigen Continentalsystem zulässigen fremden Fabrikwaaren bei ihrem Eingange ohne Unterschied

8 $\frac{1}{3}$  Proc. ihres Werths erlegt werden müßten, auf sämtliche übrige Provinzen des Staats auszudehnen. Dagegen protestirte die Section für die directen und indirecten Abgaben im Finanzministerium. Eine Verordnung, wie der Herr Minister beabsichtige, jetzt zu erlassen, ehe das künftige Manufacturhandelsystem bestimmt festgesetzt und höchsten Orts genehmigt sei, würde auf das Publikum und hauptsächlich auf die Fabrikunternehmer und deren Arbeiter einen sehr unangenehmen Eindruck machen. Der Staatskanzler habe sich auf einen Antrag der Fabriken im Herzogthume Berg, ihre Waaren gegen geringen Zoll einzulassen, auch hauptsächlich nur dahin erklärt, daß die Einfuhr solcher Waaren gegen Abgabe zuzulassen sei, wenn dieselben gar nicht, oder nicht in hinreichender Menge im Preussischen fabricirt würden. Es blieb hiernach bei den bisherigen Einrichtungen und ward nur angeordnet, daß die aus den überelbischen, ehemals preussischen Gebieten des Königreichs Westfalen und aus Kottbus eingehenden Manufacturwaaren nur gegen Ursprungszeugnisse mit den geringern Abgaben eingelassen werden sollten. Fortdauernd aber wurden Materialien gesammelt, nach den verschiedensten Ansichten unter den Behörden correspondirt, ob man das frühere Verbotssystem, ein völlig freies Handelssystem oder ein gemäßigtes: Einfuhr gegen Abgabe, aufstellen solle. Es sollte schon damals ein neuer Tarif für die Waaren des Auslandes entworfen werden. Der Staatskanzler Hardenberg erklärte in zwei Schreiben vom 19. und 22. Febr. 1812: Bei der jetzigen geographischen Gestalt des Staats und den freien Commerzialstraßen zu Lande und zu Wasser, die ihn durchschnitten, sei von gänzlichen Verböten oder von so hohen Abgaben, die diesen gleich zu achten, noch weniger Heil als ehemals zu erwarten. Die Waare würde bei solchen Maßregeln dennoch eingehen, der Fabrikant nicht dabei gewinnen, der Staat um die Einnahme kommen, die er davon beziehen könne. Man dürfe nicht aller Erfahrung entgegen hoffen, daß vermehrte Aufsicht bei hohen Abgaben die heimliche Einfuhr verhindern könne. Diese werde sicher eintreten, sobald durch Höhe der Abgaben der Reiz zur Contrebande zu hoch gespannt sei.



Die Defraude verderbe den Nationalgeist. Die Fabrikanten seien doch nicht die alleinigen Pflinglinge des Staats; auch die Consumenten verdienen Rücksicht. Mit dem unbedingten Verbot alles Fremden werde dem Fabrikanten der kräftigste Sporn zum Fleiße, zur Genügsamkeit, zur eifersüchtigen Beobachtung der Fortschritte im Auslande, zur Racheiferung derselben, überhaupt zur Vervollkommnung, der einzigen sichern Basis seines Bestehens, genommen. Nur mäßige Abgaben seien bei der fremden Zufuhr zulässig, bei denen der inländische Fabrikant eine hinreichende Prämie vor dem Ausländer voraus habe. Sie würden am gerechtesten von dem Luxus derjenigen, denen das inländische Fabrikat nicht genüge, erhoben, so jedoch, daß durch Ueberspannung die Defraude nicht organisirt werde. Diese Ansichten würden bei Entwerfung eines neuen Tarifs zu beachten sein, bei welchem übrigens auf den französischen Tarif des Generaladministrators Estève keine Rücksicht zu nehmen sei. Bei französischen Waaren seien dieselben Sätze anzuwenden, welche in Frankreich von hiesigen Waaren, denen dort der Eingang verstattet sei, erhoben würden. Da indessen politische Rücksichten bei diesem Gegenstande eintreten könnten, so sei bei Einreichung des neuen Tarifs ein besonderer Auszug über alle französischen Waaren mit einer Vergleichung gegen die bisherige Abgabe und den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen mit vorzulegen.

Einer so umgestalteten Verwaltung, die das alte Cabinetsregiment beseitigte, die Erbunterthänigkeit aufhob, freie Bauern zu schaffen, den Städten ihre Selbstregierung wiederzugeben trachtete, die alle künstlichen Schranken der freien Bewegung aufhob, um überall Wohlstand und Selbstthätigkeit wieder zu erwecken, einer solchen Verwaltung entsprach die alte absolute Form des Staats nicht mehr; die Selbstregierung der Gemeinden gebot naturgemäß die Herstellung ständischer Ordnungen in den Kreisen und Provinzen und als Schlußstein des Ganzen eine Repräsentation des gesammten Volks. Diese Consequenzen freilich kamen viel schwerer und langsamer zur Anerkennung als die Nothwendigkeit einer freisinnigen Umgestaltung in den untern Kreisen der Staatsordnung. Noch zehn Jahre später hat Stein vergebens daran gemahnt, daß

die rein bureaukratische Verwaltung kostspielig, einseitig, langsam, in ihren Systemen wechselnd und dem Gemeingeiste verderblich sei; es war und blieb leichter, das Privilegium des Adels als das der Beamten zu überwinden.

Es bestand denn auch im Kreise der Staatsmänner, die Preußen nach 1806 wiederherstellten, darüber kein Zweifel, daß gleich nach der Räumung des Landes die landständischen Einrichtungen in den einzelnen Provinzen durchgeführt und, sobald dies geschehen, zur Einführung von Reichsständen geschritten werden solle. Letztere erschien diesen Männern als unabweisbar; nicht etwa weil der Volkswille sie dem Könige abdringe oder der Zeitgeist sie fordere oder das Volk mündiger als früher geworden sei, sondern lediglich aus der innern Ueberzeugung, daß eine solche Verfassung dahin führen werde, dem Staate in der erhöhten sittlichen Kraft der Nation und ihrem Antheil an ihren Angelegenheiten eine größere Stütze seiner Erhaltung nach außen und seiner fortschreitenden Entwicklung im Innern zu schaffen. Es erschien einem Manne wie Humboldt auch nach den siegreichen Jahren 1813—15 als eine Nothwendigkeit, unter den verschiedenen Provinzen, ohne Vernichtung ihrer Eigenthümlichkeiten, Einheit und festen Zusammenhang zu schaffen, damit man nicht bei neuen Katastrophen genöthigt sei, den Staat blos der Vertheidigung durch physische Mittel zu überlassen, sondern auch auf die moralische, an regelmäßiges Zusammenwirken mit der Regierung gewöhnte Kraft des Volks rechnen könne. Ohnedies, meinte er, werde sich immer deutlicher herausstellen, daß das bloße Regieren durch den Staat, da es Geschäfte aus Geschäften erzeuge, sich mit der Zeit in sich selbst zerstören, in seinen Formen immer hohler werden und den eigentlichen Bedürfnissen und Gesinnungen des Volks immer weniger entsprechen müsse.

Diese Gedanken, wie sie Humboldt ein Jahrzehnt später auf Grund vielfältiger Gutachten, Entwürfe und Briefe, die ihm Stein mitgetheilt, niederschrieb, drückten im wesentlichen auch die Ansicht Stein's selbst aus. Die allgemeine Gesetzgebung, die Abgabenbewilligung, die Controle über den Staatshaushalt, das Recht der Beschwerde gehörte nach der Meinung

beider in den Kreis reichsständischer Thätigkeit. Beide bekämpften nachdrücklich die Meinung, als sei mit blos berathenden Ständen etwas erreicht. Humboldt sah dadurch nur die Würde und den Ernst des Instituts gefährdet. Stein berief sich auf historische Beispiele älterer und neuerer Zeit, die zeigten, daß die Regierung in der freiwilligen Zustimmung eines selbständigen repräsentativen Körpers stets ihre kräftigste Stütze finden werde.

In der kurzen Zeit vom October 1807 bis December 1808, wo man nicht einmal des eigenen Landes völlig Herr war und es zunächst galt, den Unterbau der neuen Staatsordnung zu vollenden, war an eine Durchführung dieser Ideen nicht zu denken. Mit Stein's Rücktritt von der Verwaltung, welche theils die Folge eines seinerseits an den Fürsten Wittgenstein gerichteten, von den Franzosen aufgefangenen Briefs, theils die Folge innerer Cabalen charakterloser und furchtsamer Menschen war, wurde es überhaupt zweifelhaft, ob man mit Ernst darangehen werde, das Begonnene auszubauen. Man wurde nicht einmal mit den Provinzialständen, geschweige denn mit der Reichsversammlung fertig. Es fehlte den Nachfolgern Stein's nicht nur an der schöpferischen Kraft, sondern auch an der Lust und Freude des Schaffens, welche die Männer der Reorganisationszeit kennzeichnet. Es wird jetzt wol niemand mehr daran zweifeln, daß dies für Preußen und Deutschland eine Calamität war. Der einschläfernde Wahn, sich der reichsständischen Organisation überhaupt ent schlagen zu können, ist durch bittere Erfahrungen gestraft worden. Man ist auf langen Umwegen und durch herbe Katastrophen hindurch zur halb unfreiwilligen Anerkennung dessen gelangt, was schon ein Menschenalter vorher die echte Staatsweisheit in freier und hochsinniger Auffassung als unabweisbar sah.

Stein ging nach Rußland, bezeichnend genug für den damaligen Zustand Deutschlands, um den Beherrscher des großen Slawenreichs für die Ideen der Humanität, der Schilderhebung zur Befreiung Deutschlands empfänglich zu machen, der Vorsehung es anheimstellend, den Samen einer bessern Zukunft, den er in Preußen ausgestreut, zur Entfaltung zu bringen.

Es lag \*) allen den Reformen im bürgerlichen Staatsleben neben dem unmittelbaren Bedürfniß, aus der Zerrüttung eine neue Ordnung aufzurichten, der Gedanke zu Grunde: Preußen moralisch stark zu machen und ihm die Kraft des Widerstandes zu geben, durch die es zum Kern und Mittelpunkt einer deutschen Bewegung werden konnte. Darum hing mit diesen Umgestaltungen unzertrennlich das zusammen, was zur nämlichen Zeit für die Reorganisation des Heeres geschehen ist. Auch hier galt es zunächst, an die Stelle einer aufgelösten Armee eine neue, bessere zu setzen; aber im Hintergrunde waltete die gleiche Rücksicht auf das größere Ziel eines Entscheidungskampfes gegen den fremden Despoten.

Und dieser Entscheidungskampf kam. Am 30. Dec. 1812 wurde die denkwürdige Convention von Tauroggen abgeschlossen, welche, wie sie in dem Lager der Feinde einen erschütternden Eindruck machte, ebenso von Hunderttausenden deutscher Männer als der durch York zur That gewordene Zeitgedanke begrüßt wurde. Nicht in Preußen allein, dem schändlich mishandelten, das hundertfältig Rache zu nehmen hatte; nicht nur in Oesterreich, wo im Volke die glorreiche Erinnerung von 1809 noch nicht verblaßt war, entzündeten sich die Gedanken an diesem Beispiel, auch tief im Rheinbunde begann der bittere Schmerz über die Opfer, die der russische Feldzug gekostet, den Gedanken der Rache zu weichen. Dieser Augenblick der ersten Betäubung und Rathlosigkeit — was konnte er, richtig benutzt, für unermessliche Folgen haben! Waren auch nur Oesterreich, Preußen und Baiern einig, dem Impuls zu folgen, den die Stimmung der Völker gab, so war nirgends eine hinlängliche Kraft des Widerstandes vorhanden, den Umsturz der französischen Macht in Deutschland abzuwehren. Bis Napoleon neue Kräfte gesammelt, war Deutschland mit einem grandiosen Ruck frei geworden und der Krieg begann im Frühjahr 1813 am Rhein, statt an der Elbe. Das Schicksal hat es anders gewollt; erst nach einem beispiellosen Kampf in zwölf blutigen Schlachten ist der Rhein wiedergewonnen worden. Nicht mit einem leichten, glück-

\*) Häuffer, a. a. O., Thl. IV.

lichen Handstreich sollte die verlorene Unabhängigkeit wiedererlangt werden; die Größe der Opfer sollte den Werth des Gutes unvergeßlich machen.

In dem Augenblicke, wo in Preußen der Aufschwung des Volks den König mit forttrieb und ihn zum russischen Bündnisse trieb, erregte der mächtige Gang der Ereignisse von Taurroggen, Königsberg, Breslau und Kalisch am wiener Hofe sehr gemischte Empfindungen. Mochte auch die Kriegsrüstung selbst nicht ungern gesehen werden, so war ihre Art um so unerwünschter. Diese freie Thätigkeit eines Volks stimmte weder zu den Anschauungen des österreichischen Monarchen noch seines Ministers, und wenn beide in irgendeinem Punkte mit Napoleon völlig übereinstimmten, so war es in dem Widerwillen gegen solch revolutionäre Mittel. Einerseits fürchtete man von dieser Erhebung eine Rückwirkung auf die eigene Bevölkerung, in der sich ähnliche Stimmungen wie im Norden, welche bis in die Kreise der Aristokratie und der kaiserlichen Prinzen hinaufreichten, geltend machten; fürchtete man, daß in einem stürmischen Anlaufe die Regierung wider Willen mit fortgerissen und das ganze feine Gewebe Metternich'scher Vermittelungspolitik vor der Zeit zerstört werden könnte, andererseits durfte man doch die Hausinteressen nicht ganz außer Acht lassen. Von dem gedemüthigten Preußen war einstweilen nichts zu fürchten, Rußlands Nachbarschaft dagegen drohte gefährlich zu werden. Seit dem letzten Kampfe gegen Napoleon waren durch die Lasten und Opfer des Kriegs und durch die finanziellen Gewaltmaßregeln von 1811 Beschwerden wach geworden, die sich namentlich in Ungarn in Gestalt einer nationalen Opposition auf dem Reichstage laut genug kundgaben. Die Besorgniß, daß dieser magyarische Volksgeist sich an die benachbarte slawische Rasse lieber als an die deutsche anschließen und Rußland diese Lage dann benutzen könne, um, wie in der Moldau und Walachei, so auch in Ungarn einen leitenden Einfluß zu gewinnen, ist schon den Politikern jener Tage nicht fremd gewesen. Sie dachten an den Zusammenhang, in dem Ungarn zu den Donauprovinzen und zu Serbien stand, an die Beziehungen, die Rußland innerhalb des osmanischen Reichs angeknüpft, und an die Richtung,

welche seine Politik seit Tilsit mit frischem Eifer eingeschlagen hatte. Es konnten freilich gerade diese Verhältnisse als Grund dagegen geltend gemacht werden, daß man sich im Dienste Napoleon's nicht Rußland auf den Hals hezte, allein sie mochten auch ebenso gut als eine Mahnung gelten, Rußlands Vordringen nicht weiter zu unterstützen, vielmehr es durch Napoleon's Macht im Schach zu halten.

Diese Beweggründe führten Oesterreich zu einer Politik des Schwankens, Lavirens, der Friedensvermittlungen, zur Benützung aller kleinlichen diplomatischen Vortheile, zu deren Ausbeutung allerdings erst die Zeit kleiner werden mußte, einer Politik, die so recht eigentlich dem Wesen Franz' II. und seines Ministers Metternich entsprach, und die wol für Deutschland nachhaltigere Uebelstände herbeigeführt haben würde, wenn nicht Napoleon selbst die gutgemeinten Vermittelungsvorschläge in seiner Verblendung immer wieder durchkreuzt hätte. In Metternich war die Diplomatschule des vorigen Jahrhunderts recht eigentlich verkörpert. Mehr schlau als von weittragender politischer Berechnung, fein und geschmeidig wie die Leute aus den Salons der alten Zeit, aber ohne den strengen Sittenernst und die Tiefe eines echten Staatsmannes, geistreich und anmuthig in den Formen, erfindungsreich in seinen Mitteln, aber doch dabei frivol und gegen Ideen und Ideale früh blasirt, besaß er weder die Energie noch die Leidenschaft einer Ueberzeugung, die an die Durchführung ihrer Gedanken alles, auch die eigene Existenz setzt. Eine philosophische Einsamkeit mit dem Bewußtsein, recht gethan zu haben, würde ihm nicht convenirt haben, Gewohnheit und Neigung erhielten ihn in der großen Welt, in der er in seiner gegenwärtigen Charge sehr angenehm lebte. „Er hat in sich“, sagt ein Beurtheiler, „die Idee der Erhaltung seiner Stelle so indentificirt mit der Erhaltung des Staats, daß sie beinahe Eins geworden; worin er wieder etwas Aehnliches mit seinem Herrn hat, der sich und Oesterreich unaufhörlich verwechselt.“

Als die Heere der Verbündeten um Neujahr 1814 den Rhein überschritten, durfte man mit Recht an der Stimmung sich erfreuen, die, wie seit langer Zeit nicht mehr, alle Deut-

schen einigte und der Welt kundthat, welch unverstiegbarer Quell des Guten in diesem Volke floß. Durch alle Völkerschaften ging ein Geist freudiger Entfagung und muthigen Zusammenhaltens, eine schöne Begeisterung glühte in aller Herzen, statt der dumpfen Betäubung der Vergangenheit war eine muntere Regsamkeit eingetreten, eine klare Anschauung der Weltverhältnisse nahm die Stelle kläglichen Unverstandes ein, das Talent, das wie versiegt schien in flacher Erbärmlichkeit, begann sich in allen Fächern hervorzuthun, und ein edler Gemeingeist, der den Deutschen so fremd geworden, umschlang den großen Bund.

Solange der Kampf noch fortbauerte, war alles Interesse in lebhaftester Spannung und Eintracht darauf gerichtet; erst wie die Friedensverhandlung begann und die schonende Großmuth gegen die Franzosen in großen und kleinen Dingen hervortrat, da regte sich der Unmuth darüber, daß die theuer erkauften Vortheile also aus der Hand gegeben würden und man sich die Gunst eines nimmer so wiederkehrenden Augenblicks mit leeren Redensarten abschwatzen lasse. Mit Recht ward die Frage aufgeworfen, ob dieser Aufstand der Völker darum ausgebrochen sei, damit die Franzosen, ihres Raubes in Ruhe genießend, ihr Gespött treiben könnten mit der gutmüthigen Thorheit der Sieger; ob die Armee darum durch so viele Schlachten und Entbehrungen sich durchgeschlagen, damit jene, nachdem sie alle ihre Schuld auf einen einzigen Mann gewälzt, so guten Kaufs los und ledig nach kurzer Unterbrechung wieder fortfahren könnten, wo sie es zuvor gelassen!

Als dann der Abschluß des Friedens kam, fand sich kaum eine unabhängige Stimme, die ihn so recht von Herzen zu preisen wagte. Man fand ihn unbestimmt und ungenügend. Denn daß den Franzosen die Grenzen von 1792 gewährt, daß statt der Abtretung des Elsasses noch Landschaften, die vor der Revolution deutsch gewesen waren, an Frankreich überlassen wurden, erregte allenthalben im Volke lebhaften Unwillen. In den abgetretenen Gebieten selbst und in den angrenzenden Strichen sprach sich diese Empfindung deutlich genug aus.

In den Heeren, besonders im preussischen, walteten natürlich gleiche Stimmungen. Der kaum gebändigte Uebermuth der Franzosen hatte sich gleich wieder geregt, als sie sahen, wie weit die Sieger davon entfernt waren, Napoleon's Beispiel nachzuahmen. In vielen kleinen Zügen gab sich jenseits der frühere Trotz und die unfriedfertige Stimmung kund, während es diesseits die Rheinbündischen schon sichtbar gelüftete, die alten Unarten unter dem neuen Banner unverändert fortzusetzen. Das Mißtrauen in die Dauer des Friedens war darum auch nirgends allgemeiner verbreitet als in den zurückkehrenden Armeen.

Schon wurden auch Mißtöne anderer Art laut. Solange die Gefahr droht, klagten bereits die eifrigen Patrioten, werden alle aufgeboten; da sind die Starken willkommen und die Kraft wird geehrt. Ist aber, was gedroht, erst glücklich abgewehrt, dann besinnt man sich plötzlich; die geheime Scheu, die der Erbärmlichkeit vor jeder Kraft beivohnt, steht wieder auf und mit ihr der stille Haß, womit alles Treffliche angefeindet wird. Da kommen die kühlen und nüchternen Köpfe, die sich während des Sturmes bedachtsam verkrochen, aus ihren Winkeln hervor und predigen erst Mäßigung, misbilligen dann die überspannten Ideen, um zuletzt vor revolutionären Köpfen zu warnen, gegen die man auf der Hut sein müsse.

In Kreisen ganz nüchterner und geschäftlicher Art regten sich wieder andere Sorgen. Man fürchtete nach dem Aufhören der Continentsperre und der Wiederherstellung der französischen Zollgrenzen eine schwere Krisis für die in jüngster Zeit emporgekommene Industrie namentlich am Niederrhein und in Westfalen. Man besorgte, daß die alte Noth der vielen Manthen und Zolllinien wieder aufleben, jeder Staat von dem andern sich absperrn, deutsche Arbeit schutzlos der Concurrnz des Auslandes unterliegen werde. Man forderte daher für ganz Deutschland Handelsverträge mit Frankreich und England, durch die der gegenseitige Vortheil nach gerechten Grundsätzen ausgeglichen würde.

Wie begründet oder unbegründet solche Befürchtungen auch sein mochten, gewiß war es höchst erfreulich, daß der Gemeinsinn in allen Richtungen sich zu regen anfing und die



zum ersten mal frei gewordene Presse vor allem den vaterländischen Fragen geöffniet ward. Was aus den damals erschienenen Schriften herausklang, war einmal die Mahnung, die furchtbaren Lehren der jüngsten Zeit zu nützen, dann die loyale Hoffnung, daß jetzt bessere und glücklichere Tage kommen würden. Indem die einsichtsvollen Patrioten die aufgedrungenen französischen Formen verwarfen, erinnerten sie doch zugleich daran, wie morsch und abgelebt viele von den eigenen überlieferten Einrichtungen gewesen waren. Die Gegenwart mit ihren Erscheinungen verkündige nicht eine Rückkehr zur alten, sondern nur die Fortsetzung und Entwicklung einer schon lange begonnenen neuen Zeit.

Das war in den Grundzügen auch die Politik, die von dem damals bedeutendsten Organ der Tagespresse, vom Rheinischen Merkur, verfochten ward. Hier hatte das begeisterte Pathos der Zeit seine Rednerbühne aufgeschlagen und redete bald in ingrimmigem Tone des Hasses, bald mit jener Andacht und biblischen Salbung, die den Stimmungen der Zeit entsprach. Daß man sich nicht selten ins Bage verlor oder der Phantasterei und Unklarheit über Gebühr nachgab, das war eben auch die Weise jener Zeit. Aber das Blatt war zugleich voll von der patriotischen Wachsamkeit und Eifersucht, die jetzt die Stelle des alten Indifferentismus einnahm; es redete überall mit dem Feuer und der Energie der Ueberzeugung und doch zugleich lange Zeit so loyal, so maßvoll und voll ehrlichen Glaubens an den guten Willen der Regierungen, wie es nur in diesen Flitterwochen der neuerrungenen Freiheit möglich war. Der Rheinische Merkur suchte Oesterreich wie Preußen gerecht zu werden. Die österreichische Macht und Ueberlieferung flößten ihm natürlichen Respekt ein, das neuerstandene Preußen erfüllte ihn mit Freude und Bewunderung. „Es ist nicht mehr das alte Preußen“, rief er, „durch fressende Eigensucht und transcendente Pffiffigkeit der Schrecken aller Nachbarstaaten; es ist wie das alte Sachsenland der Sitz der Vaterlandsliebe, deutschen Muthes und rechter Kraft und Tüchtigkeit geworden und mit freudigem Stolze blicken alle deutschen Völker zu ihm auf.“ Feindlich und abwehrend stellte sich der Rheinische Merkur

nur denjenigen Gewalten in Deutschland entgegen, die inmitten aller Erschütterungen und Umwandlungen dieser Zeit lediglich bemüht waren, wieder die rheinbündische Praxis zur Geltung zu bringen.

Auch wo die Opposition der Zeit einen heftigern Anlauf nahm als in dem genannten Blatte, ging sie über eine Bekämpfung der rheinbündischen Staatsmaximen nicht hinaus. Sie schilderte das Treiben Baierns, des Staats, der etwas werden wollte, sie griff das wilde Gebaren Friedrich's von Württemberg, die Bonaparte'sche Verrantheit der Darmstädter, die sorglose Nichtizkeit des karlsruher Hof's an, sie ließ ihren Groll an einzelnen Persönlichkeiten, wie Dalberg, dessen Minister Benzel-Sternau, oder dem Prinzen Emil von Hessen aus, sie kämpfte für Preßfreiheit und freien Verkehr, gegen die französische Beamten- und Polizeiwirthschaft, gegen die Bonaparte'sche Fiscalität und das Uebermaß stehender Truppen; aber weiter gingen auch die nicht, die man im Vergleiche mit dem Rheinischen Merkur schon die Exaltirten der Zeit nennen durfte.

Was über die künftige Gestaltung Deutschlands gesagt war, daran konnte man eher die Unbestimmtheit als die Maßlosigkeit tadeln. Es wurde mehr auf die Schwierigkeiten der Bildung eines Einheitsstaats hingewiesen, als der Weg gezeigt, sie zu bezwingen. „Die monarchische Einheit ohne Mittelglieder herzustellen“, hieß es kurz vor dem Zusammenritte des Wiener Congresses, „dem widerstrebt zuvörderst die religiöse Entzweiung, dann der uralte Stammesgeist, dann die liebevolle Anhänglichkeit der Völkerschaften an ihre Fürstenthäuser, endlich die fromme Achtung für das Herkömmliche und den langen Besitzstand. Darum ist Deutschland die schwere Aufgabe zutheil geworden, die Vielherrschaft durch die Macht der Verfassung und den Gesamtwillen der Nation also zu bemeistern, daß sie stark wie die Einheit, wenn auch nicht zum Angriff, doch für die Vertheidigung wirke. Damit aber der öffentliche Geist nachwirken und die Fürsten halten, tragen und in allem Guten unterstützen, im Bösen abmahnen und ihm entgegenstreben könne, muß ihm in innerer ständischer Verfassung eine verfassungsmäßige Stimme und eine Einwir-

fung in das Getriebe der Staatsverwesung gestattet werden. Während die Fürsten sich selbst in höherer Würde als Reichsstände und Stimmführer ihrer Völker, aber untergeordnet dem Gesetz erkennen, werden sie abwärts Vertreter dieser ihrer Völker anerkennen und dieselbe Freiheit, die sie politisch nach oben hin in Anspruch nehmen, auch bürgerlich nach unten hin gestatten. Um jedoch auch mit sichtbaren Bändern das Ganze zu verknüpfen, muß eine Anstalt ausgefunden werden, die das Ganze von oben herab leitet und das einzelne in seinem Bestande schützt. Den größern Mächten, die zugleich im Reiche stehen und außer ihm, also Oesterreich und Preußen, soll dann die Gewähr der Einheit anvertraut werden; sie sollen mit starkem Arme das verknüpfende Band zusammenhalten, das Reich vertreten vor dem Auslande, seine Kriegsmacht handhaben, über die Reichsgesetze wachen und jede zerstörende Willkür im Innern niederhalten. Ein Rath, den die Fürsten zu bestimmten Zeiten in eigener Person besuchen, übe unter ihrem Vorsitze die gesetzgebende Gewalt und bringe fortschreitendes, sich immer selbst ergänzendes Leben in die Verfassung. Von diesem Rathe soll dann des Reiches neue innere Ordnung ausgehen, daß alle nach dem gleichen Rechte gerichtet werden, daß mit gleichem Maße gemessen werde, daß die Abgaben unter alle in gleicher Vertheilung umgelegt werden, daß alle Waffenfähigen zur Vertheidigung des Vaterlandes und alle Verständigen zu seinem Dienste berufen seien. So sollen also die Verfassung des Reichs und die jeder Landschaft sich einander wechselseitig nachgebildet sein und dasselbe Grundgesetz, das im Ganzen gilt, auch das Einzelne beherrschen, damit beide sich untereinander tragen und halten und jedes in dem andern seine Gewähr finde.“

Man kann vielleicht in diesen Debatten die Uebung vermissen, die ja nur aus der Gewohnheit eines öffentlichen Lebens entspringt, aber schwerlich den guten Willen und manche verständige Einsicht im einzelnen. Noch war ein unverbrauchtes Kapital von Loyalität und patriotischem Vertrauen vorhanden, das, einmal verloren, um keinen Preis so zurückgekauft werden konnte; es zu nützen und zu befriedigen hat es aber von Anfang an in den leitenden Kreisen

theils an Geschick, theils an redlichem Willen gefehlt. Die Bonaparte'sche Zeit mit ihren despotischen Gewöhnungen lag den Fürsten und ihren Rathgebern noch völlig im Blute; ihre Freisinnigkeit erstreckte sich in der Regel nicht über die Herablassung, einige Freiheit zuzulassen, aber sie waren sehr ungehalten, wenn die neugewährte Gnade im Ernste gebraucht ward. Der Rheinische Merkur gab dafür ein lehrreiches Beispiel. Daß die Rheinbundsregierungen des Südens in ihrer Napoleonischen Praxis, keine Opposition zuzulassen oder im ganzen Lande nur eine Zeitung, die officielle, zu dulden, sehr unangenehm berührt waren über den lebhaften Ton, den die neue unabhängige Presse anschlug, war wol zu begreifen; sie haben denn auch nach der Reihe, Baiern, Würtemberg und Baden, sich beeilt, das Görres'sche Blatt zu verbieten. Allein auch von österreichischer Seite ward wenigstens in der Presse sehr bald die wohlfeile Denunciation des Jakobinismus und der demagogischen Gesinnungen gegen das rheinische Blatt vernommen und in Preußen dauerte es noch eine kurze Zeit, so fühlte sich auch dort das alte System warm und sicher genug, um dem Beispiele der andern zu folgen.

## V.

# Der Pariser Frieden und der Congress zu Wien.

---

Bei der Unvollständigkeit des Pariser Friedens sah man mit um so größerer Spannung und eine Zeit lang auch mit unleugbarem Vertrauen den Verhandlungen des Congresses entgegen. Es fügte sich darum nicht glücklich, daß dessen Zusammentritt sich so lange verzögerte.

Er sollte sich zwei Monate nach dem Frieden, also am 1. Aug. 1814, versammeln; bald ward er um weitere zwei Monate hinausgeschoben, allein auch da, im Anfang des October, konnte der Congress noch nicht als wirklich begonnen angesehen werden. Vielmehr fand abermals eine Vertagung auf den 1. Nov. statt. Es mußten erst zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Höfe freie und vertrauliche Erörterungen stattfinden, und darum erschien es rathsam, den Congress bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, wo die zu entscheidenden Fragen den nöthigen Grad von Reife gewonnen hatten, eine Reife, die eben gerade in allen Hauptfragen später zu vermissen war.

Seit dem September begannen die Diplomaten und Monarchen sich in Wien einzufinden. Es war eine europäische Versammlung, wie die Welt seit Jahrhunderten keine gesehen

hatte. Neben den Unterzeichnern des Pariser Friedens waren so ziemlich alle wirklichen und gewesenen Souveräne Europas vertreten oder persönlich anwesend: die deutschen Fürsten und die Freien Städte, der Papst und das Haus Oranien, die italienischen wie die nordischen Staaten, die sicilischen Bourbons und Joachim Murat, die Schweiz als Gesamtheit und ihre einzelnen Cantone, die Mediatisirten, die Reichsritterschaft und die säcularisirten Stifter des weiland Römisch-Deutschen Reichs, sie alle fanden sich hier zusammen, der zahlreichen einzelnen Landschaften, Corporationen und Persönlichkeiten nicht zu gedenken, die von dem Congresse die Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen hofften. Denn wer irgend in dem Umsturze der Zeiten Unrecht erlitten hatte oder erlitten zu haben glaubte, der suchte jetzt Recht zu finden vor diesem großen Areopag, der sich den Wiederaufbau der öffentlichen Ordnung eines ganzen Welttheils als Ziel gesetzt hatte.

Es waren vor allem zwei große vaterländische Angelegenheiten, die zu Paris an die Entscheidung des Congresses gewiesen worden waren: die künftige territoriale Gestaltung Deutschlands und die deutsche Verfassung. Was zu Wien in Sachen Deutschlands von Bedeutung zu Stande gekommen ist, bewegt sich denn auch wesentlich um jene beiden Punkte, die von vornherein den wichtigsten und schwierigsten Theil der in Wien zu lösenden Aufgabe gebildet haben.

Neben diesem officiellen Stoffe deutscher Art sammelte sich freilich gleich im Anfang reiches Material von anderer Seite, von dem vieles vergebens auf Erledigung harrte, das aber doch einen interessanten Einblick in die deutschen Verhältnisse gab. Denn aus keinem Theile der Welt waren jene körperschaftlichen, dynastischen und persönlichen Anliegen, die sich gleichsam ungerufen der amtlichen Aufgabe der Staatsmänner an die Seite drängten, in so großer Fülle eingekommen wie aus Deutschland; allerdings hatte auch die Revolution der jüngsten Decennien, Frankreich ausgenommen, an keiner Stelle so tiefe Spuren zurückgelassen wie hier.

Gleich in den ersten Stunden stellten sich die Opfer der Umwälzung von 1803—6 bittend und beschwerend ein. Zuerst

kam eine Deputation der Mitglieder der säcularischen Stifter und verlangte, daß die im Reichsdeputationshauptschluß ihnen verheißenen Entschädigungen und Rechte unverkümmert aufrecht erhalten, mehr als bisher sichergestellt und von mancher lästigen Zuthat befreit werden möchten, welche die Rheinbundszeit auferlegt hatte. Gleichfalls in den ersten Tagen erschienen für die katholische Kirche Deutschlands einige Abgeordnete und stellten in einer Denkschrift dem Congresse vor, wie entgütert und verwaist dieselbe sei, wie die bischöflichen Stühle fast alle leer, die Kapitel verarmt, die Diöcesen verrückt, die Klöster vernichtet, die Diener der Kirche weltlichen Verfügungen unterworfen seien. Sie verlangten, daß die katholische Kirche in ihre eigenthümlichen Rechte eingesetzt und demgemäß ihr Verhältniß zum Staate wieder auf den Zustand zurückgeführt werden möge, der früher bestanden; sie reclamirten ferner alle kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert waren und von den veräußerten wenigstens diejenigen, die nach den bestehenden Rechtsprincipien einlösbar waren; sie sprachen zudem das Vertrauen aus, daß für den Rest ihres verlorenen Eigenthums durch Entschädigungen in unbeweglichem Eigenthum mindestens so viel Ersatz geleistet werde, als zur Foundation der Bisthümer, Kapitel, Seminarien, Pfarreien sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig sei.

Während diese Stimmen eine möglichst weite Restauration der alten Kirche des Reichs verlangten, regten sich aus einem andern katholischen Kreise Begehren der Wiederherstellung, aber auch der Reform. Es sollte für die kanonische Einrichtung und Dotation und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer im Umfange des Deutschen Bundes durch ein mit dem päpstlichen Stuhle ehestens abzuschließendes Concordat Fürsorge getragen werden, das Concordat einen wesentlichen Theil der Bundesacte und alle Bisthümer zusammen ein Ganzes bilden als deutsche Kirche unter einem Primas. Die Bisthümer sollten soviel wie möglich erhalten und aus liegenden Gründen dotirt, die Güter selbständig verwaltet, der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter feierlich garantirt

werden. In den künftigen Landständen sollten die Bischöfe und Domkapitel eine ähnliche Stelle einnehmen wie die mediatisirten Reichsstände.

Diese letztern, deren Schicksal mit der Katastrophe des deutschen Kirchenstaats manche Berührung bot, sind denn auch ebenso frühzeitig mit ihren Anliegen hervorgetreten. Am 22. Oct. fand eine Deputation der Standesherrn Audienz beim Kaiser Franz und überreichte ihm eine Denkschrift, in welcher sie verlangten, an der künftigen Verfassung Deutschlands gleichen Theil zu nehmen, damit auch für sie ein den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechender Zustand hergestellt werde. In der Ansprache an den Kaiser, welche die verwitwete Fürstin von Fürstenberg hielt, war mit sichtlichem Nachdrucke das alte Verhältniß von Kaiser und Reichsständen betont und an die Treue gegen das erlauchte Kaiserhaus erinnert, deren Opfer die mediatisirten Familien geworden seien. Kaiser Franz gab eine Antwort, die unter den damaligen Umständen eine gewisse Bedeutung hatte. „Ich habe“, sagte er, „meine lieben Deutschen kennen gelernt, und es ist mir unendlich rührend und schmeichelhaft, den Ausdruck dieser Anhänglichkeit neuerdings zu vernehmen. Ich bin schon von mehreren Seiten angegangen worden, die deutsche Krone wieder anzunehmen und es ist auch mein Wunsch, wenn dessen Erfüllung sich mit dem Interesse meiner eigenen Länder vereinigen läßt. Ich weiß nun,“ schloß er, „was die Deutschen für ein gutes und braves Volk sind, und Sie können darauf zählen, daß ich Ihr gerechtes und billiges Verlangen, soviel an mir liegt, unterstützen werde.“

An die Standesherrn schloß sich die ehemals reichsunmittelbare Ritterschaft. Sie trat nach den vordem bestehenden Kreisen und Cantonen zusammen und wählte Bevollmächtigte, die ihre Sache in Wien vertreten sollten. In einzelnen wichen freilich ihre Wünsche vielfältig voneinander ab. Während die Ritterschaft am Rhein und in der Wetterau, an deren Spitze Stein unterzeichnet stand, nur verlangte, bei den Rechten geschützt und in deren Gunst wiedereingesetzt zu werden, welche zur Erhaltung der adelichen Familien und zur Sicherstellung des richtigen Verhältnisses des Adels zum



Staate überhaupt nothwendig und mit der künftigen Verfassung vereinbar seien, tauchten daneben bald Begehren auf, deren Erfüllung eine der unzweifelhaft wohlthätigen Wirkungen der Revolution von 1803—6 wieder aufgehoben hätte. Die volle Restitution der frühern Stellung ward als ein wohlbegründetes Recht gefordert; danach wären das alte persönliche Vorrecht des Reichsadels, seine Autonomie, sein Gerichtsstand, die Abgabefreiheit, das Corporationsrecht, die Uebung der Rechtspflege und Polizei, das Patronatsrecht, die Feststellung der Satzungen und die Freiheit der eigenen Liegenschaften von jeder Schätzung, sowie die Erhebung der ehemaligen Abgaben in ihrem ganzen Umfange wiederhergestellt worden. Nur wenn die künftige deutsche Verfassung gewisse Einschränkungen durchaus gebieten sollte, so sei der Adel wol bereit, sich der eisernen Nothwendigkeit insoweit zu unterwerfen, als er gewisse Rechte durch Vertrag an die Glieder des künftigen Bundes abtreten würde.

An die Ritterschaft reihte sich der Johanniterorden mit dem Begehren der Restitution; dann das Haus Taxis, das die Herstellung seiner Posten im Umfange von 1805 verlangte und dafür die mächtige Protection des russischen Kaisers nachsuchte. Die Familie Pappenheim beehrte das Reichserbmarschallamt zurück; die Advocaten und Procuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts baten um Entschädigung für die Vergangenheit und um ein anständiges Auskommen für die Zukunft. Auch Unterthanen der ehemals Reichsunmittelbaren verlangten Recht gegen die Gewaltthaten, welche von dem Rheinbundsregiment über sie verhängt worden waren. Die Reformirten der überrheinischen Pfalz wollten Abhülfe gegen die Usurpationen, welche die Revolution und das Kaiserreich an ihnen geübt hatten. Die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt suchten den drohenden Verlust ihrer neuerworbenen bürgerlichen Rechte abzuwehren.

Aber nicht nur diejenigen, welche den jüngsten Umwälzungen zum Opfer gefallen waren, suchten Schutz beim Congresse, auch die Mitschuldigen des Rheinbundes hofften dort Hülfe gegen das zu finden, was die Restauration, um sie zu strafen, verfügt hatte. Isenburg und Lehen bemühten

sich um ihre Wiedereinsetzung; Malchus, der bekannte Finanzminister Jérôme's, wollte in dem Besitz seines Gutes Marienrode geschützt sein; die Käufer der westfälischen Domänen reclamirten gegen die schrankenlose Restitution, wie sie der wiederhergestellte Kurfürst von Hessen zu üben anfing.

Daneben fehlte es nicht an Anliegen der verschiedensten Art, die zwar mit den jüngsten Umwälzungen nicht im Zusammenhange standen, aber doch von dem Congresse Abhülfe hofften. Neben manchen ganz persönlichen Begehren befanden sich darunter doch auch Sachen von allgemeinerem Interesse. Unter andern waren die deutschen Buchhändler zusammengetreten und hatten gleich bei Eröffnung des Congresses die Bitte gestellt, daß über Pressfreiheit, Nachdruck und Buchhandel allgemeine und zweckmäßige Bestimmungen erlassen werden möchten.

So vielfältig und massenhaft war das Material, dessen Bewältigung man von dem Congresse erwartete, daß selbst der unermüdbliche Fleiß der Staatsmänner und Publicisten alter Zeit, ihr strenger Geschäftseifer und ihre gediegene Gelehrsamkeit wol zu thun gehabt hätten, um mit dieser Aufgabe ins Reine zu kommen, um wie viel weniger war dies von einer Versammlung zu erwarten, deren Physiognomie sich gleich anfangs ganz anders herausgebildet hatte. Es war die moderne Salonwelt, die sich in Wien zusammenfand; die Trockenheit und Pedanterie der alten Zeit war hier durch Anmuth, Geist, Witz und raffinirten Lebensgenuß verdrängt; der rauhe patriotische Eifer der Freiheitskämpfer und das Pathos, das die Stimmungen während des heiligen Kriegs beherrschte, ward hier fast für veraltet angesehen; nur die Eleganz des Lebens, die vornehme Leichtigkeit und der verfeinerte Genuß hatten hier ein Recht zu gelten. Dachte man freilich an die Kämpfe und Opfer, deren Spuren allenthalben noch zu sehen waren, so mußte einem das Geräusch der Feste, worin die hohe Aristokratie von Europa sich zu Wien berauschte, einen fast peinlichen Eindruck erwecken; wie klein und schal erschien das alles, verglichen mit dem Manne, der unterlegen war und den heroischen Anstrengungen derer, die ihn überwunden hatten.

Der Mittelpunkt der Geschäftsleitung auf dem Congresse lag in dem Rathe der acht Mächte: Oesterreich, Preußen, Rußland, England, Schweden, Frankreich, Spanien und Portugal, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten. Aus der Masse des Stoffs ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, die Arbeit auf verschiedene Ausschüsse zu vertheilen. Als die wichtigsten Fragen der Verhandlung wurden gleich anfangs bezeichnet: die Wiederherstellung Polens, das Schicksal Sachsens, die Bundesverfassung und die Landesverfassungen Deutschlands, die Bestimmung Belgiens, die Angelegenheiten Italiens und der Schweiz, die Maßregeln gegen den Negerhandel und die Seeräuberei der Barbaren. Die europäischen Angelegenheiten sollten durch die Minister von Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Frankreich und Spanien vorbereitet, jedoch die Gebietsfragen, wie es der geheime Artikel des Friedens festsetzte, unmittelbar zwischen Rußland, Oesterreich, Preußen und England verhandelt werden. Für die deutschen Angelegenheiten ward ein Ausschuss der fünf größern deutschen Mächte: Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg, gebildet.

Was in diesem Rathe über die deutsche Verfassungsfrage verhandelt worden ist, um nach vielen Zögerungen und Hindernissen erst im Sommer des Jahres 1815 dem Abschlusse nahe geführt zu werden, das findet sich niedergelegt in der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, einem Verfassungswerke, über dessen Unzulänglichkeit nicht etwa nur die spätere Erfahrung, sondern die Zeitgenossen und Mitarbeiter selbst fast einmüthig gewesen sind. Daß dieses Werk im höchsten Falle nur als die brauchbare Grundlage einer künftigen Verfassung gelten könne, das war die Ansicht auch der Allergünstigsten; die übrigen fanden, daß mit diesem Entwurfe weder der nationalen Einheit noch der bürgerlichen Freiheit eine Gewähr gegeben sei.

Je reicher freilich an Opfern wie an Ehren der vorangegangene Kampf gewesen, um so bitterer ward es empfunden, daß die letzte Frucht so unvollkommen war.

Noch vor dem Ende des Kampfes von 1813 und 1814 hatten die Verhältnisse wie die eingegangenen Verbindlichkeiten

Hindernisse aufgethürmt, welche bei dem kühnen Hoffen und Begehren der ersten Zeit der Erhebung außer Rechnung geblieben waren. Selbst die entschlossensten Patrioten unter den Staatsmännern fingen an sich vor diesen Umständen zu beugen; ihre Entwürfe trugen schon im Frühjahr 1814 den Stempel einer gewissen Resignation. Was sie vorschlugen, entsprach nicht mehr den höchsten nationalen Wünschen und prätendirte selbst kaum das Lob der Vollkommenheit; allein es war doch der Entwicklung und Besserung fähig. Man konnte sich damit begnügen, aber man durfte auch nicht weiter heruntersteigen. Indessen gleich damals ließ sich der Leiter der preussischen Politik zu Schwächerem bestimmen, um dann in den ersten eingehenden Berathungen mit Metternich auch selbst dieses gegen noch Geringeres sich umtauschen zu lassen. So waren die Grundlagen, auf denen die Berathung in Wien begann, schon sehr unvollkommen; sie standen bereits unter der Linie des Erreichbaren und hielten von den Grundzügen einer guten Bundesverfassung nur eben noch die nothdürftigsten Umrisse fest. Die rheinbündischen Staatsmaximen setzten aber auch diesem einen starren Widerstand entgegen und bereiteten den Berathungen nach fünf Wochen ein unfruchtbares Ende.

Da kam plötzlich in die gelähmte Debatte ein frischer Antrieb. Er bog die Verhandlung zu den bessern Anfängen zurück und setz der spröden Selbstsucht, der auch das Unvollkommenste zu viel schien, einen kühnen und hohen Standpunkt entgegen.

Am 16. Nov. 1814 übergaben 29 souveräne Fürsten und Städte durch ihre Vertreter eine Note an Oesterreich und Preußen, worin der anmaßende Anspruch Baierns und Württembergs, neben den Großmächten, die den Pariser Frieden unterzeichnet, als Repräsentanten der übrigen deutschen Staaten aufzutreten zu wollen, mit Nachdruck angefochten und die Erklärung abgegeben ward, daß sie auf ihr eigenes Recht, an der Constituirung des Bundes theilzunehmen, niemals verzichten würden. Dagegen seien sie auch bereit, zum Besten des Ganzen diejenigen Einschränkungen ihrer Souveränität

sich gefallen zu lassen, welche als allgemein verbindlich für alle beschlossen werden würden. Namentlich erklärten sie sich damit einverstanden, daß aller und jeder Willkür wie im ganzen durch die Bundesacte, so im einzelnen durch landständische Verfassungen vorgebeugt und den Ständen das Recht der Steuerbewilligung, der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, der allgemeinen Staatscontrole und der Beschwerdeführung insbesondere gegen strafbare Beamte eingeräumt werde. Endlich sprachen sie die Ueberzeugung aus, daß die deutsche Verfassung erst dann ihren festen Bestand würde behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt an der Spitze der deutschen Verbindung dem Bunde die unverbrüchliche Vollziehung sichere, die Säumigen ohne Unterschied mit erforderlichem Nachdruck zur Erfüllung des Bundesvertrags anhalte, der Bundesjustiz schnelle und vollkommene Folge leiste und die Kriegsmacht des Bundes leite.

Je eingehender man diese letztere Frage behandelte, desto deutlicher traten auch die Schwierigkeiten ihrer Ausführung in den Vordergrund. Selbst Männer wie Stein befanden sich hier in Unklarheit und Schwanken. Von der Herstellung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation konnte selbstverständlich keine Rede mehr sein, da dessen Lebensbedingungen schon seit Jahrhunderten stufenweise erloschen waren; es handelte sich jetzt nur um eine einheitliche Executive an der Spitze der zu bildenden deutschen Föderation. Aber auch für diese waren neue Grundlagen und Mittel erst zu gründen. Auf wessen Kosten konnte dies anders geschehen als auf Kosten der einzelnen deutschen Landesfürsten? Ihrer Hülfe hatte man aber zu dem Kampfe gegen Napoleon so dringend zu bedürfen geglaubt, daß man zu Teplitz, Ried, Fulda u. s. w. ihnen ihre Unabhängigkeit und Souveränität zugesagt und in den Verträgen zu Chaumont und Paris das einheitliche Oberhaupt fallen gelassen hatte. Daß diejenige Ansicht, die Baiern und Württemberg soeben noch laut verfochten, nicht ohne die größten Kämpfe zu einem Kaiserthum zu befehren war, das ließ sich wol erwarten. Freilich, wenn sich ganz Europa so einig gezeigt hätte, wie es uneinig war, so wäre wol der Widerspruch Baierns und Württembergs zu brechen gewesen. Allein

selbst dann hätte die Form des Kaiserthums selbst klarer und zweifelloser dastehen müssen, als es in der That der Fall war. Ob dasselbe nur eine lebenslängliche oder eine erbliche Würde sein sollte, war für die Entscheidung schon höchst bedeutsam, noch mehr aber war es die andere Frage: Wer denn der Träger des Kaiserthums sein würde? Stein wies darauf hin, daß die Ursache der unvollkommenen Entwürfe des Fünferausschusses lediglich die Eifersucht sei; jeder sehe mit Unruhe dem andern einen überwiegenden Einfluß eingeräumt und ziehe darum einen Zustand der Schwäche und des Schwankens einer festen und starken Ordnung, die seinen Einfluß verringere, vor. Er zeigte dann weiter, welches dringendes Interesse namentlich Preußen durch seine geographische Lage dabei habe, daß Deutschland stark organisirt, die Kriegseinrichtungen gut geordnet, die innere Ruhe und der Verkehr ungestört seien. Allein er folgert daraus nicht, was man erwarten sollte, daß Preußen den ersten Anspruch an die Leitung habe; vielmehr kommt er zu dem entgegengesetzten Ergebnis. Oesterreich sei mehr beiseite geschoben, benehme sich auch lauer und gleichgültiger, ja es enthalte Elemente, die nach einer Trennung strebten. Ebendarum, meinte er, müsse seine Vereinigung mit Deutschland künstlich gestärkt und ein politisches Band gebildet werden, welches Oesterreich wieder mit Deutschland verbinde und ihr gegenseitiges Verhältniß auf Vortheil und Pflicht begründe. Darüber war allerdings kein Zweifel, daß Preußen mindestens das gleiche Anrecht hatte wie Oesterreich. Indessen eben in dieser Gleichheit des Anspruchs lag die unüberwindliche Schwierigkeit. Schon der alte überlieferte Dualismus beider, wie er sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in aller Schärfe entfaltet, wie wollte man seiner Meister werden? Ja, wenn etwa Preußen in der Erniedrigung von Tilsit geblieben und Oesterreich der Retter von 1813—14 geworden, oder umgekehrt, wenn es Preußen gelungen wäre, nach einem entscheidenden Siege die Napoleonische Macht ohne Oesterreichs Hülfe zu überwältigen, dann hätte sich wol die Gründung eines rechten und einheitlichen Kaiserthums denken lassen. Nun hatte aber Oesterreich die alte Macht behauptet und neu gesammelt,

Preußen die Schmach geföhnt und in dem großen Kampfe die Sturmflagge mit glorreichen Ehren vorangetragen; selbst wenn die Vergangenheit nur für die eine Macht gesprochen hätte, so zeugte die Gegenwart um so lauter für die andere. Wie konnte sich Preußen in seiner neugewonnenen Macht und seinem frischen Waffenglanze der Leitung Oesterreichs, oder wie Oesterreich sich mit den Elementen und Interessen seiner politischen Stellung der Leitung Preußens unterwerfen? Diese Schwierigkeit blieb unüberwindlich, auch wenn ganz Europa die Herstellung des Kaiserthums einmüthig begehrte und kein einziger von den deutschen Fürsten sich ihr widersetzte. Die kaiserliche Einheit und zwei Großmächte von gleichem Range, das waren unvereinbare Gegensätze; es mußte, wenn man die erste wollte, eine der letztern aus dem Bundesstaate ausscheiden.

Wie war es daher anders möglich, als daß die Kaiserfrage, so plötzlich wie sie aufgetaucht war, so schnell wieder von der Tagesordnung verschwand? Die indessen auf dem Congresse infolge der polnischen und sächsischen Territorialangelegenheit entstandene Krisis vollendete den Untergang der erhabenen Idee, eine Krisis, die vielleicht mit einem Kampfe unter den bisher Verbundenen geendigt hätte, wenn nicht die Botschaften von Napoleon's Aufbruch von Elba, seiner Landung, seinem Triumphzuge nach Paris die entzweiten Gemüther unter der größern allgemeinen Gefahr geeinigt und auf den Gang des Congresses fördernd und erweckend gewirkt hätten.

Ruhmloser und noch schneller als das erste mal brach jetzt das Napoleonische Kaiserreich zusammen. Elf Tage nach der Schlacht bei Waterloo standen die Sieger abermals vor den Thoren der Hauptstadt und unaufhaltsam ergossen sich nun die Heeresmassen der europäischen Coalition zum zweiten mal über den französischen Boden. Noch einmal war der Augenblick gekommen, Deutschland gegen Frankreich zu sichern, die Abtretung des Elsasses und Lothringens und die Herstellung einer bessern Grenze für die östlichen Nachbarn Frankreichs zu erwirken. So einig sich auch in Bezug auf diese Forderungen die verschiedenen deutschen Sonderinteressen zusammenfanden, so gleichgültig und feindselig zeigten sich

hier die fremden, an den Friedensberathungen theilnehmenden Mächte, England und Rußland. England war kurzfristig und gleichgültig gegen das, was Deutschland noththat; Rußland wollte, daß Deutschland verwundbar bliebe. Es blieb beim Friedensschlusse bei der kümmerlichen Auskunft, daß die Grenzen von 1790, statt wie vorher von 1792, als Grundlage galten. So entging Deutschland der Lohn, den es sich mit den größten Anstrengungen und glänzenden Siegen erworben hatte. Strasburg und Metz blieben französisch. Die folgende Zeit hat es freilich zweifelhaft gemacht, ob Deutschland diese Eroberungen, wenn es sie erlangt hätte, zu behaupten im Stande gewesen wäre. Denn für die Macht einer Nation reicht es nicht aus, daß sie große Gebiete besitzt; sie muß auch politisch so organisirt sein, daß sie ihre Macht gebrauchen kann.

Auf die Entscheidung der deutschen Verfassungsfrage hat die Wiederkehr Napoleon's nicht günstig eingewirkt. Sie ward dadurch allerdings rascher, aber auch unvollkommener zum Abschlusse gebracht. Der Drang der Zeit kam denen als erwünschte Hülfe, die nur etwas Unvollständiges schaffen wollten. Es schwebte ein eigener Unstern über den deutschen Angelegenheiten. Nachdem die größten Opfer und Anstrengungen gemacht waren, um über Deutschland eine bessere Zukunft heraufzuführen, ward die für dasselbe wichtigste Angelegenheit des Congresses erst durch das unwürdige Gebaren der Rheinbundskönige hingehalten, dann in dem großen Zerwürfniße der Mächte monatelang beiseite gelegt, um schließlich, als der gemeinsame Feind wiederkam, übereilt und ungeduldig, wie wenn es eine Nebensache wäre, zum Abschlusse gebracht zu werden. Freilich hatte manche schon die Sorge erfüllt, es möchte am Ende gar kein Bund zu Stande kommen; indessen dies abzuwenden, lag schon in der Hand der beiden größern Mächte, wenn sie es aufrichtig wollten. Viel größer war die Gefahr, daß jetzt in Eile ein unfertiges Provisorium geschaffen ward, bei dem sich die Bequemlichkeit beruhigte und für dessen künftige Vollendung weder in den Verhältnissen noch in den Personen irgendeine feste Bürgschaft lag. Die Gefahr war leider nicht mehr abzuwenden.



Die Verfechter des Bessern gaben inconsequent auch das Wesentlichste preis, die Gegner aller Einheit und Freiheit zeigten allein Ausdauer und Festigkeit. Die österreichische Politik übte mit Virtuosität die Taktik des Hinhaltens und Ermüdens, um dann wiederum, wenn sie die Lage geeignet glaubte, mit athemloser Uebereilung Anträge zu stellen und Beschlüsse zu erzielen.

In der Conferenz vom 5. Juni drängte Fürst Metternich im Namen seines Kaisers zum raschen Abschlusse, damit die Bundesacte noch vor Beendigung des Congresses unter den Schutz der europäischen Mächte gestellt werden könne. Und dieses Argument fand keinen Widerspruch, obwol es möglicherweise dereinst die heilsame Umgestaltung deutscher Verfassung vom Belieben des Auslandes abhängig machen konnte. Am 8. Juni wurden dann die letzten Differenzen ausgeglichen, namentlich das Bundesgericht dem bairischen Widerspruche geopfert und das Werk in der Gestalt und Anordnung des österreichischen Entwurfs vorgelegt, in der es deutsches Grundgesetz geworden ist. Den Tag darauf erhielt auch die Congressacte ihren Abschluß. Am 10. Juni versammelte man sich noch einmal, um die Acte des Deutschen Bundes zu unterschreiben und zu unterschiegeln. Es hatten bei dem Abschlusse alle Bundesglieder theilgenommen, außer Württemberg und Baden; ihr Beitritt ward erst später geordnet.

Schon damals haben unbefangene und unbetheiligte Beurtheiler das Seltsame eines Bundes betont, der aus monarchischen Staaten und Republiken von 3000 Quadratmeilen an bis zu 2 $\frac{1}{2}$  herunter bestand, in welchem der Souveränität nur die allerschwächste Beschränkung auferlegt war, worin dem stetigen und beweglichen Interesse der einzelnen Staaten nur ein sehr schwaches Gegengewicht der Einheit entgegenstand, dessen ganze Dauer vielleicht nur durch gegenseitige lauernde Eifersucht verbürgt, dessen politische Action planmäßig gelähmt war. Zwei Großmächte, die zum Theil auswärtige Staaten waren und den Bund zu beherrschen trachteten; Mittelmächte, die selbst gegen die laze Bundespflicht dieser Verfassung wie gegen eine Fessel sich sträubten; kleinere Staaten, die sich ihm unterordneten, weil sie mußten,

nicht weil sie Freude an dem Werke hatten — das war ein so wunderliches Gefüge, daß man dringend wünschen mußte, es möchte diesem Staatenbunde jede große Gefahr, die aus Krieg und auswärtigen Verwickelungen entspringen konnte, für alle Zeiten erspart bleiben. Denn die lockere völkerrechtliche Verknüpfung, die ihn zusammenhielt, gab nicht einmal eine Bürgschaft dafür, daß nicht die alten Schäden, Trennung und Sonderbündelei, undeutsche Neutralität oder offene Anlehnung ans Ausland, in neuen Formen wiederkehrten. Für solche Zeiten der Gefahr mußte man nur wünschen, daß die beiden Großmächte vollkommen einträchtig waren und durch ihre Wucht den Widerspruch der übrigen erdrückten; das machte denn allerdings die föderative Ordnung zu einer Illusion, war aber immer noch besser, als wenn ihre Zwietracht bei der ersten äußern Noth selbst diese einzige Verbindung deutscher Staaten auseinandertrieb. Ob eine Föderation so unsicherer Art freilich nicht zu theuer erkaufte ward um den Preis politischen Stillebens und systematischer Unbeweglichkeit eines großen Volks, wie das die Lebensbedingungen des Bundes waren, darüber ließ sich wenigstens streiten.

Ein Mann wie Stein sah darum dem Werden des neuen Bundes mit trüben Ahnungen entgegen. Er nannte ihn einen Bund ohne Haupt, ohne Gerichtshöfe, schwach verbunden für die gemeinsame Vertheidigung. Er fand die Rechte der einzelnen durch nichts gesichert als durch unbestimmte Worte ohne schützende Einrichtung. Er fand den Bundestag so gebildet und die Fälle der Einstimmigkeit so zahlreich, daß nur schwer eine für alle verbindliche Handlung zu Stande kommen konnte. Er konnte sich der Sorge nicht ent schlagen, daß mit den Bestimmungen, wie sie über Verträge und Bündnisse hier gegeben waren, der Deutsche genöthigt sein konnte, für fremde Interessen sein Blut zu vergießen oder selbst gegen Deutsche zu fechten. Von einer so fehlerhaften Verfassung, meinte er, lasse sich nur ein sehr schwacher Einfluß auf das öffentliche Glück Deutschlands erwarten und man müsse hoffen, daß die despotischen Grundsätze, von denen mehrere Cabinetes sich noch nicht losmachen könnten, nach und nach zerstört würden.

Die Schuld, daß es so gekommen war, lag nicht allein an den Personen. Die Ungefügigkeit des Stoffes, die vorausgegangenen Versäumnisse, die ganze Lage des Congresses selbst, das alles machte die Lösung der Frage schon ungemein schwierig; den Persönlichkeiten selbst hat es theils an Einsicht, theils an patriotischer Gesinnung nicht gefehlt, nur verfuhr nicht selten die Einsicht ohne redlichen Willen und der gute Wille allzu häufig ohne Stetigkeit und Ausdauer.

Die wohlmeinendsten Urheber des Werks trösteten sich nun mit dem Sage: Ein unvollkommener Bund sei besser als keiner. Wenn sie aber als weitem Trost hinzufügten, der Bund schließe keinerlei Verbesserung aus, so vergaßen sie, wie sehr selbst die Möglichkeit einer Aenderung durch hemmende Formen und Clauseln beschränkt war. Das war eben die größte und unheilbarste Unvollkommenheit des Bundes, daß es unermessliche Schwierigkeiten hatte, ihn auszubilden und zu verbessern.

Die diplomatische Klugheit jener Tage mochte glauben, damit etwas sehr Wohlberechnetes zu Stande gebracht zu haben. Wer indeß davon wahren und bleibenden Nutzen gezogen hat, die deutsche Nation oder die beiden Großmächte, oder die mittlern und kleinern Staaten, welche die Periode loser Bundesform vielleicht mehr abgeschwächt hat, als es die straffste bundesstaatliche Ordnung vermocht hätte, oder endlich das dynastische und monarchische Princip, das sich damals so eifrig einer festern Ordnung widersetzte, das hat die weitere Entwicklung zur Genüge an den Tag gelegt.

Nach der auf dem Wiener Congresse nach vielen Schwierigkeiten vereinbarten territorialen Neugestaltung Deutschlands hatte Oesterreich die losgetrennten Stücke seiner Monarchie, Belgien, den Breisgau, die schwäbischen Besitzungen hingegeben, um sich dafür mit der Lombardei und Venedig, mit den Gebieten am Inn und mit Salzburg so trefflich wie niemals zuvor abzurunden. Preußen dagegen war nothdürftig auf den Stand von 1805 zurückgeführt, allerdings mit einem Zuwachs, der nicht einmal die zehnjährige Vermehrung der damaligen Bevölkerungszahl ersetzte, ein Ergebnis, welches hinter den Erwartungen des preussischen Volks so weit zurück-

blieb, daß die Regierung selbst für nöthig hielt, darüber in der Presse eine halbamtliche Erläuterung zu geben. Sie wies darauf hin, daß die Zahl von 1805 erreicht, mehr zu erlangen aber durch Rücksichten und Verhältnisse unmöglich geworden sei. Der Theil von Sachsen, den man gewonnen, diene zur bessern Verbindung zwischen der Mark und Schlesiens, zur Sicherstellung der offenen märkischen Grenze und sei zur Behauptung der Saale unentbehrlich. Berlin sei künftig durch Festungen, wie Wittenberg und Torgau, gedeckt, der ganze Lauf der Oder befände sich in preussischen Händen, die bisher mit Enclaven übersäeten Grenzen von Bunzlau bis Halle seien nun zusammenhängend, die Pässe an der Saale und die Festung Erfurt bildeten eine neue Deckung des preussischen Staats. Die Gebiete in Westfalen und am rechten Rheinufer verbänden sich sehr zweckmäßig zu einem Ganzen mit den alten westfälischen Besitzungen Preußens, die Rheinlande enthielten die Städte Köln, Arefeld, Aachen, Trier und Koblenz und würden durch die Festungen Wesel, Jülich und Ehrenbreitstein geschützt. Die deutschen Bundesfestungen Luxemburg und Mainz dienten als Vormauer; die Umgestaltung der deutschen Verfassung würde zudem Preußen eine beträchtliche Vermehrung seiner Militärmacht gewähren.

Dagegen konnte man vom preussischen Gesichtspunkte mit Recht daran erinnern, daß mit unverantwortlichem Leichtsinne Ostfriesland, d. h. die Verbindung mit der Nordsee, preisgegeben war, daß man statt alter treuer Bewohner, wie die Ostfriesen und Franken waren, neue eingetauscht, deren verschiedene Stammesart, Geschichte und Religion sie vorerst noch zu Unterthanen von zweifelhafter Anhänglichkeit machte, daß man wohlhabende und gut verwaltete Gebiete hingegen, um zum Theil verarmte und ausgesogene dafür zu empfangen. Es konnte darauf hingewiesen werden, daß die französisch organisirten Rheinländer im Westen und die nur nach Convenienz von ihrem stammverwandten Volke losgetrennten Polen im Osten mehr des wachsamten Schutzes bedurften, als ihn gewährten; eine Rücksicht, die besonders schwer wog bei dem so langgestreckten, schmalen Gebiete des Staats, dessen Vertheidigungslinie jetzt von Memel bis Saarbrücken reichte,

der im Osten gegen Rußland, im Westen gegen Frankreich Wache halten sollte, während er dort eine schwer zu vertheidigende Grenze, hier eine große compacte Nation sich gegenüber hatte und in der Mitte durch eifersüchtige Mittelstaaten wie Hannover und Hessen gespalten war.

Es war darum ein erklärliches Gefühl der Verstimmung, das die preussischen Patrioten erfüllte, zumal wenn sie ihre Opfer und ihren Lohn mit dem verglichen, was Oesterreich seit 1813 geleistet und geerntet hatte.

Indessen der deutsche Gesichtspunkt traf hier mit dem preussischen nicht überall zusammen. Viel besser für Deutschland, die Preußen hielten Wacht am Rhein als, wie zuerst in Aussicht genommen, die Dynastie des Königs von Sachsen, den die Franzosen als ihren getreuesten Allirten rühmten. Es war ohne Zweifel gut, wenn die Preußen in Dresden und Leipzig standen, aber es war für Deutschland noch besser, wenn ihnen Köln, Trier und Koblenz anvertraut wurde. Wol war es richtig: Oesterreich hatte sich trefflich abgerundet, aber es blieb doch immer ein buntes Gefüge von Ländern und Nationalitäten, die zu verschmelzen erst die schwere Aufgabe künftiger Zeiten war. Indem es die losgetrennten Gebiete preisgab, opferte es zugleich die vielhundertjährige engere Verknüpfung mit dem Reich und minderte den deutschen Stoff seines Staats, der doch dessen erstes Binde- und Bildungsmittel war. Es stimmte das freilich zu der Politik selbstgenügsamer Abschließung, zu jenem ängstlichen Misstrauen gegen jeden innigern Zusammenhang mit dem deutschen Leben, ja zu jener tiefen Ungunst gegen alle frische Entfaltung deutschen Geistes, worin Metternich nachher 34 Jahre lang die Aufgabe Oesterreichs gesucht hat, um schließlich den drohenden Bankrott, die Revolution und den Bürgerkrieg als Früchte einzuernten.

Preußen dagegen, das von 1793—1805 zu mehr als einem Drittheil ein slawischer Staat geworden war, ward der ursprünglichen Bestimmung wieder näher geführt, die der Grund seiner frühern Größe und seine weltgeschichtliche Aufgabe war. Es ward jetzt ein wesentlich deutsches Land, das fast von allen Stämmen der Nation sich Theile angegliedert,

dessen Beruf, ein Schutz gegen das Ausland zu sein, un= leugbar schwierig, aber, wenn es ihn mit Einsicht und Kraft löste, auch des Dankes wie des Lohnes sicher war. Preußen ward zu einem Staate, dessen durchbrochene, unzusammen= hängende Gestalt es eben zwang, in Deutschland fester hinein= zuwachsen und sich mit ihm inniger zu verschlingen als jemals zuvor; schon seine geographische Gestaltung mußte es ihm in Zukunft zu einem Wagniß bedenklichster Art machen, sich in die Sonderstellung zurückzuziehen, die in der Zeit von Basel bis Tilsit eine der Ursachen seines Unglücks gewesen war. Zu dem moralischen Berufe trat der im Staatsleben mächtigste Hebel: das Interesse. Das war keine unglückliche Fügung, zumal wenn der Wunsch sich erfüllte, den Niebuhr damals aussprach: „Gebe uns Gott Verstand, für unsern Antheil eine historisch begründete Verfassung einzurichten und ein Regierungssystem anzunehmen, wodurch das Gefühl in den übrigen erwache, zu bejammern, daß sie nicht preussisch geworden.“

Trotzdem daß hiernach die intensivste Thätigkeit aller Organe des Staats, wie zu den Zeiten Friedrich's II., ein Act politischer Nothwendigkeit war, wollte man die Schwie= rigkeiten, welche neidische und vergrößerungsfüchtige Nachbarn, Parteileidenschaft im Innern verursachten, bewältigen, so ist doch die Größe derjenigen Männer um nichts weniger bewun= derungswürdig, welche nunmehr im Geiste Friedrich's des Gro= ßen, im Geiste Stein's weiter arbeiteten, still, geräuschlos, ohne Beifall der Menge, aber mit jener Befriedigung, welche der Lohn zäher Ausdauer und gewissenhafter Arbeit ist.

## Das Gesetz vom 26. Mai 1818.

Nach dem wiedererworbenen Frieden galt es in Preußen vor allem, das materielle Wohl der Staatsangehörigen aufs neue aufzubauen und zu befestigen, es galt aber zugleich, den schwächtigen Staatskörper zu einem Ganzen zu vereinigen und ihn vor einem abermaligen Zusammenbrechen zu schützen. Indem man jedem zur Entfaltung seiner Kräfte freien Spielraum gewähren wollte, mußte man doch zugleich darauf bedacht sein, dem Staate diejenigen Einnahmequellen zu sichern, die zu seiner Machtentfaltung nothwendig waren. Die Ausführung der hohen Gedanken der Reorganisationszeit der Jahre 1806—8 stieß doch, auf realen Boden gepflanzt, auf keine geringen Hindernisse.

Wie bereits erwähnt, gingen in den Provinzen jenseit der Weichsel und in den wiedererworbenen polnischen Provinzen alle fremden Waaren zum innern Verbräuche gegen  $8\frac{1}{3}$ , in denjenigen Provinzen, die zum ehemaligen Königreiche Westfalen gehört hatten, gegen 6 Proc. Abgabe ein; in den westlichen Provinzen, Rheinland und Westfalen, unterlagen die fremden Waaren beim Eingange gar keiner Abgabe, mit Ausschluß eines Theils des Regierungsbezirks Minden; in Neuwestphalen, im Herzogthum Sachsen und in den sonst neuerworbenen

Provinzen waren die Abgaben sehr unbedeutend; in Schlesien, der Mark und Pommern war der Eingang der hauptsächlichsten Manufactur- und Fabrikwaaren gesetzlich zwar eigentlich verboten, das Verbot war aber wirkungslos, da, mit zeitweisem Ausschluß der Baumwollwaaren, Pässe zum Eingang gegen  $8\frac{1}{3}$  Proc. nie verweigert wurden. In den neuhinzutretenden Provinzen hatte man diese Verhältnisse der Einfuhr gelassen, wie sie theils nach der Verfassung (wie in Vorpommern und Sachsen) schon länger gesetzlich bestanden, oder wie sie sich im Verlaufe der letzten Jahre während der Kriegszüge von selbst gebildet hatten. \*) Ein organisches Gesetz war bei diesen schwankenden Systemen und Verhältnissen eine absolute Nothwendigkeit.

Je mehr man nun auf die Richtung, welche das neue Manufactur- und Handelssystem nehmen würde, gespannt war und je mehr sich verbreitete, daß gegen meist 10 Proc. Abgabe alle fremden Manufacturwaaren zum Eingange zugelassen werden sollten, ein Satz, der stärker war als der in Preußen und besonders in den westlichen Provinzen bisher übliche, um so mehr stieg die Besorgniß der Fabrikanten einzelner Provinzen, die sehr hohe Abgaben oder gänzlich Verbot verlangten.

Die Inhaber der berliner, daneben einiger schlesischen Fabriken für die Woll-, Seiden-, Baumwollwebereien und Rattundruckereien kamen bei den Ministerien, dem Staatskanzler, dem Könige in dringenden Vorstellungen ein und baten, durch Maßregeln des Staats die Concurrnz der ausländischen Fabrikate, insbesondere der englischen, abzuhalten, gegen welche die inländische Fabrikation zu bestehen außer Stande sei. Namentlich, sagten sie, habe die Baumwollfabrikation aus der Zulassung der englischen Fabrikate eine völlige Vernichtung zu erwarten, da es den englischen Fabrikanten durch mancherlei theils technische, theils andere Mittel gelungen sei, zu so unglaublich niedrigen Preisen zu arbeiten, daß damit keine Fabrik des Continents Preis zu halten vermöge. Bei der Seidenmanufactur trete zwar ein in gleichem

\*) Dieterici, a. a. O., S. 88 fg.



Maße nachtheiliges Verhältniß nicht ein, indessen wären die Vortheile der französischen Fabriken doch immer noch zu groß, als daß sie, vorzüglich in den gemeinen Gattungen der Waaren, die Concurrnz mit diesen bestehen könnten. Die Woll-, Tuch- und Zeugweberei werde zwar für jetzt noch nicht in gleichem Maße durch die englische Rivalität bedroht, allein auch für sie sei alles zu befürchten, sobald den englischen Fabrikaten ein nur mit mäßigen Abgaben belasteter, übrigens unbeschränkter Eingang gestattet werde, da der englische Gewerbefleiß sehr bald das Mittel finden würde, auch die hierzulande gebräuchlichen Wollwaaren, worauf seine Maschinen und übrigen Fabrikationseinrichtungen sich leicht anwenden ließen, in ungeheurer Menge und zu den wohlfeilsten Preisen zu liefern. Selbst die Ueberzeugung, daß irgendeine Waare in England nicht wohlfeiler als hier gefertigt werden könne, gäbe ihnen keine Sicherheit, da die Engländer höchst wahrscheinlich oftmals unter dem Selbstkostenpreise verkauften. Eine mit den Engländern getheilte Versorgung des einheimischen Marktes genüge weder ihnen noch dem Staatswohle. Die bloße Auflegung von Verbrauchsabgaben auf die fremden Fabrikate sei eine unzureichende Maßregel, selbst dann, wenn der Betrag derselben so hoch gestellt würde, daß sie einem Verbote gleich zu wirken schiene; denn mit der Höhe der Abgabe vermehre sich der Reiz zum Schleichhandel, welcher zwar durch keine Mittel ganz vermieden, sobald aber der Debit fremder Fabrikate im Innern einmal erlaubt sei, gar nicht in Schranken gehalten werden könne. Die noch häufig verbreitete Vorliebe für ausländische Waaren erblicke überdies in der gestatteten Zulassung derselben ein öffentliches Anerkennniß der Unvollkommenheit der inländischen Fabrikation, wodurch die letztere gedemüthigt und von weiterer Vervollkommnung zurückgeschreckt werden müsse. Die Erfahrung hierüber liege vor Augen. Das Gerücht allein, daß die Einführung einer allgemeinen Handelsfreiheit, wiewol gegen Abgabe, beabsichtigt werde, habe alle in Baumwolle arbeitenden Fabriken gelähmt, und sie würden sich nie wieder erholen, wenn eine solche Maßregel wirklich zur Ausführung kommen sollte. Die ungemein große Menge englischer Waaren,

welche jetzt durch die frankfurter Messe allein in das Land gekommen sei, habe schon sofort den Einfluß geäußert, daß seitdem allein in Berlin mehr als 1000 Stühle feierten. Das inländische Gewebe sei aus dem Schutze und dem Beistande, welchen die Regierung ihm vormals habe angeeignet lassen, hervorgegangen. Im Vertrauen auf die Beständigkeit der Gesetzgebung wären in Gebäuden, Arbeitsplätzen und Werkzeugen sehr bedeutende Kapitalien angelegt, welche zum größten Theile verloren gehen müßten, wenn jene nicht ferner zu dem bisherigen Zwecke benutzt werden könnten. Lediglich die Unveränderlichkeit in den Grundsätzen der Regierung könne den Fabrikanten zu großen Anlagen vermögen, sowie eine lange Reihe von Jahren ungestörten Absatzes dazu gehöre, um die größte Vollkommenheit und damit zugleich die möglichste Wohlfeilheit der Fabrikation zu erreichen. England selbst liefere hiervon den deutlichsten Beweis, und man müsse wol in dem Schutze, welchen die Regierung der dortigen Fabrikation, durch Ausschluß der fremden, habe unveränderlich angeeignet lassen, den ersten und wichtigsten Grund von dem hohen Grade der Bervollkommnung suchen, zu welchem sie jetzt gelangt sei. Die jetzt stattfindende beispiellose Ueberschwemmung des festen Landes mit englischen Baumwollwaaren äußere aber auch auf die Hauptzweige der preussischen Nationalindustrie, nämlich die Woll- und Leinenweberei, einen sehr verderblichen Einfluß, da die Wohlfeilheit und das schöne Ansehen jener die vorher gebräuchlich gewesenen solidern Zeuge verdrängt und die baumwollenen an deren Stelle gesetzt habe. Es werde also dadurch nicht nur der inländischen Fabrikation gleichartiger Waaren, sondern auch derjenigen vieler anderer auf eine in der That nicht zu berechnende Weise geschadet. Die Mehrzahl der größern europäischen Staaten: England, Frankreich, Oesterreich, Rußland, wären den ausländischen, mithin auch den preussischen Fabrikaten so gut als verschlossen. Ein zwischeninne liegender Staat, welcher dagegen das System des freien Handels bei sich gelten ließe, würde der Abnehmer aller übrigen Länder werden, ohne sich einer Reciprocität erfreuen zu dürfen, und es sei nicht abzusehen, wodurch seine eigenen Fabriken für den

Verlust an einheimischem Absatz entschädigt werden sollten. In diesem Falle befinde sich die preussische Monarchie. Ihre Fabriken bedürften daher des kräftigsten Schutzes, um sich zu erhalten und höher emporzukommen. Es gäbe aber keinen mehr und sicherer wirkenden Schutz als die ausschließliche Sicherung des einheimischen Marktes. Nur dann erst, wenn etwa mehrere der vorbemerkten fremden Staaten ein liberaleres System gegen die ausländische Fabrikation angenommen hätten, würde sich der Gesichtspunkt anders gestalten, und in diesem Falle würden sie, die Fabrikanten, mit Freuden jeden Wunsch auf irgendein doch nur sehr uneigentlich so genanntes Monopol aufgeben, überzeugt, daß zwar gegenseitige Concurrnz zweckmäßig sei und zur Vervollkommnung führe, einseitige aber nothwendig eigenes Verderben desjenigen, welcher sich zur Passivität bequeme, zur Folge haben müsse. Hierzu komme noch, daß die inländischen Fabriken vollkommen ausreichend wären, den Bedarf des Landes zu bestreiten. Habe schon früher die Erfahrung davon den Beweis geführt, so sei es noch viel mehr bei dem gegenwärtigen Umfange der Monarchie der Fall. Die Concurrnz der in den neuerworbenen Ländern befindlichen, zum Theil sehr bedeutenden Fabriken sei mehr als zureichend, um der verzehrenden Klasse alle billige Sicherung gegen Uebertheuerung zu gewähren. Die Fabriken in den altländischen Provinzen würden großer Anstrengungen bedürfen, um diese Concurrnz zu ertragen. Allein davon könne weder überhaupt die Rede sein, noch fänden hier diejenigen nachtheiligen Verhältnisse statt, welche die Zulassung der englischen Stuhlwaaren für den inländischen Gewerbleiß so zerstörend machten.

Der König wollte, daß diese Beschwerden der Fabrikanten in den alten Provinzen bei der Berathung des Staatsraths über die neue Steuergesetzgebung und die Handelsfreiheit genau erwogen würden, zuvor sollten die Ansichten und factischen Verhältnisse von einer eigenen, auch mit den örtlichen Umständen näher bekannten Commission geprüft werden, sodasß deren Gutachten und Bericht sodann der gleichzeitig ernannten Staatsrathscommission mit übergeben würden.

Diese Specialcommission, welcher der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Hr. v. Heydebreck, vorstand, war zur genauern Erwägung angewiesen und ermächtigt, Kaufleute, andere Sachverständige, Fabrikcommissarien u. s. w. hinzuzuziehen.

Die letztern bestätigten zunächst, als sie über jene Beschwerden der Fabrikanten befragt wurden, die Ansichten derselben. Es ließe sich, sagten sie, die Richtigkeit der ihren Behauptungen zu Grunde liegenden Thatsachen nicht bezweifeln. Die in dem Zeitraume von 1810—15 einschließlicly gemachten Erfahrungen hätten gezeigt, daß die verstattete Einbringung fremder Waaren jedesmal eine auffallende Stockung der inländischen Fabrikation hervorgebracht, wiederhergestellte Verbote hingegen allemal Thätigkeit und Emporkommen derselben zur Folge gehabt hätten. Mehr als je würde jene Erscheinung jetzt sich offenbaren, wenn bei den unbegreiflich niedrigen Preisen der englischen Waaren die Freieibung derselben zum inländischen Verbrauche nicht, wie vormalß, vermöge einer hinsichtlich ihrer Dauer ungewissen Connivenz, sondern vermöge eines als unwiderruflich angekündigten Gesetzes erfolgen sollte. Nicht minder bestätigten sie die Behauptungen der Fabrikanten in Betreff der zur Zeit vorhandenen Unmöglichkeit, die Concurrenz des Auslandes zu extragen. Der große Markt, welcher den englischen Fabriken offen sei, die Leichtigkeit des Vertriebs, welchen der in alle Welttheile verbreitete eigene Handel ihnen darbiete, die Anwendung der aufs höchste vervollkommeneten und verbreiteten technischen Hülfsmittel, deren Anschaffung und vortheilhafte Anwendung nicht nur früher erworbenen Reichthum, sondern auch alle jene einladenden Verhältnisse als Bedingungen voraussetze: alles dies seien Dinge, deren mächtiger Einfluß nicht zu verkennen und wogegen das inländische Fabrikwesen unterliegen müsse, sobald den Engländern eine unbeschränkte Concurrenz gegen mäßige Abgabe verstattet werde. Die Lage der Dinge im Handel und in der Fabrikation sei England gegenüber jetzt widernatürlich; die Einföhrung eines freien Handelshystems könne nur successiv und nach erfolgter Wiederherstellung des natürlichen Zustandes im Welthandel rathsam sein; es bedürfe

hierzu wenigstens einer fünfjährigen, im voraus gesetzlich anzukündigenden Frist.

Die befragten Kaufleute hätten, wie der Bericht der Commission sagt, den von den Fabrikanten vorgebrachten Thatsachen und Gründen keine sehr erheblichen Einwendungen entgegengestellt; nur ward von ihnen bezweifelt, daß die inländischen Fabriken den Bedarf des Landes zu beschaffen vermöchten. Namentlich sei ihnen dies auch in Beziehung auf die Seidenfabriken unwahrscheinlich, welche, nach ihrem Vermeynen, kaum den sechsten Theil des Bedarfs zu bestreiten im Stande wären. In Betreff der Baumwollwaaren mache sich der Mangel hinreichender Auswahl bemerklich.

Die Mehrheit der Commission erklärte sich hiernach gegen die Freiheit des Handels und war mit den Anträgen der Fabrikanten einverstanden. Sie trug demgemäß darauf an, das Verbotssystem, wie es bis 1806 bestanden, wieder in volle Kraft zu setzen und die Cabinetsordres vom 30. Mai und 28. Juli 1807, welche solches bereits zum Theil suspendirt hätten, wieder aufzuheben.

Kunth und Maassen, welche gleichfalls Mitglieder dieser Specialcommission gewesen und bei der Abstimmung in der Minorität geblieben waren, erklärten sich zu Protokoll durchaus nicht einverstanden mit den obigen Ausführungen und darangereichten Anträgen. Sie übergaben ihr dissentirendes Separatvotum, welches Kunth ausgearbeitet hatte. Am Schlusse dieser gleichsam die Motive des ein Jahr später erlassenen Gesetzes bildenden Darstellung resumirt Kunth die Hauptsätze seines Gutachtens in folgenden Worten:

„Das Wünschenswertheste für die allgemeine Wohlfahrt des preussischen Staats wäre: unbeschränkt freier Manufacturhandel. Dieser ist aber, wenigstens jetzt, noch nicht rathsam. Er würde auch ebenso sehr der herrschenden Meinung als dem Finanzinteresse entgegen sein. Daher muß man den Mittelweg der Besteuerung wählen. Der Steuersatz kann aber nominell nur mäßig sein, weil die beabsichtigte Wirkung, bei irgend richtiger Hebung, dennoch groß ist. Die Furcht vor Vernichtung der Industrie verschwindet, wenn man diese in ihren einzelnen Zweigen und nach bisherigen Erfahrungen unter-

sucht. Auch bei den Baumwollfabriken ist diese Besorgniß ohne Grund. Je größere Freiheit der Manufacturhandel überhaupt hat, desto stärkern Absatz finden zugleich die inländischen Fabrikate. Für Berlin ist es höchst wünschenswerth, daß die dürftig nährenden Gewerbe sich wegziehen; zu diesen gehört die Baumwollweberei. Auswanderungen darf keine Regierung fürchten, die sich selbst achtet, am wenigsten die preussische. Die erste Grundlage des Fabrikwesens sind wissenschaftliche Kenntnisse und gebildeter Geschmack. Beides wird bei den Fabrikanten und dem Publikum durch die Zulassung fremder Fabrikate befördert werden. Sollte dennoch vielleicht beschlossen werden, für den einzigen Artikel der Baumwollwaaren den Eingangszoll auf einige Zeit noch merklich höher zu stellen, so ist für die Handelsstädte eine Modalität zur Sicherung ihres Verkehrs nöthig. Sollten aber durch die Erklärungen der Fabrikanten bei den höchsten Behörden sogar über die Frage im allgemeinen Zweifel entstehen, so ist es von der dringendsten Nothwendigkeit, darüber auch noch einsichtsvolle Kaufleute aus den Handelsstädten zu hören. Für den weniggleich nicht wahrscheinlichen, aber als möglich angenommenen Fall, daß eine Anzahl einheimischer Weber auf einige Zeit arbeitslos würde, bieten sich andere Arbeiten und die schon sonst gebrauchten Hilfsmittel. Das Verbot kann das Uebel nur verschlimmern.“

Die Eingaben den Fabrikanten, die Gutachten der in Berlin ernannten Specialcommission und der Minorität derselben gingen zur nähern Berathung an die Commission des Staatsraths. Die verschiedenen Ansichten wurden hier nach allen Einzelheiten näherer Prüfung unterworfen. Auch schriftlich wurden noch untereinander abweichende Vota, zum Theil sehr gegen die Ansicht des Freihandels, vorgelegt. Eins dieser Gutachten war überschrieben: „Liegt Preußens Glück im freien Manufacturverkehr?“ Der Verfasser sagt: „Es gibt Gedanken, die jedes Gemüth ansprechen. Freiheit! Was ist anlockender als dieser Begriff! Aber der politischen Freiheit, für welche die Franzosen jüngst noch schwärmten, folgten die schrecklichsten Resultate; möge nicht die Handelsfreiheit ähnliche Folgen herbeiführen! Der kann nicht ganz frei sein, der in einem Staate lebt; denn die Gesellschaft

besteht nur durch Aufopferung individueller Freiheiten! Freiheit im ausgedehntesten Sinne des Wortes ist mit dem Verhältnisse als Staatsbürger unvereinbar. Der philanthropischen Empfindung für allgemeines Menschenglück dient als Gegensatz das absondernde Gefühl der Nationalität. Dieses Gefühl der Nationalität darf bei der Frage von der Handelsfreiheit nicht unbeachtet bleiben; ihm kann nicht das calculatorische kalte Raisonnement entgegengesetzt werden, bei wieviel Procenten es vortheilhafter sei, einen Mitbürger über die Grenze gehen zu lassen, um den Verdienst einem Fremden zuzuwenden, der uns morgen vielleicht mit den Waffen in der Hand entgegensteht. Wer bürgt uns für die Richtigkeit jenes Calculs? Sind einst unsere Manufacturen aufgelöst und die Hände, die sie in Tätigkeit setzten, zerstreut, dann werden wir den fremden die Preise zahlen müssen, die sie uns setzen wollen! Bilden die Völker Europas Einen Staat, so ist der freie Verkehr mit Manufacturwaaren unbedenklich; solange aber jeder Staat sich seines eigenthümlichen Lebensprocesses erfreut, muß die Frage: Was befördert den Wohlstand des Menschengeschlechts im allgemeinen? der Frage weichen: Was frommt dem concreten Staate, dessen Bürger wir sind, mit Rücksicht auf innere und äußere Verhältnisse? Von 150000 Familien eigentlicher Fabrikarbeiter, die vor dem Jahre 1806 im preussischen Staate Wohlstand und Geldumlauf beförderten, durch eine wohlthätige Wechselwirkung den Flor des Landbaues begünstigten, den Werth der Grundstücke erhöhen halfen und im eigentlichen Sinne empfangen, um zurückzugeben, von diesen haben die Zeitumstände und die Ungewißheit über ihre künftige Stellung vielleicht schon mehr als die Hälfte vertrieben und auch die übrigen werden bald genug folgen und ein von der Natur eben nicht sehr parteiisch ausgestattetes Land meiden, wenn es entschieden sein wird, daß sie darin, außer dem allgemeinen Schutze, den sie überall finden können, weiter nichts zu erwarten haben als die Erlaubniß: mit den Ausländern zu concurriren. Nur die wenigsten und kleinsten Staaten Europas bekennen sich zu dem Grundsätze freier Concurrrenz mit dem Auslande, da ein Verschließen ihres Gebiets und die dadurch herbeigeführte

Sicherheit des Absatzes für den inländischen Bedarf den Fabrikanten nicht viel helfen würde. Alle großen Staaten befolgen ganz andere Principien und die Folge ist, daß Oesterreichs Fabriken die Bewunderung der Kenner auf sich ziehen, daß die französischen ihren alten Ruhm behaupten und England die seinigen zu der allerdrohendsten Höhe gebracht hat. Fabrikindustrie ist ihrer Natur nach viel wandelbarer und beweglicher als der an Grund und Boden gefesselte Ackerbau. Der Fabrikant hat die Wahl seines Aufenthalts, und zwei Dinge können ihn nur darin bestimmen: natürliche Vorzüge des Orts oder Vortheile von seiten der Regierung. In den kleinern Staaten findet er die letztern selten. Wendet er sich dorthin, so geschieht es wegen der Gunst örtlicher Verhältnisse: Nähe des Materials, Wohlfeilheit der Lebensmittel, Frugalität der niedern Volksklasse, leichte Benutzung der Elemente u. s. w. Mit solchen Hülfsmitteln ausgerüstet, faßt dann oft in kleinen Staaten, deren Abgaben überdies, eben weil es kleine Staaten sind, auch nur mäßig zu sein brauchen, die Fabrikindustrie tiefe Wurzeln und breitet ihren Absatz über weit entfernte Länder aus. Aber wer gibt uns diesen vom Himmel begünstigten Boden? diesen Ueberfluß? diese Naturkräfte? Wer rückt unser Land um 10 Grad dem Quell des unentgeltlichen Wärmestoffs näher? Wer erlaubt uns, unsere Abgaben zu vermindern? Unsere Provinzen diesseit der Elbe bieten der Industrie des Fabrikanten nichts dar, was ihn hierher ziehen und hier festhalten könnte, wenn die Regierung alle Begünstigungen zurückziehen will. Was in aller Welt könnte ihn wol reizen, mit einer kargen, stiefmütterlichen Natur zu kämpfen, um der bloßen Erlaubniß willen, für das In- und Ausland so viel zu arbeiten, als er kann, während die Regierungen viel gesegneterer Länder, Frankreichs, Oesterreichs, Englands, es bei allen Vorzügen der Natur doch nicht für überflüssig halten, ihren Fabriken durch Einfuhrverbote noch den ausschließlichen Debit im Inlande zu sichern und ihnen dadurch eine feste und ausgedehnte Grundlage zu gewähren? Es ist jedoch weder die Absicht noch der Wunsch, das Fabrikssystem in seiner ganzen pedantischen Strenge wieder zurückzurufen. Alle fremden Manufacturwaaren zu



verbieten, paßt nicht mehr zu den jetzigen geläuterten Begriffen der Staatswirthschaft, deren helles Licht kein vernünftiger Mensch verachten wird. Aber die Wahrheit liegt in der Mitte. Das Verbot erstrecke sich nicht auf die Ausfuhr roher Erzeugnisse, wenigstens nicht solcher, in deren Preis der Landmann den gerechten Lohn seiner Anstrengungen findet; das Verbot erstrecke sich ferner nicht auf Halbfabrikate, da wir den Ausländern nicht vorschreiben können, unsere vollendeten an deren Stelle zu nehmen; es beziehe sich nur auf die Einbringung fremder, fertiger Waaren, und auch hier verfare man nicht mit Aengstlichkeit und übergehe die kleineren, unwichtigern Artikel. Das Weben und Wirken der verschiedenen Zeugarten, die Fertigung der hauptsächlichsten Stahl-, Eisen- und andern Metallwaaren und die Bereitung des Leders beschäftigten sonst acht Neuntel unserer Fabrikanten. Auf diese Objecte beschränke man die Einfuhrverbote und suche dadurch diese Industrie dem Vaterlande zu erhalten.“

Außerdem ward von Gegnern der Ansichten Kunth's und Maaßen's in der Staatsrathscommission behauptet: Es sei nicht wahr, daß in den Provinzen mit Handelsfreiheit durch die freie Einfuhr der englischen Waaren die Fabrikation sich gehoben hätte. Dies sei durch Napoleon's Continentsperre fast allein bewirkt worden und so sei auch diese ein Beweis für die Richtigkeit des Principis, daß durch Einfuhrverbote die inländische Fabrikation gehoben werde. Wenn aus der Zeit von 1807—13 deducirt werde, daß freie Einfuhr in den alten Provinzen die Fabrikation gehoben habe, so sei die Voraussetzung dieses Satzes unrichtig, denn Englands Waaren seien seit 1808 und 1809 eben durch Napoleon's Continentsystem auch von den alten Provinzen abgehalten worden; nur aus Frankreich, Westfalen und Kottbus wäre die Einfuhr erlaubt gewesen. Es sei nicht richtig, daß das Gewerbe der Baumwollweberei schon über Bedürfniß producire; denn wenn nach den eigenen Angaben Kunth's im preussischen Staate 7000 Baumwollweberstühle vorhanden seien und ein jeder 1800 Ellen jährlich liefere, so wären das 12,600000 Ellen, was in den Provinzen dieserseit der Elbe, bei 7 Mill. Menschen,  $1\frac{4}{5}$  Elle auf den

Kopf gäbe, ein für den jährlichen gegenwärtigen Bedarf schwerlich hinreichendes Quantum. Das Fehlende dürfe aber nicht vom Auslande kommen, es müsse im Inlande erzeugt, die inländische Fabrikation müsse gehoben werden. Dies sei nur durch strenge Einfuhrverbote zu bewirken, wie denn König Friedrich II. durch diese Maßregel es möglich gemacht habe, binnen etwa 20 Jahren nach einem der verheerendsten Kriege einen großen Schatz zu sammeln, den Handelsflor seines Landes herbeizuführen. Schwerlich hätte der König Aehnliches erreicht, wenn er das System der freien Entwicklung der Kräfte befolgt hätte. Die Regierung dürfe nicht bloß Hindernisse wegräumen, sie müsse positive Maßregeln ergreifen. Allerdings hätten die Seidenfabriken in Berlin und der Mark u. s. w. sehr viel baare Geldopfer aus der Staatskasse erfordert, jetzt aber seien sie da und müßten erhalten werden. Sie würden gar nicht vorhanden sein, hätten Friedrich II. und sein Nachfolger die Geldopfer gescheut. Nur durch diese und die Sperrmaßregeln seien diese Fabrikationen zum Vortheile des Landes entstanden und nur durch solche Mittel hätten sie entstehen können. Das Zoll- und Handelssystem vor 1806 wäre sehr consequent gewesen, indem es successive diejenigen fremden Waaren verboten habe, die im Lande selbst in hinreichender Zahl und Güte gefertigt werden konnten. Liberal sei es nicht, wenn man seinen eigenen Mitbürgern den Erwerb entziehe, und die Erhaltung der inländischen Fabriken sei nur durch Abhalten der fremden Concurrrenz, durch Einfuhrverbote zu bewirken. Die Stimmen der Fabrikanten seien hierin einig; ihre Ansichten seien hier wichtiger als die einzelner Staatsdiener; und wenn die Provinz Preußen angeführt werde als eine solche, deren Handelsverhältnisse dadurch leiden müßten, daß sie ihre Baumwollwaaren u. s. w. nur aus Berlin und den mittlern Provinzen nehmen dürfe, so wäre der Handel mit Producten in Preußen niemals blühender gewesen als vor 1806, und damals habe das Sperrsystem im weitesten Umfange geherrscht.

Dagegen übergab Hoffmann ein schriftliches Gutachten in der Hauptsache folgenden Inhalts:

Bei der Frage: ob freier Handel oder ein Verbotssystem

im preußischen Staate angenommen werden soll, muß man sich zunächst klar machen, was denn eigentlich streitig ist.

1) Viele Veranlassungen zu Beschwerden der Fabrikanten über Mangel an Absatz und Nahrungslosigkeit liegen ganz außer aller Beziehung auf das Handelssystem des Staats.

Theuere Jahre und Landescalamitäten werden immer nothwendig den Absatz hemmen, auch wenn kein ausländisches Fabrikat eingehen darf, und der Fabrikarbeiter wird immer mit dem doppelten Uebel: der Theuerung und der verminderten Arbeit, zugleich zu kämpfen haben. Jeder braucht zuletzt Kleidung; ist aber theuere Zeit, so wird er die Anschaffung eines neuen Kleides hinauschieben. Was die Nation auf diese Weise sich abdarbt, empfindet der Fabrikant. Denn wenn er auch fortarbeiten läßt und auf das Lager legt, so wird im ganzen das in dem theuern Jahre für Kleidung ersparte nicht ausgegebene Geld ihm für Preis und Absatz und Gewinn immer in Rechnung kommen. Wenn von zwei Dritteln der Einwohner im preußischen Staate in einem theuern Jahre für Kleidungsstoffe nur jeder 1 Thlr. weniger ausgibt als sonst in guten Jahren, so sind das 7 Mill. Thlr. ungefähr, welche die Fabrikation nothwendig drücken werden.

Die Wandelbarkeit des Geschmacks und des Bedürfnisses ändert ebenso, ganz abgesehen vom Handelssystem, den Absatz. Stahlknöpfe, Schuhschnallen, mancherlei Zeuge sind aus der Mode gekommen und viele mit solchen Fabrikationen beschäftigte Arbeiter kamen außer Brot.

Die fortschreitende Vermehrung der Fabrikation im Lande selbst führt, ohne alle äußere Concurrenz, Stockungen herbei. Theils werden bei vielen Fabriken Kinder beschäftigt, die etwas Lohn erhalten. Dies gefällt den Aeltern, die Kinder wachsen in der Fabrikarbeit auf und mögen, wenn sie älter werden, nicht mehr zu andern Gewerben übergehen, bleiben in dem Fabrikgeschäft, ohne daß ein Bedürfniß für ihre Beschäftigung vorhanden ist, theils führt die Fabrikation zu Maschinen. Die Erfindung der Schnellschützen allein macht an jedem Tuchmacherstuhl einen Weber überflüssig. Es wird nun mehr fabricirt, aber der Absatz steigt nicht sogleich so viel mehr, daß nicht ein Ueberschuß von Arbeitern, die Noth

leiden, einige Zeit vorhanden wäre. In der sonst nahrungslosen Zeit von 1811—15 stieg in Grünberg hauptsächlich aus diesem Grunde das Quantum des fabricirten Tuchs von 30000 auf 45000 Stück jährlich.

Auch in dem fabrikreichen England führen solche Umstände von Zeit zu Zeit das Sinken sonst blühender Städte, das Anfüllen der Armenanstalten mit nahrungslosen Fabrikarbeitern fortbauend herbei.

2) Die beiden wichtigsten Fabricationen der alten Provinzen des preußischen Staats, Tuch und Leinwand, waren seit langer Zeit auf ausländischen Absatz berechnet. Der Absatz stockt durch russische und englische Handelsgesetze; durch ein Verbotssystem läßt sich diese Stockung nicht heben. Von Rußland erhalten wir nur Rohproducte; verbieten wir deren Einfuhr, so schaden wir uns nur selbst und helfen den Tuchfabriken nicht. Unsere Einfuhrverbote vor 1806 haben England nicht verhindert bei seiner Handelspolitik zu beharren, würden England auch jetzt nicht verhindern, die irische Leinwandfabrication durch Prämien u. s. w. zu begünstigen. Aachen, Malmedy, Eupen hatten sonst freien Absatz nach Frankreich. Verbotähnliche Auflagen hindern dorthin jetzt den Verkehr und politische Gründe bewegen Frankreich, um die Stimmung in den Fabrikstädten seiner Nordprovinzen zu gewinnen, zu jenen verbotähnlichen Abgaben. Wir dürfen nicht hoffen, durch Einfuhrverbote Frankreich von jenen Maßregeln abzubringen; auch ist, was von dort eingeht, nie bedeutend gewesen. Unser Absatz auf ausländischen Messen, Leipzig, Frankfurt a. M., wird allerdings durch ausländische Concurrnz erschwert; Einfuhrverbote würden diese nicht vermindern. Wir können fremden Regierungen nicht vorschreiben, welche Waaren sie auf den Messen ihrer Gebiete zulassen wollen.

3) Einfuhrverbote können also nur den Zweck haben, unsern Fabrikanten den Absatz im Inlande zu sichern; wodurch aber nicht die Klagen gehoben werden können, welche aus einem Misverhältnisse zwischen Fabrication und Verbrauch entstehen, noch die, welche sich auf Verminderung des Absatzes im Auslande beziehen. Man ist einig, daß bei dem Verbrauch im Inlande die inländische Fabrication vor der

ausländischen begünstigt werden müsse, einig auch darüber, daß dies nicht durch sehr hohe Verbrauchsabgaben von 20, 30 und mehr Procent bewirkt werden könne, weil diese durch Einschwäzungen gänzlich vereitelt werden. Es fragt sich also blos, ob es räthlich sei, den inländischen Absatz durch mäßige Abgaben auf den Verbrauch ausländischer Fabrikate oder durch gänzlich Verbot der Einfuhr derselben zu sichern.

4) Ein Verbotssystem, wie es vor 1806 bestand, kann schon nach der jetzt ganz verschiedenen Gestaltung des Staats nicht wieder zu Gunsten der Fabriken in den alten Provinzen eingeführt werden. Die so fabrikreichen Rhein- gegenden sind längst gewohnt, die Concurrnz mit aller Welt zu bestehen, und haben niemals etwas anderes verlangt als die Erlaubniß, ihre Waaren auf allen Märkten gegen gleiche Abgaben mit den fabrikreichsten Ländern offen feil zu bieten. Die Seidenwaaren von Krefeld und Iserlohn, die vor 1806 nur gegen eine Abgabe von 25 Proc. eingehen durften, die feinen Tücher von Aachen, Copen und Montjoie, die Baumwollwaaren von Elberfeld und Barmen, die Eisenwaaren von Solingen und Remscheid, die Lederwaaren von Malmedy und Prüm, die vor 1806 ganz verboten oder nur in wenigen Artikeln gegen sehr hohe Abgaben und unter großen Beschränkungen einzuführen gestattet waren, werden nun als inländisches Erzeugniß auch in die Provinzen dießseit der Elbe ganz frei eingehen. Vor zwölf Jahren hätte man den unausbleiblichen Ruin unserer altländischen Fabriken erwartet, wenn so etwas hätte nachgegeben werden sollen; jetzt begreift man die Nothwendigkeit, daß der Staat Ein Ganzes bilden müsse. Es ist keine Frage darüber, und selbst die berliner Fabrikanten haben den Antrag nicht gewagt, daß man den Absatz der Fabrikwaaren der Rheinprovinz dießseit der Elbe verbieten oder erschweren möge. Aber die Fabrikanten in den altländischen Provinzen werden sich zusammennehmen müssen, daß sie nicht durch die ausländische, sondern durch die inländische Rivalität verdrängt werden. Die Fabriken in den Rheinprovinzen gewinnen den großen, offenen Markt im ganzen preussischen Staate, und wenn schon jetzt kein Zweifel darüber ist, daß die obengenannten Waaren der Rheinprovinz

eine ganz freie Concurrrenz mit jeder gleichen fremden Waare bestehen können, wenn sie ihr in den Abgaben gleichstehen, so werden sie ein entschiedenes Uebergewicht erhalten, wenn eine Verbrauchsabgabe von 8 Proc. im Durchschnitt sie gegen das Ausland begünstigt.

5) In Rücksicht sämmtlicher Erzeugnisse der altländischen Fabriken, mit Ausnahme der Baumwollwaaren, schließt die Concurrrenz der großen rheinländischen Fabriken bei einer mäßigen Abgabe die Möglichkeit fremden Absatzes fast aus, stellt diese wenigstens so gering dar, daß deshalb die äußerst schwierige Ausführung eines Verbotsystems nicht lohnen kann. Setzt soll die Grenze geschützt werden, wenn man von Fabrikverboten absteht, um Waaren beim Eingange zu controliren, die, wie Zucker, Kaffee, Wein, 30—40 Thlr. pro Centner werth sind und 5—9 Thlr. Abgabe zahlen. Nimmt man Fabrikverbote in das System auf, so müssen Gegenstände bei der Einfuhr zurückgewiesen werden, die pro Centner 400—1200 Thlr. werth sind und wovon, wenn die durch Verbote gereizte Liebhaberei den Preis steigert, 30—50 Proc. dieses hohen Werths beim Einschwärzen zu verdienen sind. Der Unterschied in der Grenzbesetzung ist einleuchtend.

Störungen des Handels sind nur dann gerechtfertigt, wenn ein erheblicher Vortheil dadurch erzielt wird, nicht aber, wenn ein Interesse dadurch geschützt werden soll, dessen Unerheblichkeit unter den obwaltenden Umständen höchst wahrscheinlich ist. Eine Störung des Handels ist und bleibt es, wenn Fabrikwaaren, die der Ausländer sucht, nicht im Hause des Kaufmanns besehen und ausgesucht werden können, sondern nur von der Packkammer aus versendet werden dürfen. Deshalb versteuern die königsberger Kaufleute die Fabrikwaaren, welche nach Polen gehen, lieber mit  $8\frac{1}{3}$  Proc., um sie in das Haus zu bekommen, als daß sie solche von der Packkammer aus versenden. Auch ist es eine Störung des Handels, wenn der Kaufmann überhaupt für keine Abgabe, wie hoch sie auch sei, sein im Staate befindliches Gut in die innere Consumtion bringen darf. Das Interesse, welches der Staat an der Erhaltung der Fabrikation des Inlandes hat, ist zuletzt doch immer einer Geldschätzung fähig und eine mäßige

Eingangsabgabe kann als Buße dafür angesehen werden, daß man wider die Absicht der Regierung ausländische Arbeit der inländischen vorzieht. Wird es lohnend genug, verbotene Fabrikwaaren einzubringen, so werden die inländischen Fabrikanten selbst auf die uncontrolirbarste Weise Contrebandiers, indem sie die fremde Waare mit ihrem Fabrikzeichen als rückgehendes Meßgut einbringen. Hierdurch aber wird aller rechtlicher Fabrikhandel gänzlich zerstört. —

Außerdem ward gegen die im Laufe der Verhandlungen von Anhängern des frühern Verbotsystems aufgestellte Behauptung: die Fabriken würden durch die Passivität der Regierung ruinirt werden, von einem mit dem Fabrikwesen praktisch vertrauten Beamten erwidert: „Die Erfahrung lehrt, daß die Activität unserer Regierung in einigen Provinzen sie in einen schlechtern Zustand versetzt hat als die Unthätigkeit anderer Regierungen.“

In Betreff der mündlichen Conferenzen der Commission des Staatsraths legte der Präsident derselben, v. Humboldt, mit großer Klarheit das Resultat, bis wohin die Verhandlungen gediehen waren, von Abschnitt zu Abschnitt schriftlich nieder. Aus den Protokollen und diesen kurzen und anziehenden Uebersichten geht hervor, daß gleich in einer der ersten Sitzungen am 22. April 1817 sämmtliche Oberpräsidenten, mit alleiniger Ausnahme des Hrn. v. Heydebreck für Brandenburg mit Berlin, erklärt hatten, daß in ihren Provinzen überwiegend der Wunsch sich äußere, auch fremden Fabrikaten, unter mäßigen Abgaben, die zum Schutze der innern Fabrikation hinreichend wären, ohne auf der andern Seite zur Defraudation anzureizen, den Einlaß zu gestatten.

Allgemein war man in der Commission in Ansehung der Production einverstanden, daß es zum Schutze derselben für das Inland keiner Einfuhrverbote fremder Producte bedürfe und die nach den Vorschlägen des Finanzministers auf einzelne Artikel gelegten Eingangsabgaben hinreichend wären. In Ansehung der inländischen Fabrikation erkannte die Commission gleichfalls einstimmig die hohe Wichtigkeit an, sie vorzugsweise zu begünstigen, um das Arbeitslohn, welches dabei verdient werde, dem Inländer zuzuwenden, dem Producenten

und Consumenten einen nahen und vortheilhaften Markt zu eröffnen und die großen in der Fabrikation bereits angelegten Kapitalien zu erhalten.

Man war ferner darin einig, demjenigen Theile der inländischen Fabrikation, welcher auf den Absatz nach dem Auslande berechnet sei, die Concurrenz auf fremden Märkten dadurch zu erleichtern, daß alle Fabrikate frei ausgehen, die ausländischen Fabrikmaterialien in der Regel frei eingehen und die inländischen Fabrikmaterialien beim Ausgange so weit besteuert werden sollten, als es ohne Nachtheil ihrer Erzeugung überhaupt, mithin ohne Nachtheil der Fabrikation des Inlandes selbst, geschehen könne. Nur darüber herrschte eine Verschiedenheit der Meinungen, wie die Begünstigung, welche hiernach den inländischen Fabriken zgedacht war, zur Ausführung gebracht werden solle, ob es nämlich rathsamer sei, den fremden Fabrikaten den Eingang zum innern Verbräuche gänzlich zu verbieten oder sie unter solchen Abgaben einzulassen, welche die inländischen Fabriken hinreichend in den Stand setzen würden, mit den auswärtigen Preis halten zu können.

Zwei Mitglieder der Commission erklärten sich bei der Schlußberathung für die erste Alternative, das gänzliche Verbotssystem, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Einfuhrverbot sei das einfachste, sicherste und unter allen Umständen einzig zureichende Mittel, der inländischen Fabrikation den Absatz im Inlande bei der Ueberlegenheit des Auslandes an Kapital, Kunstfertigkeit und wohlfeilem Material gänzlich und unbedingt zu sichern; die Sicherheit und Ausdehnung, welche die hierdurch erlangte Gewißheit des innern Absatzes den inländischen Fabriken verschaffen würde, wäre das vorzüglichste Mittel, die innere Fabrikation überhaupt zu heben und dadurch die Bevölkerung und den Wohlstand des Staats zu befördern und denselben in Rücksicht seiner Bedürfnisse vom Auslande unabhängig zu machen; die Gerechtigkeit erfordere es schließlich, die Einfuhrverbote fremder Staaten so lange zu erwidern, bis diese den preussischen Fabrikaten den Eingang gestatten würden.

Allein eine Mehrheit von 20 Stimmen erklärte sich



gegen diese Meinung. Sie ging dabei von der Ueberzeugung aus, daß die Handelsfreiheit überall aufrecht erhalten werden müsse, wo nicht ganz besondere Gründe augenblickliche Einschränkungen geböten; daß eine solche gebietende Nothwendigkeit nicht vorhanden sei, um die inländischen Fabriken zu beschützen, da selbige unter den festgesetzten Abgaben und den übrigen ihnen gewährten Begünstigungen mit dem Auslande sehr gut concurriren könnten; daß es daher eine sehr große Ungerechtigkeit des Staats gegen die gesammte Masse seiner übrigen Angehörigen sein würde, wenn er außerdem noch zu Gunsten der Fabrikanten Einfuhrverbote erlassen wolle, welche zur Demoralisation des Volks sehr vieles beitragen, ihm die Preise seiner Fabrikbedürfnisse vertheuerten, ihm einen ebenso lästigen wie kostbaren Zwang auflegten und auch auf den Absatz der Producte nachtheilig wirkten; daß Einfuhrverbote nicht dem Interesse der Landesfabrikation im großen und ganzen, sondern nur dem davon sehr zu unterscheidenden Interesse der einzelnen Fabrikanten günstig wären, vielmehr das allgemeine Fabrikinteresse des Staats gerade durch einen freien, unbeengten Handel befördert werde, weil er den inländischen Fabriken die zu ihrem Betriebe nöthigen Materialien und Geräthschaften am leichtesten und wohlfeilsten zuführe, für ihre Fabrikate wiederum den vortheilhaftesten Markt aufsuche und verschaffe, weil Einfuhrverbote der inländischen Industrie eine unnatürliche Richtung gäben und die Unterthanen verleiteten, zum Nachtheile der Production mehr Kapitalien und Kräfte in Fabriken anzulegen, als es dem Vermögenszustande des Volks angemessen sei, weil endlich die ausländische Concurrenz die inländischen Fabrikanten nöthige, ihrem Gewerbe ununterbrochen volle Thätigkeit, Anstrengung und Bervollkommnung zu widmen, um es nicht in Mittelmäßigkeit versinken zu lassen; daß, während der Staat zum Schutze seines Haupterwerbszweiges, der Production, Einfuhrverbote auf fremde Producte nicht nöthig finde, es widersprechend sein würde, wenn er sie wegen des untergeordneten Erwerbszweigs, der Fabrikation, erlassen oder beibehalten wollte; daß Einfuhrverbote auch schon an sich selbst allen Erfahrungen nach keinen sichern Schutz der in-

ländischen Fabrikation gewährten, im Gegentheil diese, bei angemessenen Abgaben von fremden Fabrikaten, welche die inländischen Fabrikanten in den Stand setzten, mit dem Auslande Preis halten zu können, ungleich gesicherter wäre; daß auch bei freiem Handel die Unabhängigkeit des Staats, in Absicht seiner Fabrikbedürfnisse, nie gefährdet sein könne; daß für das System des freien Handels die geographische Lage des preussischen Staats außerordentlich günstig, diese und die politischen Verhältnisse andererseits das Verbotssystem unausführbar machten und daß überhaupt nur derjenige Gewerbefleiß fest begründet und dem Staate wahrhaft vortheilhaft sei, welcher auch in freier Concurrnz mit dem Auslande bestehen könne.

Indem sich nun die gedachte Mehrheit der Commission aus diesen Gründen mit der vollsten Ueberzeugung gegen die auch nur theilweise Beibehaltung des Verbotssystems erklären müsse, verkenne sie jedoch die Möglichkeit nicht, daß einzelne Fabrikarbeiter, vorzüglich im Fache der Baumwollweberei in Schlesien und in Berlin, vielleicht hier auch einige in der Wollweberei, brotlos werden könnten, wie es bei jedem solchen Uebergange von einem Verwaltungssystem zum andern zu geschehen pflege. Es werde indessen wenigstens nicht in der Natur der Verwaltungsmaßregeln selbst, sondern in zufälligen äußern Verhältnissen und vorzüglich in dem Benehmen der größern Fabrikunternehmer selbst liegen, wenn eine erhebliche Verlegenheit auch nur vorübergehend entstehen sollte. Der Uebergang von den Einfuhrverboten zur Einlassung fremder Fabrikwaaren gegen angemessene Abgaben sei schon durch die Gesetzgebung des Jahres 1807 und durch den ganzen Geist der neuern seit dem Jahre 1810 vorbereitet und die allgemeine Aufhebung des Verbotssystems damals nicht nur angekündigt worden, sondern es wären auch wirklich bis zum Jahre 1815 einschließlich fremde Fabrikate in den Marken, Pommern und Schlesien bereits auf Pässe eingegangen und erst im Jahre 1816 habe man sich veranlaßt gefunden, in den gedachten Provinzen die meisten Baumwoll- und Seidenzeuge einstweilen nicht zuzulassen. Das Publikum sei also auf die Aus-

führung der Maßregel gefaßt. Da in den acht Jahren 1807—15 und darunter sogar drei Jahre lang bei der Concurrnz Englands eine bedeutende Anzahl Baumwollstühle in Thätigkeit geblieben wären, so lasse sich nicht erwarten, daß jetzt, zumal bei den vorgeschlagenen hohen Abgaben, alle Stühle in Berlin und Schlesien außer Beschäftigung kommen würden. Viele Baumwollweber seien Ausländer, welche ab- und zugingen, die Inländer würden aber bei dem großen Mangel an Arbeitern, welcher noch überall gefühlt werde, leicht anderweitig Beschäftigung und Unterhalt finden. Die Frage werde sich also nur auf diejenigen Personen beziehen, die in den Jahren bereits so weit vorgerückt seien, daß sie nicht mehr so leicht zu einem andern Gewerbe übergehen könnten.

In dieser Hinsicht erscheine es aber der Commission so billig als gerecht, daß der Staat für die etwa außer Brot kommenden Fabrikarbeiter Sorge, ihnen zu Beschäftigung und Unterhalt Gelegenheit verschaffe und sie nöthigenfalls unterstütze, da die bisherigen Verwaltungsmaximen mit dazu beigetragen hätten, die Sache in eine schiefe Lage zu bringen. Die Commission halte es daher auch einmüthig für nothwendig, daß dies von seiten des Staats geschehe und ein zureichender Fonds ausgesetzt werde, aus welchem die Unterstützungen geleistet werden könnten. Ebenso nothwendig sei es aber auch, die Aufhebung des Verbotsystems als unwideruslich bestimmt auszusprechen, indem eine bloße Ankündigung oder provisorische Maßregel das Uebel durch neue, künstliche Vermehrung der Arbeiter nur verschlimmern würde, wie die Erfahrung in den letzten Jahren gelehrt habe.

Der versammelte Staatsrath stimmte nach mehrfachen, sorgfältigen Berathungen in einer Sitzung, in welcher 56 Mitglieder anwesend waren, den erwähnten Ansichten der Majorität der Staatsrathscommission mit 53 gegen 3 Stimmen bei.

Der König, von der Lage der Verhandlungen durch den Staatskanzler unterrichtet, sprach in einer unterm 1. Aug. 1817 aus Karlsbad erlassenen Cabinetsordre aus, daß das Princip der freien Einfuhr fremder Fabrikate gegen Erlegung einer verhältnißmäßigen Abgabe als Grundsatz der Gesetz-

gebung des preussischen Staats für alle Zukunft angenommen werden solle.

Nach maßgebenden Ansichten wurden nun auch die Tarifsätze von der Staatsrathscommission und demnächst vom Staatsrathe selbst genau geprüft und definitiv vorgeschlagen. Die Commission ging zwar davon aus, daß nur die hauptsächlichsten Artikel festzustellen seien, nach denen sich dann die übrigen regeln würden; indessen wurde doch über eine sehr große Anzahl von Artikeln ganz speciell Berathung gepflogen. Als leitender Grundsatz ward angenommen, daß auf Gegenstände der unmittelbaren Verzehrung, besonders von ausländischen Gegenständen, wie Zucker, Kaffee, Weine, Taback, Gewürze u. s. w., so hohe Steuer zu erheben rathlich sei, als es ohne Gefahr einer beträchtlichen Defraude geschehen könne. Man nahm dabei auf solche Waaren Rücksicht, die ihres häufigen Verbrauchs wegen den höchsten Ertrag zu liefern geeignet waren.

Bei allen fremden Fabrikaten wurde die im Vorhergehenden ausgeführte Rücksicht auf die Fabrikanten maßgebend und mit der Tendenz auf möglichstes Niedrighalten der Steuer 10 Proc. als Maßstab genommen, so jedoch, daß bei einigen Objecten, wo schon niedrigere Sätze bestanden, diese belassen, bei einigen jedoch ausnahmsweise auch einzelne höhere Sätze wegen besonderer Verhältnisse angenommen wurden.

Bei rohen Producten des Inlandes hielt man daran fest, daß die Ausfuhr womöglich ganz frei sein müsse. Bei der Einfuhr wurden meist viel niedrigere Sätze normirt als bei Verzehrungsgegenständen, welche ausschließlich im Auslande erzeugt wurden. Größtentheils waren die Sätze beim Eingange schon von längerer Zeit her gültig.

Der Finanzminister Graf Bülow hatte bereits mit dem Gesetzentwurfe zwei Tarife vorgelegt, einen für die östlichen, den andern für die westlichen Provinzen des Staats. Beide waren mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse beider getrennten Gebietstheile aufgestellt, sodaß letzterer in einigen Positionen bedeutend niedrigere Sätze aufwies als ersterer. Im allgemeinen waren jedoch beiden die angeedeuteten Principien: höhere Zölle für ausländische

Verzehrungsgegenstände, 10 Proc. für Fabrikwaaren aller Art, für Rohproducte die bisherigen niedrigen Sätze, für Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenbetriebes, insofern sie in die Kategorie der Fabrikwaaren fielen, ebenfalls 10 Proc., zu Grunde gelegt.

Nachdem so die Tarife nach den hauptsächlichsten Positionen speciell durchgearbeitet waren, schritt die Commission zur Berathung über die Ausführung des Gesetzes, namentlich darüber: ob nur die Grenzbezirke zu besetzen und Zollstraßen anzuordnen seien, oder ob man sich, ähnlich wie bei der Universalaccise vor 1806, für fortdauerndes, genaueres Controlliren bis zur Verzehrung, auch im Innern des Landes, entscheiden sollte. Einige Anhänger der frühern Verfassung schlugen letzteres vor, da man nur in der Weise der frühern Controllen dem Defraudiren Einhalt thun könne. Da bewies Hoffmann, daß am Schlusse des Jahres 1814 in den alten Provinzen durch die örtlichen Polizeibehörden 3841 Materialläden gezählt, gleichwol im Jahre 1815, in welchem all die strengen Controllmaßregeln der frühern Acciseverfassung bestanden hätten, in denselben Provinzen nur 2,870797 Pfd. Kaffee versteuert worden wären, wonach also auf jeden Laden im Durchschnitt nur ein täglicher Absatz von 2 Pfd. gekommen sei. Dieses offenbar unglaubliche Resultat bewiese, wie viel bei den alten Controllen heimlich eingeschwärzt worden sein müsse. Ebenso kämen alle inländischen Zuckerraffinerien darin überein, daß sie auf die Länge gegen den Schleichhandel mit fremdem Zucker nicht bestehen könnten, der zur Durchfuhr declarirt werde und mithin bloß die Handelsgefälle bezahle, während man Mittel finde, ihn ohne Zahlung der viel höhern Consumtionsgefälle im Lande zu behalten.

Hiernach und nach allgemeinem Gründen entschied sich die Staatsrathscommission in ganz überwiegender Mehrheit für das System der Grenzbewachung, der Anlegung von Zollstraßen sowie des ganz freien und nicht weiter zu controllirenden Verkehrs im Inlande. Es ward dabei von ihr bemerkt: die Hauptcontrole für seine Abgaben müsse der Staat in der Mäßigkeit derselben, in der Einfachheit der Hebungsweise und in der Rechtlichkeit seiner Unterthanen

suchen. Die Verwickelung und Ueberfüllung der bisherigen Controlen habe auch den rechtlichsten Mann in die Lage gebracht, wider seinen Willen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu begehen, weil er die Masse der Förmlichkeiten und Vorschriften nicht übersehen konnte. Die Unmöglichkeit jedoch, sie zu übersehen, das daraus hervorgehende Misstrauen der Regierung in die Rechtlichkeit der Unterthanen und der aus beiden entstandene Widerwille der Nation gegen das bisherige System habe den Begriff der Unrechtmäßigkeit eines Accisevergehens in den Augen des großen Haufens größtentheils untergehen lassen und ebendadurch zur Vermehrung der Unterschleife hingewirkt. Es wird immer das Vertrauen des Volks zu der öffentlichen Verwaltung wachsen, je mehr dasselbe aus ihren Anordnungen wahrnimmt, daß sie Vertrauen zu ihm habe.

Die Bedingungen der innern Organisation der Grenzbesetzung, von denen sich die Commission nur einen wirksamen Erfolg versprechen konnte, waren: die Auswahl treuer und zuverlässiger Leute, welche gut und auskömmlich besoldet werden, Dienstauszeichnung und Ehre empfangen und eine militärische Organisation erhalten sollten. Ordnung, Disciplin, Schnelligkeit mußten von ihnen erwartet, schlechte, unzuverlässige Subjecte sollten leicht und ohne besondere gerichtliche Förmlichkeit entlassen werden.

Deshalb entschied sich auch die Mehrheit der Commission gegen Denunciantenantheile, indem sie annahm, daß dadurch die Achtung der Steuerbeamten in den Augen des Volks heruntergesetzt und der öffentliche Glaube derselben geschwächt werde, daß ferner die aus den Denunciantenantheilen entspringende Belohnung der Beamten äußerst zufällig sei, öfters mehr vom Glück als ihrer Achtsamkeit abhängen, daß derselbe Zweck durch Gratificationen und Prämien besser und anständiger erreicht werden könne.

Nachdem nun auch noch die Strafbestimmungen einer nähern Prüfung unterworfen worden und so das Gesetz in allen Theilen genau berathen war, eine gleiche genaue Prüfung im versammelten Staatsrath stattgefunden hatte, welcher im ganzen den Ansichten der Commission beipflichtete, ward das ganze Gesetz, auf Grundlage der Vorschläge des Finanz-

ministers nach den oben angegebenen Gesichtspunkten neu redigirt, uebst den dazu gehörigen Tarifen und einer Zoll- und Verbrauchssteuerordnung dem Könige mit ausführlichem Gutachten überreicht, der dasselbe vollzog.

So erschien nach vielfacher Durcharbeitung und Berathung unterm 26. Mai 1818 das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, welches die Handelsfreiheit aussprach, indem alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst nunmehr im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verkauft und durchgeführt werden konnten, wonach bei der Ausfuhr die Zollfreiheit als Regel galt, während beim Eingange von Fabrik- und Manufacturwaaren des Auslandes in der Regel eine Verbrauchssteuer von 10 Proc. nach Durchschnittspreisen vom Werthe erhoben ward, die jedoch, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit thunlich, geringer sein sollte, welches die Erhebung der Gefälle nach Gewicht, Maß und Stückzahl festsetzte und schließlich den Verkehr im Innern für frei erklärte.

Von den sich an dieses Staatshauptgesetz organisch anschließenden preussischen Gesetzen dieser Periode sind diejenigen vom 8. Febr. 1819, 30. Mai und 30. Sept. 1820 noch besonders hervorzuheben. Letzteres regulirte das Münzwesen, die erstern vervollständigten das Abgabensystem. Hienach hatte man zuerst nur vier Erzeugnisse des Inlandes, Bier, Branntwein, Wein und Taback, zur Besteuerung herangezogen, erstens weil diese Objecte einen allgemeinen aber gewählten Genuß bildeten und die hohe Besteuerung des Branntweins sich auch aus sittlichen Gründen rechtfertigte, zweitens weil dieselben besteuert werden konnten, ohne sie bis zur unmittelbaren Verzehrung zu verfolgen, Branntwein und Bier in den Fabrikationsstätten, Wein und Taback nach dem Areal. Da aber Brot und Fleisch von der frühern inländischen Accise den verhältnißmäßig höchsten Ertrag gewährt hatten und schon bei den ersten Berathungen vorgeschlagen war, die Fleisch- und Brotsteuer nach der Höhe des Einkommens der Staatsangehörigen zu bestimmten Sätzen zu normiren, so entstanden, zum Theil nach diesen Rücksichten,

andererseits auch in Erwägung, daß der Staatshaushalt einer größern Einnahme bedürfe, als durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 aufzubringen war, daß es billig sei, jeden einzelnen nach seinen Kräften und Einnahmen zu den Staatsunkosten heranzuziehen, überdies in den westlichen Provinzen die frühere Personensteuer aufgehoben war, die drei Gesetze über die Einführung einer Klassen-, einer Mahl- und Schlacht- und einer Gewerbesteuer, sämmtlich am 30. Mai 1820 publicirt.

Am 21. Febr. 1829 wurde der Hauptfinanzetat des Staats zum ersten mal öffentlich durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht. Derselbe schloß bei einer Einwohnerzahl von 12,726110 mit 50,796000 Thlrn. ab. Die Abgaben betrugten somit auf den Kopf 3,99 Thlr. Sie waren gegen 1805 um 0,71 Thlr. gestiegen, aber freilich auch ganz anders vertheilt, als solches 1805 der Fall gewesen war.

Die Folgen der neugeschaffenen Gesetzgebung machten sich unverhältnißmäßig rasch geltend. Mag auch die weitere friedliche Entwicklung das Ihrige dazu beigetragen haben, der Hauptgrund, weshalb sich das materielle Wohl des preußischen Volks in einer Weise hob, welche bald die Aufmerksamkeit der deutschen Bruderstaaten und des Auslandes erregte, muß immer darin gefunden werden, daß es dem einzelnen gestattet ward, von seinen Kräften freien Gebrauch zu machen und der Staat nur so weit auf ihn einwirkte, als es zur Hebung seines geistigen und moralischen Wohls erforderlich war. Ein preußischer Statistiker konnte demnach schon im Jahre 1829 schreiben \*): „Mag sich auch in andern Ländern die Handelsfreiheit eine freie Bahn durch die engherzigen Ansichten und den Egoismus übel belehrter Producenten und Fabrikanten nicht so schnell und kräftig als in Preußen brechen können, sollte auch in England Huskisson's zum Wohle seines Vaterlandes besonnen betretener Weg mehr oder weniger wieder verlassen werden, mag auch Frankreich das bei der Restauration gegen die bessere Einsicht der Staatsverwaltung bei-

---

\*) Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes in der preußischen Monarchie (Berlin 1829).



behaltene Prohibitivsystem nach den beendigten Versammlungen der Handelskammern in Paris noch nicht aufgeben, mögen auch andere Staaten ferner den Absatz der Erzeugnisse ihres reichen Bodens erschweren und verringern, um früher oder später zu verarmen, oder zu ihrer Rettung den Gesetzen der Handelsfreiheit huldigen zu müssen, desto erfreulicher für den preußischen Patrioten muß es sein, wenn er überzeugt wird, daß das entgegengesetzte in Preußen befolgte System die wohlthätigsten Folgen für den Staat, dem er anzugehören so glücklich ist, bereits hatte und noch weit mehr künftig haben wird.“

## Die deutschen Zustände nach dem Pariser Frieden bis zur Gründung des Deutschen Zollvereins.

Während so Preußen auf Grund der ihm durch die Deutsche Bundesacte gewährten vollen Souveränität seine verschiedenen, altererbten, wiedergewonnenen und neu erworbenen Landestheile im Westen und Osten zu einer Lebensgemeinschaft zusammenfaßte und 10 Millionen Deutsche, befreit von all den verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handelsabgaben, welche sie bisher voneinander getrennt, ihre ideale Zusammengehörigkeit durch die Gemeinsamkeit aller Lebensinteressen besiegelten, rangen die übrigen deutschen Länder mehr oder weniger vergeblich nach einem einheitlichen Organismus. Man begann zu begreifen, daß die Souveränität, an deren Erreichung man alles, ja selbst vielleicht die eigene bessere Ueberzeugung gesetzt hatte, nicht ein leichtes Gewand, sondern ein schwerer Purpurmantel sei, unter dessen Gewicht die eigene Kraft zusammenzubrechen drohte. Man entschloß sich schließlich, von ihm Hülfe zu suchen, den man ja selbst aller Macht entkleidet hatte, vom Deutschen Bunde.

Am 5. Nov. 1816 wurde der Bundestag feierlich eröffnet. In dieser Versammlung erklärte der österreichische Bundespräsidialgesandte das Nationalbedürfniß für die Schöpferin

und den Leitstern, Ausdruck und Sicherung des Nationalbundes für die Aufgabe des Deutschen Bundes, durch welchen jetzt Deutschland wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit, als eine Macht in der Reihe der Völker erschien. \*)

Die ersten Verhandlungen und Arbeiten des Bundestags tragen unverkennbar das Gepräge patriotischer Gesinnung und redlicher Absicht, so namentlich die provisorische Competenzbestimmung des Bundestags vom 12. Juli 1817, so die Garantien, welche der freisinnigen sachsen-weimariſchen Verfassung und mehreren andern Landesverfassungen bereitwillig gewährt wurden, so die kräftige Erklärung gegen das Willkürregiment in Kurhessen vom 17. März 1817, so der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817, wodurch die in der Bundesacte bestimmte Nachsteuer und Abzugsfreiheit in der liberalsten Weise zur Ausführung gebracht wurde.

Bald aber trat ein verhängnißvoller Umschwung ein. Die große Zeit der Freiheitskriege hatte die edelste patriotische Stimmung, aber auch viele unklare politische Ideale und unreife Pläne im deutschen Volke, besonders in der Jugend wach gerufen. Es war eine Zeit der tiefsten, geistigen Erregung, ein wahrer Völkerfrühling nach langem politischen Winterschlaf. Sache der Regierungen wäre es gewesen, diese Stimmung zu klären und zu praktischen nationalen Zielen hinzuführen. Davon geschah gerade das Gegentheil. Wo unklarer jugendlicher Idealismus aufsprudelte, witterte man Verschwörung und Revolution. Vereinzelte strafwürdige Verbrechen einiger weniger überspannter Köpfe legte man dem ganzen Volke gewissermaßen als nationale Unthaten zur Last. Man übersah, daß derselbe patriotische Geist, welcher die Ketten der Fremdherrschaft gebrochen hatte, jetzt auch im innern politischen Leben einer unsichtigen Pflege und naturgemäßen Befriedigung bedürfe. Statt durch eine wahrhaft conservative, echt staatsmännische Politik, durch positive Schöpfungen auf nationaler Grundlage den Geist des Volks würdig zu beschäftigen und revolutionäre Bestrebungen, wo sie etwa vorhanden waren, auch geistig zu besiegen, griff man zu den

\*) Hermann Schulze, a. a. D., S. 305 fg.

blos negativen Mitteln der Hemmung, Verfolgung und polizeilichen Unterdrückung. Dies ist die Signatur der Karlsbader Conferenzen und der ganzen darauf gegründeten Bundespolitik.

Fürst Metternich, die eigentliche Seele dieser unproductiven, blos polizeilich unterdrückenden Richtung, benutzte nicht das legale Organ des Bundes, sondern eine geheime scheinbar zufällig stattfindende Zusammenkunft von Ministern deutscher Bundesstaaten, um den ersten Schlag gegen das constitutionelle Princip und die freie Entfaltung des nationalen Geistes in Deutschland zu führen. Nur zehn Regierungen waren an den Verabredungen von Karlsbad betheiligt, die andern absichtlich ausgeschlossen. Hauptgegenstände der Berathung waren: Aufhebung der bundesmäßig zugesagten Pressfreiheit und allgemeine Einführung der Censur, Maßregeln wider die Universitäten, Gymnasien und Schulen, Anordnung einer Centraluntersuchungscommission zu Mainz, Vereinbarung über Sinn und Auslegung des Art. 13 der Bundesacte, die landständischen Verfassungen betreffend, sowie Errichtung einer provisorischen Executionsordnung für Vollziehung der Karlsbader Beschlüsse durch die Bundesversammlung.

Die zu Karlsbad gefaßten Beschlüsse, hervorgegangen aus einer unregelmäßigen Vertretung einzelner deutscher Staaten außerhalb des Bundestags, wurden der Bundesversammlung in sehr formloser Weise überwiesen und ohne alle bundesgesetzlich nothwendige Vorberathung in der Sitzung vom 20. Sept. 1819 nur scheinbar einstimmig, dem Wortlaute nach zwar nur als provisorische Maßregeln, der Thatsache nach aber als bleibende Gesetze angenommen und publicirt.

Im Anschluß an die karlsbader Zusammenkunft fanden vom 25. Nov. 1819 bis zum 24. Mai 1820 zu Wien Conferenzen von Ministern aller deutschen Staaten statt. Hier wurde das zweite Grundgesetz des Deutschen Bundes, die sogenannte Wiener = Schluß = Acte vom 15. Mai 1820, ausgearbeitet.

Durch dieselbe wurden allerdings die Grundzüge der Bundesacte weiter ausgeführt, doch nicht im Sinne eines nationalen Ausbaues der deutschen Gesamtverfassung, sondern

kleinlich im Geiste der Karlsbader Beschlüsse. Wenn auch die Metternich-Genz'sche Doctrin in Betreff der landständischen Verfassung nicht vollständig den Sieg davontrug, so zeigte sich doch die große Verschiedenheit der Zeitrichtungen darin, daß 1815, besonders von seiten Preußens, Hannovers und der kleinern Staaten, darauf gedrungen wurde, ein Minimum von Rechten der Landstände und der Unterthanen von Bundes wegen festzusetzen, das ihnen überall gewährt werden mußte, während man jetzt ein Maximum aufzustellen bemüht war, worüber kein Staat hinausgehen durfte.

So bewegt sich denn die ganze Bundespolitik seit dem Jahre 1819 in dem Gedanken, daß man einerseits die völkerrechtliche Natur des Bundes und die damit zusammenhängende volle Souveränität der Fürsten überall da am stärksten betonen müsse, wo es sich darum handle, wohlberechtigte Forderungen größerer nationaler Einheit zurückzuweisen, daß aber andererseits zugleich dem Bunde eine weit über das Wesen des Staatenbundes hinausgehende polizeiliche Centralgewalt beizulegen sei, wo es gelten solle, die freiheitliche Entwicklung in den Einzelstaaten zu unterdrücken.

Da, wo es sich lediglich um die geistigen Interessen der deutschen Nation handelte, ließ sich auf dem betretenen Wege wol manches erreichen, wenigstens konnte die allmählich herrschend werdende Stille des Todes dahin gedeutet werden; wo indeß materielle Interessen in den Vordergrund traten, da zeigte sich das lose föderative Band, welches die souveränen deutschen Staaten zusammenhielt, als ganz unzulänglich. Eine allgemeine deutsche Handelspolitik, die völlige Beseitigung aller Zollschranken im Innern, Freiheit des Verkehrs auf den deutschen Strömen, derartige Gedanken waren wol bei der Gründung des Deutschen Bundes gehegt worden; hatten jedoch nur zu dem vagen Art. 19 der Bundesacte geführt, wonach sich die Bundesglieder vorbehalten hatten, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten sowie wegen der Schiffahrt in Berathung zu treten. An diesen Artikel klammerte man sich an, als man die Unmöglichkeit einsah, das eigene Land mit einer zweckmäßigen Zolllinie, wie es Preußen vermocht hatte, zu um-

ziehen, als man auf die Möglichkeit verzichten mußte, sich durch ein geordnetes Steuersystem diejenigen Einnahmequellen zu verschaffen, welche man zur weitem staatlichen Entwicklung als dringend nothwendig erachtete. Und nichts Positives wollte man erreicht wissen, die Sonderpolitik Preußens allein sollte gebrochen werden, das Gesetz vom 26. Mai 1818, welches geeignet war, nicht nur unmittelbar 10 Millionen Deutsche in wirthschaftlicher Beziehung zu heben, sondern seiner ganzen Bedeutung nach auch der gesammten Nation dermaleinst zugute kommen mochte, sollte fallen. Man durfte nicht dulden, daß Preußen die Rechte fremder Souveräne verletzte, indem es Landestheile von 13 deutschen Staaten in sein Zoll- und Handelsgebiet einschloß, indem es da Zollschranken errichtete, wo bisher freier Verkehr geherrscht hatte, indem es als Glied dem Ganzen mit seiner voreilig ins Werk gesetzten Handelspolitik widerstrebte. Und nicht nur die Regierungen, auch die Staatsangehörigen der verschiedenen deutschen Lande waren von dem Gedanken durchdrungen, daß das Gesetz vom 26. Mai 1818 das größte Hinderniß einer das Strebziel der Nation bildenden deutschen Handelspolitik sei, deren Werth sich der Deutsche erst jetzt recht bewußt wurde, als ihre Verwirklichung anscheinend wiederum in weite Ferne gerückt war. Was daher zur Vereitelung der großen Zwecke, die Preußen verfolgte, nur irgend dienen konnte, das alles schien erlaubt, schien geboten. \*) Es bildeten sich Vereine von Kaufleuten und Fabrikanten, die in Denkschriften und Adressen ihre Ansichten niederlegten, die immer zahlreicher wurden und deren Agenten die Höfe bereisten und die Regierungen zu gewinnen suchten. Die Wissenschaft bot diesen Bestrebungen die Hand; Friedrich List stellte sein reiches Wissen und eine rastlose Thätigkeit in den Dienst der allgemeinen Sache. Staatsbeamte mit Sachkunde und praktischer Erfahrung versehen unterstützten sie. Mitten in dem Principienstreite über die Grenzen constitutioneller Befugnisse und monarchischer Prärogativen kamen — eine für manche Minister nicht unerwünschte Wendung der

---

\*) L. C. Hegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins. Beitrag zur deutschen Geschichte (Hamburg 1865).

Dinge — die materiellen Interessen des Volks auf die Tagesordnung der jungen Ständeversammlungen.

Man vergaß, daß jener Weg des nun auf einmal ganz überschwenglich aufgefaßten Art. 19 betreten worden war, ehe Preußen sein Zollwesen reformirte, und daß er ohne Erfolg betreten war. Am 19. Mai 1817 hatte Württemberg den gewiß bescheidenen Antrag gestellt, die Beschränkungen und Verbote der Ausfuhr von Getreide und Schlachtvieh, die von mehreren Bundesregierungen während der damaligen Theuerung verhängt worden, im allgemeinen Interesse aufzuheben. Sofort wurde ein Ausschuß niedergesetzt, der eifrig den Entwurf zu einer Uebereinkunft zwischen sämtlichen deutschen Staaten über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh ausarbeitete. Damals hatte Preußen die Dringlichkeit gemeinsamer Maßregeln anerkannt und sich bereit erklärt, der vorgeschlagenen Uebereinkunft beizutreten. Die ganze Sache, die denn doch ein Minimum dessen war, was jene große Aufgabe deutscher Handelspolitik anstreben sollte, scheiterte. Als Baiern seine Zustimmung an die unmögliche Bedingung geknüpft hatte, daß alle Bundesstaaten auch mit ihren nicht zum Bunde gehörigen Ländern unwiderrüflich der Uebereinkunft beiträten; als Hannover sich gegen die verpflichtende Wirkung eines Mehrheitsbeschlusses verwahrt; als Mecklenburg verlangt hatte, daß die Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen würde, da beantragte Oesterreich, das aus weiser Zurückhaltung nicht herausgetreten, neue Berichterstattung an die Regierungen, ein Antrag, der am 14. Juli 1817 vom Bundestage zum Beschluß erhoben wurde und dessen Ausführung Württemberg am 16. Febr. 1818 noch einmal vergeblich angeregt hatte.

Am Schlusse der neunten Karlsbader Conferenz am 16. Aug. 1819 zeigte der badische Minister Freiherr v. Berstett zu Protokoll an, daß er einen Aufsatz wegen des freien Verkehrs unter den deutschen Bundesstaaten in Umlauf setzen wolle. Er wünsche, daß dieser Gegenstand gerade jetzt nicht umgangen, sondern ernsthaft beleuchtet werde, um gründlich und offen darzuthun, inwieweit die Ausführbarkeit im allgemeinen mög-

lich wäre oder doch vorderhand wohlthätige Abänderungen des bisherigen Zustandes eintreten könnten, und welches die Hindernisse seien, die sich dem einen oder dem andern entgegensetzten. Davider wurde geltend gemacht, wie die Sache von zu verwickelter Natur sei, um deshalb etwas in der Conferenz bestimmen zu können. Die Handelsvereine, welche sich zur Berathung derselben gebildet und an den Bundestag gewandt hätten, schienen nicht geeignet, eine Handlung zu befördern, die nur infolge des Art. 19 der Bundesacte vorgenommen werden könnte und bereits dort eingeleitet sei. Von seiten Mecklenburgs wurde noch bemerkt, es würde praktisch sein, hierbei stufenweise zu Werke zu gehen und zunächst den beim Bundestage genugsam verhandelten freien Verkehr mit Lebensmitteln zu befördern, um so zum freien Verkehr aller Erzeugnisse allmählich vorzuschreiten.

Im Eingange des betreffenden Aufsatzes berief sich der badische Minister darauf, daß die beiden Kammern der badischen Ständeversammlung einhellig und dringend den Antrag auf Freiheit des Handels im Innern der deutschen Bundesstaaten an die großherzogliche Regierung gebracht hätten. Letztere selbst hatte dazu den unmittelbaren Anstoß gegeben. Es war von ihr im April 1819 an die Mitglieder der Ständeversammlung eine Denkschrift vertheilt worden, die Privatarbeit eines geistvollen Mannes und echten Patrioten, der darin seine Ansichten und Vorschläge für eine gemeinsame Zolleinigung der deutschen Staaten niedergelegt hatte, wie dieselben später sich im Deutschen Zollverein verwirklicht haben. Der Verfasser, Friedrich Nebenius, war nicht bei bloßen Wünschen, wie sie damals in lebhaftester Weise namentlich Friedrich List kundgab, stehen geblieben. Die größte Schwierigkeit, die der Einführung eines einheitlichen Zollsystems in Deutschland entgegenstand, fand er in der Verschiedenheit der finanziellen Einrichtungen der einzelnen Länder, mit deren Studium er sich eingehend beschäftigte, um so die Grundlage für Aufstellung eines entsprechenden Tariffsystems zu gewinnen und die Ausführbarkeit seiner Ansichten zu begründen.

Ebenso wie von seiten Badens wurde von seiten Württembergs die eine Erleichterung der bestehenden Handelsbeschrän-



fungen bezweckende Interpretation des Art. 19 als ein von Karlsbad aus zu erledigender Gegenstand betont.

So sah sich denn Metternich, der die Politik des Hinhaltens hier für das Geeignetste hielt — denn an Oesterreichs Prohibitivsystem durfte nicht gerüttelt werden, den Vorzug, einen geschlossenen Handelsstaat zu bilden, durfte man den deutschen Einheitsbestrebungen nicht zum Opfer bringen, Preußen mit seiner liberalen Handelspolitik mußte immer das eigentliche Hemmniß bleiben — einmal genöthigt, aus sich herauszutreten, und er erklärte in der zweiundzwanzigsten Conferenz, daß er, indem er die Wichtigkeit des Gegenstandes erkenne, sich jedoch die in hohem Maße bestehenden Schwierigkeiten der Aufgabe nicht bergen dürfe. Deutschland bestehe aus einer Verbrüderung souveräner Staaten, welche in ihrer Gesamtheit in dem europäischen Staatensystem eine Macht bildeten. Der Handel, seine Ausdehnung wie seine Beschränkung gehören zu den ersten Befugnissen der souveränen Gewalt. In Deutschland könne demnach die Handelsfrage nicht allein in Beziehung auf die deutsche Gesamtmacht aufgenommen und erwogen werden, denn der deutsche Handel bilde sich vor allem aus jenem der deutschen Staaten, diese Frage könne vielmehr nur in Erwägung gezogen werden, wenn die erste, die vorläufige Bedingung, die Handelsverhältnisse unter den deutschen Staaten zu einer gedeihlichen Verständigung gereift sein würde. Die hier versammelte Conferenz könne das Geschäft weder beginnen, noch sich demselben selbst nähern, weil sie dasselbe nicht beenden könne. Der k. k. Hof erachte demnach, daß in Beziehung auf die nähere Ausbildung des Art. 19 der Bundesacte vorderhand geschehen sei, was geschehen konnte. Die Bundesversammlung habe nämlich unterm 14. Juli 1817 eine Zeitfrist zur Berichtseinholung über die Anwendung des gedachten Artikels eingeräumt. In die Zwischenzeit werde die Vereinigung zu Wien fallen.

In der letzten Conferenz am 31. Aug. bezeichnete Fürst Metternich die Gegenstände, welche demnach in Wien zu berathen sein würden. Es waren im Ganzen zehn Punkte; unter diesen hieß es sechstens: „Die Erleichterung des Han-

dels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Art. 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen, soviel die Verschiedenartigkeiten der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können.“

An die wiener Ministerialconferenzen, welche am 25. Nov. 1819 begannen, knüpfte sich anfänglich sowol von seiten des Volks als von seiten einzelner wohlwollender Regierungen in Bezug auf größere Handels- und Verkehrsfreiheit große Hoffnungen, allein die Stimme des Volks wurde rasch zum Schweigen gebracht und die Stimme einzelner vorurtheilsfreier Diplomaten verhallte in dem Tumult der Leidenschaft und der immer schroffern Gestaltung der Sonderinteressen, bis wohin die Verhandlungen hochgebildeter Männer allmählich gediehen.

Die Erleichterung des Handels und Verkehrs, um den Art. 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen, bildete den zehnten Berathungsgegenstand, zu dessen Ausführung ein Ausschuss, bestehend aus den Vertretern Preußens, Badens, Baierns, der Niederlande für Luxemburg, des Königreichs Sachsen, der vier Freien Städte, Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs, ernannt worden war. Uebrigens wurde wiederholentlich erklärt, daß den Commissionen gewiß jede Mittheilung der darin eigentlich nicht arbeitenden Mitglieder der Versammlung willkommen wäre, damit ihre Ansichten in Betracht gezogen würden, bevor dieselben in der Plenarsitzung zur Sprache kämen. Noch vor dem endlichen Zusammentritt des zehnten Ausschusses im Januar 1820 zeigten sich die Schwierigkeiten, an deren Lösung man gehen wollte, zeigten sich die kleinlichen Intriguen, die Preußen zur Aufgabe seines Handelssystems zwingen sollten, wurde sein Vertreter Graf Bernstorff, der hier in ganz anderm Lichte erscheint als zu Karlsbad bei Beschließung über die demagogischen Umtriebe, nach seinen verwundbaren Stellen ausgeforscht, stellte man die Zolleinrichtungen Preußens als eine der Hauptquellen der Unzufriedenheit und als eins der Haupthilfsmittel dar, dessen sich die revolutionäre Partei in Deutschland mit Erfolg bediene. Der nassauische Minister v. Marschall, derselbe,

welcher sich so kräftig gegen die württembergische Verfassungsurkunde äußerte, hatte unterm 8. Jan. 1820 eine Denkschrift vorgelegt, welche sich in maßlosen Schmähungen gegen Preußen erging und schließlich die Aufhebung der nach dem 1. Jan. 1814 neuerrichteten Mauthen und Zollstätten — wohlverstanden also nicht die Beseitigung aller früher bestandenen Verkehrsbeschränkungen der lästigsten Art — verlangte. So nahmen die Dinge von Anfang an eine ungünstige Wendung, sodaß es wol nur dem immer stärker werdenden Andringen von außen zuzuschreiben war, daß die betreffende Commission sich zur endlichen Berathung anschickte. Gegen Mitte December 1819 kam der Herzog von Anhalt-Köthen nach Wien; der Zweck seiner Reise war, Hülfe gegen die preussischen Zoll- und Steuerbedrückungen zu suchen; die Sache seiner Enclaven wollte er hier mit aller Energie führen. Ebenso wirkte die Ankunft der rührigen Vertreter des von List gegründeten Deutschen Handelsvereins, welche die Sache der deutschen Fabrikanten mit ebenso viel Wärme als Unklarheit verfochten und unter anderm den Plan einer Pacht sämmtlicher Zölle an den deutschen Grenzen unter der Voraussetzung des völlig freien Verkehrs im Innern und gegen Erlegung einer Pachtsumme von jährlich 30 Mill. Thln. den Conferenzbevollmächtigten vorzulegen gedachten. Indeß sie erreichten eben weiter nichts als den raschern Zusammentritt des zehnten Ausschusses. Denn bald nach Ankunft der Deputirten erklärte Fürst Metternich in der Conferenz, daß er nicht zweifelhaft sei, was er denselben als österreichischer Minister zu antworten habe, und er wünsche nur zu vernehmen, ob auch die Versammlung mit seinen Ansichten einverstanden sei. Es schein ihm, daß man ebenso wenig einen Verein deutscher Kaufleute als einen Verein deutscher Professoren, Studenten u. s. w. anerkennen könne. Ein deutscher Verein, der nirgends eigentlich zu Hause gehöre, sei überdies nicht denkbar. Aus diesen und andern Gründen müsse man den Deputirten erklären, man könne mit ihnen in keine Verhandlung treten. Dadurch bleibe man auch in dem richtigen vom Bundestage betretenen Wege. Niemand widersprach dieser Ansicht, vielmehr äußerten sich einige noch härter über das Treiben des Vereins und seiner Deputirten. Und

derselbe Metternich, der am 10. Jan. nicht zweifelhaft war, was er den Abgeordneten als österreichischer Minister zu antworten habe, verschaffte dem Professor List am 6. März eine Audienz beim Kaiser Franz. Natürlich war und blieb niemand den List'schen Ideen und Entwürfen fremder als Metternich. Aber der Kaiser sprach mit List als ein wahrer Vater des deutschen Vaterlandes, wollte die überreichten Acten prüfen, die Sachverständigen hören und gewährte dem Plane einer Industrieausstellung seine volle Aufmerksamkeit. Mit Befriedigung liest man alsdann die Worte Karl August's von Sachsen-Weimar vom 21. Jan.: „Mag auch die Abweisung des Handelsvereins juristisch richtig sein, so verdient doch das Anliegen deutscher Nation, welches ihm zu Grunde liegt, ganz vorzügliche Aufmerksamkeit, und es dürften die Vorschläge, die erfahrene Kaufleute an die Hand zu geben im Stande sind, nicht ungehört zurückzuweisen sein.“

Mittwoch den 12. Jan. fand die erste Sitzung statt. Graf Bernstorff eröffnete sie damit, daß er den Mißgriff des vorigen Wiener Congresses beklagte, aus einer gewissen Liberalität mehrere das Bundesverhältniß selbst nicht berührende Gegenstände zur künftigen Berathung vorbehalten zu haben. Insbesondere gehöre dahin der Handel und Verkehr, welcher auf der Autonomie der einzelnen Staaten beruhe und mit deren eigenthümlichen Steuersystemen genau zusammenhänge. Preußen könne von seinem System zum Besten der übrigen deutschen Staaten in keinem Punkte abgehen. Nur so, wie es neulich in der Preussischen Staats-Zeitung ausgesprochen sei, lasse sich helfen, nämlich durch Verträge mit einzelnen Staaten.\*) In derselben Sitzung wurde von dem badischen Bevollmächtigten

---

\*) Aegidi, a. a. D.: „Es gemahnt uns heute ganz eigenthümlich, wenn wir diese Worte hören: die ganze Geschichte des Deutschen Zollvereins geht an uns vorüber. Aber denen, welche nicht erlebt hatten, daß ihr Ideal vollkommenster Handelsfreiheit des Vaterlandes mittels einer am Boden raupenartig sich vorwärts schiebenden Bewegung verwirklicht worden, ihnen klangen die Worte Bernstorff's ganz anders wie dem heutigen Geschlechte. Wie trostlos klingt uns gegenwärtig, wenn man unser Ideal einer deutschen Einheit auf Verträge mit einzelnen Staaten anweist!“

die Denkschrift von F. Nebenius an die Mitglieder des Ausschusses vertheilt, welche auf die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit eines Douanensystems an Deutschlands Grenzen mit dem Princip der Retorsion und auf gänzliche Handels- und Zollfreiheit im Innern gerichtet war. So nahe berührten sich damals die beiden Ausgangspunkte der spätern Zolleinigung, der Gedanke in seiner vollen Klarheit, wie ihn Nebenius und der erste praktische Wink, wie ihn der preußische Minister aussprach. Aber beide blieben unverstanden und einander fremd. Sie gehörten zu feindlichen Lagern und bildeten einen Gegensatz, der bei den weitem Verhandlungen immer schroffer zu Tage trat, sodaß Graf Bernstorff am 6. Febr. nach Berlin berichtete, er werde wahrscheinlich bald genöthigt sein, sich entschieden dahin zu erklären, daß, wofern man nicht jeden Versuch, allgemeine, mit den in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Anordnungen unverträgliche Grundsätze aufzustellen, entschieden aufgäbe, er sich von jeder Theilnahme an diesen Verhandlungen werde lossagen müssen.

Eine derartige Erklärung erfolgte dann auch, als in der Plenarsitzung am 11. Mai 1820 die Anträge des zehnten Ausschusses über Handel und Verkehr zur Sprache kamen. Auf die erste Anfrage des Fürsten Metternich, über diesen Gegenstand abzustimmen, folgte eine fast durchgängige Stille. Der Gesandte für Kurhessen bemerkte, daß wegen der Kürze des Vortrags \*) es schwierig sei, Anträge zu machen, indem

---

\*) Der von Graf Bernstorff entworfene und in der Plenarsitzung am 4. März verlesene Vortrag des zehnten Ausschusses lautete:

„Dem zehnten Ausschuss ist der Auftrag geworden, der hochverehrlichen Versammlung gutachtliche Vorschläge darüber vorzulegen, wie dem Art. 19 der Bundesacte durch solche Erleichterungen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten Genüge geschehen könne, als die Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse und zumal die besondern Steuersysteme der einzelnen Staaten zulassen möchten. In der Art, wie diese Aufgabe gestellt ist, liegt schon die Andeutung und Anerkennung der Schwierigkeit ihrer Lösung. Diese Schwierigkeit hat sich bei näherer Beleuchtung des Gegenstandes nur zu sehr bestätigt. Nachdem der Ausschuss alle sowol in seiner Mitte ausgesprochenen als ihm von einigen andern der Herren Bevollmächtigten vorgelegten Wünsche und Ansichten auf das sorgfältigste geprüft und keinen Versuch

man die Gründe nicht kenne, welche die Veranlassung gegeben, die frühern Anträge beim Ausschusse unberücksichtigt zu lassen. Eine ziemlich scharfe Bemerkung, deren Stachel sich

unterlassen hat, um solche, soweit es die Verschiedenheit der Zoll-, Steuer- und Gewerbeverfassung der einzelnen Bundesstaaten für jetzt nur irgend gestattet, unter sich auszugleichen und in einem einhelligen Beschlusse zu vereinigen, sieht sich derselbe genöthigt, seine Anträge auf folgende mehr vorbereitende als entscheidende, keinen künftigen bundesförderlichen Beschlüssen vorgreifende Bestimmungen zu beschränken:

„1) Die Bundesversammlung hat die Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels überhaupt und insonderheit auch des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des Art. 19 der Bundesacte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit anzusehen und sich fortwährend zu bestreben, die diesem Entzweck entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

„2) Sie hat zur nähern Bearbeitung dieser Gegenstände einen Ausschuß zu bestellen und demselben die Befugniß zu ertheilen, zu seinen Berathungen diejenigen Sachverständigen zuzuziehen, welche einzelne Bundesstaaten zu diesem Ende abzuordnen sich veranlaßt finden möchten.

„3) Zuwörderst und vorzugsweise hat die Bundesversammlung ihre Bemühungen dahin zu richten, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh wieder angeknüpft und eine Vereinbarung darüber nach Möglichkeit befördert und zur Ausführung gebracht werde.

„4) Um auch der Flußschiffahrt die derselben durch die Wiener-Congreß-Acte zugesicherte Erleichterung wirklich zu gewähren, machen sämtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen so eifrig zu betreiben und so schnell zu beendigen, als die Natur des Gegenstandes es zulassen kann, wie auch da, wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche baldthunlichst eintreten zu lassen.

„5) Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen den sämtlichen Gesandten am Bundestage zu ertheilenden Instructionen sind demselben binnen kürzester Zeit zuzusenden.“

Als der Vortrag begann und der erste Satz, der diese Sache an den Bundestag verwies, abgelesen wurde, da platzte einer der Anwesenden in Lachen aus, dem fast alle übrigen nachfolgten. So dachten am 4. März 1820 die Minister der deutschen Fürsten über den Bundestag! Und mit Recht. Denn weil die Regierungen die Aufgabe für unmöglich ansahen, darum verwiesen sie die Lösung derselben an den Bundestag. So untergruben sie sein Ansehen systematisch.

kaum verbarg: die frühern Anträge waren die von Versteht und Marschall; die vaterländische Sache, welche sie vertraten, war unberücksichtigt geblieben; Preußen hatte für Deutschlands Wohl und Wehe kein Ohr gehabt. Der Minister v. Marschall war darauf der Meinung, die Sache ganz auf sich beruhen zu lassen, wenn man mehreres nicht bewilligen könne. Graf Bernstorff schwieg. Auch erfolgte von keiner Seite ein Antrag.

Da begann der weimarische Minister Freiherr v. Fritsch den eigentlichen Angriff und beantragte: 1) daß man hier bestimmt aussprechen möge, man wolle im Innern der einzelnen Staaten solche Einrichtungen treffen, daß ein gegenseitiger freier Verkehr der Bundesstaaten erreicht werde; 2) daß der unbeschränkte Handel mit Lebensmitteln unter denselben bestimmt verabredet, und 3) daß über die zur Sprache gekommene Belegung enclavirter Staaten mit den Steuern des enclavirenden irgendeine Norm festgesetzt und die Sache nicht ohne alle nähere Bestimmungen an den Bundestag verwiesen werde. In welcher Art solches am zweckmäßigsten geschehen könne, wollten die sächsischen Häuser, welche selbst dabei theilhaftig seien, der Versammlung überlassen. Wie ganz anders klingen diese Sätze eines bescheidenen und rechtlichen Mannes, verglichen mit der in der Plenarsitzung am 5. Mai verlesenen Denkschrift des Herzogs von Anhalt-Köthen. \*) Und fürwahr,

---

\*) Die Denkschrift verlangt, daß die Enclaven aus dem Douanensystem herausgelassen werden, eine Douanenlinie um sie herumgezogen werde und sie durch einen etwa 4—6 Stunden breiten freien Rayon mit dem nächsten Nachbarstaat in Verbindung zu lassen. Der Rayon solle für die anhaltischen Einschiebsel zwischen Halle und Torgau gebildet werden. Der Theil, der nun hierdurch aus dem preussischen Douanensystem herausfiel, könnte leicht durch eine fixe Steuer zu den Abgaben des Staats herbeigezogen werden, wodurch den preussischen Staatskassen wol kein bedeutender Nachtheil erwachsen dürfte. Wenn nun eingewendet werden könnte, daß durch diese Maßregel in den anhaltischen Ländern sich zum Nachtheil der preussischen Industrie Depots von Contrebande bilden würden, so ist dies vielleicht nicht ganz zu leugnen, erscheint aber nicht so gefährlich. Indes, auch angenommen, daß die Contrebande aus den anhaltischen Ländern etwas stärker als aus den andern Nachbarstaaten getrieben werden sollte, so ist diesem

das für 10 Mill. Deutsche so wohlthätige Gesetz vom 26. Mai 1818 drohte den Ruin von ebenso viel Zehntausenden herbeizuführen, und nicht ohne Grund klagten die großherzoglich und herzoglich sächsischen Höfe, daß mehr als 30000 Familien, welche den Thüringerwald bewohnten und sich durch die verschiedenen Eisen- und Stahl-, Glas- und Porzellan- u. s. w. Fabriken sowie durch den Handel mit mannichfachen Producten des Waldes nährten, sich in all diesen Erwerbszweigen durch ältere und neuere Zollgesetze eingeengt und durch allzu hohe Abgaben so gut wie vernichtet sähen. Die Gegenden des sonstigen nahen Absatzes wären verschlossen und eine allgemeine Nahrungslosigkeit, ein Mismuth, der an Verzweiflung grenze, davon die traurige Folge. Schon zeigten sich die Spuren von Räuberbanden, welche früher in jenen Gegenden ganz fremd gewesen, und erforderten kostbare Sicherheits- und Strafanstalten; die Abgaben geriethen ins Stocken und die Finanzquellen dieser Länder versiegten. In dem Sinn und Geist der Bundesacte liege es unstreitig, daß das gemeinsame Band, welches die Bundesstaaten zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit umschließe und das Gesamtwohl des deutschen Volks stets als Ziel verfolge, auch eine

---

durch mehrere Aufmerksamkeit, durch Verstärkung der Douanenbesetzung größtentheils zu begegnen, wodurch der Schaden sicher so vermieden werden würde, daß er wahrlich nicht geeignet ist, Preußen zu vermögen, einen Gewaltstreich auszuführen, die Souveränitätsrechte enclavirter, dem preußischen Hause so nah verwandter Fürsten, die Jahrhunderte hindurch auf allen Schlachtfeldern ihre Anhänglichkeit und Vorliebe für den preußischen Staat nicht durch Worte, sondern durch Thaten bewährt haben, zu kränken, der Welt aufs neue das traurige Beispiel des Rechts des Stärkern zu geben und einen Schatten auf sich in der öffentlichen Meinung werfen zu lassen, in der es bisher so hoch stand. Das Object ist in seiner größten Ausdehnung wahrlich nicht bedeutend genug, um Preußens Absicht, die es gegen Deutschland hegt, verdächtig machen zu lassen, was unfehlbar geschehen würde, wenn die kleinern Regenten der Gewalt weichen müßten. Denn freiwillig werden und können sie sich nicht unterwerfen, wenn sie nicht die heiligsten Pflichten gegen ihre Unterthanen, gegen ihre Häuser und gegen ihre eigene Ehre verletzen wollen. Der Zollverein, Zeitschrift für Handel u. s. w. (Düsseldorf 1865), Nr. 16.



wohlthätige Wirkung auf den Gewerbefleiß und innern Handel äußere: die Bestimmungen wegen der freien Schifffahrt und die Aufnahme der Handelsfreiheit unter die Berathungsgegenstände des Bundestags lieferten hierzu den unwidersprechlichsten Beleg. Nicht feindselig sollen die Bundesstaaten einander gegenüberstehen, sich die Nahrungsquellen gegenseitig verkümmern und verstopfend, sondern es ist die Handelsfreiheit eine unerlässliche Bedingung der Einheit Deutschlands, von welcher offenbar das Wohl und Wehe so vieler Länder und Unterthanen abhängt und ohne deren Zugestehung es zur Unmöglichkeit wird, den übernommenen Bundespflichten zu genügen, viel weniger deren noch mehrere zu übernehmen. Solange das Volk glücklich war und durch die Sorgfalt der Regierungen der Wohlstand und die Gewerbe blühten, war die innere Ruhe Deutschlands nicht gefährdet. Wer vermag aber auf die Dauer solcher Gesinnungen zu zählen, wenn der arbeitenden Klasse die Mittel des Erwerbs entzogen werden, der Mangel an dem Nothwendigsten die Gemüther zu Gewaltthätigkeiten aufregt?

So gerechtfertigt auch diese Beschwerden sein mochten, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß sie fast ein Jahr nach Erlaß der preussischen Note vom 13. Juni 1819, durch welche die preussische Regierung ihr bereitwilliges und uneigennütziges Entgegenkommen an den Tag gelegt und den allein sichern Weg zur Abstellung der hervorgetretenen Uebelstände eröffnet hatte, laut geworden sind.

Ueber den ersten Punkt der weimarischen Anträge schien man allenfalls einig werden zu können; den zweiten Punkt nahm Bernstorff beifällig auf, während Metternich die allerdings später sich als trügerisch erweisende Hoffnung aussprach, daß diesem Antrage auch österreichischerseits entsprochen werden könne und er dieserhalb ohne Verzug die Entscheidung des Kaisers einholen wolle; der dritte Punkt dagegen wurde die Ursache eines herben Zwistes innerhalb der Conferenzen. Denn der nassauische Minister ergriff die Gelegenheit, seine alten, längst verworfenen Anträge zu erneuern und die unstatthafter Forderungen des Herzogs von Anhalt-Köthen in Betreff der Flußschifffahrt derartig zu betonen, daß der preu-

fische Bevollmächtigte sich schließlich zu der Erklärung genöthigt sah, daß Rechte, welche einzelne Bundesglieder aus einer andern Quelle als der Bundesacte selbst, beispielsweise also aus der Congreßacte herleiteten, niemals Gegenstand der Entscheidung des Bundes werden könnten. Hier ständen sich zwei Bundesglieder als Souveräne europäischer Staaten gegenüber, die den Streit miteinander völkerrechtlich auszugleichen hätten und nicht vor der Bundesversammlung. Nie habe Preußen die Bundesacte anders verstanden, nie werde es in eine solche Beschränkung seiner Souveränität willigen und von dem Bunde Recht nehmen.

Die Bedeutung dieses Streits wird nicht leicht übersehen oder unterschätzt werden. Entstand er auch nur gelegentlich, wurde der Parteigegenatz des Art. 19 und das in Preußen aus staatlicher Machtvollkommenheit eingeführte Zoll- und Steuersystem mit keinem Worte berührt, die Principien standen in Frage und mit ihnen stillschweigend alle ihre Consequenzen. Sie preußische Zollreform, die deutsche Handelseinheit und in gottgleicher Erhabenheit über den sich bekämpfenden Parteien Oesterreich mit seinem Prohibitivsystem!

In dieser stürmischen Sitzung am 11. Mai war man über die Anträge des zehnten Ausschusses zu keinem Beschlusse gelangt. So eröffnete denn Fürst Metternich die Berathung des Plenums am 13. Mai mit der Bemerkung, daß man sich über einige in den Anträgen berührte Punkte vielleicht hier schon vereinigen und bestimmt aussprechen könnte, sodasß alsdann nur die übrigen dem Bundestage zur fernern Bearbeitung zu übergeben sein würden. Zu jenen Punkten gehörten vorzüglich der freie Verkehr mit Getreide und andern nothwendigen Lebensmitteln, welcher von allen Seiten nicht nur als unbedenklich, sondern selbst als höchst dringlich anerkannt worden sei. Wie sehr hatte Metternich zu bedauern, daß, da der Kaiser am 1. Mai nach Prag gereist, vor der endlichen Erklärung ein Kurier an Se. Majestät geschickt werden müßte, um allerhöchstdessen Entschließung zu vernehmen. In sechs bis sieben Tagen hoffe er die Beistimmung zu erhalten.

In derselben Sitzung hatte Preußen erklärt, alle übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen, dagegen keine neuen übernehmen zu

wollen. Die Abwesenheit des Grafen Bernstorff wirkte günstig auf die erhitzten Gemüther. Was der Herzog von Anhalt-Köthen begehrt — eine besondere Fassung über die freie Schifffahrt unter dem Schutze des Art. 31 des Schlußacte — setzte Metternich im Plenum durch, sodasß ein mitteldeutscher Staatsmann schreiben konnte: „Fürst Metternich hat mithin neuen Anspruch auf den Dank der Bundesgenossen“; und der Herzog von Anhalt: „Der Name Metternich's wird nächst dem seines erhabenen Monarchen von der spätesten Nachwelt unter den ersten und thätigsten Begründern deutscher Unabhängigkeit dankbar genannt werden.“

In der Sitzung am 15. Mai wurde beschlossen, die Hauptarbeit als definitiv festgestellt anzusehen, am 16. Mai zur Unterschrift dieser Wiener-Schluß-Acte zu schreiten und dieselbe vom 15. Mai, dem Geburtstage des Fürsten Metternich, zu datiren. Am 20. Mai wurde die Sache des zehnten Ausschusses erledigt. Nach Rückkehr des Kuriers aus Prag sollte über die Art. 3 und 4 eine eigene Convention geschlossen werden. Die letzte Sitzung fand am 24. Mai statt; es war kein Kurier aus Prag gekommen. So gab man dem Artikel wegen des Verkehrs mit Lebensmitteln eine doppelte Fassung: die Instruction nach Frankfurt werde also dahin gehen müssen, nach Maßgabe der kaiserlich österreichischen Erklärung dem einen oder dem andern beizustimmen; der Fürst werde übrigens noch jede Regierung besonders von der Entschließung des Kaisers benachrichtigen. Die Conferenzen waren somit zum Schlusse gediehen, ehe eine Entscheidung eingetroffen war. Wer dann den Fürsten Metternich in Prag wieder sah, vernahm aus seinem Munde, wie Se. Majestät noch Bedenken getragen, den freien Verkehr der Lebensmittel wegen der Verhältnisse zu Ungarn auszusprechen. Es war also nicht einmal dieses Minimum erreicht worden. Die Kleinigkeit, die an den gerechten Bedenken des Kaisers Franz in Betreff Ungarns scheiterte, stand ja in keinem Verhältnisse zu den großen nationalen Hoffnungen, die aufgegeben oder vertagt werden mußten, weil Preußen, freilich wol auch aus einiger Rücksicht auf die eigenen Erblande, auf die im Interesse der Einheit der Nation nothwendige Verschmelzung ihrer Interessen seine Zollgesetzgebung

nicht rückgängig machen wollte. Und so heißt es denn in Art. 65 der Schlußacte: „Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18 und 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.“

Aber der Art. 6 genannten deutschen Staatsgrundgesetzes, der dem preussischen Bevollmächtigten, als er ihn zu Stande bringen half, in seinen Consequenzen vollständig klar gewesen sein mag, lautet: „Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in Bezug auf den Bund ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.“

Auf diesem Wege hatte sich, während die Gegensätze sich fast bis zur Unversöhnlichkeit steigerten, bereits in aller Stille die wohlthuende, zukunftsreiche Lösung vorbereitet.

Am 25. Oct. 1819, also noch vor Beginn der Wiener Conferenzen, hatte Schwarzburg-Sondershausen einen Staatsvertrag mit Preußen abgeschlossen, wodurch die Verhältnisse das größern Theils seiner Besitzungen, welcher im preussischen Gebiet enclavirt war, in Bezug auf Zoll- und Verbrauchssteuern geordnet, d. h. auf preussischen Fuß gesetzt wurden, für die herrschende Meinung des Tags ein würdeloser Vertrag, ein Act der Verzweiflung! Es stand während der Wiener Conferenzen vollkommen fest, daß dieser Hergang der erste und der letzte seiner Art sein und bleiben würde, eine Annahme, welche sich drei volle Jahre lang als richtig bestätigte.

Bei dem Vertrage mit Schwarzburg-Sondershausen kam es vor allem auf dreierlei an: die Theilung der Einkünfte, an denen den fürstlichen Kassen ein verhältnißmäßiger Antheil zuzugestehen war, die gehörige Berücksichtigung der fürstlichen Souveränitäts- und Hoheitsrechte, die Wahrnehmung etwaiger besonderer Landesinteressen. Für die Theilung der Einkünfte wurde die Seelenzahl der Enclave und derjenigen preussischen

Provinzen, in deren Linie sie fiel, zu Grunde gelegt. Durchaus nach dem Verhältnisse dieser Zahl zu dem allgemeinen Ertrage sollte das den fürstlichen Rassen zu überweisende Einkommen bestimmt, von drei zu drei Jahren sollte die Summe in gemeinschaftlicher Uebereinkunft festgesetzt werden. Indem man hierdurch die Territorien in dieser Hinsicht in Eins verschmolz und den beiderseitigen Staatsangehörigen einen völlig freien Verkehr gewährte, mußte allerdings den preussischen Zollämtern verstattet sein, die Spuren begangener Unterschleife auch auf dem enclavirten Gebiete zu verfolgen. Als Theilhaber preussischer Zolleinkünfte konnte dies der Fürst von Schwarzburg nicht versagen. Es ward aber dafür gesorgt, daß alle Visitationen, Beschlagnahmen und Verhaftungen nur durch die fürstlich schwarzburgischen Behörden vorgenommen, die vorkommenden Vergehen nur durch die fürstlichen Gerichte untersucht und bestraft würden, auch die zu verhängenden Geldstrafen mit Abzug des Denunciantenanteils nur dem fürstlich schwarzburgischen Fiskus zugute kämen. Für die hochfürstliche Hofhaltung und Residenz wurden auch noch einige besondere Vergünstigungen verabredet.

Erst am 24. Juni 1822 folgte jenem ersten Vertrage der zweite dieser Art mit Schwarzburg-Rudolstadt in Rücksicht auf dessen im preussischen Gebiet eingeschlossene Herrschaft Frankenhäusen. Mochte das eigene Interesse noch so dringend sein, es war eine mühsame Unterhandlung mit einem deutschen Souverän, die nebenbei manche Schwierigkeit in den Gewohnheiten und Bedürfnissen der kleinen Landschaft fand. Das besondere Landesinteresse wurde sorgfältig berücksichtigt. Schwarzburg-Rudolstadt erlangte für die Erzeugnisse von Rudolstadt, obwol diese Residenz nicht enclavirt und in dem Vertrage nicht mit inbegriffen war, für grobe Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Töpferwaaren und Leinwand freien Eingang in Preußen bis auf eine Quantität von 400 Thlrn. Abgabewerths.

Aber in jeder andern Enclave fanden sich andere Landesinteressen, andere Hindernisse. Ihre sanfte Hinwegräumung war eine mühselige Arbeit, in deren Gelingen nichts Blendendes, die Phantasie Erregendes lag. Es war eine Arbeit, wie um

das liebe Brot, im Schweiß des Angesichts. Auf ihr ruhte der Segen.

War nur erst das Princip durchgedrungen, so bekam dieses stille Wirken den Anspruch auf die höchste Anerkennung; es verdiente im wahrsten Sinne des Worts die Bürgerkrone. Ein echt nationales Werk war im Entstehen. Denn soll nur das national und deutsch sein, was alles Deutsche zusammenfaßt? Ist nicht auch das Einzelne, das zum Wohle des Ganzen beiträgt, etwas Nationales?

Nach und nach folgten die Souveräne der übrigen Enclaven dem Beispiele der Enkel Kaiser Günther's. Am 27. Juni 1823 schloß Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach den Staatsvertrag mit Preußen wegen der enclavirten Aemter Allstädt und Oldisleben. Mit Lippe-Detmold kam man am 17. Juni 1826 wegen Lipprode, Kappel und Grevenhagen überein, unter die zu theilenden Einkünfte auch die der Maisch- und Braumalzsteuer zu begreifen; die in seinen Enclaven fungirenden Steuerbeamten wurden beiden Landesherrn verpflichtet. Dasselbe erlangte Mecklenburg-Schwerin am 2. Dec. 1826 für Nezeband und Rossow.

Namhafte Schwierigkeiten zeigten sich in Bezug auf die souveränen Besitzungen des Hauses Anhalt, welche seit der neuen Begrenzung Preußens gegen das Königreich Sachsen, infolge des Vertrags vom 18. Mai 1815, so ganz von preussischem Staatsgebiet umschlossen sind, daß nur auf einer Strecke von ungefähr einer Meile das abgesondert liegende hernburger obere Herzogthum an das herzoglich braunschweigische Fürstenthum Blankenburg grenzt. Ehe der widerwillige Herzog sich willig finden ließ, das Unvermeidliche mit Würde zu tragen, verging ein volles Decennium seit der preussischen Zollreform. Mittlerweile blutete sein Land, natürlich nicht um seines Eigensinnes willen, sondern als ein Opfer der preussischen Politik; denn der Herzog war ja Souverän und niemand konnte von ihm fordern, daß er solchen Vertrag schloß! Niemand, außer seinem eigenen Gewissen, das an die Pflichten eines Souveräns hätte mahnen sollen.

Am 10. Oct. 1823 schloß sich Anhalt-Bernburg mit

seinem sogenannten obern Herzogthum an das preussische Zollsystem an. Sein unteres Herzogthum lag zu den Besitzungen von Dessau und Köthen so, daß seine Absonderung von diesen sehr beschwerlich und kostbar werden mußte. Beide Gebiets-theile waren keineswegs enclavirt. Gleichwol trat Bernburg nach dreijähriger Erfahrung durch den Vertrag vom 17. Juni 1826 auch für das untere Herzogthum dem preussischen Zollsystem bei. In der Einleitung zu diesem Vertrage wird ausdrücklich auf die von beiden Theilen gewonnene Ueberzeugung, daß durch den frühern Anschluß die beabsichtigten Zwecke, Belebung des gegenseitigen Verkehrs und festere Begründung freundnachbarlicher Verhältnisse erreicht worden, als auf den Beweggrund der neuen Uebereinkunft Bezug genommen. Bei dieser Erweiterung änderten sich die Bestimmungen. Da die Zolllinien jetzt an die Grenzen des Herzogthums rückten, so erlangte dasselbe auch einen Antheil an den Transitgefällen, den man ebenmäßig nach dem Verhältnisse der Seelenzahl berechnete. Die Besetzung der Zolllinien ward an Preußen überlassen; die Ernennung der Zolleinnehmer blieb bei Anhalt-Bernburg; auch die übrigen von Preußen ernannten Beamten leisteten beiden Landesherrn den Dienst; an den Hebestellen sah man die Wappen von Preußen und Anhalt-Bernburg.

Endlich am 17. Juli 1828 traten auch die dessauer und die köthener Linie des Hauses Anhalt mit ihren sämmtlichen souveränen Besitzungen dem preussischen Zollverbände bei; am 24. Juli 1830 Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld. Somit waren seit der Einführung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 mehr als zehn Jahre verflossen, bis die Souveräne der meisten im preussischen Staate gänzlich eingeschlossenen Landestheile sich bewogen gefunden hatten, dem preussischen Zollsystem beizutreten. Sie erlangten durch diese Verträge zwei sehr wesentliche Vortheile: nämlich freien Verkehr ihrer Unterthanen im ganzen Umfange des preussischen Staats und einen nach Verhältniß der Volkszahl dieser Enclaven berechneten Antheil an dem Einkommen Preußens aus den Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren. Für Deutschland aber war es ein Gewinn, daß die ganze Masse der kleinen Gebiete, welche die preussische Grenze umschloß, mit

wenigen Ausnahmen zu einer wesentlichen und vollsthümlichen Einheit gebracht war. Allerdings nach einem zehnjährigen Ringen und Streben und mit keinem andern Erfolg als der Einführung des preussischen Zollsystems in den kleinen Enclaven! Dauernde Erfolge kämpften sich langsam durch. Wer die Geduld verliert, verliert die Aussicht auf Erfolg.

Noch immer bestand, nachdem die schreienden Misverhältnisse der Enclaven ausgeglichen waren, die Scheidewand, welche die preussische Zollreform zwischen Preußen und dem übrigen Deutschland aufgerichtet hatte. Nur in Bezug auf Anhalt-Bernburg war auch sie gefallen, allerdings in einer Weise, die keinem Staate zugemuthet werden durfte. Bernburg war in Steuergemeinschaft mit Preußen getreten. Am allerwenigsten durften Anträge zu solchen Verhandlungen von Preußen ausgehen. Nicht bloß ein gewisses politisches Zartgefühl schloß den preussischen Staatsmännern den Mund, sondern auch eine Rücksicht der Klugheit. Wenn Verträge jemals geschlossen werden sollten, des Inhalts, daß der andere Staat sich an das preussische Zollsystem einfach anschlüsse, so konnten sie nur möglich werden, wenn der andere Staat darin seinen Vortheil erblickte. War dies nicht der Fall und wurde die Initiative von dieser Seite nicht ergriffen, so war die ganze Sache überhaupt aussichtslos. Das eigenste Werk Preußens konnte Preußen nimmermehr betreiben. Es mußte erst den einzelnen souveränen deutschen Staaten zur völligen Klarheit werden, daß sie ohne Preußen nicht im Stande waren, eine gemeinsame Handelspolitik anzubahnen. Was von seiten dieser Staaten geschehen konnte, sich dieser zwingenden Nothwendigkeit zu entziehen, ist ins Werk gesetzt worden, und die wiener Ministerialconferenzen bieten hierfür genügende Belege.

Hauptsächlich in der Absicht, gegen das preussische Zollsystem Retorsionsmaßregeln zu ergreifen, forderte Hessen-Darmstadt im December 1819 Baden und Nassau auf, sich über die Regulirung gemeinschaftlicher Handelsverhältnisse zu verständigen. \*) Der Antrag ging dahin, daß Verkehrsfreiheit

\*) Vgl. Gustav Fischer, Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins, in Hildebrand's Jahrbüchern der Nationalökonomie u. s. w., II, 384 fg.



unter den vertragschließenden Staaten hergestellt, aber jedem vorbehalten werde, Grenzzölle gegen andere Länder nach eigenem Ermessen aufzulegen, jedoch ohne Belastung der Ein- und Ausfuhr der verbündeten Staaten. Es zeugt für die tiefere Einsicht der badischen Regierung, daß sie sich entschieden weigerte, auf einer solchen Grundlage zu unterhandeln. Als Baiern und Württemberg den Separatverhandlungen beigetreten waren, kam zwischen ihnen, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Weimar, den herzoglich sächsischen und den fürstlich reußischen Regierungen am 19. Mai 1820 ein Präliminarvertrag zu Stande, in welchem diese Staaten sich verpflichteten, drei Monate nach Unterzeichnung desselben Commissare nach Darmstadt zu senden, um auf der Grundlage einer vorläufig verabredeten Punctation sich über Aufhebung aller Binnenzölle und ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem zu vereinbaren.

Die Verhandlungen zu Darmstadt wurden am 13. Sept. 1820 eröffnet. Gleich anfangs betheiligten sich an denselben die genannten Staaten, etwas später auch Kurhessen, Waldeck und die beiden Hohenzollern, die erst nachträglich dem wiener Präliminarvertrage beigetreten waren. Der Versuch Hessen-Darmstadts, die Aufgabe des Handelscongresses auf die Herstellung wechselseitiger Verkehrsfreiheit im Sinne des schon bei den Separatverhandlungen in Wien vorgelegten Projectes zu beschränken, fand zwar bei Nassau Anklang, scheiterte aber an dem Widerspruche der andern Staaten. Dagegen wurde der von Baden vorgelegte und von Nebenius bearbeitete Entwurf eines Vereinigungsvertrags von den meisten Staaten günstig aufgenommen. In demselben war die Gründung eines großen deutschen Zollvereins als höheres Ziel fest im Auge behalten, wenn man auch vorderhand die Hoffnung hatte aufgeben müssen, daß sämtliche deutsche Staaten, oder außer Oesterreich doch alle übrigen, dem Vereine beitreten würden. Zugleich erklärte sich Baden für einen sehr mäßigen Zolltarif. Als jedoch seine Anträge verworfen wurden, gingen im Laufe der Verhandlungen die Ansichten weiter auseinander. Baiern und Württemberg stimmten am vollständigsten überein und standen den übrigen, insbesondere den Rheinuferstaaten, gegen-

über. Man stritt hauptsächlich über die Höhe der Zölle, die Ausgangszölle auf Rohproducte, das System der Lagerhäuser und die Einführung eines Stimmverhältnisses zu Gunsten der größern Staaten. Der letzte Punkt bot die meisten Schwierigkeiten dar. Es wurden sehr verschiedene Vorschläge gemacht, aber zu einer Verständigung kam es nicht. Noch im November 1822 bemühte sich der württembergische Minister v. Wangenheim vergeblich, durch Vermittlungsvorschläge eine Ausgleichung herbeizuführen. Hessen=Darmstadt wünschte mit Rücksicht auf seine Ständeversammlung im Februar 1823 die Beschleunigung des Abschlusses. Als Baiern aufs neue zögerte, sagte sich die großherzoglich hessische Regierung am 5. Juli 1823 von den Verhandlungen los, weil sie der im August zu berufenden Ständeversammlung ein Zollsystem vorlegen müsse. Nach Vollendung dieser neuen Einrichtung erklärte sie sich jedoch bereit, die Unterhandlungen über eine Vereinbarung fortzusetzen.

Während die Unterhandlungen zu Darmstadt noch schwebten, begannen die kleinern Staaten zurückzutreten, weil sie theils an einem Resultate derselben immer mehr zweifelten, theils fürchteten, durch das vorgeschlagene Stimmverhältniß in dem projectirten Zollverein alles Einflusses beraubt zu werden. Deshalb versuchten die Regierungen der thüringischen Staaten unter sich eine engere Zoll- und Handelseinigung zu Stande zu bringen. Zu diesem Zwecke wurden Ministerialconferenzen in Arnstadt gehalten, in welchen man sich am 23. Dec. 1822 über einen Vertragsentwurf vereinigte. Nach demselben sollten die thüringischen Staaten, mit Ausnahme der schwarzburgischen Unterherrschaft, die sich bereits an das preussische Zollsystem angeschlossen hatte, in Hinsicht auf den innern Verkehr und auf den Handel mit den übrigen deutschen Staaten ein Ganzes und einen in sich geschlossenen Handelsstaat unter gemeinschaftlich zu verabredender Handelsgesetzgebung und besonderer jedem Vereinslande zustehender Verwaltung bilden. Man wollte jedoch alle bestehenden Einrichtungen der einzelnen Staaten und alle örtlichen Interessen möglichst schonen.

Dieser Vertragsentwurf wurde der preussischen Regierung

mitgetheilt und bei ihr angefragt, ob und unter welchen Bedingungen ein thüringischer Handelsverein in den preussischen Zollverband aufgenommen werden könne und ob gewisse den betheiligten Staaten wünschenswerthe Aenderungen des Zollwesens zu erwarten seien. Preußen erklärte sich geneigt, den Handelsverein in sein Zollsystem aufzunehmen, wenn eine kräftige Durchführung des letztern nicht gehindert würde. Allein auch dieser Versuch führte zu keinem Resultat. Er ist nur als ein misslungenes Vorspiel des elf Jahre später wirklich zu Stande gekommenen Thüringischen Zoll- und Handelsvereins merkwürdig.

Obgleich die Verkehrsverhältnisse der süddeutschen Staaten theils durch die Erhöhung der französischen Zölle, theils durch das Fortbestehen der besondern Zollsysteme zunächst sich verschlimmerten, so ruhten doch die Verhandlungen über die Gründung eines süddeutschen Zollvereins ein paar Jahre. Erst 1825 wurden sie zwischen Baiern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau zu Stuttgart wieder aufgenommen. Ueber die wichtigsten Bedingungen des Grundvertrags und einige andere früher bestrittene Fragen verständigte man sich leichter als in Darmstadt. Die großherzoglich hessische Regierung schlug vor, keine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde für das Zollwesen einzuführen, sondern jedem Staate die selbständige Zollverwaltung nach Vorschrift der verabredeten Gesetze und unter angemessener Controle zu überlassen. Dieser Vorschlag war für das Zustandekommen der Verträge von der größten Wichtigkeit, weil er die Selbständigkeit jedes einzelnen Staats völlig wahrte. Die Einrichtung einer Centralverwaltungsbehörde ward vermieden. Schon die Organisation einer solchen war mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden und jedenfalls konnte dieselbe leicht mit den Regierungen und Behörden der einzelnen Staaten in Conflict gerathen. Deshalb wurde dieser Vorschlag gleich anfangs sehr beifällig aufgenommen und bei den spätern Zollvereinsverträgen benutzt. Ohne eine Einrichtung, durch welche eine Centralverwaltungsbehörde vermieden wurde, wäre vielleicht ein Deutscher Zollverein niemals ins Leben getreten.

Jedoch auch die Verhandlungen zu Stuttgart führten zu keinem Ziele, da Baden sich entschieden weigerte, den von Baiern vorgeschlagenen, seiner Ansicht nach zu hohen Zolltarif anzunehmen. Seine Interessen und Ansichten waren von denen Baierns so verschieden, daß eine Ausgleichung unmöglich schien. Württemberg hatte weniger triftige Gründe als Baiern, sich niedrigen Zöllen zu widersetzen, denn die Freiheit des Verkehrs bis zur badischen Grenze gegen Frankreich und die Schweiz war ihm von höhern Werth als die Höhe der Zollsätze, und durch den Beitritt Badens wurde es von den Nachtheilen und Unannehmlichkeiten einer Grenzbewachung größtentheils befreit. Deshalb nahm es auch während der Verhandlungen stets eine mehr vermittelnde Stellung ein. Im Fall der unbedingten Wahl aber mußte die größere Uebereinstimmung seiner Interessen mit denen Baierns den Ausschlag geben. Gerade dieser Umstand machte Baden nur bedenklicher, einen Tarif anzunehmen, der seinen Verhältnissen nicht entsprach; denn es mußte befürchten, daß bei dem entschiedenen Uebergewichte der beiden Königreiche in einem süddeutschen Zollverein auch künftig seine besondern Interessen nicht genügend berücksichtigt werden würden.

Obgleich die Verhandlungen zu Darmstadt und Stuttgart keinen praktischen Erfolg hatten, so blieben sie doch nicht ohne günstigen Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Zoll- und Handelsangelegenheiten. Da sie die Ausführbarkeit eines Zollvereins und die Bedingungen, unter welchen ein solcher für die verschiedenen Staaten vortheilhaft werden konnte, in helleres Licht gestellt hatten, beförderten sie die Entstehung kleiner Zollvereine in den nächsten Jahren. Das Fehlschlagen jener Verhandlungen erleichterte aber zugleich die spätere Gründung des großen Deutschen Zollvereins.

Die badische Regierung hat sich daher ein großes Verdienst um ganz Deutschland dadurch erworben, daß sie das Zustandekommen eines ausgedehntern süddeutschen Zollvereins verhinderte und die Gründung eines großen, die meisten nord- und süddeutschen Staaten umfassenden Zollvereins als Ziel stets fest im Auge behielt. Dieses Verdienst gebührt vor allem Rebenius, der die Seele dieser nationalen Politik war

und dieselbe unbeirrt durch mannichfache Verdächtigungen bei den Verhandlungen zu Darmstadt und Stuttgart mit der rühmlichsten Ausdauer vertrat.

So kam denn bloß zwischen Baiern und Württemberg, nebst den Fürstenthümern Hohenzollern, die durch Vertrag vom 24. Juli 1824 sich dem württembergischen Zollsystem angeschlossen hatten, unterm 18. Jan. 1828 ein Handels- und Zollvertrag zu Stande, welcher am 1. Juli desselben Jahres, einstweilen ohne Rheinbaiern, das erst im November 1829 eine Zolllinie erhielt, ins Leben trat.

Hessen-Darmstadt aber reichte dem preussischen Staate die Hand zum Bunde. \*) Der Staatsvertrag vom 14. Febr. 1828 begründete den preussisch-hessischen Zollverein, der an demselben Tage wie der vorerwähnte zur Ausführung kam. Die Volksstimme war dem neuen Zollverein weder in Preußen noch in Darmstadt gewogen: die Hessen argwöhnten Uebervortheilung und gefährliche politische Tendenzen, überdies Schmälerung des Steuerbewilligungsrechts, während die Preußen ihre Regierung einer sentimentaleneigennützigkeit ziehen und darauf hinwiesen, daß die Zollgrenze nicht etwa vereinfacht, sondern verlängert, also die Verwaltungskosten vermehrt worden, eine finanzielle Einbuße für Preußen unvermeidlich sei. Die Volksstimme war hier, wie in so vielen Fällen, nicht Gottes Stimme. Es gibt Fälle, wo viele nicht weiser sind als wenige.

Das war der Anfang einer großen, volkswirthschaftlichen Bewegung, ein Ereigniß, welches um so unglaublicher erscheint, je tiefer man auf die Vorgeschichte des Deutschen Zollvereins eingeht. Die preussische Zollgesetzgebung von dem Großherzogthume Hessen angenommen! Beide Staaten von Einer Zolllinie umschlossen, Ausgleichungsabgaben in Hinsicht der innern Verbrauchssteuern eingeführt, die Zollverwaltung der hessischen Regierung zwar zur selbständigen Leitung überlassen, aber ganz auf preussischen Fuß gesetzt! Die Theilung der reinen Zolleinkünfte nach der Seelenzahl normirt, alle Tarifänderungen und Anordnungen in Betreff des Zollwesens,

\*) Hegidi, a. a. O., S. 121.

alle Handelsverträge mit andern Staaten, sofern Hessens und der westlichen preussischen Provinzen Interesse davon berührt, an die beiderseitige Zustimmung gebunden! Und in den ersten 16 Monaten des neuen Zollvereins wiesen die großherzoglichen Zollkassen eine Mehreinnahme gegen früher im Betrage von ungefähr 400000 Fl. auf.

Aber wie bereits angedeutet, ist der nationale Werth dieses großen Fortschritts deutscher Handelspolitik von den Zeitgenossen mehr oder weniger unterschätzt worden. Obgleich Darmstadt die Initiative ergriffen hatte, erhoben sich dennoch im deutschen Vaterlande überall Stimmen gegen die gefährlichen politischen Absichten Preußens.

Noch einmal ertönte das alte Feldgeschrei gegen Preußen. Heftiger sogar als im Jahre 1819. Denn damals galt es, die Zollreform in Preußen unter Anrufung des Art. 19 der Bundesacte rückgängig zu machen, jetzt hatte man sich schon vorzusehen, daß jenes Zollsystem nicht noch weiter Propaganda machte, daß man nicht etwa gezwungen wurde, sich demselben gleichfalls zu unterwerfen.

Am 21. Mai 1828 trafen die Bundestagsgesandten einer großen Anzahl nord- und mitteldeutscher Staaten die erste Abrede; am 18. Aug. 1828 begannen zu Kassel Verhandlungen zwischen Hannover, Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen, den sächsischen und andern thüringischen Fürstenthümern, Kurhessen, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Hessen-Homburg, Bremen, Frankfurt a. M. Die Verhandlungen waren von Erfolg gekrönt, denn sie waren wesentlich negativer, polemischer und ganz allgemeiner Natur. Am 24. Sept. 1828 kam ein Vertrag auf sechs Jahre zu Stande. Er schuf den sogenannten mitteldeutschen Handelsverein. In ihm lebte die alte Agitation für den Art. 19 wieder auf. Er war daher rein deutsch und trat den Sonderbestrebungen drohend gegenüber. Dabei fand freier Eingang von einem der vereinigten Staaten in den andern nur für Getreide, Heu, Stroh, Brennholz, Steinkohlen und Kartoffeln statt. Die Isolirung blieb, aber sie blieb unter dem nationalen Gesichtspunkt einer allgemeinen deutschen Handelsfreiheit!

Nun aber die Hauptsache: die Staaten des mitteldeutschen

Handelsvereins gingen die Verpflichtung ein, abgesehen von ihren Enclaven, ohne ausdrückliche Einwilligung des ganzen Vereins mit keinem Staate, der nicht zu ihm gehörte, in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten.

Dies war die wahre und die einzige Bedeutung der kasseler Vereinigung, daß man sich gegenseitig behütete und vor der Versuchung bewahrte, in Bezug auf das Zollwesen preussisch zu werden. Und um einander hierin möglichst versichert zu halten, wurde nach einem Jahre ein neuer Vertrag geschlossen, wodurch die Dauer des Vereins bis zum Jahre 1841 gesichert werden sollte. Aber dieser Vereinbarung traten schon einige Staaten nicht mehr bei und im Hinblick auf den Ablauf der sechs Jahre schlossen die Fürsten von Reuß am 9. Dec. 1829 Verträge mit Preußen, später Sachsen-Weimar am 11. Febr. 1831. Die Bildungsunfähigkeit des Vereins zeigte sich auch dadurch, daß sich innerhalb desselben Sondervereine bildeten; so verbanden sich Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig durch den Simbecker Vertrag vom 27. Mai 1830.

Ehe letzterer jedoch zur Ausführung kam, gelang es dem hochbegabten und patriotisch gesinnten kurhessischen Staatsmann Gerhard v. Moß, im Verein mit einer Reihe ausgezeichneten Männer, in der Handelspolitik des Kurfürstenthums den Umschwung zu bewirken, in welchem die Katastrophe der gesammten Vorgeschichte des Deutschen Zollvereins zu erblicken ist.

Kurhessen war es gewesen, das dem preussischen Zollsystem von 1818 zuerst den Fehdehandschuh hingeworfen hatte. Und die Fehde war ernst gemeint, kein Wortgefecht, kein Notenwechsel. Der Kurstaat eröffnete den Handelskrieg gegen Preußen bis an die Zähne bewaffnet. Am 17. Sept. 1819 war in Kassel ein Gesetz erschienen, das im Eingang sich leidenschaftlich über die neuen preussischen Einrichtungen äußerte, das Bedürfniß von Retorsionsmaßregeln hervorhob und solche sofort ins Werk setzte. Es erhöhte die Abgaben einer ganzen Reihe preussischer Producte und Fabrikate unverhältnißmäßig, verbot die Einfuhr von andern Artikeln aus Preußen gänzlich, setzte auf hessischen Pfeifenthon, der

für einige benachbarte preussische Fabriken kaum entbehrlich war, einen beträchtlichen Ausgangszoll und fügte Preußen wirkliche Nachtheile zu, sodaß einige preussische Fabrikplätze, unter anderm Erfurt, das gar nicht einmal innerhalb der preussischen Zolllinie lag, schwer zu leiden hatten. In Berlin dachte man einen Augenblick an Repressalien, aber man ließ den Gedanken fallen; es kam nicht einmal zu eigentlich officieller Remonstrations. Der preussische Gesandte in Cassel äußerte sich vertraulich und vornehm über das Gefährliche eines solchen Beginmens und über dessen totale Zwecklosigkeit. Daraus entstand eine Art von Verlegenheit, wie man nämlich mit Anstand wieder einlenken könnte. Ein Vorwand fand sich in der allgemeinen Revision des Zolltarifs; die Retorsionsmaßregeln verschwanden, nur in Betreff einer erhöhten Besteuerung preussischen und aus Preußen stammenden Sohlleders blieb man unverföhnlich.

Wäre der Simbecker Vertrag zur Ausführung gekommen, so hätte sich in Norddeutschland ohne Preußen ein ziemlich zusammenhängendes und günstig gelegenes Zollgebiet gebildet. \*) Es hatte im Norden offene Küsten und reichte durch Kurhessen bis in das Herz von Deutschland hinein. Von da aus blieb der Handel mit den thüringischen Staaten und Sachsen vorderhand frei, indem diese sich durch den mitteldeutschen Verein noch für gebunden hielten. Hannover hätte durch die Verbindung mit Kurhessen eine freie Handelsstraße nach Mitteldeutschland gewonnen, worauf es nach seiner damaligen Handelspolitik, welche fast ausschließlich den Transit berücksichtigte, das größte Gewicht legte.

Nun veränderte Kurhessens Vereinigung mit Preußen und dem Großherzogthum Hessen durch den Vertrag vom 25. Aug. 1831 das gesammte Verhältniß zwischen Süd und Nord. Kurhessen verband die getrennten Theile des preussischen Staats und vollendete dadurch die materielle Verschmelzung der Millionen Deutsche, die sich Preußen nannten; es bildete zwischen den beiden Zollvereinsgebieten Preußen-Darmstadt einerseits, Baiern-Württemberg andererseits die

\*) Fischer, a. a. O., S. 363.



festen Brücke. Das fehlende Mittelglied war gefunden, und einem mitteldeutschen Verein war es fortan nicht mehr möglich, sich zwischen die östlichen und westlichen preussischen Landestheile zu schieben und die beiden Zollvereine auseinanderzuhalten. Im Gegentheil, das gemeinschaftliche Zollgebiet Preussens und der beiden Hessen durchschnitt ganz Deutschland von Osten nach Westen, sodas die drei vereinigten Staaten alle Durchgangsstraßen von Norddeutschland nach dem Süden beherrschten. Alle südlich von diesem Zollgebiete belegenen Länder bis an die österreichische Grenze, Sachsen, Thüringen, Franken, die gewerbreichsten unter ihnen, geriethen plötzlich in eine verzweifelte commerzielle Lage.

Und wiederum sollte der Deutsche Bund Abhülfe schaffen. Hannover erhob mit fünf seiner Verbündeten, nämlich Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Frankfurt und Bremen gegen Kurhessen Beschwerde beim Bundestage wegen Verletzung des Kasseler Vertrags vom 24. Sept. 1828. Die Bundesversammlung suchte zu vermitteln und ernannte zu diesem Zweck eine Commission. Ob die beschwerdeführenden Regierungen, wenn die Sache zur Entscheidung durch eine Austrägalinstanz gekommen wäre, den Proceß gewonnen hätten, mag dahingestellt bleiben. Es genügt die Thatfache, daß diese Angelegenheit so lange verzögert wurde, bis mit dem Ablaufe des Kasseler Vertrags am Ende des Jahres 1834 der Klagegrund wegfiel.

Ungeachtet aller bisherigen Erfahrungen hatte Hannover das Vertrauen zur Leistungsfähigkeit des Bundestags in Zoll- und Handelsangelegenheiten noch nicht verloren. Am 24. Mai 1832 beantragte es eine Erneuerung der Berathungen über den Vollzug des Art. 19 des Bundesacte. Die Erwartungen, welche Hannover von dem mitteldeutschen Handelsverein gehegt haben mochte, waren unerfüllt geblieben; der Rücktritt Kurhessens und die Verträge, welche mehrere thüringische Staaten bereits mit Preußen abgeschlossen hatten, lieferten den Beweis, daß dieser Verein nicht einmal seinen negativen Hauptzweck zu erreichen vermochte. Hannover behauptete nun, daß die Spaltung unter den deutschen Staaten hinsichtlich der Verkehrsinteressen nur durch einen Bundes-

Beschluß beseitigt werden könne, da die Bundesversammlung den einzigen richtigen Mittelpunkt für eine erfolgreiche Berathung über solche gemeinnützige Angelegenheiten bilde. Seine Anträge beschränkten sich theils auf die Bestimmung eines Maximums für die Durchgangszölle, Chausséegelder und ähnliche Abgaben, theils auf die Feststellung der Hauptgrundsätze über die Formalitäten und Controlden bei der Erhebung derselben. Offenbar wollte es zunächst den Verkehrshemmungen begegnen, welche der preussisch-hessische Zollverein den im Norden und Süden seines Gebiets belegenen Bundesstaaten theils schon bereitete, theils durch Erschwerung des Durchgangs noch bereiten konnte.

Daß Sachsen den hannoverischen Anträgen fast durchweg beistimmte, beweist wol, daß es im Jahre 1832 noch wenig Neigung hatte, mit Preußen in einen Zollverein zu treten, oder doch geringe Hoffnung hegte, daß ein solcher durch die bereits angeknüpften Unterhandlungen zu Stande kommen würde.

Preußen dagegen erklärte sich in der Bundesversammlung nicht nur gegen die hannoverischen Anträge, sondern sprach auch ganz entschieden die Ansicht aus, daß, wie die Erfahrung hinreichend gelehrt habe, durch Berathungen des Bundestags hinsichtlich der Handels- und Verkehrsverhältnisse überhaupt nichts Gemeinsames unter den deutschen Bundesstaaten zu Stande kommen könne. Der Grund liege theils in der Natur des Gegenstandes, theils in der Stellung und Organisation der Bundesversammlung. Eine Vereinbarung sei nur zwischen den einzelnen Staaten möglich. Unterhandlungen, welche sich auf den Durchgang von Waaren beschränkten, würden ihren Zweck nicht erreichen, weil derselbe im genauesten Zusammenhange mit dem ganzen Zollsystem stehe. Es bleibe nichts übrig, als durch Separatverträge sich über ein gemeinschaftliches Zollsystem zu vereinigen.

So kam es auch diesmal zu keinem Beschlusse des Bundestags. Später, im Jahre 1834, haben nur noch einmal, und zwar wiederum auf den Antrag Hannovers, Berathungen über den Vollzug des Art. 19 der Bundesacte stattgefunden; aber sie hatten, wie alle frühern, nicht den mindesten Erfolg.

Das deutsche Volk hatte sich sehr bald daran gewöhnen müssen, in diesen wie in andern Beziehungen von der Bundesversammlung sein Heil nicht zu erwarten.

Glücklicherweise gab es noch einen andern Weg, auf welchem das dringende Bedürfniß einer Zoll- und Handelseinigung, wenn auch nicht unter allen, doch unter den meisten deutschen Staaten befriedigt werden konnte und nun in kurzer Zeit wirklich befriedigt wurde. Der wichtige Schritt zum großen Ziele war die Vereinigung der beiden bereits bestehenden Zollvereine.

Baiern und Württemberg waren bald zu der Ueberzeugung gelangt, daß ihr Zollverein weder in volkswirthschaftlicher noch in finanzieller Hinsicht bedeutende Vortheile gewähren konnte. Das gemeinschaftliche Zollgebiet war zu klein und zu wenig abgerundet. Da es nur aus Binnenland bestand, so wurde das Verlangen des Gewerbe- und Handelsstandes nach Erweiterung des Marktes und Erleichterung der Ausfuhr nach überseeischen Ländern immer lauter. Die unverhältnißmäßige Länge der Zollgrenzen machte die Verwaltung sehr kostspielig und die Beschaffenheit derselben im Westen und Südwesten erschwerte die Bewachung so, daß ein ausgedehnter Schleichhandel stattfand. Die einzige Thatsache, daß im Durchschnitt der Jahre 1829—31 die Zollverwaltungskosten nicht weniger als 44 Proc. der rohen Zolleinnahme betrugten, stellt die Unvollkommenheit dieses Zollvereins in das hellste Licht.

Es war somit die Annäherung an Preußen für den süddeutschen Zollverein, dem Baden ungeachtet wiederholter Versuche, es zum Beitritt zu gewinnen, nicht beigetreten war, ein Act der zwingenden Nothwendigkeit geworden. Der württembergische Hof ergriff die Initiative und trat mit Preußen in Unterhandlung. Zu diesem Zwecke sendete König Wilhelm im Einverständnisse mit dem bairischen Hofe im Anfange des Jahres 1829 den ältern Frhrn. v. Cotta nach Berlin. Diese Wahl war eine glückliche, denn Cotta zeichnete sich durch reiche Erfahrung, unabhängige Stellung und das lebendigste, schon vielfach bewährte Interesse für den Gegenstand seiner Mission aus; er genoß das persönliche Vertrauen der drei theilhaftigen Könige wie der einfluß-

reichsten Staatsmänner; er war namentlich mit Nebenius eng befreundet und mit dessen Plänen längst vertraut. Durch seine Unterhandlungen kam am 27. Mai 1829 ein Handelsvertrag zwischen beiden Zollvereinen zu Stande. Die vertragschließenden Staaten gestanden sich gegenseitig nicht nur erhebliche Zollerleichterungen zu, sondern sie verpflichteten sich auch, ihre Zollsysteme mehr und mehr in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bevollmächtigte jährlich einmal die Mittel zur Befestigung und Erweiterung des Vertrags zu berathen.

Der Handelsvertrag zwischen beiden Zollvereinen und die nahe Aussicht auf eine Verschmelzung derselben fand jedoch bei der Bevölkerung der betreffenden Staaten keineswegs allgemeine Beistimmung, obgleich von beiden Seiten vielfach über die bestehenden Verkehrshemmungen geklagt worden war. Die öffentliche Meinung blieb hinter der Einsicht der Regierungen zurück, was sich so oft in der Geschichte des Zollvereins wiederholen sollte. Nicht blos diejenigen, welche an dem ausgedehnten Schleichhandel theilhaftig waren und ihr gewinnbringendes Gewerbe zu verlieren fürchteten, sondern fast der gesammte Handelstand im bairisch-württembergischen Zollverein erklärten sich gegen die Verschmelzung desselben mit dem preussisch-hessischen. Am stärksten war die Opposition in Baiern. Ueberdies wurde von verschiedenen Seiten aufs neue mit besonderm Nachdruck hervorgehoben, daß die Zolleinigung mit Preußen die Selbständigkeit der kleinern deutschen Staaten vernichten werde. Daß diese eingebildeten und aus der falschen Beurtheilung der Verhältnisse entsprungenen Hindernisse und Ansichten doch nicht stark genug waren, die auf Verbesserung der materiellen Lage des Volks gerichteten Wünsche und Bestrebungen zum Schweigen zu bringen, davon war der Beweis, daß am 22. März 1833 der Vereinigungsvertrag zwischen beiden zollvereinten Gebieten unter Zustimmung sowol der bairischen als württembergischen Ständeversammlung zu Stande kam.

Die Schwierigkeiten, welche sich der Bildung eines Gesamtzollvereins entgegengestellt hatten, kennzeichnen sich zunächst als materieller Natur. Stellt man sich das Gesamtbild

vor Augen, so waren die deutschen Südstaaten im Gegensatz zu Norddeutschland, dem Klima und der Bodenbeschaffenheit nach, hauptsächlich auf die Rohproduction, Ackerbau, Viehzucht, Weincultur angewiesen. \*) Ein meist sehr getheilter Besitz ließ aus dem Boden viel Bruttoertrag erzielen. Der Wein war in vielen Strichen das Getränk auch des Tagelöhners; in Baiern ward aus der im Lande gewonnenen Gerste und dem Hopfen mehr gutes Bier gebraut und getrunken als selbst in England. Man kann wohl sagen, die Bevölkerung lebte vorzugsweise von dem, was ihr eigener Boden gewährte; reichlich konnten die allermeisten Lebensbedürfnisse im Inlande selbst befriedigt werden; nicht in gleichem Maße wenigstens als im nördlichen Deutschland war für sehr viele Bedürfnisse Zufuhr vom Auslande nöthig. Keineswegs fehlte es in diesen Ländern an gewerblicher Thätigkeit. Indessen hatte doch die Fabrikation eine etwas andere Gestaltung als in mehreren Gegenden des nördlichen Deutschlands. Wenn auch hier und da einige größere Fabrikunternehmungen entstanden waren und trotz der Aufhebung der Continentsperre weiter prosperirten, eben weil die Verhältnisse so lagen, daß von einer Concurrenz der norddeutschen Staaten noch nichts zu befürchten stand, die Transportmittel übrigens so unvollkommen waren, daß derartige Anlagen, selbst wenn sie theurer arbeiteten als die norddeutschen, für die süddeutschen Consumenten immerhin eine große Wohlthat waren, so gab es doch in Baden, Württemberg und Baiern keinen Landstrich, wo die Fabrikation alle Verhältnisse beherrschte, wie solches im nördlichen Deutschland, im sächsischen Erzgebirge, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen, ferner in der Grafschaft Mark in Westfalen der Fall war. In Nürnberg bewegte sich die Gewerbtätigkeit in der Form zünftiger Handwerke. Die Töpfereien in Baiern, die Holzarbeiten im Schwarzwalde hatten alle nicht den Charakter größerer Fabrikunternehmungen. Weberei wurde zwar überall in Baiern, Württemberg und Baden auf dem Lande betrieben. Die meiste Leinwand ward aber für den Verbrauch im Inlande

\*) Dieterici, a. a. D., S. 192 fg.

bestimmt; man betrachtete diesen Industriezweig als eine Nebenbeschäftigung des Landmanns. Den Twist bezog man so wohlfeil wie möglich vom Auslande; auch mit Baumwollwaaren versorgte man sich viel aus der Schweiz und besonders dem Elsaß. Für den Handel waren Baiern und Württemberg ganz Binnenländer; Baiern hatte Durchfuhr auf kurzer Straßenstrecke von Italien und der Schweiz nach Oesterreich.

Für Baden war der Rhein der belebende Strom auch für den Handel; Holz aus dem Obenwalde von jeher ein starker Ausfuhrartikel nach Holland. Diesen und ähnlichen Verkehr abgerechnet waren die genannten süddeutschen Länder mehr mit Italien, der Schweiz und besonders mit Frankreich in lebhafterm, theils freiem, theils verbotenem Verkehr als mit Holland und England; und dieser Verkehr, wie achtungswerth und wichtig an sich, war doch nicht zu vergleichen mit den Verkehrs- und Handelsverhältnissen, welche die preussische Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen, Schlesien auf dem Rhein über Emmerich, auf der Elbe über Hamburg und auf der Oder über Stettin mit England, Holland und Belgien unterhielten.

Aus dieser Verschiedenartigkeit der Lebens- und Verkehrsverhältnisse ergaben sich bei der handelspolitischen Einigung des Südens mit dem Norden Schwierigkeiten besonders in zwei Beziehungen.

Die Gegenstände der inländischen Production waren in Preußen und dem nördlichen Deutschland nicht in gleicher Weise mit Steuer belegt als in Süddeutschland. Der Wein unterlag in Preußen einer Abgabe, hier nicht. Bier war in Baiern höher besteuert als in Preußen. Sollte nun zwischen dem südlichen und nördlichen Deutschland ein ganz freier Verkehr eintreten, so war bei Versendungen dieser Producte der eine oder der andere Bewohner der verschiedenen Gebiete begünstigt oder zu hoch belastet. Man mußte irgendwie ein Ausgleichungsmittel auffinden.

Aber noch wichtiger war folgende Schwierigkeit, welche zugleich von hoher staatswirthschaftlicher Bedeutung ist, insofern sie zeigt, wie schnell eine Veränderung der Zollgesetzgebung einen Umschwung aller Lebens- und Verkehrsverhältnisse

herbeizuführen vermag. Baiern, Württemberg und Baden hatten niedrigere Tarife für die Einfuhr ausländischer Waaren, als solcher in Preußen zuerst durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 in Kraft getreten war. Daher wurden bei den einleitenden Verhandlungen von den Commissaren der süddeutschen Staaten mehrfache Anträge auf Ermäßigung der Abgabensätze für Waaren gestellt, die aus der Schweiz u. s. w. eingingen. Baiern wünschte im Interesse seiner Brauereien das Rohkupfer zur Fertigung der Braupfannen wohlfeiler eingelassen. Ganz vorzüglich aber wurde das Verlangen einer Erniedrigung des Twistzolls allgemein gestellt. Und als Preußen erwiderte, daß eine Erniedrigung desselben die lebhaftesten Proteste der einheimischen Fabrikanten hervorrufen würde und vorderhand unmöglich wäre, nahmen die Bevollmächtigten der betheiligten Staaten diese Erklärung zwar an, befürworteten jedoch wiederholt die beregte Zollermäßigung, indem die Annahme eines Zolls von 2 Thln. für den Centner den gewerblichen Interessen der von ihnen vertretenen Länder zu sehr widerspreche, als daß zu so durchgreifenden Tarifveränderungen auf die Zustimmung ihrer Regierungen zu rechnen sei.

In diese berechtigten Vorstellungen und Wünsche mischten sich jedoch bald Klagen anderer Art ein, spielten die Handelsfrage auf das politische Gebiet hinüber und machten die Zollvereinigung zu einem Principienstreit zwischen Particularismus, dem eigenthümlicherweise stets etwas Kosmopolitismus angehaftet hat, und den deutsch-nationalen Bestrebungen, welche trotz aller Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, trotz aller Unterdrückung politischen Lebens, wie sie neuerdings durch den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1832 hervorgetreten war, weiter fortgeglimmt und durch den Ausbruch der Julirevolution in Frankreich neue Nahrung erhalten hatten.

Aber selbst in dem deutsch-nationalen Streben zeigte sich überall Unklarheit und Verkennung des Wegs, auf welchem man zur Einheit zu gelangen wähnte. Es hatte sich nach Beseitigung der Napoleonischen Fremdherrschaft durch die Sonderentwicklung der einzelnen deutschen Staaten die Kluft zwischen Nord und Süd mehr und mehr erweitert und dieses

leider nur zu oft von obenher gepflegte und großgezogene Uebel begann allmählich auch die vorurtheilsfreien Gemüther zu täuschen und streute die Saat der Zwietracht unter diejenigen, welche nur durch festes Zusammenhalten zu Wohlstand und Gedeihen gelangen konnten.

Abgesehen von den beiden Großmächten, Oesterreich und Preußen, welche trotz ihrer Bundeszugehörigkeit das Gesetz ihres Daseins, die Bedingungen ihres staatlichen Lebens wesentlich in sich selbst trugen, herrschte im Norden Unbeweglichkeit, Festhalten am Alten, Hinneigung zu einer aristokratisch = absolutistischen Staatsordnung, im Süden dagegen Bewegung, Fortschritt und durchgreifende Neuerung. \*) Und diese Gegensätze bestanden nicht nur in den Maximen der dynastischen Politik, sondern auch in der Stimmung und Denkungsweise der Bevölkerung. In Hannover, Oldenburg Braunschweig und Kassel waren die fürstlichen Häuser von der Fremdherrschaft vertrieben gewesen. In diesen Ländern fand daher eine Restauration statt, mit allem Haß gegen das Neue, selbst wo es unstreitig das Bessere war. Auch in denjenigen norddeutschen Staaten, wo die Dynastien nicht verdrängt worden waren, machte sich das Stabilitätsprincip in vollster Weise geltend, so besonders in Mecklenburg und Sachsen.

In Süddeutschland hingegen waren die Regierungen nicht nur ununterbrochen im Besitze verblieben, sondern verdankten gerade der Rheinbundszeit ihre Größe und Machtstellung. Restaurationsgedanken und Haß gegen das Fremde waren daher hier in den leitenden Kreisen nicht zu Hause. Es galt hier vor allem die militärisch und bureaukratisch vollzogene Staatseinheit im Volksbewußtsein durch bleibende Institutionen zu befestigen; es galt die neuerworbenen Gebiete mit den alten Stammländern zu einer Staatseinheit zu verschmelzen und den erst jüngst zusammengefüigten Bevölkerungen ein staatliches Gemeingefühl einzulösen. Dazu sollten die neuen Constitutionen, verbrieft durch die Verfassungsurkunden vom 26. Mai 1818 in Baiern, vom 22. Aug. desselben Jahres in Baden, vom 25. Sept. 1819 in Württemberg, vom 17. Dec. 1820

\*) Schulze, a. a. O., S. 343.



in Darmstadt, dienen, welche nicht, wie die norddeutschen oder sächsischen Grundgesetze, sich nur auf einzelne Bestimmungen über Zusammensetzung und Rechte der Stände beschränken, sondern den ganzen Bestand des öffentlichen Rechts in einer Urkunde umfassen sollten.

Wenn man auch in diesen Constitutionen keine Experimente abstracter naturrechtlicher Theorien und Nachahmungen französischer Schablonen erblicken darf, im Gegentheil ihnen sogar das Verdienst beizumessen ist, in einer Zeit, wo im Norden Deutschlands alles stagnirte, wo selbst Preußen in seinen kühn begonnenen Reformplänen zaghaft stehen blieb, öffentlichen Geist, staatsbürgerlichen Gemein Sinn und politisches Verständniß im deutschen Volke großzuziehen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie es waren, welche die Einigung Gesamtdeutschlands in immer weitere Ferne schoben, den Particularismus als etwas Berechtigtes hinstellten und die Kluft zwischen Süden und Norden auch unter den einzelnen Volksstämmen erweiterten. Denn es war nicht immer die dynastische Politik deutscher Regierungen allein, es waren leider nicht selten die idiosynkratisch gewordenen Eifersüchteleien und Vorurtheile der deutschen Volksstämme, welche das Werk der Einigung erschwerten. Der vorgeschrittene Liberalismus des schwäbischen Stammes, wie er in der Opposition der beiden Kammern zu Stuttgart und Karlsruhe seinen Ausdruck fand, blickte mit tiefem Mißtrauen auf das absolutistische preußische Regiment und auf alles, was von diesem ausging. Daher die wunderliche Ironie des Geschicks, daß die liberale Partei in Süddeutschland, deren Programm die nationale Einheit obenan schrieb, jetzt, da dieser wenigstens auf dem Gebiete der materiellen Interessen entsprechen werden sollte, wo das Bedürfniß der Einigung am lautesten und allgemeinsten gefühlt wurde, am meisten geneigt war, dagegen Einspruch zu erheben. \*)

Die Hand zur Vereinigung, rief man \*\*), werde von

\*) Beck, Karl Friedrich Nebenius, ein Lebensbild u. s. w. (Mannheim 1866).

\*\*\*) Deutschlands Zoll- und Handelseinigung mit Hinblick auf die österreichische Zollreform und die Dresdener Conferenzen (Regensburg 1851).

einer Seite her geboten, wo eine deutsch-nationale Richtung nicht die vorherrschende gewesen und wo man bisher gewohnt war, im Gegensatze mit den constitutionellen deutschen Interessen die materiellen preußischen gefördert zu sehen. Der Weg, den man öffnen wollte, sei ein dornenvoller und könne, statt zu der verheißenen Einheit, im Verfolg zu Haß und Zwietracht führen. Da die ganze Existenz des Staats glaubten viele bedroht, indem man sich einer Regierung hingebe, deren ganzer Lebenszweck darin bestehe, zu wachsen und auf Kosten anderer größer zu werden und die im stillschweigenden Einverständnisse mit ihrem Volke das Repräsentativsystem nur als einen Hemmschuh ihres Fortschreitens auf dem Wege betrachte, den sie wie vom Schicksal getrieben verfolgen müsse, um von der künstlichen Höhe, auf die ein überlegener Genius sie erhoben, nicht herabzustürzen. Vergessen schien es auf einmal, daß die Vereinigung der deutschen Länder zu einem Handelsstaate so viele Jahre hindurch ein nationaler Wunsch gewesen, daß die Verschmelzung der bisher getrennten Elemente nationaler Größe und Wohlfahrt zur Stärkung der Freiheit nach innen, der Macht nach außen so lange vergeblich ersehnt war. Man spottete des Gedankens, daß sich aus dem Verbande materieller Interessen die Blüte einer höhern Einheit entfalten werde. Es verbanden sich nüchterne Wortklauberei und juristische Spitzfindigkeit mit den phantastischen Vorurtheilen des doctrinären Liberalismus, die Besorgnisse des formalen Constitutionalismus mit den aufgescheuchten Interessen, um sich einem Plane zu widersetzen, dessen Verwirklichung schon nach wenigen Jahren herrliche, die Gegner beschämende Ergebnisse hervorrief.

Mit der Verschmelzung der beiden Zollvereine war der Sieg der Zoll- und Handelseinigung unter den meisten deutschen Staaten über das System der Absonderung entschieden. \*) Der Beitritt der übrigen süd- und mitteldeutschen Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, ließ sich nun mit Sicherheit erwarten und erfolgte zum Theil gleichzeitig mit der Verbindung der beiden Zollvereine.

\*) Fischer, a. a. O., S. 372 fg.

Die dringendsten Beweggründe zu einem schleunigen Beitritt waren für Sachsen und die sämtlichen thüringischen Staaten vorhanden, denn sie wurden von dem neugebildeten Zollgebiet auf drei Seiten umschlossen. An der Grenze gegen Oesterreich hemmte dessen Prohibitivsystem ihren Verkehr noch mehr als die neuen Zollschranken an den übrigen Grenzen. So mußten sie sich überzeugen, daß der Anschluß an den Zollverein eine zwingende Nothwendigkeit sei.

Die sächsische Regierung, so wenig sie früher geneigt war, auf einen Zollverein mit Preußen einzugehen, unterhandelte seit dem Spätherbst 1832 und schloß am 30. März 1833 den Vereinigungsvertrag mit sämtlichen bereits in den Zollverband getretenen Staaten ab. Hiermit im Zusammenhange wurde an demselben Tage zwischen Preußen und Sachsen, um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen innern Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder andern Seite nothwendig machen würde, ein Vertrag wegen gleichartiger Besteuerung inländischer Erzeugnisse abgeschlossen. \*)

Wie gänzlich unfähig die öffentliche Meinung war\*\*), die Wirkungen der Zolleinigung und der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten richtig zu beurtheilen, dafür lieferte Sachsen das auffallendste Beispiel.

Gemäß der Mandate vom 23. März 1822, 12. Juni 1824 und 15. April 1826 wurde in Sachsen von allen Waaren, welche vom Auslande stammten, ingleichen von allen Durchfuhrartikeln, eine wenn auch nur niedrige, doch lästige Grenz- und Generalaccise, auch von Wolle und Flachs eine Ausgangsabgabe entrichtet. Die Waaren aus den schönburgischen Receßherrschaften und Wildenfels wurden den ausländischen, die aus der Oberlausitz, wenn sie verzollt in die alten Erblande eingingen, den inländischen gleich behan-

\*) v. Wiebahn, Statistik des Zollvereins und des nördlichen Deutschlands (Berlin 1858).

\*\*) Fischer, a. a. D., S. 373 fg.

delte. Diese alte Accise führte die größten Ungleichheiten und mannichfache Nachtheile selbst in sittlicher Beziehung mit sich. Der Reinertrag des Zolls soll nicht ganz 4 Sgr. auf den Kopf betragen haben.

Im übrigen galt in Sachsen Freiheit der Einfuhr und des Handels mit auswärtigen Erzeugnissen. Anfänglich unter niedrigen Zollsätzen und einer in frühern Zeiten ungewöhnlichen Zulassung fremder Concurrnz entstanden, dann freilich durch das Continentalsystem gehoben, hatte sich die Fabrication des Erzgebirges, des Voigtlandes und der Lausitz zu den blühendsten Deutschlands emporgeschwungen und ihren Erzeugnissen durch die ganze Welt Absatz und Ruf erworben. Außerdem war das fernere Gedeihen des leipziger Handels wesentlich bei niedrigen Zollsätzen der fremden Erzeugnisse betheiligigt.

Bereits beim mitteldeutschen Handelsvereine verfolgte die sächsische Regierung demgemäß den Zweck, eine solche Handelsfreiheit möglichst festzuhalten und gemeinsam mit den andern mitteldeutschen Staaten auf dieser Grundlage mit Preußen zu unterhandeln, zu welchem Ende im October 1829 der Handelskammerpräsident, nachmalige Minister v. Lindenau, nach Berlin entsendet wurde. In vertraulicher Besprechung wurde demselben die Geneigtheit der preussischen Regierung zu erkennen gegeben, mit den einzelnen Staaten, welche bereit wären, sich den Grundsätzen des bereits bestehenden vereinsländischen Zollsystems zu nähern, in Unterhandlung zu treten.

Am 29. Dec. 1830 wurde v. Lindenau beauftragt, die betreffenden Unterhandlungen vorzubereiten. Auf das von ihm überbrachte königliche Schreiben antwortete der König von Preußen am 24. Jan. 1831: „Schon seit der Einführung des neuen Zollsystems in meinen Staaten, welches im Gegensatze zu dem frühern hauptsächlich zu dem Ende aufgestellt wurde, um nächst Beseitigung aller Hemmungen des innern Verkehrs auch commercielle Verbindungen mit dem Auslande möglichst zu erleichtern, habe ich meine Sorge darauf gerichtet, diesen Zweck besonders im Verhältniß zu den deutschen Staaten zu erreichen. Die

diesfälligen Bemühungen sind auch nicht ohne Erfolg geblieben. Mit mehreren deutschen Staaten sind bereits Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen worden, deren wohlthätige Wirkungen bald erkannt wurden. Wiewol der Abschluß dieser Verträge stets nur mit einzelnen Staaten erfolgte, so hatte man dennoch dabei nicht ein ausschließliches Interesse der unmittelbar Betheiligten im Auge, sondern man verfolgte zugleich den Gesichtspunkt, daß die einzelnen Verträge als Mittel dienen möchten, der Freiheit des Verkehrs in Deutschland überhaupt eine größere Ausdehnung zu geben. Ich bin meinerseits sehr gern dazu bereit, daß eine nähere commercielle Verbindung zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen zum Gegenstande der Verhandlung in diesem Sinne gemacht werde, und in je weiterm Umfang es den vereinigten Bemühungen gelingen sollte, die entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden, desto mehr werde ich mich darüber freuen.“

Während so die Regierungen Preußens und Sachsens auf dem Wege der handelspolitischen Einigung gedeihliche Fortschritte machten, wurden unter der Bevölkerung beider Länder bereits Stimmen gegen die getroffene Vereinbarung laut. In Sachsen sprach und schrieb man von einer Beeinträchtigung, ja einem Verrathe der wichtigsten Landesinteressen. \*) Man hegte große Besorgnisse für die sächsische Industrie und weissagte den Verfall Leipzigs als unfehlbar. Eine Petition, welche Hunderte der angesehensten Kaufleute dieser Handelsstadt unterschrieben hatten, sprach das ganz bestimmt aus. In Dresden wurde sogar ein Pasquill angeschlagen, welches den Finanzminister v. Zeschau beschuldigte, Sachsen für Gold und Orden an Preußen verkauft zu haben. Der hochverdiente Staatsmann befahl, dasselbe im Dresdener Intelligenzblatte zur weitem Verbreitung abzu drucken. Es wurde durch dieses Treiben ein Beweis dafür geliefert, wie beschränkt zuweilen die nationalökonomische Einsicht der größten Kaufleute ist, die als Fachmänner und angebliche Sachverständige nur zu oft nicht bloß auf unpraktische Theoretiker, sondern sogar auf tiefer blickende Staats-

\*) Fischer, a. a. O., S. 373 fg.

männer mit Geringschätzung herabsehen. Von allen in der Petition ausgesprochenen Befürchtungen trat gerade das Gegentheil ein. Der Ruin Leipzigs als Messplatz, den seine angesehensten Kaufleute mit großer Zuversicht prophezeit hatten, verwandelte sich durch den Anschluß Sachsens an den Zollverein innerhalb weniger Jahre in eine rasch zunehmende Blüte. Binnen weniger Jahre war die öffentliche Meinung völlig umgestimmt, da der Zollverein sich gerade für Sachsen als besonders heilsam bewährte, und sehr bald wollte niemand von der Theilnahme an der Petition etwas wissen.

Auch in Preußen, wenigstens in den östlichen Provinzen, war der Gewerbestand dem neuen Vertrage abhold. Man weiffagte den kommenden Ruin des kaum erst neu aufblühenden Volkswohlstandes, man sprach davon, daß man hohlen Idealen materielle Vortheile opfern wolle. Die Webereien und Druckereien in Schlesien und im Regierungsbezirk Merseburg besorgten ihren Untergang. \*) Der preussische Minister Maaßen konnte daher wol von dem neuen Vertrage, als er bei seiner Unterzeichnung sämtliche Papiere auf der Hand wog, sagen: „Das ist ein schwerer Vertrag, es hätte ihn nicht jeder unterschrieben.“ \*\*)

Im Leben der Völker wie in dem der einzelnen gibt es glückliche Momente, wo im Bewußtsein, von richtigen und edeln Entschlüssen durchdrungen zu sein, unübersteiglich Geschiedenes rasch und glücklich überwunden wird. \*\*\*)

Was die thüringischen Staaten betrifft, so vermochten sie wegen ihres geringen Umfanges und weil ihre Gebiets-theile so mannichfach zerstreut und im Gemenge lagen, einzelt weder ein Zollsystem durchzuführen, noch einem größern Zollverbände sich anzuschließen. Die von Preußen, Kurhessen, Baiern und Sachsen umschlossenen und mit Parcellen der beiden zuerst genannten Staaten vermengten Länder bildeten eine bunte Masse kleinerer Gebiete, die nur als

\*) v. Siebahn, a. a. O., S. 164.

\*\*) L. Kühne, Der Deutsche Zollverein während der Jahre 1834—45 (Berlin 1846).

\*\*\*) v. Siebahn, a. a. O., S. 166.

Ganzes dem Zollverein beitreten konnten. \*) Durch den Vertrag vom 10. Mai 1833 gründeten die sämtlichen thüringischen Staaten, damals neun, mit den zwischen ihnen liegenden preußischen und kurhessischen Gebietstheilen den Thüringischen Zoll- und Handelsverein. Nur einige von fremden Gebieten umschlossene Landestheile konnten wegen ihrer abgesonderten Lage nicht in diesen besondern Verein aufgenommen werden und schlossen sich als Enclaven anderer Vereinststaaten dem Zollsysteme derselben an.

Nachdem die Regierungen der genannten Länder und Landestheile über die Beseitigung aller Hemmnisse des wechselseitigen Verkehrs, über gleichförmige Erhebung der indirecten Abgaben und über eine gemeinschaftliche Controlbehörde sich geeinigt hatten, bildeten sie ein zusammenhängendes Ganze, das als solches am 11. Mai 1833 dem großen Zollvereine beitrug.

Nur so wurde es möglich, daß die kleinen thüringischen Staaten nicht nur die Vortheile des freien Verkehrs unter sich und mit den meisten übrigen deutschen Staaten, sondern auch bedeutende Einkünfte erlangten, die auf andere Weise schwerlich aufzubringen gewesen wären. Hätten sie keinen besondern Verein unter sich geschlossen, so blieb ihnen nichts übrig, als sich unter denselben Bedingungen wie die Enclaven an Preußen anzuschließen. Ohne Stimmrecht in den Zollconferenzen hätten sie nicht zu den unmittelbaren Gliedern des Zollvereins gehört.

Alle diese Beitrittsverträge vom Jahre 1833 kamen am 1. Jan. 1834 zur Ausführung. Dieser Tag wird für immer ein denkwürdiger, höchst erfreulicher Moment in der deutschen Geschichte bleiben. Die ältern Zeitgenossen werden sich aus den Zeitungen noch der Schilderungen erinnern, wie freudig die erste Stunde des Jahres 1834 von der Verkehrswelt begrüßt wurde. Lange Wagenzüge standen auf den Hauptstraßen, die bisher durch Zolllinien zerschnitten waren. Als die Mitternachtstunde schlug, öffneten sich die Schlagbäume, und unter lautem Jubel eilten die Wagenzüge über die

\*) Fischer, a. a. O., S. 374 fg.

Grenze, die sie fortan mit voller Freiheit überschreiten konnten. Alle waren von dem Gefühle durchdrungen, daß Großes errungen sei.

Unter den Bundesstaaten, welche 1834 noch außerhalb des Zollvereins standen, wurden die Blicke zunächst auf Baden gelenkt. Es befand sich wegen seiner geographischen Lage in einer günstigeren Stellung als Sachsen und die thüringischen Staaten; das überwiegende Interesse lag hier vorläufig beim Zollverein, weil auf der langen und schwer zu bewachenden gegen Baden gelegenen Grenze notorisch ein sehr ausgedehnter Schleichhandel betrieben ward. Wurde die Grenze des Zollvereins an die französische verlegt, so erhielt derselbe statt eines Landes wie Baden, in welchem niedrige Zölle den Schleichhandel mit den angrenzenden Vereinsländern sehr erleichterten, an Frankreich einen Staat zum Nachbar, dessen strenge Grenzbewachung die Contrebande nach jeder Richtung hin erschwerte. Dazu kam, daß durch den Anschluß Badens die Zolllinie im Südwesten an die deutsche Grenze verlegt, nicht nur um 60 Meilen verkürzt, sondern auch von einem durch seine Beschaffenheit ungünstigen Terrain auf ein weit günstigeres, nämlich von Gebirgs- und Hügel-land, durch welches die Grenze zwischen Württemberg und Baden sich hinzieht, an die Ufer des Bodensees und des Rheins vorgerückt und endlich mehreren süddeutschen Staaten der freie Zugang zum Rhein eröffnet wurde.

Daß Baden später dem Zollvereine beitrug als die übrigen süddeutschen Staaten, erscheint auf den ersten Blick um so auffallender, als bei allen frühern Verhandlungen über eine Zolleinigung unter denselben gerade die badische Regierung den Gedanken eines großen, womöglich ganz Deutschland umfassenden Zollvereins am consequentesten festgehalten hatte. Wahrscheinlich zögerte die Regierung aus Rücksicht auf die im Lande herrschende Stimmung, welche, wie bereits erwähnt, dem Anschluß an irgendeinen Zollverein noch vielfach entgegen war. Man kannte in Baden bisher nur niedrige Zölle, die aber dem Staate wegen der günstigen geographischen Lage eine fortwährend steigende Einnahme gewährt hatten. Gegen jede Zolleinigung und für das Verharren in der bis-



herigen Isolirung, bei der sich das Land wohl befand, wurden immer mehr Stimmen laut. Dazu gesellten sich weitverbreitete politische Vorurtheile und Abneigungen. Der Landtag stimmte mit der Regierung wenigstens darin überein, daß der Anschluß an einen kleinern Zollverein, namentlich den bairisch-württembergischen, dem Interesse Badens nicht entspräche, weil die dadurch gewonnene Erweiterung des Absatzgebiets für das Aufgeben des niedrigen Zolltarifs keinen Ersatz bieten würde. In diesem Sinne hatten sich beide Kammern noch im Jahre 1831 ausgesprochen, aber sich zugleich bereit erklärt, einem Vertrage mit dem preußisch-hessischen Verein ihre Zustimmung zu ertheilen. Allein die Unterhandlungen, welche hierauf in Berlin gepflogen wurden, führten zu keinem Resultat, weil Baden als Bedingung seines Beitritts die Ermäßigung mehrerer wichtiger Zollsätze forderte, worauf man preußischerseits nicht eingehen konnte.

Als durch die Verträge von 1833 ein großer Zollverein zu Stande gekommen war, entspann sich in Zeitungen und Flugschriften ein lebhafter Kampf über den Beitritt Badens. Für denselben schrieben Nebenius und Mathy, gegen denselben v. Wessenberg, dessen Opposition hauptsächlich auf seiner Hinneigung zur unbedingten Handelsfreiheit beruhte. Der größere Theil der liberalen Partei kämpfte hartnäckig gegen eine engere Verbindung mit Preußen. Ihr Hauptführer, v. Rotteck, bot alle Mittel der Presse und Agitation auf, um, wie er ausdrücklich erklärte, in dieser Lebensfrage des constitutionellen Deutschlands sein Heimatland vor den Schlingen einer absolutistischen Politik zu bewahren. Von den im Januar 1834 nach Karlsruhe berufenen Notabeln erklärte sich die Mehrheit gegen den Anschluß. Erst am 12. Mai 1835 wurde der Beitrittsvertrag abgeschlossen, in welchem die Regierung mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes manche Zugeständnisse erlangt hatte. Als der Vertrag im Sommer 1835 der Ständeversammlung vorgelegt wurde, konnte sich schon der vorberathende Ausschuß der Zweiten Kammer nicht einigen. Die Führer der liberalen Partei, Rotteck, Welcker, Zytstein und Rindeschwender außer-

ten entschiedene Abneigung und zuweilen unsinniges Misstrauen gegen Preußen. Letzterer äußerte bei der Abstimmung: Er sähe nicht ein, daß die Badenser sich deshalb prügeln lassen sollten, weil andere Völker in Deutschland geprügelt würden. Ferner sprachen Opponenten die Befürchtung aus, daß ihr Land infolge des Anschlusses statt der schönen Kronenthaler mit preußischem Geld überschwemmt werden würde. Dennoch wurde der Vereinigungsvertrag im Juni 1835 in der Ersten Kammer einstimmig und von der Zweiten Kammer am 2. Juli mit 40 gegen 22 Stimmen genehmigt. Der Vollzug desselben erfolgte am 1. Jan. 1836, nachdem eine kurze Zeit schon bedeutende Verkehrserleichterungen zwischen dem Zollverein und Baden eingetreten waren. Auch hier zeigten sich sehr bald die günstigen Wirkungen der Anschlusses. Viele sahen es schon nach ein paar Jahren sehr ungern, wenn sie an ihre frühere Opposition erinnert wurden. Die Furcht, die Regierungen würden so viel an Zöllen einnehmen, daß sie keine directen Steuern mehr nöthig haben würden, und folglich auch nicht mehr jene Steuerbewilligungsmaschine, welche Landtag hieß, diese Furcht wenigstens ist nur zu bald gründlich entkräftet worden.

Bei den Verhandlungen über die Gründung eines süddeutschen Zollvereins hatte sich Nassau vorzüglich an Baden angeschlossen, weil es als Rheinuferstaat und wegen der Aehnlichkeit der volkswirthschaftlichen Verhältnisse im wesentlichen dieselben Interessen hatte. Gleich nach dem Abschlusse des preussisch-hessischen Zollvereins kam der Beitritt Nassaus zur Sprache. Durch denselben wäre der Verkehr zwischen den beiden Rheinufnern auf der Strecke von Mainz bis Koblenz und zwischen den beiden durch Nassau getrennten Theilen des Großherzogthums Hessen frei geworden. Allein die nassauische Ständeversammlung erklärte sich gegen den Anschluß. Und dank dem in wirthschaftlichen Angelegenheiten herrschenden Unverstand vermochte die Regierung dieses 85 Quadratmeilen umfassenden Ländchens unterm 19. Sept. 1833 einen Handelsvertrag mit Frankreich zu Stande zu bringen, durch welchen dasselbe gegen Gewähr eines höchst zweifelhaften und jedenfalls nur kleinen Vortheils, der dem Brunnen von Selters

und der Hofkasse des Herzogs zufließ, Frankreich, das selbst mit Opfern den wirthschaftlichen Einheitsbestrebungen Deutschlands entgegenzuarbeiten suchte, in die Hand gegeben, auf die Dauer von fünf Jahren isolirt und in seiner wirthschaftlichen Entwicklung gehemmt war. \*)

Infolge der mit jedem Tage deutlicher hervortretenden Unhaltbarkeit der Lage einerseits, des Todes des allmächtigen Ministers v. Marschall andererseits, der die wirthschaftliche Isolirung des seiner Obhut anheimgegebenen Ländchens bis zum letzten Hauche vertheidigt hatte, kam die bessere Einsicht auch hier zum Durchbruch, sodaß im October 1834 Nassau mit Preußen in Betreff seines Beitritts zum Zollverein in Verhandlung trat. Von den französischen Fesseln hatte man sich durch einen kühnen Ruck, der, wenn auch keinen Krieg zwischen den betheiligten Großmächten, so doch einen erbitterten Zeitungsstreit nach sich zog, frei gemacht.

Der nassauische Bevollmächtigte, Regierungsdirector Magdeburg, stieß in Berlin anfangs überall auf Mißtrauen und kalte Zurückhaltung, und es bedurfte seiner ganzen Geschäftskenntniß und Gewandtheit, um solche zu überwinden. Die Selbstüberhebung der nassauischen Regierung, welche in einem so schreienden Mißverhältniß stand mit der geringen Kraft und Ausdehnung des Ländchens; der ministerielle Hochmuth, der, weil er im Innern seitens seines herunterregierten armen Volks keinerlei Widerstand mehr fand, auch nach außen und gegenüber einem mächtigen Nachbarn alle Rücksichten beiseitezusetzen zu dürfen wähnte; die unverhohlen an den Tag gelegte Animosität gegen Preußen, welche doppelt erbittern mußte, da sie ausging von einem so schutzbedürftigen Ländchen, das mit seiner wirthschaftlichen Entwicklung ausschließlich auf Preußen angewiesen war, hatten in Berlin in den maßgebenden Kreisen und bei den entscheidenden Persönlichkeiten, namentlich bei dem damaligen Abtheilungsdirector, späterm Minister Eichhorn, eine solche Verstimmung hervorgerufen, daß

\*) Vgl. K. Braun, Nassau mit Frankreich gegen Preußen. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Zollvereins, in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft von Faucher und Michaelis. Vierter Jahrgang, III, 55 fg.

es lange dauerte, bis es dem Director Magdeburg gelang, dagegen aufzukommen. Die beste Unterstützung für seine Bestrebungen fand er bei dem Fürsten Wittgenstein, der damals an der Spitze des preussischen Hofstaats stand und beim König einen großen Einfluß in auswärtigen Angelegenheiten hatte. Der Herzog Wilhelm von Nassau hatte sich brieflich an den Fürsten Wittgenstein gewandt und alte persönliche Beziehungen angerufen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche v. Maschall mit einer zähen Willenskraft, die eines bessern Zwecks würdig gewesen wäre, zwischen Nassau und dem Zollverein aufgethürmt hatte.

Nach vorläufigen Verhandlungen über wechselseitige Verkehrserleichterungen, die am 10. Sept. 1835 eintraten, wurde der Vereinigungsvertrag am 10. Dec. 1835 abgeschlossen und kam am 1. April 1836 zur vollständigen Ausführung.

Die Verspätung des Beitritts hatte Nassau, dem seine Nachbarländer, mit Ausnahme des ebenso particularistischen Frankfurt, längst vorausgeeilt waren, den größten Schaden zugefügt. Es dauerte jahrelang, bis es nur einigermaßen die Vorausgeeilten wieder eingeholt und einige Concurrenzfähigkeit gewonnen hatte.

Die Freie Stadt Frankfurt konnte, nachdem alle ihre Nachbarstaaten dem Zollverein beigetreten waren, nicht mehr in ihrer isolirten Stellung verharren. Sie hatte sich so lange als möglich gegen den Beitritt gesträubt. Der ausgedehnte Zwischenhandel, auf welchem die Blüte der Stadt beruhte, die reichsstädtischen Erinnerungen und die Sympathien für das Haus Habsburg waren genügende Veranlassung, um eine entschiedene Abneigung gegen den Anschluß an ein neuerrichtetes und ganz besonders das preussische Zollsystem zu begründen. Im mitteldeutschen Verein hatte man vergeblich Hülfe gesucht. Als Kurhessen von demselben abgefallen war, begann die Noth für Frankfurt. Denn außer dem nassauischen Gebiete blieb nur die Wasserstraße im Süden und Westen offen, während auf allen andern Seiten die Stadt von fremden Zolllinien umgeben und sogar von einzelnen Theilen ihres zerstückelten Gebiets abgetrennt war. Dazu kam das gefährliche Aufblühen der offenbacher Messe. In dieser Bedräng-

niß suchte man eine Stütze in einem Handels- und Schiff- fahrtsvertrage mit England, der am 13. Mai 1832 ab- geschlossen wurde, aber zu Gunsten Frankfurts nur sehr un- bedeutende Zugeständnisse enthielt und offenbar nur den Vertrieb englischer Fabrikate von Frankfurt aus, also den Schleichhandel, erleichtern sollte. In dem Antrage des Senats an den Gesetz- gebenden Körper vom 5. Juni 1832 hieß es: „Ohne officiële Einleitung hierzu von Frankfurt aus habe die britische Re- gierung sich bewogen gefunden, officiël den Senat zu Unter- handlungen über einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zu veranlassen.“ Auch mußte es Verdacht erregen, daß dieser Vertrag der Handelskammer nicht zur Begutachtung vor- gelegt worden war. Die Gründe, welche ein am 20. Juni 1832 dem Gesetzgebenden Körper erstatteter Commissionsbericht für den Vertrag geltend machte, waren sehr ungenügend. Fast einen komischen Eindruck macht es, wenn dieser Bericht von dem Vertrage wohlthätige Wirkungen für die meisten deutschen Staaten erwartet und denselben als eine Stütze gegen das Umsichgreifen der Mauthverbände betrachtet. Dabei war noch immer viel von dem mitteldeutschen Handelsverein die Rede, obgleich er bereits gesprengt war. Es ward aus- drücklich bemerkt, daß alle verfassungsmäßigen Behörden der Stadt sich für die Beibehaltung des bisherigen Handels- systems entschieden hätten und daß ein Antrag auf Annähe- rung an das preußische Zollsystem im Gesetzgebenden Körper fast einstimmig verworfen worden sei.

Bei der Berathung des Gesetzgebenden Körpers über den englischen Handelsvertrag wurden zwar allerlei Bedenken gegen denselben geltend gemacht, aber die Abneigung gegen den Anschluß an ein fremdes Zollsystem war entschieden vorherrschend. Es wurde sogar die Ansicht ausgesprochen, daß ein solcher das Lebensprincip der Stadt verletzen, ihre merkantile Existenz vernichten würde. Man darf sich in der That wundern, daß die höchsten Behörden einer wichtigen Handelsstadt, von denen eine tiefere Einsicht in die Verkehrs- verhältnisse vorauszusetzen war, noch im Jahre 1832 die wirkliche Lage der Dinge und das wahre Interesse ihrer Stadt so wenig begriffen hatten.

Als der Gesetzgebende Körper dem Vertrage mit England die verfassungsmäßige Genehmigung mit 57 gegen 11 Stimmen ertheilt hatte, erhob sich in Deutschland, namentlich im preussisch-hessischen Zollverein, ein gewaltiger Sturm gegen denselben. In Frankfurt selbst waren die Meinungen sehr getheilt. Es wurde bekannt, daß die Handelskammer schon in einer Erklärung vom 21. Dec. 1831 die verderblichen Folgen der Isolirung vorhergesagt und daß nach Abschluß des Vertrages mit England die Minderheit dieser Corporation gegen denselben förmlich protestirt hatte. In Zeit- und Flugschriften entspann sich während der nächsten Jahre ein lebhafter Kampf über den Anschluß an das preussische Zollsystem. Der Widerspruch wurde aber immer schwächer und die öffentliche Meinung forderte den Anschluß immer entschiedener. Am 26. Febr. 1834 faßte die Handelskammer mit 18 gegen 3 Stimmen den Beschluß, den Senat zu ersuchen, daß er den Versuch wegen des Anschlusses machen, dabei aber Frankfurts besondere Verhältnisse möglichst berücksichtigen möge. Am 19. April sprach sich die Mehrheit einer Senatscommission für das Gesuch der Handelskammer aus und es wurde dieserhalb ein Commissar für die Unterhandlungen ernannt. Als jedoch die Eröffnung derselben sich verzögerte, wurde dem Senat eine mit Hunderten von Unterschriften bedeckte Petition um Beschleunigung überreicht. Dennoch zogen sich die Unterhandlungen mit Preußen noch in die Länge. Erst als es dem Senat gelungen war, am 23. Dec. 1835 die Aufhebung des englischen Handelsvertrags zu erlangen, kam endlich am 2. Jan. 1836 der Beitrittsvertrag mit dem Zollverein zu Stande. Der Abschluß wurde dadurch erleichtert, daß man Frankfurt aus billiger Rücksicht auf die überwiegend städtische wohlhabende Bevölkerung bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte ein namhaftes Präcipuum zugestand. Der Vertrag kam am 1. April 1836 zur vollständigen Ausführung, also gleichzeitig mit dem nassauischen.

Ehe noch Nassau und Frankfurt dem Zollvereine beigetreten waren, hatte sich Hessen-Homburg mit dem Oberamt Homburg am 20. Febr. 1835 dem großherzoglich hessischen Zollgebiete

angeschlossen. Außer den Verträgen über den Anschluß ganzer Staaten kamen eine Reihe anderer zu Stande, welche sich auf die ganz oder größtentheils enclavirten Gebietstheile mehrerer Staaten bezogen und die Zollverwaltung sehr erleichterten, indem sie namentlich zur Herstellung einer bessern Zollgrenze dienten.

Im Jahre 1836 hatte der Zollverein ein zusammenhängendes, wenn auch kein abgerundetes Gebiet von 8253 Quadratmeilen mit 25,324668 Einwohnern. Da er 25 Staaten und den größern Theil des deutschen Volks umfaßte, so ward er fortan der Deutsche Zoll- und Handelsverein genannt, während man bis dahin nur von einem preussischen gesprochen hatte.

Nur wer den Gang und den Inhalt aller dieser Verhandlungen, deren detaillirte Darstellung mehrere Bände füllen würde, näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, vermag nach ihrem ganzen Werthe die Geschicklichkeit, die rastlose Thätigkeit und den festen und redlichen Willen zu schätzen, welche von allen Seiten an den Tag gelegt wurden und gelegt werden mußten, um die so mannichfaltig erschwerten Verhandlungen zu einem befriedigenden Resultat zu führen.

Fremd blieben bei Verfolgung des hohen Ziels der Vereinigung der wirthschaftlichen Interessen Deutschlands politische Nebenzwecke. Man wird eine hierauf deutende Bestimmung in den wirklich abgeschlossenen Verträgen sowie in den vielen nicht zum Abschluß gediehenen Entwürfen vergebens suchen und überhaupt in keinem Stadium der mannichfach verzweigten Verhandlungen irgendeine Spur einer dem mercantilen Interesse fremden politischen Absicht finden. Allerdings war die Frage des Zollvereins auch unter dem politischen Gesichtspunkte zu betrachten, aber nicht unter dem einer engeren Verbindung zur Erstrebung besonderer politischer Zwecke, sondern unter dem der allgemeinen deutschen Politik, unter dem Gesichtspunkte des Einflusses der großen Maßregel auf die Entwicklung der productiven Kräfte der deutschen Länder, auf die innere Verkettung ihrer Interessen, auf Reichthum und Macht der gesammten deutschen Nation. Unter diesem Gesichtspunkte erschien die Bildung des Vereins als eine erste deutsche Nationalangelegenheit

und lag seine Erhaltung im wohlverstandenen Interesse aller deutschen Staaten. Nur die Verkennung jeder gesunden Politik, der Aerger über wirkliche oder vermeintliche Verluste, welche der veränderte Zustand angeblich herbeigeführt hatte, die engherzigen Eifersüchteleien der einen gegen die andern, die der Freude des Auslandes über die hilflose Lage des zerstückten deutschen Marktes gleichzuachten, konnten an den Grundfesten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins rütteln und diesen selbst jemals in Frage stellen wollen.

So wurde im Verlaufe von sieben bis acht Jahren für die Freiheit des Verkehrs unter den deutschen Staaten und die Stellung derselben dem Auslande gegenüber ein Zustand errungen, in welchem seit Jahrhunderten gefühlte Bedürfnisse befriedigt und Ideen und Pläne verwirklicht waren, die gar viele noch wenige Jahre früher als Hirngespinnste oder fromme Wünsche betrachtet und belächelt hatten. Und unter diesen Kleingläubigen und Zweiflern befanden sich Männer wie der berühmte Publicist v. Martens und Fürst Metternich. Dieses Lächeln Metternich's war diesmal glückverheißend für Deutschlands Zukunft. Denn hätte dieser Mann geahnt, welche furchtbare Waffe Preußen mit dem Zollverein in die Hände gegeben ward, er würde nicht gelächelt haben. Als er später sich allmählich von dem Werthe des Zollvereins überzeugen mußte, war ein Einschreiten bereits nicht mehr ausführbar. Er konnte nach der Julirevolution Preußens Mitwirkung nicht entbehren, um die polizeilichen Maßregeln gegen die freieren Regungen des Volksgeistes, deren Ausführung ihm vorzüglich am Herzen lag, in der Bundesversammlung durchzusetzen.

Der Deutsche Zollverein ist aus einem Nationalbedürfniß hervorgegangen und war in Wahrheit die einzige erfreuliche That, welche das erstarkende Nationalbewußtsein der Deutschen bis dahin ins Leben gerufen hatte.



## VIII.

# Der Deutsche Zollverein seit seiner Gründung bis zum Jahre 1848.

---

Ein weites Gebiet war urbar gemacht worden. Die Tage der mühsamen, alle Kräfte herausfordernden, alle Sehnen anspannenden Arbeit, wo sich die widerspenstigen Mächte einer feindseligen Natur dem schaffenden Willen entgegenstellen \*), wo Felsen zu sprengen, Eichen zu fällen, Ströme einzudämmen und tragbar zu machen sind und der kalte Boden für die Saat der Zukunft zu erwärmen und zu befruchten ist, waren vollbracht, die Saat war dem Boden und dem geheimnißvollen Walten der natürlichen Kräfte anvertraut worden. Als nun aber die bessernde Hand angelegt werden sollte, da zeigten sich die Lücken im Werke, da ward man erst inne, wie viel noch zu thun und zu wirken war, um der erwarteten Ernte entgegenzusehen und die Scheuern den goldenen Früchten öffnen zu können, welche der Strahl günstiger Tage noch zeitigen sollte.

Mit dem Ende 1841 liefen sämtliche Zollverträge der souveränen deutschen Einzelstaaten ab. \*\*) Die Frist war so

---

\*) Vgl. die Schlesische Zeitung vom 22. März 1868.

\*\*) Fischer, a. a. O., S. 398 fg.

kurz bemessen, damit jeder Vereinsstaat sich durch die Erfahrung überzeugen konnte, ob der Verein seinen Interessen entspräche oder nicht. Sollte der Zollverein fortbestehen, so mußte er vor Ablauf des Jahres 1841 erneuert werden. Und obgleich zwei Jahre vor diesem Termin jedem Staate die Kündigung der Verträge freistand, so machte doch kein einziger von dieser Befugniß Gebrauch. Es zeigte sich nirgends, weder bei den Regierungen noch bei der Bevölkerung, die mindeste Neigung zum Austritt. Der Widerspruch war allenthalben verstummt, selbst in Württemberg, Sachsen und Baden, wo man so heftig gegen den Beitritt opponirt hatte. Die Verträge wurden daher am 8. Mai 1841 auf weitere zwölf Jahre bis zum 31. Dec. 1853 mit einigen Abänderungen verlängert. Diese bezogen sich auf die Vertheilung des Ertrags der Ausgangs- und Durchgangsabgaben, indem in Bezug auf dieselben der Verein fortan in einen östlichen und einen westlichen Verband zerfiel und in dem erstern bei der Vertheilung der Einkünfte Preußen ein Präcipuum zugestanden wurde, auf die Verwandlung der Ausgleichungs- in Uebergangsabgaben und auf die gleiche Besteuerung des Rübenzuckers für Rechnung der Vereinskasse.

Was die gemeinschaftliche Gesetzgebung dieser Periode betrifft, so waren, so sehr auch die Zollgesetze von 1818 sich bewährt hatten \*), doch im Laufe der Zeit durch das erweiterte Zollgebiet und die veränderten Handelsverhältnisse Abänderungen nothwendig geworden, weshalb unter den vereinten Regierungen ein neues Zollgesetz und eine demselben entsprechende neue Zollordnung vereinbart und bereits im Januar 1838 in üblicher Weise verkündigt wurde. Die frühern Bestimmungen über die freie Ein- und Ausfuhr aller Erzeugnisse gingen wörtlich in das neue Zollgesetz über. Dagegen ließ man die Regeln über die Maximalhöhe der Zollsätze im Verhältniß zu den Waarenpreisen und über die darnach vorzunehmenden Revisionen des Tarifs hinweg, da häufige Tarifänderungen mit dem damals als durchaus nothwendig anerkannten Grundsatz der möglichsten Stabilität

\*) v. Viebahn, a. a. D., S. 179.

nicht zu vereinigen waren. Im übrigen aber ergingen diese neuen Gesetze, zu welchen noch ein neues gleichzeitig erlassenes Zollstrafgesetz und ein Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten kamen, ganz in dem Geiste der Gesetzgebung von 1818. Ein fernerer Ausbau der gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen erfolgte durch ein im Jahre 1839 vereinbartes Begleitscheinregulativ, sowie durch ein allgemeines Regulativ für die öffentlichen Niederlagen unverzollter Waaren vom Jahre 1841. Beim Rhein-, Main- und Neckarzoll wurden für die im freien Verkehre der beteiligten Staaten befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der außerdeutschen, Nachlässe bewilligt und nähere Bestimmungen darüber verabredet. Instructionen über die Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen, sowie über den Verschluß der Schiffe, ferner ein Niederlageregulativ für Freihäfen und gemeinsam verabredete Grundsätze über Hafen- und Zollhofsordnungen ergänzten diese Vorschriften.

Die innern Verkehrsverhältnisse des Vereins wurden durch die zu Dresden am 30. Juli 1838 abgeschlossene Münzconvention verbessert. Durch dieselbe wurde die in mehreren Vereinsstaaten geltende, namentlich dem Gesetz über die Münzverfassung in den preussischen Staaten vom 30. Sept. 1821 zu Grunde liegende kölnische Mark zum allgemeinen Münzgewicht im Gebiet des Zollvereins erhoben, das Remedium abgeschafft, ein übereinstimmendes Probirverfahren eingeführt, die Prägung von 2 Mill. Thlr. Vereinsmünze in jeder dreijährigen Periode angeordnet, gegenseitige Controle der Münzen, die Verpflichtung, die Landesmünzen niemals zu entwerthen und die nicht mehr vollhaltigen Münzstücke einzuziehen, sowie zweckmäßige Grundsätze über die Scheidemünze festgestellt und ein Münzcartel in Betreff der Münzverfälschungen vereinbart. Sodann wurde ein gemeinschaftliches Zollgewicht eingeführt, in dem das in mehreren Vereinsstaaten, in Frankreich und der Schweiz schon als Landesgewicht angenommene metrische Gewicht allgemeine Geltung erhielt. In finanzieller Beziehung schloß diese Uebereinkunft zugleich eine

Erhöhung sämmtlicher Zollsätze um beinahe 4 Proc. in sich, da nunmehr von dem Zollcentner derselbe Zoll entrichtet werden mußte wie früher von dem preussischen Centner. Endlich wurden auch die Zollstätten für die Ausgleichungsabgaben an den Binnengrenzen aufgehoben und es unterlag fortan der Verkehr mit Handelsgegenständen in den betreffenden Binnengrenzen keiner weitem Beauffichtigung als jener, die zur Erhebung innerer Steuern in dem einen oder andern Staate für erforderlich erachtet wurde.

Alle diese auf die Zusammenfassung der materiellen Interessen des deutschen Volks gerichteten Maßnahmen mußten ganz von selbst zur Verbreitung eines größern Gemeinns beitragen. Die Schlagbäume, welche ein deutsches Gebiet von dem andern trennten, waren gefallen; das einheimische Gewerbe hatte einen weitausgedehnten Markt gefunden; alle mit Gewerbe und Handel zusammenhängenden Produktionszweige kamen zur freiem Entfaltung ihrer vollen Kraft. Einsicht und Fleiß des deutschen Gewerbe- und Handelsstandes konnten jetzt zeigen, wozu sie fähig waren. Den geschlossenen Handelsstaaten des Auslandes stand Deutschland nun mit gleichen Waffen gegenüber. Sie sahen sich genöthigt, den deutschen Handelsinteressen nicht zu nahe zu treten, und man konnte durch Handelsverträge mit denselben sich billige Gegenvortheile bedingen. Denn noch hatten sich richtige staatswirthschaftliche Maximen nirgends Bahn gebrochen, noch herrschte allerwärts das Mercantilsystem, nach dessen Grundsätzen jeder Staat durch fremde Einfuhr zu verlieren, durch eigene Ausfuhr zu gewinnen glaubte und es den eigenen Interessen für viel dienlicher erachtete, wenn das Ausland recht arm und ohnmächtig ihm gegenüberstand, statt daß eine bessere Einsicht wahrhafte Vortheile allein von den Handelsbeziehungen mit solchen Nationen erwartet, welche in materieller und geistiger Beziehung rüstig fortschreiten.

Das Ausland blickte deshalb auch mit Ueberraschung, mit Besorgniß und Argwohn auf den neu hervortretenden Handelsstaat. Es fehlte aber auch nicht an anerkennenden und bewundernden Stimmen, welche laut verkündeten, daß hiermit eine neue Erscheinung in die Welt getreten, daß die

Aufgabe gelöst sei, den Uebelständen, welche die verwickelten Gebietsverhältnisse Deutschlands und mancher andern großen Länder für das materielle Wohl der Nationen mit sich gebracht, ohne Erschütterung abzuhefeln. So hatte einer der größten Staatsmänner Englands, William Huskisson, in der Sitzung des Unterhauses vom 7. Mai 1827 seine glänzende Rede über den britischen Seehandel, worin er die falschen Vorstellungen seiner Landsleute von dem preussischen Tarif widerlegte, mit dem Ausdruck zuversichtlicher Hoffnung geschlossen, es möge die Zeit kommen, wann die Engländer im Stande sein würden, sich eines gleichen Tarifs zu rühmen. Und schon im Jahre 1820 hatte sich die City von London in einer Petition an das Unterhaus über die preussische Reform der Handelspolitik und das durch sie der Welt gegebene Beispiel dahin ausgesprochen, daß eine auf diese Principien begründete Politik den Welthandel zu einem Austausch allseitiger Vortheile machen und über die Bewohner eines jeden Staats ein Füllhorn von Wohlstand und Lebensgenüssen ausschütten würde. \*)

Man konnte einer Nation, welche eins der schwierigsten Probleme praktischer Staatskunst, wie es geschehen war, zu lösen vermocht hatte\*\*), ihre Tüchtigkeit und Entwicklungsfähigkeit nicht mehr bestreiten. Der Deutsche begann sich als solcher zu fühlen und war stolz auf einen Verein, welcher aus dem eigensten Bedürfniß der Nation durch den Verstand und den treuen Eifer der besten Männer, ohne Krieg, ohne Ueberlistung und ohne Mitwirkung, ja trotz der Machinationen Fremder zu Stande gekommen war.

Die preussische Regierung, welcher vermöge der Bevölkerungszahl das Hauptgewicht in den Zollvereinsangelegenheiten zustand, konnte sich diesen Eindrücken am wenigsten verschließen. Eine directe Verstärkung der preussischen Staatsmacht bot freilich der Zollverein keineswegs dar. Selten mag wol ein Staatsvertrag so rein von jeder Bevorzugung des Mächtigers geschlossen worden sein; die Staaten standen ein-

\*) Hegel, a. a. O., S. 7.

\*\*) v. Biebau, a. a. O., S. 184.

ander gleich: die Zollbevollmächtigten Baierns, Sachsens und Kurhessens controlirten die preußische Zollverwaltung so gut wie Preußen die der andern Vereinsstaaten. Alle Principienfragen mußten in gemeinschaftlicher Berathung bei den Generalzollconferenzen erledigt werden. Es fehlte nicht an preußischen Staatsmännern, welche in dem ganzen Verband eine Fessel erblickten.

Aber die Verschmelzung der Völkerschaften, der Gewinn für den deutschen Nationalstimm, die Erstarkung der Gesamtmacht war doch für europäische Krisen wie für die innere Entwicklung ein hoher Gewinn. Wenn auch die Finanzmänner, welche nur bei Aenderung des Theilungsfußes weiter mitgehen wollten, ihre Ansicht ausführlich und nicht ohne Eindruck darlegten, so siegte doch die Erkenntniß des Bessern und man bestand nicht auf Forderungen, welche, wenn auch wohl begründet, doch die Auflösung des Vertrages nach sich gezogen haben würden.

Die Fortschritte des Gewerbleißes in den Vereinsstaaten konnten nicht bestritten werden. Vor allem hatten sich die Woll-, Baumwoll- und Seidenmanufacturen gehoben. Die preußischen Seidenmanufacturen von Krefeld, Elberfeld, Bierßen, Berlin und Brandenburg eroberten nicht allein den innern Markt; die Ausfuhr derselben behnte sich in siegreicher Concurrenz bei Halbseidenwaaren selbst gegen die französischen so aus, daß der Werth der Ausfuhr den Werth der gesammten Einfuhr an Rohseide überstieg. Die Nattunfabriken in Berlin, Breslau, Eilenburg, Elberfeld, Gladbach und Mühlhausen beschäftigten die Arbeitskräfte in Schlesien, der Lausitz, dem Eichsfelde. Die Tuchmanufacturen von Aachen, Lenney, Verden, Hülfeswagen, Liegnitz, Kottbus, Görlitz, Luckenwalde und Burg stiegen zusehends. Nicht geringer war die Zunahme der Metallfabrikation. Hier war es nicht blos die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden, sondern in noch viel stärkerm Maße der Umfang der von ihnen beschäftigten Arbeits- und Maschinenkräfte, welche gestiegen waren.

Noch beträchtlichere Fortschritte als in Preußen zeigten sich bei der Fabrikation in den andern Vereinsstaaten. Die Einfuhr der Rohstoffe und die Ausfuhr der Fabrikate war um ein Bedeutendes gestiegen. Und wenn die Leinenindustrie diesen

Auffschwung nicht theilte, so lagen hierfür andere, von der Zollverfassung unabhängige Ursachen vor.

Nicht so allgemein befriedigend waren die finanziellen Ergebnisse der Zollgemeinschaft, die nunmehr jeder Vereinstaat in Beziehung auf seine bisherigen Einnahmen einer Prüfung unterzog.

In Bezug auf die Gesamtheit konnte die Zolleinnahme wol befriedigend genannt werden. Von 1832, wo 14 Millionen Consumenten 12 Mill. Thlr. oder  $26\frac{1}{3}$  Sgr. auf den Kopf aufgebracht hatten, war sie bis 1838 bei 26 Millionen Consumenten auf 20 Mill. Thlr. gestiegen. Wenn diese letztere Einnahme bei der stärker gestiegenen Bevölkerung auch nur  $23\frac{1}{2}$  Sgr. auf den Kopf ergab, so mußte man sich doch sagen, daß bei dem Wegfall der zahlreichen Zollerhebungen an den innern Landesgrenzen, bei der Abnahme der Einfuhr fremder Weine in Preußen seit dem Anschluß der deutschen Weinländer und bei der durch den Rübenzucker verminderten Einfuhr des hochbelasteten Colonialzuckers solche Einnahme doch insofern befriedigend war, als man sie durch Besteuerung des Rübenzuckers weiter verbessern konnte.

Dagegen stellten sich die Revenuen der Einzelstaaten, wie sie bei der angenommenen Kopfszahlvertheilung berechnet wurden, bei einigen Staaten, namentlich bei Preußen, nach mehreren Gesichtspunkten als unvortheilhaft dar.

Preußens reine Zolleinnahme war durch diesen Vertheilungsmaßstab von 10,612859 Thlr. oder 25,3 Sgr. auf den Kopf von 1828—39 nur auf 11,678038 Thlr. gestiegen. Bei der viel stärker gewachsenen Consumentenzahl betrug dies nur noch 24 Sgr. auf den Kopf und im Durchschnitt der sechs Jahre 1834—39 berechnete sich die Einnahme nur auf 22 Sgr. auf den Kopf. Seine Herauszahlungen an die andern Staaten hatten in diesem sechsjährigen Durchschnitte jährlich 2,425886 Thlr. betragen. Wenn nun auch Preußen nach seiner geographischen Lage die Erhebung des Zolls von manchen in den Hinterlanden verzehrten Waaren zufiel, so schien doch außer Zweifel, daß die preussische Bevölkerung verhältnißmäßig mehr schwerbelastete Waare verbrachte. Wenn der Genuß von Kaffee, Franzwein und Taback hier schon seit

älterem Zeit in den meisten Klassen heimisch war, so hatten die agrarischen und Gewerbegeetze, die Veredlung der Schafzucht, die Ausdehnung des Kartoffelbaues und der Branntweinbrennerei, die Hebung der Gewerbe und des Handels, der Bau von mehr als 600 Meilen Kunststraßen, Strom- und Hafengebäuden, Schiffahrtseinrichtungen und die Verbesserung des Postwesens die Consumtionsfähigkeit um vieles verstärkt. Wenn sich bei mehreren andern Staaten die Zolleinnahmen auf das Doppelte und Dreifache gehoben hatten, so wurde dies mit als Beweis der Benachtheiligung Preußens angesehen.

Das preußische Finanzministerium rechnete eine jährliche Einbuße von 1,443,040 Thln. heraus und beantragte eine Minderung des Theilungsmaßstabes.

Auf seiten der übrigen Vereinsstaaten wurde einer solchen Minderung entschieden widersprochen, ja sogar Preußen die Absicht einer Verbesserung seines Finanzzustandes auf Unkosten der andern deutschen Länder unterlegt. Diesen Verdächtigungen zu entgehen und in Anbetracht der schwierigen Ermittlung der Consumtion der finanziell wichtigsten Artikel stand Preußen von seinen Anträgen ab und gab hierdurch zu erkennen, wie sehr es ihm am Herzen lag, mit Unterordnung jedes finanziellen Sonderinteresses, die unter seiner Mitwirkung zu Stande gebrachte und nur durch diese Mitwirkung bestehende Vereinigung deutscher Länder zur gemeinsamen Kräftigung des Volkswohls vor jeder Gefahr eines Zerwürfnisses zu bewahren. \*) Die süddeutschen Staaten aber, von denen der Widerspruch herstammte, wurden, ohne daß sie sich dessen selbst eigentlich recht bewußt wurden, durch die ihnen gewährten finanziellen Vortheile enger mit dem Norden verknüpft, ihre politische Sonderexistenz gleichsam in Rosen erstickt.

Trotz all der erreichten Vortheile war indeß nicht zu verkennen, daß der Zollverein nichts anderes bedeutete als einen Bund im Bunde, eine Uebereinkunft deutscher Staaten, gemeinsam eine Reihe indirecter Steuern zu erheben und nach einem möglichst gerechten Maßstabe zu vertheilen. Nur die

\*) L. Kühne, a. a. D., S. 33.



zwingende Nothwendigkeit hatte die deutschen Staaten zur Zollgemeinschaft geführt; wo diese nicht vorlag, da verfolgte jeder einzelne Staat seine kleinlichen Sonderinteressen, widersetzte er sich, wo er zum Wohle des Ganzen sich etwas von seiner souveränen Stellung abbrechen sollte.

Solange der moderne Staat, der ohne Steuern als solcher nicht mehr denkbar ist, sich noch nicht so weit vorgeschritten fühlt, daß er der indirecten kostspieligen und einen niedrigen Culturstand bekundenden Abgaben entbehren kann, muß er wenigstens dafür sorgen, daß dieselben zum Gesamteinkommen in einem richtigen Verhältnisse stehen, damit seine Volkswirtschaft keinen Schaden leide. \*) Im Zollverein bestanden 26 verschiedene Staaten mit ebenso viel verschiedenen Finanzsystemen. Der eine Staat deckte den größten Theil seines Bedürfnisses aus den Einkünften seiner Domänen und würde den Rest wahrscheinlich durch eine geringe Abgabe aufgebracht haben, hätte er allein gestanden. Nun mußten seine Bürger sich die wirthschaftlich verkehrten Zölle gefallen lassen, aus denen dem Fiscus vielleicht gar ein unproductiver Ueberschuß erwuchs; der andere Staat besaß gar keine Domänen und mußte als Abgaben den ganzen aus den Zollintraden nicht gedeckten Theil seines Bedarfs betreiben; der dritte endlich bezog sein Einkommen aus beiden Quellen. Verschieden war sonach in den deutschen Einzelstaaten das Bedürfniß indirecter Steuern überhaupt und verschieden der Druck derselben auf die einzelnen Bewohner, verschieden somit die Consumtionsfähigkeit der einzelnen Gebiete und demgemäß die Bethheiligung an den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen. Von einem durch den Zollverein geschaffenen einheitlichen Wirthschaftsgebiete konnte unter den obwaltenden Verhältnissen noch lange nicht die Rede sein.

Solange der Zollverein auf dem Abschluß kündbarer völkerrechtlicher Verträge beruhte, solange der Widerspruch eines kleinen Einzelstaats die von der Majorität befürworteten zeitgemäßen Reformen auf Jahre hinaus zu beseitigen vermochte, solange beruhte der Volkswohlstand Deutschlands auf

\*) Vgl. Der Zollverein. Zeitschrift für Handel, Jahrg. 1864, Nr. 8.

sehr schwankender Grundlage. Jeder äußere Anstoß, jede missverstandene Meinung im Innern mußte zu Störungen im Handel und Verkehr, zu Beschwerden, Haß und Verleumdung Veranlassung bieten und das mühsam Errungene immer aufs neue wieder in Frage stellen. Nur der forwährende Zwang der eisernen Nothwendigkeit konnte die feindlichen Interessen vereinigen und da Einstimmigkeit erzeugen, wo sonst wol Majoritätsbeschlüsse niemals ins Leben getreten wären.

Von dem größten Nachtheil für die Entwicklung des Vereins ist der Mangel einer ständigen Centralbehörde gewesen. \*) Hier war der eigentliche wunde Fleck der Vereinsverfassung, die letzte Ursache der unendlichen Zögerungen, Verschleppungen und mangelhaften Resultate, wodurch dann wieder das Interesse an dem Verein geschwächt ward, seine Vorzüge in den Schatten gestellt, Missstimmungen aller Art herangerufen und die Ansichten über seine Lebensfähigkeit sowie die Hoffnungen auf seine Zukunft herabgestimmt wurden. Die periodischen Conferenzen konnten ein solches Centralorgan nicht ersetzen. Eine vorurtheilsfreie und allseitige Erwägung, kräftiges und rasches Handeln waren auf diesem Wege unerreicher. Außer diesen Berathungen in den Zollconferenzen wurden im Correspondenzwege unter den Ministerialbehörden aller Zollvereinsstaaten die verschiedenen Angelegenheiten des Vereins fortdauernd von allen Seiten erwogen, sowie außerdem die Abänderungsvorschläge der Zollgesetzgebung und des Zolltarifs, welcher vertragsmäßig alle drei Jahre neu publicirt werden sollte, den Ständerversammlungen und Gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten zur Begutachtung und endlichen Beschlußfassung vorgelegt.

An gründlicher Erörterung der Zollvereinsangelegenheiten hat es hiernach nicht gefehlt. Aber eben diese Gründlichkeit war bei den obwaltenden Meinungsverschiedenheiten nur dazu angethan, den deutschen Handel und Verkehr immer wieder aufs neue ins Stocken zu bringen. Man suchte das Princip der Stabilität möglichst aufrecht zu erhalten, man wollte bei

---

\*) W. Dechelhäuser, Der Zollverein. Seine Verfassung, sein handelspolitisches System (Frankfurt a. M. 1851).

den Grundsätzen des Gesetzes vom 26. Mai 1818 möglichst beharren und vergaß, daß sich Handel und Verkehr stets selbst ihre Gesetze vorschreiben, vernachlässigte den Hauptgrundsatz des genannten Gesetzes, die allseitige Freiheit auf materiellem Gebiete, allein beschränkt durch die Nothwendigkeit, dem Staate durch fremde Einfuhr eine Einnahmequelle zu sichern.

Von Fabrikwaaren sollte nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818 der Eingangszoll in der Regel nicht mehr als 10 Proc. des Werthes betragen. \*) Dieser Satz hatte sich bei vielen Objecten mit der Zeit dadurch geändert, daß die Preise sehr gefallen waren und Tariffätze, die 1818 nur etwa 10 Proc. ausgemacht hatten, nach Verlauf von 25 Jahren 30, 50 und mehr Procent betragen. Weil es so außerordentlich schwierig war, namentlich bei Fabrikationsgegenständen einen bestehenden Eingangszoll herabzusetzen, da die Unternehmungen meist im Vertrauen auf den einmal aufgestellten Tariffatz entstanden und Kapitalien für solche aufgewendet waren, hatte man bei diesen Objecten, baumwollenen, wollenen Waaren u. s. w., die einmal eingeführten Tariffätze belassen.

Nun wurde von seiten mehrerer Gewerbetreibenden der Antrag auf Erhöhung des Eingangszolls für fremde Fabrikate gestellt, Maßnahmen, welche nicht den Zweck haben sollten, die Zolleinnahmen zu erhöhen, sondern der inländischen Gewerbsamkeit durch Erschwerung der ausländischen Concurrenz einen verstärkten Zollschutz zu gewähren.

Am lebhaftesten ward von vielen Industriellen, namentlich im südlichen und westlichen Deutschland, die Erhöhung des Twistzolls, welcher noch wenige Jahre vor dem Zusammentritt des Zollvereins in vielen Staaten nur 1 Thlr., in Baiern und Württemberg nur 15 Sgr. betragen hatte, auf 4—5 Thlr. verlangt. Für geschlichtete Ketten trat 1843 eine Erhöhung des Eingangszolls von 2 auf 3 Thlr., bei gebleichtem und gezwirntem Garn von 6 auf 8 Thlr. ein. Mit Rücksicht auf

---

\*) Dieterici, Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Deutschen Zollverein. Dritte Fortsetzung 1843—45 (Berlin und Posen 1848).

die Aufhebung des Zolls auf rohe Baumwolle in England wurde unterm 28. Oct. 1846 bestimmt, daß der Zoll für alles Baumwollgarn von 2 auf 3 Thlr. erhöht werde. Beim Leinengarn war bereits seit dem 1. Jan. 1837 eine Erhöhung für Leinenzwirn von 1 auf 2 Thlr. eingetreten. Unterm 28. Oct. 1846 wurde, unter Belassung des Zolls für Handgespinnst, für Maschinengarn ein Eingangszoll von 2 Thlrn., für gebleichtes oder gefärbtes Garn 3 Thlrn., für Zwirn 4 Thlrn., für rohe Leinwand, rohen Zwillich und Drillich statt des frühern Satzes von 2 Thlr., nun 4 Thlr. festgesetzt. Gefärbte Seide und Seidenzwirn zahlten beim Eingang in den Zollverein statt 6, fortan 8 Thlr., bei bedruckten und gemusterten ungedruckten Waaren aller Art trat eine Erhöhung des Eingangszolls von 30 auf 50 Thlr. auf den Centner ein.

Die wichtigste Erhöhung fand beim Eisen statt. Nicht aus finanziellen Rücksichten, wiewol bei der außerordentlichen Vermehrung des Verbrauchs von Eisen thatsächlich durch die bewilligten Zollerhöhungen die Einnahmen sich vermehrten, sondern auf den dringenden Wunsch der Hüttenbesitzer, welche behaupteten, gegen die Concurrnz des englischen Eisens nicht bestehen zu können, wurde nachgegeben, daß das Roheisen, welches vordem frei einging, vom 1. Sept. 1844 ab mit einem Eingangszoll von 10 Sgr. belegt wurde, Stabeisen und Eisenbahnschienen nunmehr statt 1 Thlr., 1 Thlr. 15 Sgr. beim Eingang zahlten. Feines und façonnirtes Schmiede- und gewalztes Eisen zahlte statt 2 Thlr. 15 Sgr. nunmehr 3 Thlr. auf den Centner.

Man darf nicht glauben, daß derartige Maßnahmen ohne Kampf ins Leben zu setzen waren. Im Gegentheil. Es entspann sich nunmehr ein heftiger Kampf zwischen den Anhängern des Schutzzolls und des Freihandels. Es kämpfte nicht nur Land gegen Land, sondern Provinz gegen Provinz, Stadt gegen Land, Handel gegen Industrie, Consument gegen Producent, Fabrikant gegen Fabrikant, je nachdem er sich mit der Darstellung von Halb- oder Ganzfabrikaten beschäftigte und je nachdem er seine Industrie auf naturgemäßem Boden wußte oder durch den Zollschutz derselben ein treibhausartiges Leben zu fristen hoffte.

Von allem socialistischen und nationalen Beiwerk, mit welchem die Schutzzöllner ihre Ansichten zu stützen suchten, entkleidet, fußte das Schutz Zollsystem auf dem Princip des crassen Egoismus. Es widersprach der Gerechtigkeit, denn es verlangte Vortheile für eine geringe Zahl einzelner Unternehmungen nach keineswegs vernünftigen, vorausbestimmten und festen Grundsätzen, sondern nach Willkür, auf Andrängen und Geschrei der Betheiligten. Es beschränkte die Freiheit des Einzelnen, seinen Bedarf da zu kaufen, wo er ihn am besten und wohlfeilsten kaufen konnte, die Freiheit des Verkehrs unter den Völkern bei den friedlichen Verrichtungen des Handels und der Schiffahrt. Es beruhte nicht auf einer im Begriffe des Staats liegenden Nothwendigkeit. \*) Kein Staat kann seine Bedürfnisse aus sich selbst befriedigen. Er würde damit aus dem Verkehr mit allen andern Staaten heraustreten und seinem eigenen Staatszwecke damit eine empfindliche Wunde schlagen. Das Vortheilhafte ist nur das Naturgemäße, den eigenthümlichen Verhältnissen jedes einzelnen Landes und Volks Entsprechende. Gewerbe, die auch dem geringsten dabei wirkenden Arbeiter Lebensgenuß und die Möglichkeit gewähren, sich bei Fleiß und Geschicklichkeit emporzuschwingen, sind ein Segen der Staaten. Solche Gewerbe bedürfen des Schutzes nicht und die desselben bedürftigen befördern die Armuth, Uebervölkerung und Unsittlichkeit.

Aber die Zeiten, wo sich richtige staatswirthschaftliche Grundsätze Bahn brechen konnten, waren noch fern. Die naheliegende Noth und der patriotische Gedanke, einen geschlossenen Handelsstaat zu bilden und dem Sperrsystem des Auslandes mit gleichen Waffen zu vergelten, verdunkelten selbst die richtige Ansicht derjenigen, welche durch das Schutz Zollsystem benachtheiligt wurden, während die begünstigten Fabrikanten die Bereicherung der eigenen Tasche als eine nationale That anzusehen begannen. Hierzu kam die literarische Unterstützung gewandter Federn, wie die eines Dr. List, welcher der Schutz Zollpartei durch seine in der augsburger All-

\*) Vgl. Schumacher, Zollverein und Mecklenburg, in Rau und Hausen's Archiv der politischen Oekonomie. Neue Folge, VIII, 33.

gemeinen Zeitung und später in dem von ihm gegründeten Zollvereinsblatt erscheinenden Artikel immer neue Anhänger zuführte.

„Eine gemäßigte Concurrnz“, hieß es daselbst \*), „muß immer bestehen, soll nicht alles wiederum in Trägheit und Schlendrian versinken. Die übertriebene Concurrnz aber entsteht lediglich aus dem Bestreben Englands nach einem Weltfabrikmonopol. Um diesen Zweck zu erreichen, scheut England sich nicht, einige Millionen seiner Arbeiter dem schrecklichsten Elend preiszugeben. Die englische Regierung hätte Mittel genug in Händen, den Arbeitern ein leidliches Los zu bereiten, und das Heil der Welt erfordert ganz und gar nicht, daß die Fabrikwaaren auf Kosten der zeitlichen Wohlfahrt von Millionen Menschen übertrieben wohlfeil gemacht werden. Allein die Vertheuerung der Fabrikwaaren würde das englische Fabrikmonopol gefährden. Die Verminderung der Consumtionsabgaben würde die Mittel verringern, mittels welcher England seine Handelshegemonie behauptet; die Reichen aber, in deren Händen die Gesetzgebung liegt, wollen sich nicht entschließen, die Staatslasten, deren Verwendung doch lediglich ihnen zugute kommt, auf ihre eigenen Schultern zu nehmen. Vorausgesetzt, daß keine große Nation bestehen kann ohne gleichmäßige Entwicklung ihrer Gewerbs-, Handels- und Manufacturkräfte, liegt offenbar in dem Schutzsystem das einzige Mittel, den Fabrikarbeitern ein leidliches Los zu sichern. Denjenigen, welche uns einwenden, daß die Deutschen nur durch Ausbildung ihrer Persönlichkeit und ihrer innern Zustände zu einem hohen Grade von Cultur und Wohlstand gelangen können, erwidern wir, daß wir im ganzen ihre Meinungen vollkommen theilen, daß aber dieses Bestreben ein thörichtes ist, wenn nicht die innere Entwicklung zu gleicher Zeit gegen Störungen von außen und durch ein angemessenes Verhältniß mit der Außenwelt befördert wird.“

Den handelspolitischen Krieg mit England, wo der Kampf mit dem Monopol ebenfalls erst ausgekämpft wurde, denn wie im Zollverein die Fabrikation, so war es in England

\*) Vgl. Zollvereinsblatt, 1843, Nr. 54.

die Rohproduction, zu deren Gunsten Eingangszölle und Sperrmaßregeln bestanden, wollte man aufnehmen. Was das Ausland besser und schöner erzeugte als das eigene Land, sollte dem Verbrauch verschlossen oder nur unter erschwerenden Bedingungen zugänglich sein. So sagte das Zollvereinsblatt im September 1845: „Wir müssen uns auch gegen Frankreich wahren, namentlich wegen der schönen, wohlfeilen Wollstoffe, die sich so angenehm tragen und beim Publikum infolge neuerer Verbesserungen so beliebt sind.“

Man vergaß, daß Deutschland in den vergangenen Jahrhunderten und noch zuletzt durch den gewaltigen Kampf mit Frankreich in materieller Beziehung gänzlich verarmt war, daß sich allmählich erst neue Vorräthe ansammeln mußten und gerade zu deren rascher und naturgemäßer Ansammlung die Hülfe eines in wirthschaftlicher Hinsicht so vorgeschrittenen Landes wie England nicht entbehrt werden konnte. Solange sich England gegen den Zollverein abschloß, war zwischen beiden Handelsgebieten eine Schranke errichtet, die wie ein Hinderniß der Natur, wie ein Gebirgskamm wirkte. Statt in diesem neue Pässe aufzufinden, bemühte man sich, ihn nur noch höher und unzugänglicher zu machen.

So wendete man sich denn unter der Devise: Schutz der nationalen Arbeit, im Zollverein in den vierziger Jahren einem künstlichen System zu, behufs dessen Ausbildung man außer der Erhöhung der Tariffätze im schutzzöllnerischen Sinne, Unterscheidungszölle, durch welche man dem Zollverein den directen Verkehr mit den überseeischen Ländern verschaffen wollte, Rückzölle und Ausfuhrprämien, welche zur Vermehrung der Ausfuhr vereinsländischer Fabrikate und zur Förderung derjenigen Gewerbe dienen sollten, die auf die Benutzung ausländischer Rohmaterialien und Halbfabrikate angewiesen waren, eingeführt wissen wollte. Ausfuhrzölle auf rohe inländische Fabrikmaterialien sollten das ganze Werk krönen.

Von all diesen künstlichen Mitteln zur Hebung der inländischen Industrie unter Benachtheiligung des großen Ganzen, des Volkswohlstandes und der Zolleinnahmen haben außer den bereits erwähnten Schutzzöllen nur die Unterscheidungszölle eine

größere Bedeutung erlangt, indem auf ihrer Grundlage zum großen Theil diejenigen Handelsverträge zu Stande kamen, welche der Zollverein in der Periode von 1841—53 mit fremden Staaten zum Zweck der gegenseitigen Erleichterung von Handel und Verkehr zum Abschlusse gebracht hat.

Nachdem nämlich der Zollverein zu einer größern innern Befestigung gelangt und vertragsmäßig an den fremden See- und Handelsplätzen Consularvertretungen zum Schutze der Unterthanen der einzelnen Vereinsstaaten angeordnet waren, begann man diese geachtete Stellung auch zur Verbesserung der auswärtigen Handelsverhältnisse nutzbar zu machen. Preußen ergriff hier meist die Initiative und brachte die betreffenden Verträge unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten zu Stande. So den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland am 31. Juli 1839, mit der Türkei am 10. Oct. 1840, mit Portugal am 20. Febr. 1844. Dagegen wurde der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Sardinien vom 23. Juni 1845 geradezu zwischen diesem und den sämtlichen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins abgeschlossen. Neben den gewöhnlichen Bestimmungen, daß die ein- und ausgehenden Schiffe der beiderseitigen Staaten beim Ein- und Ausgange in Betreff der Hafens-, Leuchthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Anker- und Bollwerksabgaben überall gleich den nationalen behandelt, alle Erzeugnisse und Gegenstände des Handels, deren Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen gestattet war, auch auf Schiffen der andern vertragenden Mächte geschehen könne, daß bei Strandung und Schiffbruch gegenseitige Hülfe geleistet werde, schlossen Art. 3 und Art. 11 dieses letztern Vertrags in Bezug auf Zölle jede differentielle Behandlung der sardinischen und zollvereinsländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst aus. Sollte die sardinische Regierung nicht in der Lage sein, ihre bereits bestehenden Differentialzölle aufzuheben, so sollten die Staaten des Zollvereins die Befugniß haben, zum Nachtheil der sardinischen Flagge alsdann gleichmäßige Differentialzölle auf dieselben Artikel zu legen.

Zum ersten mal trat hier das Bestreben nach vollständiger Gleichmäßigkeit des Güterausstausches in den Vorder-



grund, neigte man sich dem richtigen Grundsätze zu, daß fremde Einfuhr an sich nicht schädlich sei. Nur blieb es einer spätern Zeit vorbehalten, diese Grundsätze durch ihre allgemeine Anwendung fruchtbar zu machen. Man beschäftigte sich vielmehr fortdauernd mit der Aufstellung eines Differentialzollsystems, wodurch man die Einfuhr auf einheimischen Schiffen vorzugsweise begünstigte, um die fremden Nationen allmählich zu zwingen, ihre Häfen dem deutschen Seehandel zu öffnen, wodurch man die inländischen Erzeugnisse den gleichen ausländischen gegenüber infolge Steuermäßigung bevorzugte und wodurch man auf Grund von Verträgen einzelnen Ländern ausschließliche Zollbegünstigungen und Verkehrserleichterungen einräumte.

Als die Frage wegen Einführung von Unterscheidungszöllen vom königlichen Handelsamte in Berlin veranlaßt wurde, erklärten sich Hamburg und sämtliche preussische Ostseehäfen dagegen. Wie jedes Schutzzollsystem, sagte man hier, ist das Differentialzollsystem ein System der Begünstigung. Der Natur eines solchen entspricht es, die Einigkeit zu zerstören, statt zu fördern. \*) Ein auf die Schifffahrt bezügliches System von Unterscheidungszöllen, gegen das Ausland gerichtet, hat freilich zunächst nur den unmittelbaren Zweck, gewissen ausländischen Staaten wehe zu thun. Eine nothwendige Folge aber ist, daß auch daheim der eine Geschäftszweig auf Kosten des andern begünstigt und am Ende keinem wirklich genützt wird. Es sollen natürliche Ungleichheiten und Unebenheiten durch künstliche Mittel ausgeglichen werden, und weil man nicht alles auf gleiche Höhe erheben kann, drückt man dasjenige, was sich erhoben hat, künstlich zu dem gleichen Niveau herunter. Wie aber die verschiedenen Klassen der Gewerbetreibenden durch das Differentialzollsystem verschieden getroffen werden, so auch die verschiedenen Staaten und die verschiedenen Städte. Müssen die Staaten des südwestlichen Deutschlands für ihre Einfuhr wünschen, daß ihnen der Weg über Frankreich, Belgien und Holland möglichst erleichtert werde, so kann ihnen die Erschwerung desselben durch Differentialzölle,

\*) R. Junghanns, Der Fortschritt des Zollvereins (Leipzig 1848).

welche vielleicht den norddeutschen Handelsstädten zugute kämen, unmöglich willkommen sein. Es ist ferner klar, daß, was für gewisse Seehäfen ein Vortheil wäre, z. B. die Erhöhung der Frachten, für Staaten des Inlandes, die keine Rhederei haben, ein Nachtheil sein muß. Die Verschiedenheit der Interessen in den Staaten des Inlandes und denen der Seestädte bedarf keines Nachweises. Aber selbst in Städten sonst gleicher Lage, selbst in den Hansestädten können sie verschieden sein und es ist keineswegs undenkbar, daß ein Differentialzollsystem, welches der einen Stadt verderblich ist, der andern Stadt oder doch gewissen von ihr besonders gepflegten Geschäftszweigen Nutzen bringe. In der Bevorzugung einzelner liegt aber gerade dasjenige, was am meisten die Einheit stört. Bevorzugungen dieser Art haben das Eigenthümliche, daß immer eine die andere hervorruft. Gerade weil dem einen ein Privilegium entgegensteht, das ihn verdriest, ihn verletzt, verlangt er seinerseits gleichfalls ein Privilegium, um sich zu vertheidigen und an einem Dritten zu erholen, der dann auch wieder eins für sich fordert, und aus all diesen Forderungen, Behauptungen, Zurückweisungen und Anschuldigungen entsteht dann eben der Kampf aller gegen alle, welcher der Gegensatz der Einigkeit und der Einheit ist.

Für die Annahme des Differentialzollsystems dagegen erklärte sich Süddeutschland, welches ein treuer Anhänger alles dessen geworden war, was das Wort Schutz an der Stirn trug, und es war merkwürdig aber bedauerlich zugleich, daß Leute im tiefsten Binnenlande eine Sache besser wissen wollten, zu deren Beurtheilung nur der Rheder und der Kaufmann im Seehafen befähigt waren. Es war genau so, als wenn diese über das Aufziehen einer Kette in einer Fabrikstadt ihre Meinung abgeben wollten.

Die in diesem Sinne zu Stande gekommenen Handelsverträge vermochten demgemäß auch keine allseitige Befriedigung herbeizuführen und hatten den Uebelstand, daß sich der Zollverein für die Dauer derselben eine Fessel auflegte, welche inzwischen als nothwendig erkannte Gebietserweiterungen und gelegentlich gebotene Vortheile aufzugeben nöthigte, kurz allein dazu angethan war, eine Stagnation in die Handels- und

Verkehrsverhältnisse zu bringen und das mit Opfern nachzuholen, was eine zeitgemäße Entwicklung ganz von selbst herbeigeführt haben würde.

So zeigten sich der am 21. Jan. 1839 geschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins\*) mit dem Königreich der Niederlande und die in demselben Sinne getroffene Uebereinkunft mit den Hansestädten in ihren Gesamtwirkungen nicht vortheilhaft, weshalb sie auf Grund der gemachten Vorbehalte bald wieder aufgelöst wurden.

Am deutlichsten traten die Schwierigkeiten, welche sich der Anbahnung eines allseitigen freien Verkehrs entgegenstellten, bei den Verhandlungen über den am 1. Sept. 1844 mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag hervor, welche von Preußen bereits im Jahre 1834 aufgenommen worden waren.\*\*) Damals war nur von der Regelung der Schiffahrtsverhältnisse die Rede. Die Tariffätze, welche in Belgien in den meisten Punkten höher waren als im Zollverein, bildeten keinen Gegenstand der Berathung, weil eben der Zollverein nach seiner damaligen Gesetzgebung keinerlei Art von Differentialzöllen kannte. Belgien wünschte besonders die Aufhebung der außerordentlichen Flaggengebühr und der doppelten Hafengelder, während der Zollverein die gleiche Begünstigung verlangte, welche Belgien seinen Schiffen in Bezug auf die Rückerstattung eines Zehnthells der Ein- und Ausgangszölle gewährte. Da die Flaggengebühr eben als Repressalie für die in Belgien und andern Ländern eingeführte Begünstigung der Ladungen der einheimischen Schiffe angeordnet war, so kam es bei der geringen Bereitwilligkeit Belgiens, letztere aufzuheben, einstweilen nur zu vorläufigen Verhandlungen, welche erst im Jahre 1839 lebhafter fortgesetzt wurden, als die Anlegung der Eisenbahn von Köln nach Aachen bis zur belgischen Grenze im Werke und es vorherzusehen war, daß ein bedeutender Verkehr durch Belgien nach Holland entstehen würde, der durch die Erleichterung in den Durchgangsabgaben zum Vortheil Belgiens noch bedeutend gehoben werden konnte.

\*) v. Biebahn, a. a. D., 181.

\*\*\*) Dieterici, Statistische Uebersicht u. s. w. Dritte Fortsetzung, S. 55.

In diesem Zeitpunkte wurden in Belgien zwei Bestimmungen erlassen, welche für die spätern Verhandlungen von Wichtigkeit werden sollten.

Bei der ersten Trennung Belgiens von Holland im Jahre 1830 wurde ganz Luxemburg mit zu Belgien gezogen; aber die Interpellation des Herzogs von Nassau, die Verhandlungen des Deutschen Bundes und die Entscheidung der Großmächte bewirkten, daß bei der Territorialentscheidung zwischen Belgien und den Niederlanden die Integrität der deutschen Lande ausgesprochen wurde und man bestimmte, daß für den an Belgien abzutretenden Theil von Luxemburg ein gleich großer Theil von Limburg mit Luxemburg vereinigt den Niederlanden verbleiben solle.

Diese Territorialstreitigkeiten zogen sich bis zum Jahre 1839 fort, wo sie durch den Londoner Vertrag vom 19. April desselben Jahres beseitigt wurden. Das gesammte Großherzogthum Luxemburg, das also jetzt in einen östlichen niederländischen und in einen westlichen belgischen Theil zerfiel, hatte vielfache Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse, die sich gegenseitig ergänzten. Beispielsweise ging Eisenstein aus den Gruben des deutschen Luxemburg in die Eisenhütten und Werkstätten des westlichen belgischen; Salz kam aus dem Westen, Fayence und Wollwaaren aus dem Osten u. dgl. m. Als nun die Grenze Belgiens mitten durch das gesammte Großherzogthum gezogen ward, sodaß Arlon, Bouillon, Longchamps, die Gebiete der Durte und Semoy zu Belgien, dagegen Luxemburg, Osperen, Clervaux mit dem Gebiete der Sure und der angrenzenden Mosel zu Holland kamen, wären die Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse dieser beiden Theile des gesammten Luxemburg ungemein gestört worden, wenn Belgien und Holland an der Grenze zwischen Belgisch- und Niederländisch-Luxemburg die hohen Ein- und Ausfuhrzölle, wie sie in beiden Staaten gegen das Ausland bestanden, erhoben hätten. Daher erließ Belgien am 6. Juni 1839 ein sogenanntes Begünstigungsgesetz, wodurch in Bezug auf die wichtigsten Verkehrsgegenstände zwischen den beiden Luxemburg Zollerleichterungen zu Erhaltung des gegenseitigen Gewerbetriebes und zur Beschaffung der wichtigsten Lebensbedürfnisse gewährt wurden. Es ward diese Zollerleichterung für so

wichtig in Luxemburg gehalten, daß bei dem Anschlusse des niederländischen Luxemburg an den Deutschen Zollverein am 8. Febr. 1842, durch welchen dieses Land aus seinem unerträglichem Zustande der Abgeschlossenheit heraustrat, ausdrücklich stipulirt wurde, es sollten die Unterthanen des niederländisch-deutschen Luxemburg besonders entschädigt und zufriedengestellt werden, falls Belgien dieses Begünstigungssystem etwa aufheben würde.

Ferner ward bei den Regulirungen zwischen Holland und Belgien von letzterm der Scheldezoll übernommen und erging von ihm im Jahre 1839 ein Gesetz, in Folge dessen den Schiffen aller Staaten der in ihrem Verkehr mit den belgischen Häfen an Holland zu entrichtende Scheldezoll aus der Staatskasse Belgiens erstattet wurde.

Im August 1839 legte der belgische Geschäftsträger ein Project zu einem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Preußen und Belgien vor. Es war der Wunsch der preussischen Regierung, diese Verhältnisse ähnlich und womöglich in noch größerer Ausdehnung so zu ordnen, wie solche zwischen Preußen und den Niederlanden durch den Vertrag vom 3. Juni 1839 festgestellt waren. Zu seinem Bedauern fand Preußen in dem Project mehrfache Beschränkungen, selbst in Bezug auf die unmittelbare Schiffahrt zwischen den beiden Ländern; besonders aber waren keine Bestimmungen über die Flußschiffahrt gegeben, welche Preußen in ähnlicher Art wünschte wie in dem Vertrage mit den Niederlanden in Betreff der Rheinschiffahrt. Es legte deshalb einen etwas modificirten Entwurf vor, der indeß belgischerseits nicht angenommen wurde, weil er zu viel enthielte, wenn eine bloße Schiffahrtsübereinkunft beabsichtigt würde, zu wenig, wenn auch Zollfragen in Betracht kämen. Belgien wünsche die Grundlagen der Verhandlungen zu erweitern, weshalb der Zollvereinstarif auf Kosten des Gouvernements jetzt übersetzt werde und allen Handelskammern zugestellt werden solle. Man beabsichtige eingehende Prüfungen über die gegenseitig zu gewährenden Concessionen und behalte sich demnächst weitere Erörterungen vor.

Preußen und der Zollverein mußten diese Erklärungen

erwarten. Einstweilen, um die Unterhandlungen nicht abzu- brechen und sein Entgegenkommen zu beweisen, stellte Preußen die belgischen Fahrzeuge in seinen Häfen in Betreff der ge- wöhnlichen Hafengelder und der auf den Körper der Schiffe bezüglichen Abgaben mit seinen eigenen Schiffen gleich. Nur die außerordentliche Flaggenabgabe ward als Aequivalent der 10 Proc., welche Belgien allein von der Ladung der eigenen Schiffe zurückerstattete, beibehalten.

Erst im October 1841 theilte der belgische Geschäftsträger vier Hauptpunkte für die Unterhandlungen in Betreff eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit. Diese waren: Voll- ständige Gegenseitigkeit hinsichtlich der unmittelbaren Fahrt der belgischen und preußischen Fahrzeuge aus einem Lande nach dem andern; gegenseitige bedeutende Ermäßigung, wo- möglich Abschaffung der beiderseitigen Durchgangszölle; die gegenseitige Bedingung, daß in keinem Falle die Waaren, welche aus Belgien in den Zollverein oder aus diesem nach Bel- gien über die belgisch-preußische Grenze gingen, sowie die gegen- seitig ein- oder auszuführenden Waaren andern oder höhern Abgaben unterworfen werden sollten als die Waaren, welche in die Staaten des Zollvereins oder Belgiens auf jedem an- dern Wege ein- oder ausgeführt wurden; schließlich gegensei- tige, einander gleichkommende Zugeständnisse über die bestehen- den Zölle in Betreff einiger besonders festzustellenden Artikel.

Wenngleich die letzte Bedingung noch offen blieb, und nicht vorherzusehen war, welche Forderungen Belgien stellen würde, auch die Hoffnungen einer günstigen Vereinigung um so schwächer wurden, als zu besorgen stand, daß Belgien sich näher an Frankreich und dessen Prohibitivsystem anschließen würde, so erklärte doch Preußen schon am 7. Nov. 1841 sich im allgemeinen geneigt, auf Grund obiger Bedingungen weiter verhandeln zu wollen; wegen der vierten Bedingung aber sei nothwendig, die Meinung der Zollvereinsstaaten zu verneh- men. Belgien möge nur seine Vorschläge abgeben. Inzwi- schen erklärte Belgien im März 1842, daß die Gleichstellung der preußischen und nationalen Schiffe in den belgischen Häfen in Bezug auf die Tonnengelder nicht ferner stattfinden könne. Es komme auf die Zugeständnisse an, die der Zollverein in

Betreff der Zölle gewähren werde. Als solche wurden vorgeschlagen: Abschaffung des Ausgangszolls auf rohe Wolle und eine beträchtliche Herabsetzung der Eingangszölle auf Eisen und Leinengarn von seiten des Zollvereins, wogegen Belgien eine beträchtliche Herabsetzung der Eingangszölle von Seidenwaaren und deutschen Weinen eintreten lassen wollte. Auch hob Belgien hervor, daß ihm für die Aufrechterhaltung des Begünstigungsgesetzes in Bezug auf Luxemburg eine Entschädigung gebühre.

Diese Bedingungen mußten vorausschliesslich eine bedeutende Verminderung der Zolleinnahmen herbeiführen und befanden sich außerdem mit den im Zollverein herrschend gewordenen Ansichten eines Zollschutzes im Widerspruch. Sie hatten deshalb keine Aussicht auf Billigung auf dem Zollcongresse. Aber ehe dieser zusammentrat, gestalteten sich die Ansichten für das Zusammenkommen des Vertrags noch ungünstiger.

Frankreich hatte durch die Ordonnanz vom 26. Juni 1842 seine größtentheils schon unerschwinglichen Eingangsabgaben von Leinengarn und Leinengeweben um das Doppelte erhöht und hierdurch die belgische Leinenindustrie, welche bis dahin einen bedeutenden Absatz nach Frankreich gehabt hatte, auf das äußerste bedroht. In der Wahl zwischen Repressalien und Nachgeben entschloß sich Belgien für letzteres und verpflichtete sich durch den Handelsvertrag vom 16. Juli 1842, die französischen Zölle von Leinengarn und Leinengeweben gegen das Ausland anzunehmen, gegen Frankreich seine bisherigen niedrigen Zölle beizubehalten und die Einfuhr der französischen Weine und Seidenwaaren zu erleichtern, wogegen Frankreich nur seine frühern Leinenzölle gegen Belgien wiederherstellte. Indem Belgien sich auf diese Weise zum Gehülfsen Frankreichs in Bezug auf sein ganz vorzüglich auch auf Deutschland drückendes Prohibitivsystem machte, verletzte es tief seine commerziellen und nachbarlichen Verhältnisse zum Zollverein, von dessen Seite es hierzu nicht die mindeste Veranlassung erhalten hatte.

Diese Ansichten wurden vom preussischen Gouvernement namens des Zollvereins in Brüssel geltend gemacht. Die belgischen Minister konnten die Androhung von Gegenmaß-

regeln, namentlich gegen das belgische Eisen, mit welchem der preußische Gesandte in Brüssel vorzugehen keinen Anstand nahm, nicht unbegründet finden. Sie befürworteten dringend, nur nicht gegen das Eisen, die verwundbarste Stelle der belgischen Industrie, Retorsionen anzuwenden, damit sie nicht genöthigt würden, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Auf diese Weise entstand eine, allerdings nur mündliche Uebereinkunft, in welcher namens des Zollvereins von der Retorsion gegen das belgische Eisen Abstand genommen, dagegen belgischerseits versprochen wurde, die den französischen Weinen und Seidenwaaren gemachten Concessionen gleichzeitig und ohne alle weitere Gegenleistung auch auf Deutschland auszu dehnen. Um die französische Partei in der Kammer möglichst zu berücksichtigen, wurden diese Bestimmungen nur provisorisch und in Erwartung der Ergebnisse der schwebenden Verhandlungen mit Deutschland bis zum 1. Juli 1843 angeordnet.

Der Zollverein begnügte sich mit diesem, materiell sehr unerheblichen und auch von Belgien in keiner Art als ein Opfer anzusehenden Zugeständnisse, weil das belgische Gouvernement dadurch den wenigstens politisch nicht unwichtigen, öffentlichen Beweis gab, Frankreich nicht ausschließlich begünstigen zu wollen. Aber eben dadurch ward das Mißfallen der öffentlichen Meinung in Frankreich und der Anhänger Frankreichs in Belgien erregt und das belgische Gouvernement wurde innerhalb und außerhalb der Kammer um so heftiger angegriffen, als es nicht mit der wahren Darstellung der Sache, daß nämlich durch diese Zugeständnisse nur Repressalien gegen die belgische Eisenindustrie abgewendet wurden, geradezu hervortreten wagte, sodaß allerdings der Anschein vorhanden war, als ob Belgien für das dem Zollverein gemachte Zugeständniß kein anderes Motiv gehabt habe als das, den Werth seiner Frankreich gemachten Concessionen zu vermindern.

In den nun folgenden zwei Jahren, bis Mitte 1844, wurden die Verhandlungen daher immer schwieriger, obgleich der Zollverein alles aufbot, eine Verständigung herbeizuführen. Die Repressalien gegen das belgische Eisen blieben



nach wie vor ausgesetzt. Preußen bewilligte eine sehr bedeutende Ermäßigung des Transitzolls auf der Eisenbahn von Köln nach der belgischen Grenze und die Gleichstellung der Schiffsabgaben mit alleiniger Ausnahme der Flaggen-gelder. Belgien dagegen belastete durch eine Verordnung vom 9. Juni 1843 die Ausfuhr der Lohrinde zu Lande erheblich, um den preussischen Gerbereien den Bezug dieses Materials zu erschweren. Durch eine auch gegen England gerichtete Verordnung vom 14. Juli 1843 erhöhte es die Eingangszölle von mehreren für die Industrie des Zollvereins wichtigen Artikeln: wollenem Garn, wollenen Zeugen, Teppichen, fertigen Kleidern u. s. w. zum Theil auf das Doppelte. Man war von seiten des Zollvereins selbst in Besorgniß, ob nicht auch eine Zurücknahme der Begünstigung der Einfuhr von westfälischem und braunschweigischem Garn eintreten werde. Dies geschah nun zwar nicht, weil jene Zollerleichterung so sehr im Interesse der belgischen Fabrikanten lag, daß Belgien in seinem Vertrage mit Frankreich sich ganz besonders das Recht vorbehalten hatte, ausnahmsweise jährlich 200000 Kilogramme deutschen und russischen Garns zu dem Satze von 5 Cent. für 100 Kilogramme einführen zu lassen. Dagegen erklärte Belgien wiederholt, daß ihm für das Begünstigungsgesetz vom 6. Juni 1839 Entschädigung gebühre.

Demgemäß griff man nunmehr im Zollverein zu Retorsionsmaßregeln und bestimmte unterm 21. Juni 1844, daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rhein eingehenden Eisen, und zwar vom Roheisen ein Eingangszoll von 5 Sgr. und von geschmiedetem Eisen u. s. w. statt des in dem Zolltarif vom 18. Oct. 1842, Abth. II., S. 66, bestimmten Zollsatzes von 1 Thlr., ein Eingangszoll von 1 Thlr. 15 Sgr. vom Centner sofort erhoben werden sollte. Mit der vom 1. Sept. 1844 an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangszollsätze von fremdem Eisen ward zugleich eine um 50 Proc. höhere Belastung des belgischen Roh-, Schmiede- u. s. w. Eisens in Aussicht genommen, eine Anordnung, welche außer Wirksamkeit treten sollte, falls die von Belgien dazu gegebene Veranlassung wegfiel. Auch ward

bald darauf, als Belgien die Wiedererstattung des Schelde-  
zolls für die preußischen Schiffe aufhob, am 26. Aug. 1844  
verfügt, daß von den in die preußischen Häfen der Ostsee  
einlaufenden belgischen Schiffen neben den Flaggengeldern  
die tarifmäßigen Hafengebühren und Gebühren von nun an  
in doppeltem Betrage erhoben werden sollten.

Die Folgen dieser Repressalien, insbesondere die Ver-  
fügung einer Erhöhung des Eisenzolls, zeigten sich sehr bald.  
Sogleich nach dem Bekanntwerden der Verfügung vom 21. Juni  
1844 erklärte sich Belgien zu Vergleichsvorschlägen bereit  
und schon am 1. Sept. 1844 kam ein vollständiger Handels-  
und Schiffahrtsvertrag zu Stande.

Mit noch größern Schwierigkeiten als bei dem Abschlusse  
von Handelsverträgen mit fremden Staaten hatte der Zoll-  
verein zu kämpfen, wo es sich darum handelte, sein Gebiet  
zeitgemäß zu erweitern und es allmählich zu einem allgemei-  
nen Deutschen Zoll- und Handelsgebiete herauszubilden, ein  
Ziel, nach dem deutsche Patrioten nun schon seit einem Men-  
schenalter gestrebt, das sie mit praktischem Sinne zugleich  
als das zunächst Erreichbare, der Gesamteinheit Voran-  
gehende erkannt hatten. Noch war Preußen der einzige  
Staat, welcher eine Seeküste besaß, noch war der Zollverein  
mit dieser geringen Ausnahme ein Binnenzollgebiet, das der  
freien Entwicklung des Handels und des Verkehrs unnatür-  
liche Schranken entgegensetzte, die um so drückender empfunden  
wurden, je mehr die inländische Gewerbsamkeit zu Kraft  
und Ansehen gedieh. Nur spärlich erfolgten die weitem Zoll-  
anschlüsse. Von dem Fürstenthum Lippe-Detmold aus war  
seit Jahren ein sehr umfassender Schleichhandel nach dem  
preußischen Westfalen betrieben worden. Die fürstliche Re-  
gierung zeigte sich dem Anschlusse geneigt, aber die Stände  
waren wegen der einzuführenden Verbrauchssteuern dagegen.  
Erst als Preußen im Jahre 1839 energische Maßregeln zur  
Unterdrückung des Schleichhandels ergriffen hatte\*), schloß  
sich Lippe durch den Vertrag vom 18. Oct. 1841 dem preußi-  
schen Zollsystem an. Dies war für Preußen, Kurhessen

\*) Fischer, a. a. O., S. 397, 399 fg.

und Waldeck, das sich mit seinem Hauptlande bereits durch den Vertrag vom 16. April 1831 an Preußen angeschlossen hatte, sehr erwünscht, weil nun erst ihre Landestheile, welche hinter dem lippeschen Gebiete lagen, Schaumburg-Kinteln und Pyrmont, in den Zollverein aufgenommen werden konnten.

Wichtiger war, daß Braunschweig durch Vertrag vom 19. Oct. 1841 als stimmberechtigtes Mitglied in den Zollverein trat. Es ließ jedoch, in der Voraussetzung, daß auch Hannover binnen kurzer Zeit dem Zollverein beitreten würde, vorläufig seinen Harz- und Weserdistrict noch im Steuerverein, weil die Trennung desselben wegen seiner Lage und seiner Verkehrsverhältnisse mit besondern Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden war.

Während nämlich die Mehrzahl der deutschen Staaten zum Zollverein zusammentrat, war unter einigen norddeutschen Staaten noch ein kleiner unter dem Namen des Steuervereins zu Stande gekommen. Auf Grund des Einbecker Vertrags vom 27. März 1830 wurden die zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg eingeleiteten Unterhandlungen über die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems der Grenz-zölle und der innern Verbrauchssteuern fortgesetzt. Als sie nicht schnell zu dem gewünschten Ziele führten, wurde zunächst zwischen Hannover und Braunschweig am 7. Oct. 1831 ein Präliminarvertrag abgeschlossen, welcher außer wechselseitigen Zollerleichterungen die Aufnahme mehrerer braunschweigischen Landestheile in das indirecte Steuersystem Hannovers bewirkte und die Verpflichtung des Kasseler Vertrags von 1828 erneuerte, daß keiner der beiden Staaten ohne den andern sich einem fremden Zollsystem anschließen sollte. Durch den Vertrag vom 1. Mai 1834 kam die vollständige Einigung zu Stande. Bei der hannoverischen Ständeversammlung fand derselbe sogleich eine sehr günstige Aufnahme, während er bei dem braunschweigischen Landtage anfangs unerwartetem Widerspruche begegnete, aber doch später genehmigt wurde. Die Ausführung des Zolleinigungsvertrags erfolgte am 1. Juni 1835.

Die Unterhandlungen mit Oldenburg zogen sich in die Länge und drohten mehreremale zu scheitern, hauptsächlich weil indirecte Steuern dort fast unbekannt waren. Erst am

7. Mai 1836 wurde der Beitrittsvertrag abgeschlossen. Schaumburg-Lippe trat zufolge des Vertrags vom 11. Nov. 1837 am 1. Jan. 1838 in den Steuerverein. Dieser begründete nicht nur eine Gemeinschaft der Grenzzölle, sondern auch der Branntweinsteuer und bis 1839 der Biersteuer. Die Tariffsätze, namentlich für Fabrikate, Colonialwaaren, Wein und Taback waren zwar weit niedriger als im Zollverein, gewährten jedoch wegen des starken Verbrauchs dieser Artikel eine bedeutende Einnahme. Aber trotz der günstigen Lage an der Nordsee und an mehreren Hauptströmen litt doch auch der Steuerverein an den wesentlichen Mängeln jedes kleinen Zollvereins. Das Absatzgebiet war zu beschränkt und die Zollverwaltungskosten betrugten über 20 Proc. der rohen Zolleinnahme.

In den zum Steuerverein verbundenen Ländern und hier vornehmlich in Hannover und Oldenburg war die Fabrication wenig entwickelt. Man scheute sich vor einer starken Zollbelastung der ausländischen Gewerbszeugnisse\*) und Genußmittel und vor der davon erwarteten Verminderung des Handels, der Schiffahrt und des Schiffbaues. Die Hansestädte, welche dem Handel dieser Länder zur Stütze dienten, hingen an der Freiheit des auswärtigen Handels, der ihren Unternehmungen stets förderlich gewesen war. Sie waren nicht gewöhnt, sich einem allgemeinen Handelsinteresse Deutschlands unterzuordnen und einem solchen zu Liebe sich Beschränkungen gefallen zu lassen. Diese auch in ihren Umgebungen sehr verbreitete Stimmung trug wesentlich dazu bei, den Steuerverein von einem strengern Zollsystem und von ernstlicher Annäherung an den Zollverein abzuhalten.

Um so geringer hiernach die Aussichten waren, den Steuerverein mit dem Zollverein zu vereinigen, zumal hier das Andringen auf höhere Zölle immer mehr Boden gewann, um so bedeutungsvoller mußte es sein, daß Braunschweig im März 1841, nachdem der Vertrag wegen Verlängerung des Steuervereins schon entworfen war, mit Preußen wegen seines Beitritts zum Zollverein in Unterhandlung trat.

\*) v. Diebahn, a. a. D., S. 195.

Was mochte nun wol Braunschweig bewegen, sich in handelspolitischer Hinsicht von einem Lande zu trennen, mit dem es ehedem ein Ganzes gebildet hatte, mit dem es stammverwandt und durch langgewohnten, noch niemals unterbrochenen Verkehr verbunden war? Wie konnte die Regierung dieses Landes gemeinschaftlich mit ihren Ständen wünschen, zwischen die verwickelten Grenzen Hannovers und Braunschweigs Zollschranken zu setzen? Sie lagen in einer sich nach und nach Bahn brechenden innern Nothwendigkeit, in dem naturgemäßen Streben nach immer weiterer Ausdehnung eines freien Verkehrs in Deutschland. Ohne die sich hierauf gründende entschiedene Begünstigung des Zollvereins in der öffentlichen Meinung Braunschweigs hätte die Regierung die Hindernisse, welche die einzelnen dortigen Interessen dem Anschlusse entgegenstellten, wol schwerlich überwunden. \*) Den Staatsmännern Braunschweigs aber muß zum Ruhme nachgesagt werden, daß sie in einer allgemeineren Handlung Deutschlands schon früh das wahre Wohl ihres eigenen und des deutschen Vaterlandes erkannten und derselben redlich und ausdauernd zustrebten. \*\*)

Die natürliche Folge des Beitritts Braunschweigs zum Zollverein wäre nun die gewesen, daß Hannover ebenfalls entweder für sich allein oder mit Oldenburg zusammen beigetreten wäre, denn durch die Lossagung Braunschweigs erwachsen für Hannover unverkennbare Misstände durch die nunmehrige Trennung seiner südlichen Landestheile, der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen nebst dem Oberharz, vom Hauptlande. Allein die Erkennung des Richtigen blieb einem spätern Zeitpunkte vorbehalten. Die anfängliche Bereitwilligkeit Hannovers, die zum Zwecke der beiderseitigen Verkehrserleichterungen bereits unterm 1. Nov. 1837 abgeschlossenen Verträge zu erneuern und zeitgemäß zu erweitern, war nur scheinbar. Sobald Hannover seinen nächsten Zweck, fürs erste den Harz- und Weserdistrict Braunschweigs

\*) Bemerkungen auf Veranlassung der hannoverschen Staatschrift Der Zollverein und der Steuerverein (Berlin 1844).

\*\*) v. Viebahn, a. a. O., S. 186.

in seinem Steuerverein zu behalten, erreicht hatte, war weder von Eröffnung der Verhandlungen zum Zwecke des Zollanschlusses noch von vorbereitenden Mittheilungen die Rede. Die vertraulichen Mittheilungen, auf welche Braunschweig schon im October 1841 gerechnet hatte, ließen zehn Monate auf sich warten; sie erfolgten erst im August 1842. Es handelte sich dabei nicht blos um Tarifänderungen im gemeinsamen Interesse des Zollvereins und Hannovers, sondern in den Vordergrund traten ungemessene Ansprüche auf ein Präcipuum bei der Zollreventheilung. Ueber einzelne der von Hannover als vorläufige Bedingungen seines Anschlusses an den Zollverein aufgestellte Punkte \*) wäre eine Verständigung wol herbeizuführen gewesen, allein die wichtigsten standen mit den Grundsätzen des Zollvereins in so grellem Widerspruch, daß eine Verhandlung darüber keinen Erfolg haben konnte und Preußen durfte nicht Anstand nehmen, dies unumwunden zu erklären.

Die nunmehr auf Preußens Antrieb begonnenen mündlichen commissarischen Verhandlungen hatten ebenfalls keinen Erfolg und erzeugten sogar eine große Gereiztheit und Bitterkeit auf beiden Seiten, sodaß dem hannoverischen Commissar als dieser Preußen die Absicht unterlegte, den braunschweigischen Harz- und Weserdistrict zu einem Schmuggeldepot gegen den Steuerverein zu machen, mit einer im diplomatischen Verkehr seltenen Bestimmtheit erklärt wurde, daß für ihn kein Anlaß abzusehen sei, seine Rückreise von Berlin zu verzögern.

---

\*) Die als präjudiciell für den Beitritt Hannovers zum Zollverein von der hannoverischen Regierung bezeichneten Punkte waren: 1) Wesentliche Milderung des Zollcontrole; 2) Ermäßigung mehrerer Zollsätze, namentlich von Wein, Kaffee, Thee, Zucker und Taback; 3) keine Salzregie, keine Erhöhung der Salzpreise; 4) ein Präcipuum für den Steuerverein, weil die Consumption mehrerer ausländischer Artikel daselbst weit stärker sei als im Zollverein; 5) Sicherung Hannovers gegen einen Ausfall in der bisherigen Einnahme aus den Durchgangsabgaben; 6) Vermeidung einer Nachsteuer; 7) ungeschmälerter Erhaltung der hannoverischen Elb- und Weserzölle; 8) desgleichen der bisherigen Einnahme aus Chauffeegeldern. Fischer, a. a. D., S. 401.

Nachdem somit die Anschlußfrage beseitigt war, wurde der braunschweigische Harz- und Weserdistrict mit Schluß 1843 in den Zollverein aufgenommen, aber dort ein weit milderes Eingangszollsystem als im übrigen Zollverein eingeführt. Diese und einige andere auf Unterdrückung des Schleichhandels gerichtete Maßregeln, sowie die Richtererneuerung der bisher zwischen dem Zoll- und dem Steuerverein bestandenen Verträge einerseits und die von Hannover ergriffenen Retorsionsmaßregeln andererseits hatten an den Grenzen beider Zollgebiete einen Zustand zur Folge, der für die beiderseitigen Verkehrsinteressen gleich nachtheilig war und unter Bundesstaaten nie hätte eintreten sollen. Der unerträgliche Zustand dauerte indessen nicht lange. Durch die Verträge vom 16. Oct. 1845 wurden die Härten ausgeglichen und das Verhältniß der ältern Vertragsbestimmungen zwischen dem Zoll- und Steuerverein wiederhergestellt.

Die langen Verhandlungen über den Beitritt zum Zollverein hatten in den Fortbestand des Steuervereins Unsicherheit gebracht. Für die Jahre 1842 und 1843 verlängerte man denselben jedesmal nur auf ein Jahr. Als jedoch die Beitrittsfrage beseitigt war, wurde der Erneuerungsvertrag im November 1843, übereinstimmend mit der Dauer des Zollvereins, bis zum Ende 1853 abgeschlossen.

Für die damalige Stimmung in Hannover ist es charakteristisch, daß die Ständeversammlung, als ihr im März 1844 von der Regierung über die Verhältnisse zum Zollverein vertrauliche Mittheilungen gemacht wurden, das Verfahren derselben vollkommen billigte und ihr für die sorgfältige Wahrung der Landesinteressen den aufrichtigsten Dank aussprach.

Wenn hiernach die erreichten Resultate keineswegs in richtigem Verhältniß zu den gehaltenen Mühen und Opfern standen, so kann man doch nicht behaupten, daß die betreffenden Verhandlungen erfolglos gewesen wären. Sie hatten einmal die Idee einer größern Zollgemeinschaft geweckt. Das Für und Wider konnte nunmehr auf Grund späterer Erfahrungen reiflich erwogen werden, und diesem Umstande war es wol zuzuschreiben, daß nach dem Verlaufe von acht Jahren

die zwischen Preußen und Hannover aufs neue angeknüpften Verhandlungen zu einem raschen und befriedigenden End=ergebniß führten.

Vorderhand mußte man sich mit dem Beitritt Braunschweigs begnügen. Durch ihn kam in die Verfassung des Zollvereins ein neues Flußmittel, ein kräftiges Gegengewicht gegen die süddeutsche Schutzzollpartei, die in der Zolleinigung mit Oesterreich allmählich eine größere Wahrung ihrer Interessen erblickt hatte als durch den Zollverein. Als auch für Preußen die Zeiten des Schwankens und des Zagens gekommen und Männer an das Staatsruder getreten waren, welche die alten Traditionen des preussischen Staats, seine bisher so segensreiche Handelspolitik zu untergraben drohten, da war es Braunschweig, an dessen liberum veto zum Jubel des Landes die Zolleinigungspläne Oesterreichs bei Gelegenheit der kasseler Generalconferenz im Jahre 1850 scheiterten. \*)

Die letzten Verhandlungen deutscher Staaten zum Zwecke gegenseitiger Verkehrserleichterungen, welche unter Oesterreichs Theilnahme gepflogen worden, waren die Berathungen der Wiener=Schluß=Acte gewesen. Die Entsendung des Kuriers nach Prag war die letzte zu Gunsten Deutschlands ins Leben gerufene handelspolitische That Oesterreichs. Und während auf diesen Kurier gewartet wurde, hatte sich der Zollverein gebildet und war nahe daran, seine Verträge zum zweiten mal zu erneuern. Wie in politischer Hinsicht in sich abgeschlossen und auf Deutschland nur im Nothfall zurückgreifend, wollte Oesterreich auch in Bezug auf Handel und Verkehr ein Ganzes, einen geschlossenen Handelsstaat bilden. Es ließ den Zeitpunkt vorübergehen, in welchem die Productivkräfte der meisten seiner Kronländer auf einer den deutschen Staaten vollkommen ebenbürtigen Stufe der Entwicklung standen\*\*),

---

\*) Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1862. Berathungen über den französischen Handelsvertrag, S. 753. Berichterstatter Abg. Michaelis.

\*\*) Franz Neumann, Oesterreichs Handelspolitik u. s. w. (Wien 1864).



die Wunden der Kriege vernarbt, die Valuta durch die Gründung der Nationalbank hergestellt und befestigt war, Kapital, Arbeit und Intelligenz, diese großen Factoren der Industrie, hinter jenen Deutschlands kaum zurückstanden; eine Epoche, in welcher es sich da wie dort um das Abschütteln des verweichlichenden Prohibitivsystems handelte und in welcher auch die politische Lage für den Beitritt zum Zollverein günstiger war als bei irgendeiner spätern Gelegenheit.

Wie mochte sich aber Oesterreich dazu verstehen, einem Verein beizutreten, nach dessen Verfassung es keine größern Vortheile und Rechte genießen sollte als ein Staat, der ebenso viele Zehntausende zählte als es selbst Millionen! Wie durfte man verlangen, daß Oesterreich zu Gunsten Deutschlands auf sein vortheilhaft erkanntes und consequent durchgeführtes Prohibitivsystem Verzicht leisten sollte! Hierzu kam, daß sich in Oesterreich rasch ein System der Begünstigung der Handelsmonopole und Privilegien entwickelte hatte und daß, wenn überhaupt das Volk einmal befragt wurde, nicht das Interesse der großen Consumentenanzahl, sondern allein das der begünstigten Producenten auf die betreffenden Entscheidungen Einfluß erhielt.

Kaiser Franz II. hatte schon im Jahre 1830 der Hofkammer aufgetragen, die Entwicklung und Ausdehnung des Zollvereins ins Auge zu fassen, und zu überlegen, durch welche Mittel den allfälligen schädlichen Einwirkungen desselben auf die Ausfuhr und die Industrie vorgebeugt werden könne. Fürst Metternich versuchte eine Annäherung an Sachsen, Baiern und Württemberg und, da diese nicht zu Stande kam, eine abermalige Inszenirung des Art. 19 der Bundesacte. Die Hofkammer endlich beantragte zu wiederholten malen Erleichterung des Verkehrs mit dem Auslande. Sie ließ im Jahre 1833 Erkundigungen über die Stimmung der Industriellen und über die allgemeine Meinung bezüglich der bis dahin befolgten Zollpolitik einziehen; die Gouverneure fast aller Kronländer und alle einvernommenen Industriellen äußerten sich aber gegen die Aufhebung des Prohibitivsystems und gegen den Anschluß an den Zollverein.

Es waren also hier die Producenten selbst, welche, in völ-

liger Verkennung ihrer fernern Zukunft und nur auf die unmittelbare Gegenwart bedacht, die Möglichkeit vereitelten, Oesterreich in ein großes deutsches Handelsgebiet eintreten zu lassen; in ein Handelsgebiet, welches vielleicht für einzelne Industriezweige die Nothwendigkeit erhöhter Kraftanstrengung gebracht, der Mehrzahl aber einen neuen Markt eröffnet hätte und so in doppelter Richtung durch Aneiferung zur Selbsthilfe und durch Förderung des Absatzes für Oesterreichs materielle Lage von zweifellosem Vortheil gewesen wäre. So geschah aber nichts; die Reduktion einzelner Zollsätze, die Aufhebung von Einfuhrverboten erfolgte ohne systematischen Zusammenhang; man kümmerte sich nicht weiter um die Herbeiführung internationaler Verkehrsvereinfachungen mit Deutschland. Die Staats- und Monopolsordnung vom 11. Juli 1835, der neue Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr vom 27. Dec. 1838 waren nur compilatorische Arbeiten, die nirgends Principien änderten, sondern nur die zerstreuten Zollverordnungen in Zusammenhang brachten. Der Tarif zumal enthielt nur dort Neuerungen, wo die Abrundung der Zahlen oder Umänderung der Werthzölle in Gewichtszölle es nöthig machte. Er wies übrigens noch 69 Einfuhr- und 10 Ausfuhrverbote nach.

Nach dem Willen der Fabrikanten blieb Oesterreich also in seiner Abgeschlossenheit; sein Verhältniß zu Deutschland läßt sich nicht treffender charakterisiren als mit den Worten einer damals erschienenen russischen Denkschrift: „Oesterreich, sich mit seinen Besitzungen isolirend, erscheint als Mitglied des Bundes nur durch seine Gesandten in Frankfurt und durch sein Militärcontingent. Sonst scheint es nach innerer Verwaltung, Unterrichtswesen, Handelsbeziehungen einen absolut getrennten Staat zu bilden.“

Ähnliche Vorgänge wie die eben geschilderten aus den dreißiger Jahren wiederholten sich bei Gelegenheit der Erneuerung der Zollvereinsverträge im Jahre 1841. Die rasche Zunahme des Handels, das regelmäßige Emporblühen der Industrien ließ sich ziffermäßig nachweisen und ein Vergleich der Zolllisten des Zollvereins mit den Zolllisten Oesterreichs

hätte der Regierung einen bedeutsamern Wink geben können als die einseitigen Gutachten der Industriellen.

Obwol nun diese Thatsachen nicht unbekannt blieben und man aus den Enquêtes der Hofkammer die Ueberzeugung schöpfen konnte, daß der Zollverein schon während der wenigen Jahre seines Bestandes nachtheilig auf den Absatz der österreichischen Erzeugnisse eingewirkt und den Schmuggel vervielfältigt hatte, so wollte man dennoch von einem Anschluß an den Zollverein nichts hören. Die Fabrikanten, wiederum um ihre Meinung befragt, äußerten diesmal: Im Jahre 1833 wäre ein solcher Anschluß vielleicht noch möglich gewesen, jetzt aber hätte die Zollvereinsindustrie jene Oesterreichs weit überflügelt, und die Hofkammer erklärte auf Grund dessen ein solches Beginnen für gefährlich: Ein Vertrag mit dem Zollverein könne höchstens auf ein gegenseitiges Zollcartel abzielen.

Und so war Oesterreich in keinerlei Weise betheiligt, als am 8. Mai 1841 unter sämtlichen Zollvereinsstaaten der Erneuerungsvertrag zur Fortsetzung des Vereins auf weitere zwölf Jahre abgeschlossen wurde.

Indessen zeigte sich doch immer deutlicher die unumgängliche Nothwendigkeit einer Zollreform. Die unerfreuliche Handelsbilanz der Rohproducte, die ziffermäßig sich ergebende Abnahme der Produktionskraft hatte eine ernste Mahnung gegen das Fortschreiten auf dem bisherigen Wege zugerufen.

Im November 1841 wurde eine Staatsconferenz gehalten, die sich mit diesem gewichtigen Thema zu beschäftigen hatte; sie stellte ein vollständiges Programm für die künftige Handelspolitik Oesterreichs auf, in welchem nicht mehr von Verboten, sondern nur noch von angemessenen Schutzzöllen die Rede war. Deutschland gegenüber aber wollte man wegen der ausgesprochenen Abneigung der Industriellen gegen jede engere Verbindung nicht einmal den Abschluß von Handelsverträgen befürworten, sondern sich vorläufig über die dortigen gewerblichen Verhältnisse genau informiren und nur von Fall zu Fall ein Einverständnis über etwaige Modificationen der den Verkehr am meisten belästigenden Zollsätze erzielen.

Um den im Regierungsprogramm liegenden Uebergang

zum Schutzollsystem durchzuführen, wurde der Eingangszolltarif einer Revision unterzogen. Auf Grundlage der seit Jahren gesammelten Daten, mit Zuhilfenahme neuer Enquêtes und nach umfassender Einvernehmung von Corporationen und Sachverständigen wurde der neue Tarif entworfen. Freier Eingang von Rohproducten, niedrige Schutzzölle für Ganzfabrikate und daneben angemessene Finanzzölle bildeten die Principien desselben, der sich übrigens auch durch die Einführung einer systematischen statt der alphabetischen Reihenfolge und der rationell abgestuften Gewichtszölle statt der Werthzölle auszeichnete.

Aber auch dieser Versuch, Oesterreich endlich dem Prohibitivsystem zu entfremden, sollte an dem Widerspruche der freilich schon lange verwöhnten Industriellen scheitern. Die Nachricht von der beabsichtigten Reform rief eine Reihe von aufgeregten Petitionen und Protesten der beteiligten Körperschaften und einzelnen Klassen der Fabrikanten hervor, die den sichern Ruin des Landes und ihrer Industriezweige voraussahen, wenn an den wohlthätigen Einrichtungen des Prohibitivsystems gerüttelt würde.

Kaiser Ferdinand war durch solche Vorgänge bald von dem anfangs entworfenen Plane abgebracht; er wollte eine Neuerung nicht vornehmen, die den Unwillen so vieler seiner Unterthanen hätte hervorrufen können, und erklärte mit der allerhöchsten Entschliesung vom 9. April 1844, daß er nicht geneigt sei, die Zollreform in der beantragten Ausdehnung platzgreifen zu lassen.

Es blieb wiederum alles so ziemlich beim Alten; die wenigen Abänderungen, welche die Hofkammer in den folgenden Jahren allmählich vornahm, bezweckten nur die Abhülfe der dringendsten Uebelstände und waren ohne einheitlichen Gedanken, ohne innern Zusammenhang.

Für den Zollverein hatte diese langjährige Abgeschlossenheit Oesterreichs das Gute, daß die allmähliche Einigung der materiellen Interessen Deutschlands vollbracht werden konnte, ohne daß politische Beweggründe dabei ins Spiel kamen. Von einem Dualismus zweier Großmächte war hier nicht die Rede. Stillschweigend war Preußen von den übrigen deutschen Staa-

ten eine Suprematie in Zoll- und Handelsangelegenheiten eingeräumt worden, auf Grund deren es stets die Initiative ergriff, wo es galt, dem Auslande gegenüber kräftig aufzutreten und zeitgemäße Reformen der Zollverfassung vorzunehmen. Bei den Beschlüssen selbst aber stand Preußen jedem andern mit einer Virilstimme ausgestatteten kleinen Staate gleich. Bei dem ängstlichen Streben der Vereinsregierungen nach Wahrung ihrer Souveränität mußte wenigstens formell jede Hindeutung stets vermieden werden, daß sie doch eigentlich nicht mehr sich selbst angehörten, sondern sich einem fremden Willen, nämlich dem der gesammten deutschen Nation untergeordnet hatten.

Die Noth hatte diese Zusammengehörigkeit bewirkt. Sobald aber diese nicht mehr vorzuliegen schien, begannen die mechanisch verbundenen Sonderinteressen wiederum wild auseinander und gegeneinander zu laufen. Eine kräftige Verfassung, eine einheitliche Gesetzgebung, ein fortwährender Druck auf alles Uebelwollende, Unverständige und Unzeitgemäße hätte hier nur eine Besserung zu Wege gebracht. Dies vermochten indeß völkerrechtliche Verträge nicht. Als Zeichen der Hoffnungen, welche damals in Betreff der Reorganisation des Zollvereins verlautbarten, ist deshalb der Antrag zu erwähnen, welchen der Abgeordnete der Stadt Aachen beim rheinischen Provinziallandtage, nachmalige Finanzminister Hansmann, 1845 dahin stellte \*): „Es möge der Abschluß einer Vereinbarung mit den zollvereinten deutschen Staaten in dem Sinne erzielt werden, daß die Landstände aller Zollvereinsstaaten von zwei zu zwei Jahren Deputirte zu dem Zwecke wählen sollten, um vereinigt über alle für den Deutschen Zollverein gemeinsam geltenden Gesetze zu berathen und darüber mit absoluter Majorität namens sämmtlicher Landstände jener Staaten gültig zu beschließen.“ Dieser Antrag wurde 1847 auf dem vereinigten Preussischen Landtage wiederholt.

Unter den damaligen Zeitverhältnissen hatte diese Idee keine Aussicht auf Verwirklichung. Aber es war ein Funke, der langsam weiter glommt, bis ein frischer Luftzug ihn zur hellen

\*) v. Diebahn, a. a. O., S. 105.

Flamme anfachen mochte. Es ist ein eigenthümlicher Charakterzug des deutschen Volks, daß sich alle seine Reformen sehr langsam durchkämpfen müssen, daß sie aber, einmal ins Leben getreten, auch durch keine Macht der Erde wieder rückgängig gemacht werden können.

Die Umständlichkeit des Verwaltungsapparates des Zollvereins, die Unklarheit in den Köpfen auch derjenigen, welche über Zollangelegenheiten zu beschließen hatten, die Privilegien, welche man allmählich dem Fabrikantenstande einzuräumen begann, die Sonderinteressen der einzelnen Staaten Deutschlands, die Eifersüchtelei der einen gegen die andern, der von den einzelnen Regierungen großgezogene Particularismus, alle diese Umstände trugen dazu bei, eine Stagnation in die Verhältnisse des Zollvereins zu bringen. Die Gesetzgebung stockte. Ein allgemeines, durchgreifendes Gesetz über das Patentwesen, ein Gesetz zum Schutze der Fabrikmuster, Specialgerichte für Handel und Gewerbe, ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch waren noch nicht zur Ausführung gekommen. Der Sund- und der Staderzoll schädigten nach wie vor die deutschen Handelsinteressen. Die deutschen Flüsse befanden sich noch in einem trostlosen Zustand und Sache des Zollvereins wäre es gewesen, hier einzutreten, wo eben der Deutsche Bund seinen Versprechungen nicht nachgekommen war. Wurden ja einige Stimmen laut und äußerten, die Flüsse wären fast zu weiter nichts mehr als zum Mühlentreiben tauglich, so gestand man wol hier und da das Uebel zu, meinte aber, seine Hebung würde so viel kosten, daß es besser sei, die Sache um so mehr zu lassen wie sie nun einmal sei, als die Eisenbahnen alle Fracht an sich ziehen und folglich die Flußschiffahrt entbehrlich machen würden. \*) Solche irrige Ansichten mußten in Deutschland verziehen werden, da man sich zu sehr auf dem gewohnten Wege hatte gehen lassen, als daß die neuen Lehren einer gesunden Volkswirtschaft sogleich Eingang finden konnten. Die wichtige Angelegenheit wurde zwar vielfach zur Sprache gebracht und auch wohl richtig bemerkt, daß alle Uferstaaten zu gleicher Zeit Hand ans Werk legen mußten, wenn die Anstren-

\*) Junghanns, a. a. D., S. 279.

gungen eines einzelnen nicht vergeblich gemacht werden sollten, allein es geschah wenig oder nichts. Die Oder war gänzlich versandet, an die Regulirung und Vertiefung des Strombettes der Elbe war erst 1846 Hand angelegt worden. Die Weser, die obere Donau und der Rhein bedurften großer Verbesserungen.

Auch die Lage der Fabrikindustrie war in der letzten Hälfte der vierziger Jahre im Zollverein keine günstige zu nennen und ein tieferes Eingehen auf die Ursachen der Krisen, von welchen sie wiederholt heimgesucht wurde, hätte schon damals das Unzulängliche aller weitem Schutzmaßregeln zeigen können. Es war nicht mehr von einem sorgsamem Abwägen des Bedürfnisses für den Welthandel und die nächste Messe die Rede, sondern es ward ohne alle Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse producirt. Kaum zeigte sich eine Besserung oder ein neuer noch so kleiner Ausweg, so wurden sofort die Fabrikationsmittel vermehrt. Besonders gilt dies von Süddeutschland, welches nur zu oft ohne alle Erfahrung und Sachkenntniß zu Werke ging. Man errichtete neue Fabriken, ohne sich um das richtige Maß zu bekümmern, und leider vergaßen viele Regierungen ihre Stellung und ermunterten und unterstützten, wo sie sich mit der Eröffnung eines großen, freien Verkehrs hätten begnügen und das Weitere den betreffenden Industrien überlassen sollen. Daher zum Theil die übergroße Hefigkeit der süddeutschen Fabrikanten, das Poehen auf ihr Recht und die Verlegenheit der betreffenden Regierungen. Sodann blieb dieses neueröffnete Feld nicht bloß den auf eigenen Füßen stehenden Fabrikanten überlassen, sondern man errichtete auch gewerbliche Unternehmungen auf Actien.

Dieser Zustand des Jubels von 1834—37 mit so schlechter Grundlage konnte um so mehr nicht andauern, als man sich auch dem Welthandel zugewendet hatte und dieser durch die tollen Unternehmungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in die traurigste Lage gerathen war, aus welcher sich zu helfen ihm erst 1843 gelang. Diesem Umstande hatte man allein die traurige Verfassung der Fabriken, nicht bloß des Zollvereins, sondern aller Länder mit namhafter

Industrie zuzuschreiben, was man theils nicht wußte, theils nicht wissen wollte, um die bedrängte Lage nur dem Mangel an hinlänglichem Schutz im Zollverein zuschreiben zu können. Standen die Actien mancher gewerblichen Unternehmungen unter Pari oder mußten solche zur Liquidation schreiten, so waren weder die Zollvereinsregierungen noch der Welthandel daran schuld, sondern allein die falsche Speculation, und sah es, wie man sich ausdrückte, in Süddeutschland wie nach einer industriellen Schlacht aus, bei welcher man aufs Haupt geschlagen war, so hatte man es sich allein zuzuschreiben, wenn man ohne reifliche Ueberlegung und Sachkenntniß sich ins Gefecht begeben hatte.

Die vereinsländischen Fabriken verfertigten mehr, als der Zollverein bedurfte, und waren daher auf das Ausland angewiesen. Wenn sie dahin weniger absetzten, als es sein sollte und konnte, so waren sie in der Regel selbst daran schuld, indem sie sich nicht genau nach dem Geschmack und dem Bedürfnisse des Auslandes richteten, viele ihrer Besitzer jetzt noch schlechterdings gar nicht dazu vermocht werden konnten, sondern dem Gebaren des Großvaters treu blieben und durch Unsolidität der Fabrikation, ungleiche Breite, falsches Ellenmaß, verschwiegene Risse und Löcher und durch innere schlechtere Qualität sich um das Zutrauen im Auslande brachten. Es war bei solchem Verfahren ganz natürlich, daß wegen Ueberproduction und Unsolidität oft mit Schaden verkauft werden mußte und daß ein Theil der Arbeiter unbeschäftigt blieb.

Ein ferneres Hinderniß, die Ausfuhr zu vermehren, war das Verfahren der Fabrikanten gegen ihre Arbeiter. Man stellte sie an schlechte Maschinen, wo sie nichts leisten konnten und die Lust am Lernen verloren. Der Lohn war an sich kein guter und wurde, wenn ein Fallen der Preise der Fabrikate stattfand, herabgesetzt. Der englische Fabrikant verfuhr anders. Er gewährte guten Lohn und half sich in bedrängten Zeiten dadurch, daß er weniger Tage in der Woche arbeiten ließ, wodurch er den Arbeiter in den Stand setzte, an müßigen Tagen andere Gelegenheiten zum Broterwerb zu suchen. Gegen ein solches Verfahren sträubte



sich der englische Arbeiter nie, wohl aber ward er unwillig, wenn man den Lohn herabsetzen wollte, oder wenn der Fabrikant viel verdiente, ohne seinen Arbeitern davon etwas zufließen zu lassen. In Deutschland dagegen strengte man auch in bedrängten Zeiten den Arbeiter während der ganzen Woche an, bezahlte ihn so schlecht, daß er ganz kraftlos wurde, und verlangte zur Abhülfe Erhöhung des Zollschutzes, ohne zu bedenken, daß dieser gegen schlechte Handelsconjuncturen nichts vermochte und daß dann Ackerbau und Handel auch befugt sein müßten, auf Besserung ihrer Lage und Entschädigung zu dringen, wenn sie von Unglücksfällen heimgesucht würden. Es war dringend geboten, auf Besserung der Lage der Fabrikarbeiter zu sehen, welche zeither ganz unberücksichtigt geblieben war, und das Trucksystem mit der Wurzel auszureißen.

Dem Deutschen fehlte es noch an Ruhe, an Besonnenheit und Festigkeit, welche den Engländer den europäischen Völkern gegenüber so überlegen machten. Ausdauer, Thatkraft und Geschicklichkeit der Engländer waren bewunderungs- und nachahmungswerth. Bei allem, was er begann, war er mit Leib und Seele. Wozu man auf dem Festlande eine Stunde brauchte, vollendete man in England in 15 Minuten.

Wie redselig, weitschweifig, langsam, indolent und nachlässig war man dagegen noch in Deutschland. Man pfiß, schwatzte, rauchte und ruhte bei der Arbeit. Man machte daher wenig und was man machte schlecht, glaubte aber doch, es gut gemacht zu haben.

Gleichwol war der deutsche Arbeiter in Frankreich und England sehr beliebt. Die Schuld lag also nicht an den körperlichen und geistigen Fähigkeiten, sondern an der Erziehung; denn sowie der Deutsche durch die englische Schule gegangen war, zeigte er sich als anderer Mensch. Ebenso war es sogleich an den Erzeugnissen eines deutschen Fabrikanten zu erkennen, wenn er England besucht hatte.

Das deutsche Volk mußte noch ein hartarbeitendes Volk werden, wie die Engländer in stolzem Selbstgefühl sich nannten. Der ideale Zug des deutschen Charakters mußte von seinen krankhaften Auswüchsen, Sentimentalität und Faulheit,

geheilt werden. Das bequeme, sogenannte gemüthliche Leben durfte in der bisherigen Weise nicht fort dauern.

Daß dem deutschen Charakter so viel Krankhaftes anhaftete, daß das staatliche Leben Deutschlands kaum hörbar weiter pulsirte, daß der anfänglich so freudig begrüßte Fortschritt auf wirthschaftlichem Gebiete zum Rückschritt zu werden drohte, daran trug eben der Mangel einer einheitlichen Staatsverfassung die Schuld. Daß das deutsche Volk unter der dreißigjährigen Wirksamkeit einer staatsrechtlichen Misbildung, wie der Deutsche Bund war, nicht mehr verlumpt war, sondern sich immer und immer wieder seiner großen Vergangenheit erinnerte, das beweist eben die urwüchsigte Kraft, die in ihm wohnte, mittels deren es stets aufs neue wieder in die richtigen Pfade einzulenken vermocht hat.

Fast noch mehr als durch seine eifrige Polizeithätigkeit hatte sich der Deutsche Bund die öffentliche Meinung durch seine Unthätigkeit, wo es galt, die Interessen der Nation nach außen und innen mit kräftiger Hand zu vertreten, entfremdet. \*) Für Handel, Verkehr, Schiffahrt und andere gemeinnützige Anstalten geschah trotz Art. 19 der Bundesacte von Bundes wegen nichts. Die Elb-, Weser- und Rheinschiffahrtsacte waren ebenso wie der Zollverein durch Separatverträge zu Stande gekommen.

Der Deutsche im Auslande hatte noch immer nicht gelernt, sich seiner Herkunft zu rühmen. Ahndung erlittener Unbilden, Wahrung seiner Rechte und Interessen durfte er vom Bunde nicht erwarten, der nicht einmal im Stande war, die Integrität seines Gebiets zu vertheidigen, wie die Abtretung Luxemburgs und die nominelle Entschädigung durch Limburg bewiesen hatte.

Den letzten Rest von Vertrauen verscherzte sich der Bund durch sein Benehmen in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit. König Ernst August hatte durch Ordonnanz vom 1. Nov. 1837 mit Umgehung aller Rechtsformen die ganze, in anerkannter Wirksamkeit bestehende, von seinem Vorgänger gegebene Verfassung über den Haufen geworfen, der

\*) Schulze, a. a. D., S. 312 fg.

Bund jedoch dem hannoverischen Volke seine Hülfe verweigert, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestände.

Der Aufschwung des deutschen Nationalgefühls im Jahre 1840 bei dem drohenden Bruche mit Frankreich, die allmähliche Entwicklung einer volksthümlichen Verfassung und Politik in Preußen, endlich selbst die persönlichen Bemühungen König Friedrich Wilhelm's IV. für eine organische und nationale Neubelebung des Bundes hatten bis zum Jahre 1848 keinen sichtbaren Erfolg. Das Rühmlichste und Beste, was in dieser Zeit geschah, war die Verbesserung der Bundeskriegsverfassung und der auf Preußens Antrieb erfolgte Bau der Festungen Rastadt und Ulm zum Schutze der deutschen Grenzen.

Alle Bestrebungen zur Verbesserung der Verfassung des Bundes und zur Erfrischung seiner Thätigkeit scheiterten vollständig. So der Antrag Preußens auf Aufhebung der Karlsbader Bestimmungen in Betreff der Presse vom 22. Juli 1846, so der zu gleicher Zeit von Württemberg gestellte Antrag auf Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle, so die umfassenden Reformpläne, welche Preußen in einer Denkschrift unterm 20. Nov. 1847 niedergelegt hatte. \*)

---

\*) J. v. Radowiz. Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. (3. Aufl., 1848). S. 38—56.

## Das Jahr 1848.

Es bedurfte nur eines geringen äußern Anstosses, um das Unzulängliche und Veraltete des bisherigen Systems zu zeigen. Die Französische Revolution vom 24. Febr. 1848 war es, welche diesen Anstoß gab und eine nie gekannte Aufregung im Volke, Ueberraschung und Rathlosigkeit in den herrschenden Kreisen zur Folge hatte.

In athemloser Hast versuchte die Bundesversammlung jetzt lang Versäumtes nachzuholen und das verschmerzte Vertrauen der Nation wiederzugewinnen. Durch Beschluß vom 3. März 1848 wurde es jedem deutschen Bundesstaate freigestellt, die Censur aufzuheben, durch Beschluß vom 9. März erklärte die Bundesversammlung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Kraft Deutschlands wesentlich auf dem Bewußtsein seiner Einheit beruhe, den alten deutschen Reichsadler und die Farben des ehemaligen Reichspaniers zu Wappen und Farben des Deutschen Bundes, erkannte offen an, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei und forderte deshalb die Regierungen auf, Männer des allgemeinen Vertrauens und zwar für jede der 17 verfassungsmäßigen Stimmen einen, mit dem Auftrage nach Frankfurt abzuordnen, der Bundesversammlung mit gutachtlichem Beirath an die Hand

zu gehen. Der demgemäß ausgearbeitete Entwurf hat indeß keine praktische Bedeutung erlangt.

Immer lebhafter und allgemeiner regte sich jedoch der Gedanke, daß eine Wiedergeburt der deutschen Bundesverfassung nur unter Betheiligung einer Vertretung des ganzen deutschen Volks möglich sei. Am 5. März 1848 trat zu Heidelberg eine Versammlung von 51 Männern zusammen, welche einen Siebenerausschuß behufs Vorbereitung der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen Nationalvertretung niederlegten.

Am 31. März trat das Vorparlament zu Frankfurt a. M. zusammen. Es erhielt, obgleich jedes officiellen Mandats sowie des Charakters einer gesetzlichen Volksvertretung entbehrend und trotz der ungleichen Vertretung der deutschen Staaten und Stämme, in der Zeit der allgemeinen Aufregung doch eine so gewichtige Autorität, daß seine Beschlüsse für die Gestaltung der Deutschen Nationalversammlung maßgebend geworden sind. Die unverzügliche Aufnahme Schleswigs sowie Ost- und Westpreußens in den Deutschen Bund wurde beschlossen. Der Bundestag, indem er die Angelegenheit eines constituirenden Parlaments in die Hand nähme, solle sich von den seit dem Jahre 1819 erlassenen verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen lossagen und die Männer aus seinem Schoße entfernen, welche zur Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt hätten.

Die Bundesversammlung kam den Anträgen des Vorparlaments bereitwillig nach. Ein Bundesbeschluß vom 30. März hatte bereits die Regierungen aufgefordert, auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Vertretern der Nation anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung tagen sollten, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 7. April 1848, wonach auf 50000 Seelen ein Vertreter kommen sollte, jede Beschränkung durch Censur, Stand und Religion verworfen, jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige für wahlberechtigt und wählbar erklärt ward, wur-

den die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vorgenommen.

Am 18. Mai 1848 trat die Constituirende Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche zusammen; am folgenden Tage wurde Heinrich v. Gagern zum ersten Präsidenten gewählt. In seiner Antrittsrede erklärte er, daß der Beruf und die Vollmacht der Nationalversammlung in der Souveränität der Nation liege. Gleich die erste größere Verhandlung betraf das Recht der Nationalversammlung gegenüber den Einzelvertretungen und deren Verfassungsarbeiten. Man beschloß fast einstimmig, daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden Verfassungswerke nicht in Einklang ständen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten seien, unbeschadet ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit.

Die erste wichtige Angelegenheit war die Bestellung einer provisorischen Exekutivgewalt. Hier zeigte sich zuerst recht deutlich die Schroffheit der sich bekämpfenden Meinungen, hier nahmen die einzelnen unermesslich weit voneinander getrennten Sonderinteressen in dem allgemeinen Chaos zum ersten mal bestimmtere Gestalt an, hier mußte es der leidenschaftslosen Betrachtung klar werden, daß der so lange künstlich zum Stillstande gebrachte Pendel der Schlaguhr deutschen Lebens plötzlich einen Stoß erlitten hatte, ohne daß indeß mit Gewißheit vorauszusehen war, ob seine jetzigen unregelmäßigen Schwingungen einen geregelten Gang annehmen würden. Von der einen Seite erblickte man vermöge des Grundsatzes der Volkssouveränität in der Nationalversammlung die erste und alleinige Quelle der Exekutivgewalt. Aus dem Schoße der Nationalversammlung sollte die Vollziehungsgewalt hervorgehen, ersterer unterworfen und verantwortlich. Dieses System nahm keine Rücksicht auf die Rechte der deutschen Regierungen, keine auf ihr immer noch bestehendes Organ, die Bundesversammlung. \*) Ward es angenommen, so

\*) Bericht des Ausschusses der Nationalversammlung über Errihtung einer provisorischen Centralgewalt. Stenographische Berichte, 18. Sitzung.

hatte die Nationalversammlung thatsächlich die Regierung über Deutschland angetreten; der Weg zur Republik ward praktisch angebahnt. Das entgegengesetzte System schloß sich um so fester an die gegebenen Verhältnisse an. Es wollte die mit der Executivgewalt betrauten Männer von den Regierungen ernannt und als Minister der Regierungen oder auch der Bundesversammlung angesehen wissen. Die diesem System huldigende Partei wollte daher das Uebel der Vielherrschaft und infolge davon der streitenden, mithin gefährlich verzögernden Interessen, die politische Thatlosigkeit und völlige Unbeholfenheit eines Gemeinwesens von so vielen Millionen wiederherstellen. Wie es möglich sein könne, zu gleicher Zeit Minister von mehr als dreißig Regierungen zu sein, von welchen der Natur der Dinge nach die eine hierhin, die andere dorthin strebte, und wie man in solcher Einrichtung eine Verbesserung der bisherigen Executivgewalt erblicken wollte, war schwer zu begreifen.

Bei diesem Zwiespalt der Meinungen war es immerhin ein erfreuliches Zeichen der politischen Reife, daß am 28. Juni das Gesetz über die provisorische Centralgewalt zu Stande kam. Hiernach sollte ein Reichsverweser erwählt werden, unverantwortlich, aber mit verantwortlichen Ministern. Die provisorische Centralgewalt sollte bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten üben, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Volks betrafen; die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht und die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung sollte sie übernehmen. Die Errichtung des Verfassungswerks sollte zwar von der Centralgewalt ausgeschlossen sein, jedoch mit dem Eintritt ihrer Wirksamkeit der Bundestag aufhören, wogegen der Reichsverweser, soviel wie thunlich, sich mit den Bevollmächtigten der Einzelstaaten in Einvernehmen setzen sollte.

Am 29. Juni wählte die Nationalversammlung den Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser. An demselben Tage erließ die Bundesversammlung ein Schreiben an den Erzherzog mit der Erklärung, sie sei schon vor seiner Wahl von den Regierungen ermächtigt gewesen, sich für die-

selbe zu erklären. Am 12. Juli erschien derselbe in Frankfurt und begab sich erst in die Nationalversammlung, dann in die Bundesversammlung. Letztere überreichte ihm eine Adresse, worin sie aussprach, daß sie namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen auf die provisorische Centralgewalt übertrage und dieselben in die Hände des deutschen Reichsverwesers lege. Hiermit erklärte die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit für beendet. Mit dem 12. Juli 1848 hatte somit zwar nicht der Bund, wohl aber die Bundesversammlung thatsächlich und rechtlich zu bestehen aufgehört.

Diese raschen Erfolge mußten wol auch mißtrauische Gemüther zu dem Glauben leiten, daß für Deutschland eine neue Zeit gekommen sei, daß die Regierungen wohl oder übel auf die Wünsche ihrer Staatsangehörigen eingehen würden. Aber zugleich rief die Furcht vor der lange geübten polizeilichen Willkür der vergangenen Periode das Streben hervor, die Regierungsgewalt in möglichst enge Schranken einzuschließen, dagegen die Freiheit des Individuums aufs höchste zu steigern. \*) Die Saat, welche die Regierungen seit den Zeiten der Karlsbader Conferenzen in so reichem Maße ausgestreut hatten, ging jetzt auf einmal wuchernd auf in dem Mißtrauen der Völker, der politischen Unreife und dem Unverstande der entfesselten Massen. Dahin hatte es kommen müssen, daß man mit Gewalt sich nunmehr das nehmen wollte, was demüthigen Bitten und ernstest Forderungen länger als ein Menschenalter hindurch verweigert worden war. Da gab es keinen Zweig des geistigen wie des materiellen Lebens mehr, der nicht seinem Selbstzweck entfremdet und zum politischen Mittel benutzt worden wäre. So geschah es in der Religion, in der Kunst, in der Wissenschaft, in der Industrie, im Handel. Alles reichte sich, wenn auch innerlich fremd, die Hand, um den gemeinsamen Feind der staatlichen Bevormundung des Rococozeitalters zu bekämpfen.

Diese Erscheinungen traten gerade da am furchtbarsten hervor, wo der Absolutismus jeden geistigen Aufschwung

\*) Schulze, a. a. D., S. 357.



schonungslos unterdrückt, alle politischen Ideen als Contrebande verpönt und das Volk in der vollsten Unmündigkeit zurückgehalten hatte. So offenbarte sich die ganze Fäulniß dieser Zustände am schlimmsten in Oesterreich. Dort brach das ganze alte Regiment und die Herrschaft jenes allmächtigen Ministers, welcher durch seine Congresse Europa während eines so langen Zeitraums beherrscht hatte, vor einigen Demonstrationen unreifer Jünglinge und einem wiener Straßentumult zusammen.

In jenem wunderbar zusammengefügtten Staatsbau der österreichischen Monarchie, wo die verschiedensten Nationalitäten und Culturstufen nur durch die Dynastie zu einer Einheit verbunden waren, wo seit Jahrhunderten mit der ganzen Unbeweglichkeit spanisch-habsburgischer Ueberlieferung regiert worden war, begann jetzt unter furchtbaren revolutionären Zuckungen ein unreifes Experimentiren mit Verfassungen. Diese sollten in einem bunten Völkergemisch, wo selbst die ersten Anfänge staatlicher und communaler Freiheit fehlten, alle Forderungen der abstracten constitutionellen Theorie auf einmal verwirklichen. Eine von Kaiser Ferdinand I. nach dem Sturze des alten Regierungssystems am 25. April 1848 nach dem Muster der belgischen entworfene Verfassungsurkunde kam gar nicht zur Ausführung. Der sogenannte verfassunggebende Reichstag zu Kremsier stellte vielmehr einen andern Verfassungsentwurf auf. Ehe derselbe aber noch zur Annahme gelangte, erfolgte die Auflösung jenes Reichstags und Kaiser Franz Joseph octroirte die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849 unter Vernichtung der provinziellen Selbständigkeit der einzelnen Länder des Kaiserreichs. Allein diese Verfassung wurde durch kaiserliches Patent vom 31. Dec. 1851 wieder aufgehoben. Oesterreich war seitdem wieder ein absoluter Staat.

In Preußen wurde durch die Märzrevolution die weitere Ausbildung des Vereinigten Landtags unterbrochen. Derselbe wurde noch einmal im April 1848 in Berlin zusammenberufen und mit seiner Zustimmung eine Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung auf der damals beliebten breitesten demokratischen Grundlage berufen. Diese Versamm-

lung trat am 22. Mai in Berlin zusammen und ließ unter Beiseitelegung des Regierungsentwurfs von einer Commission von 24 Mitgliedern einen neuen Verfassungsentwurf ausarbeiten, von welchem jedoch nur die Eingangsformel und die vier ersten Artikel zur Annahme gelangten; denn die Krone fand sich bewogen, diese vielfach von Tumulten beunruhigte Versammlung durch Botschaft vom 9. Nov. nach Brandenburg zu verlegen und bis zum 27. Nov. zu vertagen. Als auch dies zu keiner Verständigung führte, sah sich die Krone verlaßt, unter Beseitigung des Vereinbarungsprincips die Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 zu octroyiren. Nach langen und schwierigen Verhandlungen kam endlich unter Mitwirkung der am 7. Aug. 1849 auf Grund des Dreiklassenwahlsystems neuconstituirten Kammern die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 zu Stande. Mag dieses Staatsgrundgesetz stellenweise an Unfertigkeiten leiden, so ist es doch für Preußen der feste Punkt und der gesetzliche Boden für den Ausgang der einzelnen Parteibestrebungen geworden, für Deutschland aber muß es als die wichtigste Errungenschaft jener stürmischen Zeit gelten, daß Preußen unter den Wehen des Jahres 1848 und im fortdauernden Kampfe mit zähen Widerstandskräften dennoch in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrat und das constitutionelle Staatsprincip in eigenthümlich deutscher Weise in großem Stile verwirklichte.

Weniger wichtig waren die Veränderungen, welche das Jahr 1848 in den Verfassungen der ältern constitutionellen Staaten meist in sehr radikalem Geiste herbeiführte, indem sie fast überall schnell wieder beseitigt worden sind.

Ein wahres Chaos von Verwirrung und staatlicher Zerrüttung zeigte sich aber in vielen Kleinstaaten, besonders in denjenigen, wo bis dahin die völlige staatliche Indolenz geherrscht hatte. In diesen Ländchen, welche meist wie Patrimonialherrschaften verwaltet worden waren, in denen gewöhnlich nur eine kleine Residenzstadt mit einer völlig abhängigen Bevölkerung einigermaßen das städtische Element vertrat, während das Land zum großen Theil landesfürstliche Domäne war, traten in dieser Zeit constitutirende Versammlungen zu-

sammen, welche die naturrechtlichen Grundsätze der Rousseau'schen Staatslehre schnurstracks ins Leben führen wollten. Die Republik mit einem erblichen Präsidenten oder die sogenannte demokratische Monarchie auf breitester Grundlage war das Ideal dieser Staatskünstler, welche mit einer wahrhaft kindischen Unreife staatsrechtlicher Begriffe meist noch ein gutes Stück particularistischer Selbstsucht verbanden. Wenn man in Dessau, Sondershausen und anderwärts kühn proclamirte, die Regierungsform sei die demokratisch-monarchische, alle Gewalten gehen vom Volke aus, so glaubte man damit den festen Grundstein für die Freiheit der Völker gelegt und das wahre Glück aller Staatsgenossen für alle Zukunft gesichert zu haben. Diese Verfassungsexperimente des Jahres 1848 mit ihren radical-demokratischen Principien, für deren Verwirklichung geradezu alle Grundbedingungen im Lande und in der Bevölkerung fehlten, waren als der Höhepunkt jener Unklarheit und Begriffsverwirrung zu betrachten, welche nun einmal mit zur Signatur des Jahres 1848 gehört.

Je mehr die Aufregung der Massen wuchs, Unverstand und Egoismus in mannichfachen Gestaltungen die Gemüther beherrschten, mit um so festerm Vertrauen mußten alle diejenigen, denen das Wohl des Vaterlandes wahrhaft am Herzen lag und die sich nach dem aus dem Erhabenen ins Lächerliche verfallenen Drängen und Treiben endlich wieder nach geordneten Rechtsverhältnissen sehnten, nach Frankfurt blicken, wo das Grundgesetz des deutschen Volks berathen, die Einheit Deutschlands gegründet werden sollte. Und man darf nicht verkennen, in einer Zeit, wo die Bureaukratie schon den Kopf versteckte, die Regierungen von einem Extrem zum andern schwankten und der Communismus bereits seine gierige Hand nach dem Eigenthum ausstreckte, ist die Nationalversammlung in Frankfurt und das Ministerium der provisorischen Centralgewalt der Hort gewesen, der Deutschland vor den Folgen der Revolutionen seines Nachbarstaates bewahrt hat. Aber auch in Deutschland stand die riesige Aufgabe, an die man herantrat, in keinem Verhältnisse zu den Kräften, mittels deren sie gelöst werden sollte. Die Sonderinteressen sollten sich dem Wohle des Allgemeinen unterordnen, ohne daß

man sich darüber klar zu werden vermochte, was demselben zum Opfer gebracht werden sollte. Man wollte gern die Hand zu allem bieten, was die Eintracht befestigen, die Wohlfahrt fördern und die Kraft Deutschlands nach außen stärken konnte, aber man verlangte, daß die Nothwendigkeit vorher klar erkannt werde, daß nicht der österreichische, der preußische oder jeder andere deutsche Staat zuerst zertrümmert werde, um dann an den Trümmern zu experimentiren, welches neue Gebäude sich etwa daraus aufrichten lassen würde. Und während man sich noch mit den Vorfragen beschäftigte, war der Moment, etwas Ganzes, Zeitgemäßes und Dauerndes zu schaffen, bereits vorbeigegangen, hatten die Regierungen der einzelnen Staaten sich zum großen Theil aus ihrer Betäubung erholt und begannen ihre Verhältnisse aufs neue ohne Rücksicht auf den großen nationalen Hintergrund zu ordnen. Schon unterm 14. Juli 1848 wurde ein Schreiben des hannoverschen Gesamtministeriums an die inzwischen vertagte Ständeversammlung bekannt, welches die Nationalversammlung über ihre zu erwartende Wirksamkeit vollständig ins Klare setzen mußte. Zwar feierte sie hier nochmals einen Sieg, aber derselbe war zugleich ihr letzter.

Gewissermaßen aus Scheu vor den herantretenden nationalen Fragen, welche Stellung der österreichische Kaiserstaat Deutschland gegenüber einnehmen und welches Oberhaupt an die Spitze der Nation treten sollte, und der alles heilenden Zeit hier ebenfalls die Lösung anheimstellend, begab man sich zunächst auf den mehr neutralen Boden der deutschen Grundrechte, deren langwierige Berathung Kraft und Ansehen der Nationalversammlung in fruchtlosen theoretischen Erörterungen verzehrte. Wohl war die Gewährleistung der Freiheit der Person, der Wissenschaft, des Glaubens und der Lehre, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung aller noch vorhandenen Beschränkungen des Eigenthums und des Berufs zu einem unabweisbaren Bedürfniß geworden, allein es genügte nicht nur die Abstreifung der langgewohnten Fesseln, es mußte zuvor die feste Hand gefunden werden, die den durch lange Kerkerhaft geschwächten

deutschen Volkskörper langsam und sicher an das ungewohnte Licht des Tags zu führen vermochte.

Am 19. Oct. endlich begann die erste Lesung der übrigen Theile der Verfassung: Reich, Reichsgewalt, Reichstag, Reichsoberhaupt, Reichsgericht, Garantie der Verfassung und Wahlgesetz.

Das deutsche Reich sollte aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes bestehen, kein Theil des deutschen Reichs mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein. Die Motive hierzu besagten: die Erfahrungen während des Bestehens des Deutschen Bundes und die Erwägung des Zwecks eines Bundesstaats lassen keinen Zweifel, daß jede Theilnahme eines Staats, der Bundesstaat ist und zugleich nichtdeutsche Länder beherrscht, mannichfache Störungen herbeiführen und hindernd der Erreichung der Bundeszwecke entgegentreten muß. Unvermeidlich wird ein solcher Staat wegen seiner außerdeutschen Besitzungen in Kriege verwickelt werden, welche, wenn sie auch zunächst den Bund nicht berühren, dennoch auf ihn wirken, ihn in Feindschaften mit andern Staaten bringen und ihn zu außerordentlichen Opfern nöthigen können.

Selbst in materieller Beziehung können die Interessen des Staats wegen seiner außerdeutschen Länder mit den Bundesinteressen in solchen Widerstreit kommen, daß derselbe entweder in seiner Stellung als Bundesstaat alles anwenden wird, um gewisse Beschlüsse zu hindern, oder wegen seines Verhältnisses zu den nichtdeutschen Provinzen die Durchführung von Bundesanordnungen, beispielsweise in Beziehung auf Zollangelegenheiten, zu vereiteln. Diese Erwägungen führen zu der Aufstellung des Grundsatzes: Kein Theil des deutschen Reichs darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein. Die Zeit ist gekommen, in welcher diejenigen, welche an der künftigen Verfassung Deutschlands zu bauen berufen sind, sich klar machen müssen, daß Deutschlands Einheit nur durchgeführt werden kann, wenn diejenigen Staaten, welche als Glieder das Reich bilden, ganz und mit ungetheiltem Interesse Bundesglieder werden. Indem dieser

Satz aufgestellt wird, wird seine Bedeutung namentlich in Beziehung auf jenen Staat nicht verkannt, den man sich von Deutschland nicht getrennt denken mag, auf jene Monarchie, deren Geschichte mit der des Gesamtvaterlandes immer in der innigsten Verbindung stand, deren Größe und Macht neben der des preussischen Staats gewichtig in die Waagschale fällt, deren deutsche Völkerschaften von je her mit ihren Brüdern durch gleiche Abstammung, Sitten und Schicksale innig zusammenhängen. Wenn die Gründung von Deutschlands Einheit nicht selbst den Keim ihrer Vernichtung in sich tragen soll, so muß das Verhältniß Deutschlands zu Oesterreich ohne Halbheit klar so festgestellt werden, daß dieser Staat mit seinen deutschen Landestheilen vollständig und ausschließlich Deutschland angehöre. Die Macht der Verhältnisse drängt; Oesterreich wird die Wichtigkeit seiner Stellung im Reich erkennen und mit festem Willen die Mittel und Wege finden, um die Pflichten zu erfüllen, welche die Neugestaltung des Bundes ihm auferlegt. Es war daher auch allgemein der Grundsatz auszusprechen, daß da, wo ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt hat, dieses Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen sei. Als Wirkungen dieses Verhältnisses erscheint alsdann, daß der mit dem deutschen Staate verbundene außerdeutsche Landestheil für Deutschland rechtlich als nicht mit Deutschland verbunden gilt, daß die Bevölkerung jener Landestheile nicht bei dem Bunde vertreten wird, daß Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen des Bundes sich nicht auf jene Länder erstrecken, daß ein Krieg, welcher im Interesse solcher Länder geführt wird, kein Bundeskrieg und in Beziehung darauf der Staat selbständig ist; Wirkungen, welche auch umgekehrt für jene Länder Deutschland gegenüber ihre Geltung haben. Eine Theilnahme solcher Landestheile an Vortheilen des deutschen Reichs kann nur in Gemäßheit besonderer Verträge eintreten. Der Natur der reinen Personalunion gemäß muß die Verfassung und Verwaltung jener außerdeutschen Länder scharf von der Verfassung der Monarchie geschieden sein, welche einen Theil des deut-

ſchen Reichs bildet, und im Widerſpruch mit der bloßen Personalunion ſtände es, wenn jene außerdeutſchen Länder an der verfaſſungsmäßigen Vertretung des deutſchen Staats theilnehmen würden.

Das Gutachten der Minorität des betreffenden Ausſchuffes, welches dahin lautete: „Inſofern die eigenthümlichen Verhältniſſe Oeſterreichs die Ausfühung dieſes und der daraus abgeleiteten Paragraphen nicht zulaffen, ſoll die angeſtrebte Einheit und Macht durch den innigſten Anſchluß Oeſterreichs an Deutſchland im Wege des völkerrechtlichen Bündniſſes zwiſchen der Reichsgewalt und der öſterreichiſchen Regierung erzielt werden“, wurde mit 375 gegen 38 Stimmen verworfen. Man wollte Deutſch-Oeſterreich ganz für ſich gewinnen und rechnete hierbei nur mit dem Volke, nicht mit der Regierung, man wollte das Wort des Dichters „Das ganze Deutſchland ſoll es ſein!“ zur Wahrheit machen, und verkannte dabei, welches Bleigewicht man der weitem ſtaatlichen Entwicklung Deutſchlands aufs neue anzuhängen im Begriff ſtand. Es war wol niemand in der ganzen Verſammlung, der darauf hingedeutet hätte, daß es den gegebenen Verhältniſſen das Entſprechendſte geweſen wäre, Oeſterreich gänzlich aus Deutſchland auszuschließen. Allerdings darf man nicht überſehen, daß die Beſchlüſſe zu einer Zeit gefaßt wurden, wo, wie ein Abgeordneter ſich ſpäter ausdrückte, die Kreuzſpinne der öſterreichiſchen Politik ſich vor dem Völkerzorne des März, Befehung heuchelnd, verkrochen\*) und wo die wilde Wuth ſlawiſcher Volksſtämme auf die deutſche Bevölkerung Oeſterreichs loſgelaffen worden war.

Mit dem Sturze Metternich's hatte ſich in Oeſterreich keineswegs das System geändert. Seine Nachfolger bemühten ſich, treu an den traditionellen Staatsmaximen feſtzuhalten. Die Politik des Hinhaltens ſchien unter den ſchwierigen Operationen Oeſterreichs, ſeinen ungefügen Staatskörper wieder einzurenken, dem deutſchen Reiche gegenüber das Geeignete. Und ſo wußte man bis zum 27. Nov. noch nicht, ob Oeſterreich ſich mit dem deutſchen Verfaſſungsentwurf einverſtanden

\*) Stenographiſche Berichte, S. 6313.

erklären und mit seinen außerdeutschen Ländern aus dem neuen Bundesstaat ausscheiden würde. Erst an diesem Tage hatte es ein Programm aufgestellt, welches nicht allein den Beifall des Reichstags zu Kremsier erhalten hatte, sondern auch anscheinend den Wünschen der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Lande entsprach. Hiernach sollten alle österreichischen Lande in staatlicher Einheit verbunden bleiben und die Beziehungen zu Deutschland dann erst staatlich geordnet werden, wenn beide Staatencomplexe zu neuen und festen Formen gelangt sein würden. Infolge dessen glaubte das Reichsministerium, in das Heinrich v. Gagern kurz zuvor eingetreten war, bei Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oesterreich von folgenden Sätzen ausgehen und solche für die Anknüpfung gesandtschaftlicher Beziehungen zu der Regierung des österreichischen Kaiserreichs als maßgebend erachten zu müssen: Bei der Natur der Verbindung Oesterreichs mit dem deutschen Reiche beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland im allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonderverhältniß Oesterreichs anzuerkennen, wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Landestheilen alteriren, nicht einzutreten. Oesterreich wird also nach den bis jetzt durch die Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaats bestimmt worden ist, als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend zu betrachten sein. Oesterreichs Unionsverhältniß zu Deutschland mittels einer besondern Unionsacte zu ordnen und darin alle die verwandtschaftlichen geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von jeher verbunden haben und in gesteigertem Maße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten. Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar in einem unauflöselichen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt, so ist die Verständigung über alle gegenseitigen, sowol bereits be-



stehenden als künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten. Die Verfassung des deutschen Bundesstaats, deren schleunige Beendigung zwar im beiderseitigen Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich sein.

Abermals wurde die Berathung über die Stellung, welche infolge dessen die Centralgewalt Oesterreich gegenüber einzunehmen habe, einem Ausschusse überwiesen, dessen Minoritätsgutachten, übereinstimmend mit den Ansichten des Reichsministeriums und diese billigend, am 13. Jan. 1849 mit 261 gegen 224 Stimmen angenommen wurde. Es waren harte Kämpfe, die hier geführt wurden, denn gegen die Partei, welche mit staatsmännischem Blicke der österreichischen Cabinetspolitik den Vorwurf machte, daß sie das alte ungesunde Verhältniß zwischen Oesterreich und Preußen, das mit Recht die Ursache der tiefsten Erniedrigung Deutschlands genannt worden, wiederherstellen wolle, gegen diese Partei, welche zugleich in der Herstellung eines erblichen deutschen Kaiserthums mit dem mächtigsten deutschen Fürsten an der Spitze das einzige Heil für Deutschland erblickte und für diese Idee mit Hintanzetzung aller Sonderinteressen in die Schranken trat, erhoben sich die verschiedenartigen Meinungen und Bestrebungen, die sich wol nie vereinigt hätten, um etwas Ganzes zu schaffen, wol aber zeitweise miteinander gehen konnten, um die Verwirklichung einer zeitgemäßen Idee zu hintertreiben. Das Großdeuschthum mit seinem hohlen Wortgeklänge und gehaltlosen Idealismus vereinigte sich mit dem Particularismus, der am liebsten ein Deutschland ohne Preußen und Oesterreich geschaffen hätte, jedoch wiederum nur dann seine staatliche Existenz gesichert wähnte, wenn Preußen, das ja nicht den einfachen oder doppelten Adler, sondern aller Orten den Geier und Greifen, den Habicht und Raben in seinem Wappen führe\*) und vor dessen Stock man sich bedanke, durch Oesterreich das nöthige Gegengewicht erhalte, diese wiederum mit der Partei, welche die Souveränität des Volks auf ihre rothe Fahne geschrieben hatte, eines Wortes,

\*) Stenographische Berichte, S. 4268. Abg. Sepp von München.

über dessen Bedeutung sie sich übrigens gänzlich im Unklaren befand, denn sie vergegenwärtigte sich dabei stets nur den pariser Straßenpöbel, und welche Preußen die Octroyirung der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 nie verzeihen konnte. Jetzt ständen, lauteten ihre Worte, einer Hegemonie Preußens außer der Schmach einer Theilung Deutschlands die erheblichsten Bedenken entgegen. Glaube man, daß das jetzige Oberhaupt des preußischen Staats sich von der Volkssouveränität zu Frankfurt mit der Kaiserkrone Kleindeutschlands belehnen lassen würde? Glaube man, daß es bereit sein werde, gegen die Widersprüche einzelner Bettern von Gottes Gnaden ein Machtwort auszusprechen? Die Sympathie Süddeutschlands habe sich während des Bestandes der berliner Nationalversammlung Preußen erheblich zugewendet, aber seit der octroyirten Verfassung habe sich dieselbe wieder in Antipathie verkehrt. Es gäbe noch Männer, die sittlichen Stolz besäßen, um sich nicht dem Schicksal anzusetzen, welches ein Volk von 16 Millionen betroffen habe, dem ein König, einige Junker, Bureaukraten und Pietisten wie Bettlern eine Verfassung vor die Füße geworfen hätten.

Zu diesen Parteien gesellten sich die Anhänger des Ultramontanismus, welche von ihren Bischöfen in geschlossenen Gliedern zur Abstimmung commandirt wurden und die die Uebertragung der deutschen Kaiserkrone auf Preußen wie einen neuen Sieg des Protestantismus über die römische Kirche betrachteten, die Privilegirten und Monopolisirten, welche eben nichts anderes schaffen wollten als die frühere Gebrochenheit Deutschlands, die alte Macht, in der sie allein die Bedingungen ihres Lebens gefunden hatten, sowie endlich die treuen Verfechter des Schutzzolls und der Zolleinigung mit Oesterreich. Wenn, so urtheilte diese Partei, Gesamtösterreich mit Deutschland vereinigt\*), wenn der Kaiser von Oesterreich Kaiser von Deutschland wird, wenn 70 Millionen Menschen vertreten sind in einem deutschen Parlament

\*) Stenographische Berichte, S. 4283. Abg. Moritz Mohl von Stuttgart.

und dieses die Minister dieses großen Reichs ernennt und somit keine nachtheilige Wirkung dieses großen Reichs von 70 Millionen stattfindet, welche Macht in Europa wird mächtig genug sein, um gegen dieses große Reich anzugehen? Wird dieses deutsche Reich dann nicht im Stande sein, Krieg und Frieden der ganzen Welt zu dictiren? Dieser Gedanke des Eintritts von ganz Oesterreich in den deutschen Bundesstaat, von welchem man sich sagen muß, daß er alle Verlegenheiten in der Sache beseitigt, ist ins Auge zu fassen. Stellt man sich dagegen ein bloßes sogenanntes Unionsverhältniß von Oesterreich zu dem übrigen Deutschland vor, so mag wol der Fall eintreten, daß dasselbe ein mehr oder weniger loses Schutz- und Trutzbündniß bildet, nie aber wird Oesterreich, wenn es aus Deutschland ausgewiesen ist, gewillt sein, diesem seinen Markt zu öffnen. Gewiß wird nicht Eine Stimme in Oesterreich zu finden sein, welche sich für einen Zollverein Oesterreichs mit Deutschland aussprechen wird, sobald Oesterreich nicht am deutschen Bundesstaate theilnimmt. Für den großen politischen Einfluß, ja dafür betheiligt man sich auch in materieller Hinsicht, aber bloß in materieller Hinsicht wird sich Oesterreich nicht betheiligen. Wenn man das westliche Süddeutschland von Oesterreich abreißt und an Preußen weist, so wird Süddeutschland immer ein preisgegebener Fleck sein, der von Frankreich in allen Kriegen erobert, ausgebeutet und über den Haufen geworfen wird. Dabei ist vorausgesetzt, daß es überhaupt zu einer Vereinigung des nichtösterreichischen Süddeutschlands mit Preußen kommt, was indeß äußerst zweifelhaft ist, da die Antipathien, welche in einem sehr großen Theile Süddeutschlands gegen eine solche einseitige Vereinigung herrschen, allerdings die mächtigste Grundlage haben, nämlich die Interessen. Süddeutschland ist bis jetzt ein vorzugsweise ackerbautreibendes Land; Süddeutschland wurde bis jetzt ausgebeutet von der preußischen Industrie. Süddeutschland aber möchte auch eine Industrie haben. Alle Bestrebungen Süddeutschlands, der süddeutschen Kammern und Regierungen, getragen durch die allgemeine öffentliche Meinung, gehen dahin, Preußen zu einer Handelspolitik zu bewegen, welche das deutsche Gewerbsinteresse kräftiger schützen soll,

als dessen das vorangeschrittene preußische Gewerbswesen bedarf. Alle solche Bestrebungen waren fruchtlos. Man hat gesehen, wie britische Politik beständig eine kräftige Handelspolitik Preußens zu verhindern gewußt hat. Diese Vorgänge haben eine tiefe Abneigung in Süddeutschland wach gerufen. Und wenn nun die bairische und andere süddeutsche Regierungen mit Uebereinstimmung der großen Masse des Volks sich einem solchen zerrissenen Deutschland unter preußischer Herrschaft nicht anschließen wollten, dann hat man unser großes, herrliches Deutschland nicht nur in ein Oesterreich und in ein Kleindeutschland, sondern auch wiederum in einen Rheinbund und ein Norddeutschland zerrissen. Die Sympathien und Interessen in Süddeutschland ziehen dagegen nach Oesterreich zu, welches schon längst ganz anders als Großmacht zu handeln verstand als Preußen. So hat Oesterreich, vermöge seiner großen Ländermasse sich unabhängig fühlend, und weil es sich mit dem Absatze seiner landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht vorzugsweise auf England angewiesen glaubt, schon seit Kaiser Joseph II. begriffen, daß es seine Industrie mächtig schützen müsse. Es ist darin vielleicht zu weit gegangen, es kommt zurück von diesem Prohibitivsystem; aber ein mächtiges Schutzsystem will Oesterreich. Nur wenn Oesterreich bei Deutschland bleibt, ist ein Gleichgewicht zwischen den Interessen Nord- und Süddeutschlands vorhanden; nur dann weiß Süddeutschland, daß es nicht, wie es seit 18 Jahren im Zollverein beständig der Fall war, dem Absatz der ostpreußischen Gutsbesitzer nach England aufgeopfert, daß es nicht beständig den politischen Rücksichten und Liebhabereien Preußens gegen England preisgegeben werde. Diese sind solche, welche bis in den kleinsten Handwerkerstand hinab empfunden und begriffen werden. Es ist keiner unter den süddeutschen Abgeordneten, der nicht von seinen Wählern in dieser Beziehung eine Menge Adressen erhalten hätte. Der Empfang dieser Männer, wenn sie nun mit einem zerrissenen Deutschland nach Hause zurückkehren, mit einem Deutschland, abgerissen von Oesterreich, dem, warum soll es nicht gesagt sein, die Sympathien Süddeutschlands lebhaft zugewendet sind, dürfte kaum beneidenswerth genannt werden. Das Wort

des Finanzministers v. Beckerath: „Das Warten auf Oesterreich ist der Tod deutscher Einheit“, hat manchem die Schuppen von den Augen fallen gemacht, denn es ist damit offen ausgesprochen, daß Preußen an der Spitze Deutschlands stehen soll. Daß aber mit Preußen an der Spitze Oesterreich nicht in den Bundesstaat eintreten kann, ist klar wie das Sonnenlicht. Also die Oberhauptsfrage steht deutlich hinter der Frage über die Stellung Oesterreichs zu Deutschland und sie ist zum voraus entschieden, wenn auf das Programm des Reichsministeriums eingegangen wird.

Als das Minoritätsgutachten des Ausschusses für die österreichische Frage angenommen ward, erklärten 60 deutsch-österreichische Abgeordnete, daß sie gegen jeden Beschluß der deutschen Nationalversammlung, wodurch Deutsch-Oesterreich von dem deutschen Bundesstaate ausgeschlossen würde, feierlich protestirten, daß kein Beschluß der deutschen Nationalversammlung sie vermögen könne, aus derselben auszuschneiden, daß sie auf ihrem durch das deutsche Volk ihnen angewiesenen Platze beharren und ihn nur entweder im Auftrage ihrer Wähler räumen oder der offenen Gewalt weichen würden.

So war man denn bereits, noch ehe die Sache selbst auf der Tagesordnung stand, in die Debatte über das Reichsoberhaupt eingetreten. Ein erblicher Kaiser, ein Wahlkaiser auf Lebenszeit, auf einen begrenzten Zeitraum, ein Reichsstatthalter, ein Präsident, ein Reichsdirectorium, welches alle zwei Jahre zwischen Oesterreich und Preußen wechseln sollte, ein Reichsoberhaupt, dessen Würde jedesmal auf zwölf Jahre einem der Regenten von Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hannover und Württemberg übertragen werden sollte, dies waren so ziemlich die verschiedenen Ansichten über die Beschaffenheit des Schlußsteins der neuen Einheit Deutschlands.

In der Sitzung vom 19. Jan. 1849 wurden die Paragraphen: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen,“ mit 252 gegen 214 und: „Das Reichsoberhaupt führt den Titel Kaiser der Deutschen“, mit 214 gegen 205 Stimmen angenommen, dagegen der Zusatz des Minoritätsgutachtens: „Die Würde

ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden; sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt“, mit 263 gegen 211 Stimmen am 24. Jan. verworfen.

Die Verfassung war durchberathen und die einzelnen Theile derselben wurden unter Berücksichtigung der von den einzelnen Regierungen eingeholten Gutachten und Abänderungsvorschläge für die zweite Lesung vorbereitet, als der Abgeordnete Welcker, der noch am 19. Jan. den Antrag gestellt hatte, die höchste Regierungsgewalt den Regierungen derjenigen zwei Einzelstaaten, welche die größte Volkszahl hätten, in der Art gemeinschaftlich zu übertragen, daß die Ausübung derselben von sechs zu sechs Jahren unter ihnen wechsle und daß für Veränderungsfälle jeder von ihnen als Stellvertreter des andern Reichsverweser sei, als dringlich beantragte: „Die Nationalversammlung möge in Erwägung der Lage der vaterländischen Verhältnisse beschließen: 1) Angesichts der wiederholten öffentlichen Nachrichten von fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu beschließende Verfassung gegen solche Eingriffe Auswärtiger in das heiligste Urrecht freier Völker, ihre Entrüstung; gegen jeden Deutschen aber, sei er Fürst oder Bürger, welcher landesverrätherisch solche Eingriffe hervorrufen möchte, den tiefsten Abscheu und zugleich die feste Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation wie Ein Mann ihre Ehre vertheidigen und deren Verletzung zurückweisen werde. 2) Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird durch einen einzigen Gesamtbeschluß der Nationalversammlung angenommen und jede etwa heilsame Verbesserung den nächsten verfassungsmäßigen Reichstagen vorbehalten. 3) Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde wird Sr. Maj. dem König von Preußen übertragen. 4) Die sämmtlichen deutschen Fürsten werden eingeladen, großherzig und patriotisch mit diesem Beschluß übereinzustimmen und seine Verwirklichung nach Kräften zu fördern. 5) Es wird eine große Deputation der Nationalversammlung abgesendet, um Sr. Maj. dem

Könige von Preußen die Wahl zum deutschen Erbkaiser anzuzeigen. 6) Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich als Fürst der deutsch-österreichischen Lande und die sämmtlichen Bruderstämme in diesen Landen, einzeln und vereint, sind zum Eintritt in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung jetzt und zu aller Zeit eingeladen und aufgefordert. 7) Die Deutsche Nationalversammlung legt gegen ein etwa von der Regierung der deutsch-österreichischen Lande oder von diesen Landen selbst beanspruchtes Recht, von dem deutschen Vaterlande und aus der von seinem Gesamtwillen beschlossenen Verfassung auszuschneiden, für alle Zeiten feierlichen Widerspruch ein. 8) Sie ist aber bereit, solange einer definitiven Verwirklichung des völligen Eintritts der deutsch-österreichischen Lande in die deutsche Reichsverfassung noch Schwierigkeiten im Wege stehen sollten, die bestehenden nationalen und brüderlichen Verhältnisse, jedoch unbeschadet der Selbständigkeit der deutschen Reichsverfassung, zu erhalten.“

„Soll ich Ihnen nun sagen“, motivirte der Antragsteller, „welche Gefahren über uns schweben? Sehen Sie nicht die Wolken, die den Himmel Deutschlands verdüstern? Wollen Sie wachsen lassen die Cabinetsintriguen, um unser armes Deutschland wieder in die Rheinbunds- und andere traurige Verhältnisse kommen zu lassen? Sollen wir ungerüstet die Gegner sich rüsten lassen und ungerüstet die Gefahr über uns hereinbrechen sehen? Nein! Ein einziger gemeinschaftlicher, wohlgerüsteter Körper wollen wir dem Auslande gegenüberstehen und wir werden unsere Freiheit siegreich vertheidigen! Noth thut es. Unsere Versammlung droht ihre Lebenskraft und den Glauben des Vaterlands zu verlieren und auseinanderzufallen. Die Gelfüste in den Cabineten wachsen, die Einheit wird täglich mehr gefährdet. Halten wir zusammen, retten wir die Ehre der Nationalversammlung durch schnellen, kräftigen und möglichst einmüthigen Beschluß über das, was dem Vaterlande noththut. Klar und entschieden wie der Tag liegt vor, daß Oesterreich in den Bundesstaat nicht eintreten will und kann. Des Kaisers Wort steht im Wege, eine von ihm feierlich verkündete, größtentheils angenommene Verfassung. Spielen die Kaiser und Regierungen Bezirke, Spiele,

wie man uns zu glauben zumuthet? Dürfen wir annehmen, daß in einigen Tagen das wieder zurückgenommen werden wird, was kurz zuvor als das neue kaiserliche Wort vor Europa verkündigt worden ist? Faßt man diese Verfassung und die letzte an das Reichsministerium gerichtete österreichische Note \*) näher ins Auge, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß es mit dem deutschen Bundesstaate zu Ende ist, wenn von einer Vereinigung Oesterreichs in demselben die Rede sein soll. Die österreichische Verfassung ist eine centralstaatliche. Zwanzig und mehr Nationen sind durch dieselbe zu einem gemeinschaftlichen, gesetzgebenden Parlament vereinigt, welches in Verbindung mit dem Kaiser alle Gegenstände des staatlichen Lebens umfaßt. So, in unzertrennlicher Fusion und Zusammenmischung mit zwanzig außerdeutschen Nationen, kann Deutsch-Oesterreich nicht die Gesetze und Parlamentsbeschlüsse Deutschlands befolgen und vollziehen; es hängt ab von den Kroaten, Magyaren, Italienern und Polen.“

So urtheilte der Kenner deutschen Staatsrechts, der bereits in einer vor dem Jahre 1814 den deutschen Staatsmännern übergebenen Rede für die deutsche Freiheit gleichzeitig mit dem Antrage einer nationalen Repräsentation den Wunsch ausgesprochen hatte: „Es ende nach langem, verderblichem Streit die kaiserlose, die schreckliche Zeit.“

Der Verfassungsentwurf lautete in zweiter Lesung in Bezug auf das Reichsoberhaupt: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.“ In diesen beiden Paragraphen, besagte der Bericht des Ausschusses, ist der praktische Angelpunkt der ganzen Verfassung enthalten. Denn alle Thaten der Gesetzgeber sind nichtig, wenn den Gesetzen die rasche und kräftige Vollziehung fehlt. Diese aber beruht allein auf der Continuität einheitlichen Regiments, dessen gesetzliche Richtung durch ein verantwortliches Ministerium verbürgt ist. Es kann aber auch von der Nationalversammlung kein Schritt

\*) Note vom 4. Februar 1849.



geschehen, der in gleichem Maße geeignet wäre, das schwankende, fast untergrabene Vertrauen der Vaterlandsfreunde zu befestigen, den gesunkenen Staatscredit wieder zu heben und durch Befreiung der Kapitalien die Leiden der arbeitenden Klasse im Vaterlande zu erleichtern. Denn es wird sich an die beschlossene Erblichkeit die allgemeine Ueberzeugung knüpfen, die deutsche Revolution sei geschlossen, nachdem sie ihr Ziel erreicht. Dieses Ziel war: die Freiheit des deutschen Volks durch die Einheit des Reichsregiments zu befestigen, ohne darum dem Volksleben die Einerleiheit aufzwingen zu wollen. Gelingt es, diese Schöpfung ins Leben einzuführen, so ist damit eine Macht im Vaterlande gegründet, welche ihre Anerkennung im Auslande in sich trägt und sie sich im Nothfalle erzwingen würde.

Die eingegangenen, diesen Gegenstand betreffenden Petitionen, meist von Volksvereinen, gingen, wie es die Zeit mit sich brachte, weit auseinander. Während aus einem Theile Württembergs, aus Baden, Rheinbaiern und Sachsen die Petitionen für einen verantwortlichen Präsidenten oder Reichsstatthalter das Uebergewicht hatten und sehr viele, zumal aus dem südlichen Schwaben, dem Hause Habsburg die deutsche Kaiserwürde übertragen wissen wollten, waren die aus dem nördlichen und mittlern Deutschland zum überwiegenden Theil dahin gerichtet, der Krone Preußen die erbliche Kaiserwürde zu übertragen. Für das Directorium hatte sich nur Eine Stimme aus dem Volke, ein Verein in Baiern ausgesprochen.

Noch vielseitiger und zum Theil nichtsagender waren die Aeußerungen von seiten der Regierungen über die betreffenden Paragraphen des Verfassungsentwurfs.

Oesterreich erklärte in dieser Beziehung \*), daß sich Se. Majestät der Kaiser gegen die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt verwahre; Preußen in der Note vom 28. Jan. 1849: „Es begehre, wie auch die deutsche Verfassung sich gestalte, keinen andern Antheil an der obersten Leitung der Bundesgewalt als denjenigen, welchen seine Stellung in Deutschland und die Bedeutung der geistigen und

\*) Oesterreichische Noten vom 4. Febr. und 15. April 1849.

materiellen Kräfte, die es dem gemeinsamen Vaterlande zur Verfügung stellen könne, der Natur der Dinge nach ihm anweise. Es werde keine ihm angebotene Stellung annehmen, als mit freier Zustimmung der ihm verbündeten Regierungen; es halte sich aber verpflichtet, sich bereit zu erklären, Deutschland diejenigen Dienste zu leisten, welche dieses im Interesse der Gesammtheit von ihm verlangen sollte, selbst wenn dies nicht ohne Opfer von seiner Seite geschehen könnte. Se. Majestät der König und höchstdessen Regierung seien nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einheit nothwendig sei, daß vielmehr das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung jenes Ziels der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen werde.“ Die Note enthält schließlich die Bemerkung, daß wol eine andere Form gefunden werden könne, unter welcher ohne Aufopferung irgendeines wesentlichen Bedürfnisses das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volks nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesamtentwicklung vollständig befriedigt werden könne. Baiern hielt in einem Gesamtstaate, unter dessen Mitgliedern zwei europäische Großmächte und vier Königreiche sich befänden, die Uebertragung der obersten Reichsgewalt an ein einheitliches Oberhaupt für eine politische Unmöglichkeit; nur die Bildung eines Collectivoberhauptes, eines Reichsdirectoriums, sei ausführbar und zwar eines Directoriums, in welchem Oesterreich ebenso seine Stelle einnehmen werde als die übrigen Glieder des Bundes nach Maßgabe ihrer Machtstellung. Die Beschlüsse sollten nach Stimmenmehrheit gefaßt und Vorsorge getroffen werden, daß nicht die Thatkraft des Directoriums durch die an Instructionseinholungen sich knüpfenden Zögerungen gelähmt werde. Die hannoverische Regierung schloß sich der Erklärung der preussischen Regierung, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde nicht nothwendig sei, an, ohne sich gleichfalls über die Form der Reichsregierung auszusprechen. Sachsen erklärte sich wie Hannover, bemerkte aber zugleich,

daß ein aus Vertretern der Einzelregierungen gebildetes Directorium dem Charakter eines Bundesstaats besser entspreche. Württemberg war zwar der Ansicht, daß die Vererbung der Regierungsgewalt in einer Dynastie nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts am besten geeignet sei, dieselbe zu kräftigen, allein die Eigenthümlichkeit der Lage der deutschen Staaten nöthige von demjenigen Umgang zu nehmen, was vielleicht das Beste sei, und sich an das Mögliche zu halten. Solange nicht entschieden sei, ob Oesterreich in den deutschen Bundesstaat eintreten werde oder könne, werde die von vielen beabsichtigte Berufung des Königs von Preußen zum deutschen Erbkaiser Oesterreich von Deutschland trennen. Von dem Princip der Vererbung werde daher Abstand genommen werden müssen, es wäre denn, daß Preußen oder Oesterreich geneigt wären, sich unterzuordnen. Der Grundsatz eines Wahlreichs werde, abgesehen von sonstigen Nachtheilen, fast auf dieselben Schwierigkeiten stoßen. Es scheine daher nichts übrigzubleiben als ein Directorium. Da es indessen noththue, die Verhältnisse Deutschlands bald zu regeln, so müsse auf eine baldige und bestimmte Erklärung Oesterreichs gedrungen werden und zwar nicht blos in Beziehung auf die Oberhauptsfrage, sondern auch auf die einzelnen Theile des Verfassungsentwurfs, und wenn diese nicht oder nicht befriedigend erfolge, so werde Württemberg eine Vereinigung des übrigen Deutschlands mit Preußen in einen Bundesstaat einer Trennung Deutschlands in Süd und Nord vorziehen. Von dem Patriotismus Preußens erwarte Württemberg, daß Preußen von der Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes abstehe, damit Oesterreich der Eintritt in den Bundesstaat fortwährend möglich sei. Die Regierungen von Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg = Schwerin, Schleswig = Holstein, die thüringischen Fürsten, namentlich Sachsen = Weimar, Sachsen = Meiningen, Koburg = Gotha, Altenburg, die beiden Schwarzburg und Reuß, Anhalt = Dessau und = Bernburg, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Waldeck, die beiden Lippe und die Freie Stadt Lübeck sprachen sich dagegen sämmtlich für ein einheitliches Oberhaupt aus und alle bis auf Kurhessen, welches diesen Punkt unberührt ließ, auch für

die Erbllichkeit desselben; Baden in der Weise, daß es keinen Anstand nehmen werde, wenn ein einziges und selbst ein erbliches Oberhaupt an die Spitze des deutschen Bundesstaats gestellt werden sollte, sich demselben in allen großen, gemeinsam deutschen Angelegenheiten nach den Verfassungsbestimmungen, wie sie endgültig zu Stande kommen würden, unterzuordnen. In mehreren dieser Staaten, namentlich in Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg, hatte auch die Volksvertretung auf ein einheitliches erbliches Oberhaupt angetragen. Die Stände in Baiern hatten gegen Aufstellung eines erblichen Oberhauptes Verwahrung eingelegt, die Stände in Sachsen erklärt, daß sie der Ansicht seien, an der Spitze der Reichsregierung müsse ein verantwortlicher Präsident stehen.

So wiederholte sich, was nach dem ersten zur Freiheit und Einheit strebenden Aufschwung der deutschen Nation sich ereignet hatte. Auch damals, auf dem Congreß zu Wien, stellten die vereinigten deutschen Fürsten und Freien Städte die Wiederherstellung der Kaiserwürde in Antrag. Er scheiterte an dem Widerspruche der größern Bundesmächte und statt des einheitlichen Oberhauptes erhielt die deutsche Nation den Art. 4 der Bundesacte, welcher die Leitung der Angelegenheiten des Bundes einer Bundesversammlung übertrug, in welcher alle Glieder desselben nach ihrem Belang vertreten sein sollten.

Am 27. März kam der Antrag des Verfassungsausschusses über die zweite Lesung des §. 70: „Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden“, zur Abstimmung und wurde mit 267 gegen 263 Stimmen angenommen. Am 28. März beschloß die Nationalversammlung die Wahl des Kaisers sofort zu vollziehen, die erfolgte Wahl sofort namens der Nationalversammlung durch ihren Präsidenten öffentlich zu verkünden und den erwählten Kaiser durch eine Deputation der Nationalversammlung einzuladen, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Reichsverfassung anzunehmen. Es erscholl ein dreifaches stürmisches Hoch in der Versammlung und auf der Galerie, in das alsbald das Läuten aller Glocken und der Donner der Kanonen einstimmte,

als der Präsident der Nationalversammlung verkündigte, daß die erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm von Preußen übertragen worden sei. Sämmtliche 290 abgegebene Stimmzettel hatten sich zu diesem Beschlusse vereinigt, 248 Mitglieder sich der Wahl enthalten. „Möge“, so schloß der Präsident, „der deutsche Fürst, der wiederholt und öffentlich in unvergeßlichen Worten den warmen Herzschlag für die deutsche Sache sein kostbares mütterliches Erbe genannt hat, sich nun als Schutz und Schirm der Einheit, der Freiheit, der Größe unsers Vaterlandes bewähren, nachdem eine Versammlung, aus dem Gesamtwillen der Nation hervorgegangen, wie keine, die je auf deutschem Boden tagte, ihn an deren Spitze gerufen hat. An unserm edeln Volk aber möge, wenn es auf die Erhebung des Jahres 1848 und auf ihr unerreichtes Ziel zurückblickt, der Ausspruch des Dichters zur Wahrheit werden: «Nicht den Deutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung ziellos fortzuleiten, zu schwanken hierhin und dorthin. Dies ist unser, so laßt uns sprechen und fest es behalten.» Gott sei mit Deutschland und seinem neugewählten Kaiser.“\*)

Am 3. April 1849 lud eine feierliche Deputation der Nationalversammlung mit ihrem Präsidenten an der Spitze König Friedrich Wilhelm IV. ein, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Verfassung annehmen zu wollen.\*\*\*) Der König erkannte an, daß dieser Beschluß der Nationalversammlung ihm ein Anrecht gebe, daß er aber keine definitive Entscheidung fassen könne ohne das freie Einverständnis der gekrönten Häupter, Fürsten und Freien Städte Deutschlands, denen es jetzt obliege, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die beschlossene Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen fromme. An demselben Tage wurde eine Circulardepesche an sämmtliche deutsche Regierungen erlassen, worin Se. Majestät sich entschlossen erklärte, an die Spitze eines deutschen Bundesstaats zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bilden sollte, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen

\*) Stenographische Berichte, S. 6093.

\*\*) Schulze, a. a. D., S. 323

würden. Als Antwort hierauf erfolgte am 14. April eine Erklärung von 29 deutschen Regierungen, daß sie die Reichsverfassung unbedingt annähmen und der Uebertragung der Kaiserkrone an den König von Preußen ihre Zustimmung gäben.

Am 26. April beschloß die Nationalversammlung, daß die Annahme der Oberhauptswürde die unbedingte Annahme der Reichsverfassung voraussetze, wodurch jede Möglichkeit weiterer Verständigung abgeschnitten wurde. Am 28. April erfolgte die definitive Ablehnung der Kaiserkrone von seiten Preußens. Damit verlor die gemäßigte constitutionelle Partei in der Nationalversammlung Halt und Stütze. Der Radicalismus kam nun zum vollen Siege und bald zeigten extreme Beschlüsse, welche die Durchführung der Reichsverfassung bezweckten, daß die bisherige maßvolle Majorität nicht mehr die Herrschaft behauptete. Man müsse das Mandat nunmehr in höherer Weise auffassen, hieß es, ein anderes Gebiet betreten. Man müsse die Beamten und das Militär der einzelnen deutschen Staaten, gleichviel ob ohne oder mit deren Zustimmung, auf die Reichsverfassung in Eid und Pflicht nehmen. Eine bedeutende Anzahl gemäßigter Mitglieder trat aus; Preußen und andere Regierungen riefen ihre Abgeordneten zurück. Der Rest der Versammlung siedelte nach Stuttgart über und constituirte sich daselbst am 6. Juni 1849. Die Acten und Beschlüsse dieses sogenannten Kumpfparlaments, die Ernennung einer sogenannten Reichsregentschaft, sowie die endliche Sprengung und Vertreibung desselben haben keine weitere Bedeutung für die deutsche Verfassungsgeschichte.

So ward denn wiederum das Werk deutscher Einheit auf unbestimmte Zeit hinaus vertagt. Und die Schuld, daß dies so gekommen, lag diesmal nicht an den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten. Die Erklärung des Vorparlaments, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen sei, hatte durchaus keine maßgebende Kraft für die Aufgabe der letztern; die Grundlage ihrer Befugnisse lag vielmehr in dem Beschluß der Bundesversammlung vom 30. März 1848, wodurch die

Regierungen aufgefordert wurden, eine Wahl von Nationalvertretern anzuordnen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Diesen Standpunkt haben die Regierungen zu keiner Zeit aufgegeben, wenn sie auch der entgegengesetzten Auffassung der Nationalversammlung nicht zu jeder Zeit direct widersprachen. Staatsrechtlich correct war daher nur das Vereinbarungsprincip, wonach die Nationalversammlung immer nur der eine constituirende Factor der deutschen Gesamtverfassung blieb. Ob aber eine solche Vereinbarung praktisch durchführbar gewesen wäre, ist eine andere Frage. Der Nationalversammlung standen die Regierungen nicht als geschlossene Einheit mit bestimmten gemeinsamen Forderungen gegenüber, sondern unter ihnen war, wie sich zeigte, der Zwiespalt der Meinungen vielleicht noch größer als im Schoße der Nationalversammlung. Damit fehlte die erste Voraussetzung für praktische Geltendmachung des Vereinbarungsprincips. Es würde schwerlich zu einem günstigeren Resultat geführt haben, wenn dieses von Anfang an an die Spitze gestellt worden wäre. Uebrigens waren ja auch Verhandlungen mit den Einzelregierungen zur Erzielung einer Verständigung nicht abgeschlossen. Die Schuld lag in der Unreife der politischen Ansichten im Volke einerseits und der Stellung Oesterreichs zum deutschen Reiche andererseits. Wenigstens einer dieser beiden Factoren durfte nicht vorhanden sein, wenn das deutsche Verfassungswerk, das durch die Krönung Friedrich Wilhelm's IV. zum deutschen Kaiser seinen Schlußstein erhalten, einen dauernden Erfolg haben sollte. Dies ist ja durch die weitere Entwicklung hinreichend klar gestellt worden. Unter den obwaltenden Verhältnissen wäre, abgesehen von den persönlichen Anschauungen des Königs von Preußen, der romantischen Sinns in Oesterreichs Dynastie immer noch die Trägerin der Krone Friedrich Barbarossa's erblickte, die neue Kaiserkrone für das Haupt, das sie schmücken sollte, zur Dornenkrone geworden.

Aber obwol die deutsche Reformbewegung gescheitert war, ist sie doch nicht unfruchtbar geblieben. Sie kam zu früh, um ihre Aufgabe zu lösen, aber doch rechtzeitig, um die Lösung vorzubereiten. Sie hat zuerst die Schwierigkeiten des Werks

aller Welt enthüllt, sie hat Erfahrungen durchgemacht, die man zum zweiten mal nicht wieder durchmachen sollte. Der Gedanke der Einheit hat durch sie erst eine concretere Gestalt gewonnen; die Idee eines deutschen Kaiserreichs lebt still im deutschen Gemüthe fort und wird zur Erscheinung kommen, wenn die rechte Stunde geschlagen hat.

Zimmerhin aber war es traurig, daß dem großen Principienstreit auch die materiellen Interessen des deutschen Volks zum Opfer fallen mußten. Der Abschnitt II des Verfassungsentwurfs, wonach der Reichsgewalt die Oberaufsicht über die deutsche Schifffahrt zustand, wonach alle deutschen Flüsse von Zöllen befreit waren, ihr die Bewilligung von Eisenbahnanlagen und Landstraßen, die Gesetzgebung über Handel, Gewerbe, Schifffahrt und Patentwesen zustand, ihr oblag, ein einheitliches Postwesen, ein einheitliches System für Maß und Gewicht zu begründen, gelangte nicht zur Ausführung. \*)

Nach Art. VII sollte das deutsche Reich Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Der Reichsgewalt ausschließlich sollte die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern zustehen, unter deren Anordnung und Oberaufsicht die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern stattfinden sollte. Die Aufgabe des Zollvereins wäre somit gelöst gewesen.

Allein auch hier zeigten sich sowol in der Nationalversammlung als bei den Ausschußberathungen alsbald Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten aller Art. Mit der Größe des Zoll- und Handelsgebiets glaubte man alles erreicht zu haben und übersah dabei, wie viel Sonderinteressen man dadurch schädigte. Eine deutsche Kriegs- und Handelsflotte sollte Deutschlands Macht dem Auslande verkünden, vor dessen Annäherung man sich aber wiederum auf alle mögliche Weise schützen wollte. Es erscheint somit die Behauptung fast

---

\*) Nur Ein dauerndes Denkmal hat sich die Nationalversammlung gesetzt: Die deutsche Wechselordnung.



gerechtfertigt, daß die deutsche Flotte am deutschen Weber= schiffchen gescheitert ist. Ebenso wollten auch die einzelnen Sonderinteressen nichts von ihrer berechtigten oder unberechtigten Eigenthümlichkeit fahren lassen, und je nachdem die politischen oder materiellen Beweggründe vorherrschten, gruppirten sich die einzelnen Parteien zu den Zoll= und Handels= fragen.

Nach den unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten bestehenden Verträgen hätte im Jahre 1848 ein neuer Zolltarif für die dreijährige Periode von 1849 — 51 berathen und festgestellt werden sollen. \*) Mit Rücksicht auf die in jenem Jahr eingetretenen politischen Ereignisse und die daran geknüpfte Hoffnung auf Herstellung einer einheitlichen Zollverfassung für das gesammte Deutschland wurde jedoch damals von seiten Preußens den übrigen Vereinsregierungen der Vorschlag gemacht, die für jenes Jahr anberaumte Generalconferenz, deren Hauptzweck die Berathung und Feststellung eines neuen Vereinszolltarifs gewesen wäre, auszusetzen, den bestehenden Zolltarif vorsorglich für das Jahr 1849 zu verlängern und über verschiedene mit dem 1. Jan. 1849 in Wirksamkeit zu setzende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sich zu verständigen. Die übrigen Vereinsregierungen traten diesen Vorschlägen, soweit solche auf Aussetzung der Generalconferenz und Verlängerung des bestehenden Zolltarifs gerichtet waren, bei. Es wurde unter den aus anderer Veranlassung in Frankfurt anwesenden Commissaren sämmtlicher Vereinsregierungen vereinbart, daß der Zolltarif auch vom 1. Jan. 1849 an bis auf weiteres in Kraft bleiben solle. Wenn anders nicht die zur Herstellung einer einheitlichen Zollverfassung Deutschlands getroffenen Einleitungen zu einem Resultat führten, sollte die Revision des Zollvereinstarifs durch eine Generalconferenz erfolgen, welche, wenn nicht schon früher, doch längstens auf den vertragsmäßig bestimmten Termin im Juni 1849 zu berufen wäre. Auch bei dem Herannahen dieses Termins mußte es bedenklich erscheinen, zu der vorbehaltenen Revision des Zoll=

\*) Denkschrift, die Revision des Zolltarifs betreffend (Berlin 1850).

tarifs zu schreiten, und man einigte sich dahin, dem Zusammentreten einer Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten noch Anstand zu geben und es einstweilen bei dem bestehenden Zolltarif zu belassen.

Gegen diese Maßnahmen der Regierungen richteten sich nun zunächst die socialen Reformbestrebungen. Die Nationalversammlung, hieß es, habe sich zwar zunächst nur mit politischen Fragen zu beschäftigen, aber überall sei die sociale Noth gleichzeitig in den Vordergrund getreten. \*) Tausende von Unterschriften in zahlreichen Petitionen lägen vor, welche alle auf Einen Punkt zusammenliefen, welche alle als Hauptgrund der Zerstörung des socialen Lebens das System verwünschten, wie es sich im indirecten Steuerwesen über 25 Millionen Deutsche unter dem Namen preussischer Zollverein seit Jahren erstreckt habe. Wollte man warten, daß dieses System erst nach Einführung der Verfassung geändert werde, so werde man ein freies Volk geschaffen haben und dieses freie Volk werde in dem Augenblick, wo es von dieser Freiheit Gebrauch machen könnte, halb verkümmert und verhungert sein. An der Spitze dieses Systems ständen noch dieselben Männer, die es gehalten hätten und in demselben Geiste fortzuführen gedächten. So sprach ein schlichter Geschäftsmann im Jahre 1848.

Am 14. Juli stellte derselbe den Antrag, die Nationalversammlung möge beschließen: „Bis zur Einführung des neuen Zollgesetzes für ganz Deutschland, und zwar vom 1. Sept. an, werden in allen Zollvereinen und Staaten Deutschlands die Eingangszölle für wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren provisorisch erhöht, dagegen sämtliche Binnen- und Durchgangszölle aufgehoben. Für alle baumwollenen, wollenen, leinenen, seidenen und gemischten gewebten Zeuge und für gefärbte Garne wird bei der Ausfuhr eine Prämie von 4 Thln. pro Centner von der Zollkasse vergütet. Die zu erhebenden Eingangsabgaben fließen nach Abzug der Erhebungskosten und der Ausfuhrprämien in die allgemeine deutsche Bundeskasse. Es wird sogleich ein Ausschuß von der Ratio-

\*) Abgeordneter Eisenstuck aus Chemnitz. Stenographische Berichte, S. 431.

nalversammlung niedergesetzt, welcher ein Reglement für die Zollbehörden der einzelnen Zollvereine und Staaten Deutschlands zur Ausführung dieser Beschlüsse ohne Verzug zu entwerfen hat.“

Dies erfolgte nun zwar nicht, vielmehr wurde der gedruckte Antrag dem aus 30 Mitgliedern bestehenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zur möglichst schleunigen Erledigung überwiesen, der bereits den Beschluß gefaßt hatte, in der nämlichen Sitzung einen Gesetzentwurf über die Vereinigung von ganz Deutschland in ein Handels- und Zollgebiet vorzulegen. Je mehr man jedoch hier an die Detailfragen herangegangen war, um so mehr hatten sich die Schwierigkeiten gehäuft. Einerseits überzeugte man sich, daß man ohne Zuziehung von Sachverständigen und ohne specielle Erwägung dessen, was eine besondere Berücksichtigung verlange, wie das Verhältniß zu den österreichischen Nebenländern und den Seestädten, keinen Schritt vorwärts thun könne, andererseits verkannte man nicht, daß es den übelsten Eindruck auf ganz Deutschland machen müsse, wenn ohne weitere Berathung mit den Sachverständigen der verschiedenen Gaue Deutschlands über die Interessen der Gewerbe, der Fabriken, des Handels und der Schiffahrt Beschlüsse gefaßt würden. Es ergingen demgemäß von seiten des volkswirtschaftlichen Ausschusses an sämtliche Regierungen Ausschreiben behufs Abordnung von Beamten, welche mit dem Zoll- und Steuerwesen der einzelnen Länder vollständig vertraut sein sollten, sowie ferner Einladungen an einzelne Handels- und Fabrikorte zur Abordnung von Sachverständigen aus allen Zweigen der Industrie und des Handels, welche sich zuvor an Ort und Stelle genau zu informiren hätten. Endlich hatte man an verschiedene industrielle Etablissements und Handelsvereine eine Reihe von Fragen gestellt, um sich das für den demnächstigen Zolltarif erforderliche Material zu sichern und möglichst an der Quelle zu erheben.

Wie bei dem ganzen Verfassungswerke, so lag auch bei dem Theile, welcher dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Bearbeitung übertragen war, das Haupthinderniß für eine allseitig befriedigende Lösung darin, daß kein Ministerium

der Nationalversammlung mit Vorlagen und gründlichen Motivirungen zur Seite stand und daß letztere in der schwierigen Lage war, sich diese Vorlagen selbst zu schaffen, und das alles in einer Zeit, wo sich die Verhältnisse mit jedem Augenblicke neu gestalteten. Man verkannte, daß Das, was nur durch den Drang und die Gewalt des Augenblicks, zum Theil unter Verletzung wichtiger Interessen zusammengefügt ward, auf Dauerhaftigkeit nicht zu rechnen haben würde. Der deutsche Idealismus gerieth immer mehr in Conflict mit der deutschen Gründlichkeit. Den Umständen einzig entsprechend wäre es gewesen, an dem großen Grundsätze festzuhalten, daß ganz Deutschland ein gemeinsames Zollgebiet bilden solle und die vollständige und detaillirte Ausbildung dieses Gedankens durch Emanirung eines Zolltarifs, eines Zollgesetzes, einer Zollordnung und eines Zollstrafgesetzes dem ersten gesetzgebenden deutschen Reichstage vorzubehalten. Aber das Mißtrauen gegen die Regierungen, die ideale Vorstellung der vom souveränen Volk erhaltenen Mission und das Drängen und Treiben der Schutzzollpartei, wie es sich namentlich hinter den Coulissen entwickelte, brachten alle derartige Bedenken zum Schweigen.

Sowol im volkswirthschaftlichen Ausschusse selbst als auch in Corporationen und Vereinen, wie letztere bereits in ganz Deutschland bestanden oder sich erst neuerdings namentlich aus den zu diesem Zwecke nach Frankfurt Delegirten gebildet hatten, wurde nunmehr wacker an Gutachten und Tarifentwürfen gearbeitet. Da gab es eine Partei, welche ganz einseitig und nur nach dem stricten Wortbegriffe das Princip des Freihandels im idealsten Sinne verwirklichen wollte. Sie verkannte, daß ein so schroffes Entgegentreten nirgends Sympathien erwecken konnte. Denn das Princip des Freihandels, so richtig, natürlich und human es auch immer sein mochte\*), stand noch in zu jugendlichem Alter, um bei einem so starren, kecken Auftreten nicht als anmaßend verschrien oder gar verdächtigt zu werden. Der Schutz Zoll war eine alte, eingelebte Gewohnheit der Handelsstaaten, das

\*) J. F. Goullon, Bericht an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg (1848).

Schoskind aller Handels- und Finanzminister, ein liebgewonnener Irrthum, der unter solchem mächtigen Patronat tiefe Wurzeln geschlagen und durch Verjährung das Bürgerrecht erlangt hatte. Die gesunde Handelspolitik der Neuzeit begann ihn erst seines Flitters zu entkleiden und ihn nackt als Wahn hinzustellen. Diese Partei wollte überhaupt von indirecten Abgaben nichts mehr wissen. Sämmtliche Staatseinnahmen sollten aus dem Einkommen der einzelnen Staatsangehörigen bestritten werden.

Ihr zunächst stand eine Partei, der es hauptsächlich um zeitgemäße Reformen der bestehenden Zollverfassung zu thun war. Sie ging von der richtigen Erwägung aus, daß jede Nation wie auf politischem, so auch auf gewerblichem und commerziellem Gebiet in einer bestimmten Phase ihrer Entwicklung stände. Nur wer sich diesem Standpunkt anschlosse und aus dessen Wesen die Grundsätze der allgemeinen und besondern Verfassung und Gesetzgebung herleite, vermöge zu treffen, was dem Bedürfnisse der Nation entspreche. Das erste Gebot des Zolltarifs erscheine damit gegeben. Dieser dürfe nicht aus idealer Anschauung der Handels- und Gewerbeverhältnisse hervorgegangen sein, sondern müsse auf dem realen Boden der deutschen Gewerbsamkeit fußen. Wie die Idealisten der Politik, so dürften auch die Idealisten der Handelspolitik nicht die Schöpfer des neuen Zustandes der Dinge sein. Das Ziel, welches dieser Partei vorschwebte, war eine sachgemäße Herabsetzung und allmählich zu erstrebende Abschaffung aller sogenannten Schutzzölle innerhalb der nächsten fünf oder sechs Jahre, die Wiederaufrichtung des preußischen Zolltarifs vom 26. Mai 1818 und demgemäß die Normirung der Zollsätze auf 10 Proc. des Werths der einzelnen Artikel unter Beibehaltung der Erhebungsweise nach Gewicht, die möglichste Wahrung der finanziellen Interessen unter thunlichster Beseitigung aller noch auf Handel und Verkehr lastenden Beschränkungen. Die Transitzölle sollten gänzlich aufhören und nur eine Abgabe dafür zur Bestreitung der Controlführung erhoben werden, die jedoch 1 Sgr. pro Centner niemals übersteigen dürfe. Alle Wasser- und Binnenzölle sollten wegfallen und ebenfalls nur eine Abgabe zur

Erhaltung und Verbesserung der Wasserstraßen erhoben werden. Wo sie privatrechtlicher Natur war, sollte eine billige Entschädigung vorbehalten bleiben. Alle Zölle des bestehenden Tarifs bis zur Höhe von 10 Sgr. pro Centner sollten ganz wegfallen, weil sie dem Staate nach Abzug der Erhebungskosten nur wenig an reiner Einnahme geliefert, dagegen aber eine große Belästigung für das Publikum abgegeben hätten. Alle Ausfuhrzölle sollten beseitigt werden und jedem freistehen, sich den Markt für den Absatz seines Eigenthums frei zu wählen, von Rückzöllen und Ausgangsprämien nicht ferner die Rede sein. \*)

Die demgemäß in Vorschlag gebrachte Reduction der Zölle auf 10 Proc. des Werths der zollpflichtigen Artikel erschien den Deputirten von Mecklenburg, Holstein, Lübeck, Oldenburg, Hannover immer noch zu gering. Sie wurden in den Sectionen oft scherzweise gefragt, wie viel sie noch zuhaben wollten. Allerdings war ihre Stellung ihren Committeuten gegenüber eine schwierige; dem Ländern angehörend, wo man bisher keine oder doch nur ganz niedrige Nominalzölle von nicht über 2 Proc. gekannt hatte, sollten sie nun mit einer solchen für ihre Vergangenheit so enorm hoch erscheinenden Belastung heimkommen und ihre Vereinigung mit dem großen Gesamtvaterlande mit so empfindlichen Opfern für ihre Staatsangehörigen bezahlen. Bei der Neuheit der Sache vermochten sie die Wohlthat einer deutschen Einheit noch nicht in ihrem ganzen Umfang zu würdigen und entwichen lieber in die feindlichen Lager.

Die Section für Literatur bildete eine sehr nothwendige und nützliche Abtheilung dieser Partei für gemäßigten Freihandel. Ihr Beruf war, durch Zeitungsartikel, Flugschriften

---

\*) Die von dieser aus Abgeordneten von etwa vierzig norddeutschen Handels- und vereinsländischen Messplätzen bestehenden Vereinigung unter dem Titel „Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinigte Deutschland“ ausgearbeitete Tarifvorlage ist später mehrfach von den Zollconferenzen als eine treffliche Vorarbeit für eine Reform des Zollvereins benutzt worden. (Vgl. B. Böhmert, Die Stellung der Hansestädte zu Deutschland u. s. w., in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte, von Faucher, Jahrgang 1863, I.

und Controversen auf die öffentliche Meinung zu wirken und durch Berechnungen, Ausführungen und Thatsachen die Vorurtheile für den Schutz Zoll und gegen den Freihandel in einem Lande zu beseitigen, wo von den Gegnern so lange die ganze Presse beherrscht worden war und wo das List'sche Zollvereinsblatt dem Schutz Zoll Lobreden gehalten und den Freihandel in seinen Consequenzen verleumdet und an den Pranger gestellt hatte. \*)

An diese Parteien reihten sich nun die Anhänger des Schutz Zollsystems in allen Farben und Nuancen; von dem im allgemeinen vorurtheilsfrei Denkenden an, der nur an einer bestimmten Stelle, nämlich da, wo das eigene Interesse mit den volkswirthschaftlichen Theorien in Widerspruch gerieth, sterblich war, bis zu dem Fanatiker, der in der Continental Sperre Napoleon's I. das einzige und dauernde Glück Deutschlands erblickte.

Alle diese verschiedenartigen Elemente traten zu größern Vereinen zusammen, um hier womöglich eine Verständigung herbeizuführen und der Nationalversammlung weitläufige und

---

\*) Aus dieser Section war auch der praktische Vorschlag hervorgegangen, aus England ein Stück braunes Baumwollzeug und ein Stück Stout shirting kommen zu lassen. Beide Stücke zusammen kosteten, bis nach Frankfurt geliefert, 2 Thlr. 5 Sgr. Aber der Vereinszoll darauf betrug über 3 Thlr., also 140 Proc. Das braune Stück gab zwei Jacken und zwei Paar Beinkleider, das weiße zwei Hemden für einen erwachsenen Mann. Beide Stücke Zeug waren aus Baumwollabfall, sogenanntem Wast, aus englischen Manufacturen gemacht, welchen kleine, wenig bemittelte Fabrikanten in England für ein Viertel des Baumwollpreises kauften und auf alten Maschinen, die sie ebenfalls billig angekauft, verarbeiteten. In den deutschen Fabriken wurde dieser Abgang nicht gesammelt, sondern theilweise fortgeworfen, theilweise zum Putzen der Maschinen verwendet, weil die begünstigten Fabrikanten so kleiner Vortheile und Ersparungen nicht bedurften. Und gerade in diesem Stoffe erwuchs den Fabriken des Zollvereins selbst bei einem Zollschutz von 140 Proc. eine lästige Concurrrenz.

Der Plan des Vereins war nun der, am Tage, wo die Schutz Zoll- und Freihandelsfrage in der Paulskirche zur Discussion kommen sollte, an jeder Thür der Kirche zwei in diese englischen Zeuge gekleidete Männer zu postiren, mit der Angabe, wie hoch sich deren ganzer Anzug berechnen würde, wenn man freien Handel hätte und was er jetzt unter dem Druck des Schutz Zolls kostete.

wahrscheinlich ärgerliche Discussionen über Schutz Zoll und Freihandel zu ersparen. So entstand der Verein für deutsche Zolleinigung und der Volkswirthschaftliche Verein, letzterer von Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Ausschusses geleitet, im ganzen mehr schutzzöllnerisch und in sich geschlossen, ersterer mit bedingter Oeffentlichkeit und unter Zugrundelegung eines Statuts tagend, wonach zu allen Beschlüssen Einstimmigkeit gehören sollte. Dieser Verein zählte eine bedeutende Anzahl Vertheidiger eines gemäßigten Freihandels. Ebenso wie in sich uneinig, standen sich beide, doch eigentlich dasselbe Ziel verfolgende Vereine schroff gegenüber, sodaß aus diesem Umstande von vornherein auf durchgreifende Erfolge kaum zu rechnen war. \*)

\*) Goullon, a. a. O., berichtet über die Verhandlungen des Vereins für deutsche Zolleinigung: „Es wurden mehrere vom Schutz Zoll begünstigte Artikel der deutschen Industrie durchgegangen, um zu ermitteln, bei welchen es des bisher genossenen Schutzes gar nicht mehr oder nur noch zum Theil und auf wie lange bei successiver Abnahme desselben bedürfte. Die Debatten waren, wie zu erwarten, sehr lebhaft, leidenschaftlich und nicht selten das schickliche Maß parlamentarischer Freiheit überschreitend. Sie stiegen aber bis zur Glut südlicher Naturen, als einzelne Mitglieder durch ihre Vota jeden Beschluß hintertrieben und sich nicht entblödeten auszusprechen, daß es ihr Plan sei, auch ferner so zu handeln und eben den Zweck des Vereins so lange zu vereiteln, bis mehr Fabrikanten aus Oesterreich und Baden zur Stelle wären, weil sie bis dahin alles nur für ein Provisorium ansehen könnten. Ein Fabrikant machte die naive Aeußerung, daß es sein Bestreben sei, alle Einfuhren fremder Erzeugnisse durch Prohibitivzölle von Deutschland abzuwehren. Dagegen hörte man von den sehr unterrichteten holsteiner Deputirten, daß sie beauftragt wären, namens ihrer Eisengießereien auf jeden Schutz Zoll zu verzichten, wenn Roheisen fortan zollfrei eingeführt werden könne. Ebenso erklärte ein thüringischer Woll- und Garnfabrikant, daß das bisherige Schutzsystem ihn bereits so weit gebracht habe, daß er keines Schutzzolls mehr bedürfe, daß er mit Engländern, Franzosen und Schweizern auf allen Märkten concurriren könne. Man war wieder auf gutem Wege zu verschiedenen Verständigungen, als wie ein Donner Schlag aus heiterer Luft die Nachricht von der angeblich als Repressalie gegen die declarirte Ausfuhrprämie Frankreichs von 4½ Proc. seitens der preußischen Minister Hansemann und Milde ins Leben geführten Zollerhöhung auf einige seidene und halbseidene Waaren, Bänder u. s. w. eintraf. Die Schutzzöllner legten darauf mehr Gewicht, als die isolirt dastehende



Am 16. Dec. 1848 beschloß die Nationalversammlung: „Die provisorische Centralgewalt zu ermächtigen, die Lösung der zwischen deutschen Einzelstaaten und fremden Nationen bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge und erforderlichenfalls deren Umwandlung in Reichsverträge zu bewirken, sowie neue Verträge dieser Art abzuschließen, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Nationalversammlung; den volkswirtschaftlichen Ausschuß zu veranlassen, der Centralgewalt die zur Bearbeitung von Reichsgesetzen über deutsche Schiffahrt, Eisenbahnen und Postwesen in seinen Acten vorhandenen Materialien zu dem Zwecke zu überweisen, die diese Verhältnisse betreffenden Gesetzentwürfe baldthunlichst der Nationalversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen; die Centralgewalt zu beauftragen, mit möglichster Beschleunigung Gesetzentwürfen zur Begründung einer Zolleinheit Deutschlands zu machen, sowie ein Zollgesetz und einen Zolltarif zu entwerfen und der Nationalversammlung vorzulegen.“ Die Nationalversammlung erklärte zugleich, daß sie durch die vorstehend erteilten Aufträge in keiner Weise das ihr zustehende Recht der Initiative gefährdet wissen wolle.

Mit diesem Beschlusse, der nicht ohne harten Kampf mit der Partei, welche unter der Devise „Schutz der nationalen Arbeit und Vinderung der Noth des Arbeiterstandes“ sofort ein Reichszollgesetz ins Leben gerufen wissen wollte, gefaßt ward, hatte die Aussicht auf Vereinigung der materiellen Interessen Deutschlands allerdings wol eine festere Grundlage gewonnen, allein die Schwierigkeiten, welche das Reichshandelsministerium, von dem der betreffende Antrag ausgegangen war, immer noch zu bewältigen hoffte, waren doch zu groß und seinen Kräften nicht gewachsen. Der Gegensatz zwischen Nord- und Süddeutschland, der bei den Tariffragen zu immer größerem Zwiespalt führte, die Abneigung gegen die neue Centralisation, die immer noch unentschiedene Frage, welche Stellung Oesterreich im deutschen Bundesstaate ferner ein-

---

Zollbestimmung bedeutete, ließen die preussischen Freihändler merken, daß ihr Streben und Zweck ganz privativer Natur und ohne alle Stütze von obenher sei und nahmen aus dem betreffenden Rescript Veranlassung, aus dem Verein für deutsche Zolleinigung auszuscheiden.

nehmen werde und die schwierige Vereinigung der materiellen beiderseitigen Interessen auch dann, wenn ein befriedigendes Resultat auf politischem Gebiete erzielt worden wäre, sowie endlich die Vertragsverhältnisse, in denen einzelne deutsche Staaten zum Auslande standen, wie Mecklenburg zu Frankreich und dieses sowie Hannover und Oldenburg zu Nordamerika, das alles waren Uebelstände, deren Lösung nur von einem ruhigen Entwicklungsgang erwartet werden durfte.

Aber so erfolglos auch in Bezug auf die Zolleinigung Deutschlands die Vorgänge des Jahres 1848 geblieben sind, so verdankt man diesem Jahre doch auch auf handelspolitischem Gebiete einen fortwirkenden Anstoß für die Anbahnung gerechterer und vernünftigerer Grundsätze. \*) Der Zusammentritt so vieler Abgeordneten des deutschen Handelsstandes vermittelte ein fruchtbringendes Zusammenwirken der Seestädte mit dem Binnenlande und ein Verständniß der wirthschaftlichen Gesamtinteressen des Vaterlandes. Diese Ereignisse führten auch dazu, das Verhältniß der Hansestädte zu Deutschland immer günstiger zu gestalten. Wenn die Hansestädte früher, als solche, wegen der internationalen Richtung ihres Verkehrs von den Schutzzöllnern des Festlandes vielfach geschmäht worden waren, so stellte sich nunmehr die Freihandelspartei überhaupt als Angriffspunkt der Schutzzöllner dar. Diese Freihandelspartei hatte aber nicht blos in den Hansestädten, sondern in ganz Nord- und Mitteldeutschland zahlreiche Anhänger, welche nunmehr gemeinsam zu wirken begannen. Die Freunde der Handelsfreiheit haben seit dem Jahre 1848 durch die Macht der Verhältnisse und in Folge der innern Wahrheit ihrer Principien ihren Einfluß mehr und mehr wachsen sehen, während die Irrthümer der Schutzzolltheorie vor der Oeffentlichkeit immer scheuer zurückgewichen sind.

Zugleich hat diese wunderliche Zeit, in der der Starke schwach war durch seine Bedenklichkeit, der Schwache stark durch seine Dreistigkeit, die Bedeutung des Zollvereins für die staatliche Entwicklung Deutschlands, wenn auch nicht zum ersten mal erkennen, so doch zum ersten mal in seiner vollen Klarheit aussprechen lassen.

\*) B. Böhmer, a. a. D., S. 83.

Preußen, hieß es unter anderm, möge den günstigen Augenblick nicht vorübergehen lassen, wo es, ohne seinen freundlichen Beziehungen zu Oesterreich zu nahe zu treten, dennoch sich dem österreichischen Einfluß entziehen kann. \*) Mögen die andern deutschen Staaten zu der Erkenntniß gelangen, daß sie sich, unbeschadet ihrer Souveränitätsrechte, fest an Preußen anschließen können und daß es dadurch allein möglich wird, den nachtheiligen Einfluß, welchen Oesterreich auf die deutschen Interessen ausgeübt, zu beseitigen und zwischen ihm und Deutschland endlich einmal das richtige Verhältniß herzustellen, welches darin besteht, daß an der Stelle der früher von Oesterreich auf Deutschland ausgeübten Reaction eine kräftige unwiderstehliche Action des deutschen Elements auf Oesterreich treten muß, wodurch dieses allein zu den deutschen Interessen hinübergezogen werden kann.

Sollen die schmerzhaften, über ein Jahr schon währenden Geburtswehen der deutschen Einheit nicht ein verkrüppeltes Kind, eine neue Auflage des alten Bundestags zur Welt bringen, so muß sich das einige Deutschland selbständig neben Oesterreich entwickeln, welches ihm im offenen Felde immer ein treuer Bundesgenosse sein wird, und das diese Entwicklung, wenn sie außer den materiellen, industriellen und commerciellen Interessen bis in die kleinsten Details das positive Recht jedes einzelnen zur Basis nimmt, weder stören noch aufhalten kann.

Preußen, dessen Hegemonie im Zollverein nicht usurpirt ist, suche denselben zu veranlassen, sich als einen deutschen Staatenbund zu constituiren, der sowol in industrieller und commercieller als politischer Hinsicht eine bestimmte, concentrirte und einige Vertretung dem Auslande gegenüber adoptirt und sanctionirt. Es fordere zugleich alle dem Zollverein noch nicht beigetretenen deutschen Staaten auf, sich anzuschließen, und zwar unter den Beitritt möglichst erleichternder Bedingungen. Dieser Vereinsstaat würde eine Macht bilden, die alle übrigen kleinen Staaten unwiderstehlich zu sich hinüberziehen würde. Erhält Oesterreich eine solche Aufforde-

\*) Deutschlands Vereinbarung durch Preußen und den Zollverein (Brüssel und Leipzig 1849).

rung, so kann sie, ebenso gefaßt, nur formell sein, anders gestellt könnte sie, die von ihm selbst sich gewählte expectative Stellung zur Grundlage nehmend, gleich darauf hindeuten, daß der Vereinsstaat in Erwartung einer spätern innigern Vereinbarung mit Oesterreich vorläufig nur dahin strebe, mit ihm in einer den frühern Verhältnissen angemessenen Verbindung zu bleiben.

Dieser sich aus dem Zollverein bildende Vereinsstaat verständige sich mit dem frankfurter Parlament über die provisorische Aufstellung des von demselben möglichst zu beschleunigenden allgemeinen deutschen Verfassungswerks und vereinige sich mit ihm dahin, die Beachtung der allen einzelnen Staaten mitgetheilten Verfassung mit seinem ganzen Ansehen zu unterstützen, die einzelnen Modificirungen aber erst nach der den spätern Parlamenten vorbehaltenen Revision, bis zu einem gewissen Zeitpunkte, mit seiner ganzen Macht zu veranlassen.

Er vereinige sich ferner mit ihm, den Wahlact für das nachfolgende deutsche Parlament in allen einzelnen Staaten in der Art einzuleiten und durchzuführen, daß überall die Abgeordneten zum deutschen Parlament aus den einzelnen Kammern und gesetzgebenden Corporationen genau im richtigen Verhältniß, in einzelnen Fällen nach der Macht und Bedeutung, in andern nach der Einwohnerzahl der verschiedenen contrahirenden Länder und Freien Städte gewählt werden. Diese so aus den einzelnen Kammern hervorgegangene Versammlung bildet das deutsche Parlament, welches durch seine verschiedenen, nach einem regelmäßigen Organismus aus den einzelnen Kammern hervorgegangenen Bestandtheile in der innigsten Verbindung mit ihnen und erst durch sie mit der Nation in Berührung kommt. Alle unnützen, nicht in sein Bereich gehörenden Fragen werden von ihm abgewandt; die Anzahl seiner Mitglieder könnte deshalb möglichst beschränkt und die Stimmen einzelner kleiner Staaten auf Fractionen oder auf eine Collectivstimme beschränkt werden. Neben diesem deutschen Parlament wird das Bundesdirectorium der deutschen Vereinsstaaten von den einzelnen Fürsten und Regierungen erwählt, dessen jedes einzelne Mitglied so viel Stimmen in sich vereinigt, als Abgeordnete seines

Staats im deutschen Parlament sitzen, unter dem Vorsitz desjenigen Mitglieds, welches die größte Stimmenzahl besitzt.

Es muß bei der Constituirung des Directoriums genau dasselbe Verhältniß wie beim deutschen Parlament beobachtet werden. Ebenso wie dort können kleinere Staaten auf Fraktionen oder eine Collectivstimme reducirt werden. Aber man täusche sich nicht. Wenn auch der Zukunft vielleicht vorbehalten ist, aus den Zehnern in die Einer überzugehen, so würde doch jetzt jede Reduction, die das positive Recht des Einzelnen verlegt und das richtige Verhältniß zwischen den Bestandtheilen des Parlaments und denen des Directoriums stört, dem ganzen Gebäude Gefahr bringen.

Wenn nun einerseits das Bundesdirectorium im ganzen, mit gehöriger Berücksichtigung seiner sich fast von selbst ergebenden Stellung zum deutschen Parlament, die ganze executive Kraft der zusammenwirkenden Elemente der Vereinsstaaten in sich trägt, so können die Prärogative des Präsidenten, je nach näher festzustellenden Principien, sehr ausgedehnt oder sehr beschränkt werden. Sämmtliche Regierungen der einzelnen Staaten brechen alle bisher unterhaltenen officiellen diplomatischen Verbindungen mit dem Auslande ab, welche fortan nur in den Bereich des deutschen Ministeriums gehören; und sollte die Ausführung dieser durchaus nothwendigen Maßregel auf Schwierigkeiten stoßen, so könnte nöthigenfalls darauf hingewiesen werden, daß es niemand unterfagt werden solle, auf eigene Kosten Privatagenten oder Repräsentanten seines Hauses oder seiner Familie, wo es auch sei, zu accreditiren.

Auf eine solche Art organisirt, würde der deutsche Staatenbund in einer natürlichen und progressiven Entwicklung jene Vereinbarung möglich machen, die, alles Bestehende berücksichtigend, den deutschen Verhältnissen am angemessensten und zugleich der sicherste Grundstein sein würde, dereinst das ganze Gewicht des vereinigten Deutschlands zu tragen, dessen politische Existenz in der innigsten Verbindung seiner materiellen, industriellen und commerziellen Interessen besteht und dauernd nur durch sie begründet werden kann.

# Der Zollverein in der Zeit vom Jahre 1848 bis zur Erneuerung der Verträge im Jahre 1853.

---

Es war naturgemäß, daß, nachdem die Reformbewegung des Jahres 1848 gescheitert war, das Werk der staatlichen Einigung Deutschlands nicht nur nicht weiter gedieh, sondern daß seine Vollendung anscheinend in immer weitere Ferne gerückt wurde und das Band, welches jahrelang so segensreich die materiellen Interessen eines großen Theils der Nation verbunden hatte, sich zu lockern begann. Das Jahr 1848 hat den Grund zu jenen Krisen gelegt, mit denen der Zollverein in seinem fernern Bestehen wiederholt bedroht worden ist. Was bis dahin nur dem Auge des tiefblickenden Staatsmanns klargelegt war, daß nur unter Preußens mächtiger Leitung das deutsche Einigungswerk zu Stande gebracht werden könne, daß dieser Staat bereits eine nicht zu verachtende Anzahl deutscher, vorurtheilsfrei denkender Männer aus allen Gauen Deutschlands zu sich herübergezogen hatte und nur Unverstand und blinde Leidenschaft seine großen Verdienste um das gemeinsame Vaterland zu verkennen vermochten, das trat nun mit einem mal an das volle Licht des Tages. Es konnte den Regierungen der übrigen deutschen Staaten nicht verborgen bleiben, daß der Particularismus bereits als überwundener Standpunkt angesehen wurde, daß der künstliche

Bau der eigenen Machtvollkommenheit einer abermaligen Brandung nicht zu widerstehen vermochte; es konnte Oesterreich nicht entgehen, daß sein Einfluß in Deutschland abgenommen hatte, daß etwas geschehen müsse, um sich desselben aufs neue zu versichern und daß, wie die innern Kämpfe der Jahre 1848 und 1849 gezeigt hatten, gerade das deutsche Element ihm zu seiner staatlichen Existenz unentbehrlich war.

Von nun an verband sich alles, was in Deutschland faul und unzeitgemäß war, was in der Erschaffung nationaler Einheit seinen Untergang erblickte, mit Oesterreich, um das rüstige Fortschreiten Preußens zu hemmen.

Solange Oesterreich noch mit sich selbst zu kämpfen hatte, solange war es allein der leitende Gedanke seiner Politik, seine deutschen Provinzen sich erhalten zu wissen. Sobald aber Ungarn und Italien gebrochen dalagen, konnte den deutschen Verhältnissen größere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Herstellung des alten Bundestags und der Metternich'schen Polizeiwirthschaft wurden nunmehr die Aufgabe österreichischer Staatsmänner. Der hochgehende Sturm der Volksbewegung hatte sich gelegt. Auf die unnatürliche Erregung folgte im Volke tiefe politische Abspannung, bei den Regierungen auf die Zeit der weitgehendsten Concessionen die heftigste und ungeduldigste Reaction, die alles, was an das Jahr 1848 erinnerte, ohne Prüfung beseitigt wissen wollte. Unter diesen Verhältnissen und unter geschickter Benutzung des deutschen Idealismus, der in der Herstellung des Reichs von 70 Millionen, in dem völligen Aufgehen Oesterreichs in Deutschland das glückverheißende Ziel sah, wurde es Oesterreich nicht schwer, in Deutschland aufs neue festen Fuß zu fassen und die Unionsbestrebungen Preußens zu vereiteln.

Preußen hatte nach dem Jahre 1848 einen recht schwierigen Stand. Indem es die deutsche Kaiserkrone zurückwies, entfremdete es sich einen beträchtlichen Theil der deutschen Patrioten und war außerdem der wachsenden Eifersucht derer ausgesetzt, welche durch seine Machtstellung ihre Sonderinteressen gefährdet sahen. Hierzu kam, daß die Reactionspartei im Innern, deren Organ bereits im Jahre 1849 schreiben konnte: „In Italien steht es herrlich, in Schleswig

weniger gut, die Dänen haben eine Niederlage erlitten“, immer mehr Boden gewann. Man begann bereits mit einer gewissen Verachtung auf die Unionsbestrebungen der eigenen Regierung herabzuschauen.

Trotz alledem hielt Preußen seine am 18. März 1848 proclamirte Forderung: daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde, aufrecht. \*) „Meine Regierung“, lautete das Manifest König Friedrich Wilhelm's IV. vom 15. Mai 1849, „hat mit den Bevollmächtigten der größern deutschen Staaten, welche sich mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk wieder aufgenommen. Diese Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: Ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Exekutivgewalt, die nach außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung ist hierbei zu Grunde gelegt und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche, aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohl des Vaterlandes nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaat anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühl der preussischen Regierung, sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden. Das ist mein Weg.“

Die preussischen Unionsbestrebungen gingen dahin, unter Ausschließung Oesterreichs mit sämmtlichen deutschen Staaten einen engern Bundesstaat zu gründen. Wurde dieses Ziel erreicht, so bestand dann der Deutsche Bund aus zwei Gliedern, nämlich aus Oesterreich und dem deutschen Bundesstaate, welche auf der Basis von Bundesverträgen eine völkerrechtliche Einigung bilden sollten. In diesen weitem Bund sollte Gesamtösterreich eintreten, der engere Bundesstaat lediglich ein Werk der freien Vereinbarung sein.

\*) Schulze, a. a. D., S. 324 fg.



Am 14. Mai 1849 begannen zu Berlin Conferenzen der größern deutschen Staaten über das neue Verfassungswerk. Oesterreich wohnte der ersten Conferenz bei, zog sich aber sogleich zurück, da es die Idee des engern Bundesstaats durchaus verwarf. Die Conferenzen dauerten bis zum 26. Mai. An diesem Tage wurde von den Königen von Preußen, Sachsen und Hannover das sogenannte Dreikönigsbündniß abgeschlossen. Die gemeinsamen Angelegenheiten dieses provisorischen Staatenvereins sollte ein aus Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen gebildeter Verwaltungsrath leiten. Die vollziehende Gewalt wurde für ein Jahr der Krone Preußen übertragen. Ferner verpflichteten sich die Contractanten, unter Beistimmung einer künftigen Volksvertretung die definitive Verfassung für Deutschland zu begründen. Der Entwurf schloß sich eng an die frankfurter Grundlage an, mäßigte jedoch im Interesse einer kräftigen Regierungsgewalt einzelne Sätze derselben und setzte an die Stelle des Kaisers einen Reichsvorstand, welcher die Reichsregierung in Gemeinschaft mit einem aus sechs Stimmen bestehenden Fürstencollegium führe sollte. Die Reichsvorstandschafft sollte mit der Krone Preußens verbunden sein.

Vom 22. bis 28. Juni 1849 versammelten sich 130 Abgeordnete der ehemaligen frankfurter Nationalversammlung zu Gotha und erklärten, für die Annahme des preussischen Verfassungsentwurfs wirken zu wollen. Zum Theil unter dem Einflusse dieser Erklärung schlossen sich nach und nach 28 Regierungen dem Dreikönigsbündniß an. Baiern, Württemberg, Hessen-Homburg, Frankfurt, Luxemburg, Holstein und Liechtenstein sind demselben fern geblieben.

Noch immer hofften deutsche Patrioten auf das Zustandekommen des deutschen Verfassungswerks, wenn auch schon die eigenen Zweifel immer stärker wurden. Nicht ohne tiefe Bedeutung ist die Begründung einer Interpellation an das Staatsministerium in Betreff der deutschen Frage in der Sitzung der preussischen Zweiten Kammer am 5. Oct. \*)

\*) Beilage zum Preussischen Staats-Anzeiger, 1849, S. 542; Abg. v. Bederath (ehemaliger Reichsfinanzminister).

„Die Feststellung des Termins für den Zusammentritt des Reichstags“, hieß es daselbst, „ist das einzige Mittel, dem Mißtrauen und den Zweifeln ein Ende zu machen, die sich immer mehr in Deutschland verbreiten und die verderblich auf den Geist wirken, durch den allein der Bundesstaat zu Stande kommen kann. Eine dauernde Befriedigung sowohl Preußens als Deutschlands ist nur auf dem Wege eines entschiedenen Fortschritts der Regierung in der deutschen Sache zu erreichen, eines Fortschritts, zu welchem auch ihre Ehre sie verpflichtet. Es würde einer Großmacht übel anstehen, wenn sie, wie dies die preußische Regierung gethan hat, im Angesicht Europas einen großen Entschluß kundgibt und nun, nachdem offenbar die Voraussetzungen in Erfüllung gegangen sind, von denen ihr Handeln abhängig war, wieder zögern, nun wieder ängstliche Bedenken zeigen wollte.

„Auch kein Verbündeter der preußischen Regierung kann zurücktreten. Die Regierungen; welche das Bündniß vom 26. Mai schlossen, haben sich feierlich vor der Nation verpflichtet, den Bundesstaat herzustellen; und vor einer solchen Verpflichtung schwindet die eingebilddete Kraft aller Vorbehalte und Clauseln. Wenn aber dennoch Preußen ohne die Königreiche an den Reichstag gehen müßte, wohlhan, der Reichstag vertritt alsdann noch immer die Mehrheit der Nation. Es werden die Vertreter von 25 Mill. Deutschen in der Absicht vereinigt sein, die Größe des Vaterlandes nach jahrhundertelangem Drucke neu aufzubauen, sie werden allen ihren Brüdern die Hand bieten, daß sie herankommen und mithelfen an dem erhabenen Werke!

„Das wird nach allen Seiten hin — denn der nationale Sinn ist in keinem Theile Deutschlands erstorben — seine Wirkung hervorbringen; es wird auch Einfluß üben nach Süddeutschland hin, wo jetzt der Bundesstaat noch am meisten auf feindselige Richtungen stößt.

„Zum Theil sind es Vorurtheile in Bezug auf materielle Verhältnisse, welche im Süden, hauptsächlich in Baiern und Württemberg, eine Stimmung gegen den Bundesstaat hervorrufen. Aber es sind, wie gesagt, nur Vorurtheile; was würde Baiern in materieller Beziehung von Oesterreich zu erwarten

haben, wenn es mit diesem Reich in einen engern Verband träte, wie ihn doch Baiern, wenn es irgendeinen Anspruch auf weitere staatliche Entwicklung machen will, nicht entbehren kann? Die Zolleinnahmen im Zollverein betragen auf den Kopf der Bevölkerung jährlich ungefähr 29 Sgr., und nach diesem Verhältniß bezieht Baiern als seinen Jahresantheil aus der Gesamtzolleinnahme 6—7 Mill. Fl. Nach einer angestellten Berechnung beträgt aber die Zolleinnahme Oesterreichs auf den Kopf der Bevölkerung nur etwa 9 Sgr.; es würden sonach von den Einnahmen Baierns mehr als zwei Drittel ausfallen. Ich weiß nicht, ob die Finanzlage Baierns der Art ist, daß es diese 4—5 Mill. Fl. so leicht entbehren kann.

„In einem der letzten Jahre war der Gesamtbetrag der Ausfuhr Oesterreichs nach Süddeutschland 18,952000 Fl.; die Ausfuhr aus Süddeutschland nach Oesterreich betrug aber nur 11,423000 Fl. Mithin wurde an Waaren, an landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Industriegegenständen, ein Betrag von 7,529000 Fl. mehr von Oesterreich nach Süddeutschland als von daher nach Oesterreich eingeführt. Was nun Baiern von Oesterreich im Fall einer Zolleinigung für materielle Vortheile haben sollte, scheint mir nicht bloß problematisch, sondern gerade entgegengesetzt demjenigen, was die Feinde des Bundesstaats den Baiern in Aussicht stellen. Es ist ferner noch ein Umstand zu erwähnen. Der Baarbestand der wiener Bank beläuft sich zur Zeit auf 27 Mill., der Notenumlauf dagegen auf 250 Mill. Fl. Dieses Misverhältniß hat zu einer theilweisen Entwerthung alles Besitzes in Oesterreich geführt, und wenn sich auch augenblicklich der Cours auf Oesterreich in Deutschland, nachdem er fast um 20 Proc. gesunken war, durch die neue Anleihe etwas gehoben hat, so kann dies doch nicht von Dauer sein. Die furchtbare Finanzzerrüttung Oesterreichs wird sich mehr oder weniger auch über Baiern und Württemberg im Fall einer engern staatlichen Vereinigung mit Oesterreich verbreiten, und ich frage Sie, ob die Regierungen es verantworten können, ihre Staatsangehörigen in solches Elend zu stürzen?

„Aber auch andere Gründe, edlere und höhere Interessen werden in Süddeutschland die Stimmung umgestalten.

„Was man auch auf officiellern und außerofficiellern Wege zu verbreiten suchen mag, es steht fest: Oesterreich will kein Volkshaus, es will keine deutsche Nationalvertretung; es kann sie nicht wollen, denn es kann seine deutschen Lande nicht unter die Einwirkung zweier Parlamente stellen. Diese Ueberzeugung wird in Baiern, in Württemberg Raum gewinnen, und dann fragt es sich, ob in diesen urdeutschen Ländern nicht so viel deutscher Geist, nicht so viel Freiheits Sinn, nicht so viel Wärme für die Selbständigkeit der Nation vorhanden ist, daß sie die von uns angebotene Hand ergreifen werden. Das wird sich zeigen, wenn an der Grenze Baierns, in Erfurt, in Frankfurt oder wo es sein mag, der deutsche Reichstag zusammentritt. Dann wird es sich zeigen, ob nicht dasselbe sich wiederholt, was wir im Jahre 1813 erlebt haben. Damals standen Baiern und Württemberg in Waffen gegen uns, aber Preußen hatte die Fahne Deutschlands erhoben und die Baiern, die Würtemberger, alle Deutsche wendeten sich weg von einer unnatürlichen Allianz; sie traten zu uns herüber und kehrten ihre Waffen mit uns gegen den gemeinsamen Feind!

„Wohlan! auch jetzt hat Preußen die Fahne Deutschlands erhoben. Möge es dieselbe festhalten und nicht sinken lassen, dann werden um diese Fahne bald alle deutschen Stämme vereinigt sein! Ich verkenne nicht das Gewicht der Frage, die ich an das Staatsministerium gerichtet habe; es ist die Frage nach der Wiedergeburt Deutschlands; es ist die Frage, ob nach jahrhundertelangem politischen Verfall diese große Nation wieder ihren Rang einnehmen soll unter den Völkern der Erde; es ist die Frage, ob die Verheißungen, die dem deutschen Volke in alter und neuer Zeit als unverbrüchlich ertheilt worden sind, eine Wahrheit werden sollen. Ich verkenne nicht das Gewicht dieser Frage. Es wäre erdrückend für den einzelnen, wenn ich nicht vor Sie träte im Verein mit einer großen Zahl ehrenwerther Männer, deren Namen schwerer wiegt als der meinige, wenn ich nicht außerdem überzeugt wäre, daß die Frage Millionen Deutscher bewegt, die mit Spannung auf die Antwort harren. Ich verkenne nicht, daß es große Dinge sind, zu welchen sich nach meinem Antrage das Ministerium entschließen soll. Aber wer Minister

im Staate des großen Friedrich ist, wer so schwere Verpflichtungen gegen die Nation übernommen hat, an dem müssen auch große Dinge ihren Mann finden! Das Schicksal des Vaterlandes liegt in den Händen der preussischen Regierung, möge sie uns sagen, daß sie zum Heile des Vaterlandes entschieden hat!“

Am 19. Oct. beschloß der Verwaltungsrath der verbündeten Staaten, die Wahlen von Abgeordneten zum Volkshaufe auszuschreiben. Sachsen und Hannover protestirten dagegen und schieden am 21. Oct. aus dem Verwaltungsrath aus. Am 13. Febr. 1850 wurde trotzdem der Reichstag auf den 20. März nach Erfurt einberufen, worauf Hannover am 25. Febr. 1850 sich definitiv lossagte.

Am 20. März 1850 wurde das Parlament der deutschen Union zu Erfurt eröffnet. Die ihm gemachten Vorlagen nahm es sämmtlich an und es trat somit nach den frühern Erklärungen der preussischen Regierung, daß der deutsche Bundesstaat definitiv constituirt sei, sobald er die Zustimmung der Volksrepräsentation erlangt habe, die Reichsverfassung vom 26. Mai von Rechts wegen in Kraft. Allein die Ansicht, daß die Verfassung durch die Annahme von seiten der Volksvertretung für die Regierungen rechtlich bindend werde, wurde von Preußen nicht mehr festgehalten und dadurch der Abfall mancher schwankend gewordenen Regierung wesentlich erleichtert. Schon fing man in den maßgebenden Kreisen an das Unionsproject als unpraktisch und bedenklich zu betrachten und suchte nur nach einer passenden Wendung, um die deutschen Einheitsbestrebungen völlig aufgeben zu können. Die mit Preußens Hülfe niedergeworfene Revolution schreckte die Regierungen nicht mehr. Der Abfall griff immer weiter um sich. Die Unterordnung unter Preußens Reichsvorstandschafft, welcher man sich im Drange der Umstände widerwillig gefügt hatte, verlor die zwingende Kraft. So brachte auch der Fürstencongreß zu Berlin vom 8. bis 15. Mai 1850 trotz mannichfacher patriotischer Bestrebungen einzelner unions-treuer Regierungen, wie Oldenburgs, Weimars, der sächsischen Herzoge, kein Definitivum zu Stande. Die Unionsverfassung wurde nicht ins Leben geführt, sondern nur die Ein-

setzung eines vorläufig bis zum 15. Juli dauernden Provisoriums, dessen angeblicher Hauptzweck die Herstellung der Unionsverfassung sein sollte, beschlossen. Doch deutete Preußens Schlusserklärung schon darauf hin, daß es genöthigt sein könne, auf diesem Wege einen Augenblick innezuhalten, das heißt die Union aufzugeben.

In die Zeit dieser Bestrebungen Preußens, für Deutschlands Einheit zu retten, was noch zu retten war, fällt die zweimal ausgesetzte Zollconferenz zu Kassel, woselbst neben wesentlichen Verkehrserleichterungen auch über eine durchgreifende Reform des Zolltarifs berathen werden sollte. Im Juli 1850 trat diese Generalzollconferenz zusammen. Die preussischen Vorschläge gingen dahin, die Eingangsabgaben von den nothwendigsten Nahrungsstoffen zu ermäßigen; alle rohen Fabrikmaterialien, soweit nicht überwiegende Rücksichten auf das Interesse der einheimischen Production oder des Staatshaushalts entgegenstanden, von jedem Eingangszoll zu befreien; den größten Theil der Durchgangs- und Ausgangsabgaben erheblich zu ermäßigen und die Flußzölle herabzusetzen. Zugleich aber sollten die Eingangsabgaben von Leinengarn und Twist, von gedrehter und gesponnener Seide und von Geweben aller Art um ein Bedeutendes erhöht und, um die Erhöhung der Garnzölle für die Ausfuhr der daraus zu fertigenden Fabrikate unschädlich zu machen, für die letztern Rückzölle, beziehungsweise Ausfuhrprämien von 3 Thln. für den Centner bewilligt werden.

Diese Vorschläge wurden indeß, nachdem sie von einer am 10. Mai in Berlin eröffneten Versammlung von Vertretern des Handels- und Gewerbestandes und der Landwirthschaft begutachtet worden waren, in der Form einer Tarifvorlage für die übrigen Zollvereinsregierungen, wesentlich verschlechtert. \*) Die für Nahrungsstoffe beabsichtigte Zollermäßigung wurde zurückgenommen, ebenso zum Theil die vorgeschlagene Zollbefreiung von Fabrikmaterialien. Dagegen ging man in dem Begehre nach Schutz Zoll auf einige Artikel der Spinnerei noch weiter.

\*) N. v. Patow, Beleuchtung der auf der Zollconferenz in Kassel vorgeschlagenen Zolltarifveränderungen (Berlin 1850).

Preußen hatte mit diesen Vorschlägen einen bedeutenden Rückschritt gemacht. Es war unverkennbar, daß man die süddeutschen Interessen durch derartige Maßregeln zu gewinnen hoffte, die im Gegentheil das als Schwäche deuteten, was lediglich ein uneigennütziges Entgegenkommen bedeuten sollte. Preußen bezeichnete die Abänderungen des Tarifs als unabweislich, eine Auffassung, die mit seiner bisherigen Politik in der deutschen Sache schwer zu vereinigen war. Denn nach dieser Politik war jedenfalls die Vermeidung alles dessen, was die handelspolitische und damit zugleich auch die staatliche Einigung Deutschlands erschweren konnte, unbedingt weit unabweislicher als irgendeine Tarifveränderung.

Wollte man aber die Bestrebungen nach einer deutschen Einigung gang ignoriren, dann hatte Preußen gewiß doppelte Ursache, wenigstens den Zollverein in Ehren zu halten und in ihm sich seine bisherige Stellung zu wahren.

Welchen Eindruck mußte es nun aber auf die übrigen Zollvereinsregierungen machen, wenn Preußen auf Vorschläge, die es im Jahre 1844 zwar gebilligt, demnächst aber im Jahre 1846 unter ausführlicher Entwicklung der dafür sprechenden Gründe entschieden zurückgenommen und sogar als mit den Grundprincipien des Zollvereins unverträglich bezeichnet hatte, jetzt wiederum zurückkam, ja dieselben noch erheblich schärfte und steigerte! Wie sehr mußte durch ein solches Verfahren das Vertrauen zu einem constanten Gange der preußischen Handelspolitik erschüttert und mit diesem Vertrauen die Autorität untergraben werden, deren Preußen sich bisher innerhalb des Zollvereins zu erfreuen hatte!

Aber die von Preußen übernommene große und schwere Aufgabe harrete noch der Lösung; das Bündniß vom 26. Mai 1849 stand noch in Kraft und es konnte bei dem Zustandekommen des Bundesstaats darüber kein Zweifel obwalten, daß jedenfalls Freiheit des innern Verkehrs und Einheit des Zollwesens und der Handelspolitik die unerläßlichen Grundbedingungen der Vereinigung sein mußten, daß alle dahin einschlagenden Fragen allein unter Mitwirkung des Unionsparlaments berathen und zur Entscheidung gebracht werden mußten und daß ein Fortbestehen des Zollvereins neben der

Union allenfalls in dem Uebergangsstadium erträglich, für die Dauer aber schlechterdings unmöglich war.

Schon rein von der formellen Seite 'aufgefaßt ließ es sich gewiß nicht gutheißen, daß grade in dem Moment, wo es sich um den endlichen Abschluß oder das Scheitern des Unionswerks handelte, in einer so wichtigen Principienfrage, die ganz eigentlich vor das künftige Unionsparlament gehörte, ohne alle dringende Nothwendigkeit der Berathung und dem Ermessen desselben vorgegriffen wurde. Derartige Maßnahmen mußten jedenfalls eine Mißstimmung, wo nicht Mißtrauen gegen die redlichen Absichten Preußens hervorrufen.

Noch entscheidender war aber der Umstand, daß die Vorlegung und später die Ausführung der betreffenden Vorschläge allerdings im südlichen Deutschland Beifall fand, dagegen aber in den norddeutschen, dem Zollverein nicht angehörigen Staaten mindestens einen ebenso großen Widerspruch finden mußte, als solcher bereits von den nördlichen Staaten des Zollvereins entgegengesetzt worden war. Wie schmerzlich mußte es aber die unter sehr schwierigen Umständen bisher dem Bündniß vom 26. Mai 1849 treu gebliebenen Regierungen und ihre Bevölkerung berühren, wenn sie sahen, daß Preußen ihre offenkundigen Wünsche und Bedürfnisse in solcher Weise außer Acht ließ und sich lediglich die Sympathien des südlichen Deutschlands zu erwerben suchte. Es war anzunehmen, daß Baiern und Württemberg, durch die Umstände gedrängt, der von ihnen verschmähten Union früher oder später von selbst beitreten würden. Man durfte sich aber nicht der Hoffnung hingeben, daß diese Regierungen ohne jene zwingenden Umstände durch die beabsichtigten Zugeständnisse für die Sache der Union zu gewinnen waren.

Bei der Würdigung der beabsichtigten Maßregeln kamen indeß noch andere Verhältnisse in Betracht.

Bei den Verhandlungen im Jahre 1845 war es ein wichtiges Moment, daß die englische Handelspolitik damals noch zu gegründeten Beschwerden Anlaß gab. Dies hatte sich geändert; in dem englischen Zolltarif waren erwünschte Veränderungen eingetreten; die englische Schiffahrtsgesetzgebung ließ nichts mehr zu wünschen übrig. Allerdings hatte dadurch England



rechtliche Ansprüche in keiner Art erworben, aber zu der Erwartung war es zuverlässig berechtigt, daß das Beispiel einer zwar zunächst auf den Vortheil des eigenen Landes berechneten, aber dabei doch immer höchst bewunderungswürdigen Handelspolitik für die mit ihm verkehrenden Staaten nicht verloren sein werde.

Die für die Zollconferenz zu Kassel gemachten Vorlagen waren allerdings von einer überwiegenden Majorität der zu deren Begutachtung einberufenen Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes nicht allein vollständig gebilligt, sondern nach der Richtung des Zollschutzes hin noch vielfach überboten worden. Insofern es sich darum handelte, ob eine Tarifveränderung oder überhaupt irgendeine Maßregel einem bestimmten Handels- oder Industriezweige förderlich oder nachtheilig sein würde, waren die betreffenden Kaufleute und Industriellen gewiß competente Richter und man that wohl, in zweifelhaften Fällen auf ihr Gutachten entscheidenden Werth zu legen. Aber, wie es im vorliegenden Falle geschehen war, solchen Sachverständigen über die Frage, wie eine irgendwelchen speciellen Handels- oder Industriezweig berührende Tarifveränderung oder sonstige Maßregel auf das Gesamtwohl des Landes, auf die politischen und finanziellen Interessen des Staats einwirken müsse, ein entscheidendes Votum einzuräumen, war nicht mit dem Princip der Gerechtigkeit zu vereinigen. In Betreff dieser Frage waren Kaufleute und Industrielle durchaus nicht in höherm Grade Sachverständige als jeder andere an allgemeiner Bildung ihnen gleichstehende Staatsbürger; ihr Gutachten war im Gegentheile wegen des Sonderinteresses, welches sie dabei haben mußten, nur mit großer Vorsicht zu benutzen.

Es war vorauszusehen, daß die beabsichtigten Zollerhöhungen nicht ohne Kampf Gesetzeskraft erlangen würden. Namentlich die preussischen Ostseeprovinzen wurden durch dieselben aufs neue empfindlich geschädigt. Der Zollverein einerseits und die Grenzsperre gegen Rußland andererseits führten hier allmählich zu jenem socialen Nothstande, zu dessen Beseitigung die Schutzzöllner jede Tarifierhöhung für gerechtfertigt und dringend geboten erachteten.

„Wir sind in Beziehung auf die Fabrikation nur Consumen-  
 ten, nicht Producenten“, hieß es in einer Eingabe der Kauf-  
 mannschaft zu Danzig vom 3. Juni 1850 an das preußische  
 Staatsministerium, „und haben daher die durch die Schutzzölle  
 herbeigeführte Vertheuerung der Waaren ohne Entschädigung  
 zu tragen. Wir werden in dem Verbrauch der Woll- und  
 Baumwollwaaren besteuert, da wir solche ohne den Zoll  
 billiger von England beziehen würden. Die Steuer ist be-  
 deutend, da der überwiegend größere Theil der preußischen  
 Fabrikate in Preußen consumirt wird. Wir haben den Eisen-  
 zoll zu tragen, der auf allen Gewerben, vorzugsweise aber  
 auf dem Ackerbau lastet, und trotz des Zolls beziehen wir un-  
 ser Eisen billiger aus England als aus den Provinzen, zu  
 deren Gunsten derselbe besteht, sodas dieser Zoll in Beziehung  
 auf unsere Gegenden kein Schutz Zoll mehr ist, sondern zu  
 einem speciell uns aufgelegten Finanzzoll wird. Mit der Er-  
 höhung jedes Zolls wächst um denselben Betrag die uns auf-  
 gelegte Steuer und mit der Einführung der Rückzölle tritt für  
 uns eine neue Abgabe ein, da wir ja wieder zu denselben  
 durch erhöhte Steuern beitragen müssen. Von allen diesen  
 Steuern werden wir nun aber zu einer Zeit bedroht, in der  
 die Wunden, welche der dänische Krieg geschlagen, noch fort-  
 bluten.

„Uns bedrohen aber noch bedeutendere Nachtheile, wenn,  
 was wir mit Grund befürchten müssen, insolge der Erhöhung  
 der Schutzzölle England, gegen welches die vorgeschlagenen  
 Maßregeln ja vorzugsweise gerichtet sind, von der vorbehal-  
 tenen Befugniß Gebrauch machen, die Aufhebung der Navi-  
 gationsacte in Beziehung auf preußische Schiffe beschränken  
 oder gänzlich widerrufen und die preußische Rhederei mit  
 Differentialzöllen belegen sollte.

„Wenn aber der Schutz des Staats für die Industrie der  
 fabriktreibenden Provinzen in Anspruch genommen wird, so  
 glauben auch wir ein wohlbegründetes Recht auf einen glei-  
 chen Schutz zu haben und zwar um so mehr, als wir ja nur  
 die Beibehaltung und Wiederherstellung des natürlichen Zu-  
 standes beanspruchen, als wir keine künstlichen Unterstützungen  
 für unsere Geschäfte, keine Opfer zu unsern Gunsten vom

Staat oder von unsern Mitbürgern verlangen. Für die Verluste, die uns drohen, vermag der Staat keine Entschädigung zu bieten; die zu entrichtenden Differentialzölle würde er uns vielleicht vergüten können, die Nachtheile, welche uns dadurch erwachsen, daß der Handel sich nunmehr andern Bahnen zuwendet und wir unsere Hauptartikel, Holz und Getreide, nicht mehr abzusetzen vermögen, aber nicht.“

Wie bereits erwähnt, scheiterten die neuen Abänderungen des Zolltarifs im schutzzöllnerischen Sinne an dem Veto Braunschweigs und die Verhältnisse gestalteten sich bald derartig, daß Preußen in keine weitere Gefahr gerieth, eine seiner Natur fremde Schutzzollpolitik zu treiben.

Nach Auflösung der Nationalversammlung zu Frankfurt erkannte Preußen die provisorische Centralgewalt des Reichsverwesers als rechtsbeständig nicht mehr an, weil die Bedingungen ihrer Existenz nicht mehr vorhanden seien. \*) Da nun aber der Reichsverweser die ihm durch Bundesbeschluß vom 12. Juli übertragene Gewalt auch nur an die Gesamtheit der deutschen Bundesglieder zurückgeben wollte, so drohten schwere Conflictte zwischen Preußen und der noch fortbestehenden provisorischen Centralgewalt einzutreten. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, kamen Oesterreich und Preußen überein, vorläufig die Centralgewalt des Bundes gemeinschaftlich und ausschließlich in die Hand zu nehmen, und schlossen demgemäß am 30. Sept. 1849 eine Uebereinkunft über einen den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundescentralcommission, welcher der Erzherzog Johann am 6. Oct. seine Zustimmung ertheilte. Während dieses Interims wurden die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten einer Bundescommission übertragen, die ihren Sitz in Frankfurt hatte und zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernannten. Die deutsche Verfassungsangelegenheit sollte der freien Vereinbarung der einzelnen deutschen Staaten überlassen bleiben.

Obgleich diese Bestimmung gerade das von Preußen ver-

\*) Schulze, a. a. D., S. 329 fg.

tretenes Princip der freien Vereinbarung anzuerkennen schien, so setzte doch Oesterreich bald alle Hebel in Bewegung, um den preussischen Unionsbestrebungen entgegenzuarbeiten.

Bereits am 12. Nov. 1849 hatte das wiener Cabinet eine Note nach Berlin erlassen, worin vorläufig ein Protest gegen die Berufung des preussisch-deutschen Reichstags in Aussicht gestellt war. In der Erwiderung hieß es, daß Preußen es für einen Verrath an der deutschen Nation halten würde, seine bundesstaatlichen Bestrebungen aufzugeben; Preußen sei es der deutschen Nation schuldig, die eingeschlagene Bahn weiter zu verfolgen. Darauf erfolgte eine österreichische Note vom 28. Nov. mit der bestimmten Antwort: Oesterreich erkenne den preussischen Bundesstaat nicht an, ebenso wenig Preußens Befugniß, der deutschen Nation Verheißungen zu machen, und protestire gegen Einberufung des Reichstags sowol auf Grund der Verträge von 1815 als auf Grund des Vertrags vom 30. Sept. 1849.

Inzwischen hatte Baiern in Verbindung mit Württemberg und Sachsen einen Gegenentwurf zum Vertrage vom 26. Mai, den münchener Entwurf, aufgestellt. Man beabsichtigte dadurch, diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche sämmtliche Bundesregierungen durch die Bundesbeschlüsse vom 20. März und 7. April der Nation gegeben hatten. Nach dem münchener Entwürfe wurde Oesterreich und Preußen zugestanden, mit ihren sämmtlichen Landen in den Bund zu treten. Die Bundesregierung sollte von einem Directorium aus sieben Mitgliedern gebildet werden, nämlich Oesterreich, den fünf Königreichen und beiden Hessen. Die Mitglieder des Bundesdirectoriums sollten, an Instructionen gebunden, nach einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen; nur bei Verfassungsänderungen sollte noch Stimmeneinhelligkeit nothwendig sein. Neben der Bundesregierung sollte eine Nationalvertretung von 300 Mitgliedern, hervorgegangen aus den Ständeversammlungen der einzelnen Staaten, bestehen, der das Recht der Zustimmung zu neuen Bundesgesetzen, zur Feststellung der Bundesausgaben und zur Erhebung von Matricularbeiträgen zustehen sollte. Außerdem wurde ein ständiges Bundesgericht und die Gewähr von Rechten verheißen, welche den Angehörigen aller deutschen Staaten zugesichert werden sollten.

Obgleich sich Oesterreich unter gewissen Voraussetzungen mit dem münchener Entwurf einverstanden erklärte, so wurde derselbe doch von der Nation so gut wie ignorirt und hatte keinen praktischen Erfolg. Oesterreich und seine Verbündeten entschlossen sich daher, die preußischen Unionsbestrebungen mit andern Waffen zu bekämpfen, indem sie nämlich die alte Bundesverfassung wieder in Wirksamkeit zu setzen und den Bundestag zu reconstituiren versuchten.

Durch Circulardepesche vom 26. April 1850 berief Oesterreich kraft seines Bundespräsidialrechts auf den 11. Mai eine außerordentliche Plenarversammlung der Bundesglieder nach Frankfurt. Der Fürstencongreß in Berlin beschloß, weder diese Versammlung als Bundesversammlung, noch Oesterreichs Präsidialrecht anzuerkennen, aber Bevollmächtigte zu schicken und dort als Union im ganzen aufzutreten. Nichtsdestoweniger constituirten sich in Frankfurt elf Regierungen, darunter die dänische, als Bundesplenarversammlung. Am 14. Aug. forderte dann Oesterreich zur Beschickung des aus diesem Plenum hervorgegangenen engern Rathes auf. Trotz des preußischen Protestes vom 25. Aug. wurde wirklich am 2. Sept. ein sogenannter engerer Rath mit 11 Stimmen eröffnet. Die sich so nennende Bundesversammlung faßte dann die völlig widerrechtlichen Beschlüsse gegen Schleswig-Holstein und Kurhessen.

Diese Beschlüsse waren vom Standpunkte des deutschen Staatsrechts willkürliche Rechtsverletzungen, die darauf gegründete Execution offenbarer Landfriedensbruch. Noch widerstrebte Preußen und schien dem von der frankfurter Versammlung gefaßten Beschlüsse vom 21. Sept., welcher zur Vernichtung der 20 Jahre in Kraft bestehenden hessischen Verfassung führte, berechtigten Widerstand entgegenzusetzen zu wollen. Allein auch in Preußen trat die Wendung bald genug ein.

Die provisorisch noch fortvegetirende Union ging unterdessen ihrer Auflösung Schritt vor Schritt entgegen. Von einer Durchführung derselben war seit dem 18. Oct. keine Rede mehr, noch weniger von der Wiederberufung des Erfurter Parlaments. Am 15. Nov. wurde in dem provisorischen Fürstencollegium die Erklärung abgegeben, daß Preußen

als Unionsvorstand die Verfassung vom 26. Mai 1849 nicht ins Leben führen werde und dieselbe seinerseits als vollständig aufgehoben betrachte. Endlich am 29. Nov. 1850 fügte sich Preußen in der Punctation von Olmütz allen Forderungen seiner Gegner und betheiligte sich sogar an der Ausführung der von der frankfurter Versammlung gefaßten Beschlüsse gegen Kurhessen und Holstein, indem es dort eine seit 20 Jahren in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung der Willkür, hier gutes deutsches Recht dem Auslande preisgab. Zugleich wurde in §. 4 der Olmüzer Punctation verabredet, daß Ministerialconferenzen zu Dresden unverzüglich stattfinden und die Einladungen dazu gemeinsam von Oesterreich und Preußen ausgehen sollten. Nach den völlig fruchtlosen Dresdener Conferenzen vom 23. Dec. 1850 bis zum 18. Mai 1851 blieb die einfache Wiederherstellung des Bundestags der einzige Ausweg; ja dieselbe mußte sogar in der allgemeinen Verwirrung der deutschen Angelegenheiten schließlich noch als eine Wohlthat angesehen werden.

Preußen erklärte seinen frühern Verbündeten bereits am 27. März 1851, daß es den Bundestag wieder mit constituiren werde, lud dieselben dazu ein und beschickte ihn am 14. Mai 1851, während seine frühern Unionsgenossen, theils etwas früher, theils etwas später, sämmtlich dasselbe thaten.

So war denn im Juni 1851 die vollständige Restauration der alten Bundesverfassung von allen Regierungen anerkannt.

Ungeachtet dieser bedeutenden diplomatischen Erfolge überzeugte sich Oesterreich doch sehr rasch, daß ihm die völlige Niederwerfung Preußens nur dann gelingen werde, wenn es die materiellen Interessen Deutschlands zu sich hinüberzuziehen vermochte. Durch all die verschiedenen Angriffe gegen die preussische Handelspolitik auf der Nationalversammlung zu Frankfurt schimmerte doch immer die Ueberzeugung hindurch, daß der Zollverein das nationale Band sei, mittels dessen die immer engere Verbrüderung der deutschen Volksstämme herbeizuführen, daß man mit ihm auf dem Boden der Wirklichkeit stand, während die allgemeine deutsche Zolleinigung ein

luftiges Gebilde war, das bei näherer Untersuchung in Nichts zerfloß.

Wohl oder übel sollte sich Oesterreich im Jahre 1849 an das deutsche Zollgebiet anschließen. Die alte Handelsstraße nach dem Orient glaubte man hierdurch wieder zu gewinnen, die Blüte der alten deutschen Reichsstädte aufs neue zu begründen, und übersah, daß die Hauptwasserstraße, die Donau, wegen vielfacher natürlicher und künstlicher Hemmnisse einen großartigen Waarentransport nicht gestattete, daß zwischen den einzelnen österreichischen Reichslanden noch Zolllinien bestanden und daß die auf eine gleiche Stufe zu bringenden Sätze der beiderseitigen Tarife, abgesehen von Prohibitivmaßregeln und Monopolen, um Hunderte von Procenten in ihrer Höhe voneinander abwichen. Und das alles zu einer Zeit, wo die Nationalversammlung Abhülfe gegen das österreichische Geldausfuhrverbot und die willkürlichen Verkehrshemmungen auf der Donau schaffen sollte. Oesterreich war mit derartigen Maßnahmen auch nicht im geringsten einverstanden.

Auf eine Interpellation an das Reichsministerium vom 13. April 1849, ob eine Einladung an die österreichische Regierung zur Entsendung von Sachverständigen behufs der Vorberathungen über das Reichszollgesetz erfolgt sei oder nicht, und wenn letzteres der Fall, welche Gründe die Ausschließung Oesterreichs gerechtfertigt hätten \*), erwiderte der Reichshandelsminister, daß Oesterreich an diesen Vorberathungen theilgenommen habe wie jeder andere Staat. Gegen Ende des vorigen Jahres habe aber der betreffende Bevollmächtigte Frankfurt verlassen und seitdem erwarte man vergeblich seine Rückkehr oder das Eintreffen eines Stellvertreters. Dieser Bevollmächtigte hatte bereits in der ersten Sitzung, an der er theilnahm, die Unmöglichkeit, daß Oesterreich eine so enge materielle Vereinigung mit dem übrigen Deutschland eingehen könne, namens seiner Regierung erklärt und in umständlichem beredten Vortrage erläutert.

Ganz unerwartet erschien daher am 26. Oct. 1849 in der amtlichen Wiener Zeitung ein officiöser ausführ-

\*) Stenographische Berichte, S. 6334.

licher Artikel über die Zolleinigung Oesterreichs mit Deutschland. \*) Er ging davon aus, daß es sich jetzt um eine gemeinsame neue Grundlage der ganzen Volkswirtschaft für Oesterreich und Deutschland handle. In Oesterreich sei man entschlossen, die Ausfuhrverbote aufzuheben und die Einfuhrverbote durch kräftige Schutzzölle zu ersetzen. Dagegen solle der Zollverein seinen Tarif den Wünschen seiner Industriellen gemäß reformiren, um die Einigung vorzubereiten. Es müsse sogleich festgesetzt werden, daß die vollständige Einigung des gesammten Deutschlands mit allen zu Oesterreich gehörigen Landen jedenfalls stattfinden solle. Angemessen erscheine jedoch, vier Perioden zu bestimmen, in welchen nach und nach die einzelnen Maßregeln ergriffen würden, bis man in der vierten durch Feststellung eines österreichisch-deutschen Zolltarifs zur völligen Einigung schritte.

Schon am 7. Nov. 1849 erschien im Preußischen Staats-Anzeiger die Antwort auf die österreichischen Vorschläge. Es wurde erklärt, daß jede Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen Oesterreich und dem Zollverein Preußen willkommen, aber eine förmliche Zolleinigung mit Oesterreich unausführbar sei. Das Hauptprincip des Zollvereintarifs: Nur mäßige Zölle von fremden Fabrikaten zu erheben, würde dadurch aufgehoben. Was die Finanzzölle betreffe, so seien die meisten ausländischen Gegenstände der Consumtion in Oesterreich weit höher besteuert, als im Zollverein. Es lasse sich nicht einsehen, wie Oesterreich diese Eingangsabgaben so erheblich ermäßigen oder der Zollverein dieselben so beträchtlich erhöhen könne, daß eine Zolleinigung möglich würde, zumal die Consumtion dieser Gegenstände im Zollverein weit stärker sei als in Oesterreich. Endlich wurde daran erinnert, daß, solange das Tabacksmonopol in Oesterreich bestehe, von einer Zolleinigung nicht die Rede sein könne.

Hierauf übergab Oesterreich an die provisorische Bundescommission in Frankfurt eine Denkschrift des Handelsministers v. Bruck vom 30. Dec. 1849 über die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung. Es wurde eine

\*) Fischer, a. a. D., S. 408 fg.



Reform der Zolltarife im Sinne des Schutzzollsystems sehr dringend empfohlen, um eine Zolleinigung aller deutschen Bundesstaaten möglich zu machen. Zugleich forderte die Denkschrift, daß diese Frage als Bundesangelegenheit behandelt würde. Oesterreich wollte mit allen seinen Landen in den Bund und in die Zolleinigung der deutschen Staaten eintreten. Das war die erste officiële Ankündigung des so viel besprochenen und von manchem mit überschwenglichem Pathos gepriesenen Siebzigmillionen-Reichs oder doch Siebzigmillionen-Zollvereins. Von verschiedenen Seiten wurden jedoch ernste Bedenken gegen dieses Project erhoben. Preußen blieb seinen schon ausgesprochenen Ansichten treu. In öffentlichen Blättern und in Eingaben der verschiedensten Art aus den Hansestädten, vielen Gegenden Norddeutschlands und selbst einzelnen Orten Süddeutschlands protestirte man sehr entschieden gegen das österreichische Zolleinigungsproject. Es liege demselben, wurde bemerkt, die Absicht zu Grunde, den Zollverein, welcher den Wohlstand des deutschen Volks so mächtig befördert habe, zu sprengen; Preußen möge an den bisher von ihm befolgten Grundsätzen festhalten; eine Zolleinigung mit Oesterreich und ein dem Interesse der Fabrikanten entsprechender Schutzzolltarif könnten die volkwirthschaftliche Entwicklung Deutschlands nur hemmen.

Diese Bedenken suchte eine zweite Denkschrift des Ministers v. Bruck vom 30. Mai 1850 durch ausführlichere Entwicklung der österreichischen Vorschläge zu widerlegen, allein sie hatte ebenso wenig als die erste den gewünschten Erfolg. Da Oesterreichs Plan, mit seinen gesammten Landen in den Deutschen Bund einzutreten, hauptsächlich an dem Widerstande Rußlands und Frankreichs gescheitert war, so mußte man auf einem andern Wege die Zolleinigung mit Deutschland anzubahnen suchen.

Um aus der gesammten österreichischen Monarchie ein Zoll- und Handelsgebiet zu bilden und die zwischen einzelnen Theilen derselben noch bestehenden Binnenzölle sobald als möglich zu beseitigen, wurde angeordnet, daß in dem Verkehr zwischen den ungarischen und den übrigen Kronländern nicht nur die meisten Ein- und Ausfuhrverbote, welche für die

Zwischenzolllinie bestanden, sondern auch die meisten Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche an derselben erhoben wurden, vom 1. Oct. ab wegfallen sollten. Ausgenommen blieben vorläufig nur die Gegenstände der Staatsmonopole und diejenigen Abgaben, welche zur Ausgleichung der verschiedenen Steuersysteme noch nothwendig waren. Als man die Verzehrungssteuer und das Tabacksmonopol in Ungarn eingeführt hatte, erfolgte die gänzliche Aufhebung der Zwischenzolllinie am 1. Juli 1851.

Der gleichzeitigen Aenderung des Zolltarifs lag zunächst die Absicht zu Grunde, von dem seit Kaiser Joseph II. bestandenen Prohibitivsystem zum Schutzollsystem überzugehen. Zu diesem Zwecke wurde vom Finanzministerium eine Commission zur Revision des Zolltarifs niedergesetzt, welche die Grundlagen des neuen Systems feststellen und danach die neuen Tariffsätze entwerfen sollte. Dieselbe berief für jede Waarengruppe sachkundige Industrielle und Handelsleute des bezüglichen Productionszweigs zur Berathung über die betreffenden Tariffsätze, erörterte alle thatsächlichen Umstände und stellte den Entwurf fest. Dieser wurde sodann auf einem sogenannten Zollcongreß, welchen man aus den intelligentesten Industriellen und Kaufleuten der Monarchie gebildet und nach Wien berufen hatte, nochmals gründlich geprüft.

Der neue Zolltarif, welchen ein kaiserliches Patent vom 6. Nov. 1851 genehmigte, trat mit dem 1. Febr. 1852 in Wirksamkeit. Die Grundlagen desselben bestanden in der Aufhebung jedes Ein-, Aus- und Durchfuhrverbots, mit einigen durch die Staatsmonopole und gesundheitspolizeiliche Rücksichten gebotenen Ausnahmen; in der bedeutenden Ermäßigung oder gänzlichen Aufhebung der Eingangsabgaben auf die Roh- und Hülfstoffe für die Industrie, sowie auf die Halbfabrikate; in der Festsetzung eines als hinreichend erachteten Zollschutzes für die inländische Industrie, namentlich die wichtigern Zweige derselben; in der Erleichterung der Ausfuhr überhaupt, mit Ausnahme einiger für die einheimische Industrie unentbehrlichen Rohstoffe; in der Befreiung der Durchfuhr und in der Begünstigung des Grenzverkehrs. Dieser neue Zolltarif sollte fortan die Grundlage der österreichischen Handelspolitik bilden.

Man suchte ihn mit dem des Deutschen Zollvereins in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, um die künftige Zolleinigung mit Deutschland anzubahnen. So hoffte Oesterreich mit seinem Zolleinigungsproject leichter durchzudringen und die Verhältnisse schienen eine Zeit lang seinen Absichten günstig.

Die Verhandlungen über die zukünftige Handelseinigung der deutschen Staaten auf den Dresdener Conferenzen führten zu keinem Resultat. Man verständigte sich nicht einmal über gewisse Grundzüge für die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, um die Zolleinigung anzubahnen.

Oesterreich trat nun mit Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten in directe Unterhandlung. Es erbot sich, mit dem Zollverein einen Handelsvertrag vom 1. Jan. 1854 an abzuschließen, der den beiderseitigen Verkehr möglichst erleichtern, aber alle Tarifänderungen des einen Paciscenten von der Einwilligung des andern abhängig machen sollte. Offenbar lag dabei die Absicht zu Grunde, jede Herabsetzung der Schutzzölle im Zollverein zu verhindern. Dieser projectirte Handelsvertrag sollte die völlige Zolleinigung, welche am 1. Jan. 1859 ins Leben zu treten bestimmt war, vorbereiten.

Preußen konnte hiernach nicht verkennen, daß es aus seiner einflußreichen Stellung an der Spitze des Zollvereins verdrängt werden sollte und wies die österreichischen Vorschläge sehr entschieden zurück. Um so mehr fanden dieselben bei den meisten Mittelstaaten lebhaften Anklang und eifrige Unterstützung. In der Zollconferenz zu Wiesbaden verlangten am 7. Juni 1851 Baiern, Württemberg, Sachsen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt sehr dringend, daß der Zollverein mit Oesterreich, dessen Anträgen gemäß, einen Handelsvertrag abschließen solle. Für Preußen, das die österreichischen Vorschläge kurz zuvor entschieden abgelehnt hatte, lag in diesem Verlangen der Mittelstaaten die Warnung, sich gegen dieselben vorzusehen.

In dieser Lage der Dinge wurde man plötzlich durch den zwischen Preußen und Hannover am 7. Sept. 1851 abgeschlossenen Vertrag überrascht. Durch denselben verband sich Hannover vom 1. Jan. 1854 an mit Preußen und den als-

dann mit ihm zollvereinten Staaten auf der Grundlage der im Zollverein bestehenden Grundsätze und Einrichtungen. Die Ratification erfolgte rasch und die Landtage der beteiligten Staaten zögerten nicht, ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Zunächst kam es darauf an, die übrigen Staaten des Steuervereins zu dem ihnen ausdrücklich vorbehaltenen Beitritte zu bestimmen. Wie wenig Schwierigkeiten dies bei Schaumburg-Lippe hatte, ergibt sich daraus, daß es schon am 25. Sept. 1851 beiträt. Wenn der Beitritt Oldenburgs erst am 1. März 1852 erfolgte, so hatte dies lediglich seinen Grund darin, daß man sich über einzelne Punkte nicht sogleich verständigen konnte.

Der Septembervertrag mit Hannover war für Preußen im Augenblicke seines Abschlusses von hoher politischer Wichtigkeit. Er galt für Preußen, Hannover und die beitretenden Staaten des Steuervereins, mochte der bisherige Zollverein, dessen Verträge am 1. Jan. 1854 abliefen, erneuert werden oder nicht. Dadurch wurde der Drohung der süddeutschen und einiger mitteldeutschen Vereinststaaten, namentlich Kurhessens, die Zollvereinsverträge nur dann zu erneuern, wenn Preußen in die Verbindung mit Oesterreich willige, die Spitze abgebrochen. Es war nicht mehr möglich, die beiden Haupttheile des preußischen Gebiets durch fremde Zolllinien zu trennen; denn die Verbindung derselben wurde durch hannoversches Gebiet bewirkt und zwar weit besser als bisher durch kurhessisches. Für den Handel Preußens hatte die freie Verbindung mit der Nordsee ohne Zweifel einen höhern Werth als die mit den süddeutschen Staaten. Zufolge des Vertrags beherrschte es gemeinschaftlich mit Hannover alle Ströme und Straßen nach der Nord- und Ostsee. Lösten die süd- und mitteldeutschen Staaten den Zollverein mit Preußen, so verloren sie den freien Zugang zum Weltmarkte.

Bei dem herrschenden Zwiespalt in Betreff des gesammten Zollsystems war es für Preußen sehr wichtig, in den Staaten des Steuervereins neue Bundesgenossen zu erhalten, die mehr zur Handelsfreiheit sich hinneigten. Durch alle diese Gründe wurde Preußen bestimmt, auf mehrere Forderungen Hanno-

vers, die es früher entschieden zurückgewiesen hatte, bereitwilliger einzugehen.

Allein auch Hannover zeigte sich bei den Unterhandlungen weniger schwierig als früher. Es sah sich genöthigt, an eine Vermehrung seiner Einnahmen zu denken, um den Aufwand für seine begonnenen großartigen Verkehrsanstalten, Eisenbahnen und Seehäfen, bestreiten zu können. Dazu kam die Erwägung, daß ein so günstiger Zeitpunkt für den Beitritt zum Zollverein, wo man auf eine genügende Berücksichtigung der besondern hannoverischen Interessen sicher rechnen konnte, vielleicht niemals wiederkehren würde. Für das damalige hannoverische Ministerium soll außerdem ein Hauptmotiv die Hoffnung gewesen sein, an Preußen eine Stütze der von ihm beabsichtigten Reformen gegen die Ritterschaft zu erhalten.

Zu den besondern Gründen, welche sowol Preußen als Hannover zum Abschlusse des Septembervertrags bestimmten, gesellten sich mehrere allgemeine. In den letzten Jahren hatte nicht nur das Streben des deutschen Volks nach politischer Einheit zugleich das Verlangen nach möglichst ausgedehnter Handelseinigung unter den deutschen Staaten aufs neue belebt, sondern auch die schnelle Vermehrung der Eisenbahnen die vielseitige Entwicklung des Verkehrs so mächtig gefördert, daß jede Hemmung desselben doppelt lästig erschien. Man überzeugte sich immer mehr, daß zwischen zwei Ländergruppen, die durch die Gemeinschaft der Interessen aufeinander angewiesen waren, die schon ihrer geographischen Lage nach nur in der nämlichen Richtung sich commercieell weiter zu entwickeln vermochten und die sich in allen sonstigen Verhältnissen nahe standen, schwerlich noch lange eine künstliche Trennung durch Zollschranken bestehen könne.

Von allen deutschen Patrioten, die weder zu den einseitigen Schutzzöllnern noch zu den leidenschaftlichen Preußenfeinden, noch zu den unbedingten Freihändlern gehörten, wurde der Septembervertrag als ein höchst wichtiger Fortschritt in der Handelseinigung Deutschlands freudig begrüßt. Dagegen rief er eine große Verstimmung bei den Regierungen mehrerer Zollvereinsstaaten hervor, die sich in den heftigsten Beschwerden gegen Preußen äußerte. Sie fühlten sich theils

durch die Art, wie der Vertrag zu Stande gekommen war, theils durch mehrere Bestimmungen desselben verletzt.

Die Unterhandlungen über den Vertrag hatte man bis zum Abschluß in das tiefste Geheimniß gehüllt; aber schon am 8. Sept. setzte Preußen durch Circular und Denkschrift seine sämmtlichen Zollverbündeten von dem Inhalt und den Motiven desselben in Kenntniß. Der Septembervertrag war allerdings ohne alles Mitwissen und Mitwirken der übrigen Glieder des Zollvereins zu Stande gekommen und versetzte sie in die Nothwendigkeit, entweder ihn im wesentlichen anzunehmen oder aus den bisherigen vertragsmäßigen Verhältnissen auszuschneiden. Er ist daher vielfach eine den übrigen Vereinsstaaten durch Preußen octroyirte Bedingung genannt worden. Da es aber von dem freien Willen aller Zollvereinsstaaten abhing, ob sie dem Septembervertrage beitreten wollten oder nicht, so hatte jene Bezeichnung nur insofern einen Sinn, als damit die in der Natur der Dinge und in dem richtig verstandenen Interesse jedes einzelnen Zollvereinsstaats liegende Nöthigung ausgedrückt ward. In diesem Sinne waren aber alle früher abgeschlossenen Zollvereinsverträge den betheiligten Staaten zu ihrem eigenen Heil octroyirt worden.

Noch mehr muß man staunen, wenn mehrere für Oesterreich und die neue Coalition günstig gestimmte Zeitungen die kühne Behauptung aufstellten, daß die Bundesversammlung zur Entscheidung des obwaltenden Conflicts in Zollvereinsangelegenheiten berufen sei. Es lag in dieser Behauptung ein schlagender Beweis für die gänzliche Unkenntniß der Grundgesetze des Deutschen Bundes.

Nur der Unverstand oder die verblendete Leidenschaft konnte leugnen, daß Preußen zum Abschlusse des Septembervertrags vollkommen berechtigt war. Allerdings durchkreuzte derselbe auf eine sehr unangenehme Weise das nur zu deutlich kundgegebene Verlangen mehrerer Zollvereinsregierungen, bei der bevorstehenden Erneuerung der Verträge Preußen von ihren anderweitigen Absichten, namentlich was die Stellung Oesterreichs zum Zollvereine betraf, gewissermaßen abhängig zu machen, und verletzte überhaupt ihr politisches Machtbewußtsein sehr empfindlich. Es läßt sich nicht leugnen, daß das Ver-

fahren Preußens keine zarte Schonung dieses Bewußtseins enthielt und überhaupt wenig Vertrauen zu einem Theil seiner Zollverbündeten verrieth. Daß aber Preußen dazu allen Grund hatte, ist durch die nachfolgenden Ereignisse schlagend bewiesen worden.

Preußen hatte nicht aus Uebermuth, wie ihm vorgeworfen wurde, in der beregten Weise gehandelt, sondern in der wohlbegründeten Erwägung, daß auf keine andere Weise ein Vereinigungsvertrag mit Hannover zu Stande gekommen wäre und daß derselbe seinem eigenen Interesse wie dem aller Zollvereinsstaaten entspräche. Als natürlicher Führer der Handelspolitik des Zollvereins war Preußen ohne Zweifel berufen, den früher gescheiterten Versuch einer Einigung mit dem Steuerverein zum Besten aller wieder aufzunehmen. Der Septembervertrag ist das einzige Meisterstück der preußischen Diplomatie unter dem Ministerium Manteuffel. Die glücklich durchgeführte Erweiterung des Deutschen Zollvereins durch den Anschluß des Steuervereins ist der einzige Glanzpunkt der preußischen Politik in jener verhängnißvollen Zeit.

Preußen mußte zu einer formellen Kündigung der Zollvereinsverträge schreiten, weil es sonst nach zwei verschiedenen Seiten Verpflichtungen übernommen hätte, die nicht miteinander zu vereinigen waren. Die Kündigung erfolgte durch die Circulardepesche vom 11. Nov. 1851 an die Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten, welche aber zugleich die vorläufige Einladung zu einer Conferenz über die Erneuerung der Vereinsverträge unter Aufnahme des Steuervereins enthielt. „Wir erfüllen“, heißt es in der Depesche, „mit der gegenwärtigen Eröffnung nur eine Pflicht; wir betreten damit den Weg, auf welchem einzig und allein die Fortsetzung des durch die Vereinigung des Steuervereins erweiterten Zollvereins, unter Beseitigung fühlbar gewordener Mängel, mittels gemeinsamen freundlichen Benehmens geregelt werden kann; nur so kann der gegenwärtige Schritt angesehen, jeder Gedanke an eine Lösung des Vereins, wie solcher begierig von außerhalb her aufgefaßt werden möchte, fern gehalten werden.“ Obgleich Preußen ganz bestimmt aussprach, daß es eine Verständigung wünsche, so fühlten sich doch mehrere Regierungen

durch die Kündigung der Zollvereinsverträge schwer verletzt oder sie nahmen wenigstens die Wiene an, es zu sein.

Diese Zerwürfnisse im Zollverein ermunterten Oesterreich, seine erwähnten Pläne rasch zu verfolgen. Kaum hatte Preußen am 11. Nov. zu Zollconferenzen in Berlin in den ersten Monaten des Jahres 1852 eingeladen, um Berathungen über die Erneuerung der bestehenden, mit dem 31. Dec. 1853 ablaufenden Zollvereinsverträge, über deren Erweiterung auf Grund des Vertrags vom 7. Sept., sowie über andere, noch näher zu bezeichnende Punkte zu pflegen, so kam ihm Oesterreich zuvor, indem es am 25. Nov. die Regierungen sämtlicher deutscher Bundesstaaten zu einer am 2. Jan. 1852 zu eröffnenden Zusammenkunft nach Wien einlud. \*) Durch dieselbe sollte ihnen noch vor Eröffnung der Berliner Zollconferenz die Gelegenheit geboten werden, von den Entwürfen, welche das österreichische Handelsministerium ausgearbeitet hatte, Kenntniß zu nehmen. Diese Entwürfe hatten theils einen sofort mit Oesterreich abzuschließenden Zoll- und Handelsvertrag, theils eine völlige auf dem Schutzsystem beruhende Zolleinigung Oesterreichs mit sämtlichen deutschen Staaten zum Gegenstande. In der österreichischen Depesche wurde zugleich sehr bestimmt ausgesprochen, daß die bisherige Absonderung Oesterreichs von dem übrigen Deutschland aufhören und die Besorgniß dauernd beseitigt werden müsse, daß durch Annahme des Freihandelsystems in Deutschland eine principielle Spaltung herbeigeführt werden könne.

Die preussische Regierung hielt den für die wiener Zusammenkunft bestimmten Zeitpunkt zu Verhandlungen zwischen Bevollmächtigten nicht nur der Zollvereinsregierungen, sondern auch aller andern deutschen Staaten nicht für geeignet. Nach ihrer Ansicht fehlte es zur Zeit theils innerhalb des Zollvereins an einem Einverständniß über die materielle Grundlage des mit Oesterreich abzuschließenden Vertrages, theils war es formell ungewiß, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Zollverein neu gegründet werden würde. Deshalb

\*) Vgl. Actenstücke vom 25. Nov., 5. Dec. 1851, 6. März, 6. April und 21. Aug. 1852 in den Beiträgen zur Beurtheilung der Zollvereinskrisis, (Berlin 1853).



erklärte sie der österreichischen Regierung in der Depesche vom 5. Dec., daß sie an den Verhandlungen in Wien nicht theilzunehmen vermöge, da es für dieselben bei der allgemein bekannten Lage der Verhältnisse an derjenigen Grundlage fehlen werde, welche bei handelspolitischen Verhandlungen so umfassender Art unentbehrlich sei, nämlich an der Gewißheit über den zum Ausgangspunkte der Unterhandlungen zu nehmenden factischen Zustand. Dagegen erklärte sie ihre volle Bereitwilligkeit, nach Abschluß der Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins auf Unterhandlungen über die Gestaltung der commerziellen Verhältnisse desselben zu Oesterreich und den andern deutschen Staaten unter den alsdann zu verabredenden Bedingungen einzugehen. Gleichzeitig theilte sie ihren Zollverbündeten die Antwort auf die österreichische Depesche mit und bemerkte, daß nach ihrer Ansicht ein Handelsvertrag mit Oesterreich auf einer umfassenden Grundlage das den gegebenen Verhältnissen Entsprechendste sein würde. Da derselbe jedoch vielfache Concessionen von beiden Seiten voraussetze, so könne er nur zu Stande kommen, wenn ihm eine lange Dauer gesichert sei. Daran fehle es aber so lange, als die Verhandlungen über die Fortdauer des Zollvereins nicht zum Abschlusse gelangt wären.

Da Preußen, die thüringischen Staaten, Mecklenburg und Holstein an der wiener Conferenz nicht theilnahmen, so konnte dieselbe keine für alle deutschen Staaten bindenden Beschlüsse fassen. Die in Wien vertretenen Staaten vereinbarten sich über neue Entwürfe, theils zu einem Handelsvertrage mit Oesterreich, welcher gegenseitige bedeutende Zollerleichterungen gewähren sollte, theils zu einer vollständigen Zolleinigung mit der ganzen österreichischen Monarchie nach Verlauf von acht Jahren. Sie verpflichteten sich, gegen gewisse Versprechungen Oesterreichs diesen Entwürfen die Annahme von seiten des Zollvereins zu verschaffen.

Um Oesterreichs Plane zu unterstützen, fanden zwischen Baiern, Württemberg, Sachsen, Kurhessen, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau zu Darmstadt Unterhandlungen statt. Man verabredete gemeinschaftliche Maßregeln, welche bei dem Streit über die Erneuerung des Zollvereins gegen Preußen zu ergreifen wären. Die genannten sieben Staaten

verpflichteten sich durch eine am 6. April 1852 zu Darmstadt abgeschlossene Uebereinkunft, nur dann auf die Erneuerung der Zollvereinsverträge einzugehen, wenn eine Verhandlung sämmtlicher Zollvereinsstaaten mit Oesterreich über die von ihm vorgelegten Vertragsentwürfe stattgefunden und zu dem gewünschten Ziele geführt hätte. Die darmstädter Coalirten wollten im Nothfall einen Zollverein ohne Preußen bilden, mit Oesterreich aber auf Grundlage eines geheimen Artikels weiter unterhandeln. Da sie mit Recht einen bedeutenden Ausfall in den Zolleinnahmen befürchteten, wenn sie sich von Preußen trennten und einen besondern süddeutschen Zollverein gründeten, so wünschten sie, daß Oesterreich die Garantie für ihre bisherigen Zolleinkünfte übernehme. Oesterreich hütete sich, eine bestimmte Erklärung über diesen zarten Gegenstand abzugeben, aber es wußte mit diplomatischer Feinheit die Hoffnung auf die gedachte Garantie in den darmstädter Coalirten zu erhalten. Diese hatten sich, mit Ausnahme Badens, verpflichtet, die Verhandlungen mit Preußen über die Erneuerung des Zollvereins acht Monate in die Länge zu ziehen, damit dieser Zeitraum zu der gewünschten Vereinbarung mit Oesterreich benutzt werden könne. Man wollte also vor Anfang des Jahres 1853 den Zollverein mit Preußen nicht erneuern und überhaupt zu Gunsten Oesterreichs gegen Preußen wirken.

Außerdem verlangten mehrere der darmstädter Coalirten sehr entschieden, daß die Zugeständnisse, welche Preußen den Staaten des Steuervereins gemacht hatte, wenigstens in einigen Punkten modificirt würden; denn es widerspricht ihrem Selbstgefühl, die von Preußen einseitig verabredeten Bestimmungen des Septembervertrags ohne Abänderung anzunehmen.

Unter sehr ungünstigen Verhältnissen wurde die Zollconferenz in Berlin am 19. April 1852 eröffnet. Die darmstädter Coalirten gaben den getroffenen Verabredungen gemäß ihre Erklärungen am 26. April 1852 ab. Sie hatten zwar nichts dagegen, daß über die Annahme des Septembervertrags Conferenzverhandlungen stattfänden, aber sie verlangten, daß gleichzeitig mit Oesterreich Unterhandlungen gepflogen und dabei die in Wien vereinbarten Entwürfe zu Grunde gelegt würden.

Die preussische Regierung erklärte dagegen am 1. Mai, daß sie an ihrer bereits ausgesprochenen Ueberzeugung festhalte. Die Stellung Oesterreichs zum Zollverein sei von der des Steuervereins sehr verschieden. Die Staaten des letztern hätten sich bereits vertragsmäßig verpflichtet, dem Zollverein mit seiner bestehenden Verfassung und Gesetzgebung unter Vorbehalt einiger Modificationen beizutreten. Dagegen müßten dem Abschlusse von Verträgen mit Oesterreich tief eingreifende Reformen seines bisherigen Zollsystems vorangehen. Die vorgeschlagene Art der Verhandlung werde zu Verwicklungen führen, welche die Erreichung des Ziels nur erschweren könnten. Wenn auch bei den Zollconferenzen in Berlin eine engere Vereinigung mit Oesterreich auf dem Gebiete der materiellen Interessen in Aussicht zu nehmen sei, so müsse doch zunächst die Erneuerung des Zollvereins unter Beitritt des Steuervereins gesichert werden.

Nur der Thüringische Verein trat der Ansicht Preußens bei; Oldenburg und Braunschweig erklärten eine Verständigung für sehr wünschenswerth; Hannover suchte zu vermitteln.

Daß die thüringischen Staaten fest zu Preußen standen, war von großer Wichtigkeit. Denn dadurch wurde Sachsen von den übrigen Staaten der darmstädter Coalition getrennt. Die schmale Strecke von 2 $\frac{1}{2}$  Meilen, welche die Verbindung mit Baiern herstellte und die muthmaßliche Zollgemeinschaft mit Oesterreich, von dem es Schranken der Natur trennten, vermochten ihm keinen Ersatz für das Zerreißen aller andern Verbindungen zu bieten. Um so klarer alle Interessen dieses Landes auf Preußen wiesen, um so unbegreiflicher muß der Eifer erscheinen, mit welchem das sächsische Ministerium die darmstädter Coalition betrieb.

Treu und fest hielt Hannover an seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen Preußen. Nicht nur verschwanden die Gefahren, welche nach dem am 18. Nov. 1851 erfolgten Tode des Königs Ernst August für den Septembervertrag zu entstehen schienen, sondern es erwies sich auch die Agitation, welche die Freihandelspartei gegen denselben versuchte, als ohnmächtig. Das alte Lied von der Gefahr, welche für Hannovers politische Selbständigkeit aus der Zolleinigung mit

Preußen entstände, wurde von den verschiedensten Seiten sehr kräftig, aber ohne Erfolg angestimmt. Die Genehmigung des Vertrags durch die hannoverische Ständeversammlung, an welcher man vielfach gezweifelt hatte, war bereits am 29. Jan. 1852 erfolgt. Dies verdiente um so mehr Anerkennung, als in einem großen Theil des hannoverischen Volks noch immer eine entschiedene Abneigung gegen den Beitritt zum Zollverein herrschte. Von den verschiedensten Standpunkten und mit den mannichfaltigsten Gründen nicht blos politischer, volkswirthschaftlicher und finanzieller, sondern auch sehr kleinlicher und beschränkter Art wurde gegen den Septembervertrag agitirt. Die Erfahrung weniger Jahre bewies, daß die gehegten Befürchtungen unbegründet waren und gerade für Hannover aus dem Anschluß an den Zollverein sich weit überwiegende Vortheile ergaben.

Inzwischen waren am 20. April 1852 die Conferenzen in Wien zum Abschlusse gekommen. Den dort getroffenen Verabredungen gemäß stellten die sieben Regierungen der darmstädter Coalition in einer Collectiverklärung vom 25. Mai in der berliner Zollconferenz den Antrag, während der Verhandlungen über die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins gleichzeitig auch die Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der sämmtlichen bei der berliner Conferenz vertretenen Regierungen über die in Wien vereinbarten beiden Vertragsentwürfe unter Theilnahme von Bevollmächtigten der österreichischen Regierung zu eröffnen.

Nachdem die preussische Regierung die wiener Entwürfe sorgfältig geprüft hatte, entwickelte sie in der Erklärung vom 7. Juni ausführlich ihre Bedenken gegen den Entwurf einer Zolleinigung mit Oesterreich, die sich hauptsächlich auf die großen Unterschiede der volkswirthschaftlichen Interessen und Zustände im Zollverein und in Oesterreich, auf das österreichische Tabacksmopol, auf den angenommenen Maßstab für die Revenuentheilung, welcher die Zunahme der Bevölkerung nicht berücksichtige, endlich auf die Ungewißheit über den Zolltarif bezogen. Aber auch der Entwurf eines Zoll- und Handelsvertrags mit Oesterreich enthalte Bestimmungen, welche eine sorgfältige Prüfung aller einzelnen Punkte noth-

wendig machten. Der bisherige Gang der Verhandlungen lasse erwarten, daß schon die Erledigung der bereits in Be-rathung gezogenen Gegenstände noch eine längere Zeit erfordern werde. Wenn man gleichzeitig auf Verhandlungen über den gedachten Vertragsentwurf eingehen wollte, so würde die Erreichung eines definitiven Resultats in eine ungewisse Zeit versetzt, wenn sie überhaupt möglich wäre. Ein Eingehen der preußischen Regierung auf die Anträge Oesterreichs und der mit ihm verbündeten Regierungen könnte daher die höchst nachtheilige Ungewißheit über den Fortbestand des Zollvereins nur verlängern.

Am 1. Juli forderte die preußische Regierung die Coalitionsregierungen auf, sich baldigst darüber zu äußern, ob sie bei dem Antrage vom 25. Mai beharren wollten, damit demnächst die nothwendigen Entschließungen gefaßt werden könnten. Hierauf gaben fünf derselben, nämlich Baiern, Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau, am 20. Juli die Erklärung ab, daß sie an ihren früher gestellten Bedingungen festhielten. Am demselben Tage theilte die preußische Regierung der Conferenz mit, daß sie eine Vertagung derselben für angemessen halte, welche den Regierungen Zeit gewähre, entscheidende Entschließungen über alle bereits erörterten Fragen zu fassen; aber sie erklärte zugleich, daß sie für die fernere Betheiligung der Regierungen an den Verhandlungen zwei Punkte als präjudiciell betrachte. Nicht nur die noch rückständigen Erklärungen über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein sollten endlich abgegeben werden, sondern man solle auch einwilligen, die Verhandlungen mit Oesterreich auf den Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrags zu beschränken und dieselben erst nach der Erneuerung des Zollvereins einzuleiten.

Die Conferenzen wurden erst am 21. Aug. wieder eröffnet. An diesem Tage gaben die sieben Coalitionsregierungen, welche sich inzwischen in Stuttgart wieder vereinigt hatten, eine Collectiverklärung ab, wonach sie sich zwar geneigt zeigten, den Septembervertrag im wesentlichen anzunehmen, jedoch die zwölfjährige Dauer der künftigen Zollvereinsperiode in Frage stellten und von Preußen eine bestimmte Erklärung

darüber forderten, wieweit es die in Wien vereinbarten Vertragsentwürfe als Grundlage der Verhandlungen mit Oesterreich anzuerkennen und in welcher Fassung es namentlich den Zoll- und Handelsvertrag anzunehmen bereit sei. In der Sitzung vom 30. Aug. bezeichnete die preussische Regierung sowol diejenigen Punkte des in Wien vereinbarten Handels- und Zollvertrags, welche sie unbedenklich annehmen könne, als auch diejenigen, welche sie abweisen müsse. Sehr entschieden forderte sie aber zugleich die Erneuerung des Zollvereins auf zwölf Jahre und lehnte, solange dieselbe nicht stattgefunden, den Beginn der Verhandlungen mit Oesterreich nochmals ganz bestimmt ab. Wenn nicht in der ersten Hälfte des September eine beistimmende Antwort erfolge, würde es unmöglich sein, auf weitere Verhandlungen mit der Gesamtheit der Zollvereinsstaaten einzugehen.

Hannover, der thüringische Verein, Braunschweig und Oldenburg erklärten gleichzeitig ihre Zustimmung zu den Ansichten Preußens, welches nunmehr ausschließlich mit diesen verhandelte, nachdem die gewünschte Rückäußerung der Coalitionsstaaten aus Mangel an Instructionen der Bevollmächtigten ausgeblieben war. Um aber der Ungewißheit über den Fortbestand des Zollvereins, welche immer nachtheiliger auf alle materiellen Interessen einwirkte, ein Ziel zu setzen, erklärte Preußen in der Depesche vom 27. Sept., daß es die Zollconferenz mit der Gesamtheit der Vereinsstaaten unmöglich fortsetzen könne, aber bereit sei, mit den betreffenden Regierungen aufs neue Unterhandlungen anzuknüpfen, wenn dieselben seiner Ansicht über den Zeitpunkt der mit Oesterreich zu beginnenden Verhandlungen beistimmen würden.

Inzwischen waren die Minister der Coalitionsstaaten wieder, und zwar in München, zusammengetreten und hatten eine neue Erklärung entworfen, die aber keine Aussicht auf Verständigung bot; denn sie ließ zwar den Antrag auf Verhandlungen über eine Zolleinigung mit Oesterreich für jetzt fallen, lehnte aber die von Preußen am 20. Aug. als präjudiciell gestellten Forderungen ab. Als eine Rückäußerung der Coalitionsstaaten angekündigt wurde, erklärte die preussische Regie-

rung, daß es unmöglich sei, eine Conferenzsitzung anzuberäumen. Hierauf verließen die Bevollmächtigten jener Staaten Berlin.

Bald darauf, am 26. Nov., kam ein Separatvertrag mit den Staaten des thüringischen Vereins, Kurhessen allein ausgenommen, zu Stande, welcher die Fortdauer dieses engern Vereins und dessen Verbleiben im preussisch-hannoverischen Zollverein auf weitere zwölf Jahre sicherte.

Die Sprengung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins schien somit gewiß und es war nicht schwer, sowol den schuldigen Theil herauszufinden als nachzuweisen, auf wessen Seite der überwiegende Nachtheil sein würde. Allein so mächtig war bereits die innere Nothwendigkeit der Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten, so fest begründet die Gemeinschaft der volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen, daß trotz aller Hindernisse, aller politischen Abneigungen und Intriguen doch die nöthigen Schritte zur Verständigung geschahen.

Nach Auflösung der berliner Zollconferenz wandte sich die Darmstädter Coalition sofort wieder nach Wien, um über die Gründung eines Zollvereins ohne Preußen und über die Garantie ihrer bisherigen Zolleinkünfte von seiten Oesterreichs weiter zu unterhandeln; denn diese finanzielle Angelegenheit lag ihr besonders am Herzen. Allein Oesterreich vermochte sich zur Uebernahme einer derartigen Garantie nicht zu entschließen. Das bedeutende Deficit, welches sich selbst nach jedem Friedensjahre herausstellte und die zerrütteten Geldverhältnisse mußten dringend von der Uebernahme einer Zahlungsverbindlichkeit abmahnen, deren Größe sich nicht vorausberechnen ließ und die als eine regelmäßig wiederkehrende sehr drückend werden konnte.

Noch bedenklicher waren die Erfahrungen, welche der Gang und die Ergebnisse der stattgefundenen Conferenz über die muthmaßlichen Folgen einer Zolleinigung zwischen Oesterreich und den kleinen deutschen Staaten bei gleicher Stimmberechtigung der letztern an die Hand gegeben hatten. „Diese Staaten“, äußerte sich das österreichische Handelsministerium in einer Note vom 27. Febr. 1853, als es dem Ministerium

der auswärtigen Angelegenheiten die auf den wiener Zollconferenzen in den Jahren 1852 und 1853 vereinbarten Vertragsurkunden zur Hinterlegung in das Staatsarchiv überreichte, „wären wahrlich — um das bekannte Wort des preussischen Ministerpräsidenten zu gebrauchen — ein Bleigewicht an unsern Füßen, das jede freiere Bewegung hemmen würde. Man hätte nur die Wahl zwischen Gewaltschritten oder einer resignirten Nachgiebigkeit gegen die untergeordnetsten Interessen, Bedenken und Ansichten. Jede durchgreifende Reform des Tarifs, der Zollgesetzgebung und Verwaltung, jeder Versuch, eine uns politisch wichtige Verbindung mit einem dritten Staate durch Handels- und Zollerleichterungen zu befestigen, würde fast unmöglich. Eine Zolleinigung mit Deutschland wird daher für Oesterreich auch in der Folge nur dann nützlich sein, wenn sie auch Preußen einschließt und daher der Verlust an eigener Selbständigkeit durch den gewonnenen Einfluß auf eine andere Großmacht aufgewogen wird und wenn durch eine veränderte Organisation des Zollvereins die Virilstimmen der einzelnen kleinen Staaten dergestalt in Curiatstimmen umgewandelt werden, daß außer Oesterreich und Preußen nur drei oder vier große Staatengruppen eine selbständige Stimme führen.“

Oesterreich erkannte immer mehr, daß die von ihm erstrebte Zolleinigung mit Deutschland durch eine Sprengung des Zollvereins nicht befördert werde und daß es nicht berufen sei, an die Stelle, welche Preußen in demselben bisher eingenommen hatte, zu treten. Es mußte sich zum Nachgeben entschließen, um die bestehende Verwirrung zu lösen und die nothwendige Verständigung mit Preußen herbeizuführen.

Schon während der berliner Zollconferenz waren geheime Unterhandlungen zwischen beiden Großmächten angeknüpft worden. Am 7. Dec. 1852 erschien Freiherr v. Bruck, der inzwischen als Handelsminister abgetreten war, selbst in Berlin, um die Unterhandlungen zu führen, und kurz darauf, am 17. Dec., machte der Kaiser daselbst einen Besuch, um die Versöhnung zu vervollständigen. Am 19. Febr. 1853 kam ein Handelsvertrag nebst Zollcartel zwischen beiden Großmächten zum Abschluß. Der Beitritt zu demselben wurde sowol denjenigen deutschen



Staaten, welche am 1. Jan. 1854 oder später dem Zollverein mit Preußen angehören würden, als den mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten ausdrücklich vorbehalten.

Es war eine Ironie des Schicksals, daß der geistreiche Staatsmann, welcher die Denkschriften über die Zolleinigung Oesterreichs mit sämmtlichen deutschen Staaten verfaßt und alles aufgeboten hatte, um den Zollverein von 70 Millionen zu Stande zu bringen, nun mit einem Handelsvertrage sich begnügen mußte, den er selbst unterhandelte und unterzeichnete.

Nachdem Oesterreich und Preußen sich verständigt hatten, erklärten die Coalitionsstaaten, daß der Genehmigung des Septembervertrags nichts mehr im Weg stehe, da ihren Forderungen Genüge geschehen, eine diplomatische Wendung, mit welcher man die erlittene Niederlage zu verdecken suchte.

Nun berief Preußen eine neue Zollconferenz nach Berlin, auf welcher die Verhandlungen rasch zum Abschlusse gediehen. Der Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins wurde am 4. April 1853 unterzeichnet und kam am 1. Jan. 1854 zur Ausführung. Neben diesem Hauptvertrage waren noch mehrere Nebenverträge zu Stande gekommen, welche die bereits in der verflossenen Vertragsperiode angebahnte Gemeinschaftlichkeit bei Erhebung der Aus- und Durchgangsabgaben und der Steuererträge von inländischen Erzeugnissen: Rübenzucker, Branntwein, Bier, Wein, Traubenmost, Taback und Tabackfabrikaten, aufs neue festsetzten und erweiterten. Eine solche Vereinigung mehrerer Vereinsstaaten zu gleichen innern Steuern gewährte den freien Verkehr mit den von diesen Steuern betroffenen Gegenständen unter den theilhaftigen Staaten. Fand die Vereinigung zugleich mit Gemeinschaft der Einnahmen statt, so ward die Uebergangsabgabe, welche von gleichartigen, aus andern dem Specialverein nicht angehörigen Vereinsstaaten eingeführten Gegenständen zu entrichten war, für gemeinschaftliche Rechnung des Specialvereins erhoben. \*)

\*) S. Kobolsky, Der Deutsche Zollverein. Seine Entstehung, Entwicklung und Zukunft (Berlin 1862).

So war der Zollverein unter Aufnahme des Steuervereins auf weitere zwölf Jahre, bis zum 31. Dec. 1865, gesichert. Das unermessliche Unglück, welches eine Auflösung desselben nothwendig zur Folge gehabt hätte, ward abgewendet.

Der Zollverein umfaßte nunmehr, die bremischen Gebiets-  
theile, welche durch Vertrag vom 26. Jan. 1856 hinzu-  
traten —  $\frac{3}{4}$  Quadratmeilen mit 1017 Einwohnern — einge-  
rechnet, ein Gebiet von 9046 Quadratmeilen mit 35 Mill.  
Einwohnern.

---

## Der Zollverein von Erneuerung der Verträge im Jahre 1853 ab bis zum Jahre 1866.

---

Die diplomatischen Schwachzüge Oesterreichs gegen Preußen in der Zeit von 1848—53, welche letzteres fast gezwungen hätten, die Partie aufzugeben und den eisernen Würfeln die Entscheidung zu überlassen, hatten für ersteres im allgemeinen doch keine großartigen Erfolge zu Wege gebracht. Der Stecken, mit dem man das rastlose Preußenvolk zu Paaren treiben wollte, hatte sich zu kurz, die Heerde zu groß erwiesen. Oesterreich hatte seinen Gegner bis an die Stelle zurückgedrängt, wo noch ein weiterer Rückschritt dessen ganze Existenz gefährden konnte. Aber da hatte sich der Gegner wieder aufgerafft und sich den für eine etwaige Wiedereröffnung des Kampfes nöthigen Raum zu schaffen gewußt.

Die Thätigkeit des wiederhergestellten Bundestags bewegte sich allerdings bald wieder auf den Bahnen der Repressivmaßregeln. So forderte ein Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 die Regierungen auf, die in den einzelnen Bundesstaaten seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und dann, wenn sie mit den Grund-

gesetzes des Bundes nicht in Einklang ständen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wiederherzustellen. \*) In dieser Richtung erfolgten dann weitere specielle Bundesbeschlüsse in Betreff der Verfassungen von Kurhessen, Bremen, Frankfurt u. s. w. Ein anderer Bundesbeschluß vom 23. Aug. setzte die von Frankfurt ausgegangenen Grundrechte des deutschen Volks außer Kraft. Ein Bundesbeschluß vom 31. Dec. 1851 verfügte die Auflösung der deutschen Flotte, welche von der Centralgewalt und dem deutschen Volke mit großen Opfern geschaffen worden war. ! Dann folgten die Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit und zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Ver einswesen betreffend, vom 6. und 13. Juli 1854.

Allein man unternahm es doch nicht, die neugesteckten Grenzpfähle der Staatsgewalt im Gebiete der Gesellschaft bis an die alten Marken der Karlsbader Beschlüsse vorzuschieben. Der Zopf kleinstaatlicher Bureaukratie vermochte sich nicht mehr hinter der Maske patriarchalischen Wohlwollens zu verbergen. Die Pressfreiheit wurde wenigstens im Princip beibehalten, auch keineswegs das Verbot aller politischen Vereine ausgesprochen.

Infolge der neuen Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 machte sich auch hier der Fortschritt geltend. Ferner erfolgte auf den Antrag Baierns vom 18. Dec. 1856 die Niedersetzung einer Commission zur Bearbeitung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Dieser zu Nürnberg und Hamburg ausgearbeitete Commissionsentwurf wurde durch Bundesbeschluß vom 13. Mai 1861 den einzelnen Staaten zur unveränderten Annahme empfohlen und in fast allen deutschen Staaten auf verfassungsmäßigem Wege zum Gesetz erhoben. Durch das Handelsgesetzbuch wurde der erste zukunftsreiche Keim einer deutschen Rechtseinheit gelegt.

Auf handelspolitischem Gebiete war nach dem Drängen und Treiben der verhängnißvollen letzten Jahre endlich wieder

\*) Schulze, a. a. O., S. 335.

ein geordneter Zustand eingetreten. Die Zollvereinsverträge waren auf einen Zeitraum von zwölf Jahren aufs neue gesichert. Ihre bisherigen Bestimmungen waren im wesentlichen aufrecht erhalten worden, soweit nicht der Septembervertrag zwischen Preußen und Hannover zeitgemäße Reformen und Berücksichtigungen der eigenthümlichen Verhältnisse der Staaten des Steuervereins bedingt hatte. Das Meer war gewonnen worden. Rüstig schritt der Bau von Eisenbahnen vor, die dazu bestimmt waren, den gesammten wirthschaftlichen Zustand Deutschlands umzuwandeln, welche die Verkehrsstraßen des neuen Weltmarktes bildeten, von dem keine Nation ausgeschlossen war, die sich willig in den neuen Zustand der Dinge fügte und diejenigen Zweige der Arbeit mit Vorliebe pflegte, welche ihren besondern Verhältnissen am besten entsprachen. Das Großgewerbe entwickelte sich, unterstützt von den mächtigen Factoren der Arbeitstheilung, naturwissenschaftlicher Entdeckungen und Maschinen. Aus den Trümmern der zusammenbrechenden Zünfte begann sich das moderne Genossenschaftswesen zu erheben. Der Zollverein war dem Auslande gegenüber zur handelspolitischen Macht geworden. Seine Handels- und Schiffahrtsverträge begannen sich über den ganzen Erdball auszubreiten.

Mancherlei Erleichterungen des internationalen und innern Verkehrs konnten nunmehr zur Ausführung gebracht werden. In dieser Beziehung verdienen die Ablösung der Sund- und Beltzölle laut Vertrag vom 14. März 1857, die Suspension der Weserzölle infolge des Vertrags mit Bremen vom 26. Jan. 1856, die Beseitigung des Stader- und Brunsbüttel Zolls durch Vertrag vom 22. Juni 1861, sowie endlich die Aufhebung der Durchgangsabgaben im März desselben Jahres besonders erwähnt zu werden. Zwei Jahre darauf, am 4. April 1863, wurden infolge internationaler Uebereinkunft die Elbzölle neu regulirt, am 24. Dec. 1866 endlich erfolgte das Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschiffahrtsabgaben.

Unter steter Wahrung des finanziellen Interesses wurden auch in Bezug auf die Zollverwaltung Maßregeln getroffen, welche geeignet waren, den Druck des indirecten Steuersystems

den Angehörigen der Zollvereinsstaaten sowie den mit diesen in Handelsbeziehungen stehenden Ausländern nach Möglichkeit zu erleichtern. Es war hier wiederum Preußen, welches allen übrigen Zollvereinsstaaten zum Vorbilde diente.

Objectiv betrachtet, das heißt ohne aus der Vergangenheit für die Zukunft Folgerungen zu ziehen, war der Februarvertrag mit Oesterreich ebenfalls ein Fortschritt des Zollvereins. Man hatte durch denselben endlich die feste Grundlage für die handelspolitischen Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland gefunden, auf der unter rüstigem Vorschreiten Oesterreichs auf dem Wege autonomer Tarifreformen der beiderseitige Verkehr ein immer lebhafterer und segensreicherer werden konnte, auf der deutsche Bildung und Cultur sich in Oesterreich immer weiter verbreiten mußten. Kam der Vertrag auch zunächst Oesterreich zugute, indem er ihm in Folge des gleichzeitig in Kraft tretenden Zollcartels eine bedeutende Ermäßigung der Grenzbewachungskosten verschaffte, so war doch der materielle Nutzen, welcher in Folge der stipulirten Verkehrserleichterungen sich mit Sicherheit ergeben mußte, nicht gering anzuschlagen. Von einem wirklichen Schaden konnte hier wenigstens nicht die Rede sein. Ferner war die Verschmelzung der Handelspolitik des Zollvereins mit derjenigen Oesterreichs in ihren innern und äußern Beziehungen vermieden worden. Wie in innern Tariffragen, so war auch dem Auslande gegenüber die handelspolitische Freiheit des Zollvereins überhaupt nur insoweit beschränkt, als dies in der Natur aller bisher auf dem Princip ausschließlicher Begünstigung abgeschlossenen Handelsverträge lag. Schließlich war auch eine Gemeinschaft der Zollrevenue von den Vertragsbedingungen ausgeschlossen. Und abgesehen von all diesen Vortheilen ward durch den Vertrag wenigstens für die nächsten Jahre die Idee einer Zolleinigung mit Oesterreich, welche, wie die Verhältnisse einmal lagen, bei völliger Negation von Seiten Preußens nicht ohne bedenkliche Folgen und Nachtheile geblieben wäre, auf geschickte Weise von der Tagesordnung entfernt.

Aber der Februarvertrag besaß auch eine Rehrseite, und mit wahrhaft prophetischen Worten hatte ein preußischer Abgeordneter dieselbe schon bei der Berathung des Vertrags

hervorgehoben. \*) Die Zukunft sollte entscheiden, ob die Eingangsbestimmung des Vertrags, daß er zum Zwecke der Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung abgeschlossen sei, eine bloße Phrase bleiben oder nicht vielmehr zu einer Machtfrage werden würde.

Einstweilen war so viel gewiß, daß Oesterreich mit dem Februarvertrag einen Einfluß auf die Tarifgesetzgebung des Zollvereins, namentlich zur Verhinderung weiter gehender Tarifreformen, gewann und daß durch Herstellung ausschließlicher Handelsbeziehungen zwischen beiden Gebieten die materiellen Interessen des Zollvereins mit denen Oesterreichs so eng und ausschließlich verknüpft wurden, daß eine Lösung des Zollvereins aus diesen seine Autonomie beschränkenden Banden schwer und eine spätere Zolleinigung, wenn solche den Interessen Oesterreichs genehm wäre, vorbereitet wurde. \*\*) In dem Vorentwurfe des Vertrags von 1853 war ausdrücklich die Clausel enthalten, daß Tarifänderungen der beiden contrahirenden Theile gegenseitig von der Zustimmung des andern Theils abhängig sein sollten. Der Februarvertrag hatte diese Bestimmung nicht aufgenommen, dagegen durch ein System ausschließlicher gegenseitiger Zollbegünstigungen, welches fast das ganze Gebiet der Erzeugnisse der Landwirthschaft und Industrie umfaßte, eine ausschließliche engere Beziehung zwischen dem Zollverein und Oesterreich geschaffen und zugleich dadurch, daß im Zusammenhang mit den Eingangsworten in Art. 25 der Zusammentritt von Commissaren im Jahre 1860 stipulirt wurde, welche über eine weitere Annäherung und möglichste Gleichstellung der beiderseitigen Tarife verhandeln sollten, den Zolleinigungsbestrebungen Oesterreichs Vorschub geleistet.

Es war hiermit nicht nur Oesterreich eine Handhabe gegeben, um gegenüber den selbständigen Bestrebungen des Zollvereins bei Tarifänderungen und Handelsverträgen seine Stimme geltend zu machen, es war auch eine Grundlage geschaffen

\*) Vgl. die Rede des Abg. v. Hennig in der neunundfunfzigsten Sitzung der preussischen Zweiten Kammer am 30. April 1853. Stenographische Berichte, S. 1219.

\*\*) Vgl. den Commissionsbericht, betreffend den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich, Nr. 192 der Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses. Berichterstatter Abg. Michaelis.

für die Opposition der dem österreichischen Streben zugeneigten Regierungen im Zollverein gegen die handelspolitischen und Tarifreformbestrebungen Preußens und das Resultat ist ein zwölfjähriger Stillstand der Tarifgesetzgebung des Zollvereins gewesen. Gleichzeitig ließ sich voraussagen, daß durch den, den geschützten Industrien des Zollvereins ausschließlich eröffneten Markt des österreichischen Gebiets, im Zollverein selbst eine Verbindung der Schutz Zollinteressen mit den österreichischen Interessen geschaffen werden und auf diesem Wege die österreichischen politischen Bestrebungen in lebendigen materiellen Interessen im Zollverein Unterstützung gewinnen würden. Durch die Bestimmung, daß, wenn der Zollverein seinen allgemeinen Tarif ermäßige, Oesterreich berechtigt sei, seinen Zwischenzolltarif entsprechend zu erhöhen, wurde einem verstärkten Widerstande gegen eine liberalere Handelspolitik die materielle Grundlage geschaffen. Durch das Zollcartel wurde Oesterreich in der Aufrechterhaltung seines hohen Tarifs eine wirksame Beihülfe geleistet, und indem durch das Verhältniß des allgemeinen Zollvereinstarifs zum Zwischenzolltarif und dem allgemeinen österreichischen Tarif der Zollverein gewissermaßen zu einem Vorlande Oesterreichs wurde, welches den prohibitiven Tarif Oesterreichs in zwei Zonen zerlegte, deren eine an der Außengrenze des Zollvereins, die andere an der österreichischen Zwischenzollgrenze lag, bildete das Verhältniß zwischen dem Zollverein und Oesterreich eine Sicherung des Schutz Zollsystems, das ohne eine solche Beihülfe wol nicht die ganze Vertragsperiode überdauert haben würde.

So hatte man sich mit dem Februarvertrage in ein neues Dilemma begeben, aus dem eine abermalige Krisis sich entwickeln konnte, wenn der Zollverein zeitgemäße Reformen ins Leben setzen wollte. Und diese Nothwendigkeit trat immer deutlicher in den Vordergrund, jemehr derselbe in seinen Handelsbeziehungen mit dem Ausland in Berührung trat und das Princip der Arbeitstheilung unter den Nationen zur Geltung kam. Der Zollverein war zur Zeit seiner Gründung der einzige größere handelspolitische Körper in Europa, dessen Grenzen der frem-



den Einfuhr gegen mäßige Zölle geöffnet waren. Eine Reihe von Jahren hindurch hatte er diesen ebenso oft getadelten als gerühmten Rang behauptet. Inzwischen aber hatten um ihn her große Veränderungen stattgefunden. \*) Großbritannien war nach und nach dahin gelangt, daß die Zollpflichtigkeit der fremden Einfuhr die nur durch wenige Artikel vertretene Ausnahme bildete. Oesterreich war von dem ausgebildetsten Prohibitivsystem zu einem Tarif übergegangen, welcher, eins ins andere gerechnet, nicht höher war als derjenige des Zollvereins. Die in den Niederlanden eingeleitete Tarifreform war darauf gerichtet, daß die Eingangsabgaben für gewerbliche Erzeugnisse 5 Proc. ihres Werths nicht übersteigen sollten. Die Sätze des in dem größten Theil von Italien mit Beginn des Jahres 1862 geltenden Zolltarifs waren erheblich niedriger als die Sätze des Vereinszolltarifs. Selbst Rußland, so viel sein Zollsystem auch noch zu wünschen übrig ließ, hatte durch den Tarif vom Jahre 1857 einen entschiedenen Schritt auf der Bahn der Verkehrsfreiheit gethan. Schlossen sich auch Frankreich und Belgien dieser Richtung an, so fragte es sich, ob der Zollverein das Gleiche erstreben oder im Weltverkehr eine völlig isolirte Stellung einnehmen wollte.

Die Wahl zwischen diesen Alternativen konnte nicht zweifelhaft sein. Die vor vierzig Jahren mäßigen Tariffsätze waren zum Theil allmählich prohibitiv geworden. Die Massenproduction war der einheimischen Industrie gesichert. Die Concurrenzfähigkeit derselben war auf dritten Märkten erprobt und bei den großen Industrieausstellungen anerkannt. Die Eingangsabgaben für rohe Fabrikmaterialien waren nach und nach mit wenigen Ausnahmen aufgehoben, die Communicationsmittel hatten eine kaum geahnte Entwicklung erlangt, manche innere Steuern vom Verkehr waren ermäßigt oder gefallen. Es war Zeit, das Interesse des Verbrauchs und des Handels gegenüber dem Interesse der Production zur

---

\*) Vgl. die Stenographischen Berichte des preussischen Abgeordnetenhauses, 1862, Anlagen, V, 247.

Geltung zu bringen und eine in sich berechnete allgemeine Reform mit den Vortheilen in Verbindung zu setzen, welche die Eröffnung der ausländischen Märkte dem einheimischen Gewerbefleiß versprach.

Und dieses Verlangen nach umfassenden Tarifreformen wurde auch im Volke immer dringender und bestimmter. Man hatte von der Vergangenheit nützliche Lehren empfangen. Man begann sich nicht nur über das vorgesteckte Ziel, sondern auch über die Mittel und Wege, zu demselben zu gelangen, klar zu werden. Die erste Versammlung des Congresses deutscher Volkswirthe beschloß in ihrer Sitzung vom 23. Sept. 1858, einen Ausschuß zu ernennen, welcher die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wünschenswerthe Gestaltung der künftigen Handelspolitik und Zollgesetzgebung des Zollvereins darlegen sollte. Für die Aufstellung eines Zolltarifs wurden als Gesichtspunkte festgehalten: Möglichste Vereinfachung desselben und vollständige Aufhebung aller finanziell unerheblichen Zölle; Beseitigung, beziehungsweise Ermäßigung derjenigen Schutzzölle, welche durch das wirtschaftliche Bewußtsein der Gegenwart als unvereinbar mit einer gesunden industriellen Entwicklung anerkannt waren; Sicherung einer Zolleinnahme, welche der seitherigen nicht nachstehen sollte.

Der Umfang der Vorarbeiten und der inzwischen eingetretene österreichisch-italienische Krieg, der nicht ohne ungünstige Rückwirkungen für den Zollverein und Gesamtdeutschland blieb und das unglückselige Verhältniß der Zwitterstellung Oesterreichs sowie die Ohnmacht des Deutschen Bundes dem Auslande gegenüber, das gegen jede Offensivstellung desselben Einspruch erhob, aufs neue klarstellte, gestatteten dem Ausschuß, am 1. Sept. 1859 nur einen vorläufigen Bericht in Verbindung mit den Materialien zu einer eventuellen Beschlußfassung über die finanziell unerheblichen Zollsätze vorzulegen. Wie die Folge gelehrt hat, wäre dieser Moment für eine umfassende Tarifreform des Zollvereins geeigneter gewesen als jede spätere Zeit. Man hatte wenigstens von Oesterreich keinen Einspruch zu erwarten.

„Seit wir den Auftrag zu der gegenwärtigen Arbeit er-

hielten“, lautet jener Bericht \*), „sind Ereignisse über Europa hereingestürmt, welche die Tarifffrage eine Zeit lang ganz in den Hintergrund drängten und welche auch jetzt die Beschäftigung mit derselben in den Augen vieler als unzeitgemäß erscheinen lassen. Unter dem frischen Eindruck betrübender und beängstigender Erfahrungen hat sich ein gemeinsamer Drang nach Reform der deutschen Bundesverfassung der Gemüther bemächtigt und die geistigen Kräfte Deutschlands schicken sich an, diesem Drang in praktischen Bestrebungen Ausdruck zu verleihen. Dem gegenüber die Reform des Zolltarifs wieder zur Sprache zu bringen und zwar nicht als Gegenstand theoretischer Erörterungen oder materieller Interessenkämpfe, sondern als Ziel einer auf möglichst unmittelbaren Erfolg ausgehenden öffentlichen Bestrebung, mag für wenig Erfolg versprechend gelten, ja mancher wird dieser Bestrebung den Vorwurf machen, daß sie die Kräfte zersplittere und Zwiespalt säe, wo Einigung nothut und eine Frage in den Vordergrund schiebe, über welche die, welche sich bereits als Bundesgenossen zusammengefunden haben, uneins sind und unter sich zerfallen könnten.

„Aber gerade die tief eingreifenden und folgenschweren Ereignisse der jüngsten Vergangenheit boten neue und dringende Veranlassung, sich eingehend und ernst mit der Reform des Zollvereinstarifs zu beschäftigen.

„Wir sind in die Epoche eines bis an die Zähne bewaffneten Friedens eingetreten; man kann das beklagen, ändern läßt es sich nicht. In ganz Deutschland entspringt aus dem Bewußtsein der Schutzlosigkeit und Zerrissenheit der Drang nach Vereinigung und nach Verstärkung der Vertheidigungsanstalten. Man will Vermehrung des Activbestandes der Heere, Verstärkung der Festungen, Küstenbefestigung, Schutz des Seehandels durch eine imponirende Flotte. Was von allen diesen Forderungen praktisch wird, bedingt ohne Frage einen größern finanziellen Aufwand der deutschen Staaten.

---

\*) Vorläufiger Bericht des zur Aufstellung von Vorschlägen zu einer Reform des Zollvereinstarifs durch Beschluß der ersten Versammlung des Congresses deutscher Volkswirthe eingesetzten Ausschusses. Berlin und Stettin, 1. Sept. 1859. Berichterstatter Otto Michaelis.

Wie aber sollen die steigenden Kosten des bewaffneten Friedens aufgebracht werden, da bereits in allen deutschen Staaten die Militärbudgets und der Steuerdruck eine erschöpfende Höhe erreicht haben? Diese Frage, die jetzt, wo fast alle deutschen Staaten von Anleihen zehren, noch im Hintergrunde lauert, wird bald mit ihrem ganzen erdrückenden Gewicht in den Vordergrund treten und unnachlässiglich ihre Lösung verlangen.

„Der Zollverein mit seiner Handelspolitik und seinem Tarif bildet für fast alle Staaten des nichtösterreichischen Deutschlands eine der Hauptgrundlagen ihrer Finanzwirthschaft, er beherrscht den größten Theil der indirecten Abgaben. Bleibt der Vereinstarif wie er ist, so wird er kein nennenswerth erhöhtes Einkommen bringen und die Einzelstaaten werden genöthigt sein, die für die steigende Last des bewaffneten Friedens nöthigen Mittel bei den directen Steuern zu suchen. Hieraus könnte sich eine geradezu erdrückende Steuerlast entwickeln, die dem Volk am Ende nicht einen wohlbesetzten häuslichen Herd, sondern ein häusliches Elend zur Vertheiligung übrigließe.

„Will man einen erhöhten Ertrag der Steuern, ohne die Steuerkraft zu erschöpfen, so bietet eine rationelle Reform des Steuersystems den einzigen Ausweg. Nun aber beruht der wesentlichste, der für die Reform am meisten empfängliche und derselben am meisten bedürftige Theil des Steuersystems, die meisten indirecten Steuern nämlich, auf dem Vereinstarif, und dieser ist der selbständigen Einwirkung des einzelnen Staats entzogen. Ohne Reform des Zollvereinstarifs können also die einzelnen Staaten eine Steuerreform nur äußerst mangelhaft vornehmen. Mit der Reform des Zollvereinstarifs aber wird die so dringend nothwendige, gründlich erleichternde Reform des Steuersystems in allen einzelnen Zollvereinsstaaten mit Einem Schlage in ihrem wesentlichsten Theil durchgeführt.

„Fassen wir die Lasten des bewaffneten Friedens in ihrer ganzen Bedeutung ins Auge, so enthalten sie nicht bloß eine erhöhte Steuerlast, sondern zugleich in den vermehrten Militärleistungen eine gesteigerte Absorption der Kapital- und

Arbeitskräfte des Volks. Das Problem läuft also darauf hinaus, daß die verminderten productiven Kräfte des Volks eine vermehrte Steuerlast aufbringen sollen. Will man es nicht geradezu darauf anlegen, in der Zerstörung des Volkswohlstandes die letzte Grundlage aller Staatsmacht zu untergraben, so bleibt nur Ein Ausweg: die Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte des Volks, damit die productiv verwendete Arbeit um so reichere Erträge gewähre, mit dem Wohlstande der Ertrag der directen und der Consumtionssteuern von selbst zunehme und neben den leichter getragenen Lasten ein reicheres Wirthschafts- und Culturleben in Deutschland erblühe. Allerdings kann durch Befreiung der Arbeit und Kapitalbewegung, durch Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und verminderte Reglementirung in und von den einzelnen Zollvereinsstaaten selbständig sehr viel geschehen, um die Productionskraft des Volks zu steigern; aber einestheils liegt keine Garantie vor, daß dies auch überall und mit Nachdruck ins Werk gesetzt werde, anderntheils liegt einer der Haupthebel der Productionskraft, der Verkehr, in den Schlingen des der Einwirkung des einzelnen Staats enthobenen Zollvereinstarifs gefangen. Die Reform desselben bildet die hauptsächlichste Vorbedingung auch dieser wirthschaftlichen Aufgabe, und wenn sie mit der Befreiung des Verkehrs einen entscheidenden Schritt vorwärts thut, so werden sich in den übrigen Zweigen der Wirthschaftspolitik in den einzelnen Staaten die Consequenzen leichter ziehen lassen.

„Beide Aufgaben: die finanzielle und die wirthschaftliche deren Lösung die Verhältnisse der Gegenwart mit zwingender Nothwendigkeit fordern, umfassen also in ihren wesentlichen Momenten die Reform des Zollvereinstarifs. Durch Aufhebung der finanziell unerheblichen, aber für den Verkehr lästigen Zollsätze, durch Ermäßigung derjenigen Zölle, deren Erleichterung reichere Erträge verheißt, durch Herabsetzung oder Aufhebung der Schutzzölle, welche die Consumption besteuern, ohne dem Staate Mittel zuzuführen, vermindert sie die Last der Steuern, um die Einträglichkeit derselben zu erhöhen; durch Befreiung des Verkehrs und Erweiterung der Concurrrenz, durch Verminderung des Zollschutzes, welcher die

Kapitalien und Arbeitskräfte Industriezweigen zuführt, die nur durch Zuschüsse erhalten werden, also das Nationalvermögen nicht mehren, und welcher die Industrie mittels der Abstumpfung des Stachels freier Concurrenz in Unterstützungsbedürftigkeit erhält, macht sie das Kapital und die Arbeit des Volks fruchtbarer und entfesselt die wirthschaftlichen Kräfte der Nation.

„Wir haben bisher die Aufgaben betrachtet, welche die Lasten des bewaffneten Friedens der Zollvereinspolitik stellen. Aber sollen wir denn diese Lasten so ruhig hinnehmen und verewigen? Sollen wir nicht nach den Mitteln fragen, durch welche dieselben in ihrer jetzigen Ausdehnung einmal unnöthig gemacht werden können? Die Nothwendigkeit dieser kostspieligen permanenten Kriegsbereitschaft findet, darüber herrscht nirgends Zweifel, ihre Ursache in der theils dictatorischen, theils drohenden Stellung, welche die kriegsbereiteste Macht Europas, Frankreich, unter Louis Napoleon einnimmt. Es ist nicht blos die Persönlichkeit Napoleon's oder der Gärungstrieb des französischen Volks, welcher diese heillose Lage verschuldet, es sind auch die innerlich zerklüfteten Verhältnisse der übrigen Völker Europas, die trotz des überall herrschenden Friedensfanatismus eine den Keim des Kriegs erstickende Coalition nicht zu Stande kommen lassen und der kampfbereitesten Macht immer eine hervorragende Stellung sichern werden. Wie Napoleon's Macht in Frankreich auf der tiefen Zerklüftung der Parteien erwuchs, so beruht seine europäische Stellung auf der Summe der wach erhaltenen Eifersucht, Absonderung und des von vorurtheilsvoller Politik geförderten Concurrenzneides unter den übrigen Völkern Europas.

„In den materiellen Interessen liegen die Elemente der Verbrüderung der Völker, die Bedingungen des Friedens; denn das Wohlbefinden des einen Volks ist die natürliche Vorbedingung für das Wohlbefinden des andern, welches mit ihm in Verkehr steht, und der innige Verkehr unter den Völkern bildet ein Band gemeinsamer Interessen, welche nicht nur die friedensstörenderischen Neigungen unterdrücken, sondern auch zu politischen Verbänden gegen dieselben hindrängen. Nun sind die materiellen Interessen zwar recht mächtig und recht

laut in den verschiedenen Ländern Europas, aber grade sie stecken am tiefsten in den bornirten Vorurtheilen nationaler Eifersucht und Feindseligkeit, mit der man sich um das schwimmende Bret im Weltmeere zankt, als wäre die Arbeit ein Ringen im allgemeinen Schiffbruch, als wäre der Vortheil des einen Volks der Schaden des andern.

„Wir sind erschreckt worden über unsere Isolirung innerhalb Europas. Man sehnt sich nach festen Bündnissen, man macht die Diplomatie verantwortlich, daß sie keine Coalitionen schafft. Aus den Papierbogen der Diplomaten läßt sich kein festes Band zusammenleimen, aus den flüchtigen Neigungen der Cabinete schneidet man keine dauernden Bundesgenossenschaften. Enge und dauernde Allianzen sind nur möglich auf Grund gemeinsamer Interessen. Wie können wir aber erwarten, daß andere Völker für uns das Schwert ziehen, wenn wir durch eifersüchtige Douanen unsere Grenzen gegen den Verkehr mit ihnen verschließen?

„Die für den Krieg ungünstige, für die Förderung der allgemeinen europäischen Verkehrsbeziehungen überaus günstige Lage des Zollvereins inmitten des europäischen Continents verleiht Preußen und dem Zollverein das größte Interesse am europäischen Frieden und zugleich die größte Macht der Initiative für die Förderung gesunder Verkehrsbeziehungen zwischen den Völkern Europas. Preußen und der Zollverein haben einmal an der Spitze des handelspolitischen Fortschritts in Europa gestanden. Wäre diese ehrenvolle und Erfolg verheißende Stellung nicht aufgegeben worden, so stände es jetzt ungleich besser um die internationalen Handelsbeziehungen, nicht nur des Zollvereins, sondern wahrscheinlich der gesammten europäischen Völkerfamilie, denn das Beispiel und die Einwirkung des Zollvereins wären nicht ohne Einfluß geblieben.

„Diese vortheilhafte Stellung ist verscherzt. Aber der Zollverein hat es noch immer in der Hand, seine Aufgabe wieder aufzunehmen und eine Politik zu ergreifen, welche seinen Handelsbeziehungen zu den übrigen Völkern Europas einen kräftigen Aufschwung verleiht. Der Tarifreform im Zollverein, welche den Continent Europas vervielfachten Handelsbezie-

hungen öffnet und einen mächtigen Keil freier Selbstverwaltung in die von der Centralisation überwucherten Staaten des europäischen Festlandes hineintreibt, ist also außer der Erleichterung der Lasten des bewaffneten Friedens auch die größere Aufgabe gestellt, durch Verknüpfung der Völkerinteressen und Befestigung der Allianzen die Lage Deutschlands zu sichern, die in den materiellen Verhältnissen liegenden Motive der Völkerentzweiung abzustumpfen und die Grundlagen des friedlichen Nebeneinanderlebens der Völker Europas sicherzustellen.

„Je mehr hiernach gerade die Gegenwart auf eine Reform des Zollvereinstarifs drängt, um so unüberwindlicher erscheinen bei der Stimmung der Regierungen die Schwierigkeiten, welche der Durchführung der Reform entgegenstehen. Dieselben liegen in der Verfassung des Zollvereins, welche zu einer jeden Tarifänderung die Zustimmung aller Staaten nöthig macht. Eine solche hat bisher wenigstens bei allen Reformen von irgendwelcher Bedeutung nicht erlangt werden können.

„Man hat in der besten Absicht vorgeschlagen, bevor eine Reform des Tarifs überhaupt in die Hand genommen werde, eine Reform der Zollvereinsverfassung dahin durchzuführen, daß an die Stelle der zu Tarifänderungen nöthigen Einstimmigkeit eine in irgendwelcher Weise abzuwägende Majorität gestellt werde. Allein dieser Weg findet noch größere Hindernisse als die Tarifreform selbst. Die Verfassungsreform muß nämlich denselben Widerstand überwinden wie die Tarifreform, weil auch für ihre Vornahme die Einstimmigkeit sämmtlicher Zollvereinsstaaten nöthig ist. Dieser Widerstand wird nun noch dadurch verstärkt, daß eine solche Reform den einzelnen Staaten zumuthen würde, einen Theil ihrer Souveränität zu opfern, daß sie die Umwandlung des Bundes souveräner Staaten in eine Art von Bundesstaat einleitete. Andererseits hat die gegenwärtige Zollvereinsverfassung doch auch ihr Gutes. Auf keinen Fall ist es wünschenswerth, daß tiefgreifende Aenderungen des Tarifs, welche ihn auf eine ganz neue Basis stellen, innerhalb der zwölfjährigen Periode, auf welche jedesmal die Zollvereinsverträge



abgeschlossen werden, allzu leicht gemacht werden. Denn der Tarif ist von so durchgreifender Einwirkung auf das gesammte wirthschaftliche Leben, daß häufige Aenderungen große Verwirrungen und Verluste bereiten würden. Ein Zolltarif muß stabil sein in dem Sinne, daß er nicht fortwährend durch die etwa augenblicklich in der Majorität befindlichen Interessen oder Anschauungen principiell abgeändert werden kann. Allerdings erscheint uns die Stabilität der Zollgesetzgebung jetzt als ein Hauptmangel des Zollvereins; aber sie ist es nur deshalb, weil die vorhandene Zollgesetzgebung in sehr vielen Punkten schon seit langer Zeit hinter dem factischen Bedürfniß unserer gesammten wirthschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben, ja in nicht wenigen Punkten geradezu eine dieser Entwicklung feindliche geworden ist.

„Aber wie in aller Welt soll man sich denn überhaupt eine Abänderung oder gar eine durchgreifende Reform des Zollvereins als möglich denken, solange die Einstimmigkeit, die bisher so äußerst selten erreicht wurde, gefordert wird? Auf diese Frage antworten wir zunächst, daß es einem System von Tarifänderungen, also einer Tarifreform eher möglich ist, schon innerhalb der Vertragsperiode durchzudringen, als einzelnen durch das vorwiegende Interesse eines oder einiger Staaten dictirten Abänderungsvorschlägen. Denn ein System von Tarifänderungen enthält bei der Mannichfaltigkeit von Vorschlägen, die es bedingt, die Elemente eines Compromisses in sich, und gerade auf Compromissen beruht die Umwandlung einer Gesetzgebung, welche die verschiedenartigsten Richtungen und Bestrebungen zu einem gemeinsamen Abschlusse bringen soll. Wir haben es ja in den bisherigen Unterhandlungen der Zollvereinsstaaten häufig genug gesehen, daß jeder Staat für sein Zugeständniß ein Gegenzugeständniß verlangte. Nun aber enthält eine Tarifreform, welche von dem Grundgedanken einer Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte des Volks und einer Erleichterung des Verkehrs beseelt ist, so vielfache Förderungen der verschiedenartigsten Interessen, die finanziellen der einzelnen Regierungen eingeschlossen, daß sich leichter als bei allen andern Arten des Vorgehens für jeden Staat die Gesichtspunkte von Leistungen und Gegen-

leistungen zusammenfinden werden, welche Gesichtspunkte eben die allgemeine Zustimmung in Form eines allgemeinen Compromisses ermöglichen.

„Freilich wollen wir die Natur des Compromisses nicht so aufgefaßt wissen, als ob wir für einige Zollerleichterungen andere Zollerhöhungen, bis zu Prohibitivzöllen hinauf, zu bieten beabsichtigten. Es sollen sich vielmehr gerade in der Verschiedenartigkeit der Erleichterungen die Elemente der Vereinbarung für eine gemeinsame Genehmigung aller finden. Ist aber trotzdem die Einstimmigkeit nicht zu erlangen, worauf allerdings nicht zu hoffen, solange die gegenwärtigen Cabinete in den verschiedenen Zollvereinsstaaten am Ruder sind, so bietet der Ablauf der Zollvereinsverträge einen geeigneten Zeitpunkt. In diesem Augenblick hat jeder Staat es in seiner Gewalt, als Gegenleistung gegen seine Forderungen seinen Beitritt zur Erneuerung der Verträge in die Wagschale zu werfen. Wir glauben nicht, daß hierdurch die Existenz des Zollvereins gefährdet werde; denn für jeden einzelnen Staat hat seine Zugehörigkeit zu demselben einen so bedeutenden Werth, daß die Rücksicht auf Das, was er auf das Spiel setzt, ihn von unbilligen und eigensinnigen Forderungen abhalten wird. Wenn sich daher eine dem Gewichte der Verkehrsinteressen nach überwiegende Zahl von Zollvereinsstaaten um das Programm einer liberalen und billigen Tarifreform gesammelt hat, so wird sie dasselbe den wenigen renitenten Zollvereinsstaaten gegenüber im Wege loyaler Unterhandlungen durchsetzen können, sobald sie die Erneuerung der Zollvereinsverträge mit den renitenten Regierungen davon abhängig macht. Die Innigkeit der unter den Bevölkerungen der Zollvereinsstaaten durch das langjährige Zusammensein herbeigeführten Verkehrsbeziehungen bildet einen so gewaltigen Factor der Einheit, daß sie die einen billig, die andern nachgiebig stimmen und die Herstellung eines den Forderungen der Zeit entsprechenden Compromisses erzwingen wird.

„Diese Lage der Verhältnisse im Zollverein ist bedingend nicht für die Natur, wohl aber für den Grad der Reform, welche vorzuschlagen ist. Es ist unmöglich, daß die Reformvorschläge Erfolg hätten, wenn sie die Forderungen der Freihand-

delspartei vollkommen befriedigten. Es lohnte sich nicht, Reformbestrebungen überhaupt in die Hand zu nehmen, wenn dieselben den bestehenden Zollschutz unberührt lassen sollten. Eine Vermittelung zwischen den Principien der Handelsfreiheit und des Zollschutzes ist ein Widerspruch in sich. Was ist also zu thun?

„Zunächst gibt es eine große Zahl von Tariffsägen, welche für die Partei des Schutzzolls wie der Handelsfreiheit ein neutrales Terrain bilden. Es sind dies außer den reinen Finanzzöllen für Kaffee u. s. w. die sogenannten landwirthschaftlichen Schutzzölle, für welche eigentlich gar keine Partei besteht; es sind dies ferner eine ganze Reihe von wenig einträglichen Zollsätzen, welche Waaren betreffen, für die sich ein Bedürfniß des Zollschutzes nie geltend gemacht hat, sodaß es lediglich der Verkehr ist, welcher durch dieselben besteuert und belästigt wird. Auf diesem sehr weiten Terrain, welches auch die Durchfuhrzölle umfaßt, kann nur Eine Partei als Widersacherin der Reform auftreten: die Regierungen nämlich, deren finanzielles Interesse zunächst wenigstens eine Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Zolleinnahme erheischt. Diesem Interesse muß selbstverständlich Rechnung getragen werden, wenn ein Reformvorschlag überhaupt Aussicht auf Erfolg haben soll, und in der That ist die Zeitlage danach angethan, daß eine wesentliche Schmälerung der Zolleinnahmen zu großen Verlegenheiten und neuen Steuern führen würde, was auch im wirthschaftlichen Interesse nicht wünschenswerth. Wenn also die Reform auf diesem neutralen Terrain des Tarifs Zolländerungen vorschlägt, so muß sie als maßgebende Rücksicht die Erhaltung der bisherigen Zolleinnahmen aufrecht erhalten. Ihre höchste und dankbarste Aufgabe wäre es, auf dem Gebiete der reinen Finanzzölle Tarifierabsetzungen vorzuschlagen, welche durch Erweiterung der Consumption eine Mehreinnahme in Aussicht stellten. Soweit sie dies nicht kann, lasse sie das Gebiet der reinen Finanzzölle unberührt. Sie wird dann um so freiere Hand haben, unter den finanziell unerheblichen Zöllen der Gruppe, welche wir hier im Auge haben, gründlich aufzuräumen.

„Den zu Gunsten der Fabrikation auferlegten Schutzzöllen gegenüber ist die Aufgabe eine ungleich schwierigere. Denn

hier findet jeder Zollbreit in den unmittelbar betheiligten Fabrikanteninteressen seine hartnäckigen Vertheidiger, welche bei jeder auch noch so kleinen Ermäßigung womöglich einen allgemeinen Ruin in Aussicht stellen. Wir werden uns hierdurch jedoch nicht abschrecken lassen dürfen. Darauf freilich wird man verzichten müssen, eine die Tariffsätze ermäßigende Reform vorzuschlagen, welche die Einwilligung der beim Zollschutz unmittelbar interessirten Fabrikanten fände. Allein welche wirthschaftliche, gegen Monopol und Privilegium gerichtete Reform wäre auch wol durchführbar, wenn die Monopolisirten und Privilegirten selbst die entscheidende Instanz bildeten? Es ist der Richterstuhl der unter den Gebildeten Deutschlands herrschenden öffentlichen Meinung, an welchen sich die Vorschläge zur Tarifreform zuversichtlich wenden können. Wir können nicht behaupten, daß dieselbe in allen Theilen Deutschlands in vollem Sinne des Worts freihändlerisch sei. Aber weil sie dies nicht ist, legt sie allen antischutzzöllnerischen Reformschritten zunächst jenes billige Maß auf, welches auch schon aus andern Rücksichten die Vorbedingung zu deren Durchführbarkeit bildet. Die gegenwärtig bestehenden Schutzzollsätze dagegen stehen so sehr im Widerspruch mit einer gesunden industriellen Entwicklung sowol als mit einer allseitigen Befriedigung der Consumtionsbedürfnisse, sie bilden eine so schwere Last uneinträglicher Besteuerung, eine so eigensüchtige Unterbindung des internationalen Verkehrs, eine so engherzige Fessel der productiven Kräfte des Volks, daß eine Umlenkung des Zolltarifs in eine freierlichere Bahn, eine rationelle Reform in der Höhe und in der Classification der Zollsätze der Zustimmung aller Gebildeten sicher ist. Dem Princip der Handelsfreiheit sind alle zugethan, selbst die extremsten Schutzzöllner werden nicht müde das zu versichern. Aber solange sie eben nur das Princip vor sich sehen und in den abstracten Forderungen der Freihandelspartei die Absicht wittern, die äußersten Consequenzen dieses Princips sofort ins Leben zu führen, solange wenden sich viele ab, weil sie nur in dem Festhalten des vorhandenen Tarifs einen Schutz gegen das Zusammenbrechen der gesammten Zollgesetzgebung erblicken. Sobald aber an

die Stelle abstracter und in ihrer Abstrachtheit unbegrenzter Forderungen concrete Vorschläge treten, die, an den bestehenden Tarif anschließend, die wünschenswerthen und zugleich unmittelbar durchführbaren Umformungen und Ermäßigungen aller Welt klar vor Augen legen und auf weitere ruhige Reformen die Aussicht eröffnen, wird sich um dieselben eine große Partei sammeln, die sich nicht nur aus denen rekrutiren wird, welche aus Rücksichten der Mäßigung bisher der Freihandelspartei entgegentraten, sondern auch aus der großen Masse derjenigen, welche bisher diesen Fragen überhaupt fern standen.“

Das vorstehend in seinen Umrissen gezeichnete Programm einer Reform des Zollvereinstarifs, welches in treuer Weise den gesammten volkswirthschaftlichen Zustand Deutschlands Ende der funfziger Jahre, das Ringen nach etwas Besserm, das immer mehr erstarkende Nationalbewußsein, aber zugleich die Machtlosigkeit Deutschlands nach innen und außen schildert, gelangte nur in schwachen Anfängen durch den im Jahre 1860 erlassenen neuen und vollständigen Zolltarif zur praktischen Geltung.

Daß dies der Fall, daran war eben die Schwierigkeit schuld, welche sich der Ueberwältigung aller in Vorstehendem geschilderten Hemmnisse einer freieren Entwicklung entgegenstellten. Vor allem begannen die Mängel der Zollvereinsverfassung immer fühlbarer zu werden. Die materiellen Zwecke, welche erreicht werden sollten und mußten, wenn Deutschland vorwärts schreiten wollte, erschienen immer großartiger und umfassender, die formellen Mittel zu ihrer Erreichung immer unzureichender und kleinlicher.

Zwar das Bedürfniß eines einheitlichen großen Zollgebiets war in der Bevölkerung im Laufe der Zeit so mächtig geworden\*), daß man die Wiedereinführung der Binnenzollgrenzen für eine baare Unmöglichkeit ansehen und allgemein annehmen konnte, eine etwa durch politische Erwägungen von seiten einzelner Zollvereinsregierungen freventlich herbeigeführte

\*) A. Emminghaus, Entwicklung, Krisis und Zukunft des Deutschen Zollvereins (Leipzig 1863), S. 63.

zeitweilige Lösung der thatsächlich im Zollvereinsgebiete bestehenden wirthschaftlichen Gemeinschaft werde auf den größten und lautesten Widerspruch der gesammten öffentlichen Meinung stoßen, ja vielleicht das Signal zu thatsächlichen und gewaltsamen Meinungsäußerungen werden. Aber solange die Grundverträge des Zollvereins den einzelnen Staaten den Austritt nach einem zwölfjährigen Zeitraume gestatteten, machte sich stets aufs neue das Gefühl der Unsicherheit geltend, die Furcht vor einer Wiederholung der Zustände, wie sie die letzte Kündigung der Verträge herbeigeführt hatte, die alle wirthschaftlichen Unternehmungen lähmte, welche ihrer Natur nach auf viele Jahre hinaus auf ein gesichertes Absatz- und Bezugsgebiet rechnen mußten.

Solange der Zollverein auf völkerrechtlichen Verträgen beruhte, war an eine Besserung in dieser Beziehung nicht zu denken, mußte das Einspruchsrecht auch des kleinsten mit einer Virilstimme versehenen Staats ertragen werden, war es immerhin eine Wohlthat zu nennen, daß das Zustandekommen der Zollgesetze thatsächlich nicht der materiellen Prüfung und Genehmigung der verschiedenen Volksvertretungen unterlag und daß endlich die Kündigung der Verträge das Mittel an die Hand gab, auch die widerwilligen Interessen zu zeitgemäßen Reformen zu bewegen.

Aber was zwang die Regierungen deutscher Staaten, an diesen völkerrechtlichen Verträgen festzuhalten und sich der Idee eines Bundesstaats gegenüber, wie sie laut und immer lauter an ihr Ohr schlug, passiv oder sogar feindlich zu verhalten? Welche haltbaren Gründe beanstandeten die unwiderfällige Vereinigung der gesammten bereits innig verschlungenen Interessen? Welche andere Maximen konnten diese deutschen Mittelstaaten wol verfolgen als die Begründung des materiellen und geistigen Wohls ihrer Staatsangehörigen, durch welche ihre Souveränität am sichersten gewahrt wurde? Und wenn sie nun ihrem eigentlichen Staatszwecke, gleichviel ob aus Unkenntniß oder in Verfolgung eines eigennütigen Ziels, sich entzogen, welches Recht durften sie für ihr weiteres Bestehen in Anspruch nehmen?

Wie die Reorganisation des Deutschen Bundes nach dem

Jahre 1848 keineswegs als beseitigt angesehen werden durfte, wenn sie auch von der officiellen Tagesordnung einstweilen verschwunden war, so hatten sich in den maßgebenden Kreisen und im Volke seit diesem Jahre Anschauungen über eine veränderte Verfassung des Zollvereins gebildet, welche, eben weil sie auf ein praktisches Ziel lossteuerten, immer mehr Boden gewannen. Wenn diese Reformbestrebungen auch insofern auseinanderliefen, als sie entweder auf der politischen Einheit diejenige des Handels und Verkehrs, oder umgekehrt, auf der Einheit der materiellen Interessen den Bundesstaat aufbauen wollten, so trafen doch sämmtliche Vorschläge in der Beseitigung der drei Haupthindernisse einer erspriesslichen Entwicklung des Zollvereins: des liberum veto, der Ründbarkeit der Verträge und der Cabinetspolitik, zusammen.

Auf der zehnten im Jahre 1853 zu Berlin versammelten Generalconferenz stellte Preußen den Antrag, daß für alle Beschlüsse, welche blos die Auslegung der Gesetze sowie die Ertheilung oder Abänderung reglementärer Anordnungen betrafen, statt Stimmeneinhelligkeit nur eine noch näher festzustellende Stimmenmehrheit erforderlich sein solle. \*) Aber auch in dieser engsten Umgrenzung fand die Sache damals keinen Anklang, konnte ihn auch schon darum nicht finden, weil es an einer Andeutung über die Stimmenvertheilung und bestimmter Formulirung fehlte. Gerade diese Unbestimmtheit scheint aber zu beweisen, daß die preußische Regierung selbst sehr bezweifelte, ob ein bestimmt formulirter Antrag bei ihren Zollverbündeten Anklang finden würde. Der sehr allgemein gehaltene Antrag sollte wahrscheinlich nur ein Fühler sein.

In einer Denkschrift des Vereins für Handelsfreiheit in Hamburg an den ersten Deutschen Handelstag in Heidelberg vom April 1861 gewinnt die zukünftige Organisation des Zollvereins bereits festere Umrisse. „Der Principienkampf zwischen Freihandel und Schutz Zoll“, heißt es daselbst, „muß in Deutschland durchgefochten werden, aber vorerst kommt es

---

\*) Gustav Fischer, Ueber das Wesen u. s. w. eines Zollvereins, in den Jahrbüchern der Nationalökonomie und Statistik von Bruno Hildebrand. Fünfter Jahrgang. Viertes und fünftes Heft.

darauf an, einen Kampfplatz zu schaffen, auf welchem die endliche Entscheidung des Sieges einem unparteiischen Richter zusteht. Das eben scheint uns der Hauptmangel in der seitherigen Organisation des Zollvereins zu sein, daß nicht allen in der Nation vorhandenen wirthschaftlichen Interessen Gelegenheit geboten ist, sich Gehör zu verschaffen. Als ein kompetentes Organ zum Ausdruck der wirklichen Bedürfnisse des Volkswohls vermögen wir nur eine alle Klassen der Consumenten repräsentirende Volksvertretung anzuerkennen. Die Vernehmung von Sachverständigen in einzelnen Fällen kann schon um deswillen nicht als ein Ersatz hierfür gelten, weil dieselben regelmäßig den unmittelbar betheiligten und daher in ihrem Urtheil oft unwillkürlich getrübbten Berufsständen entnommen werden müssen.]

„Den deutschen Ständeversammlungen steht nach unvor-denklichem, in neuester Zeit zu erweiterter Uebung gekommenem Rechte die Bewilligung von Steuern und Abgaben zu. Auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung ist aber dieses Steuerbewilligungsrecht zu einer nichtsagenden Förmlichkeit zusammengeschrumpft. Allerdings werden in allen constitutionellen deutschen Staaten die Zollverträge und die dazu gehörigen Tarife den Ständen zur Genehmigung vorgelegt, allein dies geschieht erst, wenn die Regierungen selbst in langwierigen Verhandlungen über eine Vorlage sich geeinigt haben. Wollte nun noch eine Landesvertretung gegen eine das Interesse ihres Gebiets noch so sehr verletzende Bestimmung Einspruch erheben, so würde es regelmäßig an Zeit fehlen, vor dem Zeitpunkte, mit welchem das neue Gesetz ins Leben treten muß, eine allseitige Verständigung unter allen Vereinsregierungen herbeizuführen. Würden gar mehrere oder alle Ständeversammlungen gegen einzelne Tarifpositionen Widerspruch erheben, so wäre ein Ende der Verhandlungen gar nicht abzusehen. Soll der Zollverein nicht gesprengt werden, so bleibt den ständischen Versammlungen der Einzelstaaten nichts übrig, als die Vorlagen, wie sie ihnen gemacht werden, in Pausch und Bogen anzunehmen und höchstens ihre Wünsche der betreffenden Regierung zur Berücksichtigung bei einer nächsten Generalconferenz des Zollvereins zu empfehlen.



„Man sieht, das Gesetzgebungsrecht des Zollvereins ist dem Einflusse der Volksvertretungen fast gänzlich entzogen, aber man kann wegen des Erfordernisses der Einstimmigkeit zu allen Beschlüssen nicht einmal sagen, daß es in den Händen der Regierungen ruhe. Stagnation ist das nothwendige Schicksal des Vereins, wenn nicht von Zeit zu Zeit durch mühsam zu Stande gebrachte Compromisse ein Fortschritt in irgendeiner Richtung erzielt wird. Was hilft es, daß eine Regierung den Bedürfnissen ihrer Staatsangehörigen die aufmerksamste Beachtung zuwendet, es fehlt an einer Stelle, wo die verschiedenen Interessen vom Standpunkte der Allgemeinheit zusammengefaßt und durch gerechte Abwägung zum Austrage gebracht werden. Dieser Umstand trägt vorzugsweise dazu bei, der ganzen Institution ihren particularistischen Charakter zu geben.

„Wie ganz anders würde das Verhältniß sich gestalten, wenn den in der Generalconferenz vertretenen Regierungen des Zollvereins eine die Gesamtbevölkerung desselben repräsentirende Versammlung zur Seite stände, wenn diese Versammlung nach Maßgabe der Größe der verschiedenen Vereinsstaaten gewählt wäre von den Ständeversammlungen aus ihrer Mitte, mit dem Mandate, namens ihrer Auftraggeberinnen das Gesetzgebungsrecht in Zollangelegenheiten endgültig auszuüben. Der Particularismus würde von selbst verschwinden und wo er sich noch geltend machte, keinen Grund zur Beschwerde vorbringen können, wenn er bei der Abstimmung einer Majorität unterläge, welche aus den unter dem Einfluß und der Controle der aufgeklärten öffentlichen Meinung stehenden Vertretern des gesammten übrigen Deutschlands gebildet würde. Man blicke hin auf andere Länder, England, Belgien, die Schweiz, um sich zu überzeugen, welche Fülle theoretischer Erkenntniß und praktischer Erfahrung in handelspolitischen Fragen dort den Regierungen durch die Volksvertretungen zugetragen wird.

„Wenn nun aber auf dem angedeuteten Wege eine Gesamtvertretung der Nation im Zollverein geschaffen wäre, so würde sich damit zugleich die Möglichkeit und freilich auch die Nothwendigkeit ergeben, eine Veränderung in der Abstim-

mungsweise der Vereinsregierungen herbeizuführen. Solange man den Zollverein als einen nur völkerrechtlichen Verband ansieht, versteht es sich von selbst, daß seine Beschlüsse nur durch Einstimmigkeit zu Stande kommen können. Diese beschränkte Auffassung widerspricht aber der Wirklichkeit. Der Zollverein ist ihr durch die den Dingen innewohnende natürliche Entwicklungsfähigkeit längst erwachsen. Die zollvereinigten Staaten Deutschlands sind nicht mehr nebeneinander bestehende Sonderwesen, sie sind zu einem wirthschaftlichen Gesamtorganismus zusammengewachsen, der sich mit Naturnothwendigkeit eine nach Majorität entscheidende Collectivregierung geben muß. Die berechtigten Widerstandsgründe gegen eine solche Umgestaltung seiner Einrichtung fallen mit der Schöpfung einer neben den Regierungen stehenden Volksvertretung von selbst hinweg, denn auch die mächtigste braucht alsdenn nicht mehr zu befürchten, daß durch eine Coalition die Interessen ihrer Staatsangehörigen hintangesetzt werden, weil diese jetzt selbst ihre Rechte in den Abstimmungen des Repräsentativkörpers wahren können. Der Zollverein hat nur die Wahl zwischen Fortschritt und innerm Absterben. Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein.“

Als der erste Deutsche Handelstag seine Beschlüsse über die Organisation des Zollvereins, von denen er einen bedeutenden Erfolg erwartete, den Regierungen der sämtlichen deutschen Bundesstaaten mitgetheilt hatte, erhielt er von den meisten gar keine Antwort. \*) Die wenigen, welche antworteten — es waren außer der preussischen nur Regierungen kleiner Staaten — versicherten, daß sie den vorgetragenen Ansichten und Wünschen die volle Aufmerksamkeit und thunlichste Berücksichtigung zuwenden wollten. Die Antwort der preussischen Regierung enthielt nebenbei einen bedeutsamen Wink. Sie lautete: „Die preussischen Ministerien des Handels der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten werden wie bisher der Frage ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, von der sie die eingehendste Erörterung wünschen, da ihre

\*) Fischer, a. a. D., S. 262.

Bedeutung, wie auch ihre Schwierigkeit erst dann hervortritt, wenn sie in concreter Gestaltung ins Auge gefaßt wird.“

Dieser Wink ist verstanden worden, denn in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Handelstage wurde ein Entwurf der Grundlagen eines zum Zwecke der dauernden Erhaltung und einer bessern Organisation des Zollvereins abzuschließenden Vertrags bearbeitet, welcher jede zweckmäßige Aenderung in der Verfassung des Zollvereins nicht an die Einstimmigkeit der Vereinsglieder, sondern an eine Majorität innerhalb eines neu zu errichtenden Directoriums und einer Volksrepräsentation knüpfte und den Zollverein als unauflöslich bezeichnete, es wäre denn, daß in der Zukunft einmal zwingende oder so veränderte Verhältnisse eintreten möchten, die eine wegen ihrer Ersprießlichkeit als dauernd zu begründende Einrichtung zu einem allseitigen Hinderniß werden ließen.

Ebenso hat auch der Volkswirthschaftliche Congreß, sich fortdauernd und unermüdet mit der Reform der Zollvereinsverfassung beschäftigt. In der Erwägung, daß die mächtigste Ursache der Armuth die Unkenntniß der Gesetze der Volkswirthschaft sei, daß die sittliche, wirthschaftliche und politische Bildung des Volks Hand in Hand gehen müsse mit der richtigen Erkenntniß der Gesetze des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, hatte er sich die Aufgabe gestellt, den Bestrebungen und Vereinen zur Verbreitung und Anwendung richtiger Grundsätze der Volkswirthschaft Gelegenheit zu einem lebendigen, persönlichen Austausch von Ansichten und Erfahrungen und ein Organ zur Kundgebung und Förderung des allgemein Nützlichen zu verschaffen. \*) Je weiter sich seine Wirksamkeit erstreckte, je mannichfacher seine einzelnen Bestandtheile waren, und je mehr deutsche Lande der Congreß auf seinen Wanderungen berührte, um so reicher mußte die geistige Ausbeute seiner Verhandlungen werden; und je mehr er es verschmähte, sich auf den Standpunkt besonderer Standes- und Parteiinteressen zu stellen, um so größere Geltung mußte

---

\*) Vgl. das Statut des Congresses deutscher Volkswirthe, einstimmig beschlossen im September 1858 zu Gotha.

er sich in den weitesten Kreisen erwerben mit jener Macht, die früher oder später überall die Wahrheit erlangt. \*)

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zollvereins für die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes vermochte es der Congreß nicht, sich von dem Gebiete der Politik, das seiner Natur an sich fremd war, gänzlich fern zu halten. „Die Volkswirthschaft“, so kennzeichnete der Präsident des Congresses die Stellung desselben im Jahre 1862, „kann die Politik nicht regieren, aber umgekehrt will sie auch nicht von der Politik verschlungen werden; sie will ihr eigenes Recht haben, und wenn die Politik in ihr Gebiet usurpirend übergreift, so will sie sich wehren können; wir suchen die Politik nicht auf, allein wir fürchten auch nicht die Berührung mit ihr; wir wollen, daß die volkswirthschaftlichen Dinge vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus behandelt werden und nicht etwa nur vom Standpunkte politisch-particularer Interessen oder vom rein dynastischen Gesichtspunkte. Wir wollen z. B., daß der Tarif als eine volkswirthschaftliche Sache behandelt werde, nicht als Cabinets- oder gar Kirchensache.“

Inzwischen war ein Ereigniß eingetreten, welches die Volkswirthschaft und die Politik in gleich hohem Grade berühren mußte und ein inniges Zusammengehen aller patriotischen deutschen Männer, auf welchem Gebiete sie auch immer thätig sein mochten, erforderte. Dies war der englisch-französische Handelsvertrag.

Am Schlusse des Jahres 1860 gab es in Europa keinen Staat, dessen Gesetzgebung den Verkehr mit dem Auslande weniger günstig behandelte als Frankreich. \*\*) Sein Zolltarif war voll von Verboten und von Zollsätzen, welche solchen Verboten in ihrer Wirkung gleichkamen. Ferner bestand fast durchgängig zwischen der Einfuhr zur See unter französischer Flagge und der Einfuhr zur See unter fremder Flagge oder zu Lande ein für letztere sehr nachtheiliger Unterschied. Die Colonialwaaren

\*) Vgl. die Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe (Weimar 1862).

\*\*) Denkschrift zum Handelsvertrage zwischen Preußen und Frankreich. Anlagen zu den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses. Nr. 28, S. 245.

durften zu Lande gar nicht eingeführt werden; für andere Waaren, mit fast alleiniger Ausnahme der Fabrikmaterialien, waren die Zollsätze bei der Einfuhr unter fremder Flagge höher als bei der Einfuhr unter französischer Flagge. Für den Zollverein, welcher seine Gewerbszeugnisse vorzugsweise zu Lande nach Frankreich ausgeführt, erschwerte gerade dieser Theil der französischen Handelsgesetzgebung die ohnehin schon schwierige Concurrnz. Bei der Ausfuhr endlich war die Zollpflichtigkeit die Regel. Ueberstieg auch in den meisten Fällen der Ausgangszoll nicht den Betrag einer Controlgebühr, so fehlte es weder an Ausfuhrverboten noch an sehr beträchtlichen Ausgangsabgaben.

Dieser Charakter der Handelsgesetzgebung Frankreichs hatte seine Bedeutung für den Zollverein wie für Europa nicht allein dadurch, daß er die natürliche Entwicklung des Verkehrs mit einem Lande hemmte, welches durch die Höhe seiner Civilisation und den Grad seines Wohlstandes zu einer hervorragenden Stelle im Handelsverkehr der Nationen vorzugsweise berufen war. Er stand auch, und darin lag eine noch weiter reichende Bedeutung, der freieren Gestaltung der Verkehrsbeziehungen anderer Länder untereinander im Wege. Die Handelsgesetzgebung der meisten Staaten Europas, wie sie nach Beendigung der großen Continentalkriege sich fixirt hatte, beruhte auf den nämlichen wirthschaftlichen Grundsätzen wie die französische. Großbritannien hatte zuerst mit diesen Grundsätzen vollständig gebrochen und in planmäßiger Stufenfolge seinen Markt den Erzeugnissen des Auslandes, in der Regel ohne Abgabentrachtung, geöffnet. Auf wenige Staaten war dieser Vorgang ganz ohne Einfluß geblieben. Er hatte überall weitem Erschwerungen des Verkehrs halt geboten, er hatte dazu beigetragen, in einigen Staaten wenigstens das Prohibitivsystem zu stürzen, er hatte andere zu weiter gehenden Tarifreformen ermuthigt, er war aber überall in seiner vollen Wirkung durch den Einfluß paralyisirt, welchen die Festigkeit der französischen Gesetzgebung auf andere Staaten ausübte. Solange eine der ersten Nationen des Continents sich gegen den Verkehr mit dem Auslande abschloß, waren die andern, namentlich die angrenzenden Staaten, durch

die Macht des Beispiels oder der Interessen von einer freieren Gestaltung ihrer Gesetzgebung zurückgehalten.

Es war daher ein für die wirthschaftlichen Verhältnisse Europas wahrhaft historisches Ereigniß, als durch den Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Frankreich vom 23. Jan. 1860 eine vollständige Umgestaltung der französischen Handelsgesetzgebung, wenn auch zunächst nur zu Gunsten Großbritanniens, in ihren Grundzügen festgestellt wurde. Daß Frankreich die Wirkung dieser Umgestaltung nicht auf Großbritannien beschränken wollte, war von vornherein anzunehmen und wurde durch amtliche Mittheilungen bestätigt. Schon im Jahre 1860 gab denn auch die französische Regierung der preussischen in officieller Form ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, Verhandlungen wegen Herbeiführung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages mit dem Zollverein und einer Nachdruckconvention mit Preußen anzuknüpfen.

Ihrem Wunsche gemäß und den Vereinsverträgen entsprechend wurden die Vereinsregierungen von dieser Erklärung in Kenntniß gesetzt und um ihre Zustimmung zur Eröffnung der Verhandlungen ersucht. Daß diese Zustimmung allseitig erfolgt sei, konnte bereits im September an Frankreich mitgetheilt werden. Der Beginn der Verhandlungen verzögerte sich indeß bis Anfang 1861, theils weil man in Frankreich vor allen Dingen die Verhandlungen mit Großbritannien über die Ausführung des Vertrages vom 23. Jan. zum Abschluß zu bringen hatte, theils weil man die Erledigung einiger bei diesen Verhandlungen nicht zum Austrage gelangter Tariffragen durch die inzwischen mit Belgien eingeleiteten Verhandlungen vorzubereiten wünschte.

Die am 15. Jan. 1861 eröffneten Verhandlungen währten mit einigen Unterbrechungen bis Ende März 1862. Ihre durch Protokoll vom 29. März 1862 festgestellten Ergebnisse; der Handelsvertrag, ein Schiffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, ein Schlußprotokoll zu diesen drei Verträgen, eine Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, wurden am 3. April

1862 den übrigen Vereinsregierungen mit dem Antrage auf Ertheilung ihrer zustimmenden Erklärung mitgetheilt.

Das wichtigste dieser Actenstücke war der Handelsvertrag.\*) Preußen trat in die diesfälligen Verhandlungen mit der Absicht ein, den Erzeugnissen des Zollvereins in Frankreich die gleiche Behandlung mit den Erzeugnissen Großbritanniens und Belgiens zu sichern. Dieser Absicht lag nicht bloß die Auffassung zu Grunde, daß der Zollverein es seiner handelspolitischen Stellung schuldig sei, eine differentiell nachtheilige Behandlung von seinen Erzeugnissen fern zu halten, sondern sie beruhte wesentlich auf der Ueberzeugung, daß jene Gleichstellung für die Landwirthschaft und den Gewerbefleiß des Zollvereins von hohem Werthe sein müsse.

Neben diesem von der Eröffnung oder Erleichterung des Absatzes nach Frankreich zu erwartenden Gewinn war der Verlust ins Auge zu fassen, welchen diejenigen vereinsländischen Productionszweige, deren Erzeugnisse bereits einen Markt in Frankreich fanden, dann nothwendigerweise erleiden mußten, wenn letztere erheblich höhern Zollsätzen in Frankreich unterliegen sollten als die gleichartigen Erzeugnisse Großbritanniens und Belgiens.

Die hiernach vom Zollverein in seinen handelspolitischen wie in seinen commerziellen Interessen zu begehrende Gleichstellung seines Handels mit dem britischen und belgischen konnte nach Lage der Verhältnisse nur gegen den Preis wesentlicher Zugeständnisse von seiner Seite erwartet werden. Es war ein fernerer Gesichtspunkt, mit welchem Preußen in die Verhandlungen eintrat, daß diese Zugeständnisse, gleichviel welches ihr Umfang sein mochte, nicht auf die Erzeugnisse Frankreichs zu beschränken, sondern, wenn auch unter gewissen Voraussetzungen, auf die Erzeugnisse aller andern Länder gleichmäßig anzuwenden seien. Dieser Gesichtspunkt beruhte nicht allein auf der Ueberzeugung, daß ein System von Differentialzöllen, namentlich wenn es der ganz ausnahmsweisen Voraussetzungen entbehrte, welche bei dem Zoll- und Handelsvertrage mit Oesterreich zuträfen, ebenso wenig mit der eigen-

\*) Vgl. den Handelsvertrag und die auf denselben Bezug habenden Noten u. s. w. im Staatsarchiv von L. C. Negidi und A. Klauhold, II.

thümlichen Natur des Zollvereins vereinbar als in der Praxis ohne schwere Uebelstände durchführbar sei, sondern zugleich auf einer unbefangenen Erwägung der handelspolitischen Lage des Zollvereins sowol gegenüber denjenigen Staaten, deren Erzeugnisse in der vorliegenden Beziehung in Frage kamen, als auch im allgemeinen.

Mußte die hiernach festzuhaltende Aussicht auf Generalisirung aller an Frankreich zu machenden Zugeständnisse einen wesentlichen Einfluß auf die Beurtheilung des zulässigen Maßes und Umfangs derselben ausüben, so nahm ein anderes Verhältniß nach der nämlichen Richtung hin die gleiche Berücksichtigung in Anspruch, nämlich das Verhältniß des Zollvereins zu Oesterreich. Dieses Verhältniß begründete den dritten bei dem Eintreten in die Verhandlungen leitenden Gesichtspunkt.

Nach Art. 4 des Vertrages vom 19. Febr. 1853 und den in dem Schlußprotokoll von demselben Tage zu diesem Artikel getroffenen weitem Abreden war jeder der beiden Theile befugt, in dem Falle, wenn der andere Theil die Zollsätze seines Tarifs allgemein oder für gewisse Grenzstrecken und Zollämter dergestalt herabsetzte, daß die ermäßigten Sätze mit Hinzurechnung der Zwischenzollsätze hinter den Zollsätzen in dem allgemeinen Tarif des erstern zurückblieben, die Zwischenzollsätze um den Betrag dieser Differenz zu erhöhen. Es war zwar von vornherein eine Täuschung darüber nicht wohl möglich, daß für einzelne Artikel Ermäßigungen nicht abzulehnen sein würden, durch welche die österreichische Regierung das Recht zur Erhöhung ihrer Zwischenzollsätze erhielt. Es erschien zwar ferner die Erwartung gerechtfertigt, daß diese Regierung in den Vortheilen, welche ein Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich unmittelbar auch für die Ausfuhr Oesterreichs nach dem Zollverein in Aussicht stellte, genügende Motive finden werde, um solche Erhöhungen nöthigenfalls im Wege einzelner Aenderungen ihres allgemeinen Tarifs zu vermeiden. Bei alledem war aber ebenso wol im Interesse der vereinsländischen Industrie als im Interesse der allgemeinen handelspolitischen Beziehungen zwischen beiden Zollgebieten davon auszugehen, daß bei den in der Anlage zum Vertrage vom 19. Febr. 1853 genannten Artikeln



das bestehende Gleichgewicht der Außenzolltarife, soweit solches auf die Zwischenzollsätze von Einfluß war, möglichst aufrecht zu erhalten sei.

Es waren dies die Gesichtspunkte, mit welchen Preußen in die Verhandlungen eintrat. Die Gesichtspunkte Frankreichs faßten dessen Bevollmächtigte in folgenden Sätzen zusammen: Für die Durchfuhr gegenseitige Zollfreiheit, für die Ausfuhr das Nämliche, vorbehaltlich einer beiderseits gleichmäßig zu bestimmenden Ausgangsabgabe für Lumpen; für die Einfuhr gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation und Ausgleichung der beiderseitigen Zolltarife.

Letztere sollte nicht dahin verstanden werden, daß, wie dies Frankreich Belgien gegenüber mit Erfolg verlangt hatte, der Zollverein die Klassifikation seines Tarifs aufzugeben und diejenige des französischen anzunehmen habe, wohl aber dahin, daß die Sätze des Vereinszolltarifs, soweit sie diejenigen des französischen überstiegen und namentlich, soweit sie Stapelartikel der französischen Ausfuhr zum Gegenstande hatten, auf das Niveau der Eingangszollsätze in Frankreich zu ermäßigen seien. Im allgemeinen müsse der Gesichtspunkt leitend sein, daß die Erzeugnisse Frankreichs im Zollverein nicht höher belegt würden als die gleichnamigen Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich, und dieser Gesichtspunkt werde nicht wohl durchgeführt werden können, ohne daß der Zollverein nicht bloß bei einzelnen Positionen Aenderungen in der Klassifikation vornehme, sondern auch bei einzelnen Artikeln zur Festsetzung und Erhebung der Zölle nach dem Werth übergehe. Auch der Anspruch auf Behandlung Frankreichs gleich der meistbegünstigten Nation solle nicht dahin verstanden werden, daß man die Theilnahme an allen durch den Vertrag vom 19. Febr. 1853 an Oesterreich gemachten Zugeständnissen verlange, denn unter diesen Zugeständnissen befänden sich einzelne, welche für Frankreich ohne besondern Werth seien, wohl aber müsse als Regel daran festgehalten werden, daß, wie Frankreich bereit sei, kein anderes Land vor dem Zollverein zu begünstigen, so auch der Zollverein nicht nferer andere Länder vor Frankreich begünstige.

In Beziehung auf diese von Frankreich an seine Aner-

bietungen geknüpften Forderungen hielt die preussische Regierung eine allgemeine Discussion der Principien weder für nöthig noch zweckmäßig. Es kam darauf an, durch Eingehen in die Einzelheiten ein Ergebniß vorzubereiten, welches den allgemeinen für eine Reform des Vereinszolltarifs maßgebenden Gesichtspunkten entsprach und welches in seiner Gesamtheit von beiden Seiten als ein Aequivalent der von Frankreich angebotenen Zugeständnisse betrachtet werden konnte.

Nur in Beziehung auf zwei Fragen konnte über die principielle Auffassung Preußens kein Zweifel obwalten. Zunächst über die Annahme von Werthzöllen. Abgesehen von den allgemeinen Gründen, welche gegen diesen Maßstab der Verzollung sprachen, war es klar, daß ein System, dessen Ausführung die Beschränkung der Eingangsverzollungen auf sehr wenige Zollämter und das Verkaufsrecht der Zollverwaltung nothwendig bedingte, in einem Staatenverein keine Stelle finden konnte. Sodann über die Berufung auf den Vertrag vom 19. Febr. 1853. War auch keineswegs zu verneinen, daß Zugeständnisse, welche durch diesen Vertrag an Oesterreich gemacht waren, gleichmäßig an Frankreich gewährt werden konnten, so durfte doch, abgesehen von allgemeinen Rücksichten, aus zwei besondern Gründen dieser Vertrag nicht zum Anhalt für Berufungen dienen. Einmal, weil das bei seinem Abschlusse befolgte Princip gleichmäßiger Zollsätze für die gegenseitige Einfuhr die nothwendige Folge gehabt hatte, daß Zollerleichterungen, welche der Absicht und dem Erfolge nach nur Zugeständnisse Oesterreichs an den Zollverein waren, zugleich die Form von Zugeständnissen des Zollvereins an Oesterreich erhalten hatten. Ferner, weil der Zollverein diesen Vertrag nicht, wie Frankreich den Vertrag vom 23. Jan. 1860, mit dem ersten Industriestaate der Welt und in der Absicht der allmählichen Generalisirung seines Inhalts, sondern mit einem Lande, dessen industrielle Entwicklung hinter derjenigen des Zollvereins in vielen Zweigen zurückstand und nur mit ganz specieller Rücksicht auf den Grad dieser Entwicklung abgeschlossen hatte.

Die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte hatten sich der ausdrücklichen Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen

zu erfreuen und sind im ganzen Verlaufe der Verhandlungen leitend gewesen.

Bald nach ihrer am 29. März 1862 erfolgten Paraphirung wurden die betreffenden Verträge den beiden Häusern des preussischen Landtages zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt. Dieselbe erfolgte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Juli nach dreitägiger Debatte mit 264 gegen 12 Stimmen. Das Herrenhaus sprach seine Genehmigung in der Sitzung vom 1. Aug. einstimmig aus.

Demgemäß erfolgte von seiten Preußens die Unterzeichnung der Verträge am 2. Aug. In dem über die Unterzeichnung aufgenommenen Protokoll wurden zugleich die Verträge in einigen Punkten erläutert, wie dies namentlich von den königlich sächsischen Regierung, welche zuerst von allen Zollvereinsregierungen ihren Beitritt erklärt hatte, gewünscht worden war.

Schon vor der Unterzeichnung der Verträge hatten denselben außer der königlich sächsischen auch die oldenburgische Regierung, sowie der Thüringische Zoll- und Handelsverein ihre Zustimmung erteilt, die badische Regierung sie ihren Ständen mit der Empfehlung zur Annahme vorgelegt. \*) In dem bei der Unterzeichnung aufgenommenen Protokoll hatte Frankreich den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß, um die rechtzeitige Ausführung der Verträge zum 1. Jan. 1863 zu ermöglichen, auf die Beschleunigung der Erklärungen der mit ihren Aeußerungen noch rückständigen Zollvereinsstaaten hingewirkt werde. Man hoffte also damals noch, daß die Auswechslung der Ratificationen am 31. Oct. 1862 erfolgen könne. Nach der Unterzeichnung erfolgte noch die Zustimmung der braunschweigischen Regierung, wogegen Baiern und Württemberg unterm 8., resp. 11. Aug. 1862 die Ablehnung der Verträge aussprachen. Dasselbe geschah von seiten Hannovers unterm 16. Aug.

---

\*) Vgl. den Bericht der vereinigten Commissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über die Erneuerung der Zollvereinsverträge. Nr. 117 der Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses. Achte Legislaturperiode. Berichterstatter Abg. Michaelis.

Aus den ablehnenden Erklärungen Baierns und Württembergs hatte Oesterreich Veranlassung genommen, wiederholt auf Eröffnung von Verhandlungen über seine Vorschläge vom 10. Juli zu dringen, welche darauf hinausliefen, den französischen Handelsvertrag zunächst zu beseitigen, eine Art von industrieller Zolleinigung auf Grundlage des bisherigen Zollvereinstarifs mit Aufrechterhaltung der Zolllinie für eine große Anzahl von Artikeln herzustellen und demnächst unter Mitwirkung Oesterreichs einen neuen Handelsvertrag abzuschließen. Diese Vorschläge wurden als die Erfüllung dessen bezeichnet, was Oesterreich und Preußen am 19. Febr. 1853 feierlich für das Ziel ihres gemeinsamen Strebens erklärt hatten.

Bei der Genehmigung des Vertrages vom 19. Febr. 1853 im preußischen Abgeordnetenhause war den auf die Zolleinigung bezüglichen Klauseln eine wesentliche Bedeutung nicht beigelegt worden. Man betrachtete sie als die zur Phrase abgeschwächte formelle Erwähnung der bisherigen Bestrebungen Oesterreichs und machte geltend, daß eine wirkliche Verpflichtung zum Eingehen der Zolleinigung darin nicht gegeben sei. Für die weitere Ausbildung des Systems der gegenseitigen Zollbegünstigungen waren außer den bereits erwähnten Verhandlungen des Jahres 1860 nach Art. 3 Verhandlungen über weiter gehende Verkehrserleichterungen vorbehalten, welche am 1. Jan. 1854 beginnen sollten. \*) Die Eröffnung derselben verzögerte sich jedoch bis 1858 und auch dann hatten sie kein Resultat. Lediglich die über das Münzwesen vorbehaltenen Verhandlungen führten zu dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857. Zu den für das Jahr 1860 angeordneten Verhandlungen über Zolleinigung oder über weiter gehende Verkehrserleichterungen erklärte sich Preußen im Jahre 1860 bereit, bemerkte jedoch, daß es beim Eintritt in die Verhandlungen in der Lage sein würde, eine Zolleinigung zwischen dem Zollverein und Oesterreich bestimmt abzulehnen. Oesterreich ließ das Jahr 1860 ablaufen, ohne von dieser Bereit-

---

\*) Vgl. den Commissionsbericht über den österreichischen Handelsvertrag vom 11. April 1865.

willigkeit Preußens Gebrauch zu machen, und antwortete auf jene Erklärung erst 13 Monate später, im September 1861, in einem auf die inzwischen begonnenen Verhandlungen mit Frankreich bezüglichen Promemoria durch die ganz beiläufige Bemerkung, daß dieselben mehr formelle als reale Bedenken gegen sich hätten; man verhehle sich nicht, welche fast unübersteiglichen Hindernisse gerade im gegenwärtigen Augenblick die gänzliche Zolleinigung Oesterreichs und der Zollvereinsstaaten zu bekämpfen habe. Auch auf seiten der mit Oesterreich enger befreundeten Zollvereinsregierungen scheint man damals den Clauseln des Vertrags von 1853 eine wesentliche Bedeutung nicht beigelegt zu haben.

Erst durch die am 21. Sept. 1861 von Oesterreich an die Zollvereinsregierungen versandte Denkschrift wurde den Einwendungen gegen einen mit Frankreich abzuschließenden Handelsvertrag ein bestimmterer Ausdruck gegeben. Diese Denkschrift erkannte das Bestreben des Zollvereins, durch einen Vertrag mit Frankreich in diesem Lande gleiche Rechte mit England und Belgien zu erlangen, als ein höchst billigenwerthes an. Die kaiserliche Regierung war weit entfernt, sich berechtigt zu glauben, auf diese innere Angelegenheit einen bestimmenden Einfluß üben zu können. Sie wolle nichts als offen die Rückwirkung darstellen, welche das Ergebniß der Verhandlungen zwischen Frankreich und dem Zollverein bei dem engen Verbande, der durch den Februarvertrag zwischen Oesterreich und dem Zollverein begründet wurde, theils auf die materiellen Interessen Oesterreichs, theils auf seine gegenwärtige handelspolitische Stellung zum Zollverein üben werde. Die Ermäßigung der vereinsländischen Außenzölle würde Oesterreich nöthigen, seine Zwischenzölle für die Erzeugnisse des Zollvereins zu erhöhen und dadurch die Kluft zwischen sich und dem Zollverein zu erweitern; denn das Schutzbedürfniß der österreichischen Industrie erlaube eine Ermäßigung der österreichischen Außenzölle nicht. Die Einräumung der Rechte der meistbegünstigten Nation, wie Frankreich sie bisher sich immer ausbedungen, und eine über das Jahr 1865 hinausreichende Dauer des französischen Vertrags würde eigentlich jede Fortbildung des österreichischen Februarvertrags und

wahrscheinlich dessen Fortsetzung über die Vertragsdauer hinaus geradezu unmöglich machen. Schließlich wurde die Bitte ausgesprochen, sich für die Zukunft über das Jahr 1865 hinaus nicht binden zu wollen. Der französische Vertrag wäre für Oesterreich und vielleicht selbst für andere Staaten eine so schwere Last, daß Anstand genommen werden müsse, sie, sei es bei Eingehung eines Zollbündnisses oder auch nur bei Abschluß eines tiefgreifenden Handels- und Zollvertrages, mit zu übernehmen.

Nachdem am 29. März 1862 die Verträge zwischen Preußen und Frankreich paraphirt worden waren, sandte Graf Rechberg unterm 7. Mai 1862 ein Memorandum nach Berlin, welches sich beklagte, daß in dem paraphirten Vertrage alle jene Bestimmungen: Art. 31\*), die über 1865 hinaus erstreckte Dauer, sowie die unzuträglichen Zollermäßigungen, enthalten seien, deren Fernhaltung im Interesse der Aufrechthaltung und Fortbildung der engen Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und dem Zollverein die kaiserliche Regierung bevortwortet habe. Dasselbe ging dann zu einer Kritik des paraphirten Vertrages über und bezeichnete als die eigentliche Intention desselben: Die handelspolitische Trennung Oesterreichs von Deutschland durch die Annahme eines Systems, welchem Oesterreich mit Rücksicht auf seine Industrie nicht folgen könne, und durch Abschluß eines Vertrages, welcher jedes engere Verhältniß Oesterreichs zum Zollverein für die ganze Zukunft des letztern unmöglich mache, zur dauernden Thatsache zu erheben. Zum Schluß heißt es: „Die kaiserliche Regierung sei es sich und dem wohlverstandenen Interesse Deutschlands schuldig, auszusprechen, daß sie in der Annahme der am 29. März zu Berlin

---

\*) Art. 31 lautet: „Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dem andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegeneinander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die andern Nationen Anwendung fände.“

zwischen Preußen und Frankreich paraphirten Vereinbarungen seitens des Zollvereins eine Störung und Hintanzetzung des zwischen Oesterreich und dem Zollverein durch den Vertrag vom 19. Febr. 1853 begründeten Vertragsverhältnisses würde erblicken müssen.“

Hiermit war ausgesprochen, daß Oesterreich das vertragsmäßige Ziel der Zolleinigung dahin auslegte, daß der Zollverein seinen Tarif nicht reformiren dürfe, ohne seine Einwilligung dazu einzuholen. Für die Tarifpolitik des Zollvereins sollten nicht die Interessen des Verkehrs, nicht die Entwicklung der Industrie und Cultur, nicht der Wohlstand des Volks, sondern einzig der Zweck der Zolleinigung maßgebend sein.

Der preussische Minister des Auswärtigen trat dieser Auslegung entgegen. „Mir ist keine Acte“, sagte er in der Depesche vom 28. Mai, „kein Vertrag, keine Abrede bekannt, woraus Oesterreich das Recht herleiten könnte, Einspruch gegen derartige Verträge zu erheben, welche Preußen und der Zollverein mit irgendeiner dritten Nation abzuschließen für gut finden; ich muß für Preußen und den Zollverein mit aller Entschiedenheit die volle Freiheit in Anspruch nehmen, in dieser Hinsicht unbeschränkt lediglich nach eigenem Ermessen zu verfahren. Wenn also die Denkschrift darüber klagt, daß wir die Wünsche Oesterreichs bei unsern Verhandlungen mit Frankreich nicht berücksichtigt hätten, so muß ich diese Klage mit der Bemerkung zurückweisen, daß alsdann jede Tarifreform und jeder Vertrag der Art mit einer dritten Nation einfach unmöglich gewesen wäre. Ebenso muß ich die Behauptung ablehnen, daß wir den Vertrag vom 19. Febr. 1853 unbeachtet gelassen hätten; ich finde keine Bestimmung dieses Vertrages nachgewiesen, die wir unmittelbar oder mittelbar ihrem Wortlaute oder ihrer Absicht nach verletzt hätten. Endlich kann ich die rückhaltlose Offenheit, mit welcher die Annahme hingestellt wird, daß der Zollverein zu einer Reform seines Tarifs ohne die Zuziehung oder gar Zustimmung Oesterreichs nicht befugt sei, nur mit gleicher Offenheit erwidern, indem ich jede derartige Annahme bestimmt abweise.“

Indessen konnte Preußen nicht hindern, daß die Regierung

gen von Baiern und Württemberg die von Oesterreich beliebte Auslegung des Februarvertrags zu der ihrigen machten. Jedoch wurden die Erklärungen dieser Staaten keineswegs als ihr letztes Wort angesehen und der Weg der Verhandlungen mit den Zollvereinsstaaten zum Zweck der Durchführung der Verträge vom 2. Aug. 1862 fortgeführt.\*) In der Depesche vom 26. Aug. 1862 an den preussischen Gesandten in München wurde das sachliche Bedenken Baierns widerlegt und unter klarer Darlegung der Stellung Preussens zu einer nochmaligen Erwägung der Sache aufgefordert.

„Wir können“, heisst es am Schlusse jener Depesche des Grafen Bernstorff, „die Hoffnung nicht aufgeben, daß die königlich bairische Regierung bei nachmaliger Erwägung der Sache ihre Zustimmung einem Werke nicht werde vorenthalten wollen, welches nach unserer, von einem Theil unserer Zollverbündeten getheilten, durch die einmüthige Zustimmung unserer Landesvertretung befestigten Ueberzeugung den Interessen des Zollvereins entspricht. Wir für unsern Theil werden auf dem Boden der Verträge vom 2. Aug. beharren. Wir halten dabei fest an dem Wunsche, daß der Zollverein auch die gegenwärtigen Schwierigkeiten überwinden möge und in seinem segensreichen Wirken erhalten bleibe. Wir können aber die Grundlage dazu nur in der Durchführung der Grundsätze des Tarifs erblicken, welcher am 2. Aug. unterzeichnet ist. Wir wünschen endlich auch unsererseits eine angemessene Regelung der commerziellen Verhältnisse des Zollvereins zu Oesterreich; aber von Verhandlungen darüber glauben wir uns einen Erfolg erst versprechen zu können, wenn die gegenwärtigen aus jenen Verträgen hergeleiteten Schwierigkeiten geebnet sind. Ich kann daher die Ansicht des königlich bairischen Herrn Ministers nicht theilen, wenn er seine die Verträge vom 2. Aug. ablehnende Erklärung damit schließt, daß die königlich bairische Regierung sich gleichwol den Trost nicht versagen könne, daß der Zollverein auch in seiner jetzigen Lage keinen ernstlichen Gefahren entgegengehe. Ich bin

---

\*) Vgl. den Commissionsbericht über die Erneuerung der Zollvereinsverträge.



es vielmehr dem Ernste der Lage schuldig, offen auszusprechen, daß wir eine definitive Ablehnung der Verträge vom 2. d. M. als den Ausdruck des Willens auffassen müssen, den Zollverein mit uns nicht fortzusetzen.“

Die Antwort Baierns erfolgte in einer Depesche des Freiherrn v. Schrenck an den bairischen Gesandten in Berlin vom 23. Sept. Dieselbe erklärte: „Auch die wiederholte Prüfung habe nicht vermocht, die Ansicht der bairischen Regierung über den vorliegenden Zoll- und Handelsvertrag mit Frankreich zu modificiren. Es scheine nothwendig, vor allem die Gründe, auf welchen die Ablehnung Baierns beruhe, nochmals kurz und bestimmt zusammenzufassen, weil durch offene Erörterung der hierüber bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht bloß die Kenntniß des beiderseitigen Standpunktes erleichtert, sondern auch der Weg zu einer Verständigung angebahnt werden könne und durch Aenderung einiger Bestimmungen des proponirten Vertrags mit Frankreich und Rücksichtnahme auf den Februarvertrag mit Oesterreich auch wol ohne besondere Schwierigkeiten herbeigeführt werden könnte.“

Die Gründe der Ablehnung, welche die Depesche anführte, gingen im wesentlichen dahin, daß Leistungen und Gegenleistungen in dem Vertrage nicht in richtigem Verhältniß zu einander ständen, daß manche der Tarifferabsetzungen dem wahren Interesse der Vereinsindustrie nicht entsprächen und daher nicht angenommen werden könnten, daß auch einzelne Vertragsartikel den Interessen und der Stellung des Vereins nicht entsprechend und weder durch die Natur der Sache noch durch die Gegenleistungen Frankreichs genügend begründet seien. Endlich ging die bairische Regierung noch von der Ansicht aus, daß die Vertragsverhältnisse mit Oesterreich, namentlich der Art. 25 des Vertrags vom 19. Febr. 1853, es nothwendig machten, die Beziehungen zu Oesterreich entweder vor Abschluß eines Vertrags mit Frankreich oder gleichzeitig mit demselben ins Auge zu fassen und zu ordnen.

In einem ähnlichen Sinne antwortete die württembergische Regierung in einer Depesche des Freiherrn v. Hügel vom 20. Sept., nur daß in dieser sowie in der aus Darmstadt ergangenen Antwort die Ablehnung der Verträge vom 2. Aug.

noch entschiedener ausgesprochen wurde. Die preußische unterm 12. Nov. nach München gerichtete Antwort trägt bereits die Unterschrift des Hrn. v. Bismarck. Dieselbe constatirt, daß die Regierungen von Württemberg und dem Großherzogthum Hessen in ihren Rückäußerungen die Zustimmung zu den Verträgen mit Frankreich entschieden versagt hätten und daß Preußen darin nur den Ausdruck ihres Willens habe erblicken können, den Zollverein mit Preußen über die Dauer der gegenwärtig laufenden Vertragsperiode nicht fortzusetzen.

Ehe von seiten der bairischen Regierung eine Antwort hierauf erfolgte, lud dieselbe die Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten zu der bis dahin ausgesetzten 15. Generalzollconferenz zum Januar 1863 nach München ein. Da schon in der 14. Conferenz München als der nächste Versammlungsort bestimmt worden war, so lag es in dem Herkommen begründet, daß die bairische Regierung die Einladung erließ. In derselben bezeichnete sie ausdrücklich die Berathung der österreichischen Vorschläge vom 10. Juli als einen der Gegenstände der Tagesordnung dieser Generalconferenz.

Unterm 31. Dec. richtete dann der Freiherr v. Schrenck eine Depesche nach Berlin, in welcher er, unter Bezugnahme auf die preußische Depesche vom 12. Nov., sich über die Wege zur Verständigung ausließ. Diese Depesche bewies zweierlei: Erstens, daß ohne Kündigung der Zollvereinsverträge die Durchführung des Vertrages mit Frankreich nicht zu erreichen und zweitens, daß die Kündigung das Mittel sei, welches unzweifelhaft zum Ziele führen müsse.

Inzwischen hatten sich nicht nur die Landesvertretungen in der großen Mehrzahl der Zollvereinsstaaten, zum Theil in scharfem Widerspruche mit den bezüglichen Regierungen, zu Gunsten des Handelsvertrags mit Frankreich ausgesprochen. Auch in der Bevölkerung und namentlich in den handel- und gewerbetreibenden Klassen wurde die Agitation zu Gunsten desselben immer lebhafter und umfangreicher. Auf dem zum October 1862 nach München berufenen zweiten Deutschen Handelstage hoffte die Gegenpartei einen Sieg zu erringen, jedoch schlug derselbe in eine Niederlage um, indem

nach einer heißen Debatte eine Resolution angenommen wurde, welche zwar die Beseitigung einzelner Beschwerdepunkte in dem Vertrage vom 2. Aug. durch Verhandlungen der vertragschließenden Regierungen für höchst wünschenswerth erklärte, aber hinzufügte, das schleunige Zustandekommen des Vertrags dürfe nicht in Frage gestellt werden. Die Annahme dieser Resolution erfolgte freilich nur mit schwacher Majorität, jedoch fanden sich in der Minorität die zahlreichen österreichischen Stimmen, sodaß, wenn man nur die Stimmen aus dem Zollverein in Betracht zog, die Majorität eine sehr bedeutende war. Von diesem Augenblick an war der Sieg des Handelsvertrags und seiner Politik in der öffentlichen Meinung Deutschlands vollkommen entschieden und die dissentirenden Regierungen sahen sich im eigenen Lande durch die Vertreter der Handels- und Fabrikinteressen sowie durch die gegen die Wiedererrichtung der Zollschranken in der Mitte Deutschlands gerichtete allgemeine Volksstimmung mehr und mehr bedrängt. In den weinproducirenden Ländern wirkte die in Aussicht gestellte Aufhebung der Uebergangsabgabe für Wein und Most allerdings wesentlich mit.

Die Agitation zu Gunsten des Vertrages wuchs um so mehr, je mehr man sich überzeugte, daß es Preußen mit der Durchführung seiner Handelspolitik vollkommener Ernst sei, und selbst die dissentirenden Regierungen würden ihren Widerstand nicht so lange fortgesetzt haben, wenn sie nicht auf einen wiederkehrenden Wankelmuth Preußens gerechnet hätten. Schon in der münchener Depesche vom 31. Dec. 1862 waren die schutzzöllnerischen Bedenken gegen den Vertrag in den Hintergrund getreten und bildeten die Vertragsverhältnisse zu Oesterreich von da ab die eigentliche Basis der Opposition.

Die Eröffnung der fünfzehnten Generalconferenz des Zollvereins verzögerte sich bis in den März 1863. Sachsen hatte sich vergebens bemüht, die bairische Regierung von dem Vorhaben abzubringen, die österreichischen Propositionen zur Berathung zu stellen. In einer vom 25. April datirten Denkschrift bezeichnete Baiern die Durchführung der Verträge vom 2. Aug. 1862 als Sonderabsicht und Sonderinteresse und versuchte für die österreichischen Vorschläge die Priorität

vor dem Vertrage mit Frankreich zu gewinnen und den Abschluß mit Oesterreich gewissermaßen zur Bedingung der Erneuerung der Zollvereinsverträge zu machen.

Preußen blieb indeß in der Erklärung, die es auf diese Denkschrift abgab, dabei stehen, daß die Sicherung des Zollvereins als die Voraussetzung für die Verhandlungen mit Oesterreich anzusehen sei, da es, solange noch Zweifel darüber beständen, ob und in welchem Umfange das Fortbestehen des Zollvereins über das Jahr 1865 hinaus gesichert sei, an der nothwendigen Grundlage für eine gedeihliche Berathung mit der österreichischen Regierung fehle. Die preußische Regierung glaube nicht erst von neuem versichern zu müssen, daß sie von dem Wunsche geleitet werde, den Zollverein mit den ihr verbündeten Staaten fortzusetzen, die Fortsetzung des Vereins unter Aufrechterhaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages und die Regelung der Verhältnisse des in seinem Fortbestande gesicherten Zollvereins zu dem österreichischen Kaiserstaate sei und bleibe das Ziel ihrer Bestrebungen. Sie werde die Einleitung zu den Berathungen wegen Fortsetzung des Zollvereins alsbald nach Schluß der gegenwärtigen Conferenz treffen, auch in demselben Augenblick, in welchem der künftige Bestand des Zollvereins als gesichert anzusehen sei, sich den Verhandlungen mit der österreichischen Regierung zuwenden und ihrerseits nichts unterlassen, um die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Verein und Oesterreich über das Jahr 1865 hinaus den beiderseitigen Interessen entsprechend zu regeln.

Nachdem auch von seiten der übrigen Zollvereinsregierungen Erklärungen erfolgt waren, wobei Sachsen sich bestimmt dahin aussprach, daß es an solchen Separatverhandlungen, wie sie am Schlusse der bairischen Denkschrift angedeutet seien, nicht theilnehmen werde, gab Baiern in der Sitzung vom 13. Juni eine Recapitulation der eingegangenen Gegenäußerungen und bemerkte, auf die preußische Erklärung näher eingehend, daß es den Worten: „unter Aufrechterhaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages“, nur den Sinn beilegen könne, daß die preußische Regierung den Principien

und Anschauungen, welche sie bei den Verhandlungen mit Frankreich und dem vorläufigen Vertragsabschlusse geleitet, auch fernerhin Geltung zu verschaffen bestrebt sein werde, nicht aber die Annahme des Vertrags selbst wiederholt als Bedingung aufzustellen gemeint sei. Und wenn diese Voraussetzung begründet, so erscheine eine Verhandlung über Erneuerung des Zollvereins jetzt als möglich und Erfolg versprechend.

Auf diese Erklärung antwortete die preussische Regierung in der Sitzung der Conferenz vom 8. Juli in Beziehung auf ihre Stellung zum Vertrage vom 2. Aug.: „Nach der sämmtlichen Vereinsregierungen bekannnten Ueberzeugung Preussens hat sich der bestehende Vereinszolltarif überlebt. Nach vieljährigen, sämmtlichen Vereinsregierungen vorliegenden Erfahrungen schließt die Organisation des Zollvereins eine wahre Reform dieses Tarifs im Laufe der Vereinsperiode aus. Preussen würde daher, auch wenn es nicht in der Lage gewesen wäre, mit Frankreich in commerzielle Verhandlungen zu treten, die Vereinsverträge nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen umfassenden Tarifreform haben erneuern können. Die Stellung, welche Preussen in diesem Falle einzunehmen gehabt hätte, ist durch den Vertrag mit Frankreich insofern verändert, als einerseits die Tarifreform eine völkerrechtlich festgestellte Grundlage erhalten hat, andererseits die Durchführung derselben mit einer wesentlichen Erleichterung der vereinsländischen Ausfuhr unmittelbar verbunden ist. Seine Stellung ist aber insofern nicht verändert, als Preussen jetzt die Annahme des Vertrages mit Frankreich und des auf demselben beruhenden Tarifs durch die übrigen Vereinsregierungen ebenso als Aufgabe der von ihm vorgeschlagenen Verhandlungen ansieht, als es im andern Fall die Annahme der von ihm für nothwendig erachteten Tarifreform als diese Aufgabe zu betrachten gehabt hätte.“

Inzwischen hatte schon am 18. Juni die bairische Regierung durch eine Circulardepesche die zu ihr in näherer Beziehung stehenden Regierungen zu einer Conferenz nach München eingeladen, um die am Schlusse der Denkschrift vom 25. April in Aussicht genommenen Sonderberathungen vorzunehmen.

Während derselben war ein Bevollmächtigter Oesterreichs in München anwesend. Der Depesche lagen sieben Punktationen zu einer vorläufigen Vereinbarung über die Zollvereinsverträge bei, welche alle in dem Satze gipfelten, den Zollverein nur nach Erneuerung des Vertrags vom 19. Febr. 1853 und Erweiterung des Art. 25 desselben weiter fortzuführen.

In der Zollconferenz fanden die Verhandlungen über die Denkschrift vom 25. April dadurch ihre Erledigung, daß Baiern schließlich erklärte, daß es bei der Verschiedenheit der Erklärungen der Vereinsregierungen von einer Fortsetzung der Verhandlungen auf der Conferenz absehe und sich seine weiteren Schritte vorbehalte. Bei den darauf stattgehabten Sonderberathungen vereinigte man sich, jedoch in nicht bindender Weise, im Sinne der bairischen Vorschläge, welche indeß, da sie in sich selbst den Beweis der Unausführbarkeit enthielten, nicht mehr geeignet waren, ernsthafte Besorgnisse einzulösen.

Als preußischerseits die Einladung zu der Berliner Zollconferenz ergangen war, fanden sich im October 1863 die Bevollmächtigten der Regierungen von Baiern, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Hannover, Nassau und der Freien Stadt Frankfurt von neuem in München zusammen, um sich über ein gemeinschaftliches Verhalten auf der bevorstehenden Berliner Conferenz zu vereinigen. Es wurde darüber unterm 12. Oct. eine Registratur aufgenommen, welche zunächst den Satz an die Spitze stellte, daß die Erhaltung des Zollvereins das unverrückbare Ziel der betheiligten Regierungen bilde, und sodann bestimmte, daß dem preußischen Antrag auf Zustimmung zu dem französischen Vertrage der Antrag auf sofortige Eröffnung von Verhandlungen mit Oesterreich auf Grundlage der Propositionen vom 10. Juli 1862 entgegenzustellen und mit aller Bestimmtheit und Consequenz zu vertreten sei. Für den Fall weiterer Verhandlungen mit Frankreich aber wäre daran festzuhalten, daß besondere Verkehrs erleichterungen mit Oesterreich und den übrigen dem Zollverein nicht beigetretenen deutschen Staaten vereinbart werden müßten, welche auf Frankreich unmittelbar keine Anwen-

dung finden sollten. Für den freilich mit Bestimmtheit vorauszusehenden Fall, daß der obenerwähnte Antrag von seiten anderer Vereinsstaaten einen entschiedenen Widerspruch finden sollte, war den betheiligten Regierungen zwar die Entschlie-ßung über ihre weitere Action vorbehalten, aber zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß dieselben alsdann eine anderweite Berathung behufs thunlichster Verständigung über ferneres gemeinsames Vorgehen eintreten lassen würden.

In dieser Registratur war der Standpunkt der Punktation-  
nen durchaus verlassen. Von Sprengung des Zollvereins war so wenig mehr die Rede, daß die an die Spitze gestellte, auf die Beruhigung der eigenen Bevölkerung berechnete Erklärung so aufgefaßt werden konnte, als sollte der Zollverein unter allen Umständen erneuert werden. Der Gegenantrag war eine Erneuerung des Schachzuges der münchener Conferenz, aber es war schon nicht mehr möglich gewesen, im Fall dieser Antrag abgelehnt wurde, eine Verpflichtung zu weiterm Zusammenwirken festzustellen. An die Stelle einer Verpflichtung trat eine Hoffnung. Indes, so schwach die Grundlage der Opposition auch geworden war, sie hat ausgereicht, um die Annahme des französischen Handelsvertrags und das Zustandekommen der Verträge über die Erneuerung des Zollvereins noch ein ganzes Jahr zu verzögern.

Die Einladung zu der in Berlin abzuhaltenden Generalconferenz der Zollvereinsstaaten behufs Erneuerung der Zollvereinsverträge erfolgte preussischerseits am 3. Aug. 1863. Die Eröffnung fand am 5. Nov. statt. In der ersten Sitzung der Conferenz wurde der in München verabredete Antrag auf sofortigen Beginn der Verhandlungen mit Oesterreich auf Grund der Vorschläge vom 10. Juli 1862 übergeben und in derselben Sitzung von Preußen in Bezugnahme darauf, daß es, solange der Fortbestand des Zollvereins nicht gesichert und über den künftigen Tarif desselben nicht ein Einverständniß erzielt sei, an der subjectiven Grundlage zu Verhandlungen mit Oesterreich fehle, abgelehnt.

Baden stellte nun den vermittelnden Antrag, unter Aussetzung aller principiellen Differenzen eine specielle Berathung des von Preußen vorgelegten Entwurfs zu einem neuen Ver-

einstarif vorzunehmen. Die Bevollmächtigten von Baiern, Württemberg, Nassau und dem Großherzogthum Hessen gingen auf diese Berathung unter principieller Wahrung ihres Standpunktes und ohne bindende Erklärungen abzugeben ein. Dieser Tarif war aber nichts anderes als die Verallgemeinerung des Zollvereinstarifs für die Einfuhr aus Frankreich.

Bei der Berathung des Tarifs zeigte sich, daß zwar gegen einzelne Punkte des Entwurfs mancherlei Einwendungen von einzelnen Regierungen erhoben wurden, bei keiner derselben aber ein tiefer gehendes und principiellcs Bedenken gegen die Annahme vorhanden war.

Die sächsische Regierung stellte nunmehr den Antrag, daß diejenigen Zollvereinsregierungen, welche dem französischen Vertrage bis jetzt noch nicht beigetreten wären, die Bestimmungen, welche sie daran hinderten, speciell bezeichnen möchten; daß die Regierungen von Preußen, Baiern und Sachsen beauftragt werden möchten, die Verhandlungen mit Oesterreich auf Grund des Vertrages vom 19. Febr. 1853 und mit Berücksichtigung der österreichischen Vorschläge vom 10. Juli 1862 zu beginnen; daß schließlich unter Vorbehalt der demgemäß beantragten Verhandlungen in eine specielle Behandlung des vorliegenden Tarifentwurfs einzutreten sei.

Der letzte Antrag war inzwischen durch die Berathung des Tarifs erledigt; mit den ersten beiden erklärten sich am 27. Nov. sämmtliche Vereinsstaaten einverstanden und zwar Baiern und Hannover, Württemberg, beide Hessen und Nassau unter der Voraussetzung, daß dieselben ein Ganzes bildeten. Vom 1. Dec. 1863 ab ging die Conferenz in eine Prüfung des französischen Handelsvertrags ein und es stellte sich bei diesen Verhandlungen heraus, daß der Widerstand gegen den Handelsvertrag sich im wesentlichen auf Art. 31 allein bezog. Es wurde in andern Richtungen mancher Wunsch ausgesprochen, aber lediglich zu Art. 31 von Baiern unter Zustimmung von Hannover, Württemberg, beiden Hessen und Nassau die bestimmte Erklärung abgegeben, daß ohne Modification dieses Artikels der Handelsvertrag nicht angenommen werden könne. In Betreff der Verhandlungen mit Oesterreich wurde ein vollständiges Einverständniß nicht erzielt; denn während man



mit der baldigen Einleitung solcher Verhandlungen allseitig einverstanden war, standen sich die Ansichten über die hierbei anzunehmenden Grundlagen direct entgegen. Indem der eine Theil als solche nur den Vertrag vom 19. Febr. 1853 zu= ließ und die Vorschläge vom 10. Juli 1862 von vornherein als unannehmbar bezeichnete, beharrte der andere Theil dar= auf, daß ebendiese Vorschläge zur Grundlage der Verhand= lungen gewonnen werden sollten.

In der letzten Sitzung der Conferenz vor Weihnachten 1863 stellte Preußen noch in einer besondern Schlußerklärung die Frage, ob eine zustimmende Erklärung zu dem Tarif= entwurf auch unter der Voraussetzung gegeben werde, daß man dabei eine befriedigende Regelung der Handelsverhält= nisse zu Frankreich beabsichtige. Für den Fall einer bejahen= den Antwort erklärte Preußen den Zeitpunkt für Verhand= lungen mit Frankreich und Oesterreich eingetreten und machte zugleich Vorschläge über die Punkte, auf welche die Verhand= lungen mit Oesterreich zunächst zu richten sein möchten. Die Erklärungen auf diese Fragen wurden für den Widerzusam= mentritt der Conferenzen zugesagt.

Es erfolgte nun von preussischer Seite die Kündigung der Zollvereinsverträge.

In der Erklärung vom 5. Febr. 1864 richtete Baiern die Gegenfrage an Preußen, ob letzteres nicht geneigt sei, sofort auf Verhandlungen mit Oesterreich auf Grund des Februarvertrages und der Vorschläge vom 10. Juli 1862 einzugehen, da von dem Resultat dieser Verhandlungen die Beantwortung der preussischen Frage abhängig sei. Als Preu= ßen diese Frage verneinte, gab Baiern eine fernere Erklärung ab, welche im wesentlichen dahin ging, daß es die Frage wegen definitiver Genehmigung des Tarifs mit Frankreich nicht eher beantworten könne, als bis die Resultate der Ver= handlungen mit Oesterreich festgestellt seien, daß es aber bereit wäre, den Tarif mit Preußen als Grundlage der Verhand= lungen mit Oesterreich festzusetzen.

Auf diese Verhandlungen über den Tarif ging man ein; es begann am 1. März die zweite Berathung des preussischen Tarifentwurfs, und es wurde in einer Reihe von Sitzungen

sowol dieser als auch der französische Handelsvertrag und der Schifffahrtsvertrag zum zweiten mal durchberathen. Bei Berathung der Literarconvention erklärten die Commissare von Württemberg und dem Großherzogthum Hessen, daß ihre Regierungen nicht in der Lage wären, sich über diese Convention zu erklären, da sie erst die Resultate der Berathungen am Bundestage über ein allgemeines deutsches Nachdruckgesetz abwarten wollten. Diese Erklärung wurde indeß schon am 22. März zurückgenommen und die Berathung der Literarconvention rasch beendigt, sodaß am 24. März, als eine Berathung der Verhandlungen nothwendig wurde \*), Preußen sich in der Lage befand, einerseits eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen der Verträge vom 2. Aug. 1862 zu bezeichnen, über welche es, den Wünschen seiner Zollverbündeten entsprechend, mit Frankreich nachträglich verhandeln werde, sofern es, im Falle des befriedigenden Ergebnisses einer solchen Verhandlung, der allseitigen Zustimmung zu jenen Verträgen sicher sein könne, andererseits die Gesichtspunkte darzulegen, welche bei den mit Oesterreich zu eröffnenden Verhandlungen zu verfolgen sein würden.

Die Verhandlungen waren sachlich in dem Maße erschöpft, daß sie bei ihrem auf den 18. April verabredeten Wiederbeginn nur an diese von Preußen gemachten Vorschläge anknüpfen und deren Annahme oder Ablehnung bringen konnten. Einige Vereinsregierungen trugen Bedenken, in dem einen oder andern Sinne sich sogleich zu entschließen. Andere, darunter Preußen, waren der Ansicht, daß der Ernst der Lage keinen Verzug gestatte. Die auf den Wunsch Baierns und Hannovers bis zum 2. Mai 1864 vertagten Verhandlungen wurden daher nur zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den Staaten des Thüringischen Vereins, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt wieder aufgenommen.

Diese Wendung erheischte eine Entschließung über den Weg, welcher nunmehr im Interesse Preußens und zur Erhaltung des Zollvereins einzuschlagen sei. Die preussische

---

\*) Denkschrift, betreffend die Zollvereinsverträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. Oct. 1864.

Regierung traf in dieser Frage mit der königlich sächsischen zusammen, welche die Erhaltung des Zollvereins in seinem bisherigen Bestande als das Ziel betrachtete, welches mit der fortschreitenden Entwicklung des internationalen Verkehrs und einer durchgreifenden Reform des Tarifs untrennbar verbunden sei. Wie Preußen, so betrachtete es Sachsen, dessen Volksvertretung sich einstimmig für den Handelsvertrag mit Frankreich erklärt hatte, als weitere Aufgabe, das zwischen dem Zollverein und Oesterreich bestehende Verhältniß in einer den innigen Beziehungen zu dem Kaiserstaate und den Interessen des Verkehrs mit demselben entsprechenden Weise weiter auszubilden. Von diesen Gesichtspunkten aus war auch Sachsen der Ueberzeugung, daß die Vereinsverträge nur auf Grund des von Preußen vorgelegten Zolltarifs und unter Annahme der Verträge vom 2. Aug. 1862 zu erneuern wären und daß es dem beiderseitigen wie dem gemeinsamen Interesse des Vereins entspreche, wenn das gemeinschaftlich als nothwendig Erkannte ohne Verzug durch eine gemeinsame Vereinbarung festgestellt werde. So wurde bald nach dem Wiederbeginn der Verhandlungen die Uebereinkunft vom 11. Mai 1864 zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen, deren Inhalt demnächst vollständig in den Vertrag vom 28. Juni 1864 überging.

Die Gesichtspunkte, auf welchen diese Uebereinkunft beruhte, wurden von sämtlichen bei den Verhandlungen vertretenen Regierungen getheilt; die einzelnen Bestimmungen derselben konnten jedoch nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Abgesehen davon, daß es noch auf die endgültige Feststellung des Tarifs und auf die Erledigung einiger im Laufe der Verhandlungen von der einen oder andern Seite gestellten Anträge ankam, erforderten zwei bisher noch nicht zur Sprache gekommene Fragen eine eingehende Verhandlung. Einmal mußte die Eventualität ernstlich ins Auge gefaßt werden, daß einige Vereinsstaaten, welche zur Zeit eine Zollgrenze nicht hatten — Kurhessen, der Thüringische Verein, Braunschweig und Frankfurt — eine solche Grenze, und zwar in verhältnißmäßig weiter Ausdehnung erhalten, und daß zwei Vereinsstaaten, Baden und Oldenburg, des geographischen Zusammenhanges mit den übrigen Vereinsstaa-

ten völlig entbehren würden. Sodann war die bisher noch nicht erörterte Frage wegen des Präcipuums für Oldenburg zum Austrage zu bringen.

Bis zum 28. Juni 1864 war über diese Gegenstände, mit Ausnahme des letzten, eine Verständigung erzielt und es wurden daher an diesem Tage die Verträge zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den thüringischen Vereinststaaten, Braunschweig und Frankfurt unterzeichnet, nachdem am Tage vorher der Vertrag wegen Fortsetzung des Thüringischen Vereins abgeschlossen war. Die Verhandlungen mit Oldenburg, welche nur noch das Präcipuum und einige mit dem letztern in Verbindung stehende Fragen zum Gegenstande hatten, wurden fortgesetzt. Sie wurden die Veranlassung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Hannover. Das allseitige ernste Streben nach einer Verständigung führte zu einem raschen Abschlusse. Durch den Vertrag vom 11. Juli 1864 traten Hannover und Oldenburg unter einigen durch ihre besondern Verhältnisse bedingten Maßgaben den Verträgen vom 28. Juni bei.

Nach Abschluß dieser Verträge konnte über den definitiven Beitritt der vier übrigen Staaten, Baiern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau kein Zweifel mehr bestehen. \*) Die Verträge hielten diesen Staaten den Beitritt offen. Bestandtheil der neuen Verträge bildete das mit Baden getroffene Abkommen wegen Herabsetzung der Rheinzölle, dem Hessen-Darmstadt und Nassau nunmehr beitreten mußten, falls sie überhaupt Mitglieder des neuen Zollvereins werden wollten. Ueber die Offenhaltung des Beitritts bestimmten die Verträge jedoch, daß, sofern nicht bis zum 1. Oct. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt sei, die contrahirenden Staaten umgesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und den Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten würden. Zugleich wurden die Grundsätze in Beziehung auf die Einrichtungen zum Schutze der Grenzen gegen die aus dem Zollverein ausscheidenden

\*) Vgl. den Commissionsbericht über die Erneuerung der Zollvereinsverträge.

Staaten in zweckmäßiger Weise vereinbart. Ferner wurde ausgesprochen, daß von dem Zeitpunkte ab, an welchem der neue Zolltarif in Wirksamkeit trete, von dem in Baden und dem frankfurter Gebiet erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden solle. Diese Befreiung sollte auf die gleichen Erzeugnisse eines jeden zur Zeit dem Zollverein angehörigen Staats ausgedehnt werden, welcher dem Vertrage vom 28. Juni bis zum 1. Oct. beitreten würde. Bei späterm Beitritt blieb die Befreiung der besondern Verständigung vorbehalten, die also durch den Widerspruch eines der contrahirenden Staaten gehindert werden konnte.

Es waren hiermit den noch widerstrebenden Staaten entscheidende Motive zum Beitritt vor dem 1. Oct. gegeben. Dieselben conferirten noch einmal in München und vereinigten sich dort zu Punktationen über das künftige Verhältniß zu Oesterreich, die indeß der östereichischen Regierung zur weitem Verfolgung übergeben wurden. In den letzten Tagen des September zeigten die sämmtlichen vier Regierungen der Reihe nach ihren Beitritt zu den Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli an, und noch vor dem 1. Oct. konnten die Verhandlungen unter sämmtlichen Zollvereinsregierungen in Berlin wieder eröffnet werden und führten dieselben am 12. Oct. zu dem Abschlusse des Vertrages über den Beitritt Baierns, Württembergs, Nassaus und des Großherzogthums Hessen. In dem betreffenden Schlußprotokoll war verabredet\*), daß nach Ratification dieses Vertrages und nach Beendigung der mit Oesterreich eingeleiteten und mit Frankreich einzuleitenden Verhandlungen Bevollmächtigte der Vereinsstaaten wiederum zusammentreten sollten, um einen neuen Zollvereinigungsvertrag abzufassen, welcher den Inhalt des Vertrages vom 4. April 1853 mit den durch die Verträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. Oct. bedingten, sowie den etwa sonst im gemeinsamen Einverständniß zu treffenden Abänderungen enthalten sollte und an die Stelle der zuletzt genannten Verträge zu treten bestimmt war. \*\*)

\*) Denkschrift zu dem Vertrage die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 16. Mai 1865.

\*\*) Die wesentlichsten Aenderungen, welche gegenüber den ältern

Somit war der Zollverein auf Grund der Annahme des deutsch-französischen Handelsvertrages und des reformirten Tarifs auf fernere zwölf Jahre erneuert\*), der volle Sieg, der durch den Vertrag vom 2. Aug. 1862 inauguirten Handelspolitik, der Eintritt in das System der westeuropäischen Verträge vollendet. Die Verträge wurden abgeschlossen vor Beginn der Verhandlungen über das Handelsvertragsverhältniß zu Oesterreich und traten unabhängig von dem Ergebniß dieser Verhandlungen in Kraft. In Betreff der Verträge mit Frankreich verpflichtete sich Preußen, zuvor gewisse, den Principien der Verträge nicht widersprechende Abänderungen und Ergänzungen derselben zum Gegenstande nachträglicher Verhandlung mit Frankreich zu machen, jedoch war der Beitritt des Zollvereins zu den Verträgen vom 2. Aug. 1862 von dem Ergebniß dieser Verhandlung unabhängig. Gleichzeitig ward eine innere Verkehrsbeschränkung, die Uebergangsabgabe, auf Wein und Traubenmost beseitigt, an den frühern Verträgen behufs gleichmäßiger Besteuerung inländischer Erzeugnisse unter zweckmäßigen Modificationen festgehalten und in dem Grundsatz der Vertheilung der Zollvereinseinnahmen eine wesentliche Verbesserung erzielt. Ein Kampf, der drei Jahre lang die öffentliche Meinung beschäftigt, Diplomaten und Presse in Athem erhalten hatte, war, nachdem seine letzten Phasen sich mit erstaunlicher Regelmäßigkeit abgewickelt hatten, glücklich zu Ende geführt.

Die Ueberzeugung, daß der Zollverein das materielle Band des deutschen Volks bilde, gegen welches separatistische

---

Verträgen herbeigeführt wurden, bestanden 1) in der anderweitigen Vertheilung der Einnahmen, 2) in den durch den ermäßigten Tarif veranlaßten Veränderungen des Inhalts der Verträge, 3) in den Verabredungen über die Verhältnisse zu auswärtigen Staaten, 4) in den Veränderungen, welche in Betreff der Verabredungen über innere Steuern herbeigeführt wurden, 5) in den durch den Beitritt der süddeutschen Staaten antiquirten Verabredungen, welcher über die Zollbewachung für den Fall getroffen waren, daß jene Staaten dem Zollverein nicht beitreten würden.

\*) Vgl. den Commissionsbericht über die Erneuerung der Zollvereinsverträge.

Coalitionen nichts auszurichten vermochten, daß die Majorität im Zollverein wenigstens ein Mittel habe, ihren Willen schließlich durchzusetzen: die Kündigung der Verträge gegenüber einer auf ihr vertragsmäßiges Veto sich steifenden Minorität, hatte sich durch die Erfahrung erhärtet; die Regierungen der Minorität mußten erkennen, daß jedes Glied im Zollverein am besten thue, sich von dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit tragen zu lassen und die Motive für seine Beschlüsse über die dem Zollverein nothwendigen Reformen lediglich aus den gemeinsamen Interessen der Zollvereinsbevölkerung zu nehmen.

Ebenso erkannten aber auch die Sieger, daß man seinen Willen durchzusetzen vermocht hatte, weil man sich auf die Nothwendigkeit der Entwicklung des Zollvereins zur freihändlerischen Tarifreform, auf die Nothwendigkeit seines Eintritts in die westeuropäischen Handelsverträge und auf die bei der übergroßen Mehrheit der Zollvereinsbevölkerung herrschende Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit gestützt hatte. In diesem Umstande lag die Harmonie zwischen der Selbständigkeit der dem Zollverein angehörigen Staaten und der Entwicklungsfähigkeit der Gesetzgebung des Zollvereins; denn sich dem Drängen der öffentlichen Meinung und den Geboten der Culturentwicklung fügen, war kein Verlust an persönlicher Willensfreiheit oder staatlicher Autonomie. Die preußische Staatsregierung vermochte in diesem Kampfe mit dem nöthigen Nachdruck zu verfahren, denn sie wußte sich dabei eins mit der Landesvertretung, sie mußte in demselben siegen, denn sie stützte sich dabei auf die aufgeklärte Ueberzeugung des preußischen und deutschen Volks und die enge Allianz mit der öffentlichen Meinung.

Die in dem Februarvertrage mit Oesterreich aufgenommenen unklaren Bestimmungen in Betreff der künftigen Zolleinigung waren somit die Quelle tiefen Zerwürfnisses zwischen den vertragsschließenden Theilen geworden und hatten den Boden gebildet, auf welchem der Widerstand Oesterreichs und der mit ihm befreundeten Zollvereinsregierungen gegen den Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862, dessen Ausführung bis zum 1. Juli 1865, also um drei Jahre verzögerte, eine Verzögerung, welche für die gesammte deutsche Industrie von

unberechenbarem Nachtheil gewesen ist. \*) Nach Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich war es Preußens Aufgabe, bei den Verhandlungen über einen neuen Vertrag mit Oesterreich dieselben Principien zu Grunde zu legen, welche dem Vertrage von 1862 als Basis dienten, also durch diesen Vertrag eine allgemeine Tarifreform in Oesterreich zu bewirken und dieselbe durch vertragsmäßige Feststellung der Zollsätze unter den Schutz des Völkerrechts zu stellen. Daß die Erneuerung eines Vertrages, der auf eine Zolleinigung abzielte, welche Preußen nicht nur aus wirthschaftlichen und finanziellen, sondern auch aus politischen Gründen nicht wollen konnte und über welche Oesterreich keine klare Vorstellung hatte, nicht im Interesse des Zollvereins lag, war unbestreitbar. Aber eine solche Beschränkung der Autonomie auch der österreichischen Handelspolitik lag nicht einmal im Interesse Oesterreichs, welches vielmehr wegen seiner bedeutenden politischen Aufgabe im Osten und der ungünstigen Lage seiner Finanzverhältnisse sich in der Gestaltung seiner Steuer- und Zollgesetzgebung lediglich nach den Interessen seiner Bevölkerung freie Hand bewahren mußte. Ein klarer Handelsvertrag, der einen wenn auch nur mäßigen Schritt zu einer freieren Tarifgesetzgebung in Oesterreich herbeiführte und damit Oesterreich auf dieselbe Bahn drängte, auf welche sich der Zollverein begeben hatte, lag im offenbaren beiderseitigen Interesse. Die Ausdehnung eines solchen Vertrages auf die gegenseitige Unterstützung beim Schutze der Zollgrenzen konnte aus den sonstigen intimen Beziehungen der vertragschließenden Theile motivirt werden, wenn die übrigen Bestimmungen des Vertrages damit im Einklang standen. Nicht bloß unklare Bestimmungen über die Zolleinigung waren bei dem neuen Vertrage zu vermeiden, sondern auch jede Erzeugung von ausschließlichen Handelsbeziehungen, welche, wie die Verhältnisse einmal lagen, stets zu derselben Entwicklung des Kampfes zwischen Preußen und Oesterreich hinführten, die in jüngster Zeit erst zu beklagen gewesen war. Auch vom Standpunkte der gesunden

---

\*) Vgl. den Commissionsbericht über den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 11. April 1865.



wirthschaftlichen Entwicklung war die Entstehung von Exportinteressen im Zollverein, die auf der ausschließlich für sie erfolgten Eröffnung des österreichischen Marktes beruhten, durchaus nicht wünschenswerth, da die auf solchen Export angewiesenen Industrien künstlich geförderte, von der Willkür eines fremden Staats abhängige Schutzzollindustrien waren, gleich den lediglich auf den geschützten inländischen Markt speculirenden. Wie aber Oesterreich die Politik ausschließlicher Begünstigung des Zollvereins so lange Jahre hatte treiben können, ohne inne zu werden, daß es auf diesem Wege seine Industrie der Concurrnz aussetzte, ihr aber nicht in der freien Auswahl und wohlfeilen Zugänglichkeit der Dinge, deren sie bedurfte, die Mittel, der Concurrnz zu begegnen, gewährte, daß es also dem Pferde gleichsam die Sporen, aber keinen Hafer gab, war nur dadurch zu begreifen, daß Oesterreich mit seinen handelspolitischen Bestrebungen bisher lediglich politische Zwecke verfolgt hatte. Im wohlerkannten beiderseitigen Interesse mußte Preußens Bestreben darauf gerichtet sein, die Zolleinigungspolitik zu Fall und Oesterreich in die Lage zu bringen, seine Tarifgesetzgebung autonom lediglich nach den eigenen wirthschaftlichen und finanziellen Interessen einzurichten. Wurde dies erreicht und die österreichische Tarifreform durch einen Handelsvertrag gefördert und gesichert, so war das neue Verhältniß Oesterreichs zum Zollverein in Bezug auf den Tarif so hergestellt, daß es an Tarifermäßigungen im Zollverein genau dasselbe Interesse hatte wie jeder andere Staat. Hatte das System ausschließlicher Zollbegünstigungen, welches zwischen beiden Ländern elf Jahre lang bestanden hatte, in Bezug auf die Tarifpolitik und das gegenseitige Einvernehmen ungünstige Folgen gehabt, so war der auf Grund dieses Systems erwachsene Verkehr zwischen beiden Ländern, soweit es sich um die dem Schutzzoll unterworfenen industriellen Erzeugnisse handelte, nicht von großer Bedeutung geworden. Es hatte dies zum Theil seinen Grund in den österreichischen Valutenverhältnissen, welche den Import nach Oesterreich erschwerten, zum Theil aber auch darin, daß eben die Ausschließlichkeit der Zollbegünstigungen der Entwicklung eines umfangreichen Verkehrs im Wege stand,

da sie das Eintreten größerer Wohlfeilheit der gegenseitig ausgetauschten Erzeugnisse verhinderte.

Schon während der Verhandlungen der Zollconferenzen im März 1864 fanden in Prag Besprechungen statt über die Grundlagen für einen Vertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich, soweit derselbe unter der Voraussetzung der Durchführung des französischen Handelsvertrags sich herstellen ließe. Oesterreichischerseits wurden die Ergebnisse dieser sogenannten prager Besprechung als unbefriedigend geschildert und während Preußen die Zollverträge mit einem Theil der Staaten des Zollvereins erneuerte, fanden in München zwischen den Staaten der Minorität und einem österreichischen Bevollmächtigten Besprechungen statt, welche zur Feststellung von Punktationen führten, wie sie nach jenseitiger Ansicht dem Vertrage zwischen Oesterreich und dem Zollverein zu Grunde zu legen wären. Die österreichische Regierung überreichte in einer an den Grafen Chotek gerichteten Depesche vom 28. Juli 1864 diese Punktationen dem berliner Cabinet mit der Aufforderung, nunmehr auf Grund dieser Punktationen Verhandlungen zu eröffnen.

Es erfolgte hierauf die Antwort des Hrn. v. Bismarck in einer aus Schönbrunn datirten, an den preußischen Gesandten in Wien, Freiherrn v. Werther, gerichteten Depesche vom 25. Aug. 1864, der zufolge im September eine zweite Vorbesprechung zwischen einem preußischen und einem österreichischen Commissar stattfand. Die durch dieselbe erzielte Einigung über die Grundlage der Verhandlungen ist die Voraussetzung gewesen, unter welcher nach der Erneuerung der Zollvereinsverträge zwischen sämmtlichen dem Zollverein angehörigen Staaten und nach der Erledigung der nachträglichen Verhandlungen mit Frankreich die Conferenzen zwischen den Bevollmächtigten Preußens, Baierns und Sachsens einerseits und Oesterreichs andererseits in der zweiten Hälfte des December eröffnet wurden. Das Ergebniß dieser Verhandlungen war der Vertrag vom 11. April 1865, dem ein Schlußprotokoll, ein Verzeichniß der Zollsätze für die beiderseitige Einfuhr und ein Zollcartel beigefügt war.

Während im Februarvertrage von Verhandlungen über

eine Zollvereinigung zwischen beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörenden Staaten, also von einer Zolleinigung zwischen dem Zollverein und Gesamtösterreich, eventuell sogar den damals zum österreichischen Zollverbände gehörigen italienischen Staaten die Rede war, hieß es in Art. 25 des neuen Vertrags: daß man über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten sich vorbehalte. Ferner war in dem nämlichen Artikel die Clausel: „Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handelsgesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen“, hinzugesügt, welche in dem Vertrage von 1853 fehlte.

Es war also nicht gelungen, die von der Zolleinigung sprechenden Clauseln, welche bisher den einer freisinnigen Entwicklung der Handelspolitik entgegenstehenden Bestrebungen im Zollverein eine agitatorische Grundlage und Oesterreich eine Handhabe der Einwirkung auf die Politik des Zollvereins gewährt hatten, ganz zu entfernen, aber selbst österreichischerseits wurde anerkannt, daß die neue Stipulation des Art. 25, derzufolge über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung verhandelt werden sollte, sobald einer der beiden Contrahenten den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachte, von keinem praktischen Nutzen sei. „Der verheißnen Verhandlung“, äußerte sich Freiherr von Hock bei Einbringung des Vertrages in den österreichischen Reichsrath, „kann schon dadurch nicht genügt werden, daß bei derselben der eine Theil das Einigungsanerbieten des andern einfach ablehnt oder dessen Annahme an unmögliche Bedingungen knüpft; auch das Versprechen der Verhandlung ist überdies mannichfach verclausulirt; allein dessenungeachtet ist durch diese Vertragsbestimmungen das gewonnen, daß das Princip der handelspolitischen Zusammengehörigkeit aller deutschen Staaten neuerdings ausgesprochen und Oesterreich, was für selbiges von Bedeutung war, der Abschluß eines Handelsvertrags mit dem Zollverein ohne Verzichtleistung auf dieses in der Bundesacte wie im Februarvertrag völkerrechtlich anerkannte Princip möglich geworden ist.“

Abgesehen von diesem unumgänglich nothwendigen Zuge-

ständniß an Oesterreich hatte der neue Vertrag in ungleich höherm Grade den Charakter eines reinen Handelsvertrages als der von 1853. Die Ausschließlichkeit der gegenseitigen Zollbegünstigungen war auf seiten des Zollvereins gänzlich aufgegeben, ein gleiches auf seiten Oesterreichs zwar nicht direct ausgesprochen, aber doch als natürliche Folge anzusehen. Der Aprilvertrag war das Mittel, die Handelspolitik Oesterreichs auf die Bahn einer liberalen Entwicklung zu bringen, sie von der Herrschaft politischer Rücksichten zu befreien und der kaiserlichen Regierung gegen die übermächtige Schutzzollpartei im eigenen Lande bei ihren Reformbestrebungen Unterstützung zu sichern. Er war der erste Schritt Oesterreichs zum Eintritt in das System der westeuropäischen Verträge, das erste Auftreten ernsthafter Tarifreformbestrebungen im Sinne größerer Handelsfreiheit. Ein solcher Schritt brachte Oesterreich auf eine schiefe Ebene, auf der es sich den in der Cultur vorgeschrittenen Nationen Europas immer rascher nähern mußte. Seine mit Großbritannien am 16. Dec. 1865, mit Frankreich am 11. Dec. 1866, mit Belgien am 23. Febr., mit Holland am 26. März und mit Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handelsverträge haben diese Behauptung verwirklicht. In dem Vertrage mit Frankreich sind für eine Reihe von Artikeln Ermäßigungen eingetreten, die zum Theil noch etwas weiter gehen als die dem Zollverein im Aprilvertrage zugestandenem. In sämtlichen Verträgen ist aber die Bestimmung enthalten, daß alle dritten Staaten gewährten Begünstigungen auch den Mitcontrahenten gewährt werden sollen. \*)

Wenn hiernach der Abschluß des Aprilvertrags als ein hoher Gewinn für die handelspolitische Entwicklung Oesterreichs betrachtet werden muß, so bezeichnete derselbe doch gleichzeitig eine vollständige Niederlage der österreichischen Diplomatie. Die hochfliegenden Pläne in Betreff der Herstellung des 70-Millionenreichs waren in eine weitere Ferne gerückt wie jemals. Die Macht der Cabinetes hatte Oesterreich nicht

\*) Vgl. die Anlagen zum Deutschen Zollparlament, Actenstück 5, Nr. 46.

mehr zum Siege zu verhelfen vermocht. Man begann zu fühlen, daß die gerade österreicherseits so lange verachtete und unterdrückte öffentliche Meinung eine Macht geworden war. Das deutsche Volk hatte durch vielfache Erfahrungen gelernt, daß es von Oesterreich nichts zu erwarten hatte und daß ihm jedes von dorthier Entgegengetragene zu einem Danaergeschenk geworden war. So auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs, so auf dem Gebiete der auswärtigen Politik.

Nach den fehlgeschlagenen Versuchen des Jahres 1848 war die Reform des Bundes \*) lange Zeit von der officiellen Tagesordnung hinweggeblieben. Die Erklärung von Sachsen-Koburg-Gotha auf dem Bundestage über die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Bundesverfassung vom 31. Oct. 1861 wurde nicht einmal zu einem bestimmten Antrag erhoben. Der von Sachsen vorgelegte Reformplan vom 15. Oct. 1861, welcher wesentlich auf Herstellung einer ständischen Delegirtenversammlung am Bunde, eines Bundesgerichts und einer aus drei Mitgliedern bestehenden Executive, nämlich Oesterreich, Preußen und einem von den übrigen Regierungen zu erwählenden deutschen Fürsten, gerichtet war, rief zwar einen lebhaften Notenwechsel hervor, blieb aber bei den völlig auseinandergehenden Ansichten der deutschen Regierungen ohne allen praktischen Erfolg.

Ebenso wurde der Antrag von acht Staaten, welche im August 1862 über ihr gemeinsames Vorgehen zu Würzburg Conferenzen gehalten hatten und durch denselben die Bildung einer ständischen Delegirtenversammlung am Bunde, besonders zur Berathung allgemeiner Gesekentwürfe über Civilproceß und Obligationenrecht, am 22. Jan. 1863 von der Majorität der Bundesversammlung abgelehnt. \*\*)

\*) Schulze, a. a. O., S. 336 fg.

\*\*) Die sogenannten würzburger Regierungen stellten schon am 17. Dec. 1859 einen Antrag auf Ausbau der Bundesverfassung und Herbeiführung größerer Einheit Deutschlands, namentlich auf Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen über Ansässigmachung, Verheirathung und Heimatsrecht, auf Einführung gleichen Maßes und Gewichts u. s. w.

Als ungefähr sieben Jahre später der hohe Bundestag klanglos

Im Sommer 1863 wurde Deutschland durch das österreichische Reformproject überrascht. Der Plan dazu war in Wien ganz im stillen gefaßt und vorbereitet worden. \*) Am 13. Juli 1863 erließ der Kaiser Franz Joseph an alle Bundesfürsten und die Freien Städte Einladungsschreiben zu einer auf den 16. Aug. angeetzten Zusammenkunft in Frankfurt a. M., um über eine Bundesreform zu berathen. Die Zeit und der Ort schienen günstig gewählt zu sein.

Durch die innern Wirren und äußern Verwickelungen hatte sich Oesterreich langsam in der Weise emporgearbeitet, daß es in Deutschland festen Fuß zu fassen vermochte. Anfang 1861 hatte es eine Verfassung adoptirt, welche nicht ohne staatsmännisches Geschick die schwierige Aufgabe zu lösen suchte, das centrale Element und die provinziellen Ansprüche der einzelnen Länder gleichmäßig zu befriedigen und dem aus den verschiedenartigsten Nationalitäten zusammengesetzten Staatskörper ein einheitliches constitutionelles Staatsleben einzuhauchen.

Preußen, das allein die Mittel zu einem ernstern Widerstande gegen den angeregten Plan besaß, konnte sich im Fall einer Ablehnung dem Verdacht, selbstsüchtige Zwecke zu verfolgen, aussetzen. Eine in Frankfurt unter dem Vorsitz des Kaisers von Oesterreich gehaltene Versammlung konnte auf viele Deutsche einen besondern Eindruck machen, weil es nächst Wien keinen Ort in Deutschland gab, wo sich die Erinnerung an die Größe der habsburgischen Dynastie so lebendig wie in der alten Krönungsstadt erhalten hatte.

Eine im österreichischen Cabinet ausgearbeitete Denkschrift,

---

zum Orcus hinabging, hatte die mit der Begutachtung dieser Anträge betraute Commission nicht einmal Zeit gefunden, einen Bericht darüber zu erstatten, obgleich die genannten Regierungen in Gemeinschaft mit dem sie protegirenden Oesterreich in der Versammlung eine sichere Majorität hatten und sie es in ihrem aufrichtigen Patriotismus gewiß nicht daran fehlen ließen, häufig die rechtzeitige Erledigung ihrer so ernst gemeinten Anträge in dringliche Erinnerung zu bringen. (A. Braun, Gewerbe-, Zug- und Verehelichungsfreiheit im Norddeutschen Bunde, in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. XXI, Hft. 4..

\*) E. Arnd, Geschichte der Jahre 1860—67 (Leipzig 1868), I, 13 fg.

welche die an die Fürstenversammlung zu richtenden Anträge begleiten sollte, legte die schwachen Seiten der allgemeinen Lage Deutschlands mit einer Schärfe und Offenheit dar, die zu dem politischen Optimismus der Metternich'schen Epoche einen auffallenden Gegensatz bildete. In der Denkschrift ward eingestanden, daß in Deutschland, da der alte Bund morsch geworden, ein neuer aber noch nicht an seine Stelle getreten sei, ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit begonnen habe. Die deutschen Regierungen ständen im Grunde schon jetzt nicht mehr in festen Vertragsverhältnissen, sondern lebten nur noch im Vorgefühl naher Katastrophen nebeneinander fort. Die deutsche Revolution aber, im stillen geschürt, warte auf ihre Stunde.

Diese Freimüthigkeit, mit der die wunden Stellen der deutschen Bundesverhältnisse bloßgelegt wurden, mußte um so mehr Eindruck machen, da sie von einer Seite kam, die zu der Hervorbringung eines solchen Zustandes wesentlich beigetragen hatte. An der Wahrheit dieser Darlegung war deshalb um so weniger zu zweifeln.

Von welcher Tragweite dieses Reformproject für die Verfassung des Zollvereins war, wird ersichtlich, wenn man berücksichtigt, daß Oesterreich mit demselben zu einer Zeit hervortrat, zu welcher es eben auf handelspolitischem Gebiete diplomatische Misserfolge erlitten hatte, und ferner der Worte gedenkt, die bei Berathung einer Reform der Zollvereinsverfassung auf dem fünften Congreß deutscher Volkswirthe im September 1862 in die Deffentlichkeit gedrungen waren. \*)

„Die thatsächliche Frage“, lauteten diese Worte, „besteht darin, ob die preußischen und österreichischen Interessen bei der Reorganisation der Zollvereinsverfassung einander nicht feindlich gegenüberstehen. Es bedarf wol keiner weitem Ausführung, daß von der Verfassungsreform die wichtigsten Interessen der beiden deutschen Großmächte abhängen, was auf das klarste dadurch bewiesen wird, daß der deutsch-französische Handelsvertrag nach der jetzigen Verfassung durch den Wider-

\*) Vgl. die Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe (Weimar 1862), S. 94.

spruch einzelner mit Oesterreich verbundener süddeutscher Regierungen zunichte gemacht werden kann. Die Umbildung der Verfassung des Zollvereins entscheidet auch über die politische Machtstellung der beiden Großmächte. Wer von denselben an die Spitze des Zollvereins und Deutschlands treten will, der muß dem andern Theil Concurrnz machen, dabei kommt die Volkswirthschaft nicht zu kurz.

„Welche von den beiden Mächten die Initiative ergreift und zuerst erklärt: wir wollen ein allgemeines deutsches Parlament, das auch die volkswirthschaftlichen Interessen zu vertreten hat, die hat in wirthschaftlicher und politischer Beziehung über die andere einen entscheidenden Erfolg erfochten. Und darum kann man getrost annehmen, daß das eigene Interesse der Großmächte Deutschland bald das Parlament bringen wird.“

Am 2. Aug. besuchte Kaiser Franz Joseph den in Gastein weilenden König von Preußen, übergab ihm die erwähnte Denkschrift und begleitete ihren Zweck mit einigen empfehlenden Worten. König Wilhelm war dem Plane zu einer Bundesreform im allgemeinen keineswegs abgeneigt, glaubte aber, daß zu ihr eine gewisse Zeit und Vorbereitung gehöre, und ahnte nicht, daß es sich darum handle, sie sogleich in Angriff zu nehmen. Aber schon am Abend überbrachte ihm ein Adjutant des Kaisers die förmliche Einladung zu der Fürsterversammlung, und zwar auf den 16. desselben Monats.

Das Schreiben des Kaisers ward nirgends erwartet und überraschte deshalb überall; aber keiner der Bundesfürsten, mit Ausnahme Wilhelm's I., glaubte in der Lage zu sein, die Einladung ablehnen zu können. Der König von Preußen schlug in seiner Antwort an den Kaiser Ministerialconferenzen vor, in welchen die den Souveränen zur Entscheidung vorzulegenden Gegenstände vorher berathen werden sollten. Franz Joseph erneuerte seine Einladung und wünschte, daß der König, wenn er durch sein körperliches Befinden gehindert würde, in Frankfurt zu erscheinen, sich durch einen Prinzen seines Hauses vertreten ließe, was aber ebenfalls ohne Erfolg blieb.

Abgesehen davon, daß der betreffende Reformantrag von einer mächtigen Hand dargeboten wurde, war derselbe um-



fassender und in sich gegliederter als alles Derartige, was bisher zu Tage gefördert worden war. Er scheiterte aber nicht nur an dem Widerstande Preußens, sondern auch an der in ihm selbst liegenden Unmöglichkeit, den Bedürfnissen Deutschlands und den Forderungen der Zeit zu genügen.

Nach der von dem Kaiser von Oesterreich vorgelegten Reformacte gehörten fortan zu den dem Bunde zuzuweisenden Angelegenheiten: Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten und Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze. Als neue Bundesorgane wurden bezeichnet: das Directorium, der Bundesrath, die Versammlung der Bundesabgeordneten, die Fürstenversammlung und das Bundesgericht.

An der Spitze des Ganzen sollte als oberste leitende Behörde ein Directorium stehen, gebildet aus den Regenten von Oesterreich, Preußen und zwei der am 8., 9. und 10. Bundesarmeecorps theilhaftigen Souveräne.

Eine Fürstenversammlung, bestehend aus allen Bundesgliedern und zwei Vertretern der Standesherrn, sollte nach jeder Session der Abgeordnetenversammlung zusammentreten und über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und über Aenderung des Stimmverhältnisses bei verändertem Besitzstande der Bundesglieder endgültig beschließen.

Der Bundesrath, zusammengesetzt aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des Engern Rathes der Bundesversammlung, sollte neben dem Directorium eine beratende Behörde bilden; zur Abänderung der Bundesverfassung, zu organischen Einrichtungen und Gesetzesvorschlägen, welche dem Bunde einen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überwiesen, gehörte eine überwiegende Majorität; Religionsfachen wurden bei Stimmeneinhelligkeit entschieden.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten, berufen, eröffnet, aufgelöst und geschlossen vom Directorium, sollte aus 300 von den Repräsentativkörpern der Einzelstaaten gewähl-

ten Mitgliedern bestehen. Wo das Zweikammersystem bestand, wählte die Erste Kammer ein Drittel. Dieser Versammlung sollte das Recht beschließender Mitwirkung bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zustehen. Verfassungsänderungen konnten nur mit einer Majorität von vier Fünfteln der Stimmen zur Ausführung gebracht werden. Außerdem war ihr das Recht der Vorstellung und Beschwerde in allen Bundesangelegenheiten zuerkannt.

Das Bundesgericht sollte im Namen des Deutschen Bundes theils in richterlicher, theils in schiedsrichterlicher Eigenschaft entscheiden und es war hier nur die Clausel höchst bedenklich, daß Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundesgerichts durch einen Bundesbeschluß endgültig erledigt waren, nicht von neuem vor dem Bundesgericht angebracht werden konnten, weil dadurch gerade die bereits geschehenen schlimmsten Rechtsbrüche und Willkürlichkeiten vor jeder rechtlichen Anfechtung geschützt waren.

Vom 17. Aug. bis zum 1. Sept. tagte der Fürstencongreß zu Frankfurt. Oesterreich wollte sofort eine allgemeine Annahme seiner Vorschläge erzielen, allein der Fürstentag ging hierauf nicht ein, vielmehr wurden von verschiedenen Seiten die erheblichsten Bedenken erhoben. Die vorgeschlagenen Abänderungen betrafen die Zusammensetzung des Directoriums, das Stimmverhältniß bei Beschluß eines Bundeskriegs und einige andere Punkte.

Aber auch für diesen so revidirten Entwurf wurde keineswegs eine unbedingt bindende Erklärung abgegeben; selbst von seiten der Zustimmungenden erfolgte der Beitritt immer nur unter der Voraussetzung allgemeiner Annahme des Entwurfs. Die wohlmotivirte Schlußerklärung des Großherzogs von Baden vom 7. Sept. 1863 klärte die öffentliche Meinung über die Bedeutung und wahre Tendenz des Reformprojects zuerst vollständig auf.\*)

Den entscheidenden Ausschlag gab aber die Erklärung des

---

\*) Diese denkwürdige Schlußerklärung des Großherzogs steht in der augsburger Allgemeinen Zeitung, Beilage Nr. 253, vom 10. Sept. 1863.

Königs von Preußen vom 22. Sept. 1863, welche in einem Schreiben an alle einzelnen Theilnehmer die Ablehnung des ganzen Reformprojectes aufs bestimmteste aussprach, da der Entwurf nicht der Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse sei. Als unumgängliche Vorbedingung für seinen Beitritt stellte der König von Preußen folgende Postulate: „Ein Veto Oesterreichs und Preußens gegen alle Kriegserklärungen, insofern nicht das Bundesgebiet angegriffen; die volle Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich, auch im Präsidium; eine wahre, aus directer Bethheiligung der ganzen Nation hervorgehende Nationalvertretung. Nur eine solche Vertretung werde Preußen die Sicherheit gewähren, daß es nichts zu opfern habe, was nicht dem ganzen Deutschland zugute komme. Die unvollkommene und den wirklichen Machtverhältnissen nicht entsprechende Bildung der an Stelle einer Nationalvertretung vorgeschlagenen Versammlung von Bundesabgeordneten sei dagegen durch ihren Ursprung auf die Vertretung von Particularinteressen, nicht von deutschen Interessen, hingewiesen und lasse jede Bürgerschaft vermessen, daß in der beabsichtigten neuen Organisation des Bundes die wahren Bedürfnisse der Nation und nicht vielmehr particularistische Bestrebungen zur Geltung kommen würden.“ Die Ablehnung selbst wurde motivirt durch eine eingehende Denkschrift des gesammten Staatsministeriums vom 15. Sept. 1863. \*)

So scheiterte auch dieser jüngste Reformversuch des Deutschen Bundes und verlief sich spurlos in dem Sande der nürnbergger Ministerialconferenzen. Der Ausgang dieses Unternehmens bestätigte von neuem, daß in dem Dualismus der beiden Großmächte und der anerkannten vollen Souveränität der Einzelstaaten jeder durchgreifenden Umgestaltung des Deutschen Bundes Schwierigkeiten entgegenstanden, welche die Gegenwart zu überwinden nicht im Stande war. Erst größere Staatsmänner und größere Zeiten sollten dereinst, gestützt auf eine geläuterte öffentliche Meinung, das unvergängliche Recht des deutschen Volks auf eine wahre nationale Gesamtverfassung zur vollen, ungeschmälerten Geltung bringen.

\*) Augsburger Allgemeine Zeitung vom 26. Sept. 1863, Nr. 269.

Gern wendet man sich von der Betrachtung dieser unfertigen Zustände wiederum zu den Erfolgen auf handelspolitischem Gebiete, durch welche sich die Periode des Zollvereins von 1853—65 in würdiger Weise an die Früheren anreihet.

Die Ansicht, daß jedes Land seinen Vortheil in dem Grade besser wahrnehme, als es ihm gelänge, seinen Nachbarn möglichst viel Schaden zu thun und sich auf deren Kosten zu bereichern, hatte einer bessern Platz machen müssen. \*) Mit dem Eintritt des Zollvereins in das System der westeuropäischen Handelsverträge hatte sich auch hier die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß ein jedes Land seine Handelspolitik und seinen Zolltarif nach seinen eigenen Interessen und Bedürfnissen zu gestalten habe, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob seine Nachbarn dem Beispiele folgen oder sich gegen die freie Bewegung feindselig abschließen würden.

Dieser Standpunkt mußte in seiner consequenten Fortentwicklung dazu führen, Handelsverträge überhaupt überflüssig zu machen. Einstweilen jedoch und solange einzelne Staaten wie Frankreich dadurch einen gewissen Zwang auf die in ihrer Abgeschlossenheit Verharrenden ausübten, daß sie nur auf Grund von Verträgen denselben die in Aussicht gestellten Begünstigungen zutheil werden ließen, waren diese internationalen Handelsverträge nicht wohl zu entbehren. Sie sicherten die Bedingungen, unter welchen der Austausch der Arbeitsproducte zwischen den Völkern stattfand, durch feste Verträge unter den Völkern selbst, sie emancipirten die Handelspolitik von der Diplomatie und Cabinetspolitik und schlossen die Tarifkriege der Nationen durch einen völkerrechtlich gesicherten Frieden.

Nachdem einmal von seiten des Zollvereins durch die Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich die freie Bahn gebrochen war, erschien es nicht mehr schwierig, auf dem vorgezeichneten Pfade fortzuschreiten und das neue System

---

\*) Deutsches Zollparlament, 17. Sitzung vom 22. Mai 1868, Abg. Frhr. v. Patow. Vgl. auch Verhandlungen des Volkswirtschaftlichen Congresses, VI, 3. Sitzung und VIII, 1. Sitzung.

thunlichst zu erweitern. Am 22. Mai 1865 erfolgte der Abschluß des Handelsvertrages mit Belgien, am 30. Mai mit Großbritannien, am 31. Dec. endlich mit Italien. Letzterer Vertrag hatte außerdem eine hohe politische Bedeutung. Denn mit ihm erreichte Preußen die Anerkennung Italiens von seiten der deutschen Mittelstaaten, welche die daselbst vollzogene und befestigte historische Entwicklung noch immer als nicht vorhanden oder vielmehr als mit höchst bedeutenden Nachtheilen für den Deutschen Bund verbunden betrachteten. Mit dieser Anerkennung aber erwuchs Preußen, wie die Folgezeit gelehrt hat, ein treuer Bundesgenosse.

Während sich so die Handelsbeziehungen des Zollvereins zu seinen westlichen und südlichen Nachbarn allmählich immer günstiger gestalteten, war das Nämliche nach Osten und Norden hin zu erreichen noch immer ein Ziel, das einer ungewissen Zukunft angehörte.

Rußland \*) vor allem war trotz der eingehendsten Ver-

---

\*) Das erste große Handelsgesetz Rußlands datirt vom 31. Juli 1762. Es erinnert auffallend an das preussische Gesetz vom 26. Mai 1818. Die Zollgesetze von 1783 und 1795 inauguirten bereits die spätere prohibitive Zollpolitik. Zufolge Art. 28 des preussisch-russischen Vertrages vom 3. Mai 1815 bestand völlige Verkehrsfreiheit mit Polen. Am 31. Mai 1816 erließ Rußland einen prohibitiven Zolltarif, der alle zum alten Polen von 1772 gehörigen russischen Landestheile mit alleiniger Ausnahme des Königreichs Polen in die Zollgrenzen des Kaiserreichs hineinzog. Unterm 20. Nov. 1819 erließ die russische Regierung einen neuen für den internationalen Verkehr nicht ungünstigen Zolltarif, welchem jedoch schon am 12. März 1822 zwei auf das strengste Prohibitivsystem gegründete Zolltarife, der eine für das Kaiserreich, der andere für das Königreich Polen, folgten. Durch Ukas vom 13. Oct. 1850 wurden diese beiden inzwischen mannichfach veränderten Zolltarife aufgehoben und durch einen allgemeinen Tarif ersetzt. Das Königreich Polen hörte damit auf, ein besonderes Grenz Zollgebiet zu bilden. Mit dem Tarif vom 28. Mai (9. Juni) 1857 machte Rußland den ersten bescheidenen Anfang zu einer wirklichen Zollreform.

Allein alle die in Rußland tief eingewurzelten, mit dem herrschenden politischen und polizeilichen Systeme zusammenhängenden Uebelstände im Verein mit der geringen Consumtionsfähigkeit des Landes machen es erklärlich, daß selbst niedrig tarifirte ausländische Handels-

handlungen, wie sie noch in den Jahren 1863—65 von seiten Preußens geführt worden waren, zu einem Bruch mit seinem im Jahre 1822 ins Leben gerufenen Prohibitivsystem nicht zu bewegen gewesen. Man verlangte russischerseits Gegenconcessionen, die der Zollverein, nachdem er seinen Tarif derartig ermäßigt hatte, daß für eine große Zahl der wichtigsten Exportartikel Rußlands völlige Zollfreiheit bestand, nicht mehr zu gewähren im Stande war. Der Abschluß eines Zollcartels, wie es Rußland forderte, hatte aber das Bedenkliche, daß die Beseitigung des für den Zollverein und namentlich Preußen so sehr nachtheiligen russischen Grenzzollsystems in immer weitere Ferne verschoben wurde.

Der Zollverein trat ohne Gebietserweiterungen in die neue Vertragsperiode ein. Schleswig-Holstein, Lauenburg, Mecklenburg und die Hansestädte standen noch immer außerhalb desselben. Neben den allgemeinen Gründen, welche in diesen Gebieten gegen den Anschluß an den Zollverein sprachen und welche hauptsächlich in der Scheu vor den Folgen eines erkünstelten Fabrikwesens und einer erhöhten Besteuerung ausländischer Genußmittel bestanden, walteten in jedem einzelnen besondere Verhältnisse vor, welche der materiellen Einheit immer noch theils durch die bisherige Verfassung des Zollvereins, theils durch die politische Lage Deutschlands begründete Hindernisse entgegenstellten.

Den vereinten Waffenthaten Preußens und Oesterreichs war es im Jahre 1864 gelungen, Schleswig-Holstein und Lauenburg vom dänischen Joche zu befreien und die beabsichtigte Lostrennung dieser wichtigen Glieder des deutschen Staatskörpers zu vereiteln. Es war aber nicht gelungen, nach dem Frieden zu Wien am 30. Oct. eine definitive Ordnung der

---

artikel nur in höchst beschränkter Menge auf den russischen Markt kommen.

Der Tarif vom 28. Mai (9. Juni) 1857 verliert mit Beginn 1869 seine Wirksamkeit. Der neue Tarif enthält wiederum eine Anzahl von Verbesserungen und Zollermäßigungen, welche beweisen, daß sich Rußland dem in Europa allgemein gewordenen Streben nach Entfesselung des Verkehrs auf die Dauer nicht mehr entziehen kann.

Dinge herbeizuführen und die Aufgabe, welche sich Preußen gestellt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken, harrte noch immer ihrer Lösung. \*)

Für die rasche Entscheidung des Kampfes, wie er vom Jahre 1862 ab in Betreff der Erneuerung der Verträge im Zollverein geführt worden war, wäre der Beitritt Mecklenburgs von hoher Bedeutung gewesen. Die Aussicht auf ein erweitertes Absatzgebiet in der Richtung der Elbe und Weser würde ihren Eindruck auf die industrielle und weinbautreibende Bevölkerung Deutschlands nicht verfehlt und sie zu Concessionen geneigt gemacht haben. \*\*) Vor allem war es für Preußen wichtig, eine starke Position im Norden zu gewinnen, damit es für den äußersten Fall, wenn die süddeutschen Staaten seine Vorschläge verwarfen, auf eigenen Füßen stehen konnte. Ward jetzt im Zollverein durch die Bewachung von 1066 Meilen Grenze ein Flächenraum von 9110 Quadratmeilen geschützt, so würde sich durch den Beitritt Mecklenburgs die Grenzschutzlinie auf circa 990 Meilen verkürzt und der geschützte Flächenraum sich auf 9400 Quadratmeilen vermehrt haben. Durch Hinausrückung der Grenzlinie an die Seeküste ward der von Mecklenburg nach Preußen in großartigem Maßstabe betriebene Schmuggel mit einem Schlage vernichtet und dem Schmuggel von der See aus mit verhältnißmäßig geringen Schwierigkeiten vorgebeugt. Ein von der Natur reich gesegnetes Land, wie Mecklenburg mit seiner glücklichen Lage am Meer, ward als Glied dem Ganzen eingefügt.

Aber Mecklenburg verkannte die Vortheile, die es theils zu bieten, theils zu erhalten vermochte, und beschäftigte sich, ohne aus der wirthschaftlichen Entwicklung seines Nachbarstaats

---

\*) Denkschrift, den Krieg mit Dänemark betreffend. L. Sahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik (Berlin 1868).

\*\*) M. Wiggers, Die mecklenburgische Steuerreform, Preußen und der Zollverein (Berlin 1862), S. 140 fg.

Hannover nützliche Lehren zu schöpfen, während der Zeit der jüngsten Zollvereinskrisis mit der Einführung einer selbständigen Steuerreform und eines Grenzzollprojects, welches die aus der Isolirtheit der beiden Großherzogthümer namentlich für Preußen entspringenden Nachtheile in hohem Grade steigerte.

In §. 5 des neuen mecklenburgischen Zollgesetzes war bestimmt, daß es bezüglich des Transits auf der Elbe und der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei den bestehenden Vorschriften bewenden sollte. \*) Während im Zollverein mit dem 1. März 1861 alle Durchfuhrzölle weggefallen waren, wurde der directe Verkehr Preußens mit Hamburg und der Nordsee noch immer durch Zölle von exorbitanter Höhe gehemmt, und es gelang der preußischen Staatsregierung erst im Jahre 1865, ein Abkommen dahin zu Stande zu bringen, daß diese Zölle von 1868 ab jährlich mit 10 Proc. in Wegfall kommen sollten. Brachte man ferner die Bestimmung, daß von allen auf sonstigen Wegen transitirenden Gegenständen ein Zoll nicht erhoben werden sollte, in Verbindung mit §. 24 des betreffenden Zollgesetzes, wonach zur Beförderung der unmittelbaren Durchfuhr in den wichtigen Handelsplätzen des Inlandes nach dem Ermessen der obersten Zollbehörde Niederlagen für unverzollte Gegenstände gestattet werden sollten, so war für den Zollverein die Gefahr nicht zu verkennen, daß diese Niederlagen zur Erweiterung des Schmuggels benutzt werden würden.

Trotzdem, daß hiernach Preußen dringende Veranlassung hatte, gegen die von den Regierungen der beiden Großherzogthümer getroffenen Maßnahmen Einspruch zu erheben und geeignete Mittel, dies zu thun, bereit lagen, blieb es doch seinem altbewährten Grundsatz, die Annäherung stets an sich herantreten zu lassen, getreu. Und so war Mecklenburg in keiner Weise theilhaftig, als die Bestimmungen über die Erneuerung der Zollvereinsverträge und den Handelsvertrag mit Frankreich in Kraft traten.

---

\*) Vgl. die Interpellation des Abg. Schulze (Berlin) in der 16. Sitzung des norddeutschen Reichstags am 8. Oct. 1867.



Nur eine Folge der particularistischen Tendenzen Mecklenburgs war es, daß dieser deutsche Staat, um seinen Handel nicht dem gänzlichen Ruin entgegenzuführen und die möglichste Gleichstellung seiner Häfen mit denen des Zollvereins und der Hansestädte zu erreichen, unterm 9. Juni 1865 zu Paris einen Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Frankreich aufs neue abschloß \*), wodurch nicht nur der Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein auf eine Reihe von Jahren verhindert, sondern auch die Bildung eines einheitlichen Wirthschaftsgebiets gewissermaßen von dem guten Willen des Auslandes abhängig gemacht wurde. \*\*)

Durchaus von den eben dargelegten verschiedene Gesichtspunkte ergeben sich, wenn die bisherige Sonderstellung der Hansestädte zum Zollverein in Betracht gezogen wird.

Als der Zollverein bis dicht an die Thore der Hansestädte herangerückt war, tauchte alsbald von allen Seiten die For-

\*) Vgl. die Verhandlungen der 16. Sitzung des norddeutschen Reichstags vom 8. Oct. 1867 sowie die Rede des Abg. Braun (Wiesbaden) in der 9. Sitzung des Zollparlaments am 9. Mai 1868.

\*\*) Man wird hier unwillkürlich an das Wort des Dichters, daß ein Uebel immer das andere nach sich zieht, erinnert. Denn die Sonderinteressen Mecklenburgs führten zu dem Handelsvertrage mit Frankreich. Dieser aber verhinderte Mecklenburg, dem durch den Norddeutschen Bund geschaffenen einheitlichen Verkehrsgebiete so rasch, wie es sein Interesse erfordert hätte, beizutreten. Es bedurfte für die regelmäßige Entwicklung des Norddeutschen Bundes der Entlassung Mecklenburgs aus den Verpflichtungen jenes Vertrages nicht. Das Bedürfniß bestand nur auf seiten Mecklenburgs, welches an dem gemeinsamen freien Markte nicht theilnahm und somit nicht ohne Schwierigkeit die erforderlichen Beiträge aufbringen konnte. Die Hindernisse der Einigung Deutschlands waren auf den Theil zurückgefallen, der sie, gleichviel ob absichtlich oder unabsichtlich, verschuldet hatte.

Aber nicht zu verkennen ist, daß der Handelsvertrag Mecklenburgs mit Frankreich auch das Allgemeine benachtheiligt hat. Bald nach dem Prager Friedensvertrage vom 23. Aug. 1866 wurden mit Oesterreich Verhandlungen über einen Handelsvertrag an Stelle des einstweilen in Kraft verbliebenen Vertrages vom 11. April 1865 eingeleitet, welche jedoch erst am 9. März 1868 ein allseitig befriedigendes Endergebniß erreichten. Die Schuld lag an Mecklenburg, welches Frankreich in Betreff der Weinzölle derartige Ermäßigungen zugestanden hatte, wie

derung ihres Beitritts zu demselben auf. \*) Die alten Vorwürfe und Angriffe auf die Hansestädte schienen wieder aufleben zu wollen, und es fehlte nicht an Stimmen, welche riefen, den Beitritt der großen deutschen Seeplätze, von dem man sich die reichsten Segnungen für den Zollverein versprach, womöglich durch Repressivmaßregeln zu erzwingen. Die Hansestädte antworteten auf diese Vorwürfe und Angriffe mit einer Darstellung ihrer Verkehrsverhältnisse, ihrer mercantilen Einrichtungen und ihrer Stellung im Welthandel und bewiesen, daß die freie Bewegung eine Grundbedingung für das Gedeihen des hanseatischen Handels sei und daß gerade das Fernbleiben der Hansestädte vom Zollverein in dem Interesse beider Theile und des Gesamtvaterlandes liegen müsse.

Die ungehinderte Freiheit der Handelsbewegung hatte die Hansestädte zu Hauptversorgungsmärkten großer Handelsgebiete gemacht, die keineswegs auf die deutschen Grenzen beschränkt waren. Offenbar war es ein hoher Vortheil für Deutschland, solche Weltmärkte an seiner Küste und in den günstigsten Verbindungen mit dem Inlande zu besitzen. Ein Aufgehen der Hansestädte im Zollverein würde ihrem Verkehr lästige Fesseln auferlegt haben, unter denen sie bald zu Märkten zweiten Ranges herabgesunken wären.

Einem starken, staatlich ein Ganzes bildenden Deutschland sich unterzuordnen, ihm zu Liebe auch Beschwerden zu übernehmen und sich mit den Erleichterungen zu begnügen, die der Zwischenhandel überall aussprechen kann, wären die Hansestädte wol genug patriotischen Sinnes gewesen. Sie vor allem mußten es ja bei ihrem regen Verkehr mit dem Auslande schmerzlich empfinden, daß die Achtung, die dem Ganzen vorerhalten war, dem Einzelnen nur wie ein Gnadengeschenk gewährt wurde.

---

sie der Zollverein Oesterreich und Frankreich gegenüber zu gewähren nicht im Stande war. Am 27. Jan. 1868 erfolgte jedoch eine Verständigung mit Frankreich wegen Entlassung Mecklenburgs aus den Verpflichtungen des Vertrages vom 9. Juni 1865.

\*) Böhmert, a. a. O., S. 88 fg. Vgl. auch Rau, Die Krisis des Zollvereins, im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft von Rau und Hanssen. Neue Folge, Bd. X.

Aber in dem losen Verbande der deutschen Staaten die handelspolitische Selbständigkeit von seiten der Hansestädte aufgegeben zu sehen, lag am wenigsten im Interesse Deutschlands und des Zollvereins. Man bedurfte gerade solcher Organe, wo der Welthandel das erste Interesse bildete, zu deren Förderung sich alle Factoren des Staatswesens und alle Theile der Bevölkerung vereinigten, wo weder dynastische, noch particularistische und bureaukratische, sondern vorwiegend handelspolitische Gesichtspunkte die Maßregeln der Verwaltung bestimmten und wo die Gesetzgebung sich jedem Bedürfnisse des internationalen Verkehrs leicht anschmiegte.

Bei Beginn der neuen Vertragsperiode hatte sich also in der Verfassung des Zollvereins im wesentlichen nichts geändert. Das Verkehrsgebiet war das nämliche geblieben \*), die Erneuerung der Verträge auf der großen Grundlage des Gesetzes vom 26. Mai 1818 und des Vertrages vom 22. März 1833 erfolgt.

Aber wie das Princip der Arbeitstheilung unter den Nationen zu immer allgemeinerer Geltung gekommen war, so hatte im Innern Deutschlands unter dem losen Ritt der Zollvereinsverträge der nationale Einheitsgedanke immer tiefere Wurzeln geschlagen. Die Erfolge, welche im Kampfe um die freie Entfaltung der Arbeitskräfte errungen waren, traten immer sichtbarer aus den statistischen Uebersichten über Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch hervor. Es war kein bloßer Zufall \*\*), daß das deutsche Volk sich mit der ihm eigenen Kraft auf die Lösung der wirthschaftlichen Fragen warf, als die politische Einigung mislungen war. Mit richtigem Takte war die Ursache des Mislingens erkannt worden. Es galt, die wirthschaftlichen Hemmnisse zu beseitigen, welche der Einheit des Vaterlandes entgegenstanden. Solange noch immer bald mehr bald weniger engherzige Gewerbs- und Niederlassungsgesetze in den einzelnen deutschen Ländern bestanden, welche die

---

\*) Nach Bienengraber (Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein für die Jahre 1862—64, Berlin 1868), 9047,44 Quadratmeilen. Vgl. S. 327 der bisherigen Darstellung.

\*\*\*) Wiggers, a. a. O., S. 141.

nationale Arbeitskraft in Fesseln schlugen, entbehrte man der Grundsäulen, auf welchen allein ein fester und unzerstörbarer Einheitsbau errichtet werden konnte. Diese Fragen waren im Sinne der Freiheit der Arbeit entschieden. Nur noch eine kurze Spanne Zeit, und in allen deutschen Gauen war das Princip der freien Arbeit zur Wahrheit geworden und damit ein Felsblock aus dem Wege geräumt, welcher die Thore zu dem stolzen Gebäude deutscher Einheit bisher noch immer verschlossen hatte.

## Das Jahr 1866 und seine Folgen.

---

Je mehr nach Oesterreichs eigener Erklärung in Deutschland ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit bestand, um so mehr mußte Preußen seiner weltgeschichtlichen Mission eingedenk sein, in diesem allgemeinen Auflösungsproceß der Krystallisationskern des neuen Deutschlands zu werden und vor allem, wenigstens für Norddeutschland, eine festere Einigung durchzuführen. \*)

Preußen würde daher einen Verrath an seinen und Deutschlands wichtigsten Interessen begangen haben, wenn es nach der Niederwerfung Dänemarks im Jahre 1864, wodurch endlich die Vergeltung für langerlittene Schmach herbeigeführt wurde, zur Schöpfung eines völlig unabhängigen Mittelstaates die Hand geboten hätte, welcher ihm bei seiner geographischen Lage die größten Schwierigkeiten bereiten konnte. Lag doch in dem Besitze der Herzogthümer die ganze maritime Zukunft Deutschlands, war doch die Art und Weise ihrer staatlichen Constituirung für Preußen geradezu eine Lebensfrage. Es mußten daher Garantien geboten werden, daß der neu zu constituirende Staat sich dem politischen und militärischen System Preußens unbedingt und für alle Zeiten an-

---

\*) Schulze, a. a. O., S. 369.

schließen würde. Preußen unterhandelte zu diesem Zwecke schon seit Mai 1864 mit dem Erbprinzen von Augustenburg und stellte endlich am 22. Febr. 1865 in definitiver Form die bekannten Februarbedingungen \*) für die Errichtung des neuen Staates auf. Der Prinz, welcher sich immer mehr auf Oesterreichs Seite gestellt hatte, verwarf indeß diese Bedingungen; so den dem König von Preußen zu leistenden Fahneneid der Soldaten, das Dislocationsrecht der Truppen und die Forderung eines immerwährenden Anschlusses Schleswig-Holsteins an das preussische Zollsystem. Preußen dagegen betrachtete die Februarbedingungen sowol Oesterreich als dem Erbprinzen gegenüber als sein Ultimatum. Der infolge dessen zwischen Oesterreich und Preußen drohende Conflict wurde noch einmal durch die Gasteiner Convention vom 14. Aug. 1865 hinausgeschoben \*\*).

Noch zu Anfang des Jahres 1866 stand dem Erbprinzen frei, auf Grundlage der Februarforderungen die schleswig-holsteinische Frage definitiv zu erledigen; dagegen wies Preußen jede einseitige Entscheidung Oesterreichs und des Bundes zu Gunsten desselben zurück und wollte vor allem die Massendemonstrationen und die Einwirkungen des sogenannten Kieler Hofes auf die Landesangelegenheiten nicht dulden. Schon im März war es klar, daß Oesterreich den Krieg entschieden ins Auge faßte, wenn Preußen nicht seine Ansprüche unbedingt aufgab. In einer vertraulichen Circulardepesche vom 16. März \*\*\*)

\*) Hahn, a. a. D., S. 4.

\*\*) Art. 6 der Gasteiner Convention lautet: „Es ist die übereinstimmende Absicht der hohen Contrahenten, daß die Herzogthümer dem Zollverein beitreten werden. Bis zum Eintritt in den Zollverein, resp. bis zu anderweiter Verabredung, besteht das bisherige beide Herzogthümer umfassende Zollsystem unter gleicher Theilung der Revenuen desselben fort. In dem Falle, daß es der königlich preussischen Regierung angezeigt erscheint, noch während der Dauer der im Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung Unterhandlungen behufs des Beitritts der Herzogthümer zum Zollverein zu eröffnen, ist Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich bereit, einen Vertreter des Herzogthums Holstein zur Theilnahme an solchen Verhandlungen zu bevollmächtigen.“

\*\*\*) Hahn, a. a. D., S. 37.

an die deutschen Regierungen stellte Oesterreich bereits die Anrufung des Bundes gegen Preußen in Aussicht und regte die Kriegsbereitschaft der Contingente an.

Offen trat jetzt Preußen mit seinen Planen für eine nationale und parlamentarische Reform des Deutschen Bundes hervor, indem es die schleswig-holsteinische Angelegenheit nur als einen Incidenzpunkt der großen deutschen Frage aufgefaßt wissen wollte. Es erklärte in einer Depesche vom 24. März an seine Gesandtschaften bei den deutschen Höfen, daß es durch seine Stellung, seinen deutschen Charakter und durch die deutsche Gesinnung seiner Fürsten vor allem darauf angewiesen sei, Garantien in Deutschland selbst zu suchen. Auf dem Boden der deutschen Nationalität und in einer Kräftigung der Bande, welche Preußen mit den übrigen deutschen Staaten verbänden, dürfe man hoffen und werde man immer zuerst versuchen, die Sicherheit der nationalen Unabhängigkeit zu finden. Aber so oft man diesen Gedanken ins Auge fasse, dränge sich auch von neuem die Erkenntniß auf, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Entfaltung einer activen Politik unzulänglich sei. Diese Erwägung und die abnorme Lage, in welche Preußen durch die feindselige Haltung der andern im Bunde befindlichen Großmacht gebracht sei, dränge ihm die Nothwendigkeit auf, eine den realen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes in Anregung zu bringen. Schon durch die geographische Lage werde das Interesse Preußens und Deutschlands identisch. Das Schicksal Preußens werde das Schicksal Deutschlands nach sich ziehen. Wenn Preußens Kraft einmal gebrochen wäre, so würde Deutschland an der Politik der europäischen Nationen nur noch passiv theilhaftig bleiben. Dies zu verhüten, sollten alle deutschen Regierungen als eine heilige Pflicht ansehen und dazu mit Preußen zusammenwirken. Wenn der Deutsche Bund in seiner jetzigen Gestalt und mit seinen jetzigen politischen und militärischen Einrichtungen den großen europäischen Krisen, die aus mehr als einer Ursache jetzt auftauchen könnten, entgegengehen sollte, so sei nur zu sehr zu befürchten, daß er seiner Aufgabe erliegen

und Deutschland vor dem Schicksale Polens nicht schützen werde. \*)

An diese einleitende Circulardepesche knüpfte sich dann der Antrag Preußens vom 9. April beim Bundestage auf Berufung eines aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrechte der ganzen Nation hervorgehenden Parlaments. Indeß weder bei den Regierungen noch in der öffentlichen Meinung fand Preußen für seine Reformpläne eine kräftige Stütze, was bei dem unerledigten innern Conflict in Preußen und der äußersten Spannung der Gemüther im übrigen Deutschland freilich kaum anders zu erwarten war. Der preussische Antrag wurde an einen Ausschuß verwiesen und blieb ohne sichtbares Resultat. Damit aber war die Möglichkeit abgeschnitten, durch eine eingehende Behandlung der deutschen Frage im nationalen Sinne den schleswig-holsteinischen Conflict als einen Incidenzpunkt derselben friedlich zu lösen.

Die ersten preussischen Rüstungen deckten die volle Schwierigkeit auf, die der leitende preussische Staatsmann auf seinem bereits fest ins Auge \*\*) gefaßten Wege zu einer kriegerischen Entscheidung zu überwinden hatte. Kein Staat der Welt war mehr darauf angewiesen, sich für den Kriegsfall der Zustimmung der eigenen Bevölkerung zu vergewissern als der preussische. Wenige Nationen dagegen waren auch kriegerischer Erregung zugänglicher als gerade diese. Beispiele, in denen eine ganze Nation den Ruf zu den Waffen lauter erschallen ließ, als dies in Preußen 1813 geschehen war, Beispiele, in denen sie einen zu theuer erkauften Frieden schmerzlicher empfand und härter beurtheilte, als es nach der Katastrophe von Olmütz der Fall gewesen, mögen selten gefunden werden. Wenn nun der ganze Organismus seine Thätigkeit entfalten sollte, beide Aufgebote der Landwehr herangezogen werden mußten, das Gesetz über die Kriegisleistungen des Landes in Kraft treten sollte, so bedurfte es einer gehobenen Stimmung der Bevölkerung, um nicht sofort mit moralischen

\*) Hahn, a. a. D., S. 46.

\*\*) H. Blankenburg, Der deutsche Krieg von 1866 (Leipzig 1868), S. 71 fg.



Niederlagen zu beginnen. Und dieses Moment war für die Regierung von höherm Belang als das finanzielle. Diese Abhängigkeit von der Stimmung der Nation ward von dem leitenden Staatsmann keineswegs unterschätzt, wenn er auch oppositionelle Parteimanifestationen und Kundgebungen der Friedensliebe um jeden Preis nicht allzu hoch anschlug. Um die Unterstützung der Nation zu gewinnen, blieb er daher in hohem Grade darauf angewiesen, sich bei allen Schritten das formelle Recht möglichst zu sichern, Preußen möglichst als den in die Vertheidigung gedrängten oder mit seiner Ehre engagirten Theil hinzustellen, gleichzeitig aber seine Ziele für ein endliches actives Vorgehen so zu stecken, daß er für dieselben der Zustimmung der Nation sicher war. Bis zu Erlass der Depesche vom 24. März hatte er in allen diesen Beziehungen noch sehr wenig erreicht. Selbst das Auftreten gegen Oesterreich und den Bund, so sehr es im Herzen der großen Majorität des preussischen Volks gebilligt wurde, schaffte ihm keine feste Stütze im Lande. An den vollen Ernst, eine wirklich liberale Bundesreform ins Leben zu rufen, glaubten noch wenige. Die Art und Weise, wie die Regierung seit vier Jahren der Volksvertretung gegenübergetreten war, hatte allzu bitteres Blut gemacht. Der Cultus der Kammeropposition war eine wahre Manie geworden. Aus den Reihen der Opposition erhoben sich, als die Note vom 24. März den Ernst der Situation klar machte, zahlreiche Stimmen, die in vielen Theilen des Landes zu Demonstrationen aufriefen und meist großen Anklang fanden. Jeden Erfolg der preussischen Politik betrachtete man als das Grabgeläute für alle verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten. Zwei Irrthümer aber walteten hierbei ob. Zunächst eine Unterschätzung der politischen Wirkungen der preussischen Wehrverfassung \*), dann

---

\*) Der politische Conflict zwischen den verschiedenen Factoren der Staatsgewalt gerade über die preussische Militärfrage hat natürlich ebenfalls dazu beigetragen, im übrigen Deutschland und im Ausland Preußens innere Kraft unterschätzen zu lassen und denjenigen Stimmen recht zu geben, welche nicht müde wurden, die Ueberanstrengung im ganzen preussischen Staatswesen zu betonen, daraus aber auch auf einen Mangel an Kraft zu schließen. Viel geringere Kraft, als man

aber das völlige Miskennen der Zwecke, die das preußische Ministerium zu allen illiberalen Pessionen fortgerissen hatte. Sein ganzes Streben war auf Machtstärkung Preußens in Deutschland gerichtet; das letzte Mittel zu diesem Zweck war der Krieg.

Die Agitation gegen eine kriegerische Politik suchte nicht nur in der Presse, sondern auch in Adressen ihren Ausdruck. Die stehenden Phrasen liefen durchweg auf die Einberufung eines constituirenden oder die Reichsverfassung von 1849 von vornherein proclamirenden deutschen Parlaments hinaus und gipfelten in einer Philippika gegen den Bürgerkrieg. Die Frage, wer denn ein solches Parlament ohne weiteres ins Leben rufen und ihm gleichzeitig die erforderliche Machtvollkommenheit ertheilen sollte, wurde nirgends aufgeworfen. Nachdem später dem gestellten Verlangen soweit als möglich entsprochen war, wurde die Phrase dahin ungeändert, daß die in Preußen herrschende Junkerpartei zu einer Reform des Deutschen Bundes nicht berufen oder nicht befähigt sei. Rücktritt des Grafen Bismarck, lautete vielfach eine thatsächlich unmögliche Forderung. Nicht viel begründeter waren die Verdammungsurtheile des Bürger- oder Bruderkriegs.

Leider hat sich im Laufe der Ereignisse nicht gezeigt, daß die Abneigung gegen einen Bruderkrieg so groß war, als dies in den Adressen dargelegt wurde. In Oesterreich und Süddeutschland wurde durch Presse und Versammlungen der Haß gegen Preußen zum wahren Fanatismus geschürt. Dem besonnenen preußischen Volke muß das ehrenvolle Zeugniß ausgestellt werden, daß es von solchen Regungen unberührt geblieben ist. Der Bürger- oder Bruderkrieg ist einmal ein Geschick, das Nationen, die nach einheitlicher Gestaltung ringen, nie erspart bleiben wird. Frankreich, England und Italien waren durch diese Prüfung hindurchgegangen und wenn

---

zu haben glaubte, schlechtere Verwendung der Staatskräfte, als nach der populären Meinung gerechtfertigt war, viel zu große Ansprüche im Verhältniß zu diesen Kräften: das waren die Anklagepunkte, auf welche die Gegner Preußens sich so gern stützten. A. Wagner in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. XXI, Sft. 4.

der Krieg gegen Oesterreich mit seinem Völkergemisch die letzte Heimsuchung sein sollte, die Deutschland beschieden, so war sein Geschick zu preisen. Die Verantwortung dafür, daß das preußische Volk gegen seinen Wunsch andere deutsche Stämme bekämpfen mußte, tragen die Regierungen der Particularstaaten und die sie stützenden Volksvertretungen.

Es fehlte ferner zur Zeit, als sich die Kluft zwischen den beiden deutschen Großmächten öffnete und täglich erweiterte, nicht an solchen, die sich weit über die schwebende Streitfrage hinwegsetzten, die in dem Siege eines der beiden Theile keineswegs ihre Wünsche gekrönt sahen. Viele von ihnen dachten an die Realisirung eines demokratisch-republikanischen Föderalismus, der Deutschland zuerst in Atome zerlegen und dann diese Atome zu einem Idealstaat verbinden sollte; andere schwärmten für eine vollständige Beseitigung des modernen Staats, an dessen Stelle sie in unklaren Ahnungen einen aus den großen ungebildeten Massen aufzurichtenden neuen Organismus setzten. Mochten unter den Vertretern jener Tendenzen immer einzelne philosophische Köpfe sein, die den Beruf in sich glaubten, eine Saat für ferne Jahrhunderte auszustreuen: der Versuch, ihre Idee schon in der Gegenwart politisch zu verwerthen, sprach jedenfalls gegen ihren Beruf für Politik. Sie haben nur vorübergehend Unheil anzurichten vermocht; im übrigen ist das Rad der Geschichte über sie hinweggegangen. Die Ueberzeugung, daß Ehre und Existenz des Staats stets in erster Linie stehen müssen, daß ohne den Staat die Freiheit eine wesentliche Negation ist, hat sich im Laufe der Ereignisse so gewaltig Bahn gebrochen, daß die Anhänger jener Ideen größtentheils der allgemeinen Misachtung verfallen sind. Bis dahin aber war jene Partei, wie noch in jüngster Zeit in der württembergischen Kammer, ein trefflicher Anhaltspunkt für den mit Liberalismus kokettirenden Particularismus und dieselbe Species des Ultramontanismus. In der Rheinprovinz, wo das preußische Staatsbewußtsein noch am wenigsten entwickelt war und die materiellen Interessen so bedeutend vorwogen, daß selbst die deutsch-nationalen darüber vielfach gefährdet wurden, hat sich die Einwirkung

dieser vaterlandlosen Partei namentlich in den Allianzen, die sie schloß, am fühlbarsten geltend gemacht.

Nächst dieser Unklarheit der Ideen und der Gewohnheitsmäßigkeit des Zujauchzens der Massen bei jeder von den Koryphäen der Kammeropposition und gewissen Volksmännern ausgehenden Kundgebung wirkte noch ein anderer Umstand gegen die Popularisirung der Kriegsidee. Nach einem mehr als funfzigjährigen, durch keine größere Action unterbrochenen Frieden war der Gedanke an einen ernstern Krieg gänzlich zurückgetreten und hatte etwas um so Furchtbareres, als man sich die Schrecknisse der Vergangenheit ausmalte und eine Wiederholung derselben zu fürchten begann. Der Materialismus machte sich vielfach in einer Weise breit, daß er alle höhern Interessen überwucherte. Und Oesterreich hatte in seinen zahlreichen Staatsgläubigern in dieser Beziehung einen mächtigen Anhang.

Als der Krieg immer wahrscheinlicher wurde und die Gegner Preußens ihm nicht mehr ein zweites Olmütz, sondern bereits ein zweites Jena prophezeiten, da war es die Erhaltung des Zollvereins, auf den sich alle Blicke richteten.

Wohl war es hart, daß diese gerade von süddeutschen Stimmen nunmehr als die mächtigste und wohlthätigste gepriesene Schöpfung Deutschlands gesprengt, daß die Verträge mit den preußenfeindlichen Regierungen für nichtig angesehen werden sollten. Und das zu einer Zeit, wo man kurz zuvor in eine neue handelspolitische Richtung eingelenkt war, alle dynastischen Sonderbestrebungen siegreich überwunden und das System der westeuropäischen Verträge auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen durch die Handelsverträge mit Frankreich, Belgien, Großbritannien und Italien befestigt und vervollständigt hatte.

„Die Beinträchtigung, die Handel und Industrie, namentlich auch die Landwirthschaft durch Abtrennung vom Zollverein erleiden“, lautete eine Adresse an die Handelskammer in Darmstadt, „würde augenblicklich und tief in das süddeutsche Verkehrsleben einschneiden. Wir erinnern nur an Kohle und Eisen, die wir aus Preußen beziehen müssen, und an unsere Bodenerzeugnisse: Wein, Taback u. s. w., die wir dorthin

absetzen. Beispielsweise würden die französischen Weine unsere süddeutschen Weine in Norddeutschland nahezu verdrängen. Der Zollverein, durch welchen die deutsche Industrie und der deutsche Handel einen früher nicht gekannten Aufschwung genommen hat, muß um jeden Preis erhalten und weiter ausgebildet werden und Deutschland vor dem Nationalunglück einer commerziellen und politischen Zerreißung bewahrt bleiben.“

„Der drohende Ausbruch eines Krieges und die Nachtheile, welche schon jetzt dadurch dem Volksvermögen erwachsen sind“, schrieb der Vorstand des Handels- und Gewerbevereins für Rheinland und Westfalen, „haben Versammlungen, Vereine und Corporationen des deutschen Handels- und Gewerbebestandes zu einer großen Zahl von Adressen, Resolutionen und Petitionen um Erhaltung des Friedens veranlaßt. Gewiß ist vor allem der Handels- und Gewerbebestand berufen, den Wünschen nach Frieden Ausdruck zu geben; in allen bisherigen Aeußerungen aber vermißten wir Eins, dessen Hervorhebung vorzugsweise Sache dieses Standes sein sollte: die Gefährdung unsers Deutschen Zollvereins durch den preussisch-österreichischen Krieg. Zuerst hat diese Befürchtung eine Resolution des Handelsvereins zu Ulm ausgesprochen mit den Worten: «Ein Krieg unter Gliedern des Zollvereins zerreißt die thatsächlich erst unter großen Opfern erneuerten Zollvereinsverträge», und die Vereine von Karlsruhe, Mannheim, Etlingen und Baden haben dieselbe Resolution gefaßt. Es ist erfreulich, daß gerade in Süddeutschland zuerst diese Gefahr erkannt und betont wird, und gern schließen wir uns als Vorstand eines fast nur Preußen zu seinen Mitgliedern zählenden Vereins solchen Beschlüssen an. Wenngleich die finanziellen und wirthschaftlichen Nachtheile einer handelspolitischen Isolirung für die Mittel- und Kleinstaaten vorzugsweise groß sind, so hat dennoch Preußen kein geringeres Interesse an der Erhaltung des Zollvereins. Auch für uns würden die Bedingungen für Production und Consumtion verschoben werden, würden die Nachtheile aus einer Zerreißung des Zollvereins unerseßlich sein. Auch wir erkennen in einem Kriege, welcher die Zollvereinsstaaten in feindliche Lager spaltet, einen Bruderkrieg in des Wortes kläglichster Bedeutung. Er vernichtet die mühsam erkaufte

theuerste Errungenschaft der letzten fünfzig Jahre, er wirft uns zurück in das wirthschaftliche Chaos, zu welchem Metternich'sche und fremdländische Ränke im Verein mit eigener Schwäche uns verdammen wollten, aus welchem nur wahrhaft staatsmännische Weisheit unter Opfern des eigenen Landes durch bewunderungswürdige Consequenz uns gerettet hat; er zerreißt das stärkste und natürlichste Band, welches bisher die deutschen Staaten zusammenhielt und fester miteinander vereinigte als die freiheitsfeindlichen Grundgesetze des Deutschen Bundes. Wie im Jahre 1862 diese Erkenntniß alle dynastischen und particularistischen Tendenzen siegreich zurückdrängte und die Fortdauer des Zollvereins erkämpfte, so wird sie auch heute dieselben in anderer Gestalt auftauchenden Feinde zu überwinden vermögen. Für den deutschen Handelsstand wiederholt sich heute dieselbe Aufgabe, welche er 1862 erfolgreich löste. Wir formuliren unsern Friedenswunsch daher in die praktische Forderung: Erhaltung des Friedens unter den Zollvereinsstaaten, fest überzeugt, daß dadurch die Gefahren des Krieges zwischen Preußen und Oesterreich nur vermindert werden können.“

Aber neben diesem Wunsche nach Frieden wurden doch zugleich zahlreiche Stimmen laut, welche die obwaltenden Zustände als unzutraglich und unzeitgemäß betrachteten und auf dringende Abhülfe derselben drangen. Das preussische Reformproject vom 9. April hatte hierzu den ersten Anstoß gegeben.

„In engem Zusammenhang mit dieser Existenzfrage“, lautet das eben angeführte Schreiben weiter, „steht die durch Preußens Antrag am Deutschen Bundestage auf Zusammenberufung eines deutschen Parlaments aufgeworfene Frage der Weiterentwicklung unsers Zollvereins. Wenn die preussischen Reformvorschläge, welche dem langgehegten heißesten Wunsche der deutschen Nation Erfüllung zu bringen verheißen, die Aufgabe lösen sollen, die eine langjährige Agitation des Handelsstandes dem oft begehrten Zollparlament zugewiesen hat, so haben wir folgende unerläßliche Anforderungen zu stellen: Es müssen die bis jetzt außerhalb des Zollvereins stehenden, naturgemäß zu ihm gehörenden norddeutschen Staaten aufgenommen werden; an die Stelle des nur zwölf Jahre dauern-

den Vertrages, dessen nothwendige Erneuerung die Existenz des Zollvereins jedesmal mit den schwersten Krisen bedroht und der deutschen Wirthschaft die empfindlichsten Nachtheile bereitet hat, muß ein festgegründetes dauerndes Band treten. Das liberum veto des einzelnen Gliedes muß aufhören und durch Majoritätsbeschluß des allein das Ganze repräsentirenden Parlaments und durch eine einheitliche Verwaltung ersetzt werden, damit nicht jede Fortentwicklung und jedes organische Wachsthum, Tariffragen, Abschluß von Handelsverträgen u. dgl. an dem Belieben eines einzelnen scheitern. Aus dem völkerrechtlichen Bande muß ein politischer Organismus, aus dem Vertrage eine Verfassung geschaffen werden.“

In ähnlicher Weise äußerte sich der Bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages unterm 6. Juni: „Es ist wahr, die Gefahr der Zerreißung des Zollvereins ist noch nicht genug gewürdigt, und auch wir halten es für dringende Pflicht des gesammten Handelsstandes, sich dieselbe in ihrem vollen Umfange zum Bewußtsein zu bringen und sie nach Kräften abzuwenden. Gleichwol vermochte sich der Ausschuß von einer Vorstellung an die deutschen Regierungen nach Lage der Sache keinen Erfolg zu versprechen. Die Regierungen wissen es, daß das Volk und der Handelsstand wahrlich zuletzt nichts sehnlicher wünschen als die Erhaltung des Friedens. In tausend Resolutionen ist es ihnen gesagt, und sie wissen so gut wie wir, daß nicht blos die segensreiche Institution des Zollvereins der Zerstörung preisgegeben zu werden droht, sondern daß die Besorgnisse viel weiter reichen, daß das Vaterland in Gefahr ist. Wichtiger als der Ausdruck von Friedenswünschen ist heute die Frage nach den Mitteln, den Frieden zu erhalten.“

„Der drohende und vielleicht, indem wir dieses schreiben, schon ausbrechende Krieg hat seine letzte Ursache unzweifelhaft in dem Mangel einer den Bedürfnissen und Interessen der deutschen Nation entsprechenden Gesamtverfassung. Mit den abgelebten Formen eines veralteten Rechts kann man ebenso wenig wie durch einseitige Gewalt die lebendigen Interessen einer neuen Zeit zur Lösung bringen. Das Rechts-

bewußtsein der Nation fordert, daß die Entscheidung über ihre Geschicke in die Hand ihrer frei gewählten Vertreter gelegt wird. Wären die deutschen Regierungen dieser längst und laut erhobenen Forderung gerecht geworden, so hätten wir die letzte Zollvereinskrisis nicht erlebt, 'noch ständen wir jetzt vor dem Kriege. Wir setzen das Vertrauen auf das deutsche Volk, daß es die noch so mannichfach auseinandergehenden Interessen seiner Glieder durch verständige Abwägung zu friedlichem Austrage zu bringen fähig ist. Auf die Schärfe des Schwerts werden die Dinge immer nur durch die Politik der Cabinete gestellt. Kann das deutsche Volk und voran der deutsche Handelsstand als einer der ersten Träger deutscher Culturinteressen zweifelhaft sein, welches Mittel zu ergreifen ist? Die Berufung des deutschen Parlaments und die schnellste Beseitigung der gegenwärtigen Bundesverfassung ist der einzige durch das ganze frühere Verhalten des deutschen Volkes wie durch seine politische Bestimmung vorgezeichnete Ausweg, die gegenwärtige Gefahr, wenn noch möglich, mit Ehren für alle zu beschwichtigen, jedenfalls aber die Wiederkehr gleicher Conflictte für die Zukunft zu vermeiden. Freund der Nation ist, wer im Ernst in dieser Richtung mit ihr geht; ihr Feind, wer ihrem gerechtesten Wunsche, ihrem dringendsten Bedürfnisse widerstreitet. Der Nation unwürdig aber ist jeder Zweifel an der selbständigen und fortschreitenden Kraft ihres eigenthümlichsten und obersten nationalen Gedankens. Möge ein praktischer Sinn das deutsche Volk dahin leiten, die große Aufgabe seiner staatlichen Gesamtverfassung ihrem Ziele näher zu rücken und so den richtigen Weg zum Frieden finden."

Unterm 19. Juni äußerte sich in analoger Weise die Breslauer Handelskammer: „Durch das rechtswidrige und preußenfeindliche Vorgehen Oesterreichs und der ihm verbündeten Regierungen mehrerer deutschen Mittel- und Kleinstaaten ist der bisherige Deutsche Bund aufgelöst, dessen Organ, der Bundestag, außer legitimer Thätigkeit gesetzt; das letzte Wort des preussischen Bundestagsgesandten in der verhängnißvollen Sitzung vom 14. d. M., die Aufforderung an die deutschen Regierungen, in Gemeinschaft mit der zu berufenden



Nationalvertretung einen neuen Bund zu gründen, war eine deutsch = nationale That.

„War schon die im Zollverein dargestellte wirthschaftliche Einheit Deutschlands die wirksamste Kraft, welche den vor=maligen Deutschen Bund zusammenhielt, so bildet gerade die Gemeinschaftlichkeit der materiellen Interessen, das ins Be=wußtsein der Zollvereinsbevölkerung gedrungene Bedürfniß einer solchen wirthschaftlichen Einigung eine der wesentlichsten Grundlagen des künftigen neuen deutschen Bundes, den Kitt, welcher die deutschen Völkerschaften mit uns zusammenhält, auch wenn deren Regierungen im Bunde mit Oesterreich im Interesse dynastischer Cabinetspolitik zum Kriege schreiten, welcher den Zollverein zerstören muß. Zu den vom Gebiete des deutschen Wirthschaftslebens entnommenen Motiven treten daher auch national = deutsche, patriotische Erwägungen, welche es uns dringend wünschenswerth erscheinen lassen, daß un=gesäumt die geeigneten Maßregeln ergriffen werden mögen, um den Zollverein bis zur Feststellung eines neuen Bundes unter Mitwirkung des Parlaments zu erhalten, beziehungs=weise, um das Parlament mit thunlichster Beschleunigung einzuberufen.“

Inzwischen gingen die Friedensagitationen noch immer fort. \*) Bis über die Mitte des Mai hinaus wurden noch von den Gemeindevertretungen der großen Städte des Landes Adressen beschossen, in denen sich der Wunsch nach Erhaltung des Friedens rückhaltlos kundgab. Nicht nur aus dem Westen der Monarchie, wo die materiellen Interessen so sehr im Vordergrunde standen, sondern auch von Berlin, Magdeburg, Stettin, Königsberg u. s. w. ward der König mit solchen Ein=gaben bestürmt. Alle gaben dem preußischen Patriotismus Ausdruck, keine aber athmete etwas von dem Geiste, der eine Nation vor einem großen Kriege durchdringen muß, soll ihr der Sieg in Aussicht stehen. Die Stadtverordneten von Köln fanden nur den Ausdruck der Hoffnung, daß die Weisheit des Königs auch auf der Bahn des Friedens Wege finden werde, Preußen in seiner Stellung als den Kern der Kraft

\*) Blankenburg, a. a. D., S. 104.

Deutschlands zu erhalten und zu stärken. Patriotischer schon klingt die Kundgebung der altpreussischen Stadt Magdeburg, worin es hieß, daß man den König nicht bitten wolle, den Frieden um jeden Preis zu erhalten. Allein die Begeisterung wie 1813 könne nur aus der vollsten Einigkeit zwischen Regierung und Volk erwachsen. Deshalb bitte sie, es möge dem Könige gefallen, den Frieden im Innern des Landes herzustellen und mit vollem Vertrauen sich zum Volke zu wenden, das in allen Zeiten mit Gut und Blut zu seinen Königen gestanden habe. In der letztern Bitte stimmten die meisten Adressen überein; viele erhofften davon unmittelbar den Frieden, weil ihrer Ansicht nach ein Systemwechsel sofort zu Gunsten der Bundesreform seine Rückwirkung auf ganz Deutschland geübt haben würde; andere erwarteten davon das sofortige Erwachen der nöthigen Begeisterung für den Krieg. Nur eine einzige Stadt, und zwar die Hauptstadt derjenigen Provinz, die Oesterreich bereits laut als den voraussichtlichen Siegespreis bezeichnete, die auch nach der damaligen militärischen Situation am bedrohlichsten schien, Breslau, redete in anderm Tone zu ihrem König. In patriotisch gehobener Sprache wurde an die große Zeit von 1813 erinnert und ausgesprochen, daß das Volk die den König zum Kriege veranlassenden Gründe anerkenne und würdige, und daß Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen wolle, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausgerückt zu sehen. \*)

Oesterreich hatte im Innern nicht mit gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Durch den Staatsstreich vom 20. Sept. 1865, welcher die Februarverfassung beseitigte, war der Absolutismus wiederhergestellt. Die Regierung hatte also in Finanzfragen die erwünschte freie Hand. Ferner war wieder einmal mit demjenigen System gebrochen, das Oesterreich als einen centralisirten Staat ausbauen und sich dabei vorwiegend auf die deutschen Elemente stützen wollte. Von jetzt ab sollten die historisch-politischen Individualitäten, Magyaren, Czechen u. s. w., wieder begünstigt werden. Die deutsche Bevöl-

\*) Hahn, a. a. O., S. 96.

ferung war allerdings durch den Staatsstreich, soweit sie überhaupt an politischen Dingen Antheil nahm, tief verletzt. Die Zahl der hier in Betracht kommenden war indeß nicht allzu groß. Von den etwa auf 7 Millionen zu berechnenden Deutschen waren zunächst alle Tiroler in Abzug zu bringen. Diese nur kaiserlich und ultramontan gesinnte Bevölkerung war durch Concessionen, welche die Regierung ihrer Glaubenseinheit machte, so vollständig befriedigt, daß keine Kundgebung des Mißfallens über die Verfassungssuspension zu Tage trat. Wo in andern deutschen Kronländern die Deutschen nicht, wie in Böhmen und Mähren, durch die slawischen Elemente neutralisirt waren, pflegten doch der hohe Adel und der Klerus den politischen Indifferentismus in einer Weise, daß sich nur in den intelligenten Mittelklassen eine energische Opposition kundgab, die denn auch auf den Einzellandtagen zum Ausdruck gelangte. Aber gerade diese Elemente gewann sich die Regierung durch ihr Vorgehen gegen Preußen. Die Deutsch-Oesterreicher erkannten klar, daß ihnen eine vorwiegende Stellung im Kaiserstaat selbst und das Verbleiben bei Deutschland nur gerettet werden könne, wenn sich Oesterreich, wie seither als Präsidialmacht, so auch ferner als erste und vor Preußen rangirende Macht im Bunde oder Bundesstaate behauptete. Nicht minder war die Erkenntniß vorhanden, daß dies nur dann zu erzielen, wenn die deutsche Politik des Kaiserstaates in den seither verfolgten rein dynastischen Bahnen verharre. Wo diese politische Einsicht nicht vorhanden war, wurde sie durch das jedem Oesterreicher innewohnende Interesse für die Präponderanz des Kaiserhauses vor dem protestantischen Hause Hohenzollern reichlich aufgewogen.

Es war das hohe Verdienst von Preußens leitendem Staatsmanne, daß er trotz aller Schwierigkeiten, welche die innern und äußern Verhältnisse boten, an seinem ursprünglichen Programm festhielt. Und dieses Programm lautete: Krieg mit Oesterreich auf alle Fälle, Zerstörung seines Einflusses auf die Gestaltung des deutschen Staatslebens, Vergeltung für all die Unbilden und die Schmach, die es nicht allein Preußen, sondern dem gesammten übrigen Deutschland seit einem Zeitraum von fünfzig Jahren angethan hatte. Je mehr

dieses Programm von diplomatischen Finessen entkleidet wurde, um so volksthümlicher mußte es werden. Der Krieg als Cabinetkrieg begonnen, mußte als Volkskrieg enden.

Vor allem galt es, den günstigen Moment nicht wieder vorbeigehen zu lassen und Oesterreich moralisch die Möglichkeit abzuschneiden, etwa in einer Umwandlung von Neue noch in letzter Stunde durch Herbeiziehung eines Vermittlers wieder in friedliche Wege einzulenken. Dies bewerkstelligte die preussische Circulardepesche vom 4. Juni an die fremden Mächte, worin es unter anderm hieß: „Alle unsere Information kommt darin überein, daß der Entschluß, Krieg gegen Preußen zu führen, in Wien durchaus feststeht. Die Unterhandlungen in Betreff des Vorschlags, die schleswig-holsteinische und die Bundesreformfrage in Gemeinschaft zu behandeln und durch diese Verbindung die Lösung beider zu erleichtern, haben dargethan, daß trotz der theoretischen Friedensliebe des Kaisers das Verlangen nach Krieg jede andere Erwägung in seinem ganzen Rathe selbst unter denen beherrscht, welche unsers Wissens früher gegen den Krieg und sogar gegen die Vorbereitungen und Rüstungen stimmten, und gezeigt, daß dieses Verlangen nun ebenfalls einen entschiedenen Einfluß auf den Kaiser selbst gewonnen hat. Nicht allein gab sich dort ein vollständiger Mangel aller und jeder Bereitwilligkeit kund, selbst auf vertrauliche Unterhandlungen einzugehen und die Möglichkeit eines Uebereinkommens zu erörtern, sondern es sind Aeußerungen einflußreicher österreichischer Staatsmänner dem König aus authentischer Quelle hinterbracht worden, welche keinen Zweifel lassen, daß die kaiserlichen Minister den Krieg um jeden Preis wollen, theils in der Hoffnung auf Erfolg im Felde, theils um über innere Schwierigkeiten hinwegzukommen, ja selbst mit der ausgesprochenen Absicht, die österreichischen Finanzen durch preussische Contributionen oder durch einen ehrenhaften Bankrott zu unterstützen. Die Handlungen der österreichischen Regierung stimmen nur zu genau mit dieser Absicht überein.“

Das Calcul des leitenden preussischen Staatsmanns konnte nicht trügen, denn es stützte sich auf die Ueberzeugung, daß die Preußen feindlich gesinnten souveränen deutschen Staaten

die friedliche Durchführung auch der bescheidensten, von allen Parteien des Landes als nothwendig erkannten Forderungen verhindert haben würden.

Eine am 15. Mai in der Neunercommission der Bundesversammlung gemachte Eröffnung beschränkte die Vorschläge Preußens auf sieben Punkte \*), unter denen nur eine einzige Forderung war, während alle andern Momente der Berathung nur Vorschläge von unbestreitbarer Nützlichkeit anheimgaben. Von der Ausschließung Oesterreichs war keine Rede, ebenso wenig von einer Beschränkung der Souveränitäten durch Entziehung der diplomatischen Vertretung. Preußen beanspruchte nicht den geringsten Vorzug für sich selbst, alles, was es andern zumuthete, erbot es sich in gleichem Verhältniß selbst zu tragen. „Es ist nicht die Masse der unberechtigten Forderungen“, hieß es in der preussischen Circular-

\*) 1) Die Organisation des Bundes wird durch Combinirung mit einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in der Weise gestaltet, daß die Beschlußfassung der letztern auf den dafür bezeichneten Gebieten der Bundesgesetzgebung die Stimmeneinheit ersetzt.

2) Die Competenz der also neugestalteten Bundesgewalt wird zunächst auf solche Materien ausgedehnt, welche bisher im Wege der gelegentlich zusammentretenden Conferenzen behandelt zu werden pflegten oder Commissionen überwiesen wurden, wie z. B. das Münz-, Maß- und Gewichtssystem, die Patentgesetzgebung, die gemeinsame Civilproceßordnung, das Heimatswesen und die Freizügigkeit.

3) Es tritt dazu die allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung in principieller Behandlung unter dem Gesichtspunkte regelmäßiger gemeinsamer Fortentwicklung.

4) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, Consularwesen, Schutz der Flagge zur See.

5) Das Verkehrsweisen zwischen den Bundesstaaten, Land-, Wasser- und Eisenbahnstraßen, Telegraphie, Postwesen, die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.

6) Gründung einer den gemeinsamen Zwecken dienenden Kriegsmarine mit den erforderlichen Kriegshäfen und den entsprechenden Küstenvertheidigungsanstalten.

7) Consolidirung der militärischen Kräfte Deutschlands für die Feldarmee und das Festungswesen, also Revision der Bundeskriegsverfassung aus dem Gesichtspunkte einer bessern Zusammenfassung der Gesamtleistung, sodasß deren Wirkung und die Leistung des einzelnen möglichst erleichtert wird.

depeſche vom 27. Mai, vier Tage vor der von ſeiten Deſterreichs erfolgten Ueberantwortung der öſterreichiſchen Frage an den Deutſchen Bund, „welche den revolutionären Bewegungen Kraft verleiht, ſondern gewöhnlich iſt es der geringe Antheil der berechtigten Forderungen, welcher die wirksamſten Vorwände zur Revolution bietet und den Bewegungen nachhaltige und gefährliche Kraft gewährt. Unbeſtreitbar iſt eine Anzahl berechtigter Bedürfniſſe des deutſchen Volkes nicht in dem Maße ſichergeſtellt, wie es jede große Nation beansprucht. Die Befriedigung derſelben im geordneten Wege der Verſtändigung herbeizuführen, iſt die Aufgabe der Bundesreform. Die letztere iſt recht eigentlich im Sinne des monarchiſchen Princips in Deutſchland nothwendig. Sie ſoll durch die Initiative der Regierungen den Uebelſtänden abhelfen, welche in bewegten Zeiten die Quelle und der Vorwand für gewaltſame Selbſthülfe werden können. In dieſer Richtung bewegen ſich die Reformvoriſchläge der preußiſchen Regierung. Sie werden ſich auf das Allernothwendigſte beſchränken und den Bundesgenoſſen auf das bereitwilligſte mit den ihnen erwünſchten Modificationen entgegenkommen. Das Ziel verlangt allerdings Opfer, aber nicht von einzelnen, ſondern von allen gleichmäßig. Was Sr. Maj. den König ſelbſt betrifft, ſo liegt Allerhöchſtdemſelben nichts ferner, als ſeine Bundesgenoſſen, die deutſchen Fürſten, beeinträchtigen oder unterdrücken zu wollen. Allerhöchſtderſelbe will mit ihnen als einer ihresgleichen gemeinſam für die gemeinſame Sicherheit nach innen und außen ſorgen, aber beſſer als bisher. Wer dieſen ernſten Willen und das längſt auf jenes Ziel gerichtete Beſtreben Sr. Maj. als Ergebniß perſönlichen Ehrgeizes ſchildert, der entſtellt die Thatſachen, welche von Allerhöchſtdeſſen Handlungs- und Sinnesweiſe Zeugniß ablegen. Sr. Maj. der König ſind ſtets weit davon entfernt geweſen, einen Ehrgeiz zu hegen, der auf Koſten der Nachbarn und Bundesgenoſſen Befriedigung geſucht hätte, wenn Allerhöchſtdieſelben auch nach mannichfachen Erfahrungen darauf verzichten müſſen, die Verleumdungen zum Schweigen zu bringen. Sr. Maj. beabſichtigen auch jetzt mit der Bundesreform nicht, den deutſchen Fürſten Opfer anzufinnen, welche Preußen nicht ebenſo

im Interesse der Gesammtheit zu bringen bereit wäre. Die Verweigerung der in den Reformvorschlägen der königlichen Regierung aufgestellten verhältnißmäßig geringen und von allen Theilnehmern, Preußen nicht ausgeschlossen, gleichmäßig zu machenden Zugeständnisse würde unserer Ansicht nach eine schwere Verantwortung für die Zukunft involviren.“

Unter Hinweis darauf, daß Preußen zuerst mit einzelnen Regierungen, dann im Neunerausschuß in Frankfurt eine Verständigung in diesem Sinne gesucht habe, wurde schließlich bestimmt ausgesprochen: „Erst wenn Preußen auf dem Wege der Verständigung am Bunde und mit den Regierungen alle Mittel vergebens erschöpft haben wird, um auch nur die nothdürftigsten Zugeständnisse zu erlangen, werden wir unser enges Programm erweitern.“

Auch noch über den 1. Juni hind die ernstesten Vorgänge, die sich daran knüpfen, hinaus, hielt Preußen an diesen Vorschlägen fest und ließ den deutschen Staaten bis zur letzten Stunde die Möglichkeit offen, sich selbst eine geachtete neutrale Stellung und dem engern Deutschland den Frieden zu wahren. Erst am 10. Juni, unmittelbar vor der letzten entscheidenden Stunde, übermittelte Preußen den deutschen Regierungen ein erweitertes, nimmehr Oesterreich aus dem engern Bunde ausschließendes Programm — und dies ist dasjenige, welches Preußen nach Krieg und Sieg noch als Grundlage für die Aufrichtung des Bundesstaates gelten ließ. \*)

Volk und Regierungen in den Mittelstaaten Deutschlands verhielten sich den Vorschlägen Preußens gegenüber fast durchweg ablehnend. Wo einzelne Regierungen sich im Princip einverstanden erklärten, geschah es in so indifferenter Weise, daß weder eine reale noch eine moralische Wirkung dadurch erreicht ward. Sofern die Volksparteien sich über die Phrase erhoben, die preußischen Vorschläge seien schon deshalb zurückzuweisen, weil sie aus der Hand Bismarck's kämen, forderten sie entweder die sofortige Herstellung der Reichsverfassung vom

---

\*) Vgl. das Protokoll der 24. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 und die Anlage dazu. (Regidi, Staatsarchiv.)

28. März 1849 oder erhoben den Einwand, daß die vorgeschlagene Reform keine Garantie für die Freiheit gewähre. Was die Reichsverfassung betraf, so hatte dieselbe zur Zeit unbedingt bei den Regierungen noch weniger Chancen als der preußische Entwurf; keinesfalls war es gerechtfertigt, deshalb überhaupt auf eine Bundesreform zu verzichten. Noch viel ungerechtfertigter aber war der andere Einwand. Garantien für die Freiheit sind nur da erforderlich, wo eine Gewalt existirt, die Freiheit zu beschränken. Eine solche Machtvollkommenheit maß aber weder der engere noch der weitere preußische Entwurf dem neuen Bunde bei. Derselbe war vielmehr nach dem Vorbilde der Verfassung Nordamerikas nur auf solche Maßnahmen beschränkt, die mit principiellen Freiheitsfragen gar nichts gemein hatten. Gerade die liberalen Particularisten Süddeutschlands hätten daher mit den preußischen Vorschlägen sehr zufrieden sein können, da sie der freiheitlichen Entwicklung der Einzelstaaten unbeschränkten Spielraum gestatteten.

Das widerstrebende Verhalten der Regierungen hatte seinen Grund in der Hinneigung der Dynasten zu Oesterreich. Im Kaiserstaat und dem von ihm vertretenen föderativen Princip erkannten die Fürsten die sicherste Stütze ihrer Souveränität. Preußen und der von ihm erstrebte Bundesstaat konnten nie und nimmer die volle Gleichberechtigung aller Souveräne um der Souveränität willen anerkennen; dem widersprach schon die parlamentarische Vertretung nach Maßgabe der Volkszahl. Daß ein Theil der mittelstaatlichen Regierungen noch nach der Veröffentlichung des preußischen Juniprogramms über einen Gegenentwurf in Berathung trat, besiegelte die Unmöglichkeit, daß Deutschland je auf anderm Wege als auf dem des Krieges zu einer seine Machtstellung nach außen sichernden Neugestaltung gelangen würde. Diese Ueberzeugung schlug noch in den letzten Stadien des Conflicts im preußischen Volke Wurzel, und so sehr ihm der Gedanke eines Bruderkampfes widerstrebte, so wenig es Haß mit Haß vergalt, so folgte es doch gerade dem Kampfe gegen die Heere der Particularstaaten mit dem leidenschaftlichsten Interesse. Es ist keine zufällige Erscheinung, daß die Thaten der kleinen



Armee des Generals Falckenstein an Popularität selbst die großen Ereignisse in Böhmen überwogen..

[Am 11. Juni erklärte Oesterreich in der Bundesversammlung \*): „Ungeachtet die Gasteiner Convention die Ausübung aller Souveränitätsrechte, die Verwaltung und militärische Besetzung Holsteins in die Hände Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich gelegt hat, haben die preussischen Truppen die Grenze Holsteins überschritten und sich über das ganze Land verbreitet. Die kaiserliche Regierung muß dies als einen Bruch der Gasteiner Convention bezeichnen. Preußen hat zum Schutze vermeintlich verletzter Rechte den Weg der Selbsthülfe betreten. Es liegt demnach der in Art. 19. der Wiener Schluß-Acte vorgesehene Fall vor und die Bundesversammlung ist berufen, der unternommenen Selbsthülfe Einhalt zu thun. Nach diesem gewaltthätigen Vorgehen, welchem Preußens umfangreiche Rüstungen zur Seite stehen, kann nur in Aufbietung aller übrigen verfügbaren militärischen Kräfte des Bundes eine Gewähr des Schutzes für die innere Sicherheit Deutschlands und die bedrohten Rechte seiner Bundesglieder gefunden werden. Die kaiserliche Regierung erachtet die schleunige Mobilmachung sämmtlicher nicht zur preussischen Armee gehörigen Armeecorps des Bundesheeres für nothwendig.“

Die Mehrzahl der Bundesversammlung sprach sich dahin aus, die Abstimmung über den demgemäß formulirten Antrag Oesterreichs drei Tage später, also am 14. Juni, vorzunehmen. In dieser Sitzung brachte Oesterreich zur Anzeige, daß seine eigenen drei Bundesarmeecorps bereits vollständig mobil gemacht seien. Danach konnte überhaupt nur noch die Mobilisirung der übrigen vier nichtpreussischen Bundesarmeecorps in Betracht kommen.

Vor der Abstimmung legte Preußen gegen jede geschäftliche Behandlung dieses formell und materiell bundeswidrigen österreichischen Antrags Protest ein. Trotzdem erfolgte die Abstimmung und es wurde der österreichische Antrag angenommen.\*\*)

\*) Schulze, a. a. O., S. 367.

\*\*) Vgl. das Protokoll der Bundesversammlung zur Sitzung vom 14. Juni (Sahn, a. a. O., S. 124).

Preußen hätte allerdings alle diejenigen Staaten, die sich an dem feindseligen und bundeswidrigen Beschlusse vom 14. Juni theilhaftig hatten, ohne weiteres als seine Feinde betrachten können, wie es über seine Auffassung eines derartigen Mobilisirungsbeschlusses auch keinen Zweifel gelassen hatte; aber es stellte seinen Gegnern noch eine Bedenkzeit und ein Ultimatum. Vor allem wichtig war für Preußen die Stellung Hannovers wegen seiner geographischen Lage zwischen den beiden Haupttheilen der Monarchie; eine feindliche oder zweifelhafte Stellung dieses Landes war für Preußen bei dem bevorstehenden Kriege mit Oesterreich unerträglich. Es war deshalb schon seit dem Frühjahr mit Hannover verhandelt und nichts weiter verlangt worden als eine loyale, vertragsmäßig festzustellende Neutralität. Noch am 9. Mai wurde Hannover ein solcher Neutralitätsvertrag geboten, aber vergeblich; der König von Hannover verweigerte jede beruhigende Erklärung und Versicherung über seine eventuelle Politik. Am 20. Mai warnte Graf Bismarck entschieden vor der Theilnahme an einem Mobilisirungsbeschlusse des Bundes, eine Warnung, die das berliner Cabinet am 11. Juni mit den Worten wiederholte, daß die Annahme des österreichischen Antrags von Preußen als eine Kriegserklärung behandelt werden würde. Trotzdem votirte Hannover für die Mobilisirung der Bundescontingente. Diese befanden sich in Süddeutschland bereits auf dem Kriegsfuße. Sachsens Truppen standen bereits seit Ende Mai in einer die Bundesforderungen nicht unerheblich übersteigenden Stärke auf dem mobilen Etat. Baiern hatte am 14. Juni mit Oesterreich eine Militärconvention über seine Betheiligung am Kriege gegen Preußen geschlossen. Dennoch versuchte Preußen nochmals, die hannoverische Regierung von dem betretenen verhängnißvollen Wege zurückzuführen, indem der preußische Gesandte am 15. Juni eine Sommation stellte, dahin gehend, daß die hannoverischen Truppen sofort auf den Friedensstand vom 1. März zurückgeführt werden sollten; daß Hannover der Berufung des deutschen Parlaments zustimme und die Wahlen dazu ausschreibe, sobald dies von Preußen geschehe; daß hinwiederum Preußen dem König von Hannover sein Gebiet und seine Souveränitäts-

rechte nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 10. Juni gewährleistete. Am 16. Juni erfolgte die officiële Ablehnung der preußischen Anträge, worauf der preußische Gesandte die Kriegserklärung aussprach und seine Functionen einstellte. An demselben Tage beschloßen die in Frankfurt tagenden deutschen Regierungen den Krieg gegen Preußen und beauftragten Oesterreich und Baiern mit Ergreifung der geeigneten Maßregeln, wobei der Vertreter Hannovers erklärte, daß seine Regierung unter allen Umständen zum Bunde, das heißt zu Oesterreich stehe; an demselben Tage erging von Preußen eine Ansprache an das deutsche Volk. Gleichlautende Commationen wie an Hannover erließ Preußen an Sachsen und Kurhessen, und da diese ebenso erfolglos blieben, erklärte Preußen diesen Fürsten den Krieg, besetzte ihre Hauptstädte und occupirte ihre Gebiete. Am 17. Juni erließ der Kaiser von Oesterreich ein Kriegsmanifest an seine Völker, am 18. Juni proclamirte der König von Preußen den Krieg gegen Oesterreich. Am 23. Juni marschirten die Preußen in Böhmen ein. Auf eine Reihe siegreicher Gefechte folgte der glorreiche Tag von Königgrätz am 3. Juli 1866. Ganz Böhmen und Mähren war in preußischen Händen. Ein Waffenstillstand hemmte am 21. Juli den Siegeslauf der Preußen vor den Thoren Wiens.

In gleicher Weise warfen die Preußen im westlichen Deutschland alle Gegner nieder; Nassau, Hessen-Darmstadt, ein Theil von Württemberg, Baden und Baiern wurden occupirt. Am 16. Juli rückten die Preußen in Frankfurt ein, einen Monat, nachdem dort der verhängnißvolle Beschluß gefaßt worden war, welcher dem Deutschen Bunde den Todesstoß gab. Das große Gottesgericht des Jahres 1866 hatte gegen Oesterreich und den Bund entschieden. Das Schicksal Deutschlands lag in Preußens Händen.

Der Schlachtendonner von Königgrätz hatte die trübe Wolkendecke auseinandergesegt, welche über Deutschlands Gauen noch immer ausgebreitet lag. Das deutsche Volk ging nunmehr seinem Völkerfrühling entgegen. Aber nicht ein Frühling, bei dem man die Hände in den Schoß legt und sich in träger Ruhe der Wärme und des Lichts der Sonne erfreut: ein

Frühling der Saat, der schweren ausdauernden Arbeit war dem deutschen Volke beschieden. Indeß es fühlte jeder einzelne, daß dem so sein müsse, daß nur das Aussicht auf Bestand habe, was mit dem Daransetzen aller Kräfte des Körpers und des Geistes ins Leben geführt werde; daß auch der geringste sichtbare Erfolg den großartigsten Entwürfen vorzuziehen sei.

„Vor vier Jahren am heutigen Tage“, lautet der Leitartikel des Organs des Handels- und Gewerbevereins für Rheinland und Westfalen \*) in Bezug auf die Gedächtnißfeier der Schlacht bei Leipzig, „welch ein gewaltiges Feiern in Deutschland! Kanonen- und Böllerschüsse und musikalische Reveillen begrüßten den grauenden Morgen; Schützen, Turner und Sängerscharen durchzogen die Straßen der Städte, Laubgewinde und schwarz-roth-goldene Fahnen, patriotische Lieder und Festreden, Fackelzüge, Illumination und lodernde Feuer überall. Es war ein schöner Tag die funfzigjährige Jubelfeier der leipziger Völkerschlacht und was ihm wie allen damaligen deutschen Volksfesten besondern Reiz verlieh, das war der Tropfen Wermut im Becher der Lust, die Klage über das immer noch zerrissene und ohnmächtige Vaterland, welche all dem festlichen Thun und Treiben höhern Schwung verlieh. Heute hört und sieht man nichts von all dem Lärm und Singen, all dem Flattern und dem Feuerschein. Ist die Bedeutung der leipziger Schlacht mit ihrem Jubiläum zu Grabe getragen? Ist das Gedächtniß des Volks so kurz? Neuer Schlachtendonner hat über die Erde dahingebraust, ein neuer Stern ist über Deutschland aufgegangen, wohl geeignet, den Glanz jenes ältern zu bleichen: die Schlacht von Königgrätz hat mit eisernem Besen die Elegie aus Deutschland hinweggefegt, hat keinen Raum mehr gelassen für solche Feste, wie wir sie zu feiern gewohnt waren, und jener neue Stern hat uns dasselbe Ziel, das unsern tapfern Vätern bei Leipzig unklar vor Augen schwebte, das auch den singenden und redenden Nachkommen nicht viel klarer war, in bestimmten festen Umrissen gezeigt und uns gelehrt, daß nur angestrengte Arbeit im Schweiß unsers Angesichts uns zu dem hohen Ziele

\*) Der Zollverein 1867. Nr. 42.

führen kann. Diese Mahnung ist uns nicht umsonst erklungen, nicht vergebens ist das theuere Blut unserer Söhne und Brüder in Böhmen und am Main geflossen, wir sind in der Arbeit mitten drin und wahrlich, es ist eine harte und saure Arbeit, deren Ende sich noch nicht absehen läßt, die vielleicht neuen Krieg erheischt und neues Blutvergießen, die aber voranschreitet und munter fördert. Jedes Gesetz, das dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt und erledigt wird, ist ein neuer Baustein zum Hause deutscher Staatseinheit und zugleich — das ist das Große und Erhebende unserer jetzigen Bewegung — ein Fortschritt in freiheitlicher Entwicklung. Der alte Streit um die Parole: Freiheit durch Einheit oder Einheit durch Freiheit muß schwinden und schwindet immer mehr, wie die Parteiabstimmungen im norddeutschen Reichstage beweisen.“

Am 13., 17., 22. und 23. Aug. und 3. Sept. kamen die Friedensverträge mit Württemberg, Baden, Baiern, Oesterreich und dem Großherzogthum Hessen zu Stande. Durch Art. 4 des Prager Friedens war jener unheilvolle Dualismus im deutschen Staatsystem endlich gelöst, welcher das deutsche Reich gesprengt und jede Reform des Deutschen Bundes bisher verhindert hatte. \*) Erst das durch einen jahrhundertelangen staatsrechtlichen und culturgeschichtlichen Proceß vorbereitete Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Staatsverbande machte einen einheitlichen und kräftigen staatlichen Neubau möglich. \*\*) Während indessen alle frühern von Preußen

---

\*) Schulze, a. a. O., S. 386.

\*\*) Stimme eines Oesterreichers: „Deutschland wäre wie das Polenreich zu Grunde gegangen, hätte sich nicht wenigstens einer der Reichsbarone langsam aber stetig zu einem Nationalcentrum zusammengeschlossen. Dieser Markgraf fing nach und nach an eine Art unsichtbarer Kaiserkrone zu tragen, während die officielle und sichtbare am Jesuitenhort zu Wien zerbröckelte.“

„Die Schlacht bei Königgrätz gab dieser Thatsache ihren natürlichen Ausdruck. Sagen wir das in Wien; am uralten Kaisersitz; als die nächstbetheiligte und, wie Kurzsichtige glauben, besiegte und beschädigte Partei? Ja, und tausendmal ja! Besiegt waren wir nur auf dem Präsidentensstuhl zu Frankfurt. Seit wir nicht mehr auf diesem Armen-

ausgehenden Einigungsversuche wenigstens immer das ganze außerösterreichische Deutschland umfaßt hatten, so auch noch die Reformvorschläge vom 10. Juni, trat jetzt zum ersten mal die Beschränkung des unter Preußens Leitung zunächst zu bildenden engeren Bundesverhältnisses auf das nördlich von der Mainlinie gelegene Deutschland in bestimmter Weise auf. Nach besagtem Artikel darf Preußen keine Zwangsmaßregeln anwenden, um die Südstaaten in ein engeres bundesstaatliches Verhältniß zu ziehen, dagegen sind Oesterreich und Preußen verpflichtet, wenn sich ein bundesstaatlicher Verein der Südstaaten freiwillig bilden sollte, dessen Zustandekommen nicht zu verhindern und, wenn er zu Stande gekommen, demselben die völkerrechtliche Anerkennung nicht zu versagen.

Aus der Reihe der ehemaligen Bundesstaaten waren fünf verschwunden: Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und das Herzogthum Holstein und Lauenburg; das Herzogthum Schleswig war dagegen nicht blos für Preußen, sondern für Deutschland neu erworben. Der ganze Zuwachs der preussischen Monarchie betrug einschließlich kleiner Gebietsabtretungen von Baiern und Hessen-Darmstadt 1308 Quadratmeilen mit einer Volkszahl von fast 5 Millionen Seelen. Preußens gesamntes Staatsgebiet war damit zu einem Umfange von 6395 Quadratmeilen mit 23,590543 Einwohnern angewachsen. Erst durch diese geographische Abrundung im nördlichen und mittlern Deutschland war Preußen ein auf solider territorialer Grundlage beruhender, in sich gefestigter Großstaat geworden, welcher ruhig und selbstbewußt dem Gange der europäischen Politik folgen und seine große deutsche Aufgabe mit sicherer Hand hinausführen konnte.

Am 18. Aug. schlossen die gegenwärtig den Norddeutschen Bund bildenden Staaten, mit Ausnahme der beiden Mecklenburg, des Großherzogthums Hessen für seine nördlich des

---

ffinderstuhle sitzen, ist unser Verhältniß zu Deutschland erst rein, gesund und politisch vernünftig geworden. Dieses Verhältniß kann geschriebener Rechte entbehren: Es ruht auf seinem eigenen natürlichen Schwergewicht. Schwach war es nur durch ein unproductives und künstliches Uebergewicht.“ (Kürnberger.)

Mains gelegenen Gebietstheile, Sachsen-Meiningsens und Neuff-älterer Linie, deren Beitritt später erfolgte, ein Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität sowie der äußern und innern Sicherheit ihrer Staaten und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes. Die Zwecke des Bündnisses wurden definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preussischen Grundzüge vom 10. Juni unter Mitwirkung eines gemeinsam zu berufenden Parlaments festgestellt. Zu diesem Behufe ordneten die verbündeten Regierungen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament an und sandeten Bevollmächtigte nach Berlin, um den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden sollte.

Am 15. Dec. wurden die Conferenzen zur Berathung und Feststellung des Verfassungsentwurfs des Norddeutschen Bundes eröffnet. In der Eröffnungsrede des preussischen Ministerpräsidenten wurden die leitenden Gedanken des von Preußen zur Annahme empfohlenen Entwurfs folgendermaßen dargelegt: „Der frühere Deutsche Bund erfüllte in zwei Richtungen die Zwecke nicht, für welche er geschlossen war; er gewährte seinen Mitgliedern nicht die versprochene Sicherheit und befreite die Entwicklung der nationalen Wohlfahrt des deutschen Volks nicht von den Fesseln, welche die historische Gestaltung der innern Grenzen Deutschlands ihr anlegten. Soll die neue Verfassung diese Mängel und die Gefahren, welche sie mit sich bringen, vermeiden, so ist es nöthig, die verbündeten Staaten durch Herstellung einer einheitlichen Leitung ihres Kriegswesens und ihrer auswärtigen Politik fester zusammenzuschließen und gemeinsame Organe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation zu schaffen. Diesem allseitig empfundenen und durch die Verträge vom 18. Aug. bekundeten Bedürfniß hat die königliche Regierung in dem vorliegenden Entwurfe abzuhelpen gesucht. Daß derselbe den einzelnen Regierungen wesentliche Beschränkungen ihrer Unabhängigkeit zum Nutzen der Gesamtheit zumuthet, ist selbstverständlich. Die unbe-

schränkte Selbständigkeit, zu welcher im Laufe der Geschichte Deutschlands die einzelnen Stämme und dynastischen Gebiete ihre Sonderstellung entwickelt haben, bildet den wesentlichen Grund der politischen Ohnmacht, zu welcher eine große Nation verurtheilt war, weil ihr wirksame Organe zur Herstellung einheitlicher Entschlüsse fehlten, und die gegenseitige Abgeschlossenheit, in welcher jeder der Bruchtheile des gemeinsamen Vaterlandes ausschließlich seine localen Bedürfnisse ohne Rücksicht für die des Nachbarn im Auge behielt, bildete ein wirksames Hinderniß der Pflege derjenigen Interessen, welche nur in größern nationalen Kreisen ihre legislative Förderung finden können.\*) Die königliche Regierung hat sich

---

\*) D. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (Berlin 1868), S. 481 fg.:

„Zwei Wege sah unser Jahrhundert vergebens betreten, um an Stelle der zerfallenen Reichsgenossenschaft eine neue Reichseinheit zu begründen.

„Ohnmächtig erwiesen sich alle Versuche freiwilliger fürstlicher Föderation. Wie immer wollten die Fürsten nur eine Einheit, die ihren gemeinsamen Einzelinteressen diene, nicht wollten sie eine wahrhaft staatliche Einheit über sich, an die es ein Stück der eigenen Staatsgewalt zu veräußern galt. So konnte zwar ein völkerrechtlicher Bund mit einigen staatlichen Scheinelementen zu Stande kommen, der durch seine Glieder etwas vermochte, nicht aber ein wirklicher Bundesstaat, der trotz seiner Glieder und gegen sie mächtig ist. Hatte der Deutsche Bund eine von der Summe der Bundesgenossen verschiedene Persönlichkeit, so war dies doch wesentlich nur eine mechanisch errichtete, um der einzelnen willen vorhandene und durch sie in Bewegung gesetzte juristische Person; es war aber keine durch sich selbst bestehende, die Staatspersönlichkeiten der Glieder in einen selbständigen Organismus zu lebendiger Einheit zusammenfassende Gesamtpersönlichkeit, und es war am allerwenigsten eine Personification des deutschen Volkes, das in diesem Bunde souveräner Fürsten und Freier Städte ganz wie im alten Reiche oder vielmehr noch in weit bedingungsloserer Weise mediatifirt blieb.

„Aber auch die Versuche der Nation, frei aus sich selbst heraus ein neues Reichsgemeinwesen zu constituiren, sind misglückt. So mächtig die selbstgewollte Association sein mag, so gewaltig der wiedererwachte Gemeingeist von unten herauf zur Einheit und von innen heraus zur Gestaltung drängt: an der Aufgabe, die letzte und höchste Allgemeinheit in staatlicher Kraftfülle über den chaotisch verschlungenen



bei dem vorliegenden Entwurfe der Bundesverfassung auf die Berücksichtigung der allseitig erkannten Bedürfnisse beschränkt, ohne über dieselben hinaus die Bundesgewalt in die Autonomie der einzelnen Regierungen eingreifen zu lassen. Sie

engern und weitem Kreisen zu erzeugen, mußte die Vereinigungsbewegung scheitern, wenn nicht und solange nicht die rücksichtslos zwingende Gewalt einer bereits constituirten Einheit von oben und außenher mit ihr zusammenwirkte.

„Unsern Tagen ist das großartige Schauspiel vorbehalten, des deutschen Volkes politische Wiedergeburt zu sehen. Das Fundament des Baues, welcher sich zum deutschen Reiche gestalten und den zugleich einigen und freien deutschen Volksstaat als ersten Staat der Erde errichten soll und wird, ist gelegt. Zwei Kräfte sind es, deren Zusammenwirken so Ungeahntes vollbracht hat und das Begonnene vollenden wird. Die eine dieser Kräfte war die gewaltige Initiative der centralisirtesten, stärksten und weitreichendsten Staatseinheit auf deutschem Boden. Die zweite Kraft aber, ohne welche nimmermehr auch nur der Gedanke des Nationalstaats entstanden wäre, war die neu erwachte, von unten erbauende, auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung von regem Sonderleben zur höchsten Allgemeinheit emporstrebende Volkskraft. Zwei Gedanken, die durch die Jahrtausende unserer Geschichte in tödlichem Kampfe miteinander rangen und in wechselndem Siege einseitig herrschten, wirkten endlich auf dasselbe Ziel, schufen endlich die Anfänge eines Staats, in dem für beide Raum ist und beide sich harmonisch zu verbinden vermögen. Den uralten Gegensatz der Einheit und der Freiheit, welchen wir von Anbeginn an in der Herrschaft und in der Genossenschaft das deutsche Leben zweitheilig zerschneiden sahen, den Gegensatz der aus sich die Vielheit erzeugenden und bestimmenden Einheit und der aus sich die Einheit erzeugenden und bestimmenden Vielheit, den Gegensatz der Ordnung und der Kürze, ihn wird, so hoffen wir, der verfassungsmäßig organisirte deutsche Gesamtstaat endlich überwinden. Noch ist freilich ein unvollkommener Anfang gemacht, noch ist weder der Einheit noch der Freiheit das jeder gebührende Gebiet gesichert, geschweige denn volles Recht widerfahren, und noch lastet daher den Gesamteinrichtungen etwas Provisorisches, Unorganisches an. Aber der Weg, auf welchem die zukünftigen Fortschritte zu vollziehen sind, liegt klar vor Augen. Die Einheit wird sich extensiv zur vollen Nationaleinheit erweitern, intensiv aber den Gliedern gegenüber zu einer vollen Nationaleinheit zu verdichten haben. Läßt die rechtliche Natur des gegenwärtigen deutschen Staatsbaues sich schwer bezeichnen, weil in ihm staatsbündische, bundesstaatliche und einheitsstaatliche Elemente gemischt sind, so kann die Tendenz seiner Fortentwicklung unmöglich weder auf

zweifelt nicht, daß der einmüthige Wille der verbündeten Fürsten und Freien Städte, getragen von dem Verlangen des deutschen Volkes, seine Sicherheit, seine Wohlfahrt, seine Machtstellung unter den europäischen Nationen durch gemein-

einen Staatenbund, noch auf einen Bundesstaat, sondern ganz allein auf ein einheitliches Reich gerichtet sein. Eine wahre Staatengenossenschaft ist unter monarchischen Staaten überhaupt schwer denkbar, unter Staaten, deren einer die Summe aller andern an Größe übertrifft, unmöglich. Hier ist allein ein wirklicher Einheitsstaat möglich, in welchem sich eine centralisirte Spitze und eine aus der Gesammtheit der Reichsbürger bestehende genossenschaftliche Grundlage zu einem einzigen staatlichen Gesamtorganismus verbindet. Für die Einzelstaaten bleibt, wenn sie nicht eine unorganische Stellung einnehmen sollen, in einem solchen Reiche nur die Bedeutung von territorialen Gemeinwesen übrig, welche zwischen Gemeinde und Staat mitteninne stehen. Mag sie immerhin eine ausgedehntere Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung und eine eigene monarchische Organisation nebst den damit zusammenhängenden Eigenthümlichkeiten von Provinzial- oder Bezirksgemeinden unterscheiden: eine principielle Verschiedenheit ihrer Stellung zum Reiche können solche Unterschiede nicht herbeiführen. Sie müssen, wenn anders der einige deutsche Staat zur Wahrheit werden soll, aufhören, Staaten im Staat zu sein. Aber freilich nur die Natur voller souveräner Staaten haben sie aufzugeben, nicht die staatliche Natur überhaupt. Denn dem Staate homogene, durch sich selbst bestehende und im Interesse der centralen Einheit nur beschränkte Verbände sollen nicht sie blos bleiben, sondern zu solchen Verbänden sollen in der Form genossenschaftlicher Gemeinwesen auch die Provinzen und Kreise bis herab zur Ortsgemeinde werden. Fordert die Verwirklichung des einigen Staats eine ungleich kräftigere Beschränkung der Einzelstaaten, so ist umgekehrt für die Verwirklichung des freien Staats eine ungleich kräftigere Selbständigkeit der engern und weitem Communen unerläßlich. Es ist auch hier die Genossenschaftsidee, welcher die Vermittelung von Einheit und Freiheit zufällt: Es sind lebensvolle, mit eigener politischer und individueller Persönlichkeit begabte Organismen zwischen Staat und Individuum, welche allein im Stande sind, durch ihre Einfügung in den aus der centralen Reichsgewalt und der Genossenschaft der Reichsbürger zusammengesetzten Reichsorganismus den zugleich einigen und freien deutschen Gesamtstaat fest und unerschütterlich zu begründen.

„Ueber einem Gesamtstaat, mag er sich nun als Staatenbund, als Bundesstaat oder als einheitliches Reich mit selbständigen kommunalen Gliedern darstellen, ist eine Staatengenossenschaft für einzelne Zwecke denkbar. Eine solche besteht zur Zeit im Deutschen Zollverein, der indeß in seiner gegenwärtigen Gestaltung nur Durchgangsstufe zu

same Institutionen dauernd verbürgt zu sehen, alle entgegenstehenden Hindernisse überwinden werde.“

Von Interesse ist das Schlußprotokoll der Conferenzen, worin einige Regierungen Erklärungen über ihre Stellung zu dem bereits allseitig genehmigten Entwurfe der Bundesverfassung abgaben. Bei weitem die meisten dieser Erklärungen sind dazu bestimmt, gewisse Particularinteressen der betreffenden Staaten zu wahren; besondere Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse forderte Hessen-Darmstadt, indem dasselbe durch nur theilweise Hereinziehung seines Gebiets in den Norddeutschen Bund allerdings in eine schwierige Lage gerathen war; Mecklenburg reservirte sich eine Entschädigung für seinen Verzicht auf die Einnahme aus den Elbzöllen, für das Wegfallen des Transitzolls u. s. w., und machte für seinen Eintritt in den Zollverein als Voraussetzung geltend, daß das Hinderniß seines mit Frankreich im Jahre 1865 abgeschlossenen Handelsvertrages vorher beseitigt werde; einige der kleinern Staaten, wie Schwarzburg, Reuß jüngere Linie und Lippe sprachen den Wunsch

---

einer wahrhaft staatlichen Verbindung des gesammten deutschen Volkes ist. Darüber hinaus gibt es dagegen bisher Vereine selbständiger Staaten für gemeinschaftliche Zwecke nur in der Bedeutung völkerrechtlicher Vertragsverhältnisse, nicht aber gibt es Staaten- oder Völkervereine, die es zu einer selbständigen Gesamtpersönlichkeit über den Gliedern gebracht hätten. Auch die scheinbar organisirten Vereine mehrerer Staaten, welche z. B. für das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen bestehen, sind nach dem geltenden Recht als Körperschaften nicht anzusehen. Auch sie sind vielmehr bloße Vertragsverhältnisse. Denn das Völkerrecht kennt bisher überhaupt die rechtliche Möglichkeit einer selbständigen Gesamteinheit unter souveränen Staaten nicht. Ihm sind die Staaten in jeder Beziehung lediglich absolute Individuen und in keiner Beziehung Glieder einer höhern Allgemeinheit. Das gesammte Völkerrecht hat durchaus nur den Charakter des Privatrechts; ihm fehlen alle Begriffe, Einrichtungen und Garantien, welche das Vorhandensein eines öffentlichen Rechts voraussetzen. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß sich in unserm Jahrhundert auch hier die Anfänge einer Associationsbewegung zeigen, die in näherer oder fernerer Zukunft zu genossenschaftlicher Staaten- und Völkervereinigung und zuletzt zu einer organisirten, rechtlich als Gesamtpersönlichkeit anzuerkennenden Allgemeinheit über den Völkerindividuen führen wird.“

aus, daß bei der Ausführung der neuen Militärorganisation auf die Leistungsfähigkeit der kleinern Staaten billige Rücksicht genommen werde; eine ganze Reihe von Wünschen und Voraussetzungen gab Hamburg zu Protokoll, welche sich besonders auf die Annahme der neuen Bundesflagge und das Bundesconsularwesen bezogen. Am interessantesten waren die Erklärungen von Oldenburg und Sachsen-Koburg-Gotha. Der oldenburgische Bevollmächtigte erklärte zur Vollziehung des Protokolls ermächtigt zu sein, wengleich verschiedene von der großherzoglichen Regierung bei den Berathungen wiederholt geltend gemachte Bedenken in Betreff wesentlicher Punkte zu seinem Bedauern bei der schlüssigen Redaction des Entwurfs keine Berücksichtigung gefunden hätten. Diese Punkte bezogen sich auf die Ergänzung der Vertretung der Nation durch ein aus geeigneten Elementen zu bildendes Oberhaus unter entsprechender Beschränkung der Competenz des Bundesraths und Einsetzung eines Bundesministeriums, auf die Errichtung eines Bundesgerichts und auf die Vereinbarung eines Stats für die Militärausgaben an Stelle der im Entwurfe geforderten Pauschsumme. Der gothaische Bevollmächtigte sprach sich dahin aus, daß die herzogliche Regierung mit lebhafter Freude die feste Einigung und die dadurch bedingte Machtverstärkung begrüße, welche die durchberathene Verfassung wenn auch zunächst nur den nördlichen Staaten Deutschlands gewähre; sie erkenne in der ausschließlichen Uebertragung der Präsidialbefugnisse an die größte deutsche Macht die Garantie für die gedeihliche Entwicklung der neuen Bundesverhältnisse und würde ihrerseits einer noch weitern Ausdehnung dieser Befugnisse bis zur Schaffung einer einheitlichen Centralgewalt gern ihre Zustimmung erteilt und ein genügendes Aequivalent für die größern Opfer von Souveränitätsrechten darin gefunden haben, wenn einem mit den wesentlich constitutionellen Rechten ausgestatteten Reichstage ein gleichberechtigtes Fürstenhaus an die Seite gestellt worden wäre.

Am 24. Febr. 1867 eröffnete Se. Maj. König Wilhelm I. den ersten Reichstag des Norddeutschen Bundes. Nachdem das Erhebende des großen Moments gebührend betont wor-

den war, hieß es weiter: „Niemals hat die Sehnsucht des deutschen Volks nach seinen verlorenen Gütern aufgehört und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen. In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen im Anschluß an gewohnte frühere Verhältnisse sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen. Der vorzulegende Verfassungsentwurf muthet der Selbständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesamtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebiets und die Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten. Je mehr Sie, meine Herren, sich diese Schwierigkeiten vergegenwärtigen, um so vorsichtiger werden Sie bei Prüfung des Verfassungsentwurfs die schwerwiegende Verantwortung für die Gefahren im Auge behalten, welche für die friedliche und gesetzmäßige Durchführung des begonnenen Werks entstehen könnten, wenn das für die jetzige Vorlage hergestellte Einverständniß der Regierungen für die vom Reichstage begehrten Aenderungen nicht wiedergewonnen würde. Heute kommt es vor allem darauf an, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen; der vollendete Ausbau desselben kann alsdann getrost dem fernern vereinten Wirken der deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen bleiben.“

Am 17. April erklärte der Vorsitzende der Bundescommission auf Grund seiner Machtvollkommenheit die Verfassung des Norddeutschen Bundes, so wie sie aus der Berathung des Reichstags hervorgegangen, für angenommen. \*) Noch an demselben Tage schloß der König den Reichstag. „Die Bundesgewalt“, lautete die feierliche Schlußrede, „ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind.

---

\*) Vgl. die Verfassung des Norddeutschen Bundes, publicirt in Preußen am 24. Juni.

Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landesverfassungen und dem Bedürfniß der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständniß des deutschen Volks getragen zu sehen. Wir alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werks mitgewirkt, die verbündeten Regierungen sowie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind und daß unsere Einigung derselben werth war.

„In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwicklung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, die uns mit unsern Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Das große Werk, an welchem mitzuwirken wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Berathungen leiten.“

Wer die Erfolge des Jahres 1866 noch frisch im Gedächtniß hatte, wer den Machtzuwachs Preußens überschaute und die Zeitverhältnisse für geeignet hielt, sich von dem reellen Boden der Dinge zu erheben, der fand sich bei der Lesung der neuen Verfassung allerdings enttäuscht. Denn sie befriedigte keins der theoretischen Ideale, welche man sich von einer deutschen Gesamtverfassung gebildet hatte. Aber dem geübtern Blicke wurde klar, daß diese Verfassung aus den realen Zuständen und praktischen Bedürfnissen der Gegenwart hervorgewachsen, daß sie das Resultat der gegebenen concreten Staatsverhältnisse sei, wie sie nach dem großen Kriege in Deutschland thatsächlich vorlagen. Erst bei näherer Betrachtung trat aus der rauhen Schale der gesunde Kern hervor. Mit eben solcher Energie, wie Preußen im Jahre 1866 den Sieg errungen hatte, mit eben solcher Mäßigung

ging es nun vor, als es galt, die Consequenzen aus seinen Errungenschaften zu ziehen. Süddeutschland stand dem neuen Bunde fern. Preußen hatte sich vertragsmäßig gebunden, sein Einigungswerk vorläufig auf Norddeutschland zu beschränken. Die Mainlinie bildete eine um so größere rechtliche Scheidewand, eine um so geringere natürliche sie war. Preußens Vertragstreue mußte über jeden Zweifel erhaben sein. \*) Jede Vergewaltigung eines Verbündeten, selbst des kleinsten, der in der schweren Katastrophe treu zu Preußen gestanden hatte, jede Verletzung irgendeines geschlossenen Friedensvertrages wäre ein schwerer Rechtsbruch und zugleich ein politischer Makel gewesen, welcher Preußen in seinem Ansehen tief geschädigt haben würde. So war die innerhalb der Grundzüge vom 10. Juni zu erhaltende Selbständigkeit der Einzelstaaten die zweite Linie, welche Preußen nicht überschreiten durfte. Mochte von mancher Seite der Einheitsstaat wegen der Einfachheit seiner staatsrechtlichen Construction noch so sehr gewünscht werden; unter den gegebenen Umständen war derselbe eine Unmöglichkeit, jedes Hindrängen auf unmittelbare Herstellung eines solchen eine Vergewaltigung.

War somit der Einheitsstaat aus rechtlichen Gründen unmöglich, so war der bloße Staatenbund politisch unzulässig und verwerflich. Hatte man doch seit einem halben Jahrhundert die Erfahrung gemacht, daß ein bloßer völkerrechtlicher Staatenbund die Bedürfnisse der Nation in keiner Weise befriedigen konnte. War doch die ganze Bewegung des deutschen Volks seit 1848 darauf gerichtet, aus der Schwäche des Staatenbundes herauszukommen, war es doch seit dieser Zeit geradezu zum Lösungswort des preußischen Königthums geworden, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werden müsse.

In richtiger Würdigung der durch die Ereignisse des Jahres 1866 geschaffenen Zustände improvisirte man nicht, wie 1849 die frankfurter Nationalversammlung, eine in der Luft schwebende Centralgewalt, sondern brachte die in der Staatsmacht Preußens thatsächlich vorhandene Präponderanz auch

\*) Schulze, a. a. O., S. 430 fg.

staatsrechtlich zur Anerkennung. Gerade in den wichtigsten Angelegenheiten erhielt die Krone Preußen die Leitung der wichtigsten Regierungsgeschäfte in dem neuen Bunde.

Was die Zusammenfassung der Staatsmacht nach außen und die innere staatliche Einheit betraf, so wurde durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes ein Fortschritt des nationalen deutschen Lebens begründet, wie man ihn noch vor wenigen Jahren nicht für möglich gehalten hatte. Dreißig Millionen Deutsche genossen von nun an gleiches Bürgerrecht, gleiche Erwerbs- und Anstellungsfähigkeit, gleichen Rechtsschutz. Innerhalb des weiten Bundesgebiets von der Weichsel bis zum Rhein, von der Nord- und Ostsee bis zum Main gab es für alle Bundesangehörigen fortan kein Ausland mehr.

Die Lande des Norddeutschen Bundes bilden ein großes Wirthschafts- und Verkehrsgebiet, sie unterliegen gleichen Zöllen, gemeinsamen Verbrauchssteuern, der gleichen Gesetzgebung in Zoll- und Handelsfachen. Die Bundesgesetzgebung ordnet das Geld- und Bank-, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; Posten, Telegraphen und Zölle werden einheitlich von Bundes wegen verwaltet. Der Norddeutsche Bund hat eine gemeinsame Bundeskasse, ein gemeinsames Heer und eine gemeinsame Flotte; Organisation, Bewaffnung, Militärgesetzgebung sind dieselben; das Heer steht unter Einem Commando und unter Einer Kriegsherrlichkeit; die Krone Preußen vertritt den Norddeutschen Bund einheitlich nach außen, schließt Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten, erklärt Krieg und schließt Frieden. Mag diese reichhaltige Machtbefugniß unter noch so bescheidenen Titeln auftreten und nirgends ausdrücklich als einheitliche Centralgewalt definirt sein; wenn alle die Rechte, welche bald dem Bundespräsidium, bald dem Bundesfeldherrn, bald der Krone Preußen als solcher beigelegt sind, zusammengerechnet werden, so ergibt die Summe ein Maß von Befugnissen, welches durchaus zur Ausstattung einer kräftigen Centralgewalt in einem Bundesstaate ausreicht.

Nach Art. 31 bleiben die Hansestädte Lübeck, Bremen, und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirk ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in



dieselbe beantragen. Den eigenthümlichen Verhältnissen der Hansestädte war somit vollständig Rechnung getragen, zugleich aber das Mittel in die Hand gegeben, mit Rücksicht auf die neue nationale Grundlage selbständig und durch keine ihren Interessen fremde Agitation gedrängt zu prüfen, was ihnen frommen möchte. Lübeck hat denn auch unterm 16. Sept. 1867 den gemeinsamen Beschluß gefaßt, sich an den Zollverein anzuschließen. In Hamburg und Bremen sind die Meinungen noch getheilt. Aber auch dort gewinnt die Zollanschlußpartei immer festern Boden. \*)

Der weitem Fortentwicklung blieb es vorbehalten, auf der durch die Verfassung geschaffenen Grundlage den deutschen Einheitsstaat aufzubauen. Und rüstig ist man bereits auf dem klar vorgezeichneten Wege weiter geschritten. Als sichtbare Zeichen der strengen und rührigen Arbeit des Friedens geben davon Zeugniß: die Gesetze über die Salzsteuer, wodurch das letzte Handelsmonopol in dem weiten Bundesgebiete fiel, über das Paß- und Bundesconsulatswesen, die vertragsmäßigen Zin-

\*) Wären die sich entgegenstehenden Interessen auch nur annähernd von gleicher Bedeutung, so würde die den Hansestädten während der Verhandlungen des Zollparlaments zum Vorwurf gemachte Anomalie, daß sie in Angelegenheiten des Zollvereins stimmberechtigt wären, ohne doch Glieder desselben zu sein, die Waagschale schwer zu Gunsten des Anschlusses neigen.

Vertrag vom 8. Juli 1867, mit Anmerkungen von Fischer in Sildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, X, 185: „Obgleich nach Art. 6 der Verfassung fünf zum Norddeutschen Bunde gehörige Staaten, nämlich die beiden Mecklenburg und die drei Hansestädte, vorläufig von der Zoll- und Steuergemeinschaft ausgeschlossen sind, so haben doch die Vertreter ihrer Regierungen Stimmrecht im Bundesrath des Zollvereins. Die ausgeschlossenen Staaten nehmen also an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten theil, bei denen sie nicht unmittelbar interessirt sind, und es ist wenigstens möglich, daß bei einer schwankenden Majorität ihre sechs Stimmen im Bundesrath des Zollvereins den Ausschlag geben. Diese Anomalie erklärt sich theils daraus, daß der Bundesrath des Zollvereins aus den Vertretern sämmtlicher Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der vier süddeutschen Staaten besteht, theils daraus, daß nach Art. 7 die Gesetzgebung über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, durch die Organe des Zollvereins ausgeübt wird.“

sen, die Nationalität der Rauffahrteischiffe, die Verpflichtung zum Kriegsdienste; die Gesetze über das Post- und Posttarwesen, die Freizügigkeit, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, die Aufhebung der Schuldhast, den Betrieb der stehenden Gewerbe, die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, die Verwaltung der Bundesschulden, sowie endlich die neue vom Jahre 1872 ab in Kraft tretende Maß- und Gewichtsordnung.

Ist die langersehnte deutsche Einheit auch immer noch ein Problem, dessen Lösung der Zukunft vorbehalten bleibt, und steht der Süden dem Norden gegenwärtig scheinbar fremder gegenüber als zur Zeit des Deutschen Bundes, so sind doch Urkunden und Vereinbarungen geschaffen worden, welche die noch vorhandenen Gegensätze immer mehr zu verwischen geeignet sind. Ist man auch des Erfolgs selbst nicht sicher, so läßt sich derselbe doch durch Ausdauer und rasche Benutzung der Vortheile des Augenblicks im stillen vorbereiten. Und wie die Frucht vom Baume, so wird alsdann die Einheit Deutschlands den sie Erstrebenden in den Schoß fallen. Diese Frucht muß aber, um genußreich zu sein, erst zur völligen Reife gelangen. Solche Urkunden sind Art. 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit Württemberg, Baden und Baiern vom 13., 17. und 22. Aug. 1866 \*) und der Vertrag vom 8. Juli 1867, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und die Gründung eines deutschen Zollparlaments.

Der Verfassungsentwurf hatte nur eine vertragsmäßige Regelung der Verhältnisse des Norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten in Aussicht gestellt.\*\*) Der Majorität des Reichstags lag es jedoch am Herzen, ausdrücklich Zeugniß dafür abzulegen, daß man den förmlichen Eintritt der

\*) Art. 1 der gleichlautenden Verträge besagt: „Die hohen Contrahenten garantiren sich gegenseitig die Integrität des Gebiets ihrer bezüglichen Länder und verpflichten sich, im Fall eines Kriegs ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen. Art. 2. Für diesen Fall wird Sr. Maj. der Oberbefehl übertragen. Art. 3. Der betreffende Vertrag wird vorerst geheim gehalten.“

\*\*) Schulze, a. a. O., S. 467.

süddeutschen Staaten in den neu zu gründenden Bundesstaat als ein unabweisliches Bedürfniß betrachte, daß man sich für die Zukunft nicht bloß mit Einzelverträgen begnügen könne, daß die volle bundesstaatliche Einigung des Südens mit dem Norden eine geschichtliche Nothwendigkeit, ein berechtigtes Postulat der deutschen Nation sei; dagegen verkannte man nicht, daß es allseitiger politischer Erwägungen bedürfe, um zu bestimmen, wann die Zeit gekommen sei, wo dieser nationale Wunsch sich verwirklichen lasse; ferner, daß der Eintritt eines oder aller süddeutschen Staaten wesentliche Modificationen in der Verfassung nöthig machen werde. Indem man in einem Zusätze zu den Worten des Entwurfs aussprach: der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung — gab man bei vorsichtiger Fassung und taktvoller Berücksichtigung der Verhältnisse doch dem großen Gedanken der nationalen Einigung einen entschiedenen Ausdruck. Einerseits wurde dadurch die Entscheidung der Opportunitätsfrage in die Hände der preussischen Regierung gelegt, welche allein die diplomatisch-politischen Verhältnisse hinreichend zu beurtheilen vermochte, um den richtigen Augenblick des Eintritts eines oder aller süddeutschen Staaten zu bestimmen; andererseits wurde dieser Eintritt dadurch erleichtert, daß er in den Formen der bloßen Gesetzgebung vollzogen werden konnte. Daß auch von seiten der verbündeten Regierungen diesem Antrage kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, ja daß sich der Präsident der Bundescommission für die Berechtigung des darin enthaltenen nationalen Gedankens mit beredten Worten aussprach, berechtigt zu dem Vertrauen, daß aus dem Norddeutschen Bunde ein staatlich geeinigtes Gesamtdeutschland erwachsen wird.

Weniger Erfolg versprechend erscheint das bisherige Verhalten Süddeutschlands. Die Berathung über die infolge der Schutz- und Trutzbündnisse geschaffenen neuen Wehrinstitutionen und die Genehmigung der Verträge vom 8. Juli haben zu den heftigsten Debatten innerhalb der bairischen und württembergischen Landtage geführt und zugleich gezeigt, daß die betreffenden Regierungen, statt an den deutschen Patrio-

tismus zu appelliren, noch immer mit dem Egoismus und dem servilen Particularismus zu rechnen gewillt sind.

In Baiern sagte bei der Berathung des Wehrgesetzes der Abgeordnete (Edel \*): „Wir sind kein Militärstaat, wir wollen kein Volk in Waffen.“ Dieses Wort kennzeichnet den Sondergeist, der sich in der ganzen Politik Baierns kundgibt und überall das nationale Interesse in zweite Linie stellt. Während der langen Berathungen über den Wehrgesetzentwurf haben die Männer der deutschen Partei sogar die Taktik des Schweigens beobachten müssen, um diejenigen nicht gegen den Entwurf stimmen zu machen, welche nur zum Zwecke der Wahrung der vollen Selbständigkeit Baierns, der Erhaltung des Rechts der freien Selbstbestimmung, der Unabhängigkeit von jedem Vasallenthum, für eine stärkere Organisation der Wehrkraft votirten. Von Deutschland und den durch die Schutz- und Trutzbündnisse übernommenen Verpflichtungen gegen den Norden war in der ganzen Debatte kaum die Rede, und wenn es geschah, meist in feindlichem Sinne. Wegen eines Paragraphen der Stuttgarter Convention, der eine solche Organisation der süddeutschen Armeen, die sie wenigstens untereinander zu gemeinsamer Action befähigte, als nationales Bedürfniß anerkannte, mußte der Kriegsminister förmlich um Entschuldigung bitten. Mit Baden, das „bereits einen Selbstmord begangen“, wollte man nichts mehr gemein haben.

Nur die von Preußen betonte Solidarität der Schutz- und Trutzbündnisse mit dem Zollvertrage vom 8. Juli und die zwingende Nothwendigkeit der Annahme des letztern vermochten ein befriedigendes Resultat herbeizuführen.

Die Gegensätze zwischen Nord- und Süddeutschland waren zu tief eingewurzelt, als daß bei der ersten Erörterung nationaler Fragen eine Ausgleichung derselben hätte stattfinden können. Baiern und Württemberg weisen Volksstämme auf, die sich mit Recht zu den ältesten Trägern der Cultur auf germanischem Boden rechnen dürfen. Mag die Bildung der höhern Stände sich mit denen der correspondirenden Schichten

---

\*) Zeitungsnachrichten.

des Nordens vielleicht nicht messen können, so hat die allgemeine Gesittung die Massen unbedingt tiefer durchdrungen, als es im Norden und Osten Deutschlands der Fall ist. Die Theilung des Grundbesitzes, die keine Tagelöhnercolonie zuläßt, der Mangel einer großen Fabrikbevölkerung, die große Zahl kleiner Städte — dies und anderes tritt dem schon in der Geschichte vieler Jahrhunderte Begründeten fördernd zur Seite. Aber eigentliches Staatsbewußtsein und jene Disciplin, die man so schön den freiwilligen Gehorsam genannt hat, sind jenen Bevölkerungen vollständig abhanden gekommen. Nur soweit ihre nächsten, dem beschränkten Blick des Philisters erkennbaren Interessen ins Spiel kommen, ist eine selbstbewußte Unterordnung unter die Allgemeinheit vorhanden. Die Zerrissenheit der Gebiete in früherer, der Souveränitätsschwindel der Regierungen in späterer Zeit mögen die Hauptschuld daran tragen; der vorwiegend auf Behaglichkeit und Lebensgenuß gerichtete Sinn des Volkes, der die Gemüthlichkeit wie die schönste Mannestugend preist, hat indeß auch seinen Theil daran. Die Bevölkerung dieser Staaten kann sich noch immer nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Sonne des geistigen und materiellen Wohlseins der Nation, von deren Strahlen sie schon seit Jahren Licht und Wärme empfangen hat, von Nordosten her über Deutschland aufgegangen ist.

Aber die Keime einer wirklich deutschen Partei in Süddeutschland werden immer mächtiger, die unnatürliche Vereinigung zwischen Ultramontanismus, Particularismus und Radicalismus tritt immer deutlicher hervor, und darf man die Resultate der Wahlen zum Zollparlament als einen Erfolg dieser Coalition betrachten, so kann man denselben doch nur einen Pyrrhussieg nennen. „Das Gesamtergebniß der süddeutschen Wahlen zum Zollparlament“, sagt die Provinzial-Correspondenz, „und die Stimmungen, welche dabei hervorgetreten sind, haben die Zuversicht bestätigt, daß auch in Süddeutschland ein großer Theil der Bevölkerung schon jetzt in einer engen nationalen Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde das wirkliche Interesse der deutschen Nation erblickt und dazu mitzuwirken entschlossen ist. Dieses Ergebnis ist

dazu angethan, die Hoffnungen der Patrioten in Bezug auf die weitere Entwicklung der nationalen Einigung zu bestätigen und zu erhöhen. Wenn die Kraft des nationalen Geistes sich schon bei diesen Wahlen kaum achtzehn Monate nach einem Kriege, in welchem Preußen und Süddeutschland sich feindlich gegenüberstanden, siegreich bewährt hat, wie sollte nicht das bevorstehende gemeinsame Wirken und Schaffen für das Vaterland dazu dienen, die Gemüther immer mehr zu versöhnen und zu einigen! Die süddeutschen Abgeordneten und die süddeutsche Bevölkerung werden sich bald durch die That überzeugen, daß es sich zwischen dem deutschen Norden und dem deutschen Süden nicht um Herrschen und Dienen, nicht um das Aufgeben heiliger Güter handelt, sondern um ein einiges Streben nach freiheitlicher Entwicklung aller Kräfte und Gaben des Volkes zu gemeinsamer Wohlfahrt, Ehre, Würde und Macht.“

So gewichtig die Erfolge des Jahres 1866 für die staatliche Organisation Deutschlands geworden sind, ebenso bedeutend waren sie für die Fortentwicklung auf materiellem Gebiete. Wie der Deutsche Bund aufhörte, um etwas Besserm Platz zu machen, so mußte auch der Zollverein in seiner bisherigen Verfassung beseitigt werden, damit man zu zeitgemäßen Institutionen gelangen konnte.

Durch den Ausbruch des Krieges mit den preußenfeindlichen deutschen Staaten waren nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen die Zollvereinigungsverträge außer Wirksamkeit gesetzt. Die Gestaltung der Verhältnisse zu jenen Staaten auch in nationalökonomischer und handelspolitischer Beziehung hing von der weiteren Entwicklung der Ereignisse ab. Und diese Ereignisse drängten sich so rasch, daß, ehe man zu der vollen Erkenntniß über die Bedeutung einer Sprengung des Zollvereins gelangte, bereits durch die betreffenden Friedensverträge ein geordneter Rechtszustand wiedergewonnen war. In denselben war stipulirt, daß die hohen Contrahenten unmittelbar nach Abschluß des Friedens wegen Regulirung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten würden. Einstweilen sollte der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden

Vereinbarungen mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten blieb, dieselben nach einer Ankuündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Während so der Zollverein thatsächlich fortgesetzt wurde, gründete Preußen den Norddeutschen Bund \*), dessen Verfassung in ihrem sechsten Abschnitte eine tiefe und durchgreifende Aenderung in den Verhältnissen des Zollvereins enthält, die indeß mit dem bisherigen Zustande in keiner Weise definitiv gebrochen, sondern nur mit voller Entschiedenheit die Organisation durchgreifend gebessert und daneben den Punkt zur Anknüpfung für Herstellung des ganzen Zollvereins offen gelassen hat.

Der Norddeutsche Bund bildet danach ein einheitliches Zollgebiet; seine Mitglieder setzen den Zollverein unter sich auf Grund des materiellen Inhalts der Zolleinigungsverträge fort, die Gemeinschaft wird durch Hinzuziehung neuer Gebiete und Erstreckung auf innere Steuern erweitert; das Zoll- und Steuerwesen fällt aber unter die Competenz der Organe des Bundes. Der Zollverein ist im Norddeutschen Bunde danach bleibende Institution und beruht auf Gesetz und Verfassung: seine Entwicklung und seine Organisation ist aber durch Beseitigung des Unanimitätsprincips und die Einrichtung von Organen, die nach Majorität entscheiden, sichergestellt.

Damit war denn allerdings die Auflösung des bisherigen Vereins mit den nicht zum Bunde gehörigen Staaten ausgesprochen. Eine Erneuerung auf veränderten Grundlagen war nicht denkbar, da der Norddeutsche Bund einen der wichtigsten Abschnitte seiner Verfassung, der eine längsterwünschte Verbesserung ins Leben rief, nicht schlechtthin wieder aufgeben konnte. Ebenso wenig war aber eine Wiederanknüpfung auf neuen Grundlagen ausgeschlossen — so wenig im Norden als

---

\*) Vgl. den Bericht der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr über den Vertrag vom 8. Juli 1867 (Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins von G. Hirth, Berlin 1868).

im Süden war man gesonnen, die Wohlthaten der Zolleinigung von ganz Deutschland aufzugeben. Freilich war die Verbindung des verfassungsmäßig als Zolleinheit constituirten Norddeutschen Bundes zu einem Zollverein mit Staaten, die außerhalb seiner Verfassung standen, eine scheinbar schwierige und nicht ohne eine immerhin künstliche Vermittelung zu lösende Aufgabe. Darin aber, daß sich solche Vermittelung rasch und leicht gefunden hat, liegt der Beweis einerseits für die Lebenskraft und Nothwendigkeit des Zollvereins und andererseits für die patriotische Gesinnung der betheiligten Regierungen, welche das im allgemeinen deutschen Interesse liegende rasch erkannten und ohne Anstand ins Leben führten.

Ebenso unzulässig wie die Erneuerung des Zollvereins auf den alten Grundlagen zwischen allen einzelnen Staaten war aber die Combination, nach welcher der Norddeutsche Bund als Ganzes mit den Südstaaten einfach die alten Verträge erneuert, in dem Verhältniß zu diesen Staaten es lediglich bei den organisatorischen Bestimmungen dieser Verträge gelassen und die Neuerungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes als sein Internum behandelt hätte. Damit wäre nichts erreicht worden als eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Vereins; das im Innern des Norddeutschen Bundes beseitigte Unanimitätsprincip wäre aber für den Gesamtverein bestehen geblieben. Andere Combinationen, nach welchen von den Organen des Norddeutschen Bundes durchaus verschiedene Organe des gesammten Zollvereins geschaffen worden wären, hätten zu einer zu großen Vielfältigung des ganzen Apparats und, abgesehen von einer tiefgreifenden Verfassungsänderung im Norddeutschen Bunde, zu mancherlei Verwirrungen geführt. Es blieb daher nur der Ausweg, die Institutionen des Norddeutschen Bundes bezüglich der Zoll- und Handelsfachen auf den gesammten thatsächlich noch bestehenden Zollverein auszudehnen, theils also ihren Wirkungskreis auf ein größeres Gebiet zu erweitern, theils dem entsprechend neue, dieses hinzukommende Gebiet vertretende Mitglieder in sie aufzunehmen.

Diese Betrachtungen waren so einfach und klar, daß bei der ernstesten Absicht, den Zollverein in seinem frühern Um-



fang fortzusetzen, die Lösung der Frage von der Modalität des Anschlusses der süddeutschen Staaten keine ernstern Schwierigkeiten machte. Schon am 4. Juni 1867 kam nach kurzer Verhandlung zwischen Preußen, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen eine Convention zu Stande, welche die wesentlichsten Grundlagen des Anschlusses feststellte: der Zollverein sollte nach Maßgabe des Vertrages vom 16. Mai 1865 fortgesetzt und die Gemeinschaft auf die Besteuerung des Salzes und des Tabacks erstreckt werden, die Präcipuen hinwegfallen und der erneuerte Zollverein Organe erhalten, welche in der eben bezeichneten Weise den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegebenen entsprachen. Die weitem Verhandlungen nahmen einen ebenso raschen Verlauf. Die zur Feststellung des neuen Vertrages auf Grundlage der Convention vom 4. Juni berufene Conferenz begann ihre Arbeiten am 28. Juni, und schon am 8. Juli wurde der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, unterzeichnet.

Hiernach wird nunmehr die Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch einen Bundesrath des Zollvereins und ein Zollparlament geübt. Das Präsidium im Bundesrath steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Zollverein beim Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen vertritt, in welcher Hinsicht in Nr. 8 des Schlußprotokolls der von den süddeutschen Staaten gewünschte und an sich zweckmäßige Zusatz gemacht ist, daß bei Verträgen mit der Schweiz und Oesterreich die angrenzenden Vereinsstaaten zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, daß aber der Mangel einer Uebereinstimmung mit denselben das Präsidium nicht weiter am Abschlusse hindert. Bezüglich der Zollverwaltung, welche den einzelnen Staaten bleibt, soweit sie ihnen zustand, übt das Präsidium ein Oberaufsichtsrecht und sorgt für die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Vereinsbeamte bei den Hauptämtern und Directivbehörden.

Der Bundesrath des Zollvereins besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der

süddeutschen Staaten; er enthält also thatsächlich den Bundesrath des Norddeutschen Bundes, welcher, sofern er als Bundesrath des Zollvereins fungirt, durch Vertreter der vier süddeutschen Staaten im ganzen auf 58 Stimmen erweitert wird, indem für Baiern 6, für Württemberg 4, für Baden 3 und für Hessen 2 Stimmen hinzukommen. Für Baiern sind, abweichend von der in Art. 6 der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegebenen Regel, 6 Stimmen zugelassen, weil es billig erschien, dem auf solche Vermehrung der Stimmenzahl gerichteten Wunsche Baierns zu entsprechen. Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstags des Norddeutschen Bundes und den nach gleichen Normen gewählten Abgeordneten der süddeutschen Staaten. Die Wahlen dieser letztern finden auf drei Jahre statt: die Berufung des Zollparlaments erfolgt aber nicht wie die des Reichstags alljährlich, sondern dann, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht oder ein Drittel der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt. Die Unterscheidung des Zollparlaments von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ist dann dadurch festgehalten, daß das Zollparlament eine eigene Geschäftsordnung für sich feststellt und Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer wählt.

Die Vereinsbeamten endlich, durch welche die Oberaufsicht seitens des Präsidiums geübt wird, entsprechen den bisherigen Vereinsbevollmächtigten und Controleuren. Sie werden indeß nicht von den einzelnen Staaten, sondern vom Präsidium ernannt, und zwar nach Anhörung des Ausschusses des Bundesraths. Daß nach ausdrücklicher Bestimmung des Schlußprotokolls nicht bloß preussische Beamte, sondern auch Beamte anderer Staaten zu diesen Functionen zu bestimmen sind, scheint im Grunde selbstverständlich zu sein. Die Kosten dieser Vereinscontroleure und Bevollmächtigten trägt künftig der Verein.

Der Fortschritt, welcher mit dieser Organisation gemacht worden, ist augenscheinlich. Bisher galt im Zollverein das Princip des freien Vertrages. Jede neue Maßregel in Gesetz-

gebung oder Verwaltung setzte eine Einigung im Correspondenzwege oder auf den Generalconferenzen voraus. Nur da, wo eine Entscheidung schlechthin gefunden werden mußte, wenn nicht eine unmittelbare Stockung die Folge sein sollte, also bei Differenzen über die Ausführung der Grundverträge und der übrigen Uebereinkünfte und gemeinschaftlichen Gesetze, sowie über die definitiven Abrechnungen, war eine Entscheidung durch einen mit Einstimmigkeit gewählten Schiedsrichter möglich. Daß man an dieser Organisation nichts ändern und bessern konnte, folgte aus dem Unanimitätsprincip selbst. Man befand sich damit in einem viciösen Cirkel, in welchem selbst der Versuch einer so mäßigen Verbesserung, wie ihn Preußen beispielsweise auf der zehnten Generalconferenz machte, scheitern mußte.

Daß sich dieser Zustand aber jetzt änderte, daß an die Stelle des Vereinbarungsprincips das der Majorität, also eine wirkliche Beschlußfähigkeit des Vereins trat, war jedenfalls ein wesentlicher, aber auch ein füglich nicht länger zu entbehrender Vortheil. Der Zollverein hatte in seinen frühern Perioden segensreich gewirkt und vielfach seine Lebenskraft und Nothwendigkeit bewiesen; es lag indeß auf der Hand, daß bei der fortwährend steigenden Wichtigkeit der von ihm vertretenen Interessen eine eigentliche Beschlußfähigkeit auf die Dauer doch nicht zu entbehren sei. Im Grunde brachten die einzelnen deutschen Staaten mit der Beseitigung des Vertragsprincips ein geringeres Opfer ihrer Souveränität, als manche glauben mochten. Schon bisher war ihre Souveränität nicht frei. Sie waren an die Verträge und eine Reihe von Gesetzen gebunden, der eigene Wille war für neue Maßregeln durch das liberum veto der übrigen gehemmt und die Souveränität konnte sich nur durch den eigenen Gebrauch dieses Vetos oder möglicherweise durch Kündigung des ganzen Verhältnisses geltend machen.

Dann aber lag ein entschiedener Fortschritt in der Bürgschaft der Dauer und Stabilität, welche dem Zollverein nunmehr gegeben ward. Im Norddeutschen Bunde ist die Zolleinigung verfassungsmäßige und bleibende Institution. Beruht die Verbindung mit dem Süden zu einem erweiterten

Verein aber auch nur auf einem kündbaren Vertrage, so hat doch der Verein Organe erhalten, die den Charakter der Dauer haben müssen und deren Thätigkeit denselben so tief mit dem wirthschaftlichen und politischen Leben des deutschen Volks verknüpfen wird, daß sich an eine Auflösung oder Kündigung schwerlich denken läßt. Gerade darin liegt die hohe Bedeutung des Vertrages vom 8. Juli, daß er eine neue lebenskräftige Zukunft des Zollvereins begründet. Der Zollverein hat fortan eine wirkliche Verfassung und wenn diese Verfassung dem Süden gegenüber auch auf kündbarem Vertrage beruht, so hängt doch die Dauer einer Verfassung nicht von der Möglichkeit ihrer Aufkündigung, sondern von ihrer Nothwendigkeit und der Stärke der Wurzeln ab, die sie im wirklichen Leben gewinnt.

Am 27. April d. J., nachmittags 1 Uhr, eröffnete Se. Maj. König Wilhelm I. im Weißen Saale des Schlosses zu Berlin das erste deutsche Zollparlament mit folgenden Worten:

„Vierzig Jahre sind verflossen seit der Begründung des Vereins, welcher heute in eine bedeutungsvolle Epoche seiner Entwicklung eintritt. Von kleinen Anfängen ausgehend, aber getragen von dem Bedürfniß des deutschen Volks nach der Freiheit innern Verkehrs, hat der Zollverein sich allmählich durch die Macht des nationalen Gedankens, welchem er Ausdruck gab, über den größten Theil Deutschlands ausgedehnt. Er hat zwischen seinen Gliedern eine Gemeinsamkeit der Interessen geschaffen, welche ihn schwere Proben hat bestehen lassen, und im Weltverkehr nimmt er eine Stellung ein, auf welche jeder Deutsche mit Befriedigung blickt.

„Die ihm bei seiner Gründung gegebenen Einrichtungen haben im Laufe der Zeit durch die Sorgfalt der Vereinsregierungen einen hohen Grad der Ausbildung erhalten. Sie vermochten jedoch auf die Dauer weder den Anforderungen zu genügen, welche rasche Entwicklung und die zunehmende Vielseitigkeit des Verkehrs an die Gesetzgebung stellt, noch dem berechtigten Verlangen des deutschen Volks nach einer wirksamen Theilnahme an dieser Gesetzgebung zu entsprechen. Die Veränderungen, welche das wirthschaftliche und politische Leben

Deutschlands erfahren hat, erheischen die Fortbildung der dem Zollverein bei seiner Gründung gegebenen Organe und es ist die Frucht einer naturgemäßen Entwicklung, wenn heute Vertreter der ganzen Nation sich zur Berathung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen Deutschlands vereinigen.

„Diese Berathung wird sich auf fast alle Gebiete der nach dem Vertrage vom 8. Juli v. J. gemeinschaftlichen Gesetzgebung erstrecken und kann dabei die Ausdehnung des Vereins auf Mecklenburg und Lübeck als nahe bevorstehend ins Auge fassen. Sie wird zunächst die dauernde Regelung der Verkehrsbeziehungen zu einem Nachbarlande zum Gegenstande haben, welches durch Stammesverwandtschaft und die Mannichfaltigkeit materieller Interessen eng mit Deutschland verbunden ist. Der mit Oesterreich am 9. März v. J. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag wird dem gegenseitigen Verkehr umfassende, seit Jahren angestrebte Erleichterungen gewähren und Anknüpfungspunkte zu weiterer Fortbildung darbieten. Ein Gesetz über Abänderung der Zollordnung soll durch Befestigung der mit den Formen des Verkehrs nicht mehr verträglichen Formen des Zollverfahrens die Grundlage für eine allgemeine Revision der Zollgesetzgebung feststellen.

„Eine gleichmäßige Besteuerung des Tabacks und eine durchgreifende Abänderung des Zolltarifs sind dazu bestimmt, die Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereins und mit dem Auslande zu fördern und den finanziellen Interessen der Vereinsstaaten gerecht zu werden. Ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien ergänzt die Reihe der Verträge, durch welche der Zollverein im Laufe der letzten Jahre die Rechte der meistbegünstigten Nation erworben und zugestanden hat.

„Ich bin gewiß, daß Sie, geehrte Herren, an die Lösung dieser wichtigen Fragen mit demselben Geiste herantreten werden, welcher die Regierungen beseelte, als sie sich über den Vertrag vereinigten, auf Grund dessen Ihre Berufung erfolgt ist, und welcher seither die Berathungen des Bundesraths geleitet hat. Halten Sie das gemeinsame deutsche Interesse fest im Auge, vermitteln Sie von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Interessen und ein Erfolg, der Ihnen

den Dank der Nation gewinnt, wird Ihre Anstrengungen krönen.

„Die freundschaftlichsten Beziehungen, welche die deutschen Regierungen mit allen auswärtigen Mächten unterhalten, berechtigen zu dem Vertrauen, daß der Entwicklung nationaler Wohlfahrt, deren Pflege heute die Vertreter der deutschen Stämme vereinigt, die Segnungen des Friedens gesichert bleiben, zu deren Beschützung die deutschen Staaten sich untereinander verbündet haben und mit Gottes Beistand jederzeit auf die geeinigte Kraft des deutschen Volks werden zählen können.“

Und ungeachtet der Schwierigkeit, die finanziellen Interessen mit den volkswirtschaftlichen in einen harmonischen Zusammenhang zu bringen, die gedeihliche Fortentwicklung bekundend, lauten die erhabenen Worte, mit denen das erste deutsche Zollparlament am 23. Mai 1868 geschlossen wurde:

„Die wenigen Wochen, welche verflossen sind, seit ich Sie hier willkommen hieß, werden für die Freiheit des Verkehrs nach außen wie im Innern und für die Entwicklung der nationalen Wohlfahrt nicht ohne Segen bleiben.

„Durch den von Ihnen genehmigten Vertrag mit Oesterreich ist die Einfuhr von wichtigen Materialien für die Fabrication und von Gegenständen des Verbrauchs erleichtert, die Ausfuhr zahlreicher Erzeugnisse des Bodens und der Gewerbe gefördert und die sofortige Ausdehnung des Zollvereins auf Mecklenburg ermöglicht. Das im Zusammenhang mit diesem Vertrage stehende Tarifgesetz dehnt die an Oesterreich eingeräumten Verkehrserleichterungen fast ausnahmslos auf alle Länder aus. Die Verträge mit dem Kirchenstaat und mit Spanien sichern dem Zollverein in beiden Ländern die Rechte der meistbegünstigten Nation und werden dem Verkehr mit denselben einen neuen Aufschwung geben. Die größere Einfachheit und Beweglichkeit in den Formen des Zollverfahrens wird dem Verkehr mit allen Ländern und allen Theilen des Vereins zugute kommen. Die Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung des Tabacksbaues endlich wird die Aufhebung einer den Verkehr im Innern des Vereins belästigenden Schranke gestatten.

„Den günstigen Wirkungen auf die Entwicklung des Verkehrs, welche diese Maßregeln versprechen, steht jedoch, wenigstens für die nächste Zeit, die Besorgniß einer nicht unwesentlichen Verminderung der Zolleinnahmen gegenüber. Einer glücklichen Verschmelzung des finanziellen mit dem wirthschaftlichen Interesse verdankt der Zollverein seine Entstehung und seinen Aufschwung. Die ausschließliche Wahrung des einen von beiden Interessen müßte seine Entwicklung lähmen.

„Sie alle, geehrte Herren, haben den ernstesten Willen, die Entwicklung fördern zu helfen, und wenn es bisher nicht gelungen ist, eine Verständigung über den Weg, auf welchem jene beiden berechtigten Interessen auszugleichen sind, herbeizuführen, so vertraue ich, daß bei Ihrem nächsten Zusammentreten den vereinten Bemühungen der verbündeten Regierungen und des Zollparlaments der Erfolg auch nach dieser Seite hin nicht fehlen werde.

„Nicht minder darf ich hoffen, daß die Session des deutschen Zollparlaments, welche ich heute schließe, dazu gedient hat, das gegenseitige Vertrauen der deutschen Stämme und ihrer Regierungen zu kräftigen und manche Vorurtheile zu zerstören oder doch zu mindern, die der einmüthigen Bethätigung der Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, welche das gleiche Erbtheil aller deutschen Stämme ist, etwa im Wege gestanden haben; Sie werden alle die Ueberzeugung in die Heimat mitnehmen, daß in der Gesamtheit des deutschen Volks ein brüderliches Gefühl der Zusammengehörigkeit lebt, welches von der Form, die ihm zum Ausdruck dient, nicht abhängig ist, und welches gewiß in stetigem Fortschreiten an Kraft zunehmen wird, wenn wir allseitig bestrebt bleiben, in den Vordergrund zu stellen, was uns eint, und zurücktreten zu lassen, was uns trennen könnte.

„Nachdem ich durch den übereinstimmenden und vertragsmäßig bekundeten Willen der dazu berechtigten gesetzgebenden Gewalten unsers deutschen Vaterlandes zu dieser hervorragenden Stellung in demselben berufen bin, betrachte ich es als Ehrenpflicht, vor den zu diesem Parlamente erwählten Vertretern des deutschen Volks zu bekunden, daß ich die mir übertragenen Rechte als ein heiliges, von der deutschen

Nation und ihren Fürsten mir anvertrautes Gut in gewissenhafter Achtung der geschlossenen Verträge und der geschichtlichen Berechtigungen, auf welchen unser vaterländisches Gemeinwesen beruht, handhaben und verwerthen werde. Nicht die Macht, welche Gott in meine Hand gelegt hat, sondern die Rechte, über welche ich mit meinen Bundesgenossen und den verfassungsmäßigen Vertretungen ihrer Unterthanen in freien Verträgen übereingekommen bin, werden mir jetzt und in Zukunft zur Richtschnur meiner Politik dienen.

„In dieser Richtung und in fester Zuversicht auf Gottes Beistand die Lösung unserer gemeinsamen Aufgaben erstrebend, sehe ich der Wiedervereinigung des deutschen Zollparlaments entgegen, sobald neue Arbeiten dasselbe zu erneuter Thätigkeit berufen werden.“

---



### XIII.

## Schlusß.

---

Wer es über sich gewonnen hat, der bisherigen Darstellung Schritt für Schritt zu folgen, dem wird sich unter unzähligen andern Schlüssen, die er aus der Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft zu ziehen vermag, vor allem die erfreuliche Thatsache herausstellen, daß Deutschland seit einem halben Jahrhundert gewaltigere Fortschritte gemacht hat als in irgendeiner seiner frühern Epochen. Und dieser Fortschritt ist darum von so eminenten Bedeutung, weil er nicht allein die Folge von Ereignissen ist, welche von außen her hereingebrochen sind und Deutschland gezwungen haben, aus seiner Lethargie vorübergehend zu erwachen, sondern zum großen Theil die Frucht eigener rastloser Arbeit, die nur zu häufig nicht in dem erreichten Ziele, sondern in sich selbst ihre Befriedigung finden mußte. Diese Ueberzeugung überträgt sich auf die Aufgaben der Gegenwart. Denn noch liegt die Verwirklichung des deutschen Einheitsgedankens in nebelgrauer Ferne, noch ist es unbestimmt, ob zu den Kräften, welche den Krystall zu bilden im Begriff sind, auch noch äußere Erschütterungen kommen werden, noch schmückt die deutsche Kaiserkrone nicht das Haupt eines der Sprossen jener erhabenen Herrscherfamilie, die ihre Größe nur darum sich unter harter Kriegs- und Friedensarbeit erkämpft hat, um durch dieselbe der Hort und Schirm des gemeinsamen deutschen Vaterlandes zu werden.

Das deutsche Staatsleben war zu Ende des vorigen Jahrhunderts morsch und faul geworden. Brutale Willkür stritt mit niedriger Kriecherei um die Herrschaft. Das deutsche Manneswort hatte seinen Klang verloren. Der große französische Eroberer rüttelte die träge Masse auf und brachte sie zum Gären. Aber nachdem sich Deutschland von seiner gewaltigen Faust befreit hatte, trat die frühere Stagnation ein und die gute alte Zeit lag aufs neue als unerträglicher Druck über den Gemüthern. Aus all den bisherigen Kämpfen und Verhandlungen ging allein die theuer erkaufte Lehre hervor, daß keine der großen europäischen Mächte aufrichtig Deutschlands Heil, Sicherheit und Kraft wünsche\*), daß zwar jede derselben unter allen Umständen bereit sei, mit deutschem Blut und deutschen Waffen ihre Kriege zu führen, daß deutsche Mächte, die großen wie die kleinen, in der Stunde der Noth gesucht und gefeiert und mit den blündigsten Versprechungen ermuntert würden; daß aber, sowie deutsche Heere den Sieg errungen und den gemeinschaftlichen Feind niedergeworfen hatten, keine deutsche Macht auf gerechte Entschädigung und auf die nothwendigen Bedingungen der Unabhängigkeit rechnen durfte, sondern erwarten mußte, daß die fremden Mächte sich über Deutschlands Verluste die Hände reichen würden. Erst wenn kein Deutscher mehr sich zu des Fremden Schildknappen erniedrigen mochte, wenn vor dem Nationalgefühl alle kleinen Leidenschaften, alle untergeordneten Rücksichten verstummt, wenn infolge einträchtiger Gesinnung Ein starker Wille Deutschlands Geschicke lenkte, war zu hoffen, daß Deutschland wieder wie in seinen frühern großen Zeiten kräftig, stolz und gefürchtet in Europa dastehen würde. Bis dahin mußte es dulden und schweigen.

Zwei sich bald innig verschlingende und in ihrer Gesamtauffassung allein deutlich erkennbare Reiser sehen wir nun dem unvergänglichen Baume deutschen Staatslebens inoculirt: den Deutschen Bund und den Deutschen Zollverein. Ersterer erwies sich als Parasitengewächs, das dem Baume seine Kräfte entzog und ihn an einer gedeihlichen Entwicklung hemmte, letzterer

\*) Perz, Leben Stein's, IV, 587.

als das Reis, mittels dessen der Baum veredelt wurde, so daß er nun reichlich allen denjenigen seine Früchte spendet, die unter seinen Zweigen wohnen.

Das Deutsche Reich war zu Grunde gegangen, weil seine Spitze morsch geworden war. Von dort aus begann der Verwesungsproceß vorzuschreiten und zerstörte zuletzt auch die breite materielle Grundlage, auf der sich alles gesunde Staatsleben aufbauen muß. Mit der Wiederaufrichtung der materiellen Grundlage mußte zuerst begonnen werden. Das preussische Gesetz vom 26. Mai 1818 war der erste mächtige Pfeiler. Auf dieser Grundlage ist nunmehr rüstig weiter gearbeitet worden, hier das Mauerwerk befestigt, dort die Arbeit unberufener Bauleute abgetragen, da Schnörkelei und mittelalterliche Reminiscenz entfernt worden. Zweimal wollte man das Gebäude durch seine neue Spitze krönen, aber beidemal mußte man von solchem Beginnen abstehen, denn das Gebäude war noch nicht vollendet. Und wenn nun zum dritten mal das Werk gekrönt werden soll, werden dann die Baumeister sagen, es ist vollendet?

Der Taucher auf Meeres Grund\*) fühlt einen Schmerz, eine unerträgliche Belästigung, wovon er frei zu werden sich sehnt; er steigt empor an das Licht des Tages und siehe da — was ihn geschmerzt und gedrückt und wovon er frei zu werden gewünscht, es war sein Athem, sein Leben. So empfanden in vergangenen Zeiten auch deutsche Patrioten als ein Haupthinderniß allgemeiner Handelseinigung des Vaterlandes das preussische Gesetz vom 26. Mai 1818, das später sich als Athem und Leben des großen deutschen Zollvereins, dieser wichtigsten nationalen Schöpfung erwiesen hat.

Doch was den Taucher auf dem Grunde des Meeres nicht drückte, was ihn vielmehr daselbst so lange verweilen ließ, das waren die Gewichte, die er tragen mußte. Aber wenn er nun hinaufgelangt an das Licht des Tages und als freier Mensch herumwandeln will, da empfindet er ihren

---

\*) Mit dieser Allegorie bezeichnet F. Hebbel eins der Kapitel deutscher Geschichte, mit deren Bearbeitung sich der Verfasser im Vorstehenden beschäftigt hat. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, S. 131.

Druck und er sucht sich ihrer so rasch wie möglich zu entledigen. Das gewaltigste dieser Gewichte ist beseitigt. Die Stellung Oesterreichs zu Deutschland ist zu beiderseitigem Vortheil endgültig geregelt. Mögen dem österreichischen Staate fortan Frieden und Versöhnung als die Träger geregelten Fortschritts, als die Hüter gesunder Freiheit, als die Grundpfeiler gesicherter Ordnung gelten!

Jedoch noch immer bieten die eigenen sich feindlich gegenüberstehenden Interessen ein mächtiges Hinderniß gedeihlicher Fortentwicklung. Die Gegensätze innerhalb der deutschen Stämme müssen ausgeglichen, eine harmonische Zusammenwirkung der Interessen muß thunlichst erstrebt werden, damit Deutschland das werde, was es sein soll: der Führer der Völker Europas auf der Bahn des Friedens und der Humanität.

Aber aus der Tiefe des Meeres hat der Taucher zugleich einige köstliche Perlen mitgebracht: die Ueberzeugung, daß nur das dauernde Erfolge verspricht, was durch eigene harte Arbeit erworben ist, die Selbstverleugnung, wo es sich darum handelt, kleine eigene Vortheile dem Wohl des Ganzen zum Opfer zu bringen, das Vertrauen endlich, daß die Geschicke Deutschlands in guter Hand ruhen.

In dem Zusammenleben der Menschen mag zum Ausgleich der verschiedenen Interessen die Wahl der goldenen Mittelstraße wol immer das Richtige sein. In Einer Beziehung nur gibt es wenigstens für uns Deutsche keinen Mittelweg: In der Liebe zum gemeinsamen, großen, deutschen Vaterlande.